



Printed in Germany

Zeitschrift

für das

Gesammte Handelsrecht

begründet von L. Goldschmidt

herausgegeben

von

Dr. H. Keyßner, und Dr. K. Lehmann,
Geh. Justiz- und Kammergerichtsrath in Berlin, ord. Professor der Rechte in Rostock.

Dreiundfünfzigster Band.

Neue Folge. Achtunddreißigster Band.

Stuttgart.
Verlag von Ferdinand Enke.
1903.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Inhaltsübersicht.

I. Abhandlungen. Seite

II. Rechtsquellen.



I.

Die Statuten der deutschen Kolonialgesellschaften.

Von

Karl Lehmann.

Die durch die zweite Aktiennovelle erzeugte Starrheit der Aktiengesellschaftsform hatte bekanntlich in Handelskreisen und in den Kreisen der Kolonialfreunde das Bedürfniß nach Schaffung geeigneter Typen gesellschaftlicher Formen zur Befriedigung des Unternehmersinnes hervorgerufen. In zwei Richtungen bewegte sich die Strömung. Auf der einen Seite wurde eine Rechtsgestaltung erstrebt, die kleineren Unternehmungen mit beschränktem Risiko dienen konnte, ohne daß der große Apparat, den die Aktiengesellschaftsform nach dem positiven Recht nöthig hatte, angewandt zu werden und ohne daß die schwerfälligen Bestimmungen über die Unveränderlichkeit des Grundkapitals beobachtet zu werden brauchten. Dieser von Goldschmidt, Ring, Esser u. A. befürworteten Grundidee der Reform trug das Reichsgesetz vom Jahre 1892 betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung Rechnung. Die durch jenes Gesetz geschaffene neue Rechtsform, im Grunde auch eine Aktiengesellschaft, hat in dem Jahrzehnt ihres Bestehens eine über alles Erwarten hinausgehende Anwendung gefunden. Viele Tausende von Gesellschaften sind gegründet worden. Auch für koloniale

Verhältnisse zeigt die Statistik der letzten Jahre, daß man sich der Rechtsform bedient. Während ich noch im Jahre 1896 [1]) konstatiren konnte, daß für Kolonialzwecke das Gesetz von 1892 so gut wie keine Anwendung gefunden habe, weist das von dem kolonialwirthschaftlichen Komitee herausgegebene Kolonial-Handels-Adreßbuch für das Jahr 1901 eine Anzahl von Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf, die Handels-, Landwirthschafts-, Bergwerks- und Industrieunternehmungen verfolgen. Die Befürchtung, daß diese Rechtsform die eigentliche Aktiengesellschaft verdrängen und die zweite Aktiennovelle illusorisch machen würde, hat sich als ungerechtfertigt herausgestellt. Für größere Unternehmungen, die auf zahlreiche Theilnehmer sich stützen und deren Antheile zirkuliren sollen, ist nach wie vor das Aktiengesetz die maßgebende Rechtsnorm geblieben. Die Zahl der Gründungen von Aktiengesellschaften war in den Jahren des wirthschaftlichen Aufschwungs, die wir hinter uns haben, eine beträchtliche. Es erwies sich sehr bald, wie richtig die Prophezeiung derjenigen war, die der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein anderes Anwendungsgebiet voraussagten, als das von der Aktiengesellschaft eingenommene.

Auf der anderen Seite wurde, da sich die Aktiengesellschaft in der Ausgestaltung der zweiten Aktiennovelle für koloniale Unternehmungen als wenig geeignet erwies, ein elastischeres Recht für große Handelskompagnien gefordert. Die Reichsregierung betrat, nachdem zunächst mit landesrechtlicher Spezialinkorporirung vorgegangen war [2]), zur Befriedigung des Bedürfnisses den Weg des Oktroisystems. Das Reichsgesetz vom 15. März 1888 wegen Abänderung des Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. Mai 1886 bestimmte in § 8, daß deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutz-

1) In meinem Vortrag „Kolonialgesellschaftsrecht in Vergangenheit und Gegenwart". Berlin 1896, S. 27.

2) Vgl. V. Ring, Deutsche Kolonialgesellschaften (1888) S. 6 ff.; Simon in dieser Zeitschrift Bd. XXXIV S. 102 ff.

gebiete zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten haben, auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Statutes durch Beschluß des Bundesraths Körperschaftsrechte verliehen werden könnten. § 9 des gleichen Gesetzes stellte den erforderlichen Minimalinhalt des Statutes auf und § 10 ordnete an, daß die oktroiirten Kolonialgesellschaften der Aufsicht des Reichskanzlers unterständen, dessen einzelne Befugnisse in das Statut aufzunehmen seien.

Das Gesetz vom 15. März 1888 hat in den hier interessirenden Theilen eine Ausdehnung durch das Gesetz vom 2. Juli 1899 3) erfahren. Die Oktroiirungsbefugnisse wurden auf deutsche Kolonialgesellschaften erstreckt, die ihren Sitz in einem Konsulargerichtsbezirk haben, ferner auf solche deutsche Gesellschaften, welche die Kolonisation in dem Hinterland eines deutschen Schutzgebietes oder in sonstigen, dem Schutzgebiet benachbarten Bezirken zum Gegenstand haben. Die kurze Begründung zu dem Entwurf des Gesetzes von 1899 4) weist auf die Ausnutzung der für die Provinz Schantung zugesicherten Bergbaurechte hin, bemerkt, daß die alten Bestimmungen des Gesetzes von 1888 sich bewährt hätten und empfiehlt deshalb, jenem Gesetz eine Fassung zu geben, welche auch die Errichtung solcher Gesellschaften ermögliche, die ihre Thätigkeit auf Gebieten, die nicht unter deutscher Herrschaft ständen, auszuüben beabsichtigten. Keine sachliche Aenderung erfuhr das Gesetz vom 2. Juli 1899 durch das Schutzgebietsgesetz in der Fassung vom 10. September 1900 5), dessen §§ 11—13 die obigen Bestimmungen nunmehr bilden.

So beherrscht noch zur Zeit das Oktroisystem die eigentlichen Kolonialgesellschaften. Das neue Handelsgesetzbuch hat

---

3) In dieser Zeitschrift Bd. XLIX S. 271; der dortige Druckfehler ist zu berichtigen.

4) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 10. Legisl.Periode I. Session 1898—1900, 3. Anl.Bd. Nr. 371.

5) In dieser Zeitschrift Bd. L S. 227.

sich mit ihnen überhaupt nicht befaßt und eine generelle Norm ist für die Verfassung ebenfalls nicht ergangen. Immerhin läßt sich bei Durchsicht der Statuten von etwa zwei Dutzend oktroiirter Kolonialgesellschaften [6]) die Richtung erkennen, in der sich die Entwicklung des Kolonialgesellschaftsrechts bewegt hat und voraussichtlich bewegen wird. Freilich ist der Zeitraum seit dem Erlaß des Gesetzes von 1888 ein zu kurzer, um für die Zukunft ein abschließendes Urtheil zu gewinnen. Aber da gerade in der Anfangszeit bei derartigen Bildungen eine Mannigfaltigkeit der Ausgestaltungsversuche hervorzutreten pflegt, so gewährt der Umstand, daß schon jetzt eine gewisse Gleichförmigkeit bemerkbar ist, eine gewisse Sicherheit in der Beurtheilung der zukünftigen Entwicklung. Die eigenthümlichen Bedürfnisse der überseeischen Unternehmungen treten mit größerer oder geringerer Deutlichkeit hervor, es fehlt auch nicht an Auswüchsen, deren Beschneidung zu empfehlen ist.

Das Gesetz von 1888 hat bewußt sich der Hinstellung eines bestimmten Associationstypus als des allein maßgeblichen enthalten. So nahe es lag, die aus Kolonialkompagnien hervorgegangene Aktiengesellschaft als die ausschließliche Form zu betrachten, so hat doch das Gesetz sich nicht die Hände binden wollen. Die Erfahrung lehrt aber bereits jetzt, daß die reine „beschränkte Haftung“ die einzig brauchbare Grundidee für die Ausgestaltung größerer Kompagnien noch jetzt darstellt. Sämmtliche Kolonialgesellschaften gehen von ihr aus. Auch die Neuguinea-Kompagnie, deren Statuten den Gewerkschaftstypus ursprünglich widerspiegel-

6) Sie zählt auf Gareis, Deutsches Kolonialrecht 2. Aufl. S. 34, 35. Inzwischen sind neu hinzugekommen: die Westdeutsche Handels- und Plantagengesellschaft, die Südwestafrikanische Schäfereigesellschaft, die Kameruner Land- und Plantagengesellschaft, die Deutsche Agavegesellschaft und die Deutsche Samoagesellschaft. Die Pflanzung „Lisoka“ ist dagegen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Westafrikanische Pflanzungsgesellschaft „Victoria“ eine Aktiengesellschaft.

ten[7]), ist unter Annahme der rechtlichen Form einer deutschen Kolonialgesellschaft nach Maßgabe des Reichsgesetzes von 1888 zum Aktiengesellschaftstypus übergegangen[8]). Wie sich so die Entwicklung des deutschen Kolonialgesellschaftsrechts homogen den älteren Verhältnissen und der Entwicklung der anderen europäischen Kolonialstaaten[9]) erweist, so ist die Aufgabe, generelle Grundsätze zu finden, durch die Anlehnung der Gesellschaften an einen bestehenden und fein ausgebildeten Typus erleichtert.

Demgemäß besitzen alle diese Gesellschaften ein Grundkapital, das in „Antheile", die auf feste Nennbeträge lauten, getheilt ist. Die Zeichner der Anteile sind über den Nennbetrag hinaus zu nichts verpflichtet[10]), für die Verbindlichkeit der Gesellschaften haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. Die Kolonialgesellschaft, die eine juristische Person ist, hat einen eigenen Namen und eigene Organe, die denen der Aktiengesellschaft, wenn auch nicht stets der deutschen Aktiengesellschaft, entsprechen. Nur der Name „Aktie" wird stets vermieden.

Die Höhe der Antheile schwankt von 5000 Mark bis 100 Mark. Bis in die letzten Jahre hielt man in Anlehnung an den Art. 207a des Allg. Deutschen HGB. an dem Mindestnennbetrag von 200 Mark fest. In neuester Zeit ist man bei einigen Kolonialgesellschaften auf 100 Mark herabgegangen und hat sogar Antheilscheine auf Inhaber über diesen geringen Betrag zugelassen. In kolonialen Kreisen wird vielfach befürwortet, von höheren Mindest-

7) Vgl. Simon in dieser Zeitschrift Bd. XXXIV S. 130.

8) Statuten vom 30. Mai 1899 Art. 1, 6, 9.

9) Mein Vortrag S. 11—16.

10) Das Statut der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in der Fassung vom 26. Juni 1900 § 13 gestattet den Mitgliedern nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft, unter Rückgabe ihrer Antheilsscheine, durch schriftliche Erklärung auszuscheiden. Das Recht aus den Antheilsscheinen gilt in diesem Falle als erloschen. Was der ganze Paragraph soll, ist nicht recht verständlich.

beträgen ganz abzusehen und zu den englischen Pfund-shares überzugehen. Es wird darauf hingewiesen, daß große Kapitalbeträge von Deutschen in den Gold-shares der afrikanischen Minen angelegt seien und daß es unter diesen Umständen ein Gebot der politischen Klugheit sei, die ausländischen Pfund-shares durch einheimische zu verdrängen. Indessen besteht der gewichtige Unterschied, daß die englische Gesetzgebung überhaupt keinen Mindestbetrag der Aktie verlangt[11]), während bei uns ohnehin die Kolonialgesellschaft privilegirt ist. Dieses Privilegium so weit auszudehnen, daß gegenüber der Eintausendmarkaktie hier die Zwanzigmarkaktie auf Inhaber zulässig sein soll, erscheint — von den wirthschaftlichen Gefahren abgesehen — rechtlich in hohem Grade bedenklich. Gewiß mag es unerwünscht sein, daß der deutsche Markt von den englischen Goldminen-shares überfluthet wird. Es mag auch die von kompetenten Beurtheilern versicherte Thatsache zutreffen, daß derartige Aktien sich vielfach im Besitz kleiner Leute befinden. Dies kann einen Anlaß bilden, den Handel mit solchen Papieren noch mehr zu erschweren, als es jetzt geschieht. Aber mit Recht ist entgegenzuhalten, daß die Reichsregierung mit der Zulassung einheimischer Zwanzigmarkaktien sich eine Verantwortung aufbürden würde, die sie nicht gut tragen kann. Die Prosperität der meisten deutschen kolonialen Unternehmungen ist zur Zeit noch keine erhebliche. Ueberwiegt zur Zeit meist das Bewußtsein, das Geld à fonds perdu beizusteuern, so könnte mit der Zulassung ganz kleiner Aktienbeträge ein Spekulationsfieber künstlich erzeugt werden, dessen Nachwehen sich zum Schaden des Reiches erheblich fühlbar machen würden.

Die Antheilscheine lauten in einem Theile der Gesellschaften auf Namen, in einem anderen auf Inhaber, bei einigen Gesellschaften ist die Wahl zwischen beiden Formen gelassen. Die Namensantheile sind in mehreren Gesellschaften vinkulirte, ihre Uebertragung bedarf der Zustimmung des

11) Vgl. mein Recht der Aktiengesellschaften I S. 178.

Vorstandes, bezw. Aufsichtsrathes, in einem Statut [12]) sogar der Generalversammlung. In einem Falle [13]) besteht bei Verkauf der Antheile an Nichtmitglieder ein Vorkaufsrecht der übrigen Mitglieder.

Wo vinkulirte Namensantheile bestehen, ist theilweise die Mitgliedschaft auf Angehörige des Deutschen Reiches, Körperschaften, die in Deutschland, bezw. in einem Deutschen Schutzgebiet ihren Sitz haben oder deren Vertreter Deutsche sind und Handelsgesellschaften, deren persönlich haftende Mitglieder sämmtlich die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, beschränkt [14]).

Eine nicht unbedenkliche Erscheinung bieten die in den Statuten von fünf Kolonialgesellschaften auftretenden, auf Inhaber lautenden Genußscheine dar, welche den ersten Besitzern, bezw. Gründern gewährt werden. Sie sind erst seit einigen Jahren zu verfolgen. Ihre Ausprägung ist eine nicht gleichmäßige. Nach einigen Statuten erscheinen sie als wirkliche Genußaktien, „actions gratuites", begabt mit Stimmrecht und vermögensrechtlichen Ansprüchen, nur zurückgesetzt gegenüber den zahlenden Antheilen [15]), in anderen [16]) entbehren sie des Stimmrechts, sind aber mit Ansprüchen auf Dividende und Liquidationsquote, wenngleich hinter den

---

12) Statut der Rheinischen Handelplantagengesellschaft § 6.

13) Gesellschaftsvertrag der Westdeutschen Handels- und Plantagengesellschaft § 9.

14) Statut der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft § 5, der Kamerun Land- und Plantagengesellschaft § 5, der Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika § 5, der Südwestafrikanischen Schäfereigesellschaft § 6 Abs. 3.

15) So im Statut der „Gesellschaft Süd Kamerun" Art. 5 Abs. 2, Art. 6, 7, 8 Abs. 6, Art. 11, 30 Abs. 2, Art. 32 Abs. 2, Art. 36e, 38; im Statut der Gesellschaft „Nordwest Kamerun" Art. 6—9, 24, 26, 31. Vgl. v. Bornhaupt in den Beiträgen zur Kolonialpolitik 1899 Heft IX.

16) Satzungen der Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft Art. 13, 18, 39, 40; der Neuguinea-Compagnie Art. 13, 18, 39, 40; der Südwestafrikanischen Schäfereigesellschaft § 5, § 38.

wirklichen Antheilen, ausgestattet. Mit der letzteren Gestaltung wird man sich abfinden können; sie erscheint so lange nicht von praktischer Bedeutung, als der Gewinn diejenige Höhe nicht erreicht hat, von der ab erst die Dividende an die Genußscheininhaber fällt. Sie findet sich auch bei den gewöhnlichen Aktiengesellschaften und ist durch die Judikatur anerkannt worden [17]). Dagegen erscheint die erstere Ausprägung als eine wirthschaftlich zweifelhafte Neuerung [18]). Das deutsche Aktienrecht erkennt die „actions gratuites" aus guten Gründen nicht an [19]). Es ist nicht recht einzusehen, weshalb man sie gerade für Kolonialgesellschaften einführen sollte. Es besteht die Gefahr, daß die Zeichner der Antheile, bezw. die Gründer durch Verkauf solcher Genußscheine das in ihre Tasche bringen, was sie für die Antheile bezahlt haben und daß die Kosten das kaufende Publikum trägt, das doch nicht die gleichen Rechte, wie die Antheilinhaber erhält.

Der Zuführung weiterer Mittel an die Gesellschaften dienen die Bestimmungen über die Erhöhung des Grundkapitales und die Aufnahme von Anleihen. Gerade die Schwerfälligkeit der aktienrechtlichen Vorschriften über die Erhöhung des Grundkapitals war seinerzeit einer der Angriffspunkte seitens der Kolonialfreunde. Einige Statuten beschreiten den Weg, dem Aufsichtsrath (Verwaltungsrath) die Erhöhung bis zu einem gewissen Maximum zu gestatten [20]), während die meisten der Generalversammlung

17) Vgl. Klemperer, Die rechtliche Natur der Genußscheine (1898) S. 88 ff.; OLG. Dresden bei Holdheim VI S. 279 ff. Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLIX S. 355 ff.

18) Rechtlich läßt sie sich nicht beanstanden, da für die Kolonialgesellschaften ein Sonderrecht besteht. Vgl. die Gutachten von Förtsch, Keyßner, mir und Scharlach in den Beiträgen zur Kolonialpolitik 1899 Heft IX.

19) Mein Aktienrecht I S. 194.

20) Statut der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft § 9, der Kamerun Land- und Plantagengesellschaft § 3, der Neuguinea-Compagnie Art. 6, der Gesellschaft Nordwest-Kamerun Art. 6a, der Usam-

diese Maßregel vorbehalten. Dabei wird entweder die Genehmigung der Aufsichtsbehörde schlechthin verlangt[21]) oder sie doch für die Neuausgabe von Vorzugsantheilen gefordert[22]), oder es wird von solcher Genehmigung abgesehen[23]). Meines Erachtens wird, falls die Erhöhung sich in mäßigen Grenzen halten soll[24]), der erste Weg der richtige sein und es wird dann nicht einmal nöthig sein, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Der Aufsichtsrath wird nach den Konjunkturen die Erhöhung langsam durchführen können, während die Angehung der Aufsichtsbehörde nur Weiterungen verursachen würde.

Ueber die Aufnahme von Anleihen schweigt ein Theil der Statuten völlig. Es würde insoweit einfach das bürgerliche Recht Platz greifen. Soweit es sich um Ausgabe von auf bestimmte Geldsummen lautenden Schuldverschreibungen auf Inhaber handelt, wäre die Genehmigung des Bundesraths einzuholen. Im Uebrigen wäre das Vertretungsorgan befugt, Anleihen aufzunehmen[25]). Einige Statuten unterwerfen aber weitergehend die Aufnahme von Anleihen überhaupt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

---

bara Kaffeebaugesellschaft Art. 6, der Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft Art. 6; der Südwestafrikanischen Schäfereigesellschaft § 5, der Deutschen Agavegesellschaft § 4.

21) Kaiser Wilhelms-Land-Plantagengesellschaft Art. 6, 36 Nr. 1, Neuguinea-Compagnie Art. 42 Nr. 1, Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft Art. 42 Nr. 1, der Gesellschaft Nordwest-Kamerun Art. 6a.

22) Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft § 42 Nr. 3.

23) Statut der Kamerun Land- und Plantagengesellschaft § 3, § 35; der Usambara Kaffeebaugesellschaft Art. 6, 36; der Rheinischen Handei Plantagengesellschaft § 6, § 29.

24) Nach dem Statut der Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft Art. 6 beträgt das Grundkapital 1 Million Mark, während es durch Beschluß des Verwaltungsrathes auf 40 Millionen Mark erhöht werden kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Dies ist freilich eine höchst bedenkliche Regelung.

25) z. B. durch indossable kaufmännische Verpflichtungsscheine.

Wieder andere fügen hinzu, daß über die Aufnahme von Anleihen die Generalversammlung zu beschließen habe, ohne daß jedoch diese Vorschrift Wirkung nach Außen haben soll. Eine große Bedeutung ist bei der dem Vorstand eingeräumten absoluten Vertretungsbefugniß diesen Vorschriften nicht beizumessen.

Alle Statuten enthalten eingehende Vorschriften über den Reservefonds (Rücklage). In einigen wird zwischen ordentlicher Rücklage (zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Fehlbetrages) und außerordentlicher Rücklage (zur Vermehrung des Betriebskapitales) geschieden. Im Einzelnen variiren die diesbez. Vorschriften. Ein große praktische Bedeutung haben sie bei der geringen Prosperität der Unternehmungen bisher nicht. Gut gemeint, aber zu weitgehend ist es, wenn in einem Statut[26]) der Beschluß des Aufsichtsrathes über die Verwendung der Rücklage an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde geknüpft wird.

Dagegen fehlt es an Vorschriften über die Bilanzirung. Sicher ist, daß ein Theil der aktienrechtlichen Vorschriften hier nicht gut brauchbar ist[27]). Andere sind dagegen sehr wohl anzuwenden, insbesondere die Nr. 1, 4—6 des HGB. § 261. Es wäre zu wünschen, daß die Statuten hierauf genauer eingingen.

Die Vorlage der Bilanz an die Generalversammlung hat nach allen Statuten jährlich zu erfolgen.

Man darf zweifeln, ob für überseeische Unternehmungen der Zeitraum nicht ein zu kurzer ist und es nicht gerathen wäre, sich mit zweijährigen Fristen zu begnügen, während dafür Rohbilanzen an den Aufsichtsrath und die Aufsichts-

---

26) Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft § 20.

27) Insbesondere gilt dies, wie Simon und Ring gut ausgeführt haben, von § 261 Nr. 2 des HGB. § 261 Nr. 3 wird in der Praxis der Plantagengesellschaften weitgehend angewandt, insofern das in die Pflanzung als „Anlage" gesteckte Geld als deren Herstellungspreis betrachtet wird. Das dadurch erzeugte Bild der Bilanz entspricht natürlich nicht der Wirklichkeit.

behörde in kürzeren Zwischenräumen zu erstatten wären. Diesem von mir vor sechs Jahren gemachten Vorschlag ist indessen in keinem Statut bisher Folge geleistet worden. Wohl aber ist die Frist für die Vorlegung der Bilanz in einigen Statuten selbst über das Maximum von sechs Monaten, das § 260 des HGB. aufstellt, ausgedehnt worden. Nach dem Statut der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft § 18, und der Eisenbahngesellschaft für Deutsch-Ostafrika (Usambaralinie) § 31, ist der Zeitraum ein zehnmonatlicher, ebenso nach dem der Gesellschaft Nordwestkamerun Art. 26, 28, neun Monate verlangt das Statut der Kaiser Wilhelmsland-Plantagengesellschaft Art. 15, auf zwölf Monate dehnt die Frist sogar aus das Statut der Neuguinea-Kompagnie Art. 17, 36, ebenso das der Gesellschaft Südkamerun Art. 32, 35. Danach kann es kommen, daß erst am Schluß des Jahres die Bilanz festgestellt und genehmigt wird, die die für das nächste Jahr unerläßliche Grundlage bilden soll. Besser ist es dann schon, den Zeitraum der Bilanzirung auf je zwei Jahre zu beziffern.

Der Sitz der Gesellschaften ist nach allen Statuten im Deutschen Reich selbst. Meist befindet er sich in Berlin oder Hamburg. Diese Thatsache ist beachtenswerth. Trotzdem der Wirkungskreis der Unternehmungen in fernen überseeischen Gegenden liegt, hat man es vorgezogen, den örtlichen Mittelpunkt der Geschäftsleitung in der Heimath zu behalten und die überseeischen Niederlassungen als Zweigniederlassungen zu organisieren. Maßgebend dürfte die Rücksicht auf die größere Kreditfähigkeit der Gesellschaft, das bessere Zusammenarbeiten der Organe, insbesondere das Funktioniren der Zentralorgane gewesen sein. Die Gesellschaft hat so ihren allgemeinen Gerichtsstand im Inland und nicht im fernen Schutzgebiet, die Generalversammlungen werden im Inland abgehalten, die Hauptbücher befinden sich im Inland, Aufsichtsrath und Aufsichtsbehörde haben dadurch schnellere Möglichkeit der Einsicht. Auf der anderen Seite besteht freilich der Nachtheil, daß die am Sitz der Gesellschaft fungirenden

Organe nur durch Berichte, deren Richtigkeit sie unter Umständen erst wieder kontrollieren müssen, und erst nach geraumer Zeit über den Gang der Dinge informirt werden. Wenn trotzdem die Statuten daran festhalten, den Sitz in das Inland zu verlegen, so dürfte danach das Schwergewicht der oben hervorgehobenen Gründe ein doppeltes sein.

Was den Ausbau der Verfassung betrifft, so ist er in den Statuten ein keineswegs einheitlicher. Ueberall besteht ein Vertretungsorgan (Vorstand, Direktion oder Direktorium, hin und wieder auch Verwaltungsrath genannt) und eine Generalversammlung (Hauptversammlung), meist dazu noch ein Aufsichtsrath (Verwaltungsrath). Doch ist in einigen Statuten das letztere Organ durch Revisoren (Rechnungsprüfer) ersetzt, die lediglich die Befolgung des Statuts zu überwachen haben [28]), in einem Statut [29]) fehlt ein besonderes Kontrolorgan ganz. Umgekehrt zeigen einzelne Statuten eine Häufung von Kontrolorganen. Nach den Satzungen der Deutsch-Ostafrik. Gesellschaft (§ 31) und der Eisenbahngesellschaft für Deutsch-Ostafrika (Usambaralinie) (§ 27) besteht außer dem Verwaltungsrath, der die Aufgaben eines Aufsichtsraths hat, noch ein Prüfungsausschuß, der „die genaue Beobachtung der Satzungen der Gesellschaft zu überwachen“ hat; ebenso fungieren nach dem Statut der Westdeutschen Handels- und Plantagengesellschaft neben dem Aufsichtsrath noch besondere Revisoren zur Prüfung des Rechnungswesens (§§ 19, 22), ähnlich nach den Satzungen der Südwestafrikanischen Schäfereigesellschaft (§§ 19, 34) und der Kamerun Land- und Plantagengesellschaft (§§ 17, 22, Nr. 9). Zieht man dazu die Ueberwachung durch die Aufsichtsbehörde,

28) Rheinische Handei Plantagengesellschaft §§ 20, 21, Kaoko Land- und Minengesellschaft Art. 28, 29, Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika § 28, Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika § 28, Pangani-Gesellschaft § 25. Gesellschaft Südkamerun Art. 28, 29.

29) Deutsch-Ostafrikanische Gummi-Handels- und Plantagengesellschaft.

so kommt man zu einer Fülle von Kontrolapparaten, die beängstigend wirkt.

Historisch ist ja der Aufsichtsrath des deutschen Rechts ein Ersatz für die aufgehobene Kontrole seitens des Staates. Wo solche Kontrole noch besteht, wäre er im Grunde überflüssig. Doch ist Voraussetzung, daß der Staat eine wirklich sachliche Kontrole auszuüben gewillt und im Stande ist. Will oder kann er solche nicht übernehmen, beschränkt er sich vielmehr auf die formale Kontrole der Legalität, dann bedarf es für die Prüfung der Geschäftsführung eines aus der Körperschaft selbst hervorgegangenen Kontrolorganes. Es hat fast den Anschein, als ob durch die Häufung der Kontrolorgane die Aufsichtsbehörde erleichtert werden soll.

Die Ansichten darüber, ob der Aufsichtsrath des deutschen Rechts eine zweckmäßige Einrichtung darstellt, sind bekanntlich getheilte. Erfüllt er im Leben leider schon bei gewöhnlichen Aktiengesellschaften häufig nicht die Aufgaben, die das Gesetz ihm zuweist, so wird sich die Sache noch schwieriger stellen bei Kompagnien, deren Geschäftsbetrieb seine Mitglieder meist nur durch die mittelbaren Erkenntnisquellen von Berichten beurtheilen werden. Einzelne der vorliegenden Statuten erwähnen direkt die Entsendung von Deputationen aus dem Aufsichtsrath, um an Ort und Stelle die Verhältnisse zu prüfen. Das wird aber doch immerhin mit Schwierigkeiten verknüpft sein. Schon die Kosten einer solchen Reise werden davon abschrecken, von dem Mittel allzu häufigen Gebrauch zu machen. Der Aufsichtsrath wird bei den Kolonialgesellschaften meist eine noch geringere Rolle als bei den gewöhnlichen Aktiengesellschaften spielen.

Die Rechnungsrevisoren andererseits gewähren nur eine Garantie für die Uebereinstimmung von Bilanz und Büchern, eine sachliche Kontrole über die Zweckmäßigkeit der Geschäfte haben sie nicht. Will man sich lediglich auf sie beschränken, so müssen Garantien dafür gegeben sein, daß der Vorstand nicht zu leichtfertig vorgeht.

Meines Erachtens empfiehlt es sich für Kolonialgesell-

schaften die innere Scheidung zwischen Vorstand und Aufsichtsrath aufzugeben, vielmehr den Vorstand nach englischem Vorbild zu formiren.

In den Statuten ist der Vorstand meist[30]) als eine aus wenigen Personen bestehende Behörde gedacht, der nach Außen die uneinschränkbare Vertretung zusteht[31]), während sie nach Innen von den Weisungen des Aufsichtsrathes, dem gewöhnlich auch die Wahl zugewiesen wird, abhängig sein soll. Diese Scheidung entspricht dem bestehenden Aktienrecht, das in der uneinschränkbaren Vertretungsbefugniß des Vorstandes ein wichtiges Mittel erblickt, um im Konkurrenzkampf den deutschen Aktiengesellschaften den Vorsprung zu sichern. Für Kolonialgesellschaften gebricht es aber an solcher ratio. Es handelt sich meist nicht um Unternehmungen, bei denen es auf Schnelligkeit des Entschlusses, auf Ausnutzen schnell vorübergehender Konjunkturen ankommt, sondern um solche, die in langsamer, mühevoller, zunächst nicht lohnender Arbeit neue Produktionsgebiete erschließen sollen. Der Vorstand ist zudem nicht einmal an Ort und Stelle thätig, er leitet das Unternehmen von Deutschland aus, er faßt seine Beschlüsse auf Grund der ihm zugegangenen Berichte, die, wenn sie nicht telegraphisch ergehen, eine lange Reisezeit hinter sich haben. Zu erstreben ist unter diesen Umständen, daß dem geschäftsführenden Vorstand ein Beirath zur Seite steht, dem in wichtigen Angelegenheiten geradezu ein Genehmigungsrecht mit Wirkung nach Außen zusteht. In England steht über den managers der board of directors, in Frankreich gibt es einen „conseil général“. Meines Erachtens ist für Kolonialkompagnien diese Institution nützlicher, als

---

30) Einige Statuten stehen bereits auf dem englischen Standpunkt; so das der Siedelungsgesellschaft für Südwestafrika § 15, das der Hanseatischen Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika §§ 15 ff., das der Kaoko Land- und Minengesellschaft Art. 15 ff., das der Gesellschaft Südkamerun Art. 15 ff.

31) In einigen Statuten ist es anders, ohne daß die Bestimmungen sehr klar sind.

die Scheidung von Vorstand und Aufsichtsrath[32]). Welche Angelegenheiten der Beschlußfassung durch Vorstand und Beirath bedürften, damit sie nach Außen Wirksamkeit erlangen, läßt sich nicht generell sagen. Die dem Aufsichtsrath in den einzelnen Statuten zugewiesenen Aufgaben geben hier bereits einen Fingerzeig. Die Aufnahme von Anleihen, die Veräußerung von Grundbesitz, die Bestellung von Prokuristen und Aehnliches läßt sich hierher ziehen. Am besten wäre aber, von allgemeinen Grundsätzen abzusehen und nach Lage des Falls die Gestaltung vorzunehmen.

Die uneinschränkbare Vertretungsbefugniß des Vorstandes erscheint Vielen als eine große Errungenschaft des deutschen Rechts, die man nicht aufgeben dürfe im Interesse der Sicherheit des Verkehrs und um der Schneidigkeit des Vorgehens willen. Meines Erachtens ist dies schon für gewöhnliche Aktiengesellschaften nicht ganz zutreffend. Für Kolonialkompagnien, die auch sonst einem Ausnahmerecht unterstehen, können diese Erwägungen noch weniger zutreffen. Man wird die Mitglieder des Aufsichtsraths weit mehr interessiren, wenn man sie zu einer Art Obervorstand macht, der seine Zustimmung mit Wirkung nach Außen zu ertheilen hat, als wenn man ihnen eine lediglich interne Kontrole gestattet, von der häufig kein Gebrauch gemacht wird. Außerdem wird auch die Aufsichtsbehörde eine weit größere Sicherheit haben, wenn wichtige Angelegenheiten nur auf Grund der Beschlußfassung eines größeren Kollegiums mit Wirksamkeit erledigt werden können.

Von einer eingehenden Besprechung der einzelnen Bestimmungen über die drei Organe kann ich absehen. Die Abweichungen vom Handelsgesetzbuch bestehen mehr in Einzelheiten untergeordneter Art. Bei der Generalversammlung kehrt in vielen Statuten die Vorschrift wieder, daß Mit-

32) In einigen Statuten, die nur einen Verwaltungsrath kennen, ist dieser Gedanke bereits durchgeführt, so in der Gesellschaft Südkamerun.

glieder grundsätzlich nur durch andere an der Hauptversammlung theilnehmende Mitglieder vertreten werden können; nur für wenige Fälle werden Ausnahmen zugelassen. Ich vermag die Zweckmäßigkeit dieser Beschränkung nicht anzuerkennen. Beim Vorstand verlangen einige Statuten[33]), daß die Mitglieder Gesellschaftsantheile und daß sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen[34]). Es wäre zu wünschen, daß hierauf mehr Gewicht gelegt wird. In einem Statut findet sich die bedenkliche Bestimmung, daß die Direktoren zugleich Mitglieder des Aufsichtsraths sein können. Auch beim Aufsichtsrath wäre mehr Gewicht darauf zu legen, daß die Mitglieder ein gewisses Quantum von Antheilen besitzen und daß ein gewisser Bruchtheil die Reichsangehörigkeit hat. Im Uebrigen sind hier die Grundsätze des HGB. meist zur Anwendung gebracht.

Nach dem Reichsgesetz von 1888 sollen die Statuten die einzelnen Befugnisse der Aufsichtsbehörde angeben. In allen Statuten findet sich die Vorschrift, daß der Reichskanzler zur Führung der Aufsicht einen Vertreter bestellen kann, der an den Sitzungen des Vorstandes oder Aufsichtsraths und der Generalversammlung auf Kosten der Gesellschaft theilnehmen, von dem Vorstand bezw. Aufsichtsrath jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und eine außerordentliche Generalversammlung aus wichtigen Gründen berufen darf. Ferner wird der Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Statutenänderung und gänzliche oder theilweise Auflösung der Gesellschaft unterworfen, nach ein-

---

33) Für die überseeischen Vertreter verlangt dies das Statut der Kamerun Land- und Plantagengesellschaft § 15.

34) Kaoko Land- und Minengesellschaft Art. 27, Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für Südwestafrika § 15, Gesellschaft Nordwestkamerun Art. 22, Gesellschaft Südkamerun Art. 27, Deutsch-Ostafrikanische Gummi-Handels- und Plantagengesellschaft Art. 19, Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft Art. 21, Deutsche Samoagesellschaft § 18.

zelnen Statuten auch die Aufnahme von Anleihen, die Ausgabe weiterer Antheile (selbst wo diese von vornherein vorgesehen ist, also eine Statutenänderung nicht vorliegt), in einzelnen Statuten[35]) noch weitere Angelegenheiten. Als maßgebender Gesichtspunkt wird meist hingestellt, daß die „Aufsicht sich auf die satzungsmäßige Führung der Geschäfte für die Erreichung des Gesellschaftszweckes" zu erstrecken habe, wo der Gesellschaft durch die Konzession Verpflichtungen auferlegt sind, auf die Einhaltung dieser Verpflichtungen.

Die Abgrenzung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde ist keine leichte. Mindestens sind ihr Aufgaben zuzuweisen, die nach dem Aktienrecht der Registerbehörde obliegen, wie die Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen. Es ist ferner nur folgerichtig, daß sie zu Statutenänderungen und zur Auflösung der Gesellschaft ihre Genehmigung zu ertheilen hat, da die Gesellschaft konzessionsbedürftig ist. Soweit zu Anleihen nach dem B.GB. die Zustimmung der Genehmigung des Bundesraths erforderlich ist, empfiehlt es sich schon aus Gründen der Einfachheit, diese Zustimmung der Aufsichtsbehörde zuzuweisen, die am besten sachkundig ist. Und es ist selbstverständlich, daß die Einhaltung der bei Ertheilung der Konzession auferlegten Verpflichtungen durch die Behörde kontrolirt wird, von der die Ertheilung der Konzession abhängig ist. Endlich läßt sich eine Aufsicht über eine legale Geschäftsführung sehr wohl rechtfertigen und auch durchführen.

Dagegen ist es sehr fraglich, ob man der Aufsichtsbehörde zumuthen kann, darüber zu wachen, daß auch die Geschäftsführung eine sachgemäße ist. Die Wendung „satzungsmäßige Führung der Geschäfte für die Erreichung des Gesellschaftszweckes" läßt Zweifel in dieser Hinsicht bestehen. Es kann unmöglich die Aufsichtsbehörde eine unbedingte Garantie für die Prosperität des Unternehmens

35) Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft § 42, Kamerun-Land- und Plantagengesellschaft § 23.

oder auch nur für eine zweckmäßige Geschäftsführung übernehmen. Im Publikum ist allerdings der Glaube vielfach verbreitet, daß der Staat, der ein Unternehmen konzessionirt, es auch für leistungsfähig erklärt. Diesem Glauben muß durch schärfere Formulirung entgegengetreten werden. Vielleicht würde die Wendung genügen.

„Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß die Geschäftsführung im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung erfolgt.“ Freilich ist auch diese Formulirung nicht einwandsfrei. Nach ihr würde die Aufsichtsbehörde noch immer darauf zu achten haben, daß der Vorstand die gehörige Sorgfalt bei der Geschäftsführung prästirt, denn die Gesetze gebieten solche Sorgfalt. Aber durch die Wendung „beschränkt sich darauf“ wäre darauf hingewiesen, daß nur, wenn ein Mangel der Sorgfalt zu Tage liegt, ein Einschreiten geboten erschiene, während eine Untersuchung über die Zweckmäßigkeit einer Verwaltungshandlung im Allgemeinen ausgeschlossen erscheint. —

Schließlich ist zu bemerken, daß über die Haftung der Gründer (und Sacheinleger) die Statuten so gut wie nichts enthalten. In einem Statut findet sich die Wendung, daß Antheile für die Uebertragung von Werthen als Gegenleistung gewährt werden können[36]), in einem anderen ist von einer Vergütung die Rede, die dem Gründungssyndikat durch Beschluß der Hauptversammlung bewilligt werden könne[37]), weitere Statuten zeigen, daß ein großer Theil der Antheile für Sacheinlagen gewährt ist[38]). Die Unanwendbarkeit der aktienrechtlichen Vorschriften über den Gründungshergang im Ganzen schließt nicht aus, daß wenigstens einzelne dieser Vorschriften angewandt werden. Insbesondere

36) Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft § 9 Abs. 2.

37) Pangani-Gesellschaft § 4.

38) Kaoko Land- und Minengesellschaft Art. 3, 5; Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika § 2, Westdeutsche Handels- und Plantagengesellschaft §§ 6, 7, Gesellschaft Südkamerun Art. 3, 5.

wäre auf möglichste Detaillirung der Sacheinlagen in den diesbezüglichen Verträgen zu drängen und müßten die Sacheinleger eine Haftung für die Gewissenhaftigkeit der gemachten Angaben übernehmen. Auch Nachgründungen wären erschwerenden statutarischen Vorschriften zu unterwerfen, desgleichen Verzichte auf die Erhebung von Ansprüchen gegen die Gründer.

II.

Die Reform des Aufsichtsraths der Aktiengesellschaft.

Von

Herrn Dr. Stier-Somlo, Privatdozenten an der Universität Bonn und Gerichtsassessor.

I.

Nachdem die wirthschaftliche Krisis in Deutschland eine Thatsache geworden war und im Jahre 1901 anscheinend ihren Höhepunkt erreicht hatte, versuchte man, ihre Ursachen zu ergründen und Reformen in die Wege zu leiten. Hinsichtlich der Ursachen gelangte man, soweit man Erfahrung und Wissenschaft zu Rathe zog, zu einer freilich schablonenhaften Prüfung, die sich nicht so an die, sehr veränderte wirthschaftliche Zustände voraussetzenden Krisen der Jahre 1815, 1825, 1836/39, 1847, 1857, als an die der Jahre 1873, 1882, 1890 anschloß [1]). Gewiß zeigen sich bei der Vergleichung

1) Vgl. den ausgezeichneten Artikel „Krisen" von Herkner im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Aufl. Bd. V S. 413 ff., wo auch S. 431 ff. reiche Literatur zu finden ist; Lexis in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie 4. Aufl. (1898) II Bd. 2. Halbbd. S. 295 ff.; desselben Artikel „Krisen" in Elster's Wörterbuch der Volkswirthschaft Bd. II (1898) S. 119 ff. — Pohle, Bevölkerungsbewegung, Kapitalbildung und periodische Wirthschaftskrisen. Betrachtung der Ursachen und sozialen Wir-

mancherlei Aehnlichkeiten. Fast immer hat eine desorganisirte oder nicht organisirte Produktionsthätigkeit das Verhältniß von Angebot und Nachfrage ausreichend zu schätzen unterlassen. Durch Veränderungen der Technik und Steigerungen in der Produktivität der Arbeit war meist eine Ueberproduktion hervorgerufen worden. Ausnahmslos stand auch in den Krisen, besonders während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, eine Geld- und Kreditkrisis in Frage; es zeigte sich sowohl eine zügellose Ueberspekulation in Werthpapieren, als auch eine leichtfertige Kreditgewährung und Kreditausnutzung. Allein bei vielfacher Uebereinstimmung stellen sich doch mehrere der jüngsten Krisis besonders eigenthümliche Ursachen heraus, die früheren Zeiten nicht oder nicht in demselbem Maße bekannt waren, wie der Mißbrauch der zu erhöhter Bedeutung gelangten Bank- nebst Effektenspekulation[2]), die Verschuldung des Bodens,

---

kungen der modernen Industrie- und Handelskrisen 1902, besonders S. 1—40. — Biermer, Die neueste Bankkrisis und das deutsche Aktienrecht 1902.

2) Die Ueberspekulation konnte nur dann gedeihen, wenn erhebliche Kapitalien herbeigeschafft wurden, und das wurde meist durch Aktienemissionen bewerkstelligt. Im letzten Jahrzehnt wurden für Aktien deutscher Banken und Industriegesellschaften folgende Beiträge (in Millionen Mark) aufgebracht:

im Jahre	nominal	effektiv
1892	15	17
1893	41	59
1894	92	115
1895	274	366
1896	403	547
1897	364	584
1898	584	893
1899	727	1138
1900	435	636
1901	146	200

Die verfügbaren Gesammtmittel von 118 Aktienbanken in Deutschland (ausschließlich der Notenbanken) betrugen Ende 1893 gegen 3700 Millionen Mark; Ende 1900 8250 Millionen.

der mit dem Aufschwung der neunziger Jahre beginnende Optimismus und die Zuversicht auf die steigende Linie der deutschen Wirthschaftsentwicklung [3]). In einem Punkte aber weicht zweifellos die jüngste Krise hinsichtlich ihrer Ursachen von allen vorhergehenden auffällig ab: in der Bedeutung, welche das Aktienwesen für sie besitzt. Je erheblicher der Theil des Nationalvermögens ist, der in der Unternehmungsform der Aktiengesellschaften zusammenströmt — und die thatsächlichen Verhältnisse in Deutschland werden wir bald (III) kurz beleuchten — desto größere Bedeutung hat jene Gesellschaftsform für die Produktion, den Umlauf, die volkswirthschaftliche Verwerthung des Kapitals; desto schneller zeigt sich gerade bei den Aktiengesellschaften der Rückgang des Verdienstes, das Aufhören der Gewinne, das Schwinden der Unternehmungslust überhaupt. Da in den letzten Jahren die meisten industriellen Unternehmungen Aktiengesellschaften waren, ergab sich mit der Ueberproduktion und der geringen Rentabilität der meisten Betriebe ein heftiger Rückschlag gegen alle in Aktien angelegten Vermögen am häufigsten. In den Kursen der Aktienpapiere sieht man oft das Barometer der wirthschaftlichen Lage; die stärkere oder schwächere Emission von Aktien ist nicht selten der Maßstab für den Aufschwung oder Niedergang der wirthschaftlichen Verhältnisse. In den letzten zwanzig Jahren erlebte Deutschland einen unerhörten, mindestens quantitativen Fortschritt in Sachen des Bank- und Geldwesens und seit noch etwas längerer Zeit auch einen qualitativen auf wesentlichen Gebieten der Industrie. Die Wirthschaftsform aber, in der Bankinstitute und Industrie-

---

3) Vgl. Eberstadt, Die gegenwärtige Krisis, ihre Ursachen und die Aufgaben der Gesetzgebung (1902) S. 8 ff., 16 f., 18 ff.; Steinberg, Die wirthschaftliche Krisis 1901, ihre Ursachen, Lehren und Folgen (1902) S. 10 ff.; Derselbe, Die wirthschaftliche Krisis des Jahres 1900. Referat, erstattet auf dem Ersten Allgemeinen Deutschen Bankiertag zu Frankfurt am Main, 19./20. September 1902 S. 4 ff. und passim.

unternehmungen thätig wurden, war wiederum die der Aktiengesellschaft. So ist die hervorstechendste Besonderheit der Krisis, daß eine ihrer Hauptursachen im Aktienwesen, in seiner jetzigen juristischen Gestaltung gefunden wird.

So hat sich denn die auf Besserung abzielende Tendenz von Theorie und Praxis in der Richtung einer Reform der Aktiengesellschaft bewegt. Manche — Berufene und Unberufene — gehen mit großer Vehemenz vor und wünschen das Eingreifen der Gesetzgebung. Sie halten die mehr oder minder radikale Umgestaltung des bestehenden Aktienrechts für eine unentrinnbare Konsequenz der beweisbaren Schäden und Irrungen. Das System selbst gilt ihnen als falsch. Im Gegensatze hierzu sehen andere nicht in den hervorgetretenen Mängeln des Rechts der Aktiengesellschaft die Wurzeln des Uebels, vielmehr in der Natur der Menschen, ihrem Optimismus, ihrer Geldgier, Spekulationswuth und Vertrauensseligkeit, kurz, in menschlichen Fehlern und sittlichen Defekten. Alle einschlägigen Fragen werden von dem Gebiete einer rechtspolitischen Betrachtung auf dasjenige der Ethik hinübergeschoben. Nach Ansicht dieser Gruppe stünden alle diese Dinge außerhalb des legislatorischen Einflusses. Ihnen handelt es sich lediglich um die Pflichtwidrigkeit der Aufsichtsrathsmitglieder, gegen die es kein Heilmittel gebe. Durch Gesetzesvorschriften könne man keinen Zusammenbruch verhüten. Mitunter wird auch die Nothwendigkeit der Reform deshalb bestritten, weil nur eine verhältnißmäßig ganz geringe Zahl von Aktiengesellschaften zusammengebrochen sei. Daß das Hervortreten bedeutender Mängel bei hervorragenden Instituten sichtbar war, ist aber hier das für die Reform Entscheidende. Daß aber die Verwaltung der allermeisten Aktiengesellschaften, ohne daß diese in den Strudel des Verderbens mitgerissen werden mußten, verbesserungsbedürftig ist, ist ein offenes Geheimniß. Eine dritte Gruppe will behutsam, aber mit Strenge reformiren [4]).

4) Vgl. z. B. Neue Preuß. (Kreuz-) Zeitung vom 21. August 1901.

Sie stellt jedoch die wirthschaftlichen Momente mit einiger Kurzsichtigkeit in den Vordergrund, so daß man den juristischen Laien merken und daß man feststellen kann, wie die Tragweite und Bedeutung der schon bestehenden Vorschriften unrichtig eingeschätzt wird. Man ruft nach gesetzlicher Normirung und übersieht, daß schon die bestehende Gesetzgebung, richtig angewandt, einem großen Theile der Beschwerden, die mitunter vorgebracht werden, abhelfen kann. Diese Richtung findet meist unter den Tagesblättern, auch den größeren und bedeutenden, ihre Vertreter. Immerhin ist bald aus jenem, bald aus diesem Lager eine große Anzahl von Vorschlägen aufgetaucht, die zum Theil Treffliches enthalten, meist freilich nur den Weg bezeichnen, der zu betreten ist, während die angepriesenen Mittel oft recht ungeeignet erscheinen. „Von der Parteien Gunst und Haß verwirrt", entsteht nun auf diesem Gebiete je länger je mehr ein etwas chaotischer Zustand. Es dürfte sich deshalb der vorliegende Versuch, Klarheit in diesen Gegenstand zu bringen, an sich schon rechtfertigen. Dazu kommt, daß seine Behandlung besondere Schwierigkeiten deshalb aufweist, weil bei den hervorgetretenen Plänen wirthschaftspolitische Kämpfe ihr Spiel treiben und jeder Reformversuch den härtesten Widerstand finden muß bei denen, die mit den bestehenden rechtlichen Zuständen gut gefahren sind. So mag es vielleicht auch aus diesem Gesichtspunkte von einigem Werthe sein, daß hier eine streng sachliche, von keinem privaten Interesse an den wirthschaftlichen Verhältnissen getrübte Prüfung unternommen wird. Gegenüber Stimmen aus der Praxis, besonders des Bankwesens, bedarf es außerdem einer Untersuchung vom juristischen Gesichtspunkte aus, weil schließlich dieser ausschlaggebend sein dürfte für ein Urtheil darüber, ob das wirthschaftlich Wünschenswerthe auch rechtlich angestrebt werden könne, ob die gesetzgebende Gewalt in Bewegung gesetzt werden soll. Ueber die gesetzestechnische Frage, in welcher Form der Rechtsgedanke zu erscheinen hat, soll hier nicht gehandelt und diskutirt werden. Ist erst der Kern der

Reform festgestellt, so ist es in dieser Materie ein Leichtes, auch die passende Einkleidung zu finden. Eine weitere Ergänzung ergibt sich sodann aus der Sache selbst: der Brennpunkt aller Reformversuche und Vorschläge ist — mit geringen Ausnahmen, auf die wir zu sprechen kommen werden — das Institut des Aufsichtsraths. Nicht von der Reform des Aktienwesens überhaupt, sondern von der Reformbedürftigkeit dieser letztgenannten Einrichtung ist demnach hier zu handeln.

II.

Die Fragen nach der Art und dem Gange unserer Untersuchung und nach der Literatur bedingen noch einiges Verweilen. In keiner Disziplin des bürgerlichen Rechts kann man, wenn die Richtigkeit der juristischen Ausgestaltung in Frage steht, weniger absehen von den ökonomischen Bedingungen und Wirkungen der betreffenden Institutionen, als auf dem Gebiete des Handelsrechts. Wir dürfen deshalb auch hier von volkswirthschaftlichen Gesichtspunkten ausgehende Erörterungen nicht unbeachtet lassen. Das Material, welches sich uns hinsichtlich der Bedeutung der Aktiengesellschaften in der Volkswirthschaft der Gegenwart darbietet, sowie diejenigen praktischen Erfahrungen, die man insbesondere mit der Einrichtung des Aufsichtsraths gemacht hat, dürfen nicht unbenutzt bleiben. Ob jene Bedeutung in den Vorschriften unserer Gesetze ausreichend zur Geltung kommt, ob die juristische Formel das wirthschaftliche Bedürfniß deckt oder nicht, kann eigentlich nur auf Grundlage jenes Stoffes festgestellt werden. An der Schwelle solcher Betrachtung würde aber, da die Reformbestrebungen hinsichtlich des Aufsichtsraths im Anschluß an die Krise sich einfanden, logischer Weise die Untersuchung stehen müssen: wie weit an dieser Krise gerade die Aktiengesellschaften und, des Näheren, die jetzige Regelung der Aufsichtsrathsinstitution

Schuld trägt. Doch dieser Punkt muß hier ausgeschieden werden, weil er allzu tief in die Nationalökonomie hineinführen müßte. Es steht also fest, daß die Art unserer Betrachtung eine juristische, aber von rechtspolitischen Erwägungen durchflochtene sein muß, und daß die Prüfung des Antheils des Aufsichtsrathswesens an früheren Krisen und an der jetzigen auszuschalten ist. Dagegen muß kurz die Bedeutung der kapitalistischen Assoziation in Form von Aktiengesellschaften in Deutschland skizzirt werden. Danach sollen diejenigen Aufgaben und Funktionen des Aufsichtsraths — aber auch nur diese — welche Gegenstände einer Reformgesetzgebung sein könnten, im Einzelnen geprüft werden, unter Heranziehung aller wissenschaftlich diskutabeln Vorschläge, die seit dem Ausbruch der Wirthschaftskrisis gemacht worden sind.

Das durch diese gezeitigte Bild der Literatur ist recht abwechselungsreich. Eine große Anzahl bedeutender Tageszeitungen ist auf Beiträge zur Lösung der fraglichen Probleme durchforscht worden. Das Wenige, was hier verwendbar schien, ist an den bezüglichen Stellen angegeben. Eine geringe Anzahl von Arbeiten beschäftigt sich unmittelbar und ausschließlich mit unserem Gegenstande. Wohl am bedeutendsten ist die von Otto Warschauer[5]), dem sich ein Aufsatz des Grafen von Brockdorff unter demselben Titel[6]) anschließt. Besonnen und tüchtig ist die Schrift von W. Gemünd und Franz Knöbgen[7]), während die von Löb[8]) ihrem Zwecke entsprechend die juristischen Fragen

5) Die Reorganisation des Aufsichtsrathswesen in Deutschland, Berlin 1902.

6) In Annalen des Deutschen Reichs. Oktober-Nummer 1902.

7) Wie kann unser Aktienwesen gesunden? Mängel im deutschen Aktienrecht und Vorschläge zu ihrer Beseitigung. Köln o. J., doch 1902 erschienen.

8) Das Institut des Aufsichtsraths, seine Stellung und Bedeutung im deutschen Aktienrecht und der deutschen Volkswirthschaft, die Nothwendigkeit und Möglichkeit seiner Reform. Conrad's Jahr-

zurücktreten läßt. Küntzel hat seinem Werke[9]) eine Kritik des geltenden Rechts und Reformvorschläge (S. 82—102) angehängt[10]). Sonst ist natürlich die Literatur des Aktienrechts, besonders seit der Publikation des neuen Handelsgesetzbuchs, beachtet, aber meist nur bei zweifelhaften Punkten erwähnt worden; so die rühmlichst bekannten Werke von Lehmann[11]) und Lehmann-Ring[12]), Staub[13]) und Makower[14]). Von Lehrbüchern ist das von Cosack (6. Aufl. 1903) und Gareis (6. Aufl. 1899) benutzt. Mit dem Aktienrecht im Einzelnen beschäftigen sich die Kommentare von R. Esser[15]) und R. und F. Esser[16]), Alexander Katz und Dyhrenfurth[17]), Pinner[18]), die Ausgaben

---

bücher für Nationalökonomie und Statistik. Jena 1902, S. 1 bis 28.

9) Der Aufsichtsrath der Aktiengesellschaft, seine Rechte und Pflichten. Leipzig 1902.

10) Vgl. auch die oben Anm. 1 und 3 citirten Werke von Biermer, Steinberg und Eberstadt; letzterer widmet der „Stellung des Aufsichtsraths" einige wichtige Bemerkungen S. 30 ff.

11) Das Recht der Aktiengesellschaften Bd. I (1898).

12) Kommentar zum Handelsgesetzbuch Bd. I (1900) S. 373 ff.

13) Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 6. und 7. Aufl. Bd. I (1900) S. 450 ff.

14) Handelsgesetzbuch 13. Aufl. (1899). — Der Kommentar von Düringer-Hachenburg enthält Bd. I (1899) das erste Buch des Handelsgesetzbuchs, den Handelsstand, Bd. II (1901) das dritte Buch die Handelsgeschäfte kommentirt, während eine Darstellung des Aktienrechts noch aussteht. Dasselbe ist der Fall mit Goldmann, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 mit Ausschluß des Seerechts. Von diesem tiefgehenden Werke sind bis jetzt Bd. I (Handelsstand) 1901 und einzelne Lieferungen erschienen.

15) Die Neugestaltung der Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des mit dem 1. Januar 1901 in Kraft tretenden Handelsgesetzbuchs (1898).

16) Die Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs 2. Aufl. Berlin 1899.

17) Die Aktiengesellschaft unter dem neuen Aktiengesetz. 5. und 6. Tausend (1899).

18) Das deutsche Aktienrecht (1899).

von Meyer[19]), sowie von Keyßner und Simon[20]), jetzt bearbeitet von H. und L. Keyßner.

Besonders erwähnt seien noch die Schriften von Riesser[21]) und Simon[22]).

Speziell den Aufsichtsrath und verwandte Fragen betreffen folgende Monographien: Tscharmann[23]), Kaiser[24]), Molitor[25]), Rosenwaldt[26]), Mankiewiecz[27]), sowie Bauer[28]) und endlich Burckas I.[29]).

Wichtiges boten schließlich die Aufsätze von H. Keyßner[30]), Pinner[31]), Neukamp[32]), F. Mayer[33]),

---

19) Das Aktienrecht. Buch II Abschnitt 3 und 4 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897. 3. Aufl. 1900.

20) Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft au Aktien. 5. Aufl. 1900.

21) Die Neuerungen im deutschen Aktienrecht. Berlin 1899.

22) Die Bilanzen der Aktiengesellschaft. 3. Aufl. 1899.

23) Der Aufsichtsrath der Aktiengesellschaft (1896).

24) Die civilrechtliche Haftung des Vorstandes und Aufsichtsraths der Aktiengesellschaften und Genossenschaften (1897).

25) Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit der Aufsichtsrathsmitglieder (1897).

26) Die Revision bei Gründung von Aktiengesellschaften (1898).

27) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrathes der Aktiengesellschaft nach dem neuen Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (1899).

28) Der Aufsichtsrath. 2. Aufl. 1900.

29) Aktionär und Gläubiger im Konkurse der Aktiengesellschaft. Eine Abhandlung über Reservefonds und Regreßanspruch (1902).

30) Vom Aufsichtsrath und dessen Vergütung (in dieser Zeitschrift Bd. XLVIII S. 508 ff.).

31) Tantieme des Vorstandes und Aufsichtsraths nach dem neuen Handelsgesetzbuch (Gruchot's Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. 44. Jahrg. S. 573 ff.) und Der Aufsichtsrath und seine Gegner (Deutsche Jur.-Ztg. VI S. 373 ff.).

32) Das Dogma von der „Bilanzwahrheit" in dieser Zeitschrift Bd. XLVIII S. 450.

33) Ueber den Minoritätenschutz bei Aktiengesellschaften (Allgemeine Oesterreichische Gerichtszeitung 51. Jahrg. S. 392 ff., 399 ff., 405 ff. 414 ff., 424 ff.).

Mankiewiecz[34]), Fuld[35]), Hagen[36]), Simon[37]) und R. Goldschmit[38]).

III.

Wie weit an der kapitalistischen Wirthschaftsform der Aktiengesellschaft die Oeffentlichkeit und damit der Staat interessirt ist, mögen einige Zahlen illustriren. Nach van der Borght[39]) war der Stand des Aktienrechtswesens 1896 folgender: Die Zahl der Aktiengesellschaften (Banken und Kreditinstitute, Versicherungsanstalten, Bergbau-, Industrie-, Bau- und sonstige Gesellschaften) beziffert sich auf 3712 mit einem eingezahlten Aktienkapital von 6845,76 Millionen Mark. Löb berechnet nach dem Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften 1900/01, daß gegen Mitte des Jahres 1900 die Zahl der in Deutschland bestehenden Aktiengesellschaften ungefähr 5500 betrug; hiervon entfallen 3443 auf Industriegesellschaften verschiedener Art, 442 auf Kreditbanken, 249 auf Baubanken, 41 auf Hypothekenbanken, 288 auf Eisenbahn- und Straßenbahngesellschaften und 146 Dampfschifffahrtsgesellschaften. Wenn man mit ihm nach Schmoller

---

34) Die Zusammensetzung des Aufsichtsraths in der Zeitschrift für das gesammte Aktienwesen X. Jahrg. Nr. 1 vom Januar 1900.

35) Inkompatibilität von Vorstand und Aufsichtsrath in der Zeitschrift für das gesammte Aktienwesen X. Jahrg. Nr. 4 S. 81—84. — Derselbe, Die Kumulirung bei Aufsichtsräthen, das. XI. Jahrg. Nr. 6 vom Juni 1901 S. 109 f.

36) Ueber die Verantwortlichkeit des Aufsichtsraths bei den Aktiengesellschaften in Gruchot's Beiträgen 42. Jahrg. S. 333 ff.

37) Die Vertretung eigener und fremder Aktien in der Generalversammlung. Festgabe der Rechtsanwaltschaft des Kammergerichts für Dr. Wilke S. 255 ff.

38) Die Nichtigkeit einer Aktiengesellschaft in Monatsschrift für Handelsrecht 9. Jahrg. S. 158 ff.|

39) Artikel „Aktiengesellschaften" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. I S. 174 ff.

(Einleitung zu den statistischen Materialien der Börsenenquete) die Gesammtsumme des ausgeliehenen Kapitals, das in Deutschland die Form von Effekten angenommen hat, auf 30 Milliarden, welche Zahl wohl jetzt schon um ein Drittel zu niedrig sein dürfte, schätzt, so ergibt sich, daß von dem in Effekten investirten deutschen Kapitel ein Drittel resp. ein Viertel in Aktien angelegt ist. Bemißt man das deutsche Nationalvermögen auf 175 Milliarden, so kommt man zu dem Resultat, daß mehr als 6 Prozent des deutschen Nationalvermögens in Aktien deutscher Aktiengesellschaften Anlage gefunden haben. Löb bemerkt zutreffend[40]), daß die Form der Aktiengesellschaft in den verschiedensten Zweigen der gewerblichen Thätigkeit, speziell aber im Handel und in der Industrie eine geradezu führende und ausschlaggebende Bedeutung erlangt hat. Das ergibt sich meines Erachtens auch daraus, daß der Betrag der allein im Jahre 1901 emittirten Bank- und Industrieaktien im Nominalwerthe auf 155 Millionen, der Kurswerth auf 211 Millionen sich beziffert. Der französische Nationalökonom Neymark berechnet in Le Rentier (vom 7., 17. und 27. Oktober 1901) den Besitz Deutschlands an Werthpapieren auf 45 Milliarden Franken, wogegen freilich der Frankreichs auf 90 und der Englands auf 120 Milliarden Franken beziffert wird. Diese Ziffern werden ausreichen, um die augenblickliche Bedeutung des Aktienwesens zu kennzeichnen[41]).

40) a. a. O. S. 3.

41) Vgl. hierzu auch Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie I. Theil 3. Aufl. (1900) S. 224 ff.; werthvolle Literaturangaben daselbst S. 218, 224, über die volkswirthschaftliche Bedeutung der Aktiengesellschaften; zur Reform des Aktienwesens ist S. 238 eine, theilweise veraltete, Literatur angeführt. — Reiches Material bei Kleinwächter, Die volkswirthschaftliche Produktion im Allgemeinen, in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie (4. Aufl.) Bd. I S. 232, und Rathgen in Elster's Wörterbuch der Volkswirthschaft Bd. I S. 39 ff. mit zahlreichen Literaturangaben.

IV.

Der erste Punkt der Reform betrifft die Bestellung und Zusammensetzung des Aufsichtsraths[42]). Was zunächst die aktive Wahlfähigkeit der Mitglieder betrifft, so haben im Falle der Simultangründung nach § 190 HGB. die Gründer gleichzeitig mit der Errichtung der Gesellschaft oder in einer besonderen gerichtlichen oder notariellen Verhandlung den ersten Aufsichtsrath der Gesellschaft zu bestellen. Im Falle der Sukzessivgründung haben sie nach der

42) Bei Vorschlägen, die eine Abschaffung des Aufsichtsraths überhaupt im Auge haben, können wir nicht verweilen. Vgl. Vossische Zeitung Nr. 295 vom 27. Juli 1901. Die überwiegende und richtige Meinung geht bei fast allen ernst zu nehmenden Schriftstellern dahin, daß der Aufsichtsrath bei richtiger Würdigung seines Amtes der Aktiengesellschaft unschätzbare Dienste leisten kann. Löb a. a. O. S. 19. Die hervorgetretenen Mißstände finden sich, wie erwähnt, bei relativ wenig Gesellschaften, wenn auch eine bedeutende Zahl schlecht verwaltet ist. Wenig ernst zu nehmen ist auch der Vorschlag, im Interesse des Gemeinwohls die unentbehrliche Kontrolle der Aktiengesellschaften privaten Personen zu entziehen und direkt dem Staate zu übertragen. „Deutscher Oekonomist“ vom 28. September 1901. Denn Staatsbeamte wären außer Stande, bei sonstigen Funktionen die technischen Schwierigkeiten, mit denen gegenwärtig die Aufsichtsräthe nicht fertig werden können, zu überwinden. Die außerordentlich spezialisirte Sach- und Fachkenntniß würde auch kaum bei Staatsbeamten vorausgesetzt werden dürfen. Der sehr erhebliche Eingriff in die private industrielle Thätigkeit der Aktiengesellschaften würde sich in keiner Weise rechtfertigen lassen. Vgl. Warschauer a. a. O. S. 10. — Biermer a. a. O. S. 20 fürchtet, daß Beamte, die sich einer solchen verantwortungsvollen Stellung mit hinreichender kaufmännischer und volkswirthschaftlicher Bildung widmen können, nur in Ausnahmefällen zu finden sein werden. Wenn aber der Staatskommissar die nöthigen Fachkenntnisse nicht hat, schadet er mehr, als er nützt. Denn die Thatsache, daß Alles staatlich revidirt wird, lullt die Aktionäre in Vertrauensseligkeit ein und belastet die Staatsregierung mit einer ganz enormen Verantwortung.

Zeichnung des Grundkapitals eine Generalversammlung zur Wahl des Aufsichtsraths zu berufen (§ 243 HGB.). Thatsächlich ist aber nicht die Generalversammlung, sondern es sind Vorstand und Aufsichtsrath die entscheidenden Faktoren. In fast allen Fällen findet die Mitwirkung eines finanziell erheblich engagirten Bankhauses oder einer Bankfirma oder mehrerer statt, welche dann im Aufsichtsrathe begreiflicher Weise vertreten sein wollen[43]). Dies trifft zu, mag es sich um eine Neugründung oder eine Umwandlung eines bestehenden Unternehmens handeln. Die Vertreter der Bankinteressen und die Inhaber von vielen Aktien terrorisiren in der Praxis, zuweilen auch durch geliehene Aktien, die sogenannten Kleinaktionäre bei der Wahl, so daß diese in Erkenntniß der kommenden Dinge sich von der Wahlhandlung meist überhaupt fern halten. Dadurch wird das genossenschaftliche Element, das in den Aktiengesellschaften vorhanden ist, von vornherein unterdrückt. Die Organfunktion der Generalversammlung — des obersten Organes der Gesellschaft[44]) — ist an dieser Stelle besonders behindert. Hieran ist durch ein Gesetz nichts zu ändern. Denn die auf immer größere Häufung von Vermögen gerichtete kapitalistische Wirthschaftsordnung ist es, die die Mitgliedschaftsnatur des Aktionärs meist vollkommen zurücktreten läßt; eine Wandlung wäre nur denkbar bei Aenderung dieser Wirthschaftsordnung. Der Besitz der Aktien bildet lediglich eine Form der Kapitalanlage oder Effektenspekulation[45]). Daß

43) Löb a. a. O. S. 12 ff. Biermer a. a. O. S. 15.

44) Rehme in dieser Zeitschrift Bd. XLIV S. 360.

45) Nach Biermer sieht der „Formaljurist" (!) in dem Aktionär einen Unternehmer; denn der Aktionär ist an der Gesellschaft mit Kapital betheiligt, hat einen gewissen Antheil an der Verwaltung und das Anrecht auf den Gewinn. Der „Formaljurist" sieht aber im Aktionär nur ein Mitglied des Aktienvereins und hält sich von jedem Hineintragen wirthschaftlicher Gesichtspunkte in die Rechtsregeln fern. Noch nie ist in solchen die Qualifikation als Unternehmer oder als Kapitalist zum Ausdruck gekommen, nie hat,

hiermit große Mißstände verbunden sind, ist nicht zu verkennen. Der Vorstand präsentirt in den meisten Fällen die Mitglieder des Aufsichtsraths, wenn nicht dieser sich selbst empfiehlt. Die Aktienbesitzer haben unter sich keine Fühlung; es gibt unendlich viel mehr Personen, die Aktien besitzen, als Sachkenner unter ihnen; man kann auch nicht von jedem Aktieninhaber Verständniß für das Aktienwesen, das dann in einer größeren Betheiligung der Aktionäre sich äußern würde, verlangen. Thatsächlich sind es auch die Nichtsachverständigen, die das Aktienwesen zu seiner Blüthe gebracht haben[46]). Aber trotz dieser Mißstände würde die Form der Aktiengesellschaft ohne die Hegemonie der Großaktionäre sicherlich nicht die heutige Bedeutung erlangt haben. Uebrigens besitzen auch die Mitglieder des Vorstandes und die Beamten der Gesellschaft, wenn sie Aktionäre sind, das Wahlrecht. Ein Antrag des Abgeordneten v. Stumm, diese aktive Wahlfähigkeit der Genannten auszuschließen, wenn sie nur (den Leihbesitz ermöglichende) Inhaberaktien besitzen, wurde abgelehnt[47]). Immerhin ist eine Mehrung der Aufsichtsrathsmitglieder durch bloße Kooptation nicht zulässig, auch nicht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung[48]). Rechtlich unzulässig ist es

---

wie Biermer irrthümlich meint, „rein rechtlich aufgefaßt die Unternehmerqualität des Aktionärs festgestanden", a. a. O. S. 7 a. E.

46) Steinberg a. a. O. S. 35. Er führt dann S. 49 richtig aus: Die Aufsichtsräthe seien mit geringen Ausnahmen auf Betreiben des Vorstandes gewählt und im Amte, und dieser Umstand lasse die oftmals geübte persönliche Rücksichtnahme meist nur allzu begreiflich erscheinen. Sei aber ein Vorstand so beschaffen, daß er Ursache habe, die Kontrolle zu scheuen, so werde er nicht Personen das Amt des Aufsichtsraths antragen, von welchen er gewärtig sein müsse, daß sie durch allzu eingehende Kontrolle unbequem werden. Darum versage auch der Aufsichtsrath häufig gerade in denjenigen Fällen, wo eine besonders strenge Aufsichtführung angebracht wäre.

47) Hahn, Materialien zum Handelsgesetzbuch (1897) S. 713 ff.

48) Vgl. Allgemeine Begründung zum 1884er Entwurf S. 213;

auch, daß der Vorstand oder eine außerhalb der Gesellschaft stehende Körperschaft jemanden in den Aufsichtsrath delegirt. Thatsächlich geschieht dies aber von Bankinstituten recht häufig, natürlich nicht durch einen formellen Rechtsakt.

Was die passive Wahlfähigkeit[49]) betrifft, so hat das geltende Gesetz keinerlei Beschränkungen aufgenommen[50])[51]). Es können freilich nur physische Personen gewählt werden[52]), juristische Personen (Körperschaften, Vereine, Anstalten, Stiftungen) deshalb nicht, weil das Aufsichtsrathsmitglied unmittelbar und persönlich handeln muß, die juristische Person hierzu aber nicht in der Lage ist, vielmehr der Vertretung bedarf. Auch Geschäftsfähigkeit wird gefor-

---

E. und F. Esser a. a. O. S. 111 Anm. 2; Tscharmann a. a. O. S. 13; anders nach älterem Recht. ROHG. Bd. XIV S. 308.

49) Lehmann-Ring Bd. I S. 484 Note 2 und Bauer S. 12 ff.

50) Daß Mitglieder des Vorstandes und dauernde Stellvertreter, sowie Beamte der Gesellschaft nicht Aufsichtsrathsmitglieder werden können, ergibt sich aus § 248 Abs. 1. Die an den zweiten Absatz wegen des Begriffes der „Behinderung" sich anknüpfende Kontroverse kann hier dahingestellt bleiben. Siehe Mankiewicz, Rechte und Pflichten des Aufsichtsraths S. 10; Fuld, Zeitschrift für Aktienwesen X. Jahrg. S. 82 und Biberfeld, daselbst S. 85.

51) Keine Beschränkung der passiven Wahlfähigkeit ist in den gesetzlichen Vorschriften enthalten, wonach Staatsbeamte nicht oder nicht ohne Weiteres in einen Aufsichtsrath eintreten dürfen. Nach § 16 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 ist zu dem Eintritt eines Reichsbeamten in den Aufsichtsrath einer jeden auf den Erwerb gerichteten Gesellschaft die Genehmigung der obersten Reichsbehörde erforderlich, die im Falle einer mit der Stellung verbundenen Remuneration überhaupt ausgeschlossen ist. Ueber Ausnahmen siehe Tscharmann a. a. O. S. 16. Ueber die Wirkungen der Wahlen solcher Beamten ohne Nachweis der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde siehe Küntzel a. a. O. S. 15 Anm. 23 und die dortige Literatur.

52) Siehe Bericht der Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften Nr. 128. Fünfte Legislaturperiode IV. (1884) S. 20.

dert werden müssen. Es folgt dies sowohl aus der Nothwendigkeit einer rechtswirksamen Annahme der Wahl, als auch aus der civilrechtlichen Haftbarkeit der Aufsichtsrathsmitglieder. Auch Frauen können Aufsichtsrathsmitglieder sein[53]. Kein Hinderniß bildet der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, der Ausbruch des Konkurses; auch Analphabeten, Angehörige fremder Staaten können sogar Mitglieder deutscher Aktiengesellschaften sein[54]. Das Gesetz schreibt nicht einmal vor, daß auch nur ein Mitglied des Aufsichtsraths Deutscher sein oder sein Domizil am Orte des Sitzes der Gesellschaft haben muß[55]. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Frage in letzter Zeit in Folge der Bestrebungen der Amerikaner, auf die deutschen Schifffahrtsgesellschaften maßgebenden Einfluß auszuüben, von großem praktischen Interesse geworden ist. Sogar eine nahe Verwandtschaft mit Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsraths bildet keinen Ausschließungsgrund. Was aber ist die Folge der letzterwähnten Thatsache? Es spielt „bei der Vergebung der Aufsichtsrathsstellen das Vettern- und Sippenwesen, kurz das Protektionssystem und der Nepotismus eine sehr große Rolle". Besonders bedenklich ist es dann, wenn durch den Einfluß des Direktors oder eines Aufsichtsrathsmitgliedes sich der ganze Aufsichtsrath aus Verwandten des Direktors zusammensetzt[56]. Auch Warschauer spricht (S. 9) von „einer höchst bedenklichen Begünstigung der Vetterschaft" und von Bourgeois-Sinekure. Bei der Wahl der Aufsichtsrathsmitglieder, die vielfach direkt und allein auf Initiative der Verwaltungsorgane zurückzuführen sei,

---

53) Mankiewicz, Rechte und Pflichten des Aufsichtsraths S. 8; Küntzel S. 14.

54) Es kann Jemand zu gleicher Zeit auch bei Konkurrenzinstituten oder Instituten, die unter einander im Verhältniß vom Gläubiger zum Schuldner stehen, Aufsichtsrathsstellen bekleiden. Biermer a. a. O. S. 13.

55) Löb a. a. O. S. 6.

56) Biermer a. a. O. S. 15 und Löb a. a. O. S. 13.

machen sich Bestimmungsgründe geltend, die nicht dem direkten Wohle der betreffenden Gesellschaft, sondern subjektiver Interessenpolitik entsprängen. „Protektion und Konnexion treten an die Stelle wirklicher, gediegener Kenntniß und Erfahrung. Es werden für ganze Familien und deren gute Freunde Sinekuren geschaffen" [57]). Ich vermag nicht abzusehen, weshalb der Gesetzgeber hier nicht eingreifen könnte. In unseren Städteordnungen gilt nahe Verwandtschaft überall als Wahlhinderniß. So können nach der vielfach vorbildlich gewordenen, zur Zeit für die sieben östlichen Provinzen geltenden Städteordnung vom 30. Mai 1853 Vater und Sohn, sowie Brüder nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sein. Sind solche Verwandten zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen. Schwiegervater und Schwiegersohn können zwar nach dieser, nicht aber nach der Städteordnung für Hessen-Nassau vom 4. August 1897 § 19, die als die jüngere die modernere Auffassung wiederspiegelt, nebeneinander Stadtverordnete sein; ausgeschlossen sind überall Halbbrüder [58]). Mitglieder des Magistrats können nach der Städteordnung von 1853 gleichzeitig nicht sein Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger (vgl. auch § 1590 B.GB.). Entsteht die Schwägerschaft während der Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist. Die analogen Bestimmungen der übrigen Städteordnungen sind hier nicht zu verfolgen. Man kann gegen eine entsprechende Anwendung dieses Ausschließungsgrundes für die Wahl in den Aufsichtsrath bei dem festgestellten Mißbrauch dieser Amtsstellen für Familienzwecke nicht einwenden, daß es sich bei der Stadtverwaltung um ein öffentliches Amt handelt, die Aktiengesellschaft dagegen als eine privatwirthschaftliche Unternehmung so streng nicht angefaßt werden dürfe. Allein es

57) Küntzel a. a. O. S. 87.
58) Zeitschrift „Selbstverwaltung" 1899 S. 243.

berührt, besonders bei der geringen Betheiligung der Aktionäre an der Verwaltung, die Stellung des Aufsichtsraths das öffentliche Wohl im höchsten Grade, und dies um so mehr, mit je größeren Summen Vorstand und Aufsichtsrath, thatsächlich fast ohne Kontrolle der daran Betheiligten zu wirthschaften haben. Es trifft eben ein Vergleich mit rein privatwirthschaftlichen Unternehmungen nicht mehr zu. Die Entwicklung des Aktienwesens bringt es mit sich, daß seine rechtliche Ordnung in höherem Maße, als etwa die der offenen Handelsgesellschaft und selbst die der Kommanditgesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht, eine volkswirthschaftliche, das ganze öffentliche Leben angehende ist. Hieran dürften die unter III aufgeführten Zahlen keinen Zweifel gelassen haben. Wie weit man in dem Ausschluß von Verwandten aus dem Aufsichtsrath gehen will, mag weiterer Erwägung vorbehalten bleiben. Für zu streng halte ich die Vorschrift, daß die Mitglieder des Aufsichtsraths miteinander und unter sich nicht in gerader Linie verwandt und verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sein dürfen, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht (CPO. § 383 Abs. 1 Ziff. 3)[59]. Man könnte auch noch zulassen, daß zwei nahe verwandte Personen in dem Aufsichtsrathe sich befänden, nicht aber mehr. Der Einwand, daß es ein Leichtes wäre, Strohmänner an Stelle der Verwandten in den Aufsichtsrath zu befördern, unterschätzt doch die Bedeutung von Treu und Glauben, und den kaufmännischen Anstand in unserer heutigen Volkswirthschaft. Sehr erwünscht wäre auch ferner die gesetzliche Beschränkung der passiven Wahlfähigkeit von solchen Personen, die sich im Konkurse befinden oder während der drei letzten Jahre sich befunden haben. Weniger nothwendig erscheint mir die gesetzliche Bestimmung, daß nicht wählbar sind Personen, die

59) Siehe Künzel a. a. O. S. 302.

ihrer bürgerlichen Ehre verlustig gegangen sind. Denn daß solche Elemente in den Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft kommen, ist bei deutschen Verhältnissen schlechterdings undenkbar, würde aber eventuell sofort die Kreditwürdigkeit der Gesellschaft gefährden und die Geschäftsverbindung mit jeder anständigen Persönlichkeit unmöglich machen.

Eine statutarische Beschränkung der passiven Wahlfähigkeit ist jedoch im weitesten Umfange möglich und es kann also die Zulässigkeit von Frauen und von nahen Verwandten auf diesem Wege schon jetzt ausgeschlossen werden [60].

Es kann auch der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte statutarisch zur Voraussetzung der Wählbarkeit gemacht werden. Bisweilen wurde auch zur Bedingung der Wählbarkeit gemacht für den Fall eines vorangegangenen Zwangsvergleichs oder Konkurses die vollständige Befriedigung aller Gläubiger (Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft, Schlesische Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Breslau). Weitere statutarische Unfähigkeitsgründe sind: Wohnsitz außerhalb des Sitzes der Gesellschaft; Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsraths oder des Vorstandes; Innehabung einer Firma, von deren Mitinhabern bereits einer Aufsichtsrathsmitglied ist (Leipziger Malzfabrik Schkeuditz); Betheiligung an der Verwaltung, der Beaufsichtigung oder dem Geschäftsbetrieb einer Konkurrenzgesellschaft (Vaterländische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft zu Elberfeld); oder schließlich jedes Dienstverhältniß zu der Gesellschaft (Teutonia in Leipzig) [61]. Nicht zutreffend ist aber, daß in dieser Beziehung der Gesellschaftsvertrag vorschreiben kann, was es will [62]. Es darf meines Erachtens nicht die Absicht des Gesetzes, daß

---

60) Ersteres findet statt bei der Aktienbrauerei Friedrichshain zu Berlin.

61) Tscharmann a. a. O. S. 15.

62) Küntzel a. a. O. S. 14.

die Generalversammlung wählen soll, unmöglich gemacht werden [63]).

Die von v. Völdernborff (in Busch's Archiv Bd. XLVII S. 1—4) vertretene Ansicht, daß von mehreren Mitgliedern einer offenen Handelsgesellschaft stets nur ein Mitglied als Gesellschaftsorgan einer Aktiengesellschaft thätig sein könne, und daß Mitglieder derselben offenen Handelsgesellschaft niemals theils im Vorstande, theils im Aufsichtsrathe thätig sein können, ist unzutreffend. Wohl aber wäre es meines Erachtens wünschenswerth, diese Beziehungen als Ausschließungsgründe gesetzlich festzulegen.

Ein anderer Reformvorschlag knüpft an die gerechte Forderung an, daß ein Aufsichtsrathsmitglied seiner Stellung gewachsen sein müsse und daß diese letztere keine Sinekure, sondern ein Arbeitsposten sei [64]). Nur solche Personen dürften mit dem Amte betraut werden, die eine direkte Fühlung mit dem Erwerbsleben haben und die den geschäftlichen Verkehr in den möglichen Eigenarten sowie der Sprödigkeit seiner Entwicklung zu überschauen vermögen [65]). Man kann oft die Meinung hören, es läge schon im Geschäftsinteresse der Aktionäre und der Gesellschaft, geeignete Personen, Männer von reicher Lebens- und Geschäftserfahrung, von bekannter Energie und Rührigkeit, tadellosem Charakter und Ruf zu Aufsichtsräthen zu machen. Daß dies jedoch keineswegs immer geschieht, lehrt die tägliche Erfahrung. Untüchtige Elemente werden vielfach in den Aufsichtsrath gebracht, ferner solche, bei denen der Klang eines Namens oder ein Amtstitel zur Dekoration bestimmt sind. Abgesehen von der nothwendigen Betheiligung der Banken bei den von ihnen mitbegründeten Gesellschaften und von der nicht nothwendigen Vetterschaft und dem Nepotismus, kommt

63) Makower a. a. O. Anm. 2c zu § 243 und S. 527; R. und F. Esser S. 112 Anm. 4.
64) Gemünd-Knödgen S. 16.
65) Warschauer a. a. O. S. 11.

hier in Betracht, daß mit Rücksicht auf eventuelle Regreßansprüche nur kapitalkräftige Personen in Frage zu kommen pflegen. Nicht zugeben kann ich die Behauptung, daß es nahezu unmöglich ist, wirkliche Sachverständige in den Aufsichtsrath zu wählen, weil diese meist Konkurrenten seien[66]. Das ist doch nach Ort und Zeit sehr verschieden, zum Theil wird das Argument durch die Trusts und Syndikatbildungen der neueren Zeit immer mehr seine Bedeutung verlieren, weil hier gerade der Zusammenschluß der kapitalkräftigen und konkurrirenden Elemente das kennzeichnende Moment bildet. Auch würde jeder Einwurf zu der sonderbaren Konsequenz führen, daß Mitglieder des Aufsichtsraths Sachunkundige sein müßten; dadurch wäre jedoch dem Gedanken des Gesetzes, daß grundsätzlich nur von Sachverständigen eine Kontrolthätigkeit erwartet werden kann, widersprochen und der Zweck der Vorschrift verfehlt. Immerhin liegt in jener Behauptung ein Körnchen Wahrheit. Bei solchen Verhältnissen ist die Frage zu stellen, ob der Gesetzgeber die Auswahl der Aufsichtsrathsmitglieder freigeben will oder nicht? Manche sind für die letztere Alternative. Es wird die Forderung gestellt, daß für die Kontrolle eines jeden großen gewerblichen Unternehmens Fachleute heranzuziehen seien und zwar unter Berücksichtigung der sich immer mehr ausbreitenden Dezentralisationstendenz der Güterproduktion. Es müßten insbesondere nach Warschauer (S. 11 ff.) für den Einzelfall zuvörderst diejenigen Elemente in Betracht gezogen werden, die eine der Eigenart des Unternehmens entsprechende oder verwandte Berufsstellung einnehmen. Für den Aufsichtsrath einer Maschinenfabrik z. B. eigneten sich in erster Linie Personen, welche die Technik beherrschen, die Eiseninbustrie überschauen, der Kohlenindustrie u. s. w. nahe stehen und so das Verständniß für die Eigenart des Unternehmens hätten. Gegenseitigkeit herrscht für Bergbau, Hütten und Salinen gegenüber der Industrie

---

66) Löb a. a. O. S. 22.

der Steine und Erden, für die Elektrizitätsgesellschaften gegenüber dem Maschinenbau, für Banken gegenüber Versicherungsgesellschaften, für Straßenbahnen gegenüber den sonstigen Transportanstalten. Von anderer Seite[67]) wird empfohlen, für die verschiedenen Richtungen der Thätigkeit des Aufsichtsraths geeignete Sachverständige zu wählen. Neben dem Kaufmann den Techniker, neben dem Bankier den Juristen. Wenn es nicht immer möglich sei, die betreffenden Fachleute zu finden, so müsse doch der leitende Grundgedanke derartig festgehalten werden, daß in die Aufsichtsrathskollegien zunächst nur diejenigen Elemente berufen werden, die thatsächlich wissen, um was es sich bei der Kontrolle handle. Sei der geeignete Fachmann nicht zu finden, dann wären in zweiter Linie diejenigen Persönlichkeiten in Betracht zu ziehen, die in Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes auszuüben geeignet erscheinen können; dann solle man[68]) zur Wahl von Kaufleuten schreiten und sich grundsätzlich an diejenigen halten, die durch ihren Beruf Geschäftssinn und geschäftliche Erfahrungen besitzen und somit die Gewähr bieten, dem Unternehmen, das sie zu überwachen berufen werden, auch thatsächlich zu nützen. Besonders häufig ist der Ansturm von Schriftstellern gegen die nicht kaufmännisch geschulten, sondern bloß dekorativ wirkenden Aufsichtsrathsmitglieder[69]). Gewiß gebe es inaktive Minister oder sonstige Staatsbeamte, die praktisch geschult und für gewisse Erwerbszweige verwendbar seien, aber derartige Erscheinungen zählen zu den Ausnahmen, meist werde die Wahl lediglich durch die Eitelkeit veranlaßt. Man kokettire mit den Würdenträgern des Staates, hoffe gegenüber der Allgemeinheit eine Ideenassoziation zwischen diesen und bestimmten Produktions-

67) Küntzel S. 88.
68) Warschauer S. 12.
69) Warschauer S. 13; Löb S. 13; Gemünd-Knödgen S. 16 ff.; Biermer S. 15.

zweigen erzeugen zu können, setze sich aber jonglirend über die Thatsache hinweg, daß die betreffenden Persönlichkeiten dem fraglichen Unternehmen sachlich gar nichts oder nur wenig bieten können.

Erscheinen auch diese Bedenken etwas übertrieben, so ist doch eine Remedur durchaus wünschenswerth; aber sie kann meines Erachtens nicht auf dem Wege der Gesetzgebung stattfinden. Das wirthschaftlich Wünschenswerthe, daß nur Aufsichtsräthe mit den erforderlichen fachmännischen Fähigkeiten gewählt werden, kann nicht gesetzlich ausgesprochen werden. Es fehlt schon an jeder Möglichkeit, die Eigenschaft eines „Fachmannes" in dem hier erwähnten speziellen Sinne zu begrenzen. Eine einen irgendwie gearteten Befähigungsnachweis erfordernde Vorschrift juristisch festzulegen, ist absolut unmöglich.

Ebensowenig kann der Gesetzgeber dem Wunsche entsprechen, das finanzielle Interesse der Aufsichtsrathsmitglieder mehr als bisher mit dem Geschicke des Unternehmens dadurch zu verknüpfen, daß sie eine bestimmte Anzahl von Antheilscheinen während der Dauer ihrer Amtsfunktionen zu besitzen verpflichtet werden. Dieser Betrag dürfte nach Warschauer nicht so hoch bemessen werden, um nicht minder Begüterten die Möglichkeit der Uebernahme von Aufsichtsrathsfunktionen zu verschließen; andererseits solle er in einem gegebenen Verhältnisse zu dem Umfange und der wirthschaftlichen Bedeutung des Unternehmens stehen. Es empfehle sich, den so obligatorischen Aktienbesitz nach der jeweiligen Höhe des werbenden Betriebskapitals der Gesellschaft zu bemessen. Als Mindestbeitrag bei den Unternehmungen, die kein höheres Betriebskapital als 1 Million Mark aufweisen, sollte die Summe auf 5000 Mark Nominalbetrag des Aktienkapitals normirt und mit Steigerung dieses letzteren um je 1 Million Mark der Besitz des einzelnen Aufsichtsrathsmitgliedes um je 1000 Mark bis zum Höchstbetrage von 15 000 Mark in Antheilscheinen gesteigert werden. Da-

durch verbinde sich das eigene Interesse des Aufsichtsraths mit dem Interessenkreise des von ihm zu kontrollirenden Unternehmens und gleichzeitig dürfte auch durch diese Zwangsbestimmung der häufig sachlich unmotivirten, leichtfertig eingeleiteten und vielfach zur Ueberproduktion führenden Erhöhung der Betriebskapitalien bis zu einer gewissen Grenze vorgebeugt werden. Mit dieser Bestimmung müßten aber Maßnahmen getroffen werden, die den möglichen Mißbrauch des Aktienbesitzes verhindern[70]). Diesen Vorschlägen begegnet man auch anderweit[71]). Der Aufsichtsrath solle eine gewisse Minimalquote des Aktienkapitals besitzen und seinen Aktienbesitz während der Amtsdauer nicht veräußern. Dieser Vorschlag wird von Manchen[72]) deshalb verworfen, weil er das Amt des Aufsichtsraths zu einem Privilegium der Reichen macht und von ihm kapitallose oder weniger kapitalkräftige Intelligenz ausschließt, denn der obligatorische Aktienbesitz müßte schon ziemlich hoch sein, wenn er überhaupt einen Werth haben sollte. Ich meine aber, daß die kapitalistische Gesellschaftsform der Aktiengesellschaft nun einmal nicht auf mittellose Aufsichtsräthe zugeschnitten ist und weiter, daß der etwa erwünschte Eintritt von nicht kapitalkräftigen, aber besonders intelligenten und geeigneten Männern durch geliehene Aktien verhältnißmäßig leicht gemacht werden kann. Aber aus anderen Gründen wäre eine solche den Besitz von Aktien vorschreibende Bestimmung unzweckmäßig. Ihren Verfechtern ist es wohl entgangen, daß der Art. 209 der Aktiennovelle vom 11. Juni 1870 verlangt, daß die Mitglieder aus der Zahl der Aktionäre zu wählen seien. Aber schon im Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 ist man davon abgegangen. Geeignete Kräfte könnten durch jene Bestimmung dem Aufsichtsrathe entzogen werden, vor allem aber könnte sie leicht umgangen werden. Ohne

70) Warschauer a. a. O. S. 15—17.
71) z. B. Nationalzeitung vom 8. Juli 1901.
72) Siehe Löb a. a. O. S. 21.

Rücksicht auf die Qualität der Person würde eine solche Vorschrift dem Großaktionär die Mitgliedschaft des Aufsichtsraths antragen. Auch darauf ist aufmerksam gemacht worden [73]), daß es für die Aktionäre keineswegs von Nutzen sei, wenn der Aufsichtsrath die Majorität des ganzen Aktienkapitals oder auch nur des regelmäßig in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals in seinen Händen vereinigt und seinem Willen hierdurch Geltung zu verschaffen vermag. Ich meine weiter, daß ja thatsächlich die Aufsichtsrathsmitglieder meistens Aktionäre sind, ohne daß die schädlichen Folgen des Aktienwesens ausgeblieben wären. Auch hätte der Aufsichtsrath die Möglichkeit, in dem Augenblicke, wo ihm das Veräußerungsverbot seines Aktienbesitzes lästig wird, sein Amt niederzulegen. Das jetzige Gesetz verpflichtet die zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsraths aus gutem Grunde nicht, Aktionäre zu sein [74]).

Statutarische Festsetzung ist aber auch hier zulässig. Die Bank für Handel und Industrie in Berlin hat z. B. bestimmt, daß jedes Mitglied des Aufsichtsraths mindestens 50 Aktien der Gesellschaft von je nominell 250 Gulden oder 20 Aktien von je nominell 1000 Mark bei der Gesellschaftskasse mit der Wirkung zu hinterlegen hat, daß dieselben, solange sein Amt dauert, unveräußerlich sind (§ 17 der Satzungen); ferner z. B. § 21 des Statuts der Berliner Handelsgesellschaft: „Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat mindestens acht Tage nach seiner Ernennung Antheilscheine im Gesammtbetrage von 15 000 Mark bei der Gesellschaft niederzulegen, welche während seiner Amtsdauer weder beschwert noch veräußert werden dürfen.“ Freilich darf, wie schon erwähnt, durch derartige statutarische Festsetzungen die passive Wahlfähigkeit nicht so eingeschränkt werden, daß nur eine ganz geringe Anzahl von Personen wählbar bleibt.

73) Küntzel S. 91 Anm. 310.

74) Vgl. statt Vieler: Reyßner, Aktiengesellschaft (1900) S. 105 Anm. 3.

Die herrschende Ansicht ist freilich gegen diese Auffassung. Aber die Richtigkeit der hier verfochtenen illustrirt ein Beispiel. Es besagt der § 14 der Statuten der Aktiengesellschaft Farbenwerke, vormals Meister, Lucius & Brünig in Höchst a. M.: „Jedes Mitglied des Aufsichtsraths hat beim Antritt und für die Dauer seines Amtes 50 Aktien der Gesellschaft zu hinterlegen, welche so lange weder veräußert noch verpfändet werden dürfen." Da die Aktien über 1000 Mark lauten und ihr Kurs im Jahre 1899 ungefähr 400 Prozent betrug, so mußte jedes Aufsichtsrathsmitglied ungefähr 200000 Mark in den Aktien der Gesellschaft festlegen, was natürlich nur eine geringe Anzahl von Wählbaren ergab.

Endlich ist in diesem Zusammenhange noch ein Krebsschaden des Aktienwesens zu erörtern. Es ist die Kumulirung der Aufsichtsrathsstellen. Löb findet im Adreßbuch der Direktoren und Aufsichtsräthe 1901 Persönlichkeiten, die in mehr als 30 Gesellschaften Aufsichtsrathsstellen bekleiden. Der „Deutsche Oekonomist" berichtet in seiner Nummer vom 28. September 1901, daß 70 Personen gleichzeitig Aufsichtsräthe in 1184 Gesellschaften sind und ein Bankier in Köln 35 Stellen bekleidet. Es ist auch nichts Seltenes, daß eine Großbank in 30 oder 40 Industriegesellschaften im Aufsichtsrath vertreten ist[75]. Diese Massenübernahme von Aufsichtsrathsstellen hängt wiederum mit dem schon gedachten Mißbrauch zusammen, daß es eine Menge von Aktienunternehmungen gibt, in deren Verwaltung nur Angehörige einer und derselben Familie vertreten sind, und es althergebrachter Brauch ist, an die Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes einen seiner nächsten Verwandten zu wählen. Ferner hängt dies damit zusammen, daß eine Partei von Großaktionären fast überall über die Majorität in der Generalversammlung verfügt und die Aufsichtsrathsstellen vergibt. Es wird, wie Gemünd-Knödgen (S. 17)

---

75) Eberstadt a. a. O. S. 31.

bemerken, für eine der wichtigsten Aufgaben gehalten, dafür zu sorgen, daß kein Fremder, mag er noch so tüchtig sein, in die Verwaltung gelangt. Abgesehen von diesen nicht zu billigenden Ursachen hat aber die Kumulation auch noch andere durchaus natürliche und kaum vermeidbare. Sie ist nämlich eine Folge der Konzentration, die im Bankwesen und speziell in der Emissionsthätigkeit Platz greift[76]). Eine Bank, die einem Industrieunternehmen den Kredit gibt, will auch im Aufsichtsrath vertreten sein und sie muß es sogar im eigenen Interesse sein. Die Folge dieser Thatsache ist aber, daß die Erfüllung der Aufsichtsrathspflichten erschwert, ja fast unmöglich gemacht wird, daß in Folge der Ueberlastung vieler Aufsichtsräthe der Aufsichtsrath viele Monate, ja manchmal während des ganzen Jahres nicht zusammentritt, daß die Entgegennahme der Jahresrechnung, der Bilanz und der Vorschläge zur Gewinnvertheilung lediglich eine Formalität bilden. Ferner, daß das Pflichtgefühl der Mitglieder des Aufsichtsraths leicht untergraben wird, da der in vielen Verwaltungen Vertretene fast immer den Vorsitz führt und den anderen in seiner Lässigkeit zum Vorbild wird. Bei dieser Sachlage hat man nach Abhilfe gerufen. Schanz[77]) hat den Vorschlag gemacht, die Zahl der Aufsichtsrathsstellen, die eine Person bekleiden darf, gesetzlich zu beschränken, z. B. auf drei. Warschauer will das „Prinzip der individuellen Stellenbegrenzung" einführen, d. h. gesetzlich vorschreiben, wie viel Aufsichtsrathsstellen ein Einzelner im Höchstfalle bekleiden darf, und will im Interesse der Aktiengesellschaften diese Ziffer auf das „möglichste Mindestmaß" begrenzen. Gemünd-Knöbgen wollen die Höchstzahl von fünf empfehlen. Allein all diese Vorschläge sind unbrauchbar. Die Verhältnisse der einzelnen Aktiengesellschaften sind so außerordentlich verschieden, daß eine schablonenhafte Abgrenzung der Aufsichtsrathsstellen in der

---

76) Löb a. a. O. S. 13.
77) Münchener Neueste Nachrichten vom 14. August 1901.

Praxis sich als unmöglich erweisen würde. Innerhalb eines Jahres oder mitunter auch Monats kann die Geschäftslast so steigen oder sinken, daß bald eine größere, bald eine mindere Zahl gerechtfertigt erscheinen würde. Zwischen berechtigter und übermäßiger Anhäufung wird man kaum eine Grenze finden können [78]). Die persönliche körperliche oder geistige Fähigkeit des Einzelnen, sein Fleiß, seine Kenntnisse, seine praktische Erfahrung, seine Muße, kommen hier wesentlich in Betracht [79]). Würde der Gesetzgeber hier mechanisch eine Maximalzahl von Aufsichtsrathsstellen annehmen, die jemand in seiner Hand vereinigen darf, so würde er mit plumper Hand in die mitunter recht feinen Fäden der geschäftlichen Thätigkeit der Aktiengesellschaften eingreifen und deren Thätigkeit baldigst lähmen.

Da die sonstigen hierher gehörigen Fragen, wie die Amtsdauer des Aufsichtsraths, sowie die Amtsniederlegung und Widerruf der Wahl [80]) keine Momente, an die sich Reformvorschläge anknüpfen könnten, enthalten, kann man als das Ergebniß unserer bisherigen Betrachtungen feststellen, daß eine gesetzliche Regelung nur insoweit anzurathen ist, als nahe Verwandtschaft, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Mitinhaberschaft an einer offenen Handelsgesellschaft Ausschließungsgründe bilden für die gleichzeitige Aufsichtsrathsstellung mehrerer Personen, auf die diese Merkmale zutreffen. Endlich ist noch der Vorschlag erwogen worden, daß Vorschlagslisten von Aufsichtsrathskandidaten seitens der Aktionäre eingereicht werden sollen; der Aufsichtsrath soll verpflichtet sein, von den Vorschlägen Notiz zu nehmen. Man meint, daß wenn den Aktionären ausdrücklich das Recht gegeben würde, mindestens einen Monat

78) Eberstadt S. 32.

79) Löb S. 22. Biermer S. 19 meint mit Recht, auch auf dem Gebiete des Aufsichtsrathswesens gebe es Spezialisten, die doppelt und dreifach so viel leisten können, als Andere.

80) Siehe hierüber neuerdings F. C. Zitelmann in dieser Zeitschrift Bd. LII S. 31 ff.

nach Ablauf des Geschäftsjahres ihre Vorschläge für die Neuwahlen zum Aufsichtsrath beim Aufsichtsrathsvorsitzenden einzureichen und dieser verpflichtet wäre, der Generalversammlung davon Kenntniß zu geben, so würde mindestens die so überaus wünschenswerthe aktivere Betheiligung der Aktionäre an den Angelegenheiten der Gesellschaft erreicht werden. Allein dieser Vorschlag ist gänzlich verfehlt. Denn nicht auf die Formalität einer rechtzeitigen Vorschlagsmöglichkeit der Aktionäre und Berücksichtigungspflicht seitens des Aufsichtsraths kommt es hier an, sondern auf die Machtfaktoren. Diese aber würden nach wie vor bewirken, daß solche Personen in den Aufsichtsrath kommen, die den finanziell besonders Betheiligten genehm sind, so daß es nur bei dem formellen Vorschlage bleiben würde. Dieser scheitert aber auch an der unwiderleglichen Thatsache, daß der mangelnde Zusammenschluß der Aktionäre in der Wirthschaftsform selbst begründet ist und nur mit dieser selbst radikal beseitigt werden könnte.

V.

Ein weiterer Reformvorschlag setzt ein bei den Aufgaben des Aufsichtsraths als Kontrolorgan[81]). Seine Funktionen bestehen bekanntlich in der Beaufsichtigung des Vorstandes[82]), ausnahmsweise in der Vornahme von Regierungs- und Verwaltungsakten oder Rechtsgeschäften im weitesten Sinne[83]). Die Thätigkeit des Aufsichtsraths bei der Gründung und Nachgründung ist im Gesetze mit so vielen Kautelen versehen[84]), daß hierfür eine Reform

---

81) Cosack S. 576, 628 f., 611, 4b und Citate; Gareis a. a. O. S. 334 ff.; Hagen a. a. O. S. 333, 334.

82) § 246 Abs. 1 HGB.

83) §§ 247, 268 Abs. 2, 298 Abs. 2 HGB.

84) §§ 191 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 2, 192 Abs. 3 HGB.; § 145

ebensowenig übrig bleibt, wie bei den Funktionen des Aufsichtsraths bei der Auflösung der Gesellschaft[85]), wie bei der eigentlichen oder uneigentlichen Fusion[86]). Dagegen ist die Kontrolfunktion zum Gegenstande lebhafter Erörterungen gemacht worden. Das Gesetz schreibt im § 246 Abs. 1 HGB. vor, daß der Aufsichtsrath als Kollegium verpflichtet ist, die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen; er „hat“ diese Kontrolle auszuüben und sich zu diesem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Als Mittel wird — keineswegs erschöpfend[87]) — angegeben, daß er jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Werthpapieren und Waaren untersuchen kann. Während also die Kontrolle generell zur Pflicht gemacht wird, sind nur als mögliche Mittel die zuletzt erwähnten freigegeben, der Aufsichtsrath kann sich ihrer bedienen, aber er muß es nicht. Dagegen

---

des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898; § 193 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 186 Abs. 2, 207, 312, 313 HGB.

85) § 298 Abs. 2 HGB.

86) Vgl. §§ 305, 306 Abs. 6 HGB., worin eine Abschwächung der Haftpflicht des § 249 festgelegt ist.

87) Als weitere in Betracht kommende Mittel erwähnt Künzel S. 43 die Befragung der Gesellschaftsbeamten über geschäftliche Angelegenheiten und der Kundschaft über ihre Zufriedenheit mit den gelieferten Waaren, mit der Art und Weise der Erledigung von Bestellungen und Erinnerungen, sachverständige Prüfung der gefertigten Waaren, Vergleichung der Preise des Unternehmens mit denen der Konkurrenz, ja sogar das geschäftliche und außergeschäftliche Leben des Vorstandes, da dieses leicht auf das Geschäft als solches von nachtheiligem Einflusse sein kann, und endlich die Pflicht, darüber zu wachen, daß die Vorstandsmitglieder das im § 236 HGB. aufgestellte Konkurrenzverbot nicht übertreten.

ist es wiederum nicht nur seine Befugniß, sondern auch seine Obliegenheit, die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Diese Vorschriften sind ebenso wichtig, wie im Einzelnen zweifelerregend und reformbedürftig. Fest steht zunächst, daß der Aufsichtsrath nicht die laufende Verwaltung mit zu führen hat, sondern seinem Wesen nach hauptsächlich ein Kontrolorgan ist. Aber schon der Umfang der Ueberwachungspflicht ist sehr zweifelhaft. Gewiß hängt Vieles von den konkreten Verhältnissen ab [88]), aber es gibt keine Instanz, die bestimmen könnte, wo nach Maßgabe gegebener Verhältnisse die Grenze der Kontrolübung liegt. Zweifellos hat die Beaufsichtigung sich nicht nur darauf zu erstrecken, ob die Geschäftsführung des Vorstandes den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften entspricht, sondern auch auf die Prüfung ihrer Zweckmäßigkeit und Richtigkeit, was besonders wichtig ist mit Rücksicht auf den § 235 Abs. 2, welcher bestimmt, daß Dritten gegenüber eine Beschränkung der Vertretungsbefugniß des Vorstandes unwirksam ist. „Die Ausdehnung der Kontrole bis auf ein Maß, welches die Geschäfte lähmt, würde den Zwecken der Gesellschaft geradezu schädlich sein" [89]). Das ist zwar selbstverständlich, aber die Ueberzeugung von der Schädlichkeit wird das einzelne Aufsichtsrathsmitglied ebensowenig haben, wie es jemals zugeben wird, daß seine Kontrole die Geschäfte lähmt. Eine weit verbreitete Ansicht [90]) ist, daß, würde jedes einzelne Mitglied zur selbständigen Kontrole befugt sein, das ununterbrochene Eingreifen desselben in die Geschäftsführung diese erheblich behindern müßte. Es ist sicher, daß das Gesetz mit aus diesem Grunde dem gesammten Aufsichtsrath oder einzelnen Deputirten desselben die Ueberwachungspflicht gegeben hat. Es

88) Meyer a. a. O. S. 60.
89) Meyer a. a. O. S. 60.
90) Vgl. Begründung zur zweiten Aktiennovelle S. 223.

ist aber wohl eine quaestio facti, ob die selbständige Kontrolbefugniß des einzelnen Aufsichtsrathsmitgliedes im einzelnen Falle die Geschäftsführung behindert. Trifft dies zu, dann liegt zweifellos ein Mißbrauch vor, aber auch nur dann. Für unzutreffend halte ich auch die Begründung der kollegialen Ausübung der Aufsichtsrathsbefugnisse damit[91]), daß einzelne Aufsichtsrathsmitglieder nicht die erlangten Kenntnisse von den inneren Verhältnissen der Gesellschaft, namentlich die Bezugsquellen und Geschäftsverbindungen, die Besonderheiten des Geschäftsbetriebs oder etwa ein Fabrikationsgeheimniß im eigenen Interesse ausbeuteten. Denn der Aufsichtsrath als Kollegium kann doch zu jeder Zeit Berichterstattung verlangen und spätestens hierbei wird die Kenntniß auch der etwa für den im Aufsichtsrath vertretenen Konkurrenten nützlichen Dinge offenbar. Man kann bei dieser Berichterstattung doch unmöglich auch dem etwa verdächtigen Aufsichtsrathsmitgliede die Thatsachen verheimlichen. Es ist aber auch naiv, bei dem Einfluß und den besonderen Machtbefugnissen jedes einzelnen Aufsichtsrathsmitgliedes zu glauben, daß es sich nicht in den Besitz von Kenntnissen setzen kann, die ihm wichtig sind, von Kenntnissen, die jedem oder einigen Gesellschaftsbeamten (die übrigens auch von dem Aufsichtsrath kontrolirt werden können) zugänglich sein dürften.

Abgesehen von dem Maße der Kontrole kann aber auch noch mancherlei anderes streitig werden. Wenn das Gesetz den Aufsichtsrath verpflichtet, die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen, so ist das nicht wörtlich zu nehmen. Bei kleinen Aktiengesellschaften ist wegen des einfachen Geschäftsbetriebes eine Kontrole nicht nöthig, er pflegt sich vor den Augen aller näher Betheiligten zu entwickeln. Bei großen Aktiengesellschaften dagegen, z. B. bei den großen Aktienbanken, ist es eine Unmöglichkeit für den Aufsichtsrath als Kollegium anders als durch

91) z. B. Esser § 246 Note 2 S. 118. Tscharmann S. 22; vgl. Begründung a. a. O.



Stichproben alle Zweige der Verwaltung zu überwachen[92]).

An dieser Stelle haben mit Recht Reformvorschläge eingesetzt. Die jetzige Ordnung der Dinge ist zu schwerfällig. In Folge der Nothwendigkeit einer Ueberwachung des Betriebes nur in seiner Gesammtheit wird der ganze Apparat sich nur selten in Bewegung setzen. So gehört auch die Einberufung einer Aufsichtsrathssitzung, weil sie zeitraubend und umständlich ist, weil die Aufsichtsrathsmitglieder oft an verschiedenen Orten wohnen, zu den Seltenheiten. Meist findet, wie ein Sachkenner[93]) ausführt, die Einberufung nur statt zur Entgegennahme der Jahres- und Halbjahresbilanz oder bei außergewöhnlichen Anlässen, z. B. geplanten größeren finanziellen Transaktionen. Nur bei einzelnen großen Banken finden sich Kommissionen aus dem Aufsichtsrath. Meist erhält der Aufsichtsrath von großen folgeschweren Transaktionen erst nach ihrem Abschluß Kenntniß, denn ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsraths hat, sofern es dazu nicht delegirt ist, kein Recht, die Korrespondenz und Bücher der Gesellschaft einzusehen. Deshalb wird eine gesetzliche Vorschrift gefordert, daß die Aufgaben des

---

92) Das Wort „jederzeit“ ist aber auch nicht so zu verstehen, daß der Vorstand auch außerhalb der Geschäftszeit oder sofort auf Verlangen vor Erledigung anderer dringender Geschäfte Bericht erstatten müsse. Vgl. Küntzel a. a. O. S. 41; Makower a. a. O. § 246 Note 3 S. 491; Tscharmann S. 21; Mankiwiecz S. 16. Wo aber die Chikane bei der Einforderung von Berichten beginnt, ist schlechterdings unmöglich zu bestimmen. Was „dringende Geschäfte“ sind, die einer Berichterstattung im Wege stehen, muß auch zweifelhaft erscheinen. Bei der Thatsache, daß das Gesetz die Einforderung eines Berichtes von dem Vorstande, die Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft, die Untersuchung der Kasse, sowie der Bestände an Werthpapieren und Waaren nur in das Belieben des Aufsichtsrathes stellt, ist bei der jetzigen Lage der Gesetzgebung häufig die Ausnutzung der hier gegebenen Befugniß für den Vorstand ein Zeichen des Mißtrauens und gibt zu mannigfachen Reibungen Veranlassung.

93) Löb a. a. O. S. 15.

Aufsichtsraths auch durch einzelne Mitglieder desselben sollen selbständig erledigt werden können. Man geht hierbei davon aus[94]), daß dem Aufsichtsrathe im § 246 generalisirt Pflichten auferlegt werden, die er weder in seiner Gesammtheit, noch individuell zu erfüllen vermag. Es sei fast unmöglich, jener Bestimmung thatsächlich gerecht zu werden, denn weder dem Gesammtkollegium noch dem einzelnen Mitgliede sei es gegeben, sich über das Getriebe namentlich einer großen Unternehmung in allen ihren Einzelheiten genau zu informiren. Würde den Voraussetzungen des Gesetzes genügt werden, so hätte der gesammte Aufsichtsrath nichts anderes zu thun, wie tagtäglich die Regungen des betreffenden Verkehrs zu verfolgen. Abgesehen von unüberwindlichen technischen Schwierigkeiten würde dies jedoch mit einem Aufwande von Zeit und Mühe verbunden sein, den derjenige, der eigene Berufspflichten zu erfüllen hat, nicht zu leisten vermag. Das Gesetz fuße daher auf einer Voraussetzung, deren Verwirklichung fast durchweg unmöglich sei. Es stelle Ansprüche, die in ihrer Allgemeinheit und wegen ihrer mangelhaften Präzision einfach als unerfüllbare bezeichnet werden müßten. Als der Mittelpunkt der anzustrebenden Reform wird deshalb[95]) eine Gesetzesvorschrift betrachtet, die die individuelle Arbeitsleistung jedes Aufsichtsrathsmitgliedes grundsätzlich ordnet. Das ganze Kontrolwerk in seiner gegenwärtigen Handhabung sei durchschnittlich oberflächlich und deshalb überflüssig. Das gesteckte Ziel werde nur dann erreicht werden können, wenn mit der Kollektivverpflichtung des Kollegiums sich eine bestimmte Thätigkeit jedes Einzelmitgliedes verknüpft, die allgemein das Gesetz vorzuschreiben hat. Es sei deshalb zu Lasten des Einzelnen eine Scheidung der Funktionen nöthig, deren kombinirte Erfüllung

94) Warschauer a. a. O. S. 7.

95) Warschauer a. a. O. S. 19—34; Wittkowsky in der Jur. Wochenschrift vom 11. November 1901.

bisher der Gesammtheit obgelegen habe. Es werden Aufsichtsraths-Dezernate vorgeschlagen, die nicht schablonenhaft, sondern sich dem Bedarf des Unternehmens anpassend sein müssen; volle Gleichmäßigkeit sei durch die Art der Verhältnisse ausgeschlossen. Für alle Aktiengesellschaften ist die Errichtung von Kassendezernaten und Dezernaten der Buchführung höchst empfehlenswerth, auch ein Kreditdezernat, ein solches für den Bezug der Rohstoffe, für Ganzfabrikate, für Kontrole der Bestände, für Konsortialgeschäfte, für die Angelegenheiten der Grundstücke, für die Kontrole der Reservefonds, möglicher Weise auch für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen und Repräsentationsangelegenheiten sei zu empfehlen[96].

Dieser Vorschlag ist durchaus erwägenswerth, aber seine Ausgestaltung im Einzelnen schwierig. Er bedeutet die vollständige Umkehr der bisherigen rechtlichen Stellung des Aufsichtsraths, der als ein Kollegium gedacht war. Die Verschiedenheit der Aktiengesellschaften erfordert auch eine Verschiedenheit der Dezernate und es ist unmöglich, hierüber von vornherein gesetzliche Vorschriften zu treffen. Am entsprechendsten würde ich es halten, wenn die Einrichtung von Dezernaten im Gesetz obligatorisch gemacht, hinsichtlich Art und Zahl aber mit der Folge als fakultativ hingestellt würde, daß die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht werde anzunehmen sein, wenn für wichtige Gruppen von Thätigkeiten ein Dezernat nicht bestanden hat. Für kleinere Aktiengesellschaften wird die Vertheilung auf drei Dezernate genügen. Man mag auch für diesen Gedanken, den ich für ausgezeichnet halte, eine andere rechtliche Ausgestaltung suchen, doch festgehalten müßte er meines Erachtens werden[97]. Nach dem

96) Siehe auch Graf v. Brockdorff S. 369 ff.

97) Eberstadt a. a. O. S. 32 macht darauf aufmerksam, daß durch die gedachte Umbildung in der Stellung des Aufsichtsrathes auch der Kumulirung mittelbar entgegengewirkt wird, da die größere Selbständigkeit und Verantwortung des einzelnen Aufsichtsraths-

jetzigen Rechtszustande kommt man nothwendig zu der irrigen Auffassung[98]), daß bei komplizirter Buchführung, wie z. B. bei großen Aktienbanken, eine sorgfältige Revision der Bücher durch den Aufsichtsrath geradezu unmöglich ist, und vor allem zu der falschen Ansicht, daß eine solche Revision nur nöthig sei, wenn der Verdacht unredlicher oder leichtsinniger Handlungsweise auftaucht[99]). Dem Gesetze entspricht es auch heute nicht, daß man die Pflicht des Aufsichtsraths als erfüllt ansieht, wenn er sich lediglich vergewissert, daß die gesetzlich vorgeschriebene Buchführung überhaupt stattfindet. Ebensowenig zutreffend erscheint die Ansicht, daß die obligatorischen Aufgaben des Aufsichtsraths betreffs der Prüfung der Jahresrechnungen, Bilanzen und Gewinnvertheilungsvorschläge sich bei größerem Umfange des Geschäftes der Natur der Sache nach nicht auf die einzelnen Positionen beziehen könnten; daß vielmehr als genügend angesehen werden müsse, wenn der Aufsichtsrath untersucht, ob die Jahresrechnung und die Bilanz nach den Vorschriften des Gesetzes und nach den Grundsätzen eines ordentlichen Geschäftsmannes aufgestellt sind und ob sie mit den Ergebnissen der Inventur und den Eintragungen in den Geschäftsbüchern übereinstimmen. Solche Auffassungen können sich nur bilden bei dem Zwiespalt zwischen dem bestehenden Gesetze und der Unmöglichkeit seiner Ausführung. Bei Einrichtung der gedachten Dezernate kann dem Gedanken des Gesetzes zweifellos besser entsprochen werden, als bei dem thatsächlich herrschenden Zustande.

Im Zusammenhang damit wird natürlich weiter verlangt, daß das einzelne Aufsichtsrathsmitglied nach eigenem Ermessen wie verpflichtet, so auch berechtigt sein soll, von dem Geschäftsgange der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen und

---

mitgliedes der Annahme einer übermäßigen Zahl von Stellen steuern mag.

98) Küntzel a. a. O. S. 42—44.

99) Tscharmann a. a. O. S. 22; Simon a. a. O. S. 92 Note 1; Esser a. a. O. S. 119.

daß nicht nur eine kontrolirende Thätigkeit in corpore oder durch Deputationen zulässig sei. Auf den Einwand, daß hierdurch sich ein Aufsichtsrathsmitglied Kenntnisse, die er als geschäftlicher Konkurrent ausbeuten kann, verschaffen wird, ist schon oben (Text zu Anm. 91) die Erwiderung erfolgt. Auch das Bedenken, die Aktiengesellschaft könnte durch ein häufiges Eingreifen eines einzelnen Aufsichtsrathsmitgliedes in ihrer Geschäftsthätigkeit gelähmt werden, ist schon zerstreut[100]). Ein Aufsichtsrathsmitglied, das hierbei gegen die Interessen der Gesellschaft handelt, von seinem Posten zu entfernen, ist ein Leichtes. Wenn die Vorschrift der Errichtung von Dezernaten Gesetz wird, dann wird sich überdies eine heilsame Arbeitstheilung herausbilden, von der sowohl die Geschäftsführung im Einzelnen, das Beamtenpersonal und der Vorstand ebenso profitiren werden, wie der Aufsichtsrath selbst, der dann in seiner Sitzung sich an den sachverständigen Dezernenten zu wenden haben wird[101]).

Als ein weiteres Erforderniß der Reform ist dann auszusprechen, daß die Rechte des Aufsichtsraths, soweit sie nach § 246 Abs. 1 noch nicht gleichzeitig Pflichten sind, zu solchen gemacht werden. Es handelt sich hier also um die Befugniß, Berichterstattung von dem Vorstande zu verlangen, Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen u. s. w.[102]). Nicht ohne Interesse ist auch der Vorschlag[103]), es zur Pflicht des Vorstandes zu machen, dem Aufsichtsrath

100) Vgl. Text zu Anm. 89.

101) Die Möglichkeit der Ausübung der Kontrolle soll übrigens gesichert werden durch die Vorschriften der §§ 319 Abs. 1 (Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren wegen Nichtbefolgung der in § 246 Abs. 1 enthaltenen Vorschriften) und 246 Abs. 2. Hier wird dem Aufsichtsrath die Befugniß gegeben, eine Generalversammlung zu berufen, wenn das im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. In der Generalversammlung sind dann die Kontrollefunktionen am besten auszuüben.

102) § 246 Abs. 1 Satz 2; vgl. Löb a. a. O. S. 24; Berliner Tageblatt vom 14. Oktober 1901.

103) Löb a. a. O. S. 25, gebilligt von Biermer S. 24.

monatlich einen Auszug aus der Kasse und dem Hauptbuch nebst Erläuterungen und Angabe der laufenden Verbindlichkeiten zu geben. Es wäre dies als eine Spezialisirung der vorher gedachten Vorschrift anzusehen. Bei Banken wird noch die Angabe der Betheiligungen, also des Effektenbesitzes, der Kommandit- und Konsortialbetheiligungen nach Gattung, Zahl, Höhe und des Deckungsverhältnisses der Debitoren, sowie der Art der Deckung verlangt. Wenn weiter auch noch der Wunsch ausgesprochen wird, daß die Bilanz auf ihre formelle und materielle Richtigkeit geprüft werden müsse, so ist auch dies zu befürworten.

Selbstverständlich muß bei der Dezentralisirung der Aufsichtsrathsaufgaben doch wiederum eine Zusammenfassung der Thätigkeit der einzelnen Dezernenten stattfinden im Gesammtkollegium. Gewünscht werden hier an Stelle der heute in den meisten Gesellschaften üblichen halb- oder vierteljährlichen Revisionen gesetzlich vorgeschriebene Monatsrevisionen durch das Gesammtkollegium. Diese hätten in der Weise vor sich zu gehen, daß sich der gesammte Aufsichtsrath, wie dies z. B. seitens des Zentralausschusses der Reichsbank geschieht, einmal monatlich zu einer Sitzung vereinigt, um sich eingehend über die Lage des Unternehmens zu informiren. Bei dieser Sitzung wäre jeder Dezernent unter Androhung hoher Konventionalstrafe bei unbegründeter Abwesenheit zum Erscheinen verpflichtet und er hätte hier über das ihm anvertraute Dezernat dem Gesammtkollegium Bericht zu erstatten. Diese monatlichen Revisionen hätten auf Grund jeweils für diesen Zweck aufgestellter sachverständiger Rohbilanzen zu geschehen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist. Diese Monatsrevisionen würden dann den Mittelpunkt der Kontrolthätigkeit des Aufsichtsraths bilden[104]. — Sind auch diese letzten Vorschläge keineswegs von der Hand zu weisen, so empfiehlt es sich doch, die Hoffnung nicht zu hoch zu spannen, die Reformarbeit nicht mit

104) Graf v. Brockdorff a. a. O. S. 740.

allzu vielem Material zu belasten. Falls die Eintheilung in Dezernate und die Berechtigung und Verpflichtung auch der einzelnen Aufsichtsrathsmitglieder nach § 246 Abs. 1 Gesetz wird, so ist schon dadurch eine außerordentliche Garantie für das rechtmäßige Funktioniren des Aufsichtsraths gegeben. Ob monatliche oder vierteljährliche oder sogar halbjährliche Revisionen stattfinden, ist dann schließlich nur in zweiter Linie wichtig.

VI.

Eng zusammen hängt mit diesen Betrachtungen die Regelung der Haftpflicht. Wie der Art. 226 des früheren, so verlangt der § 249 Abs. 1 des geltenden HGB. von den Mitgliedern des Aufsichtsraths bei der Erfüllung dieser Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes. Es ist nicht zweifelhaft, was man im Allgemeinen darunter zu verstehen hat. Es ist die Sorgfalt des ordentlichen Hausvaters in der Anwendung auf geschäftliche Verhältnisse (Begründung), die Sorgfalt, welche ein sorgsamer Hausvater anwendet, wenn er Aufsichtsrathsmitglied wird (v. Völdernborff). Doch wird man zugeben müssen, daß dies eine recht vage Begriffsbestimmung ist. Petersen[105]) hebt hervor, daß diese Sorgfalt vor Eintritt in den Aufsichtsrath eine gewissenhafte Prüfung erfordert, ob man sich auch die Fähigkeiten zutrauen darf, zur Erfüllung aller Obliegenheiten des Aufsichtsraths mit ausreichendem Erfolge fähig zu sein; die Prüfung sei nicht zu beschränken auf die nöthigen Geschäftskenntnisse und sonstige innere Befähigung, sondern auch auszudehnen auf den Einfluß, den äußere Umstände, Gesundheit, Geschäfts- oder Familienrücksichten ausüben können. Auf diese Weise mag man behutsam die Sorgfalt vor dem Amtsantritte spezialisirt haben, hinsicht-

---

105) Kommentar S. 204, I, 2; S. 296.

lich der Angelegenheiten während der Amtsführung ist dies nicht gut möglich, dem Richter bleibt auch freier Spielraum, die Besonderheit des einzelnen Falles und die einzelne Persönlichkeit zu beurtheilen[106]). Doch wird es keinem Zweifel unterliegen können, daß die Ausfüllung des weiten, unbestimmten, durch die Worte „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes" gegebenen Rahmens mit konkreten Erfordernissen, durchaus wünschenswerth ist, sowohl im Interesse der Verkehrssicherheit, als auch in dem der Aktiengesellschaft, der Aktionäre und schließlich des Aufsichtsraths selbst. Je spezialisirter die Bestimmungen des Gesetzes sind über die Ueberwachungspflicht, desto eher ist die Regreßpflicht durchzuführen, weil der Begriff des ordentlichen Geschäftsmannes dann mit konkretem Inhalte erfüllt wird. Nach der bisherigen Gesetzgebung ist dies aber nicht der Fall und zwar gerade wegen der Dehnbarkeit des Begriffs von der Sorgfalt des ordentlichen Geschäftsmannes. Man wird einwenden, daß es nicht möglich sei, die Fülle aller oder der meisten Eventualitäten in eine Formel zu pressen. Dies mag zugegeben werden, obzwar die Gesetzestechnik wohl auch hierzu gelangen kann und gelangen muß. Solange aber wird dies auch annähernd nicht möglich sein, als der § 249 Abs. 1 die Frage offen läßt, welche Obliegenheiten das einzelne Mitglied treffen, also so lange auch das Recht der individuellen, jedem Aufsichtsrath zustehenden Aufsicht, ausgeschlossen ist (Allgem. Begründung S. 223). Nimmt man aber ein solches Recht für die Zukunft an, so ist die Pflicht des Aufsichtsrathsmitgliedes so fest umrissen, als es nach den Verhältnissen überhaupt möglich ist. Führt man die Dezernate ein, macht man eine Arbeitstheilung, die bis jetzt nur durch das Statut der Aktiengesellschaft, durch Vereinbarung der Aufsichtsrathsmitglieder, auch durch die thatsächliche Uebung bestand, in der oben (V) gedachten Weise

---

106) Deshalb ist die Haftung des § 276 B.GB. etwas verschieden irrig Künzel S. 51.

obligatorisch, so ist die Aufgabe des einzelnen Mitgliedes scharf umgrenzt, die Möglichkeit, zu einer Sachkenntniß zu kommen, leicht gegeben, die jetzt häufige Einrede, man habe sich als Aufsichtsrathsmitglied nicht um alles kümmern können, ausgeschlossen. Uebrigens spricht schon die Allgemeine Begründung (S. 220) von einer — nicht obligatorischen — Gliederung des Aufsichtsraths in mehrere Abtheilungen. Wie weit diese im Einzelnen gehen dürfe, sei eine thatsächliche Frage, für die gleichfalls die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes den Maßstab bilde. Die Reform hinsichtlich der Haftpflicht hat deshalb bei einer näheren und bestimmteren Fassung des Begriffes von der „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes" einzusetzen. Diese würde dann nicht gewahrt erscheinen, wenn — abgesehen von ganz primitiven Verhältnissen bei einer Aktiengesellschaft — Dezernate für die einzelnen Aufsichtsrathsmitglieder nicht oder nicht in so ausreichendem Maße geschaffen würden, daß sie eine sachgemäße Ueberwachung gewährleisteten, die eingehende Kenntniß des betreffenden Faches ermöglichten. Die Sorgfalt würde auch mangeln, wenn die schriftlich und zu Protokoll zu nehmenden Berichte des Dezernenten materiell Unrichtiges enthielten, wenn ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fielen. Die Haftung des einzelnen Dezernenten könnte zunächst auf das beschränkt werden, was seinen besonderen Amtskreis bildet, und es wäre denkbar, daß die übrigen Aufsichtsrathsmitglieder bei Verschulden eines Dezernenten — auf den sie sich als nächsten Sachverständigen verlassen könnten — sich mit einer Schadensersatzklage an jenen Einzelnen zu halten berechtigt wären, während im Uebrigen der Aufsichtsrath als solcher der Gesellschaft verhaftet bleibt. Der Regreßanspruch der Aufsichtsrathsmitglieder gegen den schuldigen Dezernenten müßte sich aber insofern ermäßigen, als dieser Dezernent bereits als Mitglied des Kollegiums — wie gleich vorgeschlagen werden soll pro parte — haftbar gemacht worden ist. Ob ein Dezernent regreßpflichtig ist, hängt natürlich von seiner Verschuldung ab, die mit der eines

anderen Dezernenten konkurriren kann, wie sie auch ausgeschlossen sein mag, wenn eine detaillirte Kontrole des gesammten Aufsichtsraths in einer Sitzung auch auf die der angeblichen Verschuldung zu Grunde liegenden Thatbestände sich erstreckt hat und das Vorgehen des Dezernenten gebilligt worden ist. Daß der Schadensersatzanspruch der Gesellschaft durch Berufung auf einen Beschluß der Generalversammlung nicht immer beseitigt werden kann, ist schon nach bestehendem Rechte dann anzunehmen[107]), wenn die Ungültigkeit des Beschlusses durch Dolus verursacht worden ist. Dem auf den Beschluß der Generalversammlung gestützten Einwand opponirte sonst die Gesellschaft mit der replica doli[108]). Ebenso kann sich der Aufsichtsrath nicht berufen auf Beschlüsse, deren Ungiltigkeit so offensichtlich war, daß er sie erkannte und kennen mußte, so z. B. wenn ein Beschluß zur Giltigkeit der Eintragung bedürfte und er nicht eingetragen war. Nicht decken können sollte sich auch meines Erachtens der Aufsichtsrath mit einem Generalversammlungsbeschlusse, in dem andere Aktionäre als die Mitglieder des Aufsichtsraths nicht vertreten waren. Hierüber und über die Fälle des § 241 Nr. 1—6, siehe Staub, Kommentar Bd. I S. 753/754.

Die Verantwortlichkeit des Gesammtkollegiums würde man also nicht beseitigen, sondern allenfalls nur lockern können. In dieser Hinsicht sind nun detaillirte Vorschläge aufgetaucht. Warschauer[109]) wünscht, daß bei der empfohlenen Scheidung der Funktionen das einzelne Aufsichtsrathsmitglied mit seinem gesammten Vermögen zuvörderst nur für dasjenige Dezernat hafte, dessen Kontrolle ihm obliege und für das er mit Recht zu bürgen habe. In dem Bewußtsein der individuellen Verantwortung und Verpflichtung werde der Einzelne das ihm überwiesene Ressort

---

107) Staub, Anm. 4 zu § 241.

108) Behrend, Handelsrecht § 126 Anm. 21 und § 826 B.GB.

109) a. a. O. S. 39.

eingehend untersuchen und sich von jener Oberflächlichkeit fernhalten, die das bisherige Aufsichtsrathswesen vielfach charakterisirt habe. Mit diesem Vorschlage kann ich mich, wie gesagt, nicht einverstanden erklären. Der Aufsichtsrath als solcher muß der Gesellschaft verhaftet bleiben, nur daß eine Regreßklage der in Anspruch genommenen Mitglieder des Aufsichtsraths gegen den schuldigen Dezernenten zu empfehlen wäre. Beachtenswerther ist ein anderer Gedanke, nach dem zwar die Haftpflicht des Kollegiums weiter für erforderlich erachtet, sie aber nicht derartig streng gefordert wird, daß der einzelne Dezernent, wenn er erwiesenermaßen seine Pflicht gethan habe, mit der Gesammtheit seines Vermögens für Obliegenheiten haftet, die mit seinem Dezernat nicht in direkter Verbindung stehen, deren genaueste Kontrole ihm vielfach unmöglich sein dürfte. Die gebotene Solidarität des Aufsichtsrathskollegiums könne vielmehr durch Einführung eines Proportionalsystems verbürgt werden. Jedes Aufsichtsrathsmitglied hafte zuvörderst mit seinem gesammten Vermögen für das ihm überwiesene Dezernat, dann aber auch — Spezialbestimmungen bezüglich des dezernatfreien Vorsitzenden und des Mitgliedes für die „soziale Repräsentanz" wären eventuell nöthig — je nach der Anzahl der Dezernate mit einem Bruchtheil für diejenigen Verluste, welche die Gesellschaft durch die ungenügend gehandhabte Kontrole entstehen und durch das Vermögen des direkt haftenden Dezernenten nicht gedeckt werden können. Sind also z. B. zwölf Aufsichtsrathsmitglieder, hat der Kassendezernent seine Schuldigkeit nicht gethan und ist er finanziell nicht in der Lage, genügenden Schadensersatz zu leisten, so haftet jedes Aufsichtsrathsmitglied für den noch zu deckenden Verlust mit einem Zwölftel. Diesem Vorschlage kann aber nur insofern zugestimmt werden, als eine solche Regelung der Haftbarkeit nur für die Aufsichtsräthe unter sich zulässig erscheint, während der Aufsichtsrath nach außen, insbesondere gegenüber der Generalversammlung als Kollegium solidarisch haftbar zu bleiben hat. Tritt also, das

ist mein Vorschlag, ein Verlust der Gesellschaft ein, so haftet ihr der Aufsichtsrath solidarisch (§§ 421 ff. B.GB.)[110]; jedes Mitglied ist Gesammtschuldner gegenüber der Gesellschaft. Unter sich, im Verhältniß der Aufsichtsrathsmitglieder zu einander, tritt eine Theilung nach Köpfen ein (vgl. § 426 B.GB.), jeder übernimmt — falls kein Dezernent besonders haftbar zu machen oder der haftbar gemachte unvermögend ist — einen der Zahl der Mitglieder entsprechenden Bruchtheil des Verlustes. Trifft einen solventen Dezernenten ein zu vertretendes Verschulden allein, so ist eine Regreßklage aller übrigen gegen diesen mit Anspruch auf Rückerstattung des der Gesellschaft wegen jenes Verschuldens Geleisteten gegeben. Trifft das Verschulden mehrere Aufsichtsrathsmitglieder, so sind diese zusammen als Gesammtschuldner den übrigen Aufsichtsrathsmitgliedern schadensersatzpflichtig. Eine solche Regelung wird auch bewirken, daß das einzelne Aufsichtsrathsmitglied auch im Allgemeinen Fühlung behält mit dem Gange der Geschäfte; nur wenn der Aufsichtsrath als Kollegium haftbar bleibt, wird jede Einseitigkeit in der Kontrole der Gesellschaft vermieden. Jeder Einzelne soll und wird dann die Bilanzen, die Gewinn- und Verlustrechnungen und die Geschäftsberichte des Vorstandes auch von sich aus sorgsam prüfen, nicht bloß dasjenige Dezernat verwalten, das ihm überlassen worden ist. Zu erwägen wäre auch noch, ob der Einzelne sich durch Unterschrift der vom Aufsichtsrath der Generalversammlung vorzulegenden Berichte für deren Inhalt unbedingt verantwortlich zu machen hätte, ob dadurch eine Entlastung des betreffenden Aufsichtsrathsmitgliedes herbeigeführt werden soll und mit welchen Rechtswirkungen.

Eine Haftung des einzelnen Aufsichtsrathsmitgliedes wird also nach zwei Richtungen hin in Frage kommen, einmal in der gedachten Weise gegenüber den übrigen Auf-

110) Eventuell zusammen mit den Vorstandsmitgliedern, wenn der Aufsichtsrath nicht allein thätig gewesen ist.

sichtsrathsmitgliedern, und hier wird jede Verschuldung zu einer civilrechtlichen Klage führen können, dagegen haftet nicht das einzelne Mitglied für culpa in eligendo, d. h. dafür, daß etwa das Dezernat mit Einwilligung jedes Einzelnen an ein unfähiges Mitglied übertragen worden ist. Es ist dies also anders wie heutzutage bei freiwillig gebildeten Ausschüssen, wo das einzelne diesen Ausschüssen nicht angehörige Mitglied für culpa in eligendo haftet. Sodann besteht die Haftung des Aufsichtsrathskollegiums ebenfalls in der gedachten Weise. Eine mildere, aber meines Erachtens die grundsätzliche Stellung des Aufsichtsrathskollegiums ändernde Haftung wäre der Gesellschaft gegenüber etwa folgendermaßen zu konstruiren. Verhaftet bleibt zunächst nur dasjenige Mitglied, welchem das Verschulden zur Last fällt, subsidiär jedes Aufsichtsrathsmitglied pro parte. Dies jedoch nur dann, wenn dadurch Ersatz des entstandenen Schadens erreicht wird. Ist dies nicht der Fall, so haftet der Aufsichtsrath als Ganzes. Bei dieser Regelung wären meines Erachtens die Gesellschaft und die Aktionäre nicht gut daran. Bis es schließlich zur Haftbarmachung des Aufsichtsraths als Kollegium käme, würde zu lange dauern und zu umständlich sein.

Weiter wäre zu bestimmen, daß, wenn ein Mitglied Thatsachen erfahren hat, die eine Schadensersatzpflicht des Dezernenten zu begründen geeignet sind, er dies mitzutheilen hat und daß ihm die Pflicht obliegt, auf die Beseitigung jenes Zustandes oder auf die Erfüllung der Schadensersatzpflicht hinzuwirken. Wird der Antrag abgelehnt, so tragen die Ablehnenden — soweit das Verhältniß der Aufsichtsrathsmitglieder unter sich in Frage kommt — allein die Verantwortung für den Schaden, der durch den Dezernenten entsteht. Ueberstimmte Mitglieder, die sich nach dem Statut oder nach einer rechtswirksamen Geschäftsführung[111]) einem

111) Der § 249 Abs. 3 ist, weil er durchaus sachgemäß ist, nicht zum Gegenstande von Erörterungen zu machen. Auf die Kontroversen,

Mehrheitsbeschlusse des Aufsichtsraths haben fügen müssen, sind von der Verantwortung frei.

Von Biermer wird noch weiter bemängelt, daß die Regreßklage nach § 269 HGB. mit allzu starken Kautelen umgeben ist. Er verlangt die Herabsetzung der Mindestsumme etwa auf den zwanzigsten Theil des Grundkapitals oder auf den zehnten Theil desjenigen Kapitals, das wirklich auf der Generalversammlung vertreten ist. Letzteres empfiehlt er auch deshalb, weil dadurch ein Stimulans geschaffen werde für den besseren Besuch der Versammlungen. Das Gesetz schreibe ferner vor, daß die Minderheit 10 Prozent des Grundkapitals für die Dauer des Rechtsstreites zu hinterlegen hat und glaubhaft machen muß, daß sich die Aktien seit mindestens sechs Monaten im Besitze der die Minderheit bildenden Aktionäre befinden (§ 269 Abs. 2). Der Gesetzgeber wolle offenbar verhindern, daß eine Minderheit, die vielleicht versteckte spekulative Absichten habe, sich deshalb in den Besitz von Aktien setze, um chikanöse Störungen zu erregen. Seien auch solche Gefahren nicht ganz von der Hand zu weisen, so sei doch die unerfreuliche Thatsache des häufigen Besitzwechsels der Aktien nun einmal vorhanden und man müsse mit ihr rechnen. Biermer hält deshalb den Vorschlag[112]) für unbedenklich, daß schon der Nachweis eines dreimonatlichen Besitzes genügen sollte. Allein in allen diesen Punkten die Kautelen, die das Gesetz mit Recht geschaffen hat, zu mildern, liegt meines Erachtens keinerlei Nothwendigkeit vor. Gegen den gedachten Vorschlag wird auch anderweit[113]) eingewandt, daß man die

---

die diese Vorschrift erzeugt hat, kann hier nicht eingegangen werden; siehe einerseits Keyßner S. 113 Anm. 5, andererseits Hagen S. 338—344 und die dort Citirten. Einzelfragen, z. B. wer die Beweislast hat, wie es mit der Verjährung, dem Erlaß des Anspruchs zu halten ist, bedürfen hier keiner Untersuchung, weil sie mit der Reformtendenz in keiner Verbindung stehen.

112) Kölnische Zeitung vom 17. September 1901.

113) Löb a. a. O. S. 27.

Regreßpflicht des Aufsichtsraths auch nicht zu weit ausdehnen darf und durch eine häufig chikanöse und selbstsüchtige allzu geringe Minorität ausnutzen lassen darf. Denn die nothwendige Folge davon wäre die Flucht gerade der kapitalkräftigen und besseren Elemente aus dem Aufsichtsrath, die ihren Namen und ihr Vermögen nicht so leicht aufs Spiel setzen wollen, und das Eindringen minderwerthiger Personen, die durch die Annahme eines Aufsichtsrathspostens weder Ehre, noch Namen, noch Vermögen riskiren. Auch müßte der § 270 HGB. bei Aenderungen der Voraussetzungen der Regreßklage ebenfalls abgeändert werden. Wunderlich erscheint demselben Verfasser die Bestimmung des § 269 Abs. 4, daß die Minderheit, die eine Regreßklage anstrengt, die Kosten des Rechtsstreites in allen Fällen, auch wenn sie obsiegt, der Gesellschaft gegenüber zu tragen hat. Wenn die Regreßklage vor dem Gerichte Erfolg habe, sei sie eben berechtigt und im Interesse der Gesellschaft. Wenn dann die Kosten von dem unterliegenden Theile nicht beitreibbar sein sollten, so wären sie von der Gesellschaft und nicht von der Minorität zu tragen. Dieser Vorschlag ist zwar wohlgemeint, verkennt aber, daß sich nicht die Gesellschaft gegen die Rechte der Minderheit gesträubt hat, sondern die Majorität, und daß höchstens eine Aenderung in dem Sinne erwogen werden könnte, daß die Majorität, gegen deren Willen die Regreßklage angestrengt worden ist, die Kosten zu tragen habe, obzwar auch eine solche Regelung keineswegs wünschenswerth erscheint.

VII.

Einer besonderen Aufmerksamkeit werth ist die Reformabsicht, welche sich auf die Vergütung des Aufsichtsraths bezieht. Die gegenwärtige Höhe und prozentuale Bemessung insbesondere der Tantiemen, ist sowohl vom finanziellen, als auch vom sozialen Standpunkte aus beson-

dere Bedenken hervorzurufen geeignet. Hiervon ging auch das neue HGB. bei seiner Regelung des jetzigen § 245 aus[114]). Warschauer[115]) hat Zusammenstellungen gemacht bezüglich der Gesammttantieme der Aufsichtsrathsmitglieder und bezüglich des ungefähren Individualbetrages für jedes einzelne Aufsichtsrathsmitglied bei einer größeren Anzahl von Unternehmungen. Löb[116]) hat nach dem Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften 1900/1901 festgestellt, daß im letzten Jahre bei 442 Kreditbanken mit einem Gesammtaktienkapital von 2459 Millionen Mark die Tantiemen 11 Millionen Mark oder ½ Prozent vom Kapital betrugen; bei 449 Baubanken mit einem Gesammtaktienkapital von 389 Millionen Mark, die Tantiemen 1 Million Mark oder ¼ Prozent, bei 41 Hypothekenbanken mit einem Gesammtaktienkapital von 625 Millionen Mark die Tantiemen 4 Millionen Mark oder ¾ Prozent, bei 3443 Industriegesellschaften mit einem Gesammtkapital von 5915 Millionen Mark die Tantiemen 41 Millionen Mark oder ¾ Prozent, bei 288 Eisen- und Straßenbahngesellschaften mit einem Gesammtkapital von 1047 Millionen Mark die Tantiemen 1 Million Mark oder 1/10 Prozent und bei 146 Dampfschiffahrtsgesellschaften mit einem Gesammtaktienkapital von 380 Millionen Mark die Tantiemen 1 Million Mark oder ¼ Prozent betrugen. Insgesammt beziffern sich bei all diesen 4609 Gesellschaften mit einem Gesammtaktienkapital von 10815 Millionen Mark die Tantiemen auf 59 Millionen Mark oder im Durchschnitt 6/10 Prozent vom Aktienkapital. Im Durchschnitt betrug also die Tantieme des Gesammtaufsichtsraths 6/10 Prozent vom Nominalaktienkapital. Wenn man die Zahl sechs für die Mitgliederzahl des Aufsichtsraths als Durchschnitt nimmt, so würde das

114) Vgl. Reyßner, Vom Aufsichtsrath und dessen Vergütung, in dieser Zeitschrift Bd. XLVIII S. 509.

115) a. a. O. S. 41.

116) a. a. O. S. 14.

einzelne Aufsichtsrathsmitglied im Durchschnitt 1/10 Prozent des Aktienkapitals, also bei einer Gesellschaft mit 1 Million Aktienkapital 1000 Mark als Tantieme erhalten haben. Bei der Beurtheilung dieser zweifellos erheblichen Beträge ist zu berücksichtigen, daß der Einnahme die persönliche Haftung und das Risiko gegenüber stehen. Doch jene setzt eine Verschuldung voraus sowie das Fehlen der Sorgfalt des ordentlichen Geschäftsmannes und auch das Risiko kann bis jetzt thatsächlich durchschnittlich nur ein begrenztes gewesen sein, sonst würde ein Einzelner nicht leicht bereit gewesen sein, gleichzeitig mehrere Aufsichtsrathsstellen zu übernehmen. Die Ueberwerthung der Arbeit, welche die Aufsichtsrathsmitglieder versehen, ist zweifellos. Das neue Recht geht davon aus, daß auch den Mitgliedern des Aufsichtsraths ein festes Gehalt im Gesellschaftsvertrage bestimmt werden kann; auch ein bestimmter Satz für Anwesenheit in den Sitzungen ist zulässig. Allein diese feste Jahresvergütung ist zur Zeit nicht üblich[117]). Wenn aber die Mitglieder des Aufsichtsraths für ihre Thätigkeit eine Vergütung erhalten, die in einem Antheil am Jahresgewinn besteht, so ist dessen Berechnung im § 245 genau geordnet. Der Antheil am Jahresgewinn ist nur von dem Reingewinn zu berechnen. Der letztere kann nur dann als vorhanden angenommen werden, wenn „sämmtliche Abschreibungen" erfolgt sind. Aber ebenso müssen bereits die „Rücklagen" vorgenommen sein. Was unter diesen zu verstehen ist, ist zweifelhaft. Daß man darunter nicht eine Verdeutschung von „Reservefonds" zu verstehen hat, ergibt sich daraus, daß der Gesetzgeber das Fremdwort anderweit erhalten hat (§§ 261, 262)[118]). Endlich ist der Antheil an dem Jahresgewinn zu berechnen nach

117) Reyßner a. a. O.

118) Reyßner a. a. O. S. 516 und Pemsel, Die Tantiemen des Vorstandes und des Aufsichtsraths von Aktiengesellschaften. Zur Auslegung der §§ 237 und 245 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, in Holdheim's Monatsschrift für Handel und Bankwesen 1898 Nr. 20. Auch Sonderabdruck, Berlin 1899 S. 22.

Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrages von mindestens 4 Prozent des eingezahlten Grundkapitals. Den Aktionären muß also ein dem Zinsertrage des eingezahlten Grundkapitals gleichkommender Gewinn zugetheilt werden, bevor den Mitgliedern des Aufsichtsraths eine Vergütung aus dem Jahresgewinn gewährt werden darf. — Die gegedachten Vorschriften sind nicht ganz zweifellos. Pemsel z. B. erachtet es für unzulässig, daß sämmtliche Abschreibungen und Rücklagen ohne Unterschied wie sie thatsächlich beschlossen sind, als tantiemenfrei zu behandeln seien. Das Gesetz erfordere tantiemenfreie Behandlung für sämmtliche Abschreibungen und Rücklagen, die behufs Ermittlung des Reingewinns erfolgen. Es sei hierbei zwischen nothwendigen und freiwilligen Kürzungen des Rechnungsergebnisses kein Unterschied zu machen. Endlich treffe das Gesetz überhaupt keine Vorschrift hinsichtlich der Rücklagen, die aus dem Reingewinn behufs seiner Verwendung beschlossen werden. Dieselben seien daher nur insoweit tantiemenfrei zu behandeln, als das Gesetz dies ausdrücklich vorschreibt.

Bei dieser Rechtslage ist die Absicht des Gesetzgebers, die Tantiemen nicht zu der zum Theil ungerechtfertigten Höhe gelangen zu lassen, unverkennbar. Es fragt sich, ob es möglich wäre, diese Absicht noch vollständiger zu verwirklichen. Hier setzen Reformvorschläge ein. Schanz[119]) hat den Vorschlag gemacht, die Tantieme des Aufsichtsraths erst ein Jahr nach seinem Ausscheiden auszuzahlen, bis dahin jedoch zu sperren und der Gesellschaft zur Verfügung zu überlassen. Dagegen ist mit Recht bemerkt worden[120]), daß dieser Zumuthung sich kein Mensch von anständiger Vergangenheit unterwerfen könne, und[121]) daß es unbillig sei, vom Aufsichtsrathmitglied zu verlangen, daß es seine Pflichten ernst nehmen soll, während ihm eine angemessene Vergütung

---

119) Münchener Neueste Nachrichten vom 14. August 1901.
120) Eberstadt S. 32.
121) Löb a. a. O. S. 22.

gerade während derselben Amtsdauer vorenthalten wird. Trotzdem hat Schanz bei Biermer[122]) Anklang gefunden. Er will den Gedanken noch weiterhin verschärfen. Das Reichsbankgesetz gebe hier, wenigstens was die Direktoren anbetrifft, werthvolle Fingerzeige. Die Reichsbankbeamten erhalten außer den festen Gehältern Tantiemen, die aber nicht ausgezahlt, sondern festgelegt und als Amtskaution haftbar gemacht werden. Diese Einrichtung hat die Reichsbank von der Preußischen Bank übernommen und sie hat sich sehr bewährt. In Anlehnung an diese Einrichtung will Biermer die Schaffung eines solchen Garantiefonds während der ganzen Amtszeit und zwar sowohl für den Vorstand als für den Aufsichtsrath; aber nicht, wie Schanz sich die Sache denkt, daß diese Tantiemen verzinslich dem Unternehmen überlassen werden, sondern indem sie in mündelsicherer Anlage außerhalb des Unternehmens deponirt werden müssen. Dieser Vorschlag ist kaum diskutabel, weil er die Natur der Aufsichtsrathsstellung vollkommen verkennt. Aufsichtsrathsmitglieder sind nicht in derselben Weise wie Reichsbeamte zu behandeln; würde das Gesetz dies thun, so würde es kaum noch Aufsichtsrathsmitglieder geben. Die Einrichtung der Kaution, auch bei Staatsbeamten schon mit einem gewissen verletzenden Mißtrauen verbunden, hat bei den Aktiengesellschaften, die gerade aus besonderem Vertrauen ihre Aufsichtsrathsmitglieder berufen, nicht den geringsten Sinn. Biermer verkennt schließlich selbst nicht, daß mit seinem Vorschlage große Härten verbunden sind, indem rechtmäßig verdiente Bezüge dem Verfügungsbereich der Eigenthümer entzogen und niedrig verzinslich angelegt werden.

Von anderer Seite[123]) wird aber nicht minder radikal vorgegangen. Bei dem System der festen Vergütungen hätte die Maximalhöhe der Pauschalsumme, die mit 2000 Mark für jedes Mitglied hoch genug bemessen sein soll, sowie die

122) a. a. O. S. 30.
123) Warschauer a. a. O. S. 53.

eventuelle Kombination derselben mit der Tantieme und die Art ihrer Verrechnung einer der individuellen Willkür entrückten, durch Gesetz scharf gezogenen Grenze und Vorschrift zu unterliegen, um durch Beseitigung der bisherigen fast schrankenlosen Freiheit Ausschreitungen vorzubeugen. Bezüglich des reinen Tantiemesatzes erscheine zuvörderst die Einheitlichkeit der Gewinnquote im Höchstbetrag für sämmtliche Aktiengesellschaften geboten, denn für differirende diesbezügliche Bestimmungen liege kein überzeugender Grund vor. Einerseits sei nirgends der Beweis geliefert, daß an Aufsichtsräthe, die z. B. 6 Prozent Tantieme bezögen, geringere Ansprüche gestellt worden sind, wie an diejenigen, die z. B. 15 Prozent beziehen, und andererseits sei in keinem Einzelfalle bisher ersichtlich gewesen, daß die letzteren lediglich wegen der Differenz des Tantiemensatzes mehr wie die ersteren geleistet hätten. Aber man könnte meines Erachtens ebenso argumentiren, daß ja die Gewinnquote bei den verschiedenen Gesellschaften je nach deren Reingewinn größer oder geringer ist, und daß die Aufsichtsräthe hier wie dort dieselben aber auch verschiedenen Leistungen vollbracht haben können. 6 Prozent bei einem Reingewinn von 1 Million und 6 Prozent bei einem Reingewinn von 20 Millionen Mark würden dann ebenso ungerecht erscheinen, wie der bisherige Zustand. Ueberdies läßt sich der Verkehr, der das System der festen Vergütung kaum kennt, unmöglich zwingen. Weiter wird von Warschauer vorgeschlagen, der Höchstbetrag des Tantiemensatzes solle 6 Prozent des nach Abzug der vierprozentigen Vorzugsdividende frei werdenden Reingewinnes nicht überschreiten. Für Aktiengesellschaften, die bei großem Betriebskapital genügende Rentabilität erzielten, könne dieser Prozentsatz als vollkommen genügend zu Gunsten des Aufsichtsraths bezeichnet werden. Bei denjenigen Unternehmungen aber, die den genannten Voraussetzungen nicht entsprechen, werden durch eine höhere Gewinnbetheiligung des Aufsichtsraths die Aktionäre thatsächlich geschädigt. Auch wird die Einführung einer

progressiv-prozentualen Tantieme befürwortet, die mit dem Mindestsatz von 3 Prozent beginnen sollte, mit einer je vierprozentigen Steigerung der Dividende zu Gunsten des Aufsichtsraths je um 1 Prozent zu erhöhen wäre und mit 6 Prozent zu endigen hätte. Mit der Begrenzung des Tantiemensatzes sei ferner der gesetzlich zulässige Höchstbetrag, den das einzelne Aufsichtsrathsmitglied zu beziehen habe, zu normiren, und die diesbezügliche Gewinnquote sollte die Summe von 10,000 Mark nicht überschreiten. Auch dieser Vorschlag wird praktisch nicht allgemein durchgeführt werden können, wenn auch in einzelnen Fällen eine statutarische — also doch wohl freiwillige — Festsetzung einer solchen progressiv-prozentualen Tantieme mit einem zulässigen Höchstbetrag erfolgt sein mag [124]). Das aber erscheint immerhin wünschenswerth, bezüglich des Uebermaßes von Tantiemenbezügen irgend eine gesetzliche Normirung zu finden.

Alle bisherigen Vorschläge scheinen mir nicht geeignet, zu gesetzgeberischer Formulirung verdichtet zu werden. Die Dividendenpolitik der Großaktionäre steht ja auch bekanntlich mit einem vorsichtigen und gesunden Finanzgebahren nicht immer im Einklang. Während die Kleinaktionäre ein Interesse daran haben, daß eine feste, nicht zu geringe, aber auch nicht zu hohe Verzinsung des angelegten Kapitals stattfinde, haben die Großaktionäre den Wunsch nach Kursschwankungen der Aktien, die ihnen ermöglichen, ihren Aktienbesitz spekulativ zu wechseln. Wo diese Spekulanten das Uebergewicht haben, „löst ein Finanzplan den anderen ab. Aktienemission folgt auf Aktienemission, Fusionen werden angestrebt, Betheiligungen an anderen Gesellschaften werden durchgeführt“ [125]). Der Schaden ist offenbar, allein das Heilmittel noch nicht gefunden.

---

124) Vgl. Warschauer Anm. 1, 2 zu S. 55 und Anm. 1, 2 zu S. 56.

125) Biermer a. a. O. S. 16.

VIII.

Sehr häufig begegnet man dem Vorschlage, Revisoren in das Aktienrecht in umfassenderem Maße, als es jetzt schon der Fall ist, einzuführen. So weit es sich darum handelt, für alle Aktiengesellschaften staatliche Revisoren zu ernennen, also Staatsbeamte, die dieses Amt als Hauptamt ausüben, ist dieser Vorschlag bereits anderweit [126]) als undiskutabel bezeichnet worden. Die Regelung, wie sie in dem sogenannten Companies Act 1900 für das englische Aktienrecht beliebt wurde, paßt für unsere deutschen Verhältnisse keineswegs. Es ist schlechterdings nicht möglich, an Stelle des Aufsichtsraths lediglich rechnerische und mit der Buchführung vertraute Sachverständige zu stellen, unter Anderem auch deshalb nicht, weil sie als nur technische Beamte die Ueberwachungspflicht, wie sie das Gesetz gedacht hat, nur in einseitiger Weise, ohne Uebersicht über die materiellen Vorgänge, erfüllen könnten. Die Verantwortlichkeit des Aufsichtsraths kann nicht ersetzt werden, zumal dessen Mitglieder in der Regel vermögend sind und deshalb die Verwirklichung eines späteren Regreßanspruches eher ermöglichen als irgend welche vermögenslose Revisoren. Aber nicht bloß ein vollständiger Ersatz des Aufsichtsraths durch Revisoren ist unthunlich, sondern auch die Einführung der englischen Einrichtung von sogenannten Accountants, rechnerischen Sachverständigen, die gleichsam Puffer zwischen den Aktionären und der Verwaltung sind. Das Einzige, was für Deutschland in Erwägung kommen könnte, wäre die obligatorische Anstellung von rechnerischen Sachverständigen als Hilfsarbeiter der verantwortlichen Dezernenten. Sie könnten alle Buchhaltungsarbeiten und die technischen Dinge besorgen, aber immer unter der Verantwortlichkeit des Aufsichtsraths.

126) Siehe oben Anm. 42.

Biermer[127]) hat vorgeschlagen, daß der Aufsichtsrath nicht etwa durch Revisoren, die fortwährend mitten in dem Unternehmen stünden, ersetzt werden, sondern daß neben dem Aufsichtsrath Revisionskommissionen periodisch thätig werden. Fakultativ hält er dies möglich in der Form, daß die Generalversammlung der Aktionäre in bestimmten kritischen Fällen sich veranlaßt sieht, Revisionskommissionen einzusetzen, und zwar ohne die Voraussetzungen erfüllen zu müssen, welche das heutige Recht zur Einsetzung einer Revisionskommission erfordert (§ 266 HGB.). Es wäre nach seiner Ansicht eine Herabsetzung des Mindestmaßes von Aktienbesitz wünschenswerth, auch dürften in der Generalversammlung, in der die Bestellung von Revisoren auf der Tagesordnung steht, die Aufsichtsräthe nicht mitstimmen. Die obligatorischen Revisionskommissionen denkt sich Biermer unter folgenden Voraussetzungen. Sobald eine Bankaktiengesellschaft (!) nach Ausweis des Jahresabschlusses mit einer Unterbilanz gearbeitet hat, zu deren Deckung man den Reservefonds angreifen muß, soll eine Revisionskommission in Thätigkeit treten, von deren Bericht, der einer neuen Generalversammlung vorgelegt wird, dann die Dechargeertheilung an Vorstand und Aufsichtsrath abhängt. Es dürften die Revisoren weder Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsraths sein.

Nach der jetzigen Lage der Dinge halte ich auch diesen Vorschlag nicht für ausführbar. Wenn durch die mehrerwähnte Einrichtung der Dezernenten eine eingehende Kenntnißnahme vom Laufe der Geschäfte ermöglicht wird, reicht auch das geltende Gesetz mit seinen Bestimmungen über die Einsetzung von Revisionskommissionen vollständig aus[128]).

---

127) a. a. O. S. 20 ff.

128) Küntzel S. 92 meint hinsichtlich der Revisoren, daß sie weiter nichts wie eine auch jederzeit durch das Statut zu beschließende Verstärkung des Aufsichtsraths bedeuten, wenn sie neben diesem den Vorstand kontrolliren. Sollen sie den Aufsichtsrath kontrolliren, so sei dies schon an sich nur rein äußerlich möglich. Dann aber

IX.

Es ist oben (I. a. E.) darauf hingewiesen worden, daß sich Reformvorschläge finden, die sich ausnahmsweise nicht mit dem Institute des Aufsichtsraths beschäftigen. Zwei stehen mit ihm in engem Zusammenhang und müssen deshalb hier Erwähnung finden. Der eine betrifft die Beschaffenheit der Bilanz. Sie soll von dem Aufsichtsrath auf ihre formelle und materielle Richtigkeit geprüft werden. Was er hierbei zu beachten hat, ist zwar leicht festzustellen und auch detaillirt zu umschreiben[129]), es ist aber die Frage, ob bei den jetzigen Vorschriften des Aktienrechts eine solche Prüfung überhaupt möglich ist. Erst eine Reform, die dem Kollegium und seinen Gliedern ermöglicht, von den Geschäften eingehende Kenntniß zu nehmen, läßt die Verwirklichung dieser gesetzlichen Vorschrift zu, wenn hinsichtlich der Aufstellung der Bilanz nähere und bessere Vorschriften geschaffen werden. Der § 261 HGB. ist entschieden lückenhaft. Zu fordern wäre eine Bestimmung, daß jedes Konto besonders aufgeführt werden muß, daß nicht mehrere Konten, die gar keinen oder nur losen Zusammenhang mit einander haben, in einen Posten eingestellt werden, sowie daß nicht Debitoren und Kreditoren von einander abgezogen werden und nur der Saldo aufgeführt wird.

Die Beseitigung des Disagio-Konto's wird ebenfalls mit Recht gefordert[130]). Die Bilanz müßte gesetzlich so beschaffen sein, daß sie wenigstens einem Fachmanne die Möglichkeit gewährt, auf ihrem Grunde ein klares Bild zu erhalten. Wenn etwa ein Grundstück mit 100,000 Mark angegeben ist, so ist heute aus der Bilanz nicht zu ersehen, ob der thatsächliche Werth dieses Konto's annähernd von

---

würde jeder ehrliebende Mann auf die Stellung eines Aufsichtsrathsmitgliedes verzichten.

129) Bauer a. a. O. S. 96 ff.

130) Gemünd-Knöbgen a. a. O. S. 54.

der aufgeführten Summe dargestellt ist, oder ob er nur die Hälfte oder das Doppelte beträgt. Man muß, um klar zu sehen, in Erfahrung zu bringen suchen, wie groß die Terrains und wie hoch sie zu bewerthen sind, welche Ausdehnung und welchen Werth die Gebäude haben u. s. w. Die Bilanz müßte eine schärfere Kennzeichnung der Vermögenslage des Unternehmens geben, als dies heute der Fall ist. Die Aufgabe wird [131]) dahin bezeichnet: „Neben die Buchwerthe sind die wirklichen Werthe zu setzen." In Ermangelung einer besonderen Hervorhebung des Inventars im Aktienrecht des Handelsgesetzbuches eilt alle Buchhaltungspraxis den Bilanzen zu [132]). Den Gesellschaften ist die Bilanz alles, während das Inventar, das ist die eigentliche Grundlage der Bilanz, nichts oder gar zu wenig gilt. Allein diese einschlägigen Fragen sind zum Theil so sehr technischer Natur und so wenig geklärt, daß man vor einem gesetzgeberischen Eingriffe vorerst abmahnen muß [133]).

Eine letzte Gruppe von gut gemeinten Rathschlägen betrifft eine Erweiterung des Individualrechts der Aktionäre. Daß diese sich zusammenschließen und die von ihnen in der Generalversammlung auszuübenden Rechte auch wahrnehmen müßten, wird dringend empfohlen. Sodann aber wird die Schaffung von Minoritätsvertretungen innerhalb des Aufsichtsraths verlangt. Zweifellos bestehen Gegensätze zwischen den Großaktionären und den Kleinaktionären. Jene finden [134]) bei gewissen Transaktionen ihre Vortheile, z. B. bei Kurstreibereien, Kapitalserhöhungen,

131) Gemünd-Knöbgen a. a. O. S. 56.

132) Beigel, Das Buchführungsrecht der Aktiengesellschaften, im Besonderen die Bilanz der Aktiengesellschaften nach dem neuen Handelsgesetzbuch (1902) S. 12.

133) Vgl. im Uebrigen hierzu das schon erwähnte Werk von Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften (1899) und Neukamp, Das Dogma von der „Bilanzwahrheit", in dieser Zeitschrift Bd. XLVIII S. 450 ff.

134) Eberstadt a. a. O. S. 33.

gewagten Unternehmungen, von denen der Kleinaktionär mitunter keinen Vortheil oder nur Schaden hat. Daß aber in unserem Aktienrechte Minoritäten besondere Befugnisse zugewiesen erhalten haben, ist jedem Kenner dieses Rechts geläufig. Eine neue Gesichtspunkte kaum bietende ausführliche Abhandlung von F. Mayer[135]), die jüngste und eingehendste Arbeit, hat ebenso wenig, wie vorhergehende, den Beweis für die Erweiterungsnothwendigkeit der Minoritätenrechte erbracht[136]). Das Zurückdrängen der Kleinaktionäre hängt nun einmal mit der kapitalistischen Gesellschaftsform der Aktiengesellschaft zusammen und ist unvermeidbar. Das übermäßige Mitleid mit den Kleinaktionären ist auch nicht angebracht, wenn man bedenkt, daß sie, so lange die Dividenden fließen, mit allem, was der Aufsichtsrath vornimmt, höchlichst zufrieden sind, beim Ausbleiben der Dividenden aber eine Flut von begründeten und unbegründeten Angriffen

---

135) Ueber den Minoritätenschutz bei Aktiengesellschaften. Allg. Oesterr. Gerichts-Zeitung 1900 Nr. 48, 49, 50, 51, 52.

136) Die im Abs. 1 § 252 HGB. zugelassene Beschränkung oder Abstufung des Stimmrechts durch den Gesellschaftsvertrag könnte man eventuell in unabänderlicher Weise durch das Gesetz festlegen und zwar, wie Künzel S. 92 vorschlägt, dergestalt, daß je zehn oder ein Theil von zehn Aktien eine Stimme geben, niemand aber mehr als den dritten, vierten oder fünften Theil der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen in seiner Hand vereinigen kann. Allein es würde damit das Stimmrecht, das oberste Recht des Aktionärs, ohne zwingenden Grund im Interesse der Kleinaktionäre beschränkt sein. Die Großaktionäre könnten auch leicht Strohmänner in die Generalversammlung schicken. Auch den Abs. 2 des § 252 HGB. gesetzlich dahin zu ändern, daß Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths die Vertretung nicht erschienener Aktionäre nicht übernehmen dürfen, kann man mit Künzel S. 93 nicht empfehlen. Sind ja die am Erscheinen verhinderten Aktionäre berechtigt, jeden Dritten zu bevollmächtigen. Die Auswahl der Bevollmächtigten zu beschränken, geht nicht an, zumal da, wenn eine Vertretung überhaupt unmöglich oder unthunlich wird, leicht eine Beschlußunfähigkeit der Generalversammlung entsteht, die allen Betheiligten ungünstig sein kann.

gegen den Aufsichtsrath und das Aktienwesen sich ergießt. Leicht kann auch mit den Minoritätenrechten Mißbrauch getrieben werden; es kann die Minorität ein Aufsichtsrathsmitglied in das Kollegium bringen, das den Geschäftsbetrieb hindert, ohne daß dem besondere Vortheile gegenüberständen. Doch wie überhaupt die Frage der Minoritätenvertretung [137]) eine noch durchaus neue und erst jüngst der Forschung erschlossene ist, so ist auch die Frage der Minoritätenrechte im Aktienwesen keineswegs spruchreif. Auch der in diesem Zusammenhange aufgetauchte Plan, mit der Proportionalwahl Versuche anzustellen, ist vorerst als verfrüht zu bezeichnen [138]).

---

137) Siehe Jellinek, Das Recht der Minoritäten (1898).

138) Siehe jetzt Triepel, Wahlrecht und Wahlpflicht, besonders S. 28 ff.; Meyer, Das parlamentarische Wahlrecht (1901) S. 620 ff. und die dort angegebene Literatur; Klöti, Die Proportionalwahl in der Schweiz (1901), besonders S. 176 ff.; Siegfried, Proportionalwahl bei den Gewerbegerichten, Preuß. Verw.Blätter 1902 S. 513 ff., 532 ff.; endlich Siller, Die Verhältnißwahl, ihre theoretischen Grundlagen und ihre praktischen Ziele, Verwaltungs-Archiv November-Heft 1902 S. 252 ff.

III.

Der Selbsthilfeverkauf nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und dem Handelsgesetzbuche.

Von

Herrn Amtsassessor Dr. **Martin Sohm** in Rostock.

Erstes Kapitel.

Der Selbsthilfeverkauf im Rechtssystem.

§ 1.

I. Die Erfüllungssurrogate im Allgemeinen.

Die Bestimmung der Forderungsrechte ist die Bewirkung einer Leistung des Schuldners an den Gläubiger. Erst durch die Erfüllung findet das Schuldverhältniß seine natürliche Beendigung. Mit Recht beeinträchtigt daher die Fessel des Obligationsnexus [1]) die vermögensrechtliche Freiheit [2]) des Schuldners so lange, als er dieselbe nach Maßgabe des Inhalts des Schuldverhältnisses nicht lösen kann oder will. Ungerecht drückt ihn aber die Schuldlast dann, wenn der Schuldner die Leistung nur deßhalb nicht zu bewirken vermag, weil die erforderliche Mitwirkung des Gläubigers zum Leistungsgeschäfte nicht zu erlangen ist. Die Billigkeit fordert, daß

---

1) Pr. J. de obligat. 3, 13.

2) Vgl. Rudolph Sohm, Institutionen (10. Aufl.) § 73.

der Schuldner in diesen Fällen gegen die lästigen Wirkungen einer Perpetuation der Obligation geschützt werde. Daher muß sich der Gesetzgeber das Ziel stecken, den Schuldner über das seiner Leistung bereitete Hinderniß hinweg zur Befreiung von der Schuld zu führen. Diesen Gedanken sollen die Erfüllungssurrogate verwirklichen. Als solche kommen für das geltende Recht der Selbsthilfeverkauf und die Hinterlegung in Betracht.[3])

Der Selbsthilfeverkauf ist für den Schuldner dadurch vortheilhaft, daß er ihn nicht nur von dem lästigen Besitz des Leistungsgegenstandes befreit, sondern ihm zugleich für diesen Besitzverlust als Ersatz den Besitz des Verkaufswerths der Sache in Geld verschafft, welches sich leichter besitzen läßt. Indessen ist für den Gläubiger die Verwandlung der geschuldeten Sache in Geld dann nachtheilig, wenn gerade die von den Eigenschaften des Geldes abweichende Beschaffenheit der Sache für ihn werthvoll ist. Diesen Widerstreit des Schuldner- und Gläubigerinteresses wird der Gesetzgeber bei der Gewährung des Rechts zum Selbsthilfeverkaufe gegen einander abwägen müssen. Das hierdurch gewonnene Resultat besonderer Schutzwürdigkeit eines dieser Interessen muß bei der Feststellung der Rechtsnormen über den Selbsthilfeverkauf die Bahn weisen.

Die Gesetzgeber des B.GB. haben auch nicht verkannt, daß die Beilegung eines unbegrenzten Verkaufsrechts für den Gläubiger höchst bedenklich sei[4]). Es ist daher im B.GB. als selbständiges Erfüllungssurrogat nur die Hinterlegung statuirt. Bei der näheren Ausgestaltung dieses Rechtsinstituts hat aber auch das Interesse des Schuldners eine ausreichende Berücksichtigung gefunden. Denn während die Hinterlegung ihrer Natur nach das Schuldnerinteresse (gegenüber dem Selbst-

---

3) Ueber das Preisgaberecht im Bürgerlichen Gesetzbuch vgl. Rosenberg, Der Verzug des Gläubigers, in Jhering's Jahrb. XLIII S. 217. Zum Texte vgl. auch Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts (1902) Bd. II § 164.

4) Motive Bd. II S. 102.

hilfeverkaufe) dadurch beeinträchtigt, daß der Schuldner genöthigt wird, wenn er sich der Hinterlegung bedienen will, die geschuldete Sache aus der Hand zu geben, ohne an ihrer Stelle ein Aequivalent zu erhalten, an welchem er dem Gläubiger gegenüber ein Zurückbehaltungsrecht ausüben kann, so ist doch diese Beeinträchtigung der Schuldnerlage durch die praktikabele Ausgestaltung der Hinterlegung im B.GB. vermieden.

Nach dem B.GB. § 373 kann der Schuldner, welcher nur gegen eine Leistung des Gläubigers zu leisten verpflichtet ist, das Recht des Gläubigers zum Empfange der hinterlegten Sache von der Bewirkung der Gegenleistung abhängig machen. Hiernach war die Einfügung des Verkaufsrechts in das System des B.GB. zur Wahrung der Interessen des Schuldners nicht, wohl aber deshalb erforderlich, um die Hinterlegungsstelle zu entlasten[5]). Um zu verhindern, daß die zur Hinterlegung bestimmten öffentlichen[6]) Stellen zum Stapelplatze aller Arten von Verkehrsgegenständen, selbst solcher würden, deren Aufbewahrung besondere Vorkehrungen und Ueberwachung erforderlich macht, war es geboten, den Kreis der zur Hinterlegung geeigneten Sachen eng zu ziehen[7]). Das neben der Hinterlegung gewährte Verkaufsrecht des B.GB. hat nun allein den Zweck, dem Schuldner das Erfüllungssurrogat der Hinterlegung auch dann zugänglich zu machen, wenn die geschuldete Sache sich zur Hinterlegung nicht eignet.

---

5) Vgl. Motive Bd. II S. 94: Protokolle Bd. I S. 344, 356 ff.

6) Hinterlegung bei Privaten findet nach B.GB. nicht statt; anders nach HGB. § 373.

7) Die hinterlegbaren Sachen werden im B.GB. § 372 aufgeführt. Nach Einf.Ges. zum B.GB. Art. 146 ist den Landesgesetzen vorbehalten, auch andere Sachen für hinterlegbar zu erklären. Von diesem Vorbehalte hat bisher kein Bundesstaat Gebrauch gemacht. Vgl. Müller, Die Hinterlegung, in Ihering's Jahrb. XLI S. 448; Lehmann in Lehmann-Ring's Kommentar zum HGB. Bd. II S. 101 Nr. 13.

II. Das Verhältniß zwischen Selbsthilfeverkauf und Hinterlegung.

§ 2.

A) Im Bürgerlichen Gesetzbuche.

Das Selbsthilfeverkaufsrecht des B.GB. ist im Verhältnisse zum Hinterlegungsrechte ein subsidiäres Recht[8]) (wie schon angedeutet) insofern, als dieses nur zu Gebote steht, wenn jenes versagt ist, und ist dazu berufen, die Kargheit auszugleichen, mit welcher der Gesetzgeber die Eigenschaft der Hinterlegbarkeit unter die Sachen ausgetheilt hat.

In anderer Beziehung besteht ein Ergänzungsverhältniß beider Rechtsinstitute zu Gunsten des Selbsthilfeverkaufs. Der Selbsthilfeverkauf übt aus sich allein auf das zwischen dem verkaufenden Schuldner und seinem Gläubiger bestehende Schuldverhältnis keinerlei besondere Rechtswirkung aus. Die im Wege des Selbsthilfeverkaufs vollzogene Veräußerung des Leistungsgegenstandes durch den Schuldner ist vielmehr eine Verfügung, welche der aus dem Schuldverhältnisse erzeugten Verpflichtung des Schuldners auf Leistung der geschuldeten Sache an den Gläubiger widerstreitet und welche daher für den Schuldner auch die Rechtsnachtheile bringt, die eine solche Verfügung nach den bezüglichen allgemeinen Vorschriften des B.GB. zur Folge hat, wie dies unten näher auszuführen sein wird[9]). Um sich hiergegen zu schützen, muß sich der Schuldner nach bewirktem Selbsthilfeverkaufe der Hinterlegung des Erlöses bedienen. Hierdurch erreicht er die Rechtslage, daß er fortan juristisch so behandelt wird, als wenn er seinem Gläubiger Geld geschuldet und dieses zu seiner Befreiung für den Gläubiger hinterlegt hätte.

---

8) Lehmann in Lehmann-Ring's Kommentar zum HGB. Bd. II S. 102 Nr. 17.

9) Siehe unten § 17.

§ 3.

B) Im Handelsgesetzbuche.

In allen eben erörterten Beziehungen gelten für den Selbsthilfeverkauf des HGB. andere Grundsätze.

Hier stehen Selbsthilfeverkauf und Hinterlegung als gleichberechtigte Rechtsinstitute neben einander. Alle Sachen, welche den Gegenstand eines Handelskaufs abgeben können, dürfen nach Wahl des Verkäufers im Wege des Selbsthilfeverkaufs veräußert oder hinterlegt werden.

Auch in seiner Einwirkung auf den zu Grunde liegenden Handelskauf ist der Selbsthilfeverkauf des HGB. von einer Vermittlung der Hinterlegung unabhängig. Der Selbsthilfeverkauf hat vielmehr aus sich allein schon die Wirkung, daß der Verkäufer seiner Verpflichtung auf Lieferung der Waare an den Käufer ledig wird.

Entsprechendes gilt auch für das dem Rechte des Verkäufers nachgebildete Selbsthilfeverkaufsrecht des Kommissionärs, Spediteurs, Lagerhalters und Frachtführers.

III. Verwandte Rechtsinstitute.

§ 4.

A) Der Nothverkauf.

Außer dem in dieser Abhandlung zu erörternden Selbsthilfeverkaufe finden sich im B.GB. und HGB. Verkaufsfälle, welche zwar meist in der äußeren Gestalt des Selbsthilfeverkaufs im Rechtsleben in die Erscheinung treten, in ihrem juristischen Charakter aber und ihren Wirkungen sich von dem Selbsthilfeverkaufe wesentlich unterscheiden.

Hierher gehören aus dem B.GB. die Versteigerung der gefundenen Sache durch den Finder, die Behörde oder die Verkehrsanstalt[10]) und der Verkauf des Pfandes bei drohen-

10) B.GB. §§ 966, 979.

dem Verderb oder zu besorgender wesentlicher Minderung des Werths[11]).

Im H.GB. sind die Fälle des Nothverkaufs weit zahlreicher. Ein solches Verkaufsrecht steht zu: dem Käufer hinsichtlich der ihm übersandten, aber von ihm beanstandeten Waare[12]), dem Kommissionär, Spediteur, Lagerhalter bei Verderblichkeit des Guts[13]), sowie im Gebiete des Seerechts dem Schiffer über Schiff[14]) und Ladung[15]).

Die juristische Verschiedenheit dieser Verkaufsrechte von dem Selbsthilfeverkaufe im eigentlichen Sinne besteht einmal in der Natur dieser Rechte. Während der Selbsthilfeverkauf vom Berechtigten aus eigenem Rechte und vorwiegend im eigenen Interesse betrieben wird, entlehnt der Verkäufer beim Nothverkaufe sein Veräußerungsrecht der Verfügungsmacht, welche seinem „Gläubiger"[16]) hinsichtlich der Sache zusteht. Er handelt bald wie ein auftragloser Geschäftsführer, jedoch insofern begünstigt, daß seine Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Schranken kraft gesetzlicher Vorschrift ohne Weiteres verbindlich ist, bald wie ein Vertreter des Geschäftsherrn mit gesetzlicher Vertretungsmacht. Die erstere Konstruktion trifft zu für das Rechtsverhältniß, kraft dessen der Finder[17]), Pfandgläubiger[18]), Kommissionär[19]), Spediteur und Lagerhalter handeln, während die zweite die Rechtsmacht des Käufers[20]) und Schiffers[21]) erklärt.

Außerdem äußert der Nothverkauf auch nicht die besonderen Rechtswirkungen, welche dem hier behandelten Ver-

11) B.GB. § 1219.
12) HGB. § 379 II.
13) HGB. §§ 388 II, 407 II, 417 I.
14) HGB. § 530.
15) HGB. §§ 535 ff.
16) Hier im weiteren Sinne gebraucht.
17) Motive Bd. III S. 378.
18) Motive Bd. III S. 812.
19) Lehmann a. a. O. Bd. II S. 224 Nr. 9.
20) Lehmann a. a. O. Bd. II S. 180 Nr. 22.
21) Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts (6. Aufl.) S. 148.

kaufsrechte eigenthümlich sind. Der Nothverkauf ist vielmehr lediglich ein Verwandlungsprozeß mit der Wirkung, daß alle Rechte, welche bisher an der zum Verkaufe gebrachten Sache bestanden, am Erlöse fortbestehen[22]).

§ 5.

B) Der Deckungsverkauf.

Abgesehen von den bisher genannten Verkaufsfällen bezeichnet man häufig auch den Verkauf als Selbsthilfeverkauf, welchen der Verkäufer mit der von ihm zu liefernden Waare vornimmt, wenn er bei Leistungsverzug des Käufers von seinem Rechte auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung Gebrauch machen will. Dieser Verkauf soll ihm die thatsächlichen Grundlagen für die von ihm aufzumachende konkrete Schadensberechnung gewähren.

Im Allg. D. HGB.[23]) war dieser Fall ausdrücklich geregelt und der vom Verkäufer zu bewirkende Verkauf den Normen des Selbsthilfeverkaufes bei Annahmeverzug des Käufers unterstellt. Das neue HGB. enthält derartige Vorschriften nicht und trifft damit stillschweigend die Bestimmung, daß auch auf dem Gebiete des Handelskaufs die Beantwortung der Frage nach der Zulässigkeit und dem Wesen des Deckungsverkaufs — gemäß Einf.-Gesetz zum HGB. Art. 2 — dem B.GB. entnommen werden soll[24]). Aber auch das B.GB. enthält keine Vorschrift, welche dem Verkäufer bei Leistungsverzug des Käufers ein Recht zum Deckungsverkaufe ausdrücklich beilegt. Die Quelle, aus der das Recht zum Deckungsverkaufe zu schöpfen ist, sind demnach die allgemeinen Bestimmungen des B.GB. über Leistungsverzug bei gegenseitigen Verträgen. Diese in der Literatur lebhaft

22) B.GB. §§ 966, 979 II, 1219 II.

23) Art. 354.

24) Vgl. Denkschrift I zum HGB. S. 219 und Düringer-Hachenburg (Handelsgesetzbuch) Bd. II S. 156 ff.

umstrittene Frage spitzt sich darauf zu, was unter Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verstehen sei und ob der solchen Ersatz beanspruchende Verkäufer seinerseits zur Gegenleistung bereit bleiben müsse.[25])

Die Entscheidung dieses Streits ist für das praktische Anwendungsgebiet des hier behandelten Selbsthilfeverkaufs insofern bedeutungsvoll, als der Schuldner in seiner Stellung als Gläubiger der Gegenleistung statt dieses Weges jenen dann würde wählen dürfen, wenn mit dem Annahmeverzuge des säumigen Gegners ein Leistungsverzug desselben zusammentrifft[26]). Da der Deckungsverkauf ein gesetzlich vorgeschriebenes Verfahren nicht erfordert, so würde der vertragstreue Theil regelmäßig wohl diese Verkaufsart vorziehen und dadurch der praktischen Bedeutung des Selbsthilfeverkaufs als Erfüllungssurrogat des Verkäufers, insbesondere des § 373 HGB.'s, Abbruch thun. Dennoch muß auf ein Eingehen auf diese Kontroverse an dieser Stelle verzichtet werden, weil deren sachgemäße Erörterung eine über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgehende Untersuchung über das Wesen des gegenseitigen Vertrages und des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung erforderlich macht.

---

25) Vgl. Lehmann a. a. O. Anm. II S. 130 Nr. 58; Matthiaß, Lehrbuch des bürgerl. Rechts Bd. I S. 393; Neumann, Handausgabe zum B.GB. (2. Aufl.) zu § 326 II 2 b. Anderer Meinung Schöller bei Gruchot Bd. XLIV (1900) S. 603 ff.; gegen diesen die eingehende Untersuchung von Kisch in Ihering's Jahrbuch XLIV S. 68 ff. — Vgl. ferner Oertmann, Die Vortheilsausgleichung beim Schadensersatzanspruch (1901); Staub, Kommentar zum HGB. Bd. II S. 1277 Anm. 20 ff.; Adler bei Holdheim VI S. 106 ff. und Entsch. des RG.'s Bd. L Nr. 59.

26) Vgl. Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. I S. 454; Staub, Kommentar Bd. II S. 1257 unten; Enneccerus-Lehmann (1. Aufl.) Bd. I S. 591; Lehmann-Ring Bd. II S. 115 Nr. 5; Matthiaß Bd. I § 81 B (S. 371); Neumann (Handausg. zum B.GB.) zu § 433 Nr. IV.

Zweites Kapitel.

Der Selbsthilfeverkauf nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

A. Die rechtliche Zuständigkeit des Selbsthilfeverkaufs.

§ 6.

I. Der Selbsthilfeverkauf, ein Recht des Schuldners.

Das Recht zum Selbsthilfeverkaufe ist im B.GB. § 383 ausdrücklich nur dem Schuldner gegeben. Indessen führt die Angliederung des Selbsthilfeverkaufs an das Institut der Hinterlegung und der ihm dadurch verliehene solutorische Charakter zu der Frage, ob das Verkaufsrecht im B.GB. ausschließlich dem Schuldner verliehen ist oder ob es auch Dritten[27]) zusteht, welche dann außer durch das ihnen im B.GB. § 267 gewährte Leistungsrecht auch vermittelst Selbsthilfeverkauf das Schuldverhältniß beendigen können.

Die letztere Alternative dieser Frage ist für die Regelfälle zu verneinen, in denen der Gläubiger auch dem Dritten gegenüber ein uneingeschränktes Recht auf Leistung hat (B.GB. § 267)[28]). Denn die Berechtigung zum Selbsthilfeverkaufe entsteht regelmäßig nur zu Gunsten desjenigen, welcher die materiellen Voraussetzungen des B.GB. § 383

27) „Dritter“ ist der an dem Schuldverhältnisse als Schuldner nicht Betheiligte, welcher im eigenen Namen, aber nur mit Beziehung auf eine fremde Schuld die Erfüllung der letzteren vornimmt. Vgl. Schollmeyer, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch § 267 Nr. 2.

28) Zustimmend Crome a. a. O. Bd. II § 154 Nr. 13, § 189 Nr. 2. Vgl. auch Müller a. a. O. S. 423. Anderer Meinung Rosenberg a. a. O. S. 226 ff. Auf den Unterschied zwischen Erfüllung und Befriedigung weist mit Recht hin Kohler, Archiv für bürgerl. Recht Bd. XIII S. 234. Vgl. auch Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte S. 442 a, 890.

zu erfüllen, insbesondere als „Schuldner" seinen Gläubiger in Annahmeverzug zu setzen vermag. Aus dem gemäß B.GB. § 267 bewirkten Leistungsangebot seitens eines Dritten entspringen aber Rechtsbeziehungen zwischen diesem und dem Gläubiger selbst dann nicht, wenn das Angebot mit Unrecht (cf. B.GB. § 267 Abs. 2) vom Gläubiger zurückgewiesen wird [29]). Es fehlt also für den Dritten an einer causa depositionis vel venditionis.

Anders beantwortet sich die gestellte Frage in den Fällen, in denen dem Dritten im B.GB. ein Recht auf Befriedigung des Gläubigers beigelegt ist, wie es im B.GB. §§ 268, 1142, 1150, 1224, 1249 geschehen ist. Denn hier besteht ein eigenes, durch den Widerspruch des Schuldners nicht ausschließbares Recht des Dritten gegenüber dem Gläubiger auf Tilgung der fremden Schuld behufs Einlösung der dem Gläubiger verhafteten Sache, zu dessen Durchführung dem Dritten das Erfüllungssurrogat der Hinterlegung und damit zugleich das Recht zum Selbsthilfeverkaufe im B.GB. ausdrücklich zur Verfügung gestellt ist [30]). Von den genannten Fällen scheiden aber für die Darstellung des Selbsthilfeverkaufs die drei erstgenannten (§§ 268, 1142, 1150) schon deshalb aus, weil sie das Bestehen einer Geldschuld — mithin eines Schuldverhältnisses, dessen Gegenstand hinterlegbar ist — zur Voraussetzung haben. Zwar kann auch der Pfandgläubiger (Fall des Befriedigungsrechts aus § 1224) sein Pfandrecht nur ausüben, seine Befriedigung durch Pfandverkauf selbst erst betreiben, wenn er vom Schuldner Geld zu fordern hat oder seine Sachforderung in eine Geldforderung übergegangen ist. Das Befriedigungsrecht des nicht persönlich schuldenden Verpfänders dagegen entsteht und besteht aber zugleich mit dem Leistungsrechte des Schuldners, also schon dann, wenn die Forderung des Gläubigers noch auf Sachleistung gerichtet ist. Daher kann der Verpfänder, welcher zur Sachleistung

29) Siehe unten § 9.
30) Vgl. Motive Bd. III S. 815.

fähig ist (z. B. bei Gattungsschuld), gegen Sachangebot die Rückgabe des Pfandes fordern, durch vergebliches Sachangebot den Annahmeverzug[31]) des Pfandgläubigers und für sich das Recht zum Selbsthilfeverkaufe begründen, wenn die geschuldete bewegliche Sache zur Hinterlegung nicht geeignet ist. Die nachfolgende Hinterlegung des Erlöses wirkt als Befriedigung des Pfandgläubigers und gibt sowohl dem Verpfänder als auch dem Pfandschuldner das Recht, den Pfandgläubiger auf das hinterlegte Geld zu verweisen (vgl. § 379 Abs. 1 B.GB.).

Doch wird man von einem — mit befreiender Wirkung für den Schuldner vollzogenen — Selbsthilfeverkaufe seitens eines „Dritten" auch in dem eben erörterten Falle füglich dann nicht reden können, wenn der Verpfänder seine Sache für den Schuldner freiwillig verpfändet hat. Denn durch die hierin liegende Intercession ist der Verpfänder zu dem Schuldverhältnisse selbst in Beziehung getreten, so daß dieses für ihn ein „fremdes", er für dieses ein „Dritter" nicht mehr ist. Ein solcher Selbsthilfeverkauf eines „Dritten" liegt aber dann vor, wenn man unter „Verpfänder" auch den Eigenthümer begreift, an dessen Sache gegen seinen Willen, aber wegen des guten Glaubens (§ 1207) des Pfandgläubigers ein Pfandrecht wirksam entstanden ist und welcher dem Pfandgläubiger gegenüber von dem ihm im B.GB. § 1249 verliehenen Lösungsrechte Gebrauch macht[32]).

II. Sachliche Zuständigkeit.

§ 7.

a) Der Gegenstand des Selbsthilfeverkaufs.

I. Im Wege des Selbsthilfeverkaufs kann veräußert werden die „geschuldete bewegliche Sache". Zur Beendigung

31) Vgl. Planck, Kommentar Bd. III zu § 1223 Nr. 3 b und § 1217 Nr 3 b.

32) Vgl. Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. II § 71 C. 3 b.

von Schuldverhältnissen, kraft deren ein Recht oder ein Grundstück zu leisten ist, ist er nicht geöffnet. Aber auch nicht alle beweglichen Sachen, sondern nur die nicht hinterlegbaren dürfen in dieser Weise verkauft werden. Im Uebrigen beantwortet sich die Frage nach dem Gegenstande des Selbsthilfeverkaufs danach, was im Einzelfalle als Leistungsgegenstand des Schuldverhältnisses zu betrachten ist, zu dessen Beendigung der Selbsthilfeverkauf bewirkt wird.

a) Bei Gattungsschulden bildet nicht die Gattung als solche, sondern die nach Maßgabe der Leistungspflicht des Schuldners der Gattung entnommene Einzelsache den Gegenstand der Leistung und demgemäß auch des Selbsthilfeverkaufs. Indessen vollzieht sich mit der Versteigerung einer der Gattung entnommenen vertragsmäßigen Einzelsache nicht die „Ausscheidung" (B.GB. § 243 Abs. 2) dieser Sache mit der Wirkung, daß nunmehr auch der Schuldner eine andere Sache nicht mehr anbieten oder leisten dürfe. Vielmehr bewirkt der Selbsthilfeverkauf eine Beschränkung des Schuldverhältnisses auf die bestimmte verkaufte Sache nur zu Gunsten (Gefahrübergang), nicht zu Lasten des Schuldners, es sei denn, daß der Gläubiger im einzelnen Falle ein besonderes Interesse am Erhalten jener speciellen Sache hatte[33]).

b) Anders liegt es bei der Wahlschuld. Auch hier ist regelmäßig nur eine der zur Wahl gestellten Sachen zu leisten, dennoch werden die mehreren Sachen gemeinschaftlich geschuldet. Sie sind daher auch in ihrer Gesammtheit ge-

33) Dies folgt aus B.GB. §§ 226, 242 und ist praktisch bedeutungsvoll, wenn die Formvorschriften beim Selbsthilfeverkauf verletzt sind. Vgl. Crome, System des bürgerlichen Rechts Bd. II § 147 S. 52 unten, S. 53. Lehmann a. a. O. Bd. II S. 107 Nr. 34 Anm. 1 und S. 130 Nr. 58. Planck Bd. II S. 12 f. Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch Bd. II S. 1253 Anm. 44. Entsch. des RG. in Civilsachen Bd. XXIX S. 63 und Bd. XLIII S. 188. — Wenn das Selbsthilfeverkaufsrecht durch Gläubigerverzug begründet ist, normirt hinsichtlich des Gefahrübergangs B.GB. § 300 Abs. 2.

eignet, den Gegenstand des Selbsthilfeverkaufs abzugeben. Verständigerweise wird der Schuldner indessen die Schuld auf eine der wahlweise geschuldeten Sachen konzentriren, bevor er zum Selbsthilfeverkaufe schreitet, sei es, daß er schon inhalts des Schuldverhältnisses wahlberechtigt ist, sei es, daß er durch Ueberleitung der Wahl auf sich gemäß B.GB. § 264 Abs. 2 das Wahlrecht erlangt. Auch im Falle des Selbsthilfeverkaufs gemäß B.GB. § 383 Abs. 1 Satz 2 kann der Schuldner — wenigstens theoretisch — das Wahlrecht dadurch erwerben, daß er gemäß B.GB. § 295 Satz 2 den wahlberechtigten Gläubiger vermittelst öffentlicher Zustellung (B.GB. § 132 Abs. 2) zur Ausübung des Wahlrechts auffordert und dadurch in Verzug setzt und ihm sodann auf demselben Wege eine angemessene Frist zur Vornahme der Wahl bestimmt. Praktisch wird dieser Weg dem Schuldner wenigstens dann unzugänglich sein, wenn sein Verkaufsrecht gemäß B.GB. § 383 Abs. 1 Satz 2 wegen Verderblichkeit der Sache besteht, da die Durchführung des Verfahrens mit Hilfe öffentlicher Zustellung geraume Zeit erfordert. Der vor Ueberleitung des Wahlrechts vom Schuldner bewirkte Selbsthilfeverkauf einzelner der wahlweise geschuldeten Sachen erfolgt aber auf seine Gefahr und Kosten, wenn der Gläubiger nachher die nicht verkaufte Sache wählt.

c) Geht die Forderung des Gläubigers auf eine Spezies, so bildet diese den Gegenstand des Selbsthilfeverkaufs[34]).

II. In allen Fällen aber muß die Sache so, wie sie geschuldet wird, zum Verkaufe gebracht werden. Insbesondere darf der Schuldner auch eine ihrer Natur nach theilbare Leistung nicht in Theilen verkaufen lassen, wenn sie als Ganzes geschuldet wird; auch muß die im Selbsthilfeverkaufe veräußerte Waare von derjenigen Beschaffenheit sein, wie sie der Gläubiger vom Schuldner zu fordern hatte[35]).

---

34) Vgl. Lehmann a. a. O. Bd. II S. 105 Nr. 28.

35) B.GB. § 266. Lehmann a. a. O. Bd. II S. 105 Nr. 29.

Die Bedingungen des Selbsthilfeverkaufs sind beim Schweigen des Gesetzes dem Ortsgebrauche zu entnehmen, doch bleiben daneben die Vertragsbestimmungen maßgebend; insbesondere darf der Selbsthilfeverkauf nicht unter lästigen Bedingungen erfolgen, welche dem zu Grunde liegenden Schuldverhältnisse fremd und geeignet sind, Käufer abzuschrecken und den Kaufpreis zu drücken [36]).

§ 8.

b) Insbesondere: Eine „fremde" Sache als Gegenstand des Selbsthilfeverkaufs [37]).

I. Weil der Selbsthilfeverkauf im B.GB. im allgemeinen Theile des Rechts der Schuldverhältnisse und zwar im dritten Abschnitte: „Erlöschen der Schuldverhältnisse" seine Regelung gefunden hat, darf der Grundsatz aufgestellt werden, daß jedes Schuldverhältniß und überhaupt jedes Rechtsverhältniß, auf welches die allgemeinen Vorschriften über Schuldverhältnisse anwendbar sind [38]), vermittelst Selbsthilfeverkauf sein Ende finden kann, sofern die auf Grund dieses Rechtsverhältnisses zu bewirkende Leistung eine bewegliche Sache zum Gegenstande hat, welche sich zur Hinterlegung nicht eignet.

Da nun aber der Kauf, also auch der Selbsthilfeverkauf, den Verkäufer verpflichtet, dem Käufer das Eigen-

---

Staub Bd. II S. 1265 Anm. 29. Rosenberg a. a. O. S. 241. Entsch. des RG. Bd. IV S. 8.

36) Vgl. Entsch. des RG. Bd. XIX S. 201. OLG. Rostock in Meckl. Zeitschrift Bd. XVIII S. 213.

37) Vgl. hierzu besonders für das gemeine Recht: Kohler in Jhering's Jahrb. Bd. XVII S. 345 f. Schmidt-Scharff, Wirkung der mora accipiendi des Käufers (Dissert. 1891) S. 47. Für das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches: Beer, Die Hinterlegung S. 34 ff. Kohler (Archiv) S. 239. Hirsch, Die Lehre vom Gläubigerverzug S. 73 ff. Neumann (Handausgabe zum B.GB.) zu § 935 Nr. 6 und vor Allen Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft § 13 (S. 96 ff.).

38) Vgl. Planck Bd. II S. 4.

thum an der gekauften Sache zu verschaffen (B.GB. § 433), so ist man geneigt, in Gemäßheit des Rechtsgrundsatzes, „nemo plus iuris in alium transferre potest quam ipse habet“, den Schuldner, welcher seinem Gläubiger eine ihm (Schuldner) nicht zu Eigenthum gehörige Sache herauszugeben hat, schon aus dem Grunde für unfähig zu erklären, sich zur Beendigung dieses Schuldverhältnisses des Selbsthilfeverkaufs zu bedienen, weil er den Erwerber nicht zum Eigenthümer zu machen im Stande sei. Allein auch wenn man auf dem Standpunkte beharrt, daß nur das Rechtssubjekt selber oder sein Vertreter über das subjektive Recht verfügen kann, muß man konstatiren, daß der angeführte Rechtssatz des abgeleiteten Erwerbes im B.GB. mehrfach durchbrochen ist und eine absolute Geltung nicht mehr hat[39]). Vielmehr kommen im B.GB. auch sonst Fälle konstitutiver Eigenthumsübertragung in dem Sinne vor, daß der Veräußerer auf den von der Rechtslage voll unterrichteten Erwerber Eigenthum überträgt, ohne selbst Eigenthümer oder doch, wie der Pfandgläubiger, zu solcher Verfügung dinglich berechtigt zu sein.

II. Diese Fälle, in denen ein Nichteigenthümer im eigenen Namen handelnd auftritt und dennoch Eigenthum überträgt, lassen sich in zwei Gruppen scheiden:

a) In der einen Gruppe finden wir veräußernde Personen, welche zwar im eigenen Namen rechtsgeschäftlich thätig werden, aber dennoch aus dem Rechte des Eigenthümers ihre Rechtsmacht zur Eigenthumsübertragung ableiten. Solcher Art sind die unter dem Schutze des B.GB. § 185 und die aus dem Rechte der Geschäftsführung ohne Auftrag getroffenen Verfügungen.

b) Die andere Gruppe machen diejenigen Fälle aus, in welchen der Nichteigenthümer im eigenen Namen und aus eigenem Rechte das Eigenthum auf den Erwerber über-

39) Vgl. Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Bd. II S. 313 Anm. 3. Hellwig (Rechtskraft) S. 103 f.

trägt, weil er zu solcher Verfügung gesetzlich ermächtigt ist. Aus diesem Rechtsgrunde entstammt die Veräußerungsbefugniß des Besitzers, wenn der Sacheigenthümer mit der Genehmigung von Verwendungen säumig ist (B.GB. § 1003), des Ehemanns in Betreff von Geld und verbrauchbaren Sachen der Frau (B.GB. § 1376), des Testamentsvollstreckers (B.GB. §§ 2205, 2208), des Nachlaß- (B.GB. §§ 1984 ff.) und Konkursverwalters[40]) und des sein Zurückbehaltungsrecht ausübenden Kaufmannes (HGB. § 371, vgl. Lehmann a. a. O. II zu § 369 Nr. 20).

III. Bei diesem Standpunkte des geltenden Rechts erscheint es nicht als zu kühn, auch dem Schuldner zum Zwecke des Selbsthilfeverkaufs eine solche gesetzliche Verfügungsmacht über eine ihm nicht gehörige Sache zu vindiziren, wenn sich aus dem B.GB. die Bestätigung des vorangestellten (§ 8, I.) Grundsatzes mit Sicherheit ergibt, nämlich daß das Recht zum Selbsthilfeverkaufe nicht auf die Schuldverhältnisse hat beschränkt werden sollen, in welchen der Schuldner Eigenthümer des Leistungsgegenstandes ist, sondern daß es die Erfüllung aller auf nicht hinterlegbare Sachleistung gerichteten Obligationen vermitteln soll, sobald für den Schuldner das Bedürfniß nach einem Erfüllungssurrogate (insbesondere Gläubigerverzug) vorhanden ist.

In der That ist aber das Recht zum Selbsthilfeverkaufe im B.GB. allgemein verliehen[41]). Zwar legt die ungewöhnliche und nicht ganz korrekte Ausdrucksweise des § 383 B.GB., welcher das Verkaufsrecht statuirt, wenn die „geschuldete" bewegliche Sache zur Hinterlegung nicht geeignet ist, die Frage nahe, ob hiermit etwa habe ausgesprochen sein sollen, daß das Gesetz nur die Fälle treffen wolle, wo der

40) Entsch. des RG. Bd. XXIX S. 29 ff. Vgl. Lippmann in Ihering's Jahrb. Bd. XLI S. 112 ff.

41) Motive Bd. II S. 102 (Mitte).

Schuldner die Sache in der Gesammtheit ihrer rechtlichen Beziehungen, die Sache als Realität des an ihr bestehenden vollen Herrschaftsrechts (Eigenthum) schuldet, ein Sinn, welcher z. B. dem Ausdrucke „Geldschuld" innewohnt[42]). Indessen läßt sich eine derartige engere Auffassung des Begriffes „geschuldete Sache" aus dem Sprachgebrauche des B.GB. nicht ableiten. Vielmehr ist dieser Ausdruck nur die verkürzte Bezeichnung dafür, daß eine Sache Gegenstand der dem Schuldner obliegenden Leistung, die Leistungspflicht des Schuldners ein „Thun" sei. „Thun" begreift aber nicht nur das Geben (dare), d. h. das Verschaffen des Eigenthums oder eines sonstigen Rechts an der Sache, sondern hat eine weitergehende Bedeutung[43]), so daß sich die Uebertragung des Besitzes an einer Sache auch dann juristisch als „thun" charakterisirt, wenn man die Natur des Besitzes als die eines Rechts leugnet[44]).

Auch Billigkeitsgründe unterstützen diese Auslegung des Gesetzes. Denn einerseits fordert das Interesse des Schuldners gerade dann besonders den Schutz eines Erfüllungssurrogats, wenn der Schuldner als Nichteigenthümer lediglich Besitzübergabe schuldet (z. B. der Verwahrer, B.GB. § 695) und diese Leistung mangels Mitwirkung des Gläubigers nicht bewirken, den Leistungsgegenstand während seiner Besitzzeit aber nicht nutzen kann[45]). Andererseits wird auch das Interesse des Gläubigers nach Möglichkeit dadurch gewahrt, daß er an Stelle der geschuldeten Sache deren Verkaufswerth in Geld erhält, welcher in gesetzlich geregeltem Verfahren unter öffentlicher Kontrole ermittelt und sodann für den Gläubiger vom Staate in Verwahrung genommen wird[46]).

---

42) Planck Bd. II zu B.GB. § 244 Nr. 1. Endemann a. a. O. Bd. I S. 518 l. Crome a. a. O. Bd. II § 148 S. 53.

43) Motive Bd. II S. 5.

44) Vgl Matthiaß, Lehrbuch Bd. II § 2 S. 5 Anm. 1 und die dort Citirten.

45) Vgl. Matthiaß a. a. O. Bd. I § 126 II A. Planck zu § 688 Nr. 3 d.

46) Im Resultate zustimmend: Beer a. a. O. S. 34 ff.; Crome

IV. Aus dem vom Schuldner seinem Gläubiger gegenüber aus dessen Annahmeverzug oder gleichgestellten Gründen erworbenen Rechte zum Selbsthilfeverkaufe wird zunächst aber auch nur die Rechtsmacht des Schuldners hergeleitet werden dürfen, über eine diesem Gläubiger gehörige Sache zu verfügen. Es bleibt mithin zu untersuchen, inwieweit das Verkaufsrecht des Schuldners auch dann besteht, wenn die Sache weder dem Schuldner noch seinem Gläubiger, sondern einem Dritten zu eigen ist. Gedacht ist hier an solche Fälle, in denen der Schuldner zu seinem Gläubiger und dieser wiederum zum Dritteigenthümer in einem der im B.GB. § 868 bezeichneten Rechtsverhältnisse steht. Es erhellt, daß in solchem Falle der Schuldner nicht nur dem obligatorischen Rückgabeanspruche desjenigen, welcher aus dem Schuldverhältnisse sein Gläubiger ist, sondern auch dem aus dem Eigenthume entspringenden Herausgabeanspruche des Dritten unterliegt (B.GB. § 985). Diesem Anspruche wird der Schuldner die Einrede aus dem Rechte zum Besitze (B.GB. § 986 Abs. 1 Satz 1) mit Erfolg nicht entgegensetzen, wenn sein Gläubiger zur Ueberlassung des Besitzes an ihn überhaupt nicht befugt war (B.GB. § 986 Abs. 1 Satz 2), aber auch dann nicht, sobald das mit Ueberlassungsbefugniß ausgestattete Besitzrecht des Gläubigers selbst erloschen ist. Da aber auf das Rechtsverhältniß, kraft dessen der Eigenthümer vom Besitzer die Herstellung des dem dinglichen Rechte entsprechenden Zustandes fordern kann, die allgemeinen Grundsätze über Schuldverhältnisse Anwendung finden[47]), so wird der Dritteigenthümer als „Gläubiger" des besitzen-

---

a. a. O. Bd. II § 211 S. 404; Kohler (Archiv) a. a. O. S. 239, der aber unzutreffend den Gesichtspunkt der „Gestion" heranzieht; hierüber Crome a. a. O. Bd. II S. 279 Anm. 46; Hirsch a. a. O. S. 73 ff. und Keyßner, Kommentar zum Handelsgesetzbuch zu Art. 343 Ziff. 8; vgl. auch Neumann (Handausgabe des B.GB.) Bd. I zu § 935 Nr. 6.

47) Vgl. Planck Bd. II S. 4. Hellwig (Anspruch) S. 29 II 1 und S. 31 zu Nr. 20.

den Schuldners auch im Sinne der Vorschrift des B.GB. § 383 bezeichnet werden dürfen. Damit nun der Schuldner zur Bewirkung des Selbsthilfeverkaufs gesetzlich ermächtigt sei, muß er im vorausgesetzten Falle nicht nur seinen obligatorisch berechtigten Gläubiger, sondern auch den Dritteigenthümer in Annahmeverzug versetzen oder sich auch ihm gegenüber auf das Vorhandensein der im B.GB. § 383 Abs. 1 Satz 2 statuirten Erfordernisse berufen können[48]). Auch bedarf es dem Eigenthümer gegenüber der vorgängigen Androhung des Selbsthilfeverkaufs. Schreitet der Schuldner ohne solche Berücksichtigung der Rechte des Eigenthümers zum Verkaufe, so berührt die nachfolgende Veräußerung — als nichtprivilegirte Verfügung eines Nichtberechtigten — das dingliche Recht des Eigenthümers nicht. Erwirbt aber der Käufer infolge guten Glaubens dennoch Eigenthum, so entspringt für den Eigenthümer aus dieser Verfügung unmittelbar der Anspruch gegen den Schuldner auf Herausgabe des Erlöses (B.GB. § 816), unbeschadet einer weiteren Haftung des Letzteren nach den Grundsätzen über unerlaubte Handlungen (B.GB. §§ 823 ff.).

B. Die Entstehungsgründe des Verkaufsrechts.

§ 9.

I. Als solcher kommt zunächst der Gläubigerverzug in Betracht[49]).

48) Als Stütze für den hier vertretenen Standpunkt sei auch auf den Wortlaut des § 458 B.GB. verwiesen, wo als „Betheiligte“ bei dem im § 457 mit aufgeführten Selbsthilfeverkaufe (§ 383) der „Schuldner, Eigenthümer und Gläubiger“ genannt werden.

49) Vgl. Hirsch, Die Lehre vom Gläubigerverzuge (1895) Bd. I; Kohler in Ihering's Jahrb. Bd. XVII (1878) und im Archiv für bürgerl. Recht Bd. XIII (1897); und neuestens Rosenberg in Ihering's Jahrb. Bd. XLIII S. 140 ff. und Crome, System des bürgerl. Rechts Bd. II § 163.

Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt (B.GB. § 293).

Auf eine Darstellung der Lehre vom Gläubigerverzuge und eine Kritik der darüber vorhandenen Literatur muß an dieser Stelle verzichtet werden. Es sei nur darauf hingewiesen, daß der Gläubiger ohne Verschulden und beim gegenseitigen Vertrage auch dann in Verzug geräth, wenn er zwar annahme-, aber nicht leistungsbereit ist (B.GB. § 298), sowie darauf, daß nicht nur der Schuldner, sondern auch ein Dritter mit Wirkung für den Schuldner in den Grenzen des B.GB. § 267 durch Leistungsangebot den Gläubigerverzug begründen kann.

II. Auch ohne Gläubigerverzug ist der Schuldner zum Selbsthilfeverkaufe berechtigt, wenn andere in der Person des Gläubigers liegende Gründe oder eine beim Schuldner vorhandene, nicht auf Fahrlässigkeit beruhende Ungewißheit über die Person des Gläubigers der sicheren Vertragserfüllung hindernd im Wege steht[50]).

1. Solche in der Person des Gläubigers liegende Gründe können thatsächlicher[51]) und rechtlicher[52]) Natur sein.

2. Die „subjektive Ungewißheit" des Gläubigers darf nicht auf Fahrlässigkeit des Schuldners beruhen. Im Uebrigen ist es gleich, ob die Zweifel aus thatsächlichen oder rechtlichen Bedenken des Schuldners entstanden sind[53]).

Indessen würde der nachdrückliche Schutz des Schuldners sich vom Standpunkte des Gläubigers aus gerade in den letzteren Fällen als eine unbillige Härte zeigen, wenn dem Schuldner mit derselben Bereitwilligkeit, mit welcher ihm der Weg zur Hinterlegung geöffnet wurde, auch der Zutritt

50) B.GB. § 383 I Satz 2, § 372 Satz 2.

51) z. B. Abwesenheit, Krankheit des Gläubigers.

52) z. B. Geschäftsunfähigkeit ohne Vertretung, Arrest über die Forderung. Matthiaß Bd. I S. 427. Mühsam, Die gerichtliche Hinterlegung S. 27 ff. Müller a. a. O. S. 431 ff.

53) Siehe das Nähere bei Planck zu § 372 Nr. 2c. Beer a. a. O. S. 20 ff. Müller a. a. O. S. 434, 435 f.

zum Selbsthilfeverkaufe geboten wäre. Das Interesse des Gläubigers ist im B.GB. nun dadurch berücksichtigt, daß die Gewährung des Verkaufsrechtes auf Grund der hier erörterten rechtlichen Erfordernisse von der thatsächlichen Beschaffenheit des Schuldobjekts abhängig gemacht ist. Nur dann ist ohne Gläubigerverzug der Selbsthilfeverkauf gestattet, wenn der Verderb[54]) der Sache zu besorgen ist, oder ihre Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist.

C. Die Form des Selbsthilfeverkaufs.

§ 10.

I. Wesen und Zweck der Formvorschriften.

I. Neben den eben behandelten, das Recht des Schuldners zum Selbsthilfeverkaufe begründenden materiellen Erfordernissen hat das B.GB. der Ausübung dieses Rechts noch formelle Schranken gezogen.

Dabei ist aber zu beachten, daß nicht die rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen, die den juristischen Thatbestand des Kaufgeschäftes ausmachen, beim Selbsthilfeverkaufe in bestimmter Form abgegeben werden sollen; diese sind, da der Selbsthilfeverkauf nur bewegliche Sachen betrifft, formfrei (B.GB. § 313).

Die §§ 383, 385 B.GB. bestimmen vielmehr nur das Verfahren, welches von dem Schuldner einzuschlagen ist, einerseits, um die Abgabe der Willenserklärungen herbeizuführen, die für das Zustandekommen eines auf Veräußerung

---

54) „Verderb" bedeutet die Zerstörung der objektiven Brauchbarkeit, welche eine völlige Entwerthung der Sache voraussichtlich im Gefolge hat. Vgl. B.GB. § 1218, wo Verderb der wesentlichen Werthminderung gegenübergestellt ist.

Vgl. Staub a. a. O. Bd. II S. 1264 Anm. 25; Entsch. des RG. Bd. I S. 271. Abweichend Lehmann a. a. O. Bd. II S. 103 Nr. 20.

des Leistungsgegenstandes gerichteten Vertragsschlusses erforderlich sind, und andererseits, um diesem Vertrage den juristischen Charakter des Selbsthilfeverkaufs zu verleihen. Hieran wird auch durch den Umstand nichts geändert, daß die vom Gesetz bestimmten Verfahrensarten regelmäßig die Beurkundung der abgegebenen Erklärungen in öffentlichen Urkunden mit sich bringen.

II. Hieraus folgt, daß die Nichtbeachtung der für den Selbsthilfeverkauf vorgeschriebenen Formen auf die Giltigkeit des Kaufvertrages als solchen ohne Einfluß ist und daß insbesondere die Vorschriften des § 125 B.GB.'s keine Anwendung finden.

III. Die Bewidmung des Kaufgeschäfts, welches die Realisirung des Rechts zum Selbsthilfeverkaufe darstellt, mit eigenartigen Rechtswirkungen war es, was dem Gesetzgeber zur Anordnung eines bestimmten Verfahrens veranlaßte. Durch dieses wird der Verkauf aus der großen Zahl der nicht so gearteten Kaufgeschäfte des Verkehrslebens auch äußerlich herausgehoben und der Erwerber der Kaufsache vor anderen Käufern bevorzugt.

Zugleich verfolgen die Formvorschriften einen weiteren Zweck als Kautelen zum Schutze der Interessen des Gläubigers[55]. Auf diese Weise suchte der Gesetzgeber die Härten zu mildern, welche die Ausübung des im Interesse des Schuldners statuirten Rechts zum Selbsthilfeverkaufe für die Rechtslage des Gläubigers nothwendig mit sich bringt.

IV. Nach der Art, wie durch die Formvorschriften dieser Zweck erreicht werden soll, gliedern sie sich in zwei Gruppen, von denen die eine dem Gläubiger die Möglichkeit zu geben bezweckt, durch Nachholung der versäumten Mitwirkung bei der Erfüllung den Verkauf abzuwenden, oder zu einem möglichst günstigen Ergebnisse desselben das Seine beizu-

55) Vgl. v. Hahn, Kommentar zum Allg. Deutschen Handelsgesetzbuch zu Art. 343 § 9.

tragen[56]), die andere die Aufgabe lösen soll, daß auch ohne Einwirkung und Kontrole des Gläubigers beim Verkaufe „loyal" verfahren werde[57]).

II. Die einzelnen Formvorschriften.

§ 11.

1. Die Androhung.

I. Die erste der im Vorhergehenden bezeichneten Gruppen macht das Requisit der Androhung aus. Die Androhung soll dem Gläubiger die Kenntniß davon verschaffen, daß der Schuldner sich zum Selbsthilfeverkaufe für berechtigt hält und Willens ist, bei fortdauernder Säumniß des Gläubigers von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Dem entspricht auch die Rechtsnatur derselben, als einer an den Gläubiger gerichteten empfangsbedürftigen Willenserklärung[58]). Auch diese ist an eine Form nicht gebunden. Daher wird die Androhung wirksam, wenn sie als Erklärung des Schuldners zur Kenntniß des Gläubigers gelangt. Dieser Kenntnißnahme wird aber rechtlich gleichgeachtet, wenn die unter Abwesenden zu bewirkende Androhung dem Gläubiger zugeht, d. h. in eine derartige räumliche Beziehung zum Gläubiger gebracht ist, daß derselbe unter regelmäßigen Verhältnissen von der Willenserklärung sich Kenntniß verschaffen kann[59]). Da nun ein die Androhung enthaltendes und vom Schuldner dem abwesenden Gläubiger übersandtes Schriftstück dem Gläubiger als zugegangen dann nicht zu erachten ist, wenn der Brief unterwegs verloren geht, so würde sich hieraus die Folge ergeben, daß der Schuldner die Gefahr der An-

56) Lehmann a. a. O. Bd. II S. 102 Nr. 18. Beer a. a. O. S. 32.

57) Entsch. des RG. Bd. V S. 96.

58) Planck Bd. II zu § 384 Nr. 1. Lehmann a. a. O. Bd. II S. 103 Nr. 19.

59) B.GB. § 130. Vgl. Planck Bd. I Vorbemerkung S. 164 Ziff. 2.

kunft der Androhung beim Gläubiger zu tragen habe. Auch wird man um so eher geneigt sein, dieser Auffassung Raum zu geben, wenn man in Betracht zieht, daß in dem ähnlich liegenden Falle des HGB. § 377 zur Erhaltung der dort bezeichneten Rechte des Käufers die Absendung der Anzeige als genügend gerade in Hinblick auf die entgegenstehende Vorschrift des B.GB. § 130 ausdrücklich bezeichnet ist[60]). Dennoch wird man auch die Androhung mit der Absendung des sie enthaltenden Schreibens vom Standpunkte des Schuldners als bewirkt ansehen müssen, wenn anders die wirthschaftliche Bedeutung des Rechtsinstituts nicht ganz in Frage gestellt werden soll[61]). Denn da der Mangel der erforderlichen Androhung die Rechtsbeständigkeit des ganzen Selbsthilfeverkaufs ergreift[62]), es dem Schuldner aber bei fortdauernder Unthätigkeit des Gläubigers regelmäßig verborgen bleibt, ob die Androhung des Selbsthilfeverkaufs dem Gläubiger auch wirklich zugegangen ist, so würde sich der Schuldner bis zur endgiltigen Erklärung des Gläubigers trotz aller Sorgfalt in Unkenntniß darüber befinden, ob er sich auf einem rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Wege befände.

Für die juristische Begründung der hier vertretenen Auffassung wird die Analogie des B.GB.'s § 147 II herangezogen werden dürfen. Denn aus dem Gläubigerverzuge und den gleichgestellten Gründen entsteht für den Schuldner das Recht zum Selbsthilfeverkaufe und damit die Befugniß, ungeachtet seiner kontraktlichen Verpflichtungen über die geschuldete Sache zu verfügen. Dies Verfügungsrecht soll indessen solange gebunden sein, als noch ungewiß ist, ob der Gläubiger in Folge der Androhung durch Nachholung des

60) Vgl. dazu Denkschrift I zu HGB. § 224 und Lehmann a. a. O. Bd. II S. 164 Nr. 55.

61) Dies lehren daher auch, aber ohne eine Begründung zu geben: Lehmann a. a. O. Bd. II S. 103 Nr. 19; Staub a. a. O. Bd. II S. 1263 Anm. 24.

62) Vgl. Planck zu § 384 Nr. 1.

Versäumten die materiellen Erfordernisse wieder beseitigen und damit das Verkaufsrecht des Schuldners zerstören werde. Die Dauer dieser Gebundenheit währt bis zu dem Zeitpunkte, in welchem der Schuldner den Eingang einer Erklärung des Gläubigers unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. Läuft in dieser Zeit keine Erklärung des Gläubigers beim Schuldner ein, so muß der Gläubiger sich so behandeln lassen, als ob er auch fernerhin seine Mitwirkung an der Erfüllung versage[63]).

Nur in der Richtung wird dem Gläubiger ein Gegenbeweis zuzulassen sein, daß der Schuldner bei der Auswahl der Beförderungsart die von ihm zu vertretende Sorgfalt verletzt habe, und für die diesbezügliche Entscheidung kommt in Betracht, daß auch bei Gläubigerverzug die Haftung des Schuldners nur hinsichtlich der Sorge für den in seinen Händen befindlichen Leistungsgegenstand abgeschwächt ist, im Uebrigen aber unverändert fortbesteht[64]).

II. Inhaltlich enthält die Androhung die Mittheilung, daß bei Nichtabnahme die Sache vom Schuldner werde verkauft werden, eine bloße Mahnung des Gläubigers zur Nachholung der Mitwirkungsthätigkeit genügt nicht[65]), andererseits ist die Angabe des Orts und der Zeit des Verkaufs, ob öffentlich oder nicht öffentlich, nicht erforderlich. Die Kenntniß hiervon kann sich der Gläubiger aus der öffentlichen Bekanntmachung verschaffen[66]).

III. Die Androhung darf nicht schon deshalb unterbleiben, weil der Gläubiger seine Mitwirkung zur Erfüllung ausdrücklich verweigert hat[67]), wohl aber darf sie

---

63) Die Beweislast der ordnungsmäßigen Absendung der Androhung trifft den Schuldner. Vgl. Planck zu § 384 Nr. 3.

64) Motive Bd. II S. 74.

65) Schmidt-Scharff S. 52. Lehmann a. a. O. Bd. II S. 103 Nr. 19.

66) Im Handelsgesetzbuch ist eine Benachrichtigung des Käufers von Zeit und Ort der Versteigerung ausdrücklich normirt.

67) Entsch. des RG. Bd. I S. 310.

unterbleiben, wenn sie unthunlich ist [68]). „Thunlich" ist die Androhung, wenn zu erwarten ist, daß sie den Gläubiger erreichen wird, und ihre Bewirkung ohne unverhältnißmäßige Mühe und Kosten zu bewerkstelligen ist. Hiernach wird auch zu entscheiden sein, ob die Bewirkung der Androhung durch öffentliche Zustellung [69]) im einzelnen Falle thunlich ist [70]).

Ist die Androhung zwar thunlich, so darf sie dennoch unterbleiben, wenn die Sache dem Verderb [71]) ausgesetzt und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist [72]), d. h. der Aufschub der Versteigerung muß deshalb die Interessen des Schuldners gefährden, weil der Verderb der Sache vor der Versteigerung eintreten würde, wenn diese erst später stattfände [73]).

§ 12.

2. Das Verfahren.

I. Der Verkauf hat regelmäßig in öffentlicher Versteigerung auf Meistgebot zu erfolgen (B.GB. § 383). Daneben ist unter Umständen der freihändige Verkauf markt- und börsengängiger Waaren zugelassen (B.GB. § 385). Neben den Vorschriften des B.GB. kommt Landesrecht in Betracht (cf. Planck zu § 383 Nr. 2). Eine eingehende Darstellung des Verfahrens wird hier nicht bezweckt. Es darf auf die darüber vorhandene Literatur verwiesen werden [74]).

---

68) B.GB. § 384 III.

69) B.GB. § 132 II.

70) Planck zu § 303 Nr. 2. Lehmann a. a. O. Bd. II S. 103 Nr. 20. Beer a. a. O. S. 31 Anm. 3. Motive Bd. II S. 102. Crome a. a. O. Bd. II § 189 Nr. 24.

71) Siehe oben § 9 Anm. 54.

72) B.GB. § 384 I.

73) Planck § 384 Nr. 2. Staub a. a. O. Bd. II S. 1264 Anm. 25.

74) Vgl. Crome a. a. O. Bd. II S. 279 f.; Müller a. a. O. S. 455 ff.; Lehmann a. a. O. S. 103 Nr. 21 ff.; Staub a. a. O. § 373 Anm. 26 f.; Entsch. des RG. Bd. V S. 95 ff., Bd. LX S. 55, bei Gruchot Bd. XXXIX S. 1109.

II. Von der Betheiligung am Bieten bei der öffentlichen Versteigerung sind die Personen ausgeschlossen, welchen die Leitung des Verkaufs obliegt oder welche von diesem als Gehilfen oder Protokollführer zugezogen sind[75]. Weitere Beschränkungen der Theilnahme am öffentlichen Verkaufe enthält das B.GB. nicht und es werden daher der den Verkauf betreibende Schuldner und der Gläubiger als Bieter zugelassen werden dürfen, wie dies im HGB. für den Verkäufer und Käufer in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung der Reichsgerichte bestimmt ist[76]. Gegen die Anerkennung des Betheiligungsrechts dieser Personen auch im Bereiche des B.GB.'s wird das Argument nicht mehr verwerthet werden können, daß ein Erwerb der Sache durch ihren Eigenthümer nichtig und ein Gebot des die Versteigerung betreibenden Schuldners als Kontrahiren im eigenen Namen mit sich selbst juristisch unzuläſsig sei[77]. Denn diese Gründe stehen auch der Betheiligung des Pfandgläubigers und Eigenthümers des Pfandes beim Pfandverkaufe[78] und derjenigen des Verkäufers und Käufers im handelsrechtlichen Selbsthilfeverkaufe entgegen, welche Rechte aber vom Gesetze selbst als zulässig anerkannt sind[79].

Juristisch ist die Versteigerung in dem Falle, wo der Schuldner, welcher zugleich Eigenthümer der zu Verkauf gestellten Sache ist, dieselbe ersteht, nicht ein auf Uebereignung abzielender Vertragsschluß, sondern vielmehr ein Verfahren, durch welches der Schuldner das Recht der freien Verfügung über seine Sache seinem Gläubiger gegenüber

75) B.GB. §§ 456, 457.

76) HGB. § 373. Zustimmend Beer a. a. O. S. 32; Crome a. a. O. Bd. II § 211 S. 404; Hirsch a. a. O. S. 105, 288; Planck Bd. II zu § 456 Nr. 3. Anderer Meinung Enneccerus Bd. I § 239 S. 522.

77) Vgl. Motive Bd. II S. 331.

78) B.GB. § 1239.

79) Motive Bd. III S. 825 f. Denkschrift I zum HGB. S. 215 unten.

wieder erwirbt[80]), und durch welches die Höhe des Preises festgestellt[81]) wird, durch dessen Hinterlegung der Schuldner das Schuldverhältniß beendigen darf. Andererseits stellt sich das Gebot des Gläubigers, wenn er Eigenthümer der zum Verkaufe gestellten Sache ist, als ein letzter Versuch desselben dar, seine mora zu purgiren und den Verlust seines Eigenthums an der Sache, welcher durch die der Versteigerung folgende Veräußerung droht, abzuwenden[82]).

III. Ein Verkauf, welcher gegen die zwingenden Verfahrensvorschriften verstößt, gilt rechtlich nicht als Selbsthilfeverkauf. Der Schuldner kann daher dem Gläubiger, welcher Vertragserfüllung fordert, die nach dem Verkaufe bewirkte Hinterlegung des Erlöses nicht entgegen halten und wird auch durch Hinterlegung unter Rücknahmeverzicht nicht liberirt[83]).

§ 13.

3. Die Benachrichtigung.

I. Der Schuldner hat den Gläubiger von der Versteigerung unverzüglich zu benachrichtigen[84]). Die Benachrichtigung ist eine formfreie Mittheilung von der geschehenen Versteigerung, eine empfangsbedürftige Willenserklärung, wie die Androhung. Daher müssen die gleichen Grundsätze über ihr Wirksamwerden, die Wahl des Orts und des Mittels der Beförderung und die Gefahr der Ankunft gelten[85]). Durch die Benachrichtigung soll der Gläu-

80) Entsch. des RG. Bd. V S. 63. Vgl. auch Motive Bd. III S. 826. Hirsch a. a. O. S. 113.

81) Entsch. des RG. Bd. V S. 61. Lehmann a. a. O. Bd. II S. 106 Nr. 30.

82) Vgl. Crome a. a. O. Bd. II § 211 S. 404 und § 212 S. 407.

83) Crome a. a. O. Bd. II § 190 Nr. 43 und Müller a. a. O. S. 459.

84) B.GB. § 384 II.

85) Planck Bd. II zu § 384 Nr. 4. Staub a. a. O. Bd. II S. 268 Anm. 38. Lehmann a. a. O. Bd. II S. 106 Nr. 32.

biger erfahren, daß der Selbsthilfeverkauf auch thatsächlich erfolgt ist; sie gewährt ihm die Möglichkeit einer Kontrole darüber, ob der Selbsthilfeverkauf auch in gesetzlicher Weise vollzogen ist. Zugleich bedeutet die Benachrichtigung für den Gläubiger die Anzeige einer in seinem Vermögen eingetretenen Veränderung. Denn er muß sich fortan darauf gefaßt machen, an Stelle der geschuldeten Sachleistung mit Geld fürlieb nehmen zu müssen. Soweit seine wirthschaftliche Lage den Zufluß von realen Sachwerthen der geschuldeten Art erfordert, wird er sich anderweit zu decken haben. Andernfalls wird der Gläubiger durch den Selbsthilfeverkauf des Schuldners möglicherweise in Schaden kommen, selbst wenn der im Verkaufe erzielte Erlös ein angemessener sein sollte. Sich gegen diesen Schaden nach Möglichkeit zu schützen, soll dem Gläubiger durch die Benachrichtigung anheim gegeben werden. Daher muß die Benachrichtigung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern erfolgen[86]). Der Schuldner darf die Benachrichtigung aber unterlassen, wenn sie unthunlich ist.

II. Die Nichtbewirkung einer thunlichen Benachrichtigung macht den Schuldner für den dem Gläubiger hieraus entstehenden Schaden verantwortlich[87]). Der Gegenbeweis, daß der Gläubiger den Schaden auch bei rechtzeitiger Benachrichtigung nicht würde abgewandt haben, muß dem Schuldner hiernach aber verstattet werden.

III. Durch den Selbsthilfeverkauf wird, wie an anderer Stelle nachzuweisen ist[88]), das Schuldverhältniß nicht dahin abgeändert, daß der Gläubiger fortan einen Anspruch auf den Verkaufserlös anstatt der geschuldeten Sache erhält, und es wird daraus die Folgerung gezogen werden, daß der Schuldner auch nach vollzogenem Selbsthilfeverkaufe nur die Sache schuldet, daß es ihm aber freisteht, sich durch Hinter-

86) B.GB. § 121.
87) B.GB. § 384.
88) Vgl. unten § 17.

legung des Erlöses von seiner Schuld zu befreien. Zur Sachleistung wird der Schuldner regelmäßig vermögend bleiben, wenn er eine nur der Gattung nach bestimmte Sache zu leisten hat[89]), doch wird auch nach einem in ein Speziesschuldverhältniß eingreifenden Selbsthilfeverkaufe das Leistungsvermögen des Schuldners fortbestehen, wenn er die Sache in oder nach dem Verkaufsverfahren wieder erwirbt[90]).

Auf diese facultas alternativa des Schuldners wird man aber der Benachrichtigung einen Einfluß zugestehen müssen. Durch die Benachrichtigung erklärt der Schuldner, daß er den Selbsthilfeverkauf mit Wirkung für das ihn mit dem Gläubiger verbindende Schuldverhältniß vollzogen habe; die Benachrichtigung enthält die Ankündigung, daß er (Schuldner) nicht mehr realiter erfüllen, sondern den Gläubiger nur im gesetzlich gewiesenen Wege der Hinterlegung befriedigen werde. Nach Treue und Glauben muß der Schuldner diese seine Erklärung nun aber auch gegen sich gelten lassen, so daß es dem Gläubiger zusteht, nunmehr die Sachleistung zurückzuweisen und auf Hinterlegung bezw. Herausgabe[91]) des Erlöses zu bestehen.

D. Die Wirkungen des Selbsthilfeverkaufs.

§ 14.

I. Der Standpunkt des Gesetzes.

I. Der gesetzgeberische Zweckgedanke[92]), welcher der Einfügung des hier behandelten Rechtsinstituts in das System des Privatrechts zu Grunde lag, mußte zielweisend sein für

89) Siehe oben § 7.

90) Crome a. a. O. Bd. II § 211 Anm. 37.

91) Hierüber im Zusammenhange unten § 17. Dies wird für den Gläubiger von Interesse sein, wenn der Selbsthilfeverkauf ein angemessenes Ergebniß und er sich schon anderweit gedeckt hat.

92) Siehe oben §§ 1, 2 und 3.

das Maß von Rechtswirkung, mit welchem der Selbsthilfeverkauf auszustatten war. Der Mehrheit des Zwecks muß die Mannigfaltigkeit der Rechtswirkung entsprechen, wenn anders die dem Gesetzgeber gestellte Aufgabe als gelöst, das Rechtsinstitut selbst als vollwerthiges soll betrachtet werden. Die nachfolgende Darstellung wird demnach bei der Ausscheidung und wissenschaftlichen Untersuchung der Rechtswirkungen dem Zwecke derselben entsprechend sich gliedern müssen.

II. Dem Selbsthilfeverkaufe liegt als einem auf Veräußerung abzielenden Rechtsgeschäfte nothwendig die Tendenz zu Grunde, daß der aus ihm unmittelbar sich ergebenden obligatorischen Verpflichtung zur Veräußerung auch der dieser Rechtslage entsprechende dingliche Rechtszustand alsbald folge. Denn das Forderungsrecht wird nicht, wie das dingliche Recht, für die Dauer, sondern um seines Untergangs willen begründet. Dem trägt die Rechtsordnung zunächst durch Gewährung von persönlichen Ansprüchen Rechnung, welche den Erwerber in den Stand setzen, vom Veräußerer die Herausgabe der geschuldeten Sache zu fordern und, wenn die Verwirklichung dieses Anspruchs an dem Willen des Verpflichteten zu scheitern droht, denselben zur richterlichen Anerkennung und zwangsweisen Durchführung zu bringen.

Zur Uebertragung des Eigenthums an einer beweglichen Sache ist aber regelmäßig erforderlich, daß der Eigenthümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, daß das Eigenthum übergehen soll[93]). Hiermit wird in Anwendung auf den Selbsthilfeverkauf zum Ausdruck gebracht, daß die Frage nach dem Uebergange des Eigenthums der verkauften Sache unabhängig von dem durch den Selbsthilfeverkauf herbeigeführten Vertragsschlusse zu beantworten ist. Zu dem obligatorischen Geschäfte muß die Uebergabe der Sache hinzukommen, für welche neben dem Willen des Verpflichteten regelmäßig ein auf dinglicher Rechts-

93) B.GB. § 929. Vgl. Planck Bd. III zu § 935 Ziff. 3c.

lage gegründetes rechtliches Können[94]) beim Veräußerer vorhanden sein muß. Dem gegenüber schafft der rechtmäßig und formgerecht bewirkte Selbsthilfeverkauf singuläres Recht, indem er — worauf im Zusammenhang schon oben § 8 hingewiesen ist — den Schuldner, welcher Nichteigenthümer ist, mit der Verfügungsmacht über den Leistungsgegenstand ausstattet. In diesem Sinne wird von einer Uebertragungswirkung des Selbsthilfeverkaufes gehandelt werden.

III. Hierneben gibt aber das Schuldverhältniß, welches den den Selbsthilfeverkauf betreibenden Schuldner mit seinem Gläubiger verbindet und diesen rechtlich verpflichtet, gerade die Sache, welche er durch Selbsthilfeverkauf veräußert hat, seinem Gläubiger zu leisten, weitere Rechtsbeziehungen.

a) Zunächst tritt in dieser Richtung die Wirkung des Selbsthilfeverkaufs hervor, welche dem Zweckgedanken Rechnung trägt, daß durch die gegen den Willen des Schuldners eingetretenen, die Bewirkung seiner Leistung verhindernden Ereignisse, eine Perpetuation seiner Haftung für die Unversehrtheit der Sache nicht, sondern eine Erleichterung des Schuldners eintreten solle. Diese Funktion des Selbsthilfeverkaufs wird als Entäußerungswirkung bezeichnet werden.

b) Im Verhältnisse zu dem zu Grunde liegenden Schuldverhältnisse ist andererseits aber die dem Selbsthilfeverkaufe entsprechende Veräußerung des Kaufgegenstandes an einen Dritten eine den obligatorischen Verpflichtungen des Schuldners widerstreitende, die Rechte des Gläubigers beeinträchtigende Verfügung. Denn der Gläubiger hat einen Anspruch darauf, daß der Besitz bezw. auch das Eigenthum an der geschuldeten Sache auf ihn übergehe. Da das Forderungsrecht aber ausschließlich die Person des Verpflichteten, den Gegenstand der Leistung selbst aber nicht ergreift, so

94) Eigenthum, Pfandrecht.

reagirt seine Rechtsnatur gegen derartige Beeinträchtigungen lediglich durch Rechtsnachtheile, welche die Person bezw. das Vermögen des Schuldners treffen[95]).

Indem der Gesetzgeber nun dem Schuldner das Recht zu einer solchen Verfügung zusprach, mußte er aber der Verfügung selbst einen Einfluß auf das Schuldverhältniß mit der Kraft gewähren, daß der Schuldner durch dieselbe zugleich von seiner Schuld frei wird. Eine derartige Rechtsmacht äußert der Selbsthilfeverkauf in seiner „Tilgungswirkung".

II. Die einzelnen Wirkungen.

§ 15.

1. Die Uebertragungswirkung.

Von den vorher bezeichneten Wirkungen ist dem Selbsthilfeverkaufe des bürgerlichen Rechts aus sich allein nur die Uebertragungswirkung zu eigen.

Die Uebertragungswirkung des Selbsthilfeverkaufs besteht darin, daß der Schuldner durch die im Wege des Selbsthilfeverkaufs erfolgende Veräußerung Eigenthum an der Kaufsache auf den Erwerber auch dann überträgt, wenn er selbst Eigenthümer der Sache zwar nicht, aber dem Eigenthümer derselben gegenüber zum Selbsthilfeverkaufe berechtigt ist[96]). Die materiellen Entstehungsgründe des Verkaufs-

95) B.GB. § 280 I (§ 275 II). Vgl. Rudolph Sohm, Institutionen (10. Aufl.) § 73.

96) Vgl. oben § 8.

Der gute Glaube des Erwerbers an das Eigenthum des Erwerbers ist beim Erwerbe im Wege der öffentlichen Versteigerung besonders geschützt. B.GB. § 935 II. Dies muß aber bei dieser Erörterung unberücksichtigt bleiben, denn hier wird nicht von dem Rechtserfolg des Eigenthumserwerbes auf Seiten des Erstehers, sondern von der Rechtsmacht des Verfügenden zur Uebertragung des Eigenthums auf einen mit der Rechtslage bekannten Erwerber gehandelt.

rechtes sind die juristischen Thatsachen, von denen das Veräußerungsrecht und die Verfügungsmacht des Schuldners kraft Gesetzes erzeugt wird[97]). Dennoch erlangt der Schuldner als Nichteigenthümer hierdurch nicht eine Rechtsmacht zur Eigenthumsübertragung schlechthin, sondern nur zu einer solchen im Wege des Selbsthilfeverkaufs. Die Uebertragungswirkung ist verknüpft mit der Rechtsbeständigkeit des Selbsthilfeverkaufs. Daher erwirbt der Ersteher das Eigenthum auch dann nicht, wenn zwar die Berechtigung zum Selbsthilfeverkaufe beim Schuldner stand, das Veräußerungsgeschäft aber den juristischen Charakter des Selbsthilfeverkaufs wegen formeller Verstöße nicht bewahrt. Da aber die Formvorschriften nachgiebigen Rechts sind, steht es den Betheiligten frei, sie durch Vereinbarung abzuändern zu der Rechtsfolge, daß der in ungesetzlicher, aber vertragsmäßiger Form bewirkte Verkauf dennoch die im Gesetze bestimmten Wirkungen äußert. Auf eine solche Vereinbarung zwischen ihm und dem Gläubiger kann sich der Schuldner dem Dritteigenthümer gegenüber aber nur berufen, wenn dieser der Vereinbarung zugestimmt hat. Anderenfalls kann der Dritteigenthümer den Verkauf als unverbindlich von sich abweisen und dadurch den Uebergang des Eigenthums auf den Erwerber verhindern[98]).

§ 16.

2. Die Entäußerungswirkung.

I. Durch den Selbsthilfeverkauf erreicht der Schuldner zwar unmittelbar den Erfolg, daß er den Schuldgegenstand, dessen weitere Aufbewahrung ihm lästig fiel, aus seinem Vermögen und seinem Machtbereiche los wird. Das periculum rei trägt der Schuldner fortan nicht mehr[99]). Aber

97) Vgl. Windscheid, Pandekten (6. Aufl.) Bd. I § 68.

98) Daß unter Umständen guter Glaube den Erwerber schützt, gehört nicht in diese Darstellung, vgl. oben Anm. 96. Zum Text vergleiche auch B.GB. § 458 und oben § 8 Anm. 48.

99) Von der Gefahr zufälligen Verlustes (periculum obligationis)

der Selbsthilfeverkauf des bürgerlichen Rechts ist unvermögend, das Forderungsrecht des Gläubigers zu beseitigen oder auch nur abzuschwächen. Der Gläubiger, dessen Verzug dem Schuldner das Verkaufsrecht schuf, kann seine mora purgiren und die geschuldete Leistung verlangen. Der Schuldner bleibt trotz des Selbsthilfeverkaufs zur Sachleistung verpflichtet [100]).

Die juristische Bedeutung des Selbsthilfeverkaufs für das Schuldverhältniß liegt allein darin, daß er dem Schuldner den Weg zur Hinterlegung öffnet. So lange sich der Schuldner nach vollbrachtem Selbsthilfeverkaufe daher der Hinterlegung nicht bedient, ist die durch den Selbsthilfeverkauf hervorgebrachte Entäußerungswirkung nur thatsächlicher, nicht rechtlicher Natur. Die Veräußerung des Leistungsgegenstandes vermittelst Selbsthilfeverkauf steht, solange der Erlös nicht hinterlegt ist, rechtlich jeder anderen Handlung gleich, durch welche der Schuldner sein Unvermögen zur Leistung (B.GB. § 275 Abs. 2) vorsätzlich herbeiführt.

II. Damit der Schuldner auch mit Wirkung für das Schuldverhältniß von der Sorge für den Leistungsgegenstand befreit sei, muß er den im Selbsthilfeverkaufe erzielten Reinerlös [101]) hinterlegen. In Bezug auf die Hinterlegung [102]) befindet sich der Schuldner nunmehr

---

wird der Schuldner mit Eintritt des Gläubigerverzugs frei. B.GB. §§ 300, 324 Abs. 2. Vgl. Crome a. a. O. § 168 Nr. 13 (S. 170). Im Text wird von der Fortdauer der Verpflichtung des Schuldners zur Anwendung der von ihm zu vertretenden Sorgfalt gehandelt.

100) Das Nähere unten § 17.

101) Die Kosten des Selbsthilfeverkaufs fallen dem Gläubiger zur Last und mindern den Erlös. B.GB. § 386.

102) Nicht auch bezüglich seiner Leistungspflicht (vgl. unten § 17). Ein beachtenswerther Unterschied zwischen der Hinterlegung zur Befriedigung einer Geldschuld und der Hinterlegung als Ergänzung des Selbsthilfeverkaufs besteht darin, daß Letztere auch dann noch rechtmäßig bleibt, wenn die Gründe, welche den Schuldner zum

in der gleichen Rechtslage, als wenn er dem Gläubiger Geld schuldig gewesen sei, und daher kommen auch die besonderen Vorschriften, welche die Hinterlegung von Geld regeln, zur Anwendung.

Zu diesen gehören die auf Grund des Einf.Ges. zum B.GB. Art. 146 erlassenen Bestimmungen des Landesrechts, welche den Eigenthumserwerb des Fiskus an dem hinterlegten Gelde festsetzen[103]). Doch herrscht in diesem Punkte keine Uebereinstimmung der Landesrechte[104]) und gerade für die hier behandelte Entäußerungswirkung ist die Entscheidung über den Eigenthumsübergang von Bedeutung. Wenn der hinterlegte Erlös in das Eigenthum des Fiskus übergeht, ist der Fiskus aus dem Hinterlegungsvertrage Geldschuldner des Gläubigers bezw. des Schuldners geworden und darf der Eintritt eines Leistungsunvermögens auf Seiten der Hinterlegungsstelle wohl als ausgeschlossen bezeichnet werden[105]).

Anders liegt es aber, wenn das Geld in das Eigenthum des Fiskus nicht übergeht. In diesem Falle schuldet der Fiskus die Herausgabe der hinterlegten Geldstücke an den Berechtigten, und es kann sich hier ereignen, daß diese durch einen von der

---

Selbsthilfeverkaufe berechtigten, zur Zeit der Hinterlegung schon fortgefallen sind. Mit anderen Worten: die dem Selbsthilfeverkaufe nachfolgende Hinterlegung ist an eine Frist nicht gebunden und auch nach der purgatio morae zulässig. Denn der Selbsthilfeverkauf bildet nur einen Incidentpunkt des einheitlichen Hinterlegungsverfahrens (vgl. Crome a. a. O. Bd. II § 189 Nr. 46), dessen sich der Schuldner bedienen darf, wenn er zu Beginn desselben (d. h. zur Zeit des Selbsthilfeverkaufs) hierzu berechtigt war. — Wie hier anscheinend Planck Bd. II S. 165 obere Hälfte. Anderer Meinung Müller a. a. O. S. 464; Rosenberg a. a. O. S. 244. — Gegen chikanöse Ausnutzung schützen den Gläubiger B.GB. §§ 226, 242; vgl. hierüber unten § 17.

103) So die Hinterlegungsordnungen von Preußen § 7, Bayern § 47, Sachsen § 103, Württemberg Art. 151, Mecklenburg-Schwerin § 5.

104) Mecklenburg-Strelitzer Hinterlegungsordnung § 4.

105) Solches würde er nach B.GB. § 279 zu vertreten haben.

Hinterlegungsstelle zu vertretenden Umstand untergehen[106]). Zwar steht die Hinterlegung der Bewirkung der Leistung an den Gläubiger rechtlich gleich, wenn die Rücknahme des Hinterlegten ausgeschlossen ist[107]), solange die Befugniß des Schuldners zur Rücknahme aber besteht, gibt die Hinterlegung dem Schuldner nur das Recht, den Gläubiger auf die hinterlegte Sache zu verweisen[108]). Der vom Schuldner abgeschlossene Hinterlegungsvertrag hat also den Zweck, die Leistung dem Gläubiger durch Vermittelung der Hinterlegungsstelle zuzuführen[109]). Zur Bewirkung seiner Leistung, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient sich der Schuldner der Hinterlegungsstelle, des Fiskus. Daher hat der Schuldner seinem Gläubiger gegenüber ein Verschulden der zur Vertretung der Hinterlegungsstelle berufenen Personen, durch welches die hinterlegte Sache untergeht, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden[110]). So lange also das Rücknahmerecht des Schuldners besteht, hat selbst die dem Selbsthilfeverkaufe nachfolgende Hinterlegung nicht die Entäußerungswirkung. Dennoch ist auch in diesem Falle die Lage des Schuldners jedenfalls wirthschaftlich nicht bedenklich, da ihm der Fiskus für Verschulden seiner Willensorgane[111]) aus dem Hinterlegungsvertrage ersatzpflichtig ist.

---

106) Die Hinterlegungsstelle haftet aus dem Hinterlegungsvertrage für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit der zu ihrer Vertretung berufenen Personen. Vgl. Beer a. a. O. S. 104.

107) B.GB. § 378.

108) B.GB. § 379.

109) Hellwig (Verträge) S. 444 II 2. Beer a. a. O. S. 54. Müller a. a. O. S. 470 f. Rosenberg a. a. O. S. 233.

110) B.GB. § 278. Erfolgt der Selbsthilfeverkauf wegen Verzug des Gläubigers, so steht der Schuldner nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ein. (B.GB. § 300 Abs. 1.)

111) B.GB. §§ 31, 89, bezw. deren Gehilfen (B.GB. § 278).

§ 17.

3. Die Tilgungswirkung.

I. Zur Ableitung der Rechtswirkungen, welche der Selbsthilfeverkauf auf die zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner obwaltenden Rechtsbeziehungen äußert, ist davon auszugehen, daß die durch den Selbsthilfeverkauf herbeigeführte Veräußerung des Schuldobjekts das Schuldverhältniß nicht anders beeinflußt, als eine sonstige Verfügung des Schuldners über den Leistungsgegenstand. Die Rechtsfolgen, welche sich demnach unmittelbar aus dem Selbsthilfeverkaufe für das Schuldverhältniß ergeben, sind daher den allgemeinen Grundsätzen des Rechts der Schuldverhältnisse zu entnehmen[112].

II. Hiernach sind nun zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Wenn trotz des Selbsthilfeverkaufs das Leistungsvermögen des Schuldners nach oben[113]) entwickelten Grundsätzen fortbesteht, so wird durch den Selbsthilfeverkauf am Bestande des Schuldverhältnisses als solchem überhaupt nichts geändert. Der Gläubiger behält seinen Anspruch auf die ursprüngliche Leistung. Die Sachschuld verwandelt sich nicht in eine Schuld auf Auskehrung des Erlöses, eine Geldschuld[114]). Sie bleibt daher Holschuld, wenn sie es vor dem

---

112) B.GB. §§ 275 Abs. 2, 280, 325. Vgl. Crome a. a. O. Bd. II § 189 Nr. 46 und Nr. 55.

Es kann Planck darin nicht zugestimmt werden, daß der Selbsthilfeverkauf nicht widerrechtlich sei, weil doch der Schuldner zu demselben berechtigt sei. Denn das B.GB. berechtigt den Schuldner nicht schlechthin zum Selbsthilfeverkaufe, sondern nur zum Selbsthilfeverkaufe zum Zwecke der Hinterlegung des Erlöses. Nur durch die nachfolgende Hinterlegung besteht der Selbsthilfeverkauf zu Recht. Planck zu § 383 Nr. 1 (S. 165).

113) Vgl. oben §§ 7 und 13 III.

114) Zustimmend Müller a. a. O. S. 461 ff. unter treffender Zusammenstellung der einzelnen Argumente; ebenso Rosenberg a. a. O. S. 242 ff.; Planck Bd. II S. 165; Motive Bd. II S. 103; Denkschrift zum HGB. S. 215; Beer a. a. O. S. 15 f.

Selbsthilfeverkaufe war. B.GB. § 270 findet keine Anwendung. Der Verzug des Gläubigers hat nicht das Aufhören des Zinsenlaufes zur Folge [115]), auch kann der Gläubiger zur Herbeiführung seiner Befriedigung ein Pfändungspfandrecht nicht erwerben. Insbesondere bleibt der Gläubiger auch zur Gegenleistung verpflichtet. Besteht diese in einer Geldschuld, wie dies beim Kaufe der Fall ist [116]), so findet eine Aufrechnung mit dieser gegen die Forderung des Gläubigers deswegen nicht statt, weil die sich gegenüberstehenden Forderungen nicht gleichartig sind [117]).

2. Anders liegt es, wenn die Veräußerung des Schuldobjekts das Leistungsunvermögen des Schuldners zur Folge hat. Denn mag auch die Vornahme der Verfügung über den Schuldgegenstand im Verzuge des Gläubigers als einem vom Schuldner nicht zu vertretenden Umstande ihren Beweggrund haben, so ist diese selbst doch rechtsgeschäftlich, d. h. durch den freien Willensentschluß des Schuldners herbeigeführt. Der sein Leistungsunvermögen bedingende Umstand verdankt dem Vorsatze des Schuldners seine Entstehung [118]). Mag auch Verzug des Gläubigers die Rechtsstellung des Schuldners begünstigen, so hat er Vorsatz dennoch zu vertreten. Der Schuldner wird in diesem Falle zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet. Diese Entschädigung ist aber begrifflich Geldentschädigung [119]). Die Sachschuld

---

Anderer Meinung Kohler (Archiv) S. 239 f. und, wie es scheint, auch Oertmann, Kommentar zu § 383.

115) B.GB. § 301.

116) Vgl. Rudolph Sohm, Institutionen (10. Aufl.) § 82 Anm. 1.

117) Vgl. B.GB. § 387. Zustimmend Müller a. a. O. S. 463 Ziff. 3; Rosenberg a. a. O. S. 244. Anderer Meinung Kisch in Ihering's Jahrb. Bd. XLIV S. 134 Ziff. 3; Kohler (Archiv) a. a. O. S. 240; Oertmann, Kommentar zu § 383 Nr. 2.

118) B.GB. §§ 280 I, 325.

119) Vgl. Kisch, Schadensersatz wegen Nichterfüllung, in Ihering's Jahrb. Bd. XLIV S. 96 ff. und S. 136 f. Düringer-Hachenburg a. a. O. Bd. II S. 155.

ist nunmehr zur Geldschuld geworden und äußert naturgemäß auch alle die sub I besprochenen, dort aber verneinten Wirkungen.

III. In beiden Fällen muß sich der Gläubiger aber mit der zu seinen Gunsten erfolgten Hinterlegung des Erlöses begnügen. Die Hinterlegung des im rechtmäßigen und formgerechten Selbsthilfeverkaufe erzielten Erlöses gibt dem Schuldner das Recht, gegenüber der Forderung des Gläubigers die Leistung zu verweigern[120]). Die Hinterlegung gewährt dem Schuldner aber nicht nur den Schutz einer Einrede, sondern sie vermittelt die völlige Tilgung der Schuld, sobald das Rücknahmerecht des Schuldners ausgeschlossen ist (B.GB. § 378).

Mit Hilfe von Selbsthilfeverkauf und Hinterlegung kann sich der Schuldner ohne Mitwirkung, ja gegen den Willen des Gläubigers von seiner Schuld befreien[121]). Hat er vom Gläubiger eine Gegenleistung zu fordern, welche aber nur Zug um Zug gegen seine Leistung zu bewirken war, so ist sein Forderungsrecht auf die Gegenleistung nunmehr ein unabhängiges geworden[122]). Dennoch braucht er sich seines Zurückbehaltungsrechts[123]), welches ihm an seiner Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung von Seiten des Gläubigers zusteht, nicht zu begeben. Denn er kann der Hinterlegungsstelle vorschreiben, daß diese den Erlös nur gegen Leistung des Gläubigers an diesen aushändigen solle[124]).

IV. Von unserem Standpunkte aus, daß beim Selbsthilfeverkaufe des B.GB. der Satz: pretium succedit in locum rei nicht gilt, gelangen wir zu dem Ergebnisse, daß es unrichtig ist, zu lehren, die unmittelbare Aus-

---

120) B.GB. § 379 I. Vgl. Beer a. a. O. S. 123.

121) Zustimmend Planck Bd. II zu § 383 (S. 165); Müller a. a. O. S. 461 f.; Rosenberg a. a. O. S. 242 f.

122) Motive Bd. II S. 101.

123) Enneccerus a. a. O. Bd. I § 174 Anm. 1 (S. 390).

124) B.GB. § 373.

antwortung des nicht hinterlegten Verkaufserlöses an den Gläubiger wirke schlechthin der Hinterlegung desselben gleich[125]). Wir finden aber, daß auch die Umkehrung dieses Satzes des Inhalts, daß der Schuldner durch die unmittelbare Auskehrung des Erlöses an den Gläubiger seine Befreiung nicht herbeiführen könne, in dieser Allgemeinheit ebenfalls unzutreffend ist[126]). Zu einem positiven Ergebnisse gelangen wir durch die Beantwortung der Frage, ob durch die Vollziehung des Selbsthilfeverkaufes eine Aenderung des Schuldverhältnisses dahin eintritt, daß der Schuldner[127]) eine facultas alternativa erlangt, sich durch Herausgabe des Erlöses anstatt durch Sachleistung zu befreien, oder ob nicht vielmehr der Gläubiger[128]) alternativ ermächtigt wird, an Stelle der Sachleistung den Erlös zu fordern.

Wir beantworten die Frage mit Schollmeyer im letzteren Sinne. Wie oben entwickelt (cf. § 13 III), hat die „Benachrichtigung" zu Gunsten des Gläubigers die Wirkung, daß dieser den Schuldner beim Worte fassen und darauf bestehen darf, daß der Selbsthilfeverkauf mit Rechtswirkung für das Schuldverhältniß vollzogen, die geschuldete Sache in Geld umgesetzt sei. Der Schuldner darf nun nicht mehr durch Sachleistung erfüllen, sondern ist darauf beschränkt, durch Fortschreiten auf dem von ihm betretenen Wege der Ersatzerfüllung, durch Hinterlegung des Erlöses, das Schuldverhältniß zu beendigen. Daß dieser Weg ihm noch offen steht, wenn der Gläubiger nach bewirktem Selbsthilfeverkaufe, aber vor Hinterlegung des Erlöses seine mora dadurch purgirt, daß er seine Mitwirkung zur Sachleistung anbietet,

---

125) So Oertmann, Kommentar zum B.GB. § 383. Rosenberg a. a. O. S. 244.

126) Vgl. Beer a. a. O. S. 15 ff.

127) Rosenberg a. a. O. S. 244 f. Ueber die facultas alternativa des Schuldners, entweder zu leisten oder zu hinterlegen, vgl. Text oben § 13 III.

128) Schollmeyer, Kommentar zum B.GB. § 383.

ist oben (§ 17 Anm. 102) erörtert. Verschlossen wird dem Schuldner aber der Weg zur Hinterlegung dann, wenn sich der Gläubiger erbietet, gegen Aushändigung des Erlöses über die Schuld zu quittiren. Denn hierdurch stellt ihm der Gläubiger denselben Rechtserfolg in Aussicht, welchen der Schuldner mit Hilfe der Hinterlegung erstrebt. Die Fortsetzung des Selbsthilfeverkaufsverfahrens, nämlich die Hinterlegung des Erlöses, würde für den Schuldner einen Rechtsvortheil nicht, wohl aber für den Gläubiger Schaden mit sich bringen. Denn die Hinterlegung erfolgt auf Gläubigerrechnung[129]). Die Ausübung des Hinterlegungsrechts durch den Schuldner auch bei dieser Sachlage würde gegen B.GB. §§ 226 bezw. 242 verstoßen.

Wir gelangen so zu der Entscheidung, daß die unmittelbare Auskehrung des Verkaufserlöses an den Gläubiger schuldtilgende Rechtwirkung nur hat, wenn der Gläubiger zu dieser Art seiner Befriedigung zustimmt. Die Beendigung des Schuldverhältnisses erfolgt in diesem Falle nicht durch Erfüllung, sondern durch Hingabe an Erfüllungsstatt (B.GB. § 364 Abs. 1).

Drittes Kapitel.

Der Selbsthilfeverkauf nach dem Handels-Gesetzbuch.

I. Das Verhältniß zwischen dem Selbsthilfeverkauf des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches.

§ 18.

I. Der § 373 HGB. statuirt das Recht des Verkäufers, die Waare im Wege des Selbsthilfeverkaufs zu

129) B.GB. § 381.

veräußern, wenn der Käufer mit der Annahme der Waare im Verzuge ist.

Durch seine Verknüpfung mit dem Handelskaufe steht der Selbsthilfeverkauf des Handelsrechtes demjenigen des B.GB. theoretisch an Umfang seines Geltungsgebiets nach. An Bedeutung für den Verkehr ist dieser jenem aber gewiß ebenbürtig.

Denn einerseits ist der Kauf, dem daher auch die Mitglieder des Handelsstandes ihren Namen entlehnen, dasjenige Rechtsgeschäft, in dessen Form sich der Handelsverkehr vornehmlich kleidet, andererseits ist im HGB. der durch § 373 HGB. gesteckte Rahmen dadurch erheblich erweitert, daß das Recht zum Selbsthilfeverkaufe vom Kauf auf verwandte Rechtsgeschäfte übertragen und außerdem anderen Personen besonders verliehen ist, welche zwar in keinen kaufähnlichen Rechtsbeziehungen zu einander stehen, aber dennoch eines Rechtsschutzes bedürftig erscheinen, welcher über den vom B.GB. verliehenen hinausgeht.

II. Man wird aber der Bedeutung des handelsrechtlichen Selbsthilfeverkaufs in seiner Beziehung zu dem des B.GB. nur dann gerecht, wenn man das Verhältniß, in welchem diese beiden Gesetze zu einander stehen, im Auge behält. Das B.GB. beansprucht im Handelsrechte eine subsidiäre Geltung der Art, daß seine Normen auch auf dem Gebiete des Handelsrechts volle Anwendung finden, so weit nicht im Handelsgesetzbuche und seinem Einführungsgesetze ein Anderes bestimmt ist[130]). Die Sonderregelung des Selbsthilfeverkaufs für das Gebiet des Handelskaufs würde es nun haben zweifelhaft erscheinen lassen, ob auch neben diesen Normen die vom B.GB. an den Verzug des Gläubigers geknüpften Rechte zur Geltung kämen. Diese Zweifel hat das HGB. nun ausdrücklich dadurch beseitigt, daß es die dem Verkäufer durch das B.GB. dargebotenen Rechte durch seine Vorschriften für unberührt erklärt hat. Indessen steht das Recht zum

130) Einf.Gesetz zum HGB. Art. 2.

Selbsthilfeverkaufe nach beiden Rechten dem Verkäufer nicht immer zur Wahl. Denn die Vergleichung beider Rechtsinstitute ergibt eine nicht unerhebliche Nichtübereinstimmung in ihren Voraussetzungen, welche dieser wahlweisen Ausnutzung eine Schranke zieht[131]).

Die Inanspruchnahme des vom B.GB. gebotenen Rechtsbehelfs ist aber in den meisten Fällen für den durch Handelskauf veräußernden Verkäufer kein Bedürfniß. Gegenüber dem Selbsthilfeverkaufe bürgerlichen Rechts stellt sich derjenige des Handelsrechts als die vollendetere Rechtsschöpfung dar, welches gerade in Rücksicht auf die Interessen des Handelsverkehrs nach den Richtungen ausgebaut ist, wo der Selbsthilfeverkauf des bürgerlichen Rechts für die Bedürfnisse des Handelsverkehrs als unzulänglich sich erwies[132]). In diesem Sinne wird daher der Selbsthilfeverkauf des HGB. als ein Privilegium des handelsrechtlichen Verkäufers zutreffend bezeichnet[133]).

III. Die vollendetere Durchbildung des handelsrechtlichen Selbsthilfeverkaufs gegenüber demjenigen des B.GB. zeigt sich in der selbständigen Erreichung der ihm gesteckten Ziele durch eigene Rechtswirkung. Im B.GB. nur als subsidiärer Rechtsbehelf zur Ausgestaltung der Hinterlegung gegeben und von dieser seine Rechtswirkungen auf das zu Grunde liegende Schuldverhältniß entlehnend, steht der Selbsthilfeverkauf im HGB. als selbständiges Erfüllungssurrogat dem Verkäufer neben der Hinterlegung zur Wahl. Der handelsrechtliche Selbsthilfeverkauf führt den Verkäufer aus eigener Kraft über das seiner Leistung bereitete Hinderniß hinweg zur Befreiung von seiner Verbindlichkeit aus dem Kaufvertrage.

---

131) HGB. § 374.
132) Denkschrift I S. 215.
133) Lehmann a. a. O. Bd. II S. 97, Vorbem. Nr. 4.

Das Recht zum Selbsthilfeverkaufe.

§ 19.

II. Die zum Selbsthilfeverkaufe berechtigten Personen.

1. Der Selbsthilfeverkauf steht nach § 373 HGB. dem Verkäufer zu Gebote. Aus der Herrschaft, welche das B.GB. in der erörterten Weise neben dem HGB. ausübt, folgt aber, daß die vom Handelsgesetzbuche für den Verkäufer aufgestellten Normen auch für diejenigen Personen rechtswirksam sind, welche, obwohl sie nicht die Rolle eines Verkäufers spielen, dennoch in Rechtsbeziehungen zu einander stehen, für die das Bürgerliche Gesetzbuch die für den Kauf erlassenen Normen für anwendbar erklärt hat.

Dies gilt erstens für den Tauschvertrag[134]) und zwar mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über den Kauf auf den Tausch entsprechende Anwendung finden. Hieraus ergibt sich aber, daß beim Tausch den beiden betheiligten Parteien hinsichtlich der von ihnen zu bewirkenden Leistung die Rechte des Verkäufers zustehen, da hier ein Unterschied zwischen den sich gegenüber stehenden Leistungen hinsichtlich ihres Gegenstandes nach Waare und Preis nicht besteht.

Die gleiche Anordnung hat das B.GB. für den Werklieferungsvertrag getroffen, aus welchem der Unternehmer zur Leistung von vertretbaren Sachen verpflichtet ist[135]). Durch das HGB. sind aber die handelsrechtlichen Kaufnormen auf den Werklieferungsvertrag auch dann für anwendbar erklärt, wenn die vom Unternehmer herzustellende Sache nicht vertretbar ist[136]). Daß bei dem Werklieferungsvertrage das Recht zum Selbsthilfeverkaufe nur dem Unternehmer zufällt, ergibt sich ohne Weiteres aus der Natur des Rechtsgeschäfts.

---

134) B.GB. § 515.
135) B.GB. § 651.
136) HGB. § 381 II.

2. Das Selbsthilfeverkaufsrecht ist im HGB. weiter noch dadurch verallgemeinert, daß einzelnen Personen, deren Existenz ausschließlich dem Handelsrechte angehört [137]), der Rechtsbehelf des HGB. § 373 unter Umständen gewährt ist, welche eine dem Verkäufer gleiche Privilegirung dieser Personen als rechtliches Bedürfniß erscheinen ließen. Hierher gehört das Selbsthilfeverkaufsrecht des Kommissionärs, Spediteurs, Lagerhalters und des Frachtführers [138]).

§ 20.

III. Die Entstehungsgründe des Rechts.

1. Als rechtserzeugende Thatsache, welche in Verbindung mit den aus dem Handelskaufe sich ergebenden Rechtsbeziehungen in der Person des Verkäufers das Recht zum Selbsthilfeverkaufe entstehen läßt, kommt nur der Annahmeverzug des Käufers in Betracht. Da das HGB. Vorschriften nicht enthält, welche das Rechtsinstitut des Annahmeverzugs besonders regelten, so kommen für seine juristischen Konstruktionen diejenigen Bestimmungen uneingeschränkt zur Anwendung, durch welche im B.GB. der Verzug des Gläubigers normirt ist.

2. Dieselben Grundsätze finden aber auch für den Selbsthilfeverkauf Anwendung, dessen Vornahme dem Kommissionär, Spediteur und Lagerhalter zusteht, wenn ihr Mitkontrahent es unterläßt, über das Gut zu verfügen, obwohl er nach Lage der Sache dazu verpflichtet ist. Denn auch in diesen Fällen handelt es sich um Annahmeverzug [139]).

a) Beim Kommissionsgeschäfte kommt eine solche Dispositionspflicht des Kommittenten entsprechend den zweierlei Arten der Kommission dann in Frage, wenn der Ein-

137) Vgl. Lehmann a. a. O. Bd. II S. 197 Nr. 1.
138) HGB. §§ 388, 407, 417, 437 II.
139) Denkschrift I zum HGB. S. 235. Vgl. Lehmann a. a. O. Bd. II S. 225 Nr. 1 und 2.

kaufskommissionär das Gut gekauft und dem Kommittenten davon Mittheilung gemacht hat; bei der Verkaufskommission dann, wenn er in Folge des Widerrufs des Kommittenten oder aus anderen Gründen das Gut in Händen behalten hat[140]).

Die juristische Konstruktion des Annahmeverzugs, in welchen der Kommittent dadurch geräth, daß er mit der Ertheilung seiner Verfügung über das Gut dem Kommissionär gegenüber säumig wird, gründet sich auf B.GB. § 295. Denn die vom Kommittenten zu ertheilende Anweisung stellt sich rechtlich als eine vom Kommittenten vorzunehmende Handlung dar, welche zur Bewirkung der Leistung des Kommissionärs erforderlich ist. Auf Seiten des Kommissionärs genügt daher statt der Realoblation seiner Leistung die an den Kommittenten gerichtete Aufforderung, die erforderliche Verfügung zu treffen. Eine solche Aufforderung wird regelmäßig schon in der Mittheilung von der Ausführung der Einkaufskommission zu finden sein. Aus den Grundsätzen des Gläubigerverzugs ergibt sich ferner, daß das Selbsthilfeverkaufsrecht des Kommissionärs auch dann entsteht, wenn die Säumniß des Kommittenten eine unverschuldete ist[141]).

b) Der Spediteur und Lagerhalter haben dieselben Rechte, welche dem Kommissionär nach den Vorschriften

---

140) Hat der Kommissionär das Gut verkauft und wird der Kommittent nun mit der Verfügung über den Erlös säumig, so stehen die Rechte aus HGB. § 373 dem Kommissionär nicht zu Gebote. Denn der Erlös ist kein Gut im Sinne des HGB. Daher hat der Kommissionär dann nur das Hinterlegungsrecht nach B.GB., nicht nach HGB., muß deshalb stets bei öffentlicher Hinterlegungsstelle hinterlegen.

Vgl. Lehmann a. a. O. Bd. II S. 225 Nr. 2.

141) Vgl. Staub a. a. O. Bd. II zu § 389 (S. 1441). Bei verschuldeter Säumniß kann der Kommissionär auch die Folgerungen des Leistungsverzuges ziehen, denn der Kommittent ist zur Ertheilung einer Verfügung über das Gut verpflichtet. Vgl. Lehmann a. a. O. II S. 225 Nr. 1.

des HGB. §§ 388—390 in Bezug auf die Empfangnahme, Aufbewahrung und Versicherung des Gutes zustehen [142]). Hieraus ergibt sich deren Recht zum Selbsthilfeverkaufe ohne Abweichung von den Grundsätzen, welche für das Selbsthilfeverkaufsrecht des Kommissionärs aufgestellt sind.

c) Eigenartig aber ist die dem Frachtführer zugestandene Verkaufsbefugniß gestaltet [143]). Nach den für den Selbsthilfeverkauf des B.GB. entwickelten Grundsätzen würde der Annahmeverzug des Empfängers, welcher durch die Ankunft des Frachtgutes am Bestimmungsorte ein eigenes Recht auf Auslieferung des Frachtguts [144]) und damit dem Frachtführer gegenüber Gläubigerstellung erwirbt, den Letzteren berechtigen, das Gut zu hinterlegen und, wenn dieses nicht hinterlegbar ist, zum Selbsthilfeverkaufe zu schreiten. Nach dem gleichen Rechte müßte er aber, wenn der Empfänger nicht Eigenthümer des Frachtguts ist, auch dem Eigenthümer des Guts gegenüber sich auf einen Selbsthilfeverkaufsgrund berufen können (oben § 8 zu Note 48).

Diese Grundsätze werden nun durch die aus dem Frachtrechte sich ergebenden besonderen Rechtsbeziehungen und durch die vom HGB. getroffenen Vorschriften modifizirt. Neben dem Schuldverhältnisse, welches durch Ankunft des Frachtguts am Bestimmungsorte zwischen dem Empfänger als Gläubiger und dem Frachtführer als Schuldner entsteht, bleibt die durch den Frachtvertrag zwischen dem Frachtführer und dem Absender begründete Obligation bestehen. Neben dem Empfänger steht der Absender dem Frachtführer in Bezug auf das Frachtgut als Gläubiger gegenüber, und zwar als Gläubiger mit besonderer Rechtsmacht, welche ihn sogar zur willkürlichen Vernichtung des Gläubigerrechts des Empfängers befähigt, bis der Empfänger nach Ankunft des Gutes am Orte der Ablieferung den Frachtbrief durch Uebergabe er-

---

142) HGB. §§ 407 II, 417 I.
143) HGB. § 437 II.
144) HGB. § 435. Lehmann a. a. O. Bd. II S. 348 Nr. 5.

halten oder Klage gemäß HGB. § 435 gegen den Frachtführer erhoben hat [145]).

Daher muß der Frachtführer trotz der im HGB. § 437 I aufgeführten Ablieferungshindernisse noch das Gläubigerrecht des Absenders respektiren. Auch diesem gegenüber erwirbt er ein Recht zur Veräußerung des Frachtguts im Wege des Selbsthilfeverkaufes, wenn die Einholung der Anweisung des Absenders unthunlich oder dieser mit der Ertheilung der Anweisung säumig oder die Anweisung nicht ausführbar ist. Doch ist dem Frachtführer das Recht zum Selbsthilfeverkaufe nur im Nothfalle, nämlich dann gewährt, wenn das Gut dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge ist; eine vorgängige Androhung des Verkaufs ist aber nicht erforderlich [146]).

IV. Die sachliche Zuständigkeit.

§ 21.

1. Der Gegenstand des Selbsthilfeverkaufs.

a) Der Selbsthilfeverkauf des Handelsgesetzbuchs ist im Gegensatze zu dem des bürgerlichen Rechts in sachlicher Beziehung nicht beschränkt. Alle Sachen können im Wege des handelsrechtlichen Selbsthilfeverkaufs veräußert werden, welche Gegenstand des Handelskaufs sein können. Dies folgt aus seiner Natur als eines selbständigen, von dem Hinterlegungsrechte unabhängigen Rechtsinstituts.

b) Solche Sachen sind einerseits die Waaren, d. h. bewegliche Sachen, welche Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind. Eine besondere Negotiabilität braucht die Sache nicht zu besitzen. Vielmehr wird jede bewegliche Sache zur Waare, so bald über sie ein Handelsgeschäft geschlossen wird. Hier-

---

145) HGB. § 433. Hellwig (Verträge) a. a. O. S. 483 ff., 492 Ziff. 7. Lehmann a. a. O. Bd. II S. 337 Nr. 9 ff.

146) HGB. § 437 Abs. 2. Lehmann a. a. O. Bd. II S. 349 Nr. 9 ff.

durch kann auch Geld zur Waare werden. Andererseits gelten auch Theile eines Grundstücks als Waaren, wenn sie nicht als solche, sondern mit Rücksicht auf ihre künftige Trennung vom Grundstücke verkauft werden, z. B. Früchte auf dem Halme[147]).

c) Daneben gilt aber als Handelskauf rechtlich auch der Kauf, welcher die Veräußerung von Werthpapieren bezweckt[148]).

d) Die Gruppirung dieser den Gegenstand des Handelskaufs bildenden Sachen nach dem Gesichtspunkte ihrer Hinterlegbarkeit im Sinne des B.GB. § 372 veranschaulicht das Maß, um welches die sachliche Zuständigkeit des handelsrechtlichen Selbsthilfeverkaufs diejenigen des bürgerlichen überschreitet. Danach ist der Verkäufer zum Selbsthilfeverkaufe nach dem Handelsgesetzbuche auch dann befugt, wenn Geld, Werthpapiere und sonstige Urkunden, sowie Kostbarkeiten von ihm aus dem Handelskaufe zu liefern sind.

e) Eine besondere Eigenthümlichkeit hinsichtlich des Gegenstandes des Selbsthilfeverkaufs bietet der sogenannte Spezifikationskauf des Handelsrechts dar. Diese bisher in der Wissenschaft lebhaft umstrittene Verkaufsart[149]) hat nunmehr im HGB. § 375 ihre gesetzliche Regelung gefunden. Hiernach darf der Verkäufer, wenn der Käufer mit der Spezifikation säumig ist, selbst spezifiziren. Diese Be-

---

147) Lehmann a. a. O. Bd. I S. 19 Nr. 44—48. Staub a. a. O. Bd. I S. 49 Anm. 36.

148) HGB. § 381 I. — Ueber den Begriff der Werthpapiere vgl. Jacobi, Werthpapiere § 5 S. 20 ff. und Lehmann a. a. O. Bd. I § 1 Nr. 49. Staub a. a. O. § 1 Anm. 37 ff. — Bei dem Selbsthilfeverkaufe des Kommissionärs, Spediteurs, Lagerhalters und Frachtführers gibt das betreffende Gut den Gegenstand des Selbsthilfeverkaufs ab. Unter Gut sind ebenfalls Waaren und Werthpapiere begriffen. Vgl. Lehmann a. a. O. Bd. II S. 223 Nr. 3.

149) Vgl. Kohler (Archiv) a. a. O. S. 85 f. Hirsch a. a. O. S. 159 f. Oertmann, Archiv für civilist. Praxis Bd. LXXXV S. 221 ff.

stimmung des Verkäufers wird auch für den Käufer bindend, wenn er die ihm vom Verkäufer gesetzte Frist zur anderweitigen Spezifikation unbenutzt verstreichen läßt. Nunmehr kann der Verkäufer die von ihm bestimmte Waare mit der Rechtsfolge anbieten, daß deren Nichtannahme den Gläubigerverzug des Käufers und das Recht zum Selbsthilfeverkaufe für den Verkäufer entstehen läßt.

Aber auch schon durch die Säumniß des Käufers mit der Spezifikation erwirbt der Verkäufer unmittelbar ein Recht zum Selbsthilfeverkaufe. Zwar ist die Spezifikation seitens des Käufers nicht nur Recht, sondern auch Pflicht desselben, so daß deren schuldhafte Nichtbewirkung dem Verkäufer die Rechte aus dem Leistungsverzuge verleiht[150]. Indessen gilt auch hier dasselbe, wie bei der Säumniß des Kommittenten mit der Verfügung über das Gut[151]. Die Spezifikation ist rechtlich auch eine Handlung des Käufers als Gläubiger, welche zur Bewirkung der Leistung des Verkäufers erforderlich ist. Durch die vergebliche Aufforderung seitens des Verkäufers, diese Handlung vorzunehmen, kommt der Käufer hinsichtlich der Leistung des Verkäufers in Annahmeverzug[152]. Hieraus erwirbt Letzterer das Recht, die Waare mit Spezifikationsbefugniß für den Erwerber im Wege des Selbsthilfeverkaufs zu verkaufen[153].

---

150) HGB. § 375; Staub a. a. O. § 375 Anm. 12. Lehmann a. a. O. Bd. II S. 110 Nr. 7.

151) Vgl. oben § 20, 2 a.

152) Auf Seiten des Verkäufers müssen die zur Herbeiführung des Gläubigerverzugs nothwendigen Voraussetzungen vorhanden sein, z. B. Leistungsbereitschaft. Vgl. Rosenberg a. a. O. S. 189. Staub a. a. O. Bd. II S. 1312 Anm. 3.

153) Entsch. des RG. Bd. XLIII S. 103. Staub a. a. O. S. 1314 Anm. 16. Denkschrift I S. 219. Anderer Meinung Lehmann a. a. O. Bd. II S. 113 Nr. 21.

§ 22.

2. Insbesondere der Selbsthilfeverkauf einer fremden Sache.

I. Bei Schuldverhältnissen, welche den Schuldner zur Uebereignung einer Sache an den Gläubiger verpflichten, gehört die Rechtsmacht zur Eigenthumsübertragung zur Leistungsbereitschaft des Schuldners; ohne Leistungsbereitschaft auf der Schuldnerseite geräth der Gläubiger aber nicht in Annahmeverzug [154]. Da nun der Kaufvertrag den Verkäufer verpflichtet, dem Käufer das Eigenthum an der Kaufsache zu verschaffen [155], und Annahmeverzug des Käufers das nothwendige Requisit des handelsrechtlichen Selbsthilfeverkaufs ausmacht, so ergibt sich hieraus, daß der Verkäufer die Berechtigung zum Selbsthilfeverkaufe nach HGB. § 373 nicht erwerben kann, wenn er nicht aus sich selbst schon zur Eigenthumsverschaffung im Stande ist, und daher auch weiter, daß beim Selbsthilfeverkauf nach HGB. § 373 der Fall nicht vorkommen kann, daß das Selbsthilfeverkaufsrecht mit Eigenthumsrechten Dritter hinsichtlich der Kaufsache in Gegensatz tritt.

Nur der Fall ist möglich, daß die Kaufsache zur Zeit des Selbsthilfeverkaufs schon ins Eigenthum des Käufers übergegangen ist, der Verkäufer dem Käufer daher nur noch die Uebergabe [156] der Sache schuldet und der Verkäufer dieser Leistung gegenüber in Annahmeverzug geräth [157]. Hierbei ist aber zu beachten, daß das Recht zum Selbsthilfeverkaufe nach HGB. § 373 nur dann Platz greift, wenn die Uebergabe eine Leistung aus dem Kaufvertrage ge-

---

154) Motive II S. 70; Hirsch a. a. O. S. 241; Staub a. a. O. § 373 Anm. 12.

155) B.GB. § 433.

156) B.GB. § 433.

157) Kohler (Ihering) a. a. O. S. 345 Anm. 1. Hirsch a. a. O. S. 110. Lehmann a. a. O. Bd. II S. 99 Nr. 6. Staub a. a. O. § 373 Anm. 2

blieben ist. Denn nur bei Annahmeverzug des Käufers, also des Gläubigers eines aus einem Kaufe entspringenden Schuldverhältnisses, gewährt das HGB. § 373 den Selbsthilfeverkauf. Er ist also in den Fällen versagt, in welchen der Käufer nach B.GB. § 930 Eigenthümer der Kaufsache geworden ist, aber demnächst gegenüber der Uebertragung des unmittelbaren Besitzes seitens des Verkäufers in Annahmeverzug geräth, weil hier die Uebergabe aus dem Rechtsverhältnisse, welches dem constitutum possessorium zu Grunde liegt, und nicht mehr aus dem Kaufe geschuldet wird. In solchem Falle steht dem Verkäufer nur der Selbsthilfeverkauf des Bürgerlichen Gesetzbuches zu Gebote.

II. Durch Verleihung des Rechts aus HGB. § 373 an den Kommissionär, Spediteur, Lagerhalter und Frachtführer ist aber auch dem Selbsthilfeverkaufe des Handelsrechts ein Feld gewiesen, wo er nicht nur, wie beim Kaufe, in vereinzelten Fällen, sondern normaler Weise den Kampf mit entgegenstehenden dinglichen Rechten aufzunehmen hat. Dem Austrage dieses Kampfes ist aber durch die Statuirung des Rechtes das Ziel gewiesen. Er muß mit dem Siege des Verkaufsrechtes über das entgegenstehende Herrschaftsrecht über die Sache enden. Dies wird in der unten folgenden Darstellung der dem Selbsthilfeverkaufe eigenthümlichen Rechtswirkungen nachzuweisen sein.

Die Wirkungen des Selbsthilfeverkaufs.

§ 23.

I. Der Standpunkt des Gesetzes.

Die Natur eines selbständigen Erfüllungssurrogats läßt der Selbsthilfeverkauf des Handelsgesetzbuches vor Allem in seinen Rechtswirkungen erkennen. Was der Selbsthilfeverkauf des bürgerlichen Rechts nur durch seine Vereinigung mit der Hinterlegung leistet, vermag der Selbsthilfeverkauf des Handelsrechts aus eigener Kraft zu vollbringen. Dennoch

ist im HGB. § 373 dem Verkäufer neben der Hinterlegungsbefugniß das Recht zum Selbsthilfeverkaufe gegeben. Dies führt zu dem Gedanken, daß der Gesetzgeber die Interessen des Verkäufers durch Gewährung des Hinterlegungsrechts nicht für hinreichend berücksichtigt und gerade das Recht zum Selbsthilfeverkaufe für geeignet erachtete, diese Lücke auszufüllen. Während sich der Einfluß des bürgerlichen Selbsthilfeverkaufs auf das zu Grunde liegende Schuldverhältniß in den Rechtswirkungen der Hinterlegung erschöpft, werden aus dem Selbsthilfeverkaufe des HGB. solche hergeleitet werden müssen, welche diejenigen der Hinterlegung und damit auch jene des bürgerlichen Selbsthilfeverkaufs in einer der Rechtsstellung des Verkäufers vortheilhaften Weise übertreffen. Dies soll in Folgendem versucht werden. Jedoch wird auch hier, entsprechend der oben[158]) getroffenen Anordnung, diejenige Wirkung zuerst zur Darstellung gelangen, welche sich auf das zu Grunde liegende Rechtsverhältniß nicht bezieht.

§ 24.

1. Die Uebertragungswirkung.

I. Der Selbsthilfeverkauf des Verkäufers gemäß HGB. § 373 kann — wie bereits ausgeführt (§ 22) — regelmäßig einer Uebertragungswirkung entrathen. Nur in dem gewiß seltenen Falle, wo der Käufer nach Uebereignung der Kaufsache lediglich der Besitzübertragung gegenüber in Annahmeverzug geräth, kann von einem Selbsthilfeverkaufe mit Uebertragungswirkung gesprochen werden.

Indessen ist dieser Fall dann nicht mehr ein Selbsthilfeverkauf des Verkäufers gemäß HGB. § 373, wenn der Eigenthumsübergang durch constitutum possessorium vollzogen ist, sondern ein Selbsthilfeverkauf des besitzenden Nichteigenthümers, welcher die Uebertragung des Besitzes aus dem

158) Vgl. oben zweites Kapitel unter D.

beim constitutum possessorium vereinbarten Schuldverhältnisse zu leisten hat. Derselbe untersteht solchen Falls daher nicht handelsrechtlichen, sondern den im B.GB. § 383 normirten und oben § 15 erörterten Grundsätzen.

II. Bei dem vom Kommissionär gemäß HGB. § 389 betriebenen Selbsthilfeverkaufe tritt eine Uebertragungswirkung dann nicht hervor, wenn das Eigenthum an dem Kommissionsgute zur Zeit des Verkaufs dem Kommissionär zusteht, wie dies bei der Einkaufskommission wohl häufig der Fall sein wird. Nach dem Uebergange des Eigenthums auf den Kommittenten [159]) indessen verfügt der zum Selbsthilfeverkaufe berechtigte Kommissionär als Nichteigenthümer über das Gut kraft gesetzlicher Verfügungsmacht in analoger Weise, wie der Schuldner im Bereiche des B.GB. § 383 über die seinem Gläubiger gehörige Sache zu verfügen berechtigt ist, sobald er (der Schuldner) das Recht zum Selbsthilfeverkaufe seinem Gläubiger gegenüber erworben hat. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetze (HGB. § 389), welches allein aus der Säumniß des Kommittenten als rechtserzeugender Thatsache das Verkaufsrecht des Kommissionärs entstehen läßt. Dieses entsteht aber als subjektives Recht des Kommissionärs gerade dem Kommittenten gegenüber, so daß dieser den zur Verwirklichung des Rechts erforderlichen Eingriff in seine Vermögenssphäre zu dulden verpflichtet ist. Daher genügt es nicht zur Beseitigung des Verkaufsrechts, daß sich der Kommittent auf sein Eigenthum am Gute und den dem Eigenthümer als solchen gewährleisteten Rechtsschutz beruft, sondern er muß seine Mitwirkung zu der dem Kommissionsvertrage entspringenden Leistung des Kommissionärs anbieten. Nur dadurch kann er sein bedrohtes Eigenthum am Kommissionsgute sich erhalten.

---

159) Vgl. Gesetz, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere, vom 6 Juli 1896 § 7. Lehmann a. a. O. Bd. II S. 233 Nr. 7 ff. Staub a. a. O. Bd. II S. 1422 f.

III. Die volle Stärke der Uebertragungswirkung des handelsrechtlichen Selbsthilfeverkaufs zeigt sich aber bei dem vom Spediteur, Lagerhalter und Frachtführer bewirkten Verkaufe [160]). Insbesondere beim Frachtvertrage wird es sich nicht selten ereignen, daß das zur Versendung gegebene Frachtgut weder dem Empfänger noch dem Absender, auch nicht dem Frachtführer selbst, sondern einem dem Frachtvertrage fernstehenden Dritten gehört.

Da im HGB. § 437 anläßlich der Verleihung des Verkaufsrechts nur von den genannten bestimmten, am Frachtgeschäfte betheiligten Personen, nicht — wie im B.GB. § 383 — allgemein vom Schuldner und Gläubiger die Rede ist, so werden auch wir den Dritteigenthümer nicht als materiell „Betheiligten" in das Verfahren hineinziehen dürfen, wie es uns beim Selbsthilfeverkaufe des B.GB. geboten erschien (vgl. oben § 8). Vielmehr werden wir diese spezielle Regelung als bedeutsam und als Gesetzeswillen den betrachten dürfen, daß die im HGB. § 437 bezeichneten Rechtsbeziehungen des Frachtführers einerseits zum Empfänger und Absender andererseits ausreichen, um dem Frachtführer ein Veräußerungsrecht und eine auch gegen den Dritteigenthümer wirksame Verfügungsmacht über das Frachtgut zu verschaffen. Das Selbsthilfeverkaufsrecht erscheint hiernach als ein dem Frachtvertrage als solchen innewohnendes, das Eigenthum am Frachtgute gefährdendes Recht. Mit dieser Gefahr muß der Eigenthümer rechnen, wenn er sich zur Frachtversendung seiner Sache entschließt, auch wenn er in den Frachtvertrag als Betheiligter selbst nicht eintritt.

Dieses dem Dritteigenthümer gegenüber bestehende Verkaufsrecht findet aber in der besonders vom Handelsverkehre geforderten Redlichkeit seine Grenze. Es versagt naturgemäß dann, wenn der „Berechtigte" seine Stellung als Spediteur, Lagerhalter oder Frachtführer dem Dritteigenthümer gegenüber überall nicht behaupten, wenn er dem

---

160) HGB. §§ 407 Abs. 2, 417 Abs. 1, 437 Abs. 2.

Eigenthumsanspruche des Dritten sein Recht aus dem Vertrage, insbesondere sein Recht auf Pfandbesitz am Gute, nach B.GB. § 986 nicht entgegensetzen kann. Dies aber ist dann der Fall, wenn dem Dritteigenthümer gegenüber auch der Schutz des HGB. § 366 versagt. Hieraus ergibt sich, daß auch das Selbsthilfeverkaufsrecht dem Dritteigenthümer gegenüber nur besteht, wenn Letzterer das über sein Eigenthum geschlossene Speditions-, Lager- oder Frachtgeschäft als für sich verbindlich erkennen muß.

§ 25.

2. Die Entäußerungswirkung.

I. Es ist oben dargethan, daß der Selbsthilfeverkauf des bürgerlichen Rechts aus sich allein dazu unvermögend ist, auf das zu Grunde liegende Schuldverhältniß in einer für den Schuldner günstigen Weise einzuwirken, daß er zu diesem Zwecke sich mit der Hinterlegung verbinden muß und nun auch nur die dem Hinterlegungsrechte eigenthümlichen Rechtswirkungen äußert. Die vom Selbsthilfeverkaufe des bürgerlichen Rechts mit Hilfe der Hinterlegung hervorgebrachte Entäußerungswirkung hat sich aber dann als unvollkommene herausgestellt, wenn der über den Verkaufserlös mit der Hinterlegungsstelle abgeschlossene Vertrag ein eigentlicher Hinterlegungsvertrag in dem Sinne blieb, daß die Hinterlegungsstelle die hinterlegten Geldstücke in specie zurückzugeben schuldete[161]). Es ergab sich, daß die Hinterlegungsstelle im Verhältnisse zum Gläubiger die rechtliche Stellung eines Erfüllungsgehilfen des Schuldners im Sinne des B.GB. § 278 einnimmt, so lange das Rücknahmerecht des Schuldners bestehen bleibt[162]), und daß der Schuldner den

161) Siehe oben § 16.

162) Zwar ist nach HGB. § 374 auch unwiderrufliche Hinterlegung mit der Wirkung des § 378 B.GB. möglich, aber nur für hinterlegbare Waare im Sinne des B.GB. § 372.

Vgl. Lehmann a. a. O. Bd. II S. 108 Nr. 1.

bei dieser Art der Verwahrung möglichen Untergang der Geldstücke seinem Gläubiger gegenüber zu vertreten hat, sofern der Verlust auf ein Verhalten der die Hinterlegungsstelle repräsentirenden Personen zurückzuführen ist, welches die vom Schuldner zu vertretende Sorgfalt verletzt.

II. In gleicher Rechtslage befinden sich aber auch der handelsrechtliche Verkäufer, der Kommissionär, Spediteur, Lagerhalter und Frachtführer, wenn sie von dem ihnen neben dem Selbsthilfeverkaufe gewährten Hinterlegungsrechte Gebrauch machen. Die Gefahr einer Zerstörung oder Beschädigung der hinterlegten Sachen ist hier um so größer, je schwieriger die Aufbewahrung der einzelnen Waare gegenüber der Verwahrung von Geld ist. Dazu kommt, daß das Gut unter Umständen nicht bei einer öffentlichen Hinterlegungsstelle, sondern bei Privatpersonen — was im Handelsrechte zulässig ist — wird hinterlegt werden, daß in diesem Falle aber schon durch die Auswahl einer ungeeigneten Person die zu vertretende kaufmännische Sorgfalt verletzt werden kann.

III. Gegen diese Gefahren, welche die Benutzung der Hinterlegung mit sich bringt, sind die Personen, von denen hier gehandelt wird, aber gesichert, wenn sie sich des handelsrechtlichen Selbsthilfeverkaufs bedienen.

Wie im folgenden Paragraphen näher ausgeführt wird, bewirkt der Vollzug des rechtmäßigen Selbsthilfeverkaufs nach HGB. eine Umwandlung der Leistungspflicht des zum Verkaufe Berechtigten von einer Sachschuld in eine reine Geldschuld ohne Hinterlegungspflicht[163]).

Auch der Verkäufer, Spediteur, Lagerhalter und Frachtführer steht seinem Vertragsgegner nunmehr als gewöhnlicher Geldschuldner gegenüber. Die Entäußerungswirkung des handelsrechtlichen Selbsthilfeverkaufs besteht also darin, daß

163) Das Recht zur Hinterlegung nach B.GB. bleibt natürlich bestehen, wenn der Selbsthilfeverkauf dem B.GB. §§ 383 ff. entspricht. (HGB. § 374.)

der Selbsthilfeverkäufer anstatt auf das geschuldete Gut, dessen Aufbewahrung möglicher Weise besondere Mühewaltung erfordert hätte, fortan nur darauf zu achten hat, daß er zahlungsfähig bleibt. Und auch dieser Sorge ist er enthoben, wenn ihm eine aufrechenbare Geldforderung gegen seinen Vertragsgegner zusteht.

§ 26.

Die Tilgungswirkung.

I. Auch die Tilgungswirkung des handelsrechtlichen Selbsthilfeverkaufs ist eine unmittelbare und zugleich eine stärkere, als die dem Selbsthilfeverkaufe des B.GB. durch die Hinterlegung vermittelte. Denn der Selbsthilfeverkauf des HGB. erfolgt „auf Rechnung“[164]) des säumigen Vertragsgegners. Das ist juristisch gleichbedeutend mit der Sachlage, welche sich ergeben hätte, wenn der Vertragsgegner nicht in Verzug gerathen, die Leistung des Selbsthilfeverkäufers erhalten und nun seinerseits diese für den im Selbsthilfeverkaufe erzielten Erlös veräußert hätte. Daraus ergibt sich einmal, daß das dem Selbsthilfeverkaufe zu Grunde liegende Kauf-, Kommissions-, Speditions-, Lager- oder Frachtgeschäft von Seiten des Verkäufers u. s. w. erfüllt ist, und zum Anderen, daß Verkäufer u. s. w. den im Selbsthilfeverkaufe erzielten Erlös ohne rechtlichen Grund in Händen hat. Er schuldet seinem Vertragsgegner demnach die Herausgabe des Erlöses, aber nicht mehr aus dem Kauf-, Speditions- u. s. w. Vertrage, sondern aus dem Rechtsgrunde einer ungerechtfertigten Bereicherung[165]).

---

164) Vgl. Planck Bd. II zu § 783 Nr. 3b Abs. 2), Staub a. a. O. Bd. II S. 1256 Anm. 57 und S. 1268 Anm. 39. Entsch. des RG. Bd. XXXV S. 41. Hieraus folgt auch unmittelbar, daß der Verkäufer nur den Reinerlös (nach Abzug der Kosten) herauszugeben hat.

165) B.GB. §§ 812 ff. Der Erlös ist auf Kosten des Vertragsgegners auf eine durch einen Rechtsgrund nicht getragene („sonstige“) Weise

II. Sind die an dem Schuldverhältnisse Betheiligten, auf Grund dessen das Recht zum Selbsthilfeverkaufe entstanden ist, Kaufleute im Rechtssinne, wie es insbesondere beim Kommissionsgeschäfte regelmäßig der Fall sein wird[166]), so ergibt sich hieraus doch nicht die Verpflichtung zur Verzinsung des Erlöses[167]); denn geschuldet wird die Herausgabe desselben nicht rechtsgeschäftlich, daher auch nicht aus einem beiderseitigen Handelsgeschäfte. Die Zinspflicht kommt aber nach den Vorschriften des B.GB. zur Entstehung, sobald der „Schuldner" von dem Mangel des rechtlichen Grundes Kenntniß erlangt[168]).

III. Dieser Verpflichtung kann der Verkäufer u. s. w. sich durch Aufrechnung entziehen, wenn er vom Vertragsgeber Geld zu fordern hat, anderen Falls muß er Sorge dafür tragen, den Erlös abzuliefern, denn hinsichtlich dieses Anspruchs auf Auskehrung des Erlöses befindet der andere Theil sich nicht im Verzuge. Der Verkäufer u. s. w. kann daher zur Hinterlegung des Erlöses erst schreiten, nachdem er dem Vertragsgegner den Erlös vergeblich angeboten hat oder wegen der im B.GB. § 372 Satz 2 bezeichneten Gründe ein solches Angebot nicht hat bewirken können[169]).

Rückblick.

§ 27.

I. Wir stehen am Schlusse der Abhandlung, in welcher versucht wurde, den Selbsthilfeverkauf nach seinem Wesen

---

vom Verkäufer u. s. w. erlangt. Vgl. Planck Bd. II zu § 812a und b. Neumann Bd. I zu § 812 A II.

166) HGB. § 1 Ziff. 6. Lehmann a. a. O. Bd. II S. 198 Nr. 5.

167) HGB. § 353.

168) B.GB. § 819. Fahrlässige Unkenntniß genügt hier nicht. Vgl. Planck zu § 819 b.

169) Im Ergebnisse zustimmend Lehmann a. a. O. Bd. II S. 106 Nr. 31 (am Ende) und Staub a. a. O. § 373 Anm. 39, welcher auf Hinterlegung gemäß B.GB. § 383 zutreffend verweist.

und Zwecke, seinem rechtlichen Entstehungsgrunde, seiner äußeren Gestalt und seiner Rechtswirkung aus dem Bürgerlichen Gesetzbuche und dem Handelsgesetzbuche zu entwickeln und zur Darstellung zu bringen. Hierbei hat sich der Selbsthilfeverkauf als ein Rechtsgebilde gezeigt, welches die ihm zu Grunde liegende Rechtsnatur eines gewöhnlichen Kaufgeschäfts in manchen Beziehungen abgestoßen hat. Die Umschau im Gesetze nach ihm ähnlichen Rechtserscheinungen lenkt den Blick auf den Pfandverkauf, welcher als Ausfluß eines kraft Gesetzes zur Entstehung gelangten Pfandrechts einer Rechtsvergleichung mit dem Selbsthilfeverkaufe sich dann besonders zugänglich zeigt, wenn beide Rechte einer Person bezüglich derselben Sache zugleich zu Gebote stehen. Dies trifft zu für das dem Kommissionär, Spediteur, Lagerhalter und Frachtführer am Gute verliehene Recht zum Selbsthilfe- und zum Pfandverkaufe.

II. Eine äußere Aehnlichkeit zeigen beide Rechte zunächst darin, daß sie Kaufgeschäfte sind, welche in ein wesentlich gleichartig geregeltes Verfahren gesetzlich gewiesen sind. Daneben tritt eine rechtliche Uebereinstimmung beider Rechtsinstitute auch darin hervor, daß der Selbsthilfeverkauf, ebenso wie der Pfandverkauf[170]), eine dem Berechtigten gehörige, aber auch eine solche Sache zum Gegenstande haben kann, welche derjenigen Person zu eigen ist, der gegenüber das Recht zum Verkaufe besteht. Und endlich ist der Selbsthilfeverkauf in der ihm vom Handelsgesetzbuche gegebenen Ausgestaltung dem Pfandverkaufe auch darin gleich, daß er dem Berechtigten zur Befriedigung einer Forderung verhelfen kann, die ihm gegen den zur Duldung des Verkaufs Verpflichteten zusteht.

III. Daneben bestehen zwischen beiden Verkaufsrechten aber grundsätzliche Verschiedenheiten.

---

170) Vgl. § 398 und dazu Lehmann a. a. O. Bd. II S. 252 Nr. 2 und Cosack, Lehrbuch des Handelsgesetzbuchs (4. Aufl.) S. 225 Anm. 13 c.

Während der Pfandverkauf das Bestehen einer Forderung des Verkaufsberechtigten zur Voraussetzung hat, ist der Selbsthilfeverkauf hiervon nicht abhängig, baut sich vielmehr auf einem Schuldverhältnisse auf, in welchem der zum Verkaufe Berechtigte der Verpflichtete ist. Der Pfandverkauf ist Gläubiger-, der Selbsthilfeverkauf Schuldnerrecht.

Auch entbehrt der zum Selbsthilfeverkaufe berechtigte Schuldner — im Gegensatze zum Pfandgläubiger — einer dinglichen Rechtsmacht über die zum Verkauf gebrachte Sache. Hieran wird auch durch die dem Selbsthilfeverkaufe eigenthümliche Uebertragungswirkung nichts geändert. Denn diese wird nicht vermöge eines dinglichen Rechts des Verkäufers an der Sache, sondern vermöge einer besonderen vom Gesetze verliehenen Verfügungsmacht über die fremde Sache zu Wege gebracht.

IV.

Der Entwurf des siamesischen Handelsgesellschaftsgesetzes.

Von

Dr. jur. Charles Henry Huberich,
Dozent der Rechte an der Universität von Texas (Austin).

Das im Jahre 1900 entworfene Gesetz Siams über Handelsgesellschaften ist ein weiterer Beweis des Einflusses westlicher Rechtsgedanken im Orient. Das Beispiel Japans [1]) soll auch im südlichen Asien befolgt werden.

Das Gesetz ist entworfen durch den Dr. jur. Tokichi Masao [2]), zum Theil unter Leitung des M. Rolin-Jacquemyns. Es zeigt deutlich den Einfluß europäisch-amerikanischer Rechtsgedanken, insbesondere den Einfluß des deutschen Handelsgesetzbuchs. Das Gesetz liegt zur Zeit (Mai 1902) dem Ministerrath vor.

Der Entwurf zerfällt in sechs Abtheilungen, wovon die erste die allgemeinen Regeln enthält und die folgenden die

1) Vgl. Rehme, „Das japanische Handelsrecht“ in dieser Zeitschrift Bd. LI S. 1 ff., Bd. LII S. 444 ff. K.

2) Dieser verdienstvolle Jurist hat sich in seinem Adoptivland, wie einst in seinem Vaterland Japan, durch seine juristische Thätigkeit ausgezeichnet. Er ist zur Zeit siamesischer Justizrath. Seine Studien machte er in Japan und auf der amerikanischen Universität Yale (New Haven).

offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft, Liquidation der Gesellschaften und Eintragung in das Handelsregister besprechen. Jede Abtheilung ist ferner eingetheilt in Kapitel und Paragraphen. Das ganze Gesetz enthält 127 Gesetzesparagraphen.

I. Offene Handelsgesellschaften.

Das Gesetz erklärt als eine offene Handelsgesellschaft „diejenige Gesellschaft, in welcher sich zwei oder mehr Personen vereinigen zwecks Betriebes eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma, und in welcher alle Gesellschafter als Gesammtschuldner für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften" (§ 8). Die Firma muß den Namen eines oder mehrerer Gesellschafter enthalten (§ 9). Die Gesellschaft kann nur durch schriftliche Abfassung eines Gesellschaftsvertrags zu Stande kommen. Solcher Vertrag muß durch alle Gesellschafter unterzeichnet oder gesiegelt[3]) werden (§ 10). Die Eintragung in das Handelsregister hat innerhalb 14 Tagen vom Tage des Gesellschaftsvertrages zu erfolgen und hat folgendes anzugeben: 1. daß die Gesellschaft eine offene Handelsgesellschaft ist, den Zweck ihrer Errichtung; 2. die Vermögenseinlagen eines jeden Gesellschafters, entweder in Geld abgeschätzt oder, wo solche Schätzung unmöglich ist, eine Bezeichnung der Einlage des betreffenden Gesellschafters; 3. die Firma; 4. die Ortsangabe der Hauptniederlassung; 5. den Vor- und Zunamen, Wohnsitz und Gewerbe eines jeden Gesellschafters; 6. die Zeitangabe an welchem die Gesellschaft ins Leben treten soll; 7. falls dieses in dem Vertrag festgestellt ist, die Dauer der Gesellschaft und die Bedingungen, unter welchen die Gesellschaft aufgelöst werden soll; 8. die Namen der geschäftsführenden Gesellschafter, falls solche eingesetzt sind (§§ 11, 12).

Die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter unter einander

---

3) Bezieht sich auf Schreibensunkundige. K.

und zur Gesellschaft werden zunächst durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt (§ 14). Zur Führung der Geschäfte sind alle Gesellschafter berechtigt, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag Abweichendes bestimmt; falls Streitigkeiten über die Führung des Geschäfts vorkommen, entscheidet Stimmenmehrheit (§ 15). Jeder Gesellschafter kann selbst, ohne die Zustimmung seiner Genossen, seinen Gewinnantheil abtreten, doch kann kein Dritter als Gesellschafter aufgenommen werden ohne Einwilligung sämmtlicher Gesellschafter (§ 17). Kein Gesellschafter darf ohne Einwilligung seiner Genossen an einem anderen, gleichartigen, konkurrirenden Geschäfte betheiligt sein, es sei denn, daß zur Zeit, als der Gesellschaftsvertrag abgeschlossen wurde, er, mit Wissen der anderen Gesellschafter, an solchem konkurrirenden Geschäft betheiligt war (§ 18).

Der Gewinn- bezw. Verlustantheil eines jeden Gesellschafters wird berechnet nach dem Verhältniß des von dem betreffenden Gesellschafter beigesteuerten Vermögens zu der Gesammtvermögenseinlage. Falls die Leistung in persönlichen Diensten besteht und der Geldwerth der Leistungen in dem Gesellschaftsvertrag nicht festgestellt ist, so soll der Antheil an Gewinn oder Verlust demjenigen gleich sein, welcher dem Gesellschafter, der die kleinste in Geld abgeschätzte Vermögenseinlage machte, zugeteilt wird (§ 20).

Die Gesellschaft haftet für die durch irgend einen Gesellschafter innerhalb des Geschäftsbetriebes gemachten Verbindlichkeiten. Ausgenommen von dieser Regel sind die Fälle, wo die Geschäftsführung durch den Vertrag an einige Mitglieder übertragen ist und der Gläubiger von solcher Bestimmung des Gesellschaftsvertrages Kunde hat (§ 21). Schulden der Gesellschaft müssen in erster Reihe aus den Aktiva der Gesellschaft bestritten werden; in letzter Instanz haften jedoch alle Gesellschafter als Gesammtschuldner. Wer in eine bereits bestehende Gesellschaft eintritt, haftet für alle Verbindlichkeiten derselben, selbst für diejenigen, welche vor seinem Eintritt eingegangen waren (§§ 23, 24). Jeder

der durch Erklärungen oder Handlungen oder durch Gestattung des Gebrauchs seines Namens in der Firma sich als Gesellschafter ausgibt, haftet jedem Gläubiger, der auf Grund solcher Thatumstände der Gesellschaft Kredit gewährt, auch dann, wenn die Erklärung nicht unmittelbar dem betreffenden Gläubiger gemacht wurde. Doch genügt nicht der alleinige Gebrauch des Namens eines verstorbenen Gesellschafters in der Firma, um dessen Nachlaß für die nach seinem Tode eingegangenen Schulden haftbar zu machen (§ 25).

Falls nicht andere Bestimmungen in dem Gesellschaftsvertrag enthalten sind, wird die Gesellschaft aufgelöst: 1. durch Ablauf der im Vertrag angesetzten Zeit, doch kann in diesem Fall die Gesellschaft durch Vertrag weitergeführt werden; 2. durch Vollendung des Unternehmens, zwecks welches die Gesellschaft eingegangen wurde; 3. durch Aufkündigung eines Gesellschafters, in Fällen wo die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer eingegangen war; 4. durch Tod oder Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines der Gesellschafter (§§ 26, 27).

II. Kommanditgesellschaften.

„Eine Kommanditgesellschaft ist diejenige Gesellschaft, welche zwischen einem oder mehreren Gesellschaftern, deren Haftung sich auf die Vermögenseinlage beschränkt, und einem oder mehreren Gesellschaftern, die als Gesammtschuldner für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften, eingegangen ist“ (§ 29).

Die für offene Handelsgesellschaften bestehenden Regeln sind auf die Kommanditgesellschaft anwendbar, soweit dieselben nicht mit den sogleich zu erwähnenden Rechtssätzen im Widerspruch stehen (§ 30). Die Firma muß den Namen eines oder mehrerer der persönlich haftenden Gesellschafter enthalten. Ein Kommanditist, der den Gebrauch seines

Namens in der Firma gestattet, haftet als persönlich haftender Gesellschafter (§§ 31, 32).

Die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister muß, außer dem oben bei Besprechung der offenen Handelsgesellschaft Erwähnten, folgendes enthalten: 1. eine Erklärung, daß die Gesellschaft eine Kommanditgesellschaft ist; 2. den Gegenstand des Unternehmens; 3. den Namen, Wohnsitz und Stand der Kommanditisten, nebst Vermögenseinlage eines jeden. Solche Einlage darf nur in Geld bestehen (§ 34); 3. den Namen, Wohnsitz und Stand der persönlich haftenden Gesellschafter, nebst Vermögenseinlage eines jeden, oder, wo eine Abschätzung in Geld nicht möglich ist, eine genaue Angabe der Art ihrer Einlage (§ 33).

Kommanditisten, die im guten Glauben einen Gewinnantheil erhalten haben, sind nicht verpflichtet, denselben zurückzuzahlen (§ 35). Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so sind die Rechtssätze der offenen Gesellschaft auf ihre Rechtsverhältnisse zu einander und zur Gesellschaft anwendbar (§ 36).

Kommanditisten dürfen sich in keiner Weise in die Geschäftsführung einmischen, widrigenfalls sie als persönlich haftende Gesellschafter haften. Jedoch ist das einfache Aussprechen ihrer Meinung über die Führung des Geschäfts, das Rathgeben oder die Abgabe ihrer Stimme, wo letzteres ihnen durch den Gesellschaftsvertrag gestattet ist, nicht als Einmischung zu betrachten (§ 37). Kommanditisten können auf eigene Rechnung oder für Dritte Geschäfte führen, selbst wenn solche Geschäfte in Wettbewerb mit demjenigen der Gesellschaft kommen (§ 38).

Der Tod eines Kommanditisten löst die Gesellschaft nicht auf (§ 39). Eine auf unbestimmte Dauer eingegangene Gesellschaft wird durch Aufkündigung eines der persönlich haftenden Gesellschafter oder aller Kommanditisten aufgelöst (§ 40).

III. Aktiengesellschaften.

Aktiengesellschaften können für gesetzliche Zwecke durch sieben[4]) oder mehr Personen errichtet werden. Die Gesellschafter sind persönlich nur bis zum Betrag des noch unbezahlten Theils ihrer Aktien verpflichtet (§ 41). Durch Vertrag können jedoch die Mitglieder des Vorstandes und die geschäftsführenden Gesellschafter auch noch persönlich für die Schulden der Gesellschaft haftbar gemacht werden (§ 4)[5]).

Der in das Handelsregister einzutragende Gesellschaftsvertrag muß folgendes enthalten: 1. die Firma. Dieselbe muß das Wort „beschränkt" enthalten, ausgenommen in Fällen, wo die Gesellschaft für öffentliche oder quasi-öffentliche Zwecke[6]) errichtet ist und die Auslassung dieses Wortes durch Ministererlaß erfolgt; 2. den Sitz der Gesellschaft; 3. den Gegenstand des Unternehmens; 4. eine Erklärung, daß die Haftung der Mitglieder eine beschränkte ist; 5. die Zahl der Aktien und den Nennbetrag der einzelnen Aktie. Die Eintragung erfolgt nur unter folgenden Bedingungen: 1. daß die Firma der Gesellschaft nicht der einer bestehenden Gesellschaft gleich oder so ähnlich ist, daß es möglicherweise zu Irrthümern führen könnte; 2. daß, wenn die Haftung

---

4) Ebenso Companies Act 1862. Keyßner in dieser Zeitschrift Bd. VII S. 540; Bd. L S. 526 ff. Das französische Gesetz vom 23. Mai 1863 Art. 2 in dieser Zeitschrift Bd. VII S. 160. Deutsches Handelsgesetzbuch § 182: fünf Personen. Zu vergleichen namentlich K. Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften Bd. I S. 141 ff. K.

5) Vorbild England. Vgl. K. Lehmann a. a. O. Bd. I S. 277. Auch in Deutschland ist die Kommanditgesellschaft auf Aktien (Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich (§§ 320 ff.) den Bestimmungen der Aktiengesellschaft unterstellt. Keyßner-Simon, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien 5. Aufl. zu § 320 S. 215. K.

6) z. B. Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke. Der Paragraph bezieht sich auf Gesellschaften, die nicht zu Erwerbszwecken errichtet sind. [Vgl. Engl. Companies Act 1867 sect. 23. K. L.]

der Direktoren oder der Geschäftsführer eine unbeschränkte sein soll, dieses dem Vertrag einverleibt sei; 3. daß kein Aktionär weniger als eine Aktie übernehme; 4. daß jeder Aktionär die Zahl der von ihm im Vertrage übernommenen Aktien bei seinem Namen eintrage (§ 43). Durch gesetzmäßige Eintragung in das Handelsregister wird die Gesellschaft eine juristische Person (§ 50).

Dem Gesellschaftsvertrag können noch Bestimmungen beigefügt werden in Bezug auf spätere Erhöhung des Kapitals, Generalversammmlungen, Stimmabgabe der Aktionäre, Befugnisse des Aufsichtsraths und des Vorstandes, Vertheilung des Reingewinns u. s. w. (§ 46). Auch solche Bestimmungen müssen durch die Aktionäre unterzeichnet und in das Handelsregister eingetragen werden.

Keine Aktiengesellschaft darf innerhalb Siam Grundeigenthum erwerben, ausgenommen solches, welches unmittelbar zum Betrieb des Geschäfts nothwendig ist (§ 53)[7]. Sonst hat die Aktiengesellschaft volle Handlungsfähigkeit (cf. §§ 75, 78).

Auf Verlangen der Aktionäre, die nicht weniger als ein Fünftel der Aktien besitzen, kann eine Untersuchung der Gesellschaft seitens der Regierung erfolgen (§ 85).

Hypotheken dürfen nicht den Betrag des eingezahlten Grundkapitals, oder, falls die Aktiva der Gesellschaft laut letzter Bilanz weniger als das Grundkapital betragen, den Betrag der Aktiva übersteigen (§ 97). Die Ausgabe der Scheine muß durch einen Spezialbeschluß (d. h. durch Zustimmung von Dreivierteln der in einer zu diesem Zwecke berufenen Versammlung gegenwärtigen Aktionäre) ermächtigt werden (§ 96).

Die Aktien dürfen nicht auf weniger als 50 Tical[8])

---

7) Betreffend den Erwerb von Grundstücken durch juristische Personen in Preußen vgl. Reyßner-Simon a. a. O. zu §§ 201, 210 des HGB.'s. K.

8) 1 Tical = drei Fünftel eines mexikanischen Dollars und = circa 1 Schilling 8 Pence englisch.



lauten (§ 54), und der volle Nennbetrag ist, falls nicht ein beim Registrar eingetragener, schriftlicher Vertrag anders bestimmt, in Geld zahlbar (§ 55). Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft bedarf zur Gültigkeit, außer der nöthigen Zustimmung der Aktionäre, der Eintragung in das Handelsregister (§ 67).

Eine unter diesem Gesetz gebildete Aktiengesellschaft muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Tag der Eintragung in das Handelsregister eine Generalversammlung abhalten[9]) (§ 81), und wenigstens eine solche Versammlung in jedem Geschäftsjahr (§ 80). In Ermangelung anderweitiger Bestimmung ist jeder Aktionär zu einer Stimme berechtigt (§ 84).

Eine Aktiengesellschaft wird aufgelöst: 1. durch Ablauf der im Vertrag festgesetzten Zeit; 2. durch Vollendung des Unternehmens, zwecks dessen die Gesellschaft gebildet wurde; 3. durch Beschluß der Gesellschaft; 4. durch Unfähigkeit der Gesellschaft, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen; 5. wenn die Zahl der Aktionäre eine geringere als sieben ist (§ 102); falls eine Gesellschaft weitergeführt wird, so haften nach Ablauf von sechs Monaten die Aktionäre, welche davon Kenntniß hatten, daß die Zahl der Aktionäre unter sieben gesunken ist, persönlich für die nach dieser Zeit eingegangenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 79)[10]).

IV. Liquidation der Gesellschaften.

Für Liquidationszwecke besteht eine Gesellschaft selbst nach der Auflösung (§ 114).

Liquidatoren werden ernannt: 1. durch den Gesellschaftsvertrag; 2. durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter, oder durch Beschluß in einer Generalversammlung; 3. durch

---

9) Statutory meeting. Vgl. Engl. Companies Act 1900 sect. 12. (In dieser Zeitschrift Bd. L S. 565. K.) K. L.

19) Vgl. Engl. Companies Act 1862 sect. 48. (In dieser Zeitschrift Bd. VII S. 556. K.) K. L.

das Gericht, in Fällen, wo die Gesellschafter sich nicht einigen können, oder wo Liquidation durch Gesellschafter, die mindestens ein Zwanzigstel des Kapitals der Gesellschaft repräsentiren, verlangt wird (§ 115).

Die Liquidatoren sind ermächtigt, die Gesellschaft in Civil- und Kriminalverfahren zu vertreten, soweit als nöthig das Geschäft weiterzuführen, das Eigenthum der Gesellschaft zu veräußern, Vergleiche zu schließen, und im Allgemeinen alles zu thun, was für die Abwicklung der Gesellschaft nöthig ist (§ 118). Sind mehrere Liquidatoren ernannt und ihre Befugnisse nicht besonders bestimmt, so bedarf es zur Gültigkeit ihrer Handlungen Stimmeneinheit (§ 119).

Bei Vertheilung der Masse stehen bestimmten Forderungen Vorrechte zu, z. B. den Kosten der Liquidation, Abgaben an den Fiskus, Lohn an Angestellte für Arbeit, die innerhalb zwei Monaten vor Auflösung der Gesellschaft verrichtet ist u. a. m. (§ 120). Die Verjährungsfrist zu Gunsten der Liquidatoren und der Gesellschaft ist fünf Jahre, berechnet vom Tage des Rechnungsabschlusses (§ 125).

Der Rechnungsabschluß mit den Liquidatoren findet in einer Generalversammlung nach vollendeter Liquidation statt (§ 124).

Rechtsquellen.

I.

Die niederländische Handelsgesetzgebung im Jahre 1900 und 1901[1]).

Von

Herrn Dr. jur. J. Ph. Suijling,
Richter an der Arrondissements-Rechtbank
in 's Hertogenbosch.

Der Ausgang der Wahlen für das Abgeordnetenhaus führte in 1901 einen Kabinettwechsel herbei. Das liberale Ministerium räumte einem katholisch-calvinistischen seinen Platz. Derartige politische Begebenheiten pflegen den regelmäßigen Gang der Gesetzgebung störend zu unterbrechen. Aber sofern das Handelsrecht anlangt, darf ich leider diesmal über solche Unterbrechung keine Klage führen, denn die Gesetzgebung stand schon vor den Wahlen in den Jahren 1900 und 1901 fast vollständig still. Wenn man vom Gesetze über die Befugniß als Schiffer zu fahren Abstand nimmt, ist in diesen Jahren nicht eine einzige Maßregel, die dem Handelsrechte im engeren Sinne angehört, zu Stande gekommen oder auch nur vorgesehen worden. Und doch thut Eile Noth. Ein Handelsgesetzbuch, dessen Jahrhundertfeier wir bald begehen werden, kann ja schwerlich den Bedürf-

1) Die Uebersicht für 1897 siehe Bd. XLVIII S. 200 ff. und die für 1898 und 1899 Bd. L S. 184 ff. dieser Zeitschrift. K.

nissen eines Landes entsprechen, das unter den handeltreibenden Nationen der Erde die fünfte Stelle einnimmt. Wann dieser Stillstand aufhören und die Bewegung endlich wieder anfangen wird, läßt sich aber noch gar nicht absehen. Nur ist gewiß, daß der heutige Justizminister Dr. Loeff vor Allem die schwierige Aufgabe einer Regelung der Administrativjustiz zu lösen wünscht.

1.

Fabriken und Arbeiter.

Königliches Dekret vom 22. Januar 1900 (St. Nr. 12) zur Ergänzung des Wahlreglements für die Arbeitskammern vom 6. Januar 1898 (St. Nr. 20) [1]).

Königliches Dekret vom 18. Mai 1900 (St. Nr. 74) zur Regelung des Amtsgebietes und der Befugnisse der im Art. 12 des Arbeitsgesetzes und Art. 9 des Sicherheitsgesetzes erwähnten Inspektoren und anderweitigen Beamten. Aufhebung des königlichen Dekrets vom 23. Dezember 1896 (St. Nr. 228) [2]).

Königliches Dekret vom 28. November 1901 (St. Nr. 226) zur Ergänzung des königlichen Dekretes vom 9. Dezember 1889 (St. Nr. 176), betreffend die erlaubten Abweichungen von den Bestimmungen der Art. 5, 7 und 11 des Arbeitsgesetzes [3]).

Abänderungsgesetz vom 24. Juni 1901 (St. Nr. 161) zum Kindergesetze vom 2. Juni 1875 (St. Nr. 95). Erweiterung des Art. 4 [4]).

Gesetz vom 2. Januar 1901 (St. Nr. 1), betreffend die gesetzliche Versicherung von Arbeitern gegen Unfälle in bestimmten Betrieben. Einführungsdekret vom 6. Mai 1901 (St. Nr. 105).

Gesetz vom 28. Mai 1901 (St. Nr. 133), enthaltend das Verbot, Phosphorstreichhölzer zu verfertigen, nebst Vorschriften, die den Transport, die Einfuhr und das Zum-Verkauf-in-Vorrath-haben regeln.

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. L S. 186.
2) Ebenda Bd. XLVII S. 95.
3) Ebenda Bd. XXXVIII S. 168.
4) Ebenda Bd. XXXVI S. 175 und Bd. XLVII S. 96.

2.

Butterhandel.

Gesetz vom 9. Juli 1900 (St. Nr. 112), enthaltend Bestimmungen zur Vorbeugung gegen Betrug in dem Butterhandel. Einführungsdekret vom 12. Februar 1901 (St. Nr. 65).

Im Sinne des Gesetzes ist Butter die Fettwaare, deren Fettbestandtheile nur von Milch herrühren, und ist Margarine die der Butter ähnliche Waare, welche zu ihrer Ersetzung dienen kann und deren Fettbestandtheile nicht von Milch herrühren.

Gegen den Inhalt des Gesetzes vom 23. Juli 1889 (St. Nr. 82), das außer Kraft gesetzt wird [1]), weisen die Bestimmungen des neuen Gesetzes eine erhebliche Verschärfung auf. Nicht nur sind die Strafandrohungen erschwert, sondern die dem Handel auferlegten Beschränkungen greifen auch viel tiefer ein.

3.

Kleinhandel.

Abänderungsgesetz vom 27. April 1901 (St. Nr. 85) zum Art. 26 des Gesetzes vom 28. Juni 1881 (St. Nr. 97), betreffend die Regelung des Kleinhandels in Spirituosen und die Bekämpfung der öffentlichen Trunkenheit [2]).

4.

Eisenbahnen.

Gesetz vom 9. Juli 1900 (St. Nr. 118), betreffend den Dienst und den Betrieb von Eisenbahnen, auf denen nur mit beschränkter Schnelligkeit gefahren wird. Aufhebung des Gesetzes vom 28. Oktober 1889 (St. Nr. 146) [3]).

Allgemeines Betriebsreglement für die Eisenbahnen, festgestellt durch königliches Dekret vom 4. Januar

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XXXVIII S. 169 und Bd. L S. 186.
2) Ebenda Bd. XXXVI S. 177.
3) Ebenda Bd. XXXVIII S. 169.

1901 (St. Nr. 20). Aufhebung des königlichen Dekretes vom 9. Januar 1876 (St. Nr. 7) [1].

Abänderung des vorerwähnten Betriebsreglements durch königliches Dekret vom 8. August 1901 (St. Nr. 201).

Königliches Dekret vom 8. März 1901 (St. Nr. 69) zur Abänderung des königlichen Dekretes vom 9. Juli 1876 (St. Nr. 159), betreffend die Einsetzung eines Aufsichtsraths über die Eisenbahnen [2].

Königliches Dekret vom 13. März 1901 (St. Nr. 71) zur Abänderung und Ergänzung des allgemeinen Dienst- und Betriebsreglements vom 26. Mai 1890 (St. Nr. 93) für die Eisenbahnen, auf denen nur mit beschränkter Schnelligkeit gefahren wird [3].

Publikationsdekret vom 30. September 1901 (St. Nr. 214), betreffend das am 16. Juni 1898 in Paris vereinbarte Zusatzübereinkommen zum Berner internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr [4].

5.

Post.

Königliche Dekrete vom 19. September 1900 (St. Nr. 162) und vom 17. Juni 1901 (St. Nr. 152) zur Abänderung des königlichen Dekretes vom 15. Januar 1882 (St. Nr. 14), betreffend den Postpacketverkehr [5].

Königliches Dekret vom 3. Dezember 1901 (St. Nr. 233) zur Abänderung des königlichen Dekretes vom 14. Dezember 1895 (St. Nr. 222), betreffend die Ausführung verschiedener Bestimmungen des Postgesetzes [6].

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XXXVI S. 176 und Bd. XLIV S. 481.
2) Ebenda Bd. LII S. 128.
3) Ebenda Bd. XXXIX S. 553 und Bd. L S. 188.
4) Ebenda Bd. L S. 188.
5) Ebenda Bd. XXXVI S. 178.
6) Ebenda Bd. XLVI S. 109 und Bd. L S. 190.

6.

Telegraph.

Königliche Dekrete vom 27. März 1901 (St. Nr. 74) und vom 24. Juni 1901 (St. Nr. 160) zur Abänderung des Reglements vom 24. Mai 1897 (St. Nr. 157) für den Dienst des Reichstelegraphen [1]).

7.

Telephon.

Königliches Dekret vom 24. Dezember 1900 (St. Nr. 216) zur Abänderung des königlichen Dekretes vom 16. September 1897 (St. Nr. 200), betreffend die Benutzung interkommunaler Fernsprechverbindungen [2]).

8.

Schiffahrt.

Gesetz vom 28. Mai 1901 (St. Nr. 139) betreffend die Befugniß, als Schiffer auf Kauffahrteischiffen zu fahren und die Verpflichtung Steuerleute und Maschinisten anzumustern.

9.

Lotsendienst.

Königliches Dekret vom 22. Dezember 1900 (St. Nr. 215) zur Abänderung des Art. 19 des allgemeinen Reglements für den Lotsendienst, festgestellt durch königliches Dekret vom 23. Januar 1879 (St. Nr. 25) [3]).

Abkommen vom 23. März 1901 zwischen den Niederlanden und Belgien, betreffend Abänderung des Art. 16 Abs. 1 des dem Vertrage vom 20. Mai 1843 (St. Nr. 45) beigegebenen gemeinsamen Reglements, betreffend das Lotsenwesen auf der Schelde [4]). Publikationsdekret vom 4. Mai 1901 (St. Nr. 104).

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVIII S. 208 und Bd. L S. 191.
2) Ebenda Bd. XLVIII S. 209.
3) Ebenda Bd. XXXVI S. 181 und Bd. XLII S. 131.
4) Ebenda Bd. XLII S. 133.

10.

Flüsse.

Königliches Dekret vom 16. Februar 1900 (St. Nr. 32) zur Abänderung des königlichen Dekretes vom 9. August 1895 (St. Nr. 148), enthaltend ein Reglement für den Bebakungsdienst auf einigen öffentlichen Gewässern [1]).

11.

Binnenschiffahrt.

Königliches Dekret vom 24. August 1900 (St. Nr. 152), enthaltend neue Bestimmungen über den Transport von ätzenden und Giftstoffen auf dem Rhein. Aufhebung des Dekretes vom 2. März 1887 (St. Nr. 41) [2]).

Königliches Dekret vom 3. September 1900 (St. Nr. 156), enthaltend Genehmigung der Abänderungsbestimmungen zu den §§. 3 und 4 des Polizeireglements für die Schiffahrt und die Flößerei auf dem Rhein, sowie der Waal und der Lek [3]).

12.

Transportrecht.

Königliches Dekret vom 15. Juni 1900 (St. Nr. 107) zur weiteren Abänderung des königlichen Dekretes vom 15. Oktober 1885 (St. Nr. 187), enthaltend Vorschriften über den Transport, die Ein-, Aus- und Durchfuhr, den Verkauf und die Lagerung von Schießpulver und anderweitigen Sprengstoffen [4]).

13.

Bergwerke.

Gesetz vom 24. Juni 1901 (St. Nr. 170), betreffend den Staatsbetrieb von Kohlenbergwerken in der Provinz Limburg. Durch dieses Gesetz wird dem Staate

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVI S. 111.
2) Ebenda Bd. XXXVI S. 188.
3) Ebenda Bd. XLVIII S. 211 und Bd. L S. 192.
4) Ebenda Bd. XLVII S. 99 und Bd. XLIV S. 482.

das ausschließliche Recht eingeräumt, in einem bestimmten Theil der Provinz Limburg Kohlengruben zu eröffnen. Und was die Vorschriften anlangt, die den Staatsbergbau beherrschen werden, so wird die Regel aufgestellt, daß der Staatsbetrieb im Allgemeinen dem gemeinen Rechte unterworfen ist.

14.

Stempelsteuer.

Königliches Ausführungsdekret vom 20. März 1900 (St. Nr. 36) zum Gesetze vom 24. Mai 1897 (St. Nr. 155) zur Erhöhung und weiteren Regelung der Stempelsteuer auf Schuldverschreibungen und Aktien (Effekten)[1].

15.

Münzwesen.

Gesetz vom 2. Januar 1900 (St. Nr. 5) zur Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1899 (St. Nr. 126), enthaltend nähere Regelung des Münzwesens in Curaçao[2].

Gesetz vom 28. Mai 1901 (St. Nr. 130), betreffend die Aufsicht über sowie die Sorge für die Münzangelegenheiten. Aufhebung des Gesetzes vom 1. Juli 1850 (St. Nr. 25)[3]. Einführungsdekret vom 6. Dezember 1901 (St. Nr. 239).

Gesetz vom 28. Mai 1901 (St. Nr. 132) zur weiteren Regelung des niederländischen Münzwesens. Das durch Gesetz vom 6. Juni 1875 eingeführte Prinzip der Goldwährung liegt auch dem neuen Gesetz zu Grunde. Aufhebung der Gesetze vom 26. November 1847 (St. Nr. 69), vom 6. Juni 1875 (St. Nr. 117), vom 28. März 1877 (St. Nr. 43), vom 9. Dezember 1877 (St. Nr. 215) und vom 27. April 1884 (St. Nr. 97)[4]. Einführungsdekret vom 6. Dezember 1901 (St. Nr. 238).

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVIII S. 212.
2) Vgl. diese Zeitschrift Bd. L S. 194.
3) Ebenda Bd. L S. 194.
4) Ebenda Bd. XXXVI S. 180.

16.

Quarantäne.

Königliches Dekret vom 21. Februar 1900 (St. Nr. 33), betreffend die Publikation der am 19. März 1897 in Venedig vereinbarten internationalen sanitären Konvention.

Königliches Dekret vom 7. September 1900 (St. Nr. 158), betreffend die Publikation der durch Gesetz vom 11. Dezember 1899 (St. Nr. 225) genehmigten und am 24. Januar 1900 in Rom unterzeichneten Erklärung zur Abänderung dieser Konvention[1]).

17.

Handelsverträge.

Publikationsdekret vom 12. Januar 1900 (St. Nr. 8), betreffend das zwischen den Niederlanden und Rumänien vereinbarte Handels- und Schiffahrtsabkommen vom 15. März 1899[2]).

Gesetz vom 9. April 1900 (St. Nr. 56), betreffend die Genehmigung der am 13. November 1899 unterzeichneten Erklärung zur Abänderung der vom 12. Juli 1892 datirenden vorläufigen Regelung der Handelsbeziehungen zwischen den Niederlanden und Spanien. Publikationsdekret vom 2. Juni 1900 (St. Nr. 78)[3]).

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. L S. 195.
2) Ebenda Bd. L S. 196.
3) Ebenda Bd. XLIII S. 572.

II.

Französische Aktiennovelle vom 9. Juli 1902.

Loi du 9 Juillet 1902, tendant à compléter l'article 34 du Code de commerce et l'article 3 de la Loi du 24 Juillet 1867 en ce qui concerne les actions de priorité et les actions d'apport.

(Promulgué au Journal officiel du 11 Juillet 1902.)

Article premier. — L'article 34 du Code de commerce est ainsi complété:

„Le capital social de la société anonyme se divise en actions et même en coupons d'actions d'une valeur nominale égale [1]).

„Sauf les dispositions contraires des statuts, la société peut créer des actions de priorité, investies du droit de participer avant les autres actions à la répartition des bénéfices ou au partage de l'actif social.

„Sauf dispositions contraires des statuts, les actions de priorité et les autres actions ont, dans les assemblées, un droit de vote égale.

„Dans le cas où la décision de l'assemblée générale comporterait une modification dans les droits respectifs des actions des différentes catégories, il faut, en dehors de l'assemblée générale, convoquer une assemblée spéciale des actionnaires dont les droits ont été modifiés. Cette assemblée spéciale doit délibérer, eu égard au capital représenté par les actions dont il s'agit, dans les conditions de l'article 31 de la loi du 24 juillet 1867 en tant que les statuts ne contiendraient pas d'autres prescriptions."

Article 2. — Le paragraphe 3 de l'article 3 de la loi du 24 juillet 1867, modifiée par la loi du 1er août 1893, est ainsi complété:

1) Das deutsche Aktienrecht (HGB. § 182 Ziff. 3, § 252) erfordert nicht, daß die Nennbeträge der Aktien einer Aktiengesellschaft gleich sind. Cosack, Handelsrecht 5. Aufl. § 112 S. 632. Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch § 181 Anm. 13 S. 562, § 252 Anm. 3 S. 760.

„Ces prescriptions et ces prohibitions ne sont pas applicables au cas de fusion de sociétés anonymes ayant plus de deux ans d'existence, soit par absorption de ces sociétés par l'une d'entre elles, soit par la création d'une société anonyme nouvelle englobant les sociétés préexistantes."

La présente loi, délibérée et adoptée par le Sénat et par la Chambre des Députés, sera exécutée comme loi de l'Etat.

Das Gesetz vom 24. Juli 1867 über die Gesellschaften (Loi sur les sociétés) ist abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XII Beilageheft S. 99 ff. Das Gesetz vom 1. August 1893 (Loi portant modification de la loi du 24 juillet 1867 sur les sociétés par actions) ist abgedruckt in Bd. XLII S. 485 ff. dieser Zeitschrift.

Die Kommission der Chambre des Députés (Bericht zur Sitzung vom 19. Dezember 1901 Nr. 2447) lehnte es ab, in eine weitergehende Umarbeitung des Aktienrechts einzutreten; man beschränkte sich auf zwei Bestimmungen. — Art. 1, anlangend die Betheiligung von actions de priorité am Grundkapital: Die Hindernisse, welche Art. 34 des Code de commerce entgegenstellte, sollten durch Gesetz beseitigt werden.

Der Bericht hebt hervor, wie Vorzugsaktien sich im Verkehr und in der Gesetzgebung von England, Italien, Belgien und Deutschland Anerkennung verschafft und bewährt hätten. Als maßgebend wird Art. 215 Abs. 6 des deutschen Handelsgesetzbuchs (von 1884) bezeichnet und in Uebersetzung mitgetheilt. Auffallend ist, daß dafür nicht § 275 Abs. 3 des jetzigen Handelsgesetzbuchs, der damals längst Gesetzeskraft hatte, eingestellt ist. Man hat eine Verwendung der auf die Vorzugsaktien etwa zu leistenden Zuzahlungen über den Nennbetrag nicht festgelegt (HGB. § 262 Ziff. 3). Die Frage, welcher Mehrheitsbeschlüsse es bedarf, um unter Zuzahlung auf die Stammaktien Vorzugsaktien zu gewähren, welche vom Reichsgericht Leipzig im Urtheil vom 15. Oktober 1902 (I. Senat 151/1902, Deutsche Jur.Ztg. 1902 Nr. 23 S. 548. Vgl. Beschluß des Kammergerichts Berlin vom 21. April 1902, Jahrbuch N. F. Bd. V S. A 69) dahin beantwortet ist, daß dafür keine anderen Erfordernisse aufgestellt seien als diejenigen, die für die Abänderungen des

Gesellschaftsvertrages im Allgemeinen gelten, dürfte in dem obenstehenden Gesetz durch die Bezugnahme auf Art. 31 des Gesellschaftsgesetzes vom 24. Juli 1867 in gleichem Sinne zu beantworten sein, wobei statutarische Abmachungen zu beachten bleiben.

Aus dem Berichte zur Sitzung vom 12. Juni 1899 (Nr. 1025) seien folgende Sätze hier mitgetheilt:

On appelle de ce nom (actions de priorité) des actions auxquelles les statuts sociaux confèrent, par rapport aux autres actions, des droits d'antériorité soit sur les bénéfices, soit sur l'actif social, soit sur les deux.

Ces titres sont d'un usage courant chez les peuples qui nous entourent: en Belgique, en Allemagne, en Autriche, en Italie, en Angleterre.

Leurs avantages sont multiples.

Grâce à leur emploi, une société sérieuse qui a besoin de ressources nouvelles peut se les procurer sans s'asservir à la charge d'un intérêt fixe dont les échéances inexorables menaceraient de compromettre à ses débuts le développement social. Au lieu, en effet, de récourir à la création d'obligations, elle créera des actions de priorité dont les porteurs seront investis d'un droit de préférence sur les autres actionnaires.

Les actions de priorité peuvent en outre être réservées, selon une coutume fréquente en Angleterre et en Belgique, aux souscripteurs en numéraire, les apports en nature étant reprétés par des actions ordinaires.

Les actions de priorité offrent enfin sur les obligations ce double avantage que leurs porteurs ne sont pas exclus de l'administration sociale et qu'ils sont admis à participer aux bénéfices éventuels.

Art. 2 des Gesetzes beschäftigt sich mit den actions d'apport. Es wird bestimmt, daß das Verbot ihrer Uebertragung während zwei Jahren seit der Gesellschaftsgründung (Gesetz vom 1. August 1893 Art. 3 Abs. 3) keine Anwendung findet im Falle der Fusion zweier Aktiengesellschaften, die seit mehr als zwei Jahren bestehen, sei es, daß eine der beiden Gesellschaften die andere in sich aufnimmt, sei es, daß beide Gesellschaften in eine neue sich auflösen.

Dr. Reyßner.

III.

Oesterreichisches Gesetz, mit welchem einige abändernde und ergänzende Bestimmungen zu dem Gesetze vom 1. April 1875, betreffend die Organisation der Börsen, erlassen werden. Vom 4. Jänner 1903.

(Oesterr. Reichs-Gesetzblatt 1903 Stück IV S. 13 ff.)

Mitgetheilt von Dr. Keyßner.

Das Gesetz, betreffend die Organisation der Börsen, vom 1. April 1875 ist in dieser Zeitschrift Bd. XXI S. 255 mit einer eingehenden Einleitung (von C. Sachs), betreffend den umfassenden Inhalt, abgedruckt. Das gegenwärtige Gesetz steht zeitgeschichtlich in Verbindung mit dem Börsengesetz für das Deutsche Reich vom 22. Juni 1896 (in dieser Zeitschrift Bd. XLVI S. 125 ff.), der Börsenordnung für Berlin vom 22. Juni 1896 (in dieser Zeitschrift Bd. XLVII S. 408) und den Nachträgen dazu vom 10. Februar 1900 (in dieser Zeitschrift Bd. XLIX S. 544); ferner seien in Erinnerung gebracht die Ereignisse der Berliner Produktenbörse, worüber zu vergleichen diese Zeitschrift Bd. XLVII S. 424, Bd. XLVIII S. 274 ff. und Bd. XLIX S. 543 ff.

Das Stück IV des Reichs-Gesetzblatts ist am 10. Jänner 1903 ausgegeben und tritt also nach § 25 dieses Gesetz mit dem 11. April 1903 in Kraft.

Der Wortlaut des Gesetzes ist folgender:

Organisatorische Bestimmungen.

§ 1.

Als landwirthschaftliche Börse im Sinne dieses Gesetzes gilt jede Börse, deren Verkehr sich laut des Statutes auf Getreide oder Mühlenfabrikate erstreckt, und zwar in der Regel ohne Unterschied, ob der Börsenverkehr auf diese Erzeugnisse beschränkt oder auch auf andere Waaren ausgedehnt ist.

§ 2.

Zur Errichtung einer landwirthschaftlichen Börse ist die Bewilligung des Ackerbau-, des Finanz- und des Handelsministeriums nach Anhörung der landwirthschaftlichen Landeskorporation (Landeskulturrath, Landwirthschaftsgesellschaft und dergl.), sowie der Handels- und Gewerbekammern des Landes erforderlich.

Das Statut einer landwirthschaftlichen Börse, sowie Aenderungen an einem solchen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Ministerien (Absatz 1).

§ 3.

Der Börsekommissär an einer landwirthschaftlichen Börse wird von den zuständigen Ministerien bestellt.

§ 4.

Die gemäß § 11 des Gesetzes vom 1. April 1875, RGBl. Nr. 67, und gemäß dem Gesetze vom 4. April 1875, RGBl. Nr. 68 [1]), von dem Finanzminister zu treffenden Verfügungen haben hinsichtlich einer landwirthschaftlichen Börse und der an einer solchen bestellten Handelsmakler von den zuständigen Ministerien zu ergehen.

Ueber die Schließung einer landwirthschaftlichen Börse sind vorher die landwirthschaftliche Landeskorporation (Landeskulturrath, Landwirthschaftsgesellschaft und dergl.), sowie die Handels- und Gewerbekammern des Landes anzuhören.

§ 5.

An der Leitung einer landwirthschaftlichen Börse können nur Personen theilnehmen, welche die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern besitzen.

Ein Dritttheil der die Börseleitung bildenden Personen ist von den zuständigen Ministerien nach den im Verordnungswege zu treffenden Bestimmungen aus den seitens der landwirthschaftlichen Landeskorporation (§ 2) nominirten Personen zu berufen.

Die Art der Bestellung der übrigen zwei Dritttheile der Mitglieder der Börseleitung ist in dem Börsestatute zu

---

1) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XXI S. 487 ff. Gesetz, betreffend die Handelsmäkler oder Sensale.

regeln; insoweit die Bestellung mittelst Wahl durch die wahlberechtigten Besucher der Börse erfolgt, ist in dem Börsestatute für die angemessene Vertheilung der Wahl nach den unter den wahlberechtigten Besuchern der Börse vorhandenen Geschäftsgruppen vorzusorgen.

Die in die Börseleitung berufenen Personen werden hierdurch Mitglieder der Börse, insoferne sie nicht ohnehin schon solche sind, und haben alle mit dieser Eigenschaft verbundenen Pflichten und Rechte.

§ 6.

Zum Besuche einer landwirthschaftlichen Börse dürfen nur zugelassen werden:

a) Personen, die sich mit der Erzeugung, dem Umsatze oder der Verarbeitung der an der Börse zum Verkehre zugelassenen Gegenstände, sowie mit den dem Verkehre in den bezeichneten Gegenständen dienenden Versicherungs-, Fracht-, Belehnungs-, Speditions-, Einlagerungs- und Sackleihgeschäften berufsmäßig befassen;
b) Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, andere Vereinigungen und juristische Personen überhaupt, welche einen der unter a bezeichneten Geschäftszweige thatsächlich betreiben;
c) Vertreter öffentlicher Verwaltungszweige und unter öffentlicher Verwaltung stehender Fonde.

Die Ausschließungsgründe des § 5 des Gesetzes vom 1. April 1875, RGBl. Nr. 67, gelten mit der Ausnahme, daß Handelsfrauen, welche einen der in lit. a bezeichneten Berufe ausüben, und Wittwen, welche lediglich für die Dauer des Wittwenstandes einen der in lit. a bezeichneten Berufe ihrer verstorbenen Ehegatten ausüben, zum Besuche der Börse zugelassen werden dürfen [1]).

§ 7.

Sofern durch das Statut einer Börse zur Entscheidung über Streitigkeiten aus Waarengeschäften ein Schiedsgericht

1) Solche Rücksichtnahme ist den deutschen Börsenordnungen noch unbekannt. „Personen weiblichen Geschlechts“ sind vom Börsenbesuch ausgeschlossen. Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVII S. 415, sowie die in Gabriel's Systematischem Generalregister zu Bd. I bis XXV der Zeitschrift S. 258 aufgeführten Börsenordnungen.

bestellt wird, ist zur giltigen Zusammensetzung eines jeden solchen Börseschiedsgerichts erforderlich, daß alle Schiedsrichter die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern besitzen. Die Schiedsrichter sind vor Antritt ihres Amtes von dem Präsidenten des Handelsgerichtes an dem Sitze der Börse in Eid zu nehmen.

Bestimmungen über den Abschluß und die Abwickelung der Börsegeschäfte an landwirthschaftlichen Börsen.

§ 8.

Die von der Börseleitung zur Regelung der Geschäftsbedingungen und der Abwickelung der Börsegeschäfte zu erlassenden Vorschriften bedürfen der Genehmigung der zuständigen Ministerien.

Die zu erlassenden Vorschriften der bezeichneten Art sind vor Einholung der Genehmigung durch Anschlag im öffentlichen Börselokale während der Dauer von drei Wochen zu verlautbaren und innerhalb der ersten Woche mindestens einmal in einer von der Börseleitung zu bezeichnenden, am Orte der Börse verbreiteten Zeitung, sowie, wenn die Börseleitung ein Amtsblatt herausgibt, auch in diesem bekannt zu machen. Längstens bis zum Tage des Anschlages sind diese Vorschriften der landwirthschaftlichen Landeskorporation, sowie den Handels- und Gewerbekammern des Landes zuzustellen.

Die landwirthschaftliche Landeskorporation, sowie die Handels- und Gewerbekammern des Landes sind berechtigt, innerhalb der Frist von drei Wochen vom Tage des Anschlages im öffentlichen Börselokale über die zu erlassenden Vorschriften Gutachten an die Börseleitung zu erstatten.

Die Börseleitung hat die Gutachten zu prüfen, allenfalls die entworfenen Vorschriften entsprechend zu ändern und dann diese nebst den Gutachten behufs Genehmigung durch die zuständigen Ministerien an die politische Landesstelle zu leiten.

In dringenden Fällen kann die Börseleitung mit Genehmigung des Börsekommissärs die erforderlichen Vorschriften sofort provisorisch in Wirksamkeit setzen; es ist jedoch gleichzeitig das in den Absätzen 2 bis 4 bezeichnete Verfahren einzuleiten. Wird die nachträgliche Genehmigung versagt, so treten die erlassenen Vorschriften sofort außer Wirksamkeit.

§ 9.

Haben die Verhältnisse, unter welchen die Genehmigung der im § 8, Absatz 1, bezeichneten Vorschriften erfolgt ist, sich derart geändert, daß diese Vorschriften sich als unwirksam oder nachtheilig erweisen, so können die zuständigen Ministerien die ertheilte Genehmigung nach Anhörung der Börseleitung mit der Wirkung zurückziehen, daß die Vorschriften in dem zu bezeichnenden Zeitpunkte außer Kraft treten.

Die landwirthschaftliche Landeskorporation, sowie die Handels- und Gewerbekammern des Landes sind berechtigt, den Antrag auf Zurückziehung der Genehmigung zu stellen.

Bestimmungen über das Verbot des Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten.

§ 10.

Börsenmäßige Termingeschäfte in Getreide und Mühlenfabrikaten sind verboten [1]).

§ 11.

Den Börseleitungen ist die Feststellung von Geschäftsbedingungen für Börsetermingeschäfte in Getreide und Mühlenfabrikaten, sowie von Bestimmungen über deren Abwickelung untersagt.

Als Geschäftsbedingungen und Bestimmungen der vorbezeichneten Art sind jene anzusehen, welche bezwecken, den einzelnen Geschäften in Betreff der wesentlichen Merkmale einen thunlichst gleichen Inhalt zu geben und die Uebertragung solcher Geschäfte zu erleichtern, sowie deren Abwickelung in erheblichem Umfange durch Abrechnung oder Differenzausgleich zu ermöglichen.

Die in Gemäßheit des § 8, Absatz 1, zu erlassenden Vorschriften dürfen daher insbesondere keine Bestimmung enthalten, durch welche im Vorhinein und im Allgemeinen für den Geschäftsabschluß eine einheitlich anzuwendende Getreidetype oder Mindestschlußeinheit oder ein bestimmter Ort als Erfüllungsort festgestellt wird, oder für die Geschäfts-

---

1) Uebereinstimmend mit § 50 Abs. 3 des deutschen Börsengesetzes vom 22. Juni 1896; vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVI S. 140.

abwickelung bestimmte Termine festgesetzt oder Liquidationseinrichtungen getroffen werden.

§ 12.

Wenn an einer Börse oder außerhalb derselben Geschäfte in Getreide und Mühlenfabrikaten auf Grund von thatsächlich in Uebung stehenden Geschäftsbedingungen und Abwickelungsbestimmungen der im § 11 bezeichneten Art abgeschlossen werden, oder wenn Gründe für die Annahme vorliegen, daß solche Geschäfte unter den im § 11 bezeichneten Bedingungen und Bestimmungen abgeschlossen oder abgewickelt werden dürften, so haben die zuständigen Ministerien derartige Geschäfte im Verordnungswege zu verbieten.

Die Börseleitung, die landwirthschaftliche Landeskorporation (§ 2) und die Handels- und Gewerbekammern des Landes sind berechtigt, unter Darstellung des Thatbestandes Anträge auf Erlassung eines derartigen Verbotes zu stellen.

§ 13.

Die Börseleitung ist verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungskreises rechtzeitig Maßregeln gegen die Abschließung, Uebertragung und Abwickelung von Termingeschäften in Getreide und Mühlenfabrikaten unter den im § 12 bezeichneten Voraussetzungen zu treffen.

Bestimmungen über die Kursnotirung an landwirthschaftlichen Börsen.

§ 14.

Kurse der auf Grund der Bestimmungen des § 12 verbotenen Geschäfte dürfen amtlich nicht notirt, durch ein Kursblatt, durch mechanisch hergestellte Vervielfältigung oder im Wege der Presse oder durch Auslegen, Aushängen oder Anschlagen an dem Publikum zugänglichen Orten nicht veröffentlicht werden.

§ 15.

In Abänderung des § 8 des Gesetzes vom 1. April 1875, RGBl. Nr. 67, sind die zuständigen Ministerien ermächtigt, nach Anhörung der Börseleitung, der landwirthschaftlichen Landeskorporation (§ 2) und der Handels- und

Gewerbekammern des Landes Vorschriften in Betreff der Kursermittlung und Kursnotirung im Verordnungswege zu treffen.

Civilrechtliche Bestimmungen.

§ 16.

Ein nach § 12 verbotenes Geschäft ist rechtsunwirksam.

Das Gleiche gilt von der Ertheilung und Uebernahme von Aufträgen, sowie von der Vereinigung zum Abschlusse oder zur Vermittlung von derlei verbotenen Geschäften.

Die Rechtsunwirksamkeit erstreckt sich auch auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse. Dasjenige, was vor, bei oder nach der Abwickelung des rechtsunwirksamen Geschäftes geleistet wurde, kann zurückgefordert werden.

Der Anspruch auf Rückforderung kann nur innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, vom Tage des Geschäftsabschlusses an gerechnet, geltend gemacht werden.

Strafrechtliche Bestimmungen.

§ 17.

Wegen Vergehens wird mit strengem Arreste von drei Tagen bis drei Monaten, womit eine Geldstrafe von 500 bis 5000 Kronen verbunden werden kann, bestraft, wer gewerbemäßig ein nach § 12 verbotenes Geschäft abschließt oder vermittelt oder wer einen Anderen zu einem nach § 12 verbotenen Geschäfte verleitet.

§ 18.

Wegen Vergehens wird mit strengem Arreste von einem Monate bis einem Jahre, womit eine Geldstrafe von 2000 bis 20,000 Kronen verbunden werden kann, bestraft, wer gewerbemäßig einen Anderen unter Ausbeutung seiner Unerfahrenheit oder seines Leichtsinnes zu einem nach § 12 verbotenen Geschäfte verleitet.

§ 19.

Wegen Vergehens wird mit strengem Arreste von einer Woche bis zu einem Jahre, womit eine Geldstrafe bis zu

20,000 Kronen verbunden werden kann, bestraft, wer vorsätzlich auf den Börsepreis von Getreide oder Mühlenfabrikaten durch Abschluß eines Scheingeschäftes oder durch Täuschung über einen für die Preisbildung wesentlichen Umstand einwirkt.

§ 20.

Wegen Vergehens wird mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit eine Geldstrafe bis zu 5000 Kronen verbunden werden kann, bestraft:

1. wer für eine Mittheilung in der Presse, durch welche auf den Börsepreis von Getreide und Mühlenfabrikaten eingewirkt werden soll, einen Vortheil gewährt oder verspricht, oder sich gewähren oder versprechen läßt, der in einem auffälligen Mißverhältnisse zur Leistung steht;
2. wer sich für die Unterlassung einer wahren Mittheilung über einen für die Bildung des Börsepreises von Getreide und Mühlenfabrikaten wesentlichen Umstand einen Vortheil gewähren oder versprechen läßt.

§ 21.

Wegen Vergehens wird mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit eine Geldstrafe von 500 bis 5000 Kronen verbunden werden kann, bestraft, wer vorsätzlich dem im § 14 statuirten Verbote zuwiderhandelt.

§ 22.

Im Falle einer Verurtheilung nach den §§ 17 bis 21 ist der Verurtheilte auf sechs Monate vom Besuche einer landwirthschaftlichen Börse ausgeschlossen. Die Dauer des Ausschlusses kann von der Börseleitung bis auf drei Jahre ausgedehnt werden.

Schlußbestimmungen.

§ 23.

Erstreckt sich der Verkehr an einer Börse laut des Statutes auf Effekten, Wechsel, Münzen oder ungemünzte Edelmetalle (Geldbörseverkehr) und zugleich auf Getreide oder Mühlenfabrikate, so haben für eine solche Börse, soweit nicht § 24 zur Anwendung gelangt, die Bestimmungen des § 5

ohne Einschränkung, die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes aber mit der Einschränkung zu gelten, daß von ihrer Anwendung der Geldbörseverkehr ausgenommen bleibt. In Betreff einer solchen Börse haben die nach den Gesetzen vom 1. April 1875, RGBl. Nr. 67, und vom 4. April 1875, RGBl. Nr. 68, von dem Finanz- und dem Handelsministerium zu treffenden Verfügungen, soweit es sich nicht lediglich um Angelegenheiten des Geldbörseverkehrs handelt, auch im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium zu erfolgen.

§ 24.

Erstreckt sich der Verkehr an einer Börse laut des Statutes neben anderen Waaren auch auf Getreide oder Mühlenfabrikate (§ 1), findet jedoch in diesen Erzeugnissen ein Verkehr thatsächlich überhaupt nicht oder nicht regelmäßig oder in verhältnißmäßig geringem Umfange statt, so können die mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragten Minister anordnen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 10 bis 14 und 16 bis 22 während der Dauer jenes Zustandes auf die betreffende Börse überhaupt nicht oder mit jenen im Einzelnen zu bezeichnenden Abweichungen Anwendung zu finden haben, welche mit Rücksicht auf die für diese Börse maßgebenden Verhältnisse angezeigt erscheinen.

§ 25.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung [1]) in Kraft.

Die zuständigen Ministerien sind ermächtigt, im Verordnungswege die erforderlichen Uebergangsbestimmungen zu treffen und insbesondere Bestimmungen über die Abwickelung der vor Wirksamkeit dieses Gesetzes abgeschlossenen Börsetermingeschäfte zu schaffen.

§ 26.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues, der Finanzen, des Handels und der Justiz beauftragt.

---

1) 10. Januar 1903.

IV.

Siamesisches Gesetz, betreffend den Schutz des geistigen Eigenthums an Werken der Literatur.

Advance Sheets of Consular Reports, Nr. 1351 vom 26. Mai 1902 [1]).

Für Siam ist folgendes Gesetz erlassen worden:

1. Dieses Gesetz soll als „Das Gesetz zum Schutze des geistigen Eigenthums an Werken der Literatur vom Jahre 120" bezeichnet werden.

2. Das Gesetz soll mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft treten.

3. Wenn Jemand ein Werk in Buchform oder als Flugschrift herausgibt und den Bedingungen dieses Gesetzes nachkommt, so soll er an einem solchen Werk in derselben Weise ein Recht haben wie an anderem ihm gehörigen Eigenthum.

4. Wer ein solches Recht mit Bezug auf ein Werk erworben hat, hat das ausschließliche Recht, daraus Auszüge zu fertigen, es in fremde Sprachen zu übersetzen, zu verbreiten oder zu verkaufen. Andere Personen sind hierzu nur berechtigt, wenn sie von demjenigen, der das Recht erworben hat, eine besondere Erlaubniß erhalten haben.

5. Das Urheberrecht soll für die Lebenszeit des Verfassers und weitere sieben Jahre nach dessen Tode Geltung haben. Wenn seit dem Erwerb des Urheberrechts bis sieben Jahre nach dem Tode des Verfassers noch nicht ein Zeitraum von 42 Jahren verflossen ist, so soll das Urheberrecht von dem Zeitpunkt ab, zu dem es erworben ist, 42 Jahre lang in Kraft bleiben.

6. Stirbt der Verfasser vor der Erwerbung des Urheberrechts für ein Werk, so können seine Erben das Urheberrecht nachsuchen, und letzteres soll von dem Tode des Verfassers ab gerechnet 42 Jahre in Kraft bleiben.

7. Alle in Siam zuerst gedruckten und verkauften Bücher sollen den Vorzug des Urheberrechts genießen.

---

1) Deutsches Handelsarchiv 1902 S. 946.

8. Das Urheberrecht an Büchern, welche für den Unterricht bestimmt und auf Kosten der Regierung gedruckt worden sind, soll der Regierung vorbehalten sein.

9. Für Bücher, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gedruckt und verkauft worden sind, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Ist der Verfasser des Buches vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben, so kann kein Urheberrecht bewilligt werden.
2. Ist der Verfasser gleichzeitig Drucker und Verleger des Werkes, so kann er innerhalb 12 Monaten seit Bekanntmachung dieses Gesetzes das Urheberrecht erwerben.
3. Wenn der Verfasser noch am Leben ist und das Recht zum Druck und Vertrieb des Werkes an einen Dritten verkauft hat, so kann kein Urheberrecht gewährt werden.
4. Wenn der noch lebende Verfasser mit einer anderen Person ein Abkommen getroffen hat, das Werk gegen antheiligen Gewinn zu drucken und zu vertreiben, so hat der Verfasser, sobald er das Urheberrecht zu erwerben wünscht, den Drucker und Verleger von seiner Absicht zu verständigen; gibt der letztere seine Einwilligung, so kann er das Urheberrecht erwerben. Wenn der Drucker einen Einwand erhebt, so soll ein Gerichtshof nach Recht und Gewohnheit eine Entscheidung über den Nutzen aus einer solchen Vereinbarung abgeben und danach entscheiden, ob das Urheberrecht zu gewähren ist.

10. Alle Bücher, für welche ein Urheberrecht beansprucht wird, müssen im Druck sein, und der Verfasser muß sie dem Registrirungsbeamten innerhalb 12 Monate nach der Vollendung und dem Vertrieb des Werkes vorlegen. Starb der Verfasser, bevor er das Urheberrecht erwarb, so müssen die Erben innerhalb 12 Monate nach dem Tode des Verfassers das Urheberrecht nachsuchen.

11. Wenn der Verfasser an einem Werke, für welches er bereits das Urheberrecht erworben hat, Veränderungen oder Zusätze vorzunehmen beabsichtigt, so kann er sein abgeändertes Manuskript zur Registrirung einreichen.

12. Wer das Urheberrecht zu erwerben wünscht, hat ein Exemplar seines Werkes dem Registrirungsbeamten zur Registrirung vorzulegen.

13. Der Registrirungsbeamte soll über alle Personen Buch führen, welche das Urheberrecht zu erwerben wünschen. Ist das Werk in das Register aufgenommen, so sollen derjenige, welcher das Urheberrecht zu erwerben wünscht und der Registrirungsbeamte in dem Register ihre Unterschrift geben, und diese Unterschriften sollen in Gegenwart beider Betheiligten geleistet werden.

14. Hat Jemand das Urheberrecht von einer anderen Person erworben, so hat er an Amtsstelle die erforderlichen Ausweise über eine solche Uebertragung vorzulegen, und wenn diese Ausweise als ausreichend befunden werden, so soll solche Uebertragung eingetragen werden; erst nachdem solche Uebertragung registrirt ist, soll das Urheberrecht für denjenigen rechtmäßig sein, dem es überlassen worden ist.

15. Wer das Urheberrecht erworben hat, soll je einen Abdruck seines Werkes für die Königliche Bibliothek, für die Vajirayana- und für die Kirchenbibliothek hergeben.

16. Niemanden soll es erlaubt sein, Auszüge aus Büchern zu machen, für welche das Urheberrecht ertheilt ist, oder die Bücher in andere Sprachen zu übertragen oder zu seinem eigenen Nutzen oder ohne Geldgewinn nachzudrucken und zu verkaufen; ebenso soll Niemand beim Verkauf von Büchern behilflich sein, die entgegen den gesetzlichen Bestimmungen ausgezogen, übersetzt oder gedruckt worden sind, wenn er nicht von demjenigen, der das Urheberrecht erworben hat, eine Erlaubniß dazu erhalten hat.

Wenn Jemand gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt, so kann der Inhaber des Urheberrechts bei einem Gerichtshof gegen den Uebertreter des Gesetzes auf Schadenersatz klagen, und alle Bücher, welche entgegen den Bestimmungen des Gesetzes gedruckt worden sind, sollen dem Inhaber des Urheberrechts gehören; letzterer kann auch gegen den Uebertreter auf Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen Bücher klagen, und wenn der Uebertreter diesem Verlangen nicht nachkommt, so kann gegen ihn ein Anspruch auf Schadenersatz erhoben werden.

17. Es sind folgende Gebühren zu entrichten: 5 Tical[1])

---

1) Vgl. oben S. 147 Anm. 8.

für jede Registrirung, 5 Tical für jede Uebertragung des Urheberrechts. Die Gebühr ist von demjenigen zu zahlen, welcher das Urheberrecht nachsucht, oder von demjenigen, der die Uebertragung beantragt.

18. Das Königliche Sekretariat wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Rechtssprüche.

I.

Beschlüsse des Reichsgerichts, I. Civil-Senat, des Kammergerichts Berlin, I. Civil-Senat, des Obersten Landesgerichts München, des Oberlandesgerichts Dresden VI. Civil-Senat, und des Oberlandesgerichts Hamburg, betreffend das Handelsregister.

Mitgetheilt von

Herrn Gerichtsassessor L. Keyßner in Berlin.

(Anmerkungen von Dr. Keyßner.)

(Fortsetzung aus Bd. LI S. 217 ff.)

1. Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Führung des Handelsregisters für Standesherren in Preußen. Verpflichtung der Standesherren zur Herbeiführung der Eintragung einer Firma.

Beschluß des Kammergerichts I. Civ.Senat vom 23. Dezember 1901. — Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichtes in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen, herausgegeben von Reinhold Johow, Geheimer Oberjustizrath, und Viktor Ring, Kammergerichtsrath. Neue Folge Bd. IV S. A 77.

* [1]). Die Führung des Handelsregisters und die damit verbundenen Geschäfte stehen für die vormals reichsunmittelbaren deutschen Reichs-

1) Die mit einem Stern bezeichneten Fassungen sind aus dem Jahrbuch bezw. den Annalen wörtlich übernommen.



stände — Standesherren — in Preußen den Amtsgerichten und nicht den Oberlandesgerichten zu.

*Die Standesherren sind in Preußen nicht von der Verpflichtung befreit, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 des Handelsgesetzbuchs die Eintragung einer Firma in das Handelsregister herbeizuführen.

*Die durch den angeführten § 2 begründete Verpflichtung zur Herbeiführung einer Firmeneintragung wird nicht dadurch beseitigt, daß der Unternehmer für die Ordnung und Uebersicht in seinem Betriebe durch andere als kaufmännische Einrichtungen, insbesondere durch Veranstaltungen nach dem Vorbilde staatlicher Verwaltungen, Sorge getragen hat.

Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 Art. 14; preuß. Verordnung, betreffend die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände, vom 21. Juni 1815, Einleitung, Nr. 1, 7; preuß. Instruktion vom 30. Mai 1820 wegen Ausführung des Edikts vom 21. Juni 1815 §§ 1, 19, 23; preuß. Verordnung, betreffend die Wiederherstellung des privilegierten Gerichtsstandes für die unmittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen, vom 12. November 1855 § 4; Reichs-Frw.G.G. § 189; Einf.Ges. zum Bürgerl. Gesetzbuch Art. 58; HGB. §§ 2, 29, 36 und 42.

---

2. Nebengewerbe des landwirthschaftlichen Betriebes.

Beschluß des Kammergerichts I. Civ.Senat vom 3. Juni 1901. — Jahrbuch N. F. Bd. III S. A 82.

*Ein Nebengewerbe des landwirthschaftlichen Betriebes im Sinne des § 3 Abs. 2 HGB.'s kann auch dann vorliegen, wenn der Landwirth ein gewerbliches Unternehmen zur Gewinnung und Verwerthung von anorganischen Bodenbestandtheilen seines Besitzthums betreibt. Unter diesem Gesichtspunkte ist eine von dem Landwirthe betriebene Ziegelei und Zement-Dachsteinfabrik unter Umständen selbst dann ein solches Nebengewerbe, wenn sie einen größeren Umsatz als die Landwirthschaft hat.

HGB. § 3.

Aus den Gründen ist hervorzuheben:

Unter der Landwirthschaft ist nach anerkanntem Sprachgebrauche zunächst diejenige wirthschaftliche Thätigkeit zu begreifen, welche die Erzeugung pflanzlicher und thierischer Rohstoffe zum Gegenstande hat und sich zu diesem Zwecke mit der Bearbeitung des Bodens und mit der Pflege von Hausthieren befaßt. Unbedenklich kann sich aber der landwirthschaftliche Betrieb nicht in der bloßen Erzeugung solcher Rohstoffe erschöpfen; vielmehr gehört der Landwirthschaft nicht minder die Verwerthung der gewonnenen pflanzlichen und thierischen Produkte an. Wenn nun der § 3 Abs. 2 HGB.'s die mit dem Betriebe der Landwirthschaft verbundenen Nebengewerbe dieses Betriebs in der näher angegebenen Weise privilegirt, so könnte hierbei zuerst an diejenigen gewerblichen Einrichtungen gedacht werden, mittelst deren der Landwirth die in seinem Betriebe gewonnenen pflanzlichen und thierischen Rohstoffe einer Verarbeitung unterzieht. Es ist indessen nicht ersichtlich, warum solche gewerbliche Einrichtungen als Nebengewerbe und nicht vielmehr als Bestandtheile des landwirthschaftlichen Betriebes selbst aufzufassen sind. Denn wenn, wie bemerkt, der eigentliche Betrieb der Landwirthschaft nicht nur die Erzeugung, sondern auch die Verwerthung der pflanzlichen und thierischen Rohstoffe umfaßt, so ist die Folgerung nicht wohl abzuweisen, daß auch die Verarbeitung dieser Erzeugnisse zum Zwecke der Verwerthung sich noch innerhalb des Rahmens des landwirthschaftlichen Hauptbetriebes hält. . . . . . Die Landwirthschaft ist dem Zwecke gewidmet, den Grund und Boden nach einer gewissen Richtung, nämlich, wie erörtert, durch Erzeugung und Verwerthung pflanzlicher und thierischer Rohstoffe, auszunutzen. Wo diese Ausnutzung des an sich für die Landwirthschaft bestimmten Gesammtgrundbesitzes versagt, setzt naturgemäß die Ausbeutung der anorganischen Bodenbestandtheile ein. Sofern gewerbliche Unternehmungen, welche dem letzteren Zwecke dienen, auf einem im Allgemeinen dem landwirthschaftlichen Betriebe gewidmeten Grundbesitze beruhen, stellen sie sich im Sinne des § 3 Abs. 2 HGB.'s als mit dem Betriebe der Landwirthschaft verbunden dar. Sie erscheinen aber auch im Sinne dieser Vorschrift als Nebengewerbe des landwirthschaftlichen Betriebes, wenn nur die Landwirthschaft die Hauptsache bleibt und der Landwirth lediglich die Erträgnisse aus diesem Hauptbetriebe durch die Ausbeutung der natürlichen Bodenschätze aufzubessern sucht.

---

3. Nebengewerbe des landwirthschaftlichen Betriebs bei Bestehen eines Gesellschaftsvertrages zwischen dem Landwirth und anderen Personen.

Beschluß des Kammergerichts I. Civ.Sen. vom 10. Februar 1902. — Jahrbuch N. F. Bd. V S. A 63.

***Ein Nebengewerbe des landwirthschaftlichen Betriebs im Sinne des § 3 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs kann auch dann vorliegen, wenn der Landwirth zum Betriebe des mit der Landwirthschaft verbundenen, nebensächlichen gewerblichen Unternehmens andere Personen durch Abschluß eines Gesellschaftsvertrages mit ihnen herangezogen hat.**

HGB. § 3.

Die Aktiengesellschaft Zuckerfabrik K., Eigenthümerin des Ritterguts O., hatte zu dem Betriebe ihrer Ziegelei zwei Gesellschafter hinzugezogen, mit denselben einen Vertrag geschlossen und mit denselben eine Geschäftstheilung im Betriebe verabredet. Auf Veranlassung der Handelskammer gab das Amtsgericht auf, die Firma des gemeinschaftlichen Gewerbebetriebs zum Handelsregister anzumelden. In beiden Instanzen abgewiesen, ergriff die Handelskammer die weitere Beschwerde an das Kammergericht; dieselbe wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen ist hervorzuheben:

Dem § 3 HGB.'s ist nicht zu entnehmen, daß die Betheiligung von Anderen an einem Unternehmen des Landwirths, das an sich als Nebengewerbe seines landwirthschaftlichen Betriebs aufzufassen wäre, der Beurtheilung dieses Unternehmens als eines solchen Nebengewerbes entgegensteht. Der offenbare Sinn des § 3 ist, daß der Land- und Forstwirth in dieser seiner Eigenschaft trotz des Betriebs gewerblicher Unternehmungen, die auf der Land- und Forstwirthschaft beruhen, unter keinen Umständen gezwungen werden soll, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen. Dieser Tendenz kann es nicht entsprechen, daß die Registerpflicht dann eintritt, wenn der Landwirth, der ein mit seiner Landwirthschaft zusammenhängendes gewerbliches Unternehmen nicht völlig aus eigener Kraft zu betreiben vermag, hierfür Kapital oder Arbeit fremder selbständiger Personen in An-

spruch nimmt. Auf die Art der Abgeltung der Leistungen dieser anderen Personen kann es nicht ankommen. Offenbar wird danach der Begriff des landwirthschaftlichen Nebengewerbes nicht dadurch berührt, daß der Landwirth die Anderen, welche für sein gewerbliches Unternehmen Kapital oder Arbeit hergeben, durch Betheiligung an dem Gewinn entschädigt. Auch in diesem Falle bleibt das betreffende Unternehmen ein Nebengewerbe des Landwirths, der weder behindert ist, sich für sein Gewerbe der Leistungen Anderer zu bedienen, noch einer Beschränkung hinsichtlich der Form der Abgeltung dieser Leistungen unterliegt. Alsdann ist aber auch kein Grund ersichtlich, aus welchem ein Nebengewerbe der Landwirthschaft nicht auch dann vorliegen sollte, wenn der Landwirth zum Zwecke des Gewerbebetriebs sich mit anderen Personen zu einer Gesellschaft vereinigt. Es kommt stets nur darauf an, daß das betreffende Gewerbe vom Landwirthe betrieben wird und im Verhältnisse zu der Landwirthschaft nebensächlicher Natur ist und daß es in der Landwirthschaft seine Stütze findet, sich als Ausfluß derselben darstellt. In diesem Sinne ist hier die Ziegelei als Nebengewerbe des landwirthschaftlichen Betriebs der Aktiengesellschaft anzusehen.

Anmerkung. Die Entscheidung ist nicht ohne Bedenken. Soll etwa das dem Landwirth freigegebene Belieben, sich als Kaufmann einzureihen, dahin erweitert sein, daß auch seinen Gesellschaftern, die sonst aus dem Betriebe eines sogenannten Nebengewerbes die Kaufmannseigenschaft erhalten, das Belieben des Landwirths zuständig geworden sein soll? Ist eine Handelsgesellschaft vorhanden, so liegt die Verpflichtung zur Firmeneintragung vor. Der Landwirth als Handelsgesellschafter im sogenannten Nebengewerbe ist aus dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft herausgetreten; er wird mit seinen Gesellschaftern Kaufmann, zählt zu den Istkaufleuten, die diese Eigenschaft ohne Eintragung erhalten. Die Entscheidungsgründe bemerken am Schluß, daß die Betheiligung einer offenen Handelsgesellschaft als Mitglied an einer anderen offenen Handelsgesellschaft erheblichen Bedenken unterliege. Ich habe mich stets dafür ausgesprochen, daß eine offene Handelsgesellschaft, eine juristische Person, namentlich eine Aktiengesellschaft, nicht minder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien offene Handelsgesellschafterin sein kann (Kommentar zum Handelsgesetzbuch 1873 S. 84). Aller-

dings sind die Art. 85 ff., §§ 105 ff., zunächst auf solche Gesellschafter nicht berechnet, aber Art. 86 Ziff. 1, § 106 Ziff. 1, zwingen nicht zu einer Beschränkung auf physische Personen. Weder der einzelne offene Gesellschafter, noch der Vorstand einer Aktiengesellschaft oder der vollhaftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien kann einen bezüglichen Gesellschaftsvertrag als Geschäftsführungsakt eingehen. Für die Aktiengesellschaft liegt bereits darin, daß durch andere Personen als die Vorstandsmitglieder und mit neuer Firmenzeichnung Verpflichtungen eingegangen werden sollen, sofern nicht bereits im Grundvertrage Bestimmungen enthalten sind, eine Statutenänderung. Hiermit ergeben sich Schwierigkeiten, aber keine Hindernisse.

Es sei hingewiesen auf die Abhandlungen in dieser Zeitschrift Bd. XXI S. 410 ff. von Keyßner, Bd. XLV S. 40 ff. von Eltzbacher, Bd. XLV S. 57 ff. von Wilhelm Pappenheim-Wien, Bd. XLVI S. 412 ff. und die daselbst Benannten; ferner Bd. LI S. 230 dieser Zeitschrift.

Dr. Keyßner.

---

4. Kleingewerbe [1]).

Beschluß des Kammergerichts I. Civ.Senat vom 13. Mai 1901. — Jahrbuch N. F. Bd. III S. A 276.

Ob ein Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, richtet sich nach

---

1) Vgl. Beschluß vom 10. Dezember 1900 in Bd. LI S. 220 dieser Zeitschrift. Von dem Vorbehalt des § 4 Abs. 3 des HGB.'s, wonach die Landesregierungen befugt sind, die Grenzen des Kleingewerbes näher festzusetzen, war im Preuß. Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 24. September 1899 Art. 1 (Becher, Die Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch. München 1901, J. Schweitzer. Bd. II S. 110; angezeigt in dieser Zeitschrift Bd. LI S. 272) dahin Gebrauch gemacht, daß für diese Festsetzung der Justizminister und der Minister für Handel und Gewerbe gemeinschaftlich für zuständig erklärt wurden. Eine bezügliche Festsetzung ist nicht erfolgt.

In ähnlicher Weise ist auch in den Ausführungsgesetzen der übrigen Gliedstaaten eine Ueberweisung erfolgt. Eine Abgrenzung ist nirgends erfolgt; auch nicht zu erwarten; es haben sich die örtlichen und geschäftlichen Verhältnisse als zu mannigfaltig erwiesen. — Anders nach dem österreichischen Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der Fassung der kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1898 (RGBl. Nr. 184). Die Abgrenzung ist durch die

den Umständen des Einzelfalles. In Betracht kommen namentlich das Anlage- und Betriebskapital, der Umsatz und Ertrag, die Gewerbesteuer, die Betriebsräume und die Organisation des Betriebes.

HGB. § 4.

---

5. Die zum Zweck der Eintragung in das Handelsregister eingereichten Schriftstücke.

Beschluß des Kammergerichts I. Civ.Sen. vom 4. Februar 1901. — Jahrbuch N. F. Bd. III S. A 89.

*Eine zum Zweck einer Eintragung in das Handelsregister zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärte Anmeldung ist im Sinne des § 9 des Handelsgesetzbuches ein zum Handelsregister eingereichtes Schriftstück.

HGB. § 9.

---

6. Zweigniederlassung. Begriff.

Beschluß des VI. Senats des Oberlandesgerichts Dresden vom 4. Dezember 1900. — Annalen des Oberlandesgerichts Dresden Bd. XXII S. 153.

Eine Zweigniederlassung im Sinne des Gesetzes liegt nur dann vor, wenn das Geschäft, welches der Inhaber des Hauptgeschäfts neben diesem an einem anderen Orte betreibt, sich als eine selbständige Niederlassung darstellt, d. i. den Mittelpunkt eines für sich abgesonderten Handelsbetriebs bildet. Die

---

Höhe der staatlichen Erwerbssteuer je nach der Einwohnerzahl des Sitzes des Geschäftes festgesetzt. Nur die öffentlichen Lagerhäuser sind unabhängig von der Höhe der Steuerleistung Vollkaufleute. Vgl. Pisko-Staub, Kommentar zum Allg. D. Handelsgesetzbuch (Wien 1902, Manz) S. 38. 39. Sollten in der That Aktiengesellschaften nach deren Steuerbetrage noch nicht zu Vollkaufleuten eingereiht sein, wie das für Genossenschaften angenommen wird (Pisko-Staub a. a. O. S. 39), so regelt sich das Firmenrecht durch Art. 209 Ziff. 1, die Verpflichtung zur Führung der Handelsbücher durch Art. 239. Dr. Reyßner.

Beziehungen der Geschäftsstelle zu der Hauptniederlassung, die sich aus der Person des gemeinschaftlichen Prinzipals ergeben, dürfen deshalb keine solche sein, daß die Geschäftsstelle in ihrem Bestande von dem Bestande des Hauptgeschäfts unbedingt abhängig ist und ohne dieses gar nicht bestehen könnte.

(Vgl. Annalen des Oberlandesgerichts Dresden Bd. XXI S. 81 ff.; Entsch. des Kammergerichts Bd. XVIII S. 17 ff.)

HGB. § 13.

---

7. Zweigniederlassung. Begriff.

Beschluß des Kammergerichts I. Civ.Senat vom 10. Juni 1901. — Jahrbuch N. F. Bd. III S. A 91.

*Die Stelle, an der eine dem Betriebe von Gasanstalten gewidmete Aktiengesellschaft außerhalb ihres Sitzes Gas aus dorthin seitens der Zentralstelle gesandten Rohstoffen herstellen und an die Konsumenten nach fester Anweisung der Zentralstelle abgeben läßt, ist regelmäßig keine eintragungspflichtige Zweigniederlassung der Gesellschaft.

HGB. §§ 13, 201.

---

8. Firma der Zweigniederlassung.

Beschluß des Oberlandesgerichts Dresden vom 8. Oktober 1900. — Annalen des Oberlandesgerichts Dresden Bd. XXII S. 155.

Die Firma eines Kaufmanns ist nicht Geschäfts-, sondern Namensbezeichnung. Für eine begründete Zweigniederlassung hat der Kaufmann grundsätzlich die gleiche Firma zu führen, wie für die Hauptniederlassung. Eine Abweichung der Firma der Zweigniederlassung von derjenigen, die der Geschäftsinhaber für die Hauptniederlassung führt, ist nur insoweit gestattet, als ihr ein Zusatz hinzugefügt wird, der die Eigenschaft des Geschäfts als

eine Zweigniederlassung, sowie seine örtlichen Beziehungen zum Ausdruck bringt[1]).

HGB. § 13.

---

9. Uebertragung der Firma bei Veräußerung einer Zweigniederlassung.

Beschluß des Obersten Landesgerichts München vom 4. Oktober 1901. — Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. XXIII, N. F. Bd. IV S. d. 14.

Bei der Veräußerung einer Zweigniederlassung, welche sich an einem anderen Orte als die Hauptniederlassung befindet, kann das Recht der Fortführung der Firma eingeräumt werden.

HGB. §§ 13, 23.

Die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft in Firma „Gebr. M." in N. hatten die in A. bestehende Zweigniederlassung mit dem Rechte der Fortführung der Firma an den Kaufmann Max J. verkauft. Dieser beantragte die Eintragung der Firma zum Handelsregister in A. dahin: „Gebr. M. Inhaber Max J."

Aus den Gründen:

Die Einräumung des Rechts zur Fortführung der Firma ist mit dem Beschwerdegericht auch bei der Veräußerung einer Zweigniederlassung für statthaft zu erachten. Wenn auch die Zweigniederlassung nicht ein selbständiges kaufmännisches Unternehmen ist und daher nicht unter einer eigenen Firma betrieben wird, so wird sie durch Trennung von dem bisherigen Hauptgeschäft ein selbständiges Geschäft, für das sich der Inhaber, so weit die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften es gestatten, der bisherigen Firma zu bedienen berechtigt ist. Durch die Veräußerung wird die Zweigniederlassung von dem bisherigen Hauptgeschäfte getrennt, der bisherige Inhaber macht sie, indem er sie veräußert, zu einem selbständigen Geschäft und überträgt sie als solches auf den Erwerber, der

---

1) Der Erwerb eines unter einer anderen Firma geführten Geschäfts und die Fortführung desselben unter dieser Firma als Zweigniederlassung dürfte damit nicht ausgeschlossen sein.

Dr. Keyßner.

sie nicht als Zweigniederlassung, sondern nur als selbständiges Geschäft erwerben kann. In der Einräumung des Rechtes zur Fortführung der Firma liegt zugleich die Annahme der bisherigen Firma für das nunmehr selbständige Geschäft. Dieses wird mit der Firma veräußert, die es als selbständiges Geschäft trägt. Die Zulässigkeit der Mitübertragung der Firma ist jetzt kaum mehr bestritten (vgl. Makower, Handelsgesetzbuch 12. Aufl. S. 51; Staub, Handelsgesetzbuch § 30 Anm. 8; Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. XV S. 12 ff.; Busch, Archiv für Handelsrecht Bd. IV S. 127).

---

10. Unzulässigkeit der weiteren Beschwerde gegen einen die Fortführung des Ordnungsstrafverfahrens anordnenden Beschluß der Landgerichte.

Beschluß des Kammergerichts I. Civ.Senat vom 22. April 1901. — Jahrbuch N. F. Bd. III S. A 8.

*Wird in dem behufs Herbeiführung der Anmeldung einer Firma zum Handelsregister eingeleiteten Ordnungsstrafverfahren die strafandrohende Verfügung in Folge eines rechtzeitig eingelegten Einspruchs von dem Amtsgerichte vor Abhaltung des Termins zur Erörterung der Sache aufgehoben, demnächst aber auf Beschwerde der Handelskammer das Amtsgericht vom Landgericht angewiesen, dem Ordnungsstrafverfahren Fortgang zu geben, so findet gegen den landgerichtlichen Beschluß eine weitere Beschwerde seitens des mit der Ordnungsstrafe Bedrohten nicht statt.

HGB. § 14. Reichsgesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898 §§ 132 ff.

---

11. Mitglieder einer Handelskammer, welche die Eintragung einer Firma in das Handelsregister betreibt, als Handelsrichter zur Entscheidung über die erhobene Beschwerde.

Beschluß des Kammergerichts I. Civ.Senat vom 29. Mai 1901. — Jahrbuch N. F. Bd. III S. A 12.

*Wenn eine Handelskammer die Herbeiführung der Anmeldung einer Firma zum Handelsregister

im Ordnungsstrafverfahren mittelst Beschwerde betreibt, sind Mitglieder dieser Kammer, die zugleich Handelsrichter sind, nicht von der Ausübung des Richteramtes bei der Entscheidung auf die Beschwerde ausgeschlossen.

HGB. § 14. Reichsgesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898 §§ 6, 126, 135.

---

12. Prüfung der in das Register der Hauptniederlassung erfolgten Eintragung durch den Registerrichter der Zweigniederlassung.

Beschluß des Kammergerichts I. Civ.Sen. vom 18. November 1900. — Jahrbuch N. F. Bd. IV S. A 89.

*Das Registergericht einer Zweigniederlassung ist nicht schlechthin verpflichtet, die in das Register der Hauptniederlassung bewirkte Eintragung in sein Register zu übernehmen. Es hat vielmehr grundsätzlich jede Anmeldung nach Maßgabe ihres Inhalts selbständig zu prüfen. Findet es hierbei, daß die Eintragung in das Register der Hauptniederlassung mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war, so hat es bei dem Gerichte der Hauptniederlassung die Löschung von Amts wegen anzuregen.

HGB. §§ 13, 201, 284, 333.

---

13. Eintragung in das Handelsregister der Zweigniederlassung.

Beschluß des Reichsgerichts I. Civ.Senat vom 10. Oktober 1902. — Deutsche Jur.Zeitung 1902 Nr. 23.

*Der § 13 HGB. Abs. 2 stellt keineswegs den Grundsatz auf, daß auch Registereinträge, die lediglich die Rechtsverhältnisse der Zweigniederlassung betreffen, immer zunächst bei dem Gericht der Hauptniederlassung zu bewirken seien. Der § 13 spricht von solchen Eintragungen überhaupt nicht, während § 161 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Ge-

richtsbarkeit für die wichtigsten Eintragungen, Errichtung und Aufhebung einer Zweigniederlassung, geradezu voraussetzt, daß die Eintragung zunächst bei dem Registergericht der letzteren erfolgt.

HGB. § 13. Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898 § 131.

---

14. Eintragung in das Handelsregister auf Grund einstweiliger Verfügung.

Beschluß des Oberlandesgerichts Dresden VI. Senat vom 16. Oktober 1900. — Annalen des Oberlandesgerichts Dresden Bd. XXII S. 161.

*Der Eintrag eines mittelst einstweiliger Verfügung[1]) an den Mitinhaber einer Firma erlassenen Verbotes fernerer Geschäftsführung und Vertretung im Handelsregister ist nicht als Vollzugsverhandlung im Sinne des § 929 Abs. 2 CPO. anzusehen und daher an keine Frist gebunden.

HGB. §§ 15, 117.

Die Kammer für Handelssachen hatte durch einstweilige Verfügung vom 15. August 1900 angeordnet, die Beschränkung des Gesellschafters Kaufmanns H. H. in der Befugniß zur weiteren Geschäftsführung und Vertretung der

---

1) Ueber die Eintragung in das Handelsregister auf Grund einstweiliger Verfügung sind die Abhandlungen in Busch's Archiv Bd. V S. 30, Bd. XXXI S. 287 ergangen. Zu vergleichen ferner Gruchot, Beiträge Bd. X S. 87; Anschütz und v. Völderndorff, Kommentar zum Allg. D. HGB. Bd. II S. 113, 282; Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. I Nr. 3 S. 28, des Obergerichts Wolfenbüttel in Busch's Archiv Bd. VIII S. 218; Keyßner, Erhaltung der Handelsgesellschaft S. 48. Im Kommentar zum Allg. D. HGB. zu Art. 12 habe ich folgenden Satz vertreten:

„Ist der Kreis der in das Handelsregister eintragbaren Thatsachen ein fest begrenzter, so muß die im Wege des Sicherheitsarrestes [jetzt der einstweiligen Verfügung] einzutragende Thatsache eine nach dem Handelsgesetzbuch eintragbare, z. B. unmittelbar auf die Entziehung der geschehenen Uebertragung der Geschäftsführung, Ausschließung, Auflösung der Handelsgesellschaft gerichtet sein."

Dr. Keyßner.

Handelsgesellschaft in Firma H. & X. auf Bl. 00 des Firmenregisters vorzunehmen und öffentlich bekannt zu machen. Die Eintragung wurde vom Amtsgericht und Landgericht abgelehnt, auf weitere Beschwerde angeordnet.

Aus den Gründen:

Dem Landgericht ist zunächst darin beizutreten, daß es sich um ein Beschwerdeverfahren in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, und daß das zulässige Rechtsmittel die einfache Beschwerde ist. Die weitere Beschwerde ist formrichtig eingelegt (RGes. freiw. Ger. § 29). Sie ist aber auch zulässig und begründet, weil die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung der Bestimmung in § 929 Abs. 1 CPO. beruht, sofern das Landgericht aus ihr folgert, daß die fragliche Verlautbarung nur innerhalb einer zweiwöchigen Frist von Zustellung der einstweiligen Verfügung an den Antragsteller gerechnet, hätte beantragt und bewirkt werden können. Allerdings ist es richtig, daß die in § 929 Abs. 2 CPO. geordnete Frist auch auf die Vollziehung einstweiliger Verfügungen entsprechende Anwendung findet, wenn der Natur der Sache nach eine entsprechende Anwendung möglich ist.

Ein Fall der Vollziehung liegt aber hier nicht vor. Wenn die einstweilige Verfügung ein Verbot der hier fraglichen Art ausspricht, wird dieses mit der Zustellung der Verfügung an den Gegner ohne Weiteres wirksam. Eine besondere, außerhalb der Zustellung liegende Vollziehung kommt also überhaupt nicht in Frage. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß in Fällen der vorliegenden Art zur allgemeinen Wirksamkeit des Verbotes gegen dritte Personen noch die Eintragung in das Firmenregister und die Bekanntmachung nöthig ist (§ 15 HGB.'s). Insoweit handelt es sich nicht um die Vollstreckung der einstweiligen Verfügung, sondern um Vorkehrungen, die der im Verhältniß der Parteien bereits durch die Zustellung vollstreckten Verfügung die ihr zukommende Wirksamkeit nach außen hin sichern sollen und deren Herbeiführung im Gesetze an keine Frist gebunden ist (vgl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. XXI S. 418).

---

15. Firma des Einzelkaufmanns; Unzulässigkeit einer Abkürzung des Vornamens.

Beschluß des Kammergerichts I. Civ.Senat vom 6. Januar 1902. — Jahrbuch N. F. Bd. IV S. A 206. Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts. Zusammengestellt im Reichs-Justizamt Bd. III S. 74.

*Der Einzelkaufmann darf für seine Firma als auszuschreibenden Vornamen nicht einen ihm zustehenden Vornamen der Verkleinerungsform (Fritz statt Friedrich) wählen.

HGB. § 18 Abs. 1.

---

16. Firmenzusatz „Stadtbrauerei".

Beschluß des Kammergerichts I. Civ.Senat vom 13. Mai 1901. — Jahrbuch der Entscheidungen N. F. Bd. III S. A 97.

Für den Betrieb einer Brauerei, die in keiner Beziehung zu der städtischen Verwaltung des Betriebsortes steht, kann nicht eine Firma angenommen werden, in welcher dem Worte „Stadtbrauerei" der Name der Stadt angehängt wird unter Anfügung des Namens des Geschäftsinhabers.

HGB. § 18 Abs. 2.

---

17. Unveränderlichkeit der mit dem Geschäftserwerb übernommenen Firma.

Beschluß des Oberlandesgerichts Dresden VI. Civ.Senat vom 22. Mai 1900. — Annalen des k. sächs. Oberlandesgerichts Dresden Bd. XXI S. 323.

Wer die Firma eines von ihm erworbenen Geschäfts fortführen will, darf der Firma lediglich einen das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz beifügen, im Uebrigen aber hat er sie unverändert zu lassen.

HGB. § 22.

---

18. Vererbung des Geschäfts eines Einzelkaufmanns an die Wittwe und Kinder; Fortführung des Geschäfts durch diese Erben; Eintragung der Miterben als solcher als Geschäftsinhaber, im Gegensatz zu einer offenen Handelsgesellschaft.

Beschluß des Kammergerichts I. Civ.Senat vom 8. Juli 1901. — Jahrbuch N. F. Bd. III S. A 280 ff.

*a) Bei Fortführung des Geschäfts eines Einzelkaufmanns durch die mehreren Erben des Letzteren entsteht eine offene Handelsgesellschaft unter den Erben nur dann, wenn ein wirksamer Vertrag der Erben über die Errichtung einer solchen Gesellschaft vorliegt.

*b) Bei dem Abschlusse des Vertrags über die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft, deren Theilhaber eine Wittwe und ihre Kinder sein sollen, können die minderjährigen Kinder nicht durch die Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt vertreten werden. Vielmehr bedarf es der Mitwirkung je eines besonderen Pflegers für jedes minderjährige Kind.

*c) In das Handelsregister kann eingetragen werden, daß Inhaber der Firma eines Einzelkaufmanns dessen Wittwe und Kinder als Miterben sind und daß die Wittwe die alleinige Vertretungsbefugniß hat.

HGB. § 22 Abs. 1, § 105. B.GB. §§ 181, 1630 Abs. 2, §§ 1686, 1795 Abs. 2.

Der am 5. September 1900 verstorbene Kaufmann Julius B. hatte in seinem mit seiner Ehefrau errichteten gemeinschaftlichen Testament seine Ehefrau Bertha geb. R. und seine Kinder Karl, Albertine und Fritz zu Erben eingesetzt und bestimmt, daß der Ehefrau nicht nur die Verwaltung und der Nießbrauch, sondern auch die alleinige freie Disposition über die Substanz des ganzen Vermögens zustehen solle. Auf Anmeldung der Wittwe Bertha B. wurde in das Handelsregister des Amtsgerichts Schievelbein als nunmehriger Firmainhaber eingetragen die Wittwe Bertha B. und ihre genannten drei Kinder mit dem Vermerk: „Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 5. September 1900 begonnen."

Am 16. November 1900 beantragte die Wittwe B. die Eintragung, betreffend den Bestand einer Gesellschaft zu löschen und dafür einzutragen:

„Die Wittwe befindet sich mit ihren Kindern, die unter ihrer elterlichen Gewalt stehen, in ungetheilter Erbengemeinschaft. Ihr steht nach dem gemeinschaftlichen Testament der Eheleute B. vom 15. März 1898 Verwaltung, Nießbrauch und freie Verfügung über den Nachlaß zu, so lange sie nicht wieder heirathet."

Das Amtsgericht in Schievelbein und das Landgericht Köslin lehnten diesen Antrag ab mit der Ausführung, daß zwischen der Wittwe und den Kindern eine offene Handelsgesellschaft bestehe. Inzwischen war Karl B. volljährig geworden. Der weiteren Beschwerde der Wittwe B. ist vom Kammergericht stattgegeben worden.

Aus den Gründen:

Das Landgericht irrt zunächst insofern, als es annimmt, eine offene Handelsgesellschaft könne ohne Vertrag durch einen thatsächlichen Zustand begründet werden. Das Handelsgesetzbuch selbst enthält nach dieser Richtung keine besondere Vorschrift [1]). Nach § 105 Abs. 2 HGB.'s finden indessen auf die offene Handelsgesellschaft, soweit nicht in dem betreffenden Abschnitt 1 von Buch 2 HGB.'s ein Anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft Anwendung. Das Bürgerliche Gesetzbuch setzt aber ohne jeden Zweifel voraus, daß eine Gesellschaft nur auf einem Gesellschaftsvertrage beruhen kann, wie insbesondere der § 705 völlig klarstellt. Dementsprechend heißt es auch in der Denkschrift zum Entwurfe des Handelsgesetzbuches, der Entwurf gehe davon aus, daß die offene Handelsgesellschaft ihrem Wesen nach auf einem Gesellschaftsvertrage beruhe (Hahn-Mugdan, Materialien Bd. VI S. 255).

Was insbesondere das hier in Betracht kommende Verhältniß anlangt, so ist es seit langer Zeit anerkannten Rechtens, daß die Fortführung des Geschäfts und der Firma eines Einzelkaufmanns durch die mehreren Miterben desselben an sich noch nicht die Begründung einer offenen Handelsgesellschaft darstellt (Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Bd. XI S. 101, vgl. Bd. XXIII S. 166; Ent-

---

1) Vgl. Lehmann-Ring, Kommentar zum Handelsgesetzbuch § 105 Nr. 9.



scheidungen des Reichsgerichts in Civil-S. Bd. X S. 101, Bd. XVI S. 339, Bd. XXXV S. 17; Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. XV S. 6; Behrend, Handelsrecht Bd. I S. 436; Kommentar zum Handelsgesetzbuch von Lehmann-Ring Bd. I S. 221, Makower, 12. Aufl. Bd. I S. 180, Staub, 7. Aufl. Bd. I S. 351). Hieran muß auch für den gegebenen Fall festgehalten werden. Allerdings ist nicht in Abrede zu stellen, daß Miterben, welche das dem Erblasser gehörig gewesene Geschäft anfänglich als solche fortgeführt haben, sich demnächst zu einer offenen Handelsgesellschaft vereinigen können. Auch ist im Allgemeinen richtig, daß es hierzu nicht des förmlichen Abschlusses eines Gesellschaftsvertrags bedarf, vielmehr dieser Abschluß auch aus den Umständen des Falles entnommen werden kann (Reichsgericht a. a. O. Bd. X S. 105). Allein immer müssen die allgemeinen Voraussetzungen für den Abschluß eines Gesellschaftsvertrages nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes .gegeben sein. An diesen aber fehlt es hier durchaus. Die Vorinstanzen übersehen, daß im vorliegenden Falle für den Vertragsabschluß Minderjährige in Betracht kommen. Diese mußten bei dem Vertragsabschlusse, gleichviel wie er sich vollzog, durch gehörig legitimirte Personen vertreten sein. Nun hat ersichtlich für die Geschwister B. lediglich ihre Mutter gehandelt. Diese aber konnte den Gesellschaftsvertrag für die in ihrer elterlichen Gewalt befindlichen Kinder nicht abschließen. Denn auch für die Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt gilt nach den §§ 1630 Abs. 2, 1686, 1795 Abs. 2 B.GB.'s die Bestimmung des § 181 ebd., wonach ein Vertreter, soweit nicht ein Anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen kann, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. Da die im § 181 gemachten Vorbehalte hier nicht zutreffen, war also die Beschwerdeführerin rechtlich weder in der Lage, im Namen ihrer minderjährigen Kinder mit sich selbst im eigenen Namen den Gesellschaftsvertrag abzuschließen, noch auch ermächtigt, im Namen je eines ihrer minderjährigen Kinder zugleich mit sich als Vertreterin der anderen minderjährigen Kinder den Vertrag zu vereinbaren. Selbst wenn sie aber eine derartige Vertretungsmacht gehabt hätte, würde der Vertragsabschluß der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedurft haben, da es sich hierbei um die Eingehung

eines Gesellschaftsvertrags zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts handelt (§§ 1643 Abs. 1, 1686, 1822 Nr. 3 B.GB.'s). Es wäre also zum Abschlusse des Gesellschaftsvertrags die Mitwirkung von Pflegern für die Minderjährigen erforderlich gewesen (§ 1909 Abs. 1 B.GB.'s), und zwar hätte für jedes einzelne minderjährige Kind ein besonderer Pfleger auftreten müssen. Denn auch der Pfleger ist nach den §§ 181, 1795 Abs. 2, 1915 Abs. 1 B.GB.'s verhindert, im Namen des einen Mündels mit sich als Vertreter eines anderen Mündels ein Rechtsgeschäft vorzunehmen. Der von den Pflegern abgeschlossene Vertrag hätte wiederum der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedurft (§§ 1822 Nr. 3, 1915 Abs. 1 B.GB.'s). Gegenwärtig hat die Rechtslage nur insofern eine Veränderung erfahren, als inzwischen der älteste Sohn der Beschwerdeführerin, Karl B., großjährig geworden ist. Aber daraus folgt nur, daß in Ansehung seiner eine Vertretung durch einen Pfleger und eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht weiter in Betracht kommt. Dagegen kann der von dem Amtsgericht unterstellte einheitliche Gesellschaftsvertrag zwischen der Wittwe und ihren drei Kindern auch fortan nicht ohne Mitwirkung je eines Pflegers für die noch minderjährigen Geschwister Albertine und Fritz B. und nicht ohne vormundschaftliche Genehmigung zu Stande kommen.

Hieraus ergibt sich, daß die Eintragung der offenen Handelsgesellschaft J. B. sich nicht aufrechterhalten läßt. Denn ein giltiger Gesellschaftsvertrag, ohne den diese Gesellschaft nicht entstehen konnte, ist offenbar nicht abgeschlossen. Die Wittwe B. erscheint auch, obschon sie die entsprechende Anmeldung zu Protokoll erklärt hat, befugt, die Beseitigung der Eintragung zu betreiben. Denn sie war rechtlich nicht in der Lage, die Eintragung der offenen Handelsgesellschaft zu beantragen, und sie ist dadurch, daß von dem Amtsgerichte nicht ihr Rechtsirrthum erkannt und demgemäß verfahren worden, beschwert. Uebrigens müßte das Amtsgericht die unzulässige Eintragung sogar von Amtswegen löschen (§ 142 Reichs-Frw.G.).

Dem Amtsgerichte kann aber auch darin nicht beigetreten werden, daß die Eintragung der Miterben als solcher in das Handelsregister bei der Firma des Erblassers unstatthaft ist. Das Kammergericht hat bereits die Zulässigkeit einer Eintragung in das Handelsregister anerkannt, nach welcher Inhaber der Firma eines Einzelkaufmanns dessen Wittwe und Kinder als Erben sind und die Wittwe die alleinige Ver-

tretungsbefugniß hat (Jahrbuch Bd. XV S. 6). An diesem Beschluß [1]), auf dessen Inhalt verwiesen wird, muß wiederum auch für den gegebenen Fall festgehalten werden.

Das Amtsgericht hat danach auf den Antrag der Beschwerdeführerin vom 16. November 1900 anderweit zu entscheiden. Hierbei wird es auch zu prüfen haben, ob für die

---

1) Daselbst findet sich zu Art. 22 HGB.'s folgender Beschluß vom 16. Dezember 1895 eingetragen (Vorinstanzen: Amtsgericht und Landgericht Kiel):

„Eine Eintragung in das Handelsregister, nach welcher Inhaber der Firma eines Einzelkaufmanns dessen Wittwe und Kinder als Erben sind und die Wittwe die alleinige Vertretungsbefugniß hat, ist statthaft."

In den Gründen heißt es: „Eine derartige Eintragung kann an sich nicht als gesetzlich unstatthaft erachtet werden. Bereits das ehemalige Reichs-Oberhandelsgericht hat die Möglichkeit zugegeben, daß ein Handelsgeschäft durch die Erben des Inhabers unter der bisherigen Firma behufs Verwaltung des durch die Beerbung gemeinschaftlich gewordenen Vermögens fortgesetzt werde (Entsch. Bd. XI S. 101 ff.). Von demselben Gerichte ist in einem Falle, in welchem die Wittwe und die Kinder eines verstorbenen Kaufmanns dessen Handelsgeschäft kraft fortgesetzter Gütergemeinschaft auf gemeinschaftliche Rechnung unter alleiniger Dispositionsbefugniß der Wittwe weiter betrieben, ausgesprochen worden, daß das Handelsgesetzbuch keineswegs beabsichtigt habe, die Formen für den Betrieb eines Handelsgeschäfts bei Betheiligung mehrerer Personen erschöpfend festzustellen, und daß demgemäß bei der gegebenen Sachlage die durch die Beerbung bezw. die Gütergemeinschaft begründete Kommunion nach den Regeln des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zu beurtheilen sei (Entsch. Bd. XXIII S. 166 ff.). Die in diesen Erkenntnissen kundgegebene Rechtsauffassung, daß die Fortführung des Geschäftes und der Firma eines Kaufmannes auch durch dessen Erben als solche stattfinden könne, ist von dem Reichsgerichte wiederholt gebilligt worden (Entsch. in Civils. Bd. X S. 101 ff., Bd. XVI S. 339 ff.). In der That ist nicht abzusehen, durch welche gesetzlichen Vorschriften eine solche Fortführung ausgeschlossen sein sollte. Vielmehr würde es der sonstigen Rechtslage nicht entsprechen, wenn Miterben genöthigt wären, über ein ererbtes Handelsgeschäft durch Liquidation, Veräußerung oder Bildung einer neuen Gemeinschaft zu dessen Betriebe alsbald zu verfügen. Welche materiellen Folgen sich im Einzelnen aus der Fortführung eines Handelsgeschäftes durch die Erben des verstorbenen Inhabers ergeben, bedarf hier keiner Erörterung. Für die formelle Behandlung der Sache genügt die Feststellung, daß eine solche Fortführung mit rechtlichen Wirkungen stattfinden kann. Gerade der Zweck des Handelsregisters, die Rechtsverhältnisse der in ihm verzeichneten Geschäfte allseitig klarzustellen, erfordert, daß in einem Falle, wie dem gegebenen, die wahre Sachlage registerkundig gemacht und dadurch eine Täuschung Dritter über die Rechtsform, unter welcher das Geschäft weiter besteht, vermieden wird."

nunmehrige Anmeldung, wonach die Wittwe B. und ihre Kinder als Miterben eingetragen werden sollen, die Mitwirkung der Beschwerdeführerin allein genügt oder ob nicht jetzt wenigstens der großjährige Sohn zuzuziehen ist.

Zu der demgemäß gebotenen anderweiten Erörterung und Entscheidung war die Sache an das Amtsgericht zurückzuverweisen.

---

19. Erneute Firmenzeichnung bei Uebernahme des Geschäfts einer offenen Handelsgesellschaft mit dem Firmenrecht durch einen Gesellschafter.

Beschluß des Kammergerichts I. Civ.Senat vom 2. April 1902. — Jahrbuch N. F. Bd. V S. A 192.

*Wenn von zwei eine offene Handelsgesellschaft bildenden Gesellschaftern der eine aus der Gesellschaft ausscheidet, der andere das Geschäft übernimmt und die bisherige Firma fortführt, so muß dieser die Aenderung der Firmainhaber zur Eintragung anmelden und seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zeichnen, und zwar letzteres auch dann, wenn er bereits früher die gleiche Firmazeichnung als vertretungsberechtigter Gesellschafter bewirkt hat.

HGB. §§ 24, 29, 31, 108.

Anmerkung. Bei der Entscheidung handelte es sich nicht darum, von wem die Anmeldung zum Handelsregister zu leisten sei, sondern nur darum, ob der nunmehrige Einzelkaufmann die bereits als Gesellschafter hinterlegte Firmazeichnung als Einzelkaufmann erneut zu hinterlegen habe. Wenn als der Zweck der Firmenhinterlegung geplant war und auch daraufhin gezeichnet wird, Jedem zur Sicherung des Geschäftsverkehrs Gelegenheit zu bieten, sich von der Richtigkeit einer Unterschrift zu überzeugen, so ist nach meiner mehrjährigen Erfahrung und zeither gehabten Nachfrage, es darf gesagt werden, niemals davon Gebrauch gemacht. Der Werth der Firmenzeichnunghinterlegung ist nicht nur überschätzt worden, er ist geradezu bedeutungslos. Bei der jetzigen Einrichtung der Preußischen Handelsregister nach der Verfügung vom 7. November 1899 (Justiz-Min.Bl. S. 313)

Abth. A wechselt der Ort der Eintragung nicht, ob die Firma von einem Einzelkaufmann oder einer Handelsgesellschaft geführt wird (anders früher); die Firma herrscht, und für sie werden besondere Registerakten geführt (Verfügung vom 7. November 1899 § 8). Es hat somit keine Schwierigkeit, die seiner Zeit vom Gesellschafter hinterlegte Firma in den Registerakten aufzufinden und, wenn erfordert, vorzulegen. Man wird auch in Uebereinstimmung mit dem HGB. § 29 bleiben, wenn man eine neue Firmenzeichnung nicht für erforderlich erachtet, denn der jetzige Einzelkaufmann hatte bereits als Gesellschafterkaufmann seine Firmenzeichnung hinterlegt.

Dr. Keyßner.

---

20. Nothwendigkeit der Sonderung von Geschäftsguthaben der Genossen und Gesellschaftsschulden in der Bilanz einer eingetragenen Genossenschaft.

Beschluß des Kammergerichts I. Civ.Senat vom 2. April 1902. — Jahrbuch N. F. Bd. V S. 201.

*Die für eine eingetragene Genossenschaft errichtete Bilanz, in deren Passiven die Geschäftsguthaben der Genossen zusammen mit den Geschäftsschulden in einer einzigen Summe ausgeworfen sind, ist nicht gesetzesmäßig. Ihre Bekanntmachung wird von dem Registerrichter mit Recht beanstandet.

HGB. §§ 39 ff. Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889/20. Mai 1898 § 7 Ziff. 3, § 33 Abs. 2, § 160.

In der Begründung ist zunächst auf den Beschluß vom 5. März 1900 (in dieser Zeitschrift Bd. LI S. 248) verwiesen. Ferner ist hervorgehoben: Die rechtliche und wirthschaftliche Bedeutung der im vorliegenden Falle in einem Betrage zusammengefaßten Geschäftsguthaben der Genossen und der Darlehensschulden der Genossenschaft ist eine so wesentlich verschiedene (vgl. §§ 90, 91 des Genossensch.Ges.), daß ohne ihre Sonderung eine Uebersicht über den jeweiligen Vermögensstand der Genossenschaft nicht zu erlangen ist, mögen auch die Objekte erkennbar sein, welche zur Deckung aller Verbindlichkeiten an die Genossenschaftsgläubiger dienen könnten. Denn das Verhältniß der Passiva der Genossen-

schaft nach Außen zu den Genossenschaftsaktiven, welches die Genossenschaftsgläubiger im Wesentlichen allein interessirt, ist nicht zu übersehen, so lange unter den Passivposten der Bilanz auch solche sind, die bei der Liquidation oder im Konkurse der Genossenschaft als Forderungen von Genossenschaftsgläubigern nicht in Betracht kommen. Eine ordnungsmäßige Bilanz ist mithin nur vorhanden, wenn getrennte Passivposten die Geschäftsguthaben der Genossen und die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Außen darstellen. Die Zusammenstellung der Genossenschafts-Darlehensschulden mit den Guthaben der Genossen widerspricht hiernach im vorliegenden Falle den Vorschriften des § 33 des Genossenschaftsgesetzes und den §§ 39 ff. HGB.'s.

---

21. Generalagenten von Versicherungsgesellschaften als Handlungsagenten; Verpflichtung zur Anmeldung einer Firma.

Beschluß des Kammergerichts I. Civ.Senat vom 18. März 1901. — Jahrbuch N. F. Bd. III S. A 75.

*Wer als Generalagent für mehrere gegen Prämie versichernde Gesellschaften an einem von den Sitzen derselben verschiedenen Orte gegen den Bezug von Provisionen und sonstigen nicht festen Einkünften thätig ist, dort in selbst beschafften und bezahlten Geschäftsräumen mit eigenem Personal wirthschaftet, die Unkosten des Betriebs zu tragen hat u. s. w., muß regelmäßig auch dann als Handlungsagent und danach als selbständiger Kaufmann aufgefaßt werden, wenn er vertragsmäßig verpflichtet ist, den Weisungen der Gesellschaftsdirektionen zu folgen und seine Thätigkeit den betreffenden Gesellschaften ausschließlich zu widmen.

HGB. § 1 Abs. 2 Nr. 7, § 84.

Der Generalagent der Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft und Union Allg. Deutsche Hagelversicherungsgesellschaft war von dem Amtsgerichte seines Wohnortes Halle a. S. bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe aufgefordert worden, eine Firma für das Generalagenturgeschäft anzumelden. Hiergegen wurde Einspruch erhoben von dem

Generalagenten, da er sich nicht als eintragungspflichtigen Kaufmann betrachten könne. Seine Unteragenten nähmen von den Versicherungswilligen die Versicherungsanträge entgegen, übermittelten ihm dieselben, wonach er Namens und für Rechnung der Gesellschaften die Policen ausfertige. Er könne nur als Handlungsbevollmächtigter rechtlich beurtheilt werden. Das Amtsgericht setzte die Ordnungsstrafe fest. — Die hiergegen erhobene Beschwerde, sowie die weitere Beschwerde wurden zurückgewiesen.

Aus der Begründung des Kammergerichts ist hervorzuheben:

Daß der Beschwerdeführer für das Handelsgewerbe Anderer thätig sei, unterliege keinem Zweifel, denn die beiden Versicherungsgesellschaften, welchen der Beschwerdeführer seine Dienste widme, betreiben zufolge § 1 Abs. 2 Nr. 3 HGB.'s ein Handelsgewerbe. Aus den überreichten Verträgen ergebe sich, daß das Verhältniß des Beschwerdeführers zu den beiden Gesellschaften ein ständiges sei, auch sei außer Zweifel, daß er damit betraut sei, für die Gesellschaften Geschäfte, nämlich Versicherungsverträge, abzuschließen.

Sodann heißt es weiter:

Danach liegen bei dem Beschwerdeführer alle sich aus dem § 84 HGB.'s ergebenden Merkmale des Handlungsagenten dann vor, wenn derselbe von den Gesellschaften nicht als Handlungsgehilfe angestellt ist. Der Beschwerdeführer scheint allerdings anzunehmen, daß der § 84 schon deshalb auf ihn nicht Anwendung finden könne, weil er überhaupt ein „Angestellter" der Gesellschaften sei. Allein der Begriff des „Angestellten" ist kein rechtlich verwerthbarer. Als Angestellter eines Kaufmanns kann sowohl ein in dessen Geschäft unselbständig thätiger Bediensteter, als auch eine Person in Betracht kommen, die ihre Thätigkeit für das Geschäft des Anderen in selbständiger Lebensstellung ausübt. Nur nach Maßgabe des betreffenden Anstellungsvertrages läßt sich der rechtliche Charakter des Verhältnisses und namentlich auch bestimmen, ob durch die Art der Thätigkeit des Angestellten die Beurtheilung des Letzteren als eines selbständigen Kaufmanns ausgeschlossen wird oder nicht. Ebenso wenig ist darauf Gewicht zu legen, daß, wie der Beschwerdeführer geltend macht, er Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaften sei. Die Handlungsvollmacht ist nach § 54 HGB.'s die Vollmacht, durch welche Jemand ohne Ertheilung

der Prokura zum Betrieb eines Handelsgewerbes oder zur Vornahme einer bestimmten, zu einem Handelsgewerbe gehörigen Art von Geschäften oder zur Vornahme einzelner zu einem Handelsgewerbe gehöriger Geschäfte ermächtigt ist. Die Handlungsvollmacht betrifft danach lediglich die Vertretung des Vollmachtgebers durch den Bevollmächtigten im Rechtsverkehre. Mit der Stellung des Bevollmächtigten im geschäftlichen Organismus des Vollmachtgebers hat sie nichts zu schaffen; Handlungsbevollmächtigter eines Kaufmanns kann ebenso wohl eine in dessen Geschäft unselbständig bedienstete Person, wie jeder Andere sein (vgl. die Kommentare zum Handelsgesetzbuch von Lehmann-Ring Bd. I S. 141, Staub 7. Aufl. Bd. I S. 219). Gerade der Handlungsagent, der damit betraut ist, für das Handelsgewerbe eines Anderen in dessen Namen Geschäfte abzuschließen, ist das typische Beispiel für einen Handlungsbevollmächtigten, der dem Anderen gegenüber selbständiger Kaufmann ist. In diesem Sinne bemerkt auch die Denkschrift zum Handelsgesetzbuch (Hahn-Mugdan, Materialien Bd. VI S. 247), daß, wenn der Agent zum festen Abschlusse der betreffenden Geschäfte ermächtigt sei, auf ihn die allgemeinen Vorschriften über Handlungsbevollmächtigte Anwendung fänden, insbesondere diejenige des § 53 des Entwurfs (§ 54 des Gesetzes), so weit nicht im § 84 (jetzt § 86) besondere Vorschriften getroffen seien.

Es wird dann auf die Frage eingegangen, ob der Beschwerdeführer als Handlungsgehilfe der Versicherungsgesellschaften aufzufassen sei. Es heißt:

„Bei der Abfassung des Entwurfs zum Handelsgesetzbuch wurden die Schwierigkeiten, die sich aus der Bestimmung der Grenze zwischen den Handlungsagenten und Handlungsgehilfen ergeben könnten, keineswegs verkannt. In durchaus zutreffender Weise ist in der Denkschrift in dieser Hinsicht das entscheidende Gewicht darauf gelegt, daß der Agent nicht ein selbständiges Glied im Geschäftsorganismus des Handlungshauses bilde, sondern als selbständiger Gewerbetreibender thätig werde. Als danach maßgebende Unterscheidungsmerkmale führt die Denkschrift an: Der Agent erhalte regelmäßig nur Provision, der Handlungsgehilfe dagegen festes Gehalt, daneben freilich auch Provision oder Tantieme; der Agent diene oft gleichzeitig mehreren Firmen, während dieses beim Gehilfen nur selten vorkommen werde; der Agent sei meist an fremden Orten thätig, er trage seine Geschäftsunkosten

selbst, werde insbesondere die Miethe für seine Geschäftsräume in der Regel aus eigenen Mitteln entrichten, während sich alles dieses bei dem Handlungsgehilfen anders verhalte (a. a. O. S. 245). Sämmtliche hier für die Unterscheidung des Handlungsagenten gegenüber dem Handlungsgehilfen gegebenen Merkmale treffen auf den Beschwerdeführer zu."

Nachdem auf den Inhalt der Anstellungsverträge eingegangen ist, heißt es weiter:

„Nach dem Gesammtinhalte dieser Abmachungen kann es keinem begründeten Bedenken unterliegen, daß der Beschwerdeführer als Generalagent der beiden Gesellschaften ein selbständiger Gewerbetreibender ist. Er ist für die mehreren Gesellschaften an einem von den Sitzen derselben verschiedenen Orte thätig und wirthschaftet hier in den von ihm selbst zu beschaffenden und zu bezahlenden Geschäftsräumen mit dem ihm unterstellten und von ihm besoldeten Personal. Alle Unkosten des Geschäftsbetriebes als Generalagent treffen ihn selbst. Er bezieht kein festes Gehalt, sondern im Wesentlichen Provision, und muß bei der A. Gesellschaft sogar seinerseits einen erheblichen Betrag seiner Einkünfte der Gesellschaft gutschreiben. Er haftet endlich für die Forderungen der Gesellschaft gegen die von ihm abhängigen Agenten. Dieses ganze Verhältniß, wonach der Beschwerdeführer offenbar Prinzipal eines bedeutenden Betriebs ist, schließt die Auffassung seiner Stellung als derjenigen eines Handlungsgehilfen der beiden Gesellschaften unbedingt aus. Daß der Beschwerdeführer an die Weisungen der Direktionen streng gebunden, daß er verpflichtet ist, das Wohl der Gesellschaften in jeder Hinsicht zu fördern, und daß seine sonstige geschäftliche Thätigkeit von der Genehmigung der Gesellschaften abhängig ist, ist mit der Eigenschaft des Beschwerdeführers als Handlungsagenten keineswegs unverträglich. Der Handlungsagent ist nicht in dem Sinne ein freier, von dem ihn beschäftigenden Handlungshause losgelöster Geschäftsmann, wie es der Handelsmakler (§ 93 HGB.'s) ist. Für den Handlungsagenten ist gerade charakteristisch, daß er in einem ständigen Verhältnisse zu bestimmten einzelnen Handlungshäusern steht, deren Interessen er wahrzunehmen hat (§ 84 Abs. 1 HGB.'s) und von deren Prinzipalen er naturgemäß in gewissen Grenzen abhängig ist. Der Umfang dieser Abhängigkeit wird durch den die Beziehungen unter den Betheiligten regelnden Vertrag bestimmt. Daß hierbei in dem gegebenen Falle diejenige Grenze überschritten wäre, welche

den selbständigen Handlungsagenten von dem unselbständigen Handlungsgehilfen trennt, kann nicht zugegeben werden.

Aus alledem ergibt sich, daß der Beschwerdeführer nicht als ein unselbständiger Handlungsgehilfe Zweigniederlassungen leitet, die von den beiden Versicherungsgesellschaften in H. gegründet sind, sondern daß er als selbständiger Handlungsagent für diese Gesellschaften thätig ist."

---

22. Nachweis der Vertretungsbefugniß eines Handelsgesellschafters im Grundbuchverkehr.

Beschluß des Kammergerichts I. Civ.Senat vom 2. April 1902. — Jahrbuch N. F. Bd. V S. A 96.

Der Nachweis der Befugniß eines Gesellschafters zur Vertretung einer offenen Handelsgesellschaft kann sowohl durch ein Zeugniß des Gerichts über die Eintragung als auch durch die beglaubigte Abschrift des die Gesellschaft betreffenden Inhalts des Handelsregisters geführt werden.

HGB. §§ 9, 114. Gr.B.Ordn. §§ 33, 29. Preuß. Verfügung des Justiz-Ministeriums über die Führung der Handelsregister vom 7. November 1899 §§ 2, 7.

Anmerkung. Ein Gleiches wird anzunehmen sein für Prokuristen, Vorstand einer Aktiengesellschaft, vollhaftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, den Vorstand einer Genossenschaft und den Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Vgl. Bd. LI S. 229 dieser Zeitschrift.

Dr. Keyßner.

---

23. Erwerb der Firma eines Einzelkaufmanns durch eine offene Handelsgesellschaft; Eintragung in das Handelsregister.

Beschluß des Kammergerichts I. Civ.Sen. vom 11. November 1901. — Jahrbuch N. F. Bd. IV S. A 96.

* Hat eine offene Handelsgesellschaft das Geschäft eines Einzelkaufmanns mit der Firma

erworben, so kann im Handelsregister nicht bei der Firma des Einzelkaufmanns als Inhaber die offene Handelsgesellschaft selbst, unter Abstandnahme von der Bezeichnung der einzelnen Gesellschafter, eingetragen werden; vielmehr kann die Eintragung nur dahin stattfinden, daß als die nunmehrigen Inhaber die einzelnen Gesellschafter registrirt werden.

HGB. §§ 106, 124 Abs. 1. Preuß. Justiz-Ministerialverfügung vom 7. November 1899 über die Führung des Handelsregisters § 29.

Das Handelsgeschäft mit dem Firmenrecht „O. R. Buchhandlung und Antiquariat" war von der offenen Handelsgesellschaft U. & S., deren Inhaber die Kaufleute U. und S. sind, erworben. Es wurde von diesen beantragt, die bisherige Firma des Einzelkaufmanns auf die offene Handelsgesellschaft umzuschreiben und zwar in der Art, daß in der der Verfügung des preußischen Justizministers über die Führung der Handelsregister vom 7. November 1899 entsprechenden Abtheilung A neben der bisherigen Firma des Einzelkaufmanns in Spalte 3 eingetragen werde: „die offene Handelsgesellschaft in Firma U. & S."

Dies wurde vom Amtsgericht I und dem Landgericht I Berlin abgelehnt, auch ist die weitere Beschwerde unter Annahme des obenstehenden Satzes zurückgewiesen.

Bemerkt sei:

In der Verfügung vom 7. November 1899, betreffend die Führung der Handelsregister, heißt es § 29 Abs. 2: „In Spalte 2 [des Registers Abth. A] sind die Firma, der Ort der Niederlassung, der Sitz der Gesellschaft und die darauf sich beziehenden Aenderungen einzutragen. Ebendort finden die Vermerke über Zweigniederlassungen, auch wenn diese sich im Bezirke des Registergerichts befinden oder eine andere Firma als die Hauptniederlassung haben, sowie die Vermerke über das Vorhandensein einer Zweigniederlassung ihren Platz." Da das erworbene Handelsgeschäft mit dem Firmenrecht sich als Zweigniederlassung darstellt, so würde ein Vermerk bei dessen Hauptniederlassung in Spalte 2 zu machen sein. Da nach feststehender Rechtsprechung dieselben Personen unter verschiedenen Firmen verschiedene offene Handelsgesellschaften bilden können, so daß im Falle der Zahlungseinstellung verschiedene Gesellschaftskonkurse eröffnet werden müssen (vgl. Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch 6. Aufl. Bd. I

S. 351 und die dort angeführten Urtheile), so könnte die angeordnete Form der Eintragung den Anschein erwecken, daß die unter verschiedenen Firmen verbundenen Personen getrennte Handelsgesellschaften bilden. Zur Vermeidung solchen Anscheins sagt das Kammergericht in seiner Begründung:

„Sollten die Gesellschafter ein Interesse daran haben, daß der Zusammenhang zwischen dem unter der Firma U. & S. betriebenen und dem hinzu erworbenen Geschäft einen besonderen Ausdruck im Handelsregister finde, so ließe dieser Zusammenhang sich möglicher Weise durch eine zusätzliche Bemerkung wahren, wonach die Betheiligten als Inhaber der Firma ‚O. R. Buchhandlung und Antiquariat in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft U. & S.' eingetragen werden. Einem derartigen Vermerke, der bisher nicht nachgesucht ist, stände ein ersichtliches Bedenken nicht entgegen.“

---

24. Auflassung des einer offenen Handelsgesellschaft gehörigen Grundstücks bei Uebernahme des Geschäfts durch einen Gesellschafter.

Beschluß des Kammergerichts I. Civ.Senat vom 17. Februar 1902. — Jahrbuch N. F. Bd. V S. A 109 ff.

*Uebernimmt ein Gesellschafter bei Auflösung der offenen Handelsgesellschaft das Geschäft mit Aktiven und Passiven unter Fortführung der bisherigen Firma, so erfordert gleichwohl der Uebergang der Gesellschaftsgrundstücke auf den übernehmenden bisherigen Gesellschafter die Auflassung.

HGB. § 124 Abs. 1, §§ 141, 142.

Aus den Gründen:

Wenn an die Stelle der im Grundbuch eingetragenen offenen Handelsgesellschaft der bei der Auflösung das Geschäft mit Aktiven und Passiven übernehmende Gesellschafter tritt, so erhält der Letztere ein Grundstück, an welchem ihm bisher ein als Miteigenthum zu bezeichnender Antheil nicht zustand; dies folgt auch nach neuem Rechte daraus, daß die Privatgläubiger eines Gesellschafters nur den Zugriff auf

Dasjenige haben, was dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommt, und daß dieses ihm Zukommende lediglich der Anspruch auf Geldabfindung, nicht auf einen verhältnißmäßigen Antheil an den einzelnen Stücken des Gesellschaftsvermögens ist (§§ 135, 149 HGB.'s; §§ 719, 738 B.GB.'s). Das Herrschaftsrecht der Gesellschaft wird umgesetzt in das Eigenthum einer Einzelperson. Indem dies auf Grund einer Vereinbarung der bisherigen Gesellschafter geschieht, hat sich dieselbe in der Form der Auflassung als des auf die Eigenthumsübertragung gerichteten dinglichen Vertrags zu vollziehen (§§ 873, 925 B.GB.'s).

Das Reichsgericht hat in dem Urtheile vom 14. Oktober 1898 (Gruchot, Beiträge Bd. XLIII S. 498, vgl. auch Jurist. Wochenschrift 1899 S. 320 Nr. 48) seine Auffassung von dem Eigenthum an dem Vermögen der offenen Handelsgesellschaft im Anschluß an frühere Entscheidungen (Bd. XXV S. 252, Bd. XXX S. 152 und Bd. XXII S. 256) dahin erläutert, daß es sich als ein der gesammten Hand des älteren deutschen Rechtes nahestehendes Gesammtrecht darstelle. Weder sei die offene Handelsgesellschaft eine juristische Person, noch stehe den einzelnen Gesellschaftern ein ideelles Miteigenthum an dem Gesellschaftsgute zu; als Eigenthümerin sei die Gesammtheit anzusehen, deren Eigenthumsrecht durch das Ausscheiden eines Gesellschafters nicht berührt werde. Gerade von diesem Standpunkte aus, der durch das neue Recht nicht beeinflußt wird, scheint die Folgerung unabweislich, daß die Ueberführung eines Grundstücks aus dem Eigenthume der Gesellschaft in das Sondereigenthum eines Gesellschafters, wie sie bei der Auflösung durch die Uebernahme des gesammten Gesellschaftsvermögens seitens des einen Gesellschafters beabsichtigt ist, eine auf dem Willen der Betheiligten beruhende Rechtsänderung, nämlich einen Eigenthumswechsel, in sich schließt. Bisheriger Eigenthümer war ein Personenkreis, aber nicht der aus den Gesellschaftern A. und B. gebildete Personenkreis, sondern die vom Bestande der jeweiligen Mitglieder unabhängige Gesammtheit. An ihre Stelle soll eine Einzelperson treten, die Eigenthum an dem Grundstücke bisher in keiner Form besaß, vielmehr lediglich als Mitglied der Gesellschaft und für die Dauer dieser Mitgliedschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags oder des Gesetzes über das Grundstück zu verfügen berechtigt war. Diese Verfügungsmacht wurzelt im Gesellschaftsrechte, nicht in einer sachenrechtlichen Beziehung

zum Grundstücke. Darum enthält der Austritt aus der Gesellschaft nicht die Aufgabe von Eigenthumsrechten, und darum kann ebenso wenig die Uebernahme der Aktiva und Passiva durch einen Gesellschafter bei Auflösung der Gesellschaft ohne Weiteres den Uebergang des Eigenthums der Gesammtheit auf den Uebernehmer herbeiführen. Die Anwachsung eines Eigenthumsantheils, wie sie vom Oberverwaltungsgericht angenommen wird (Entsch. Bd. XXXI S. 41), ist in solchem Falle ausgeschlossen, weil ein derartiger Antheil neben dem Gesammteigenthume nicht bestand und auf Seiten des übernehmenden Gesellschafters nicht besteht, und für die Annahme einer Gesammtrechtsnachfolge fehlt es an der gesetzlichen Grundlage.

An diesem Ergebniß ändern auch der § 738 B.GB.'s und der § 142 HGB.'s nichts. Nach § 738 B.GB.'s wächst beim Ausscheiden eines Gesellschafters sein Antheil am Gesellschaftsvermögen den übrigen Gesellschaftern zu. Diese Bestimmung bezieht sich nach ihrem klaren Wortlaute lediglich auf den Fall, daß durch das Ausscheiden des Gesellschafters der Fortbestand der Gesellschaft nicht berührt wird (§ 736 B.GB.'s, §§ 138 ff. HGB.'s). Hier zeigt sich gerade das vom Mitgliederwechsel unabhängige Dasein der Gesellschaft; diese bleibt, auch wenn ein Gesellschafter, in den vom Gesetze zugelassenen Fällen, ausscheidet. Das Gesetz sagt nicht, daß ein Antheil an den einzelnen Gegenständen des Gesellschaftsvermögens den verbleibenden Gesellschaftern zuwachse, sondern es spricht von dem Zuwachse des Antheils am Gesellschaftsvermögen. Diese Regelung stimmt mit dem Ausgeführten vollkommen überein: der ausscheidende Gesellschafter gibt nicht sachenrechtliche, sondern gesellschaftliche Beziehungen auf und braucht deshalb, sofern es sich um Grundstücke handelt, keinen Antheil, den er gar nicht besaß, auf die zurückbleibende Gesellschaft zu übertragen. Das Grundbuch, in welchem als Eigenthümerin die offene Handelsgesellschaft eingetragen ist, wird durch das Ausscheiden des Gesellschafters nicht berührt. Daß ein Gleiches bei der Auflösung der Gesellschaft und demnächstigen Umsetzung des Eigenthums der Gesellschaft in Einzeleigenthum zu gelten habe, ist nirgends gesagt. Der Art. 142 Abs. 1 HGB.'s bezieht sich auf den Fall, daß in der Person eines von zwei Gesellschaftern die Voraussetzungen eintreten, unter welchen bei einer größeren Zahl von Gesellschaftern seine Ausschließung aus der Gesellschaft zulässig sein würde; hier kann das Ge-

richt den anderen Gesellschafter auf seinen Antrag für berechtigt erklären, das Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen. Nach dem Abs. 2 des § 142 steht dieses Uebernahmerecht auch dann dem anderen Gesellschafter zu, wenn ein Privatgläubiger des einen von der ihm nach § 135 zustehenden Befugniß Gebrauch macht oder wenn über das Vermögen des einen Gesellschafters der Konkurs eröffnet wird. In beiden Fällen sollen auf die Auseinandersetzung die für das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden. Ist es nun schon für diese Fälle sehr zweifelhaft, ob das Gesetz eine Gesammtrechtsnachfolge hat begründen wollen, und ob von den Uebertragungsformen des bürgerlichen Rechts bezüglich der einzelnen Bestandtheile des Vermögens abgesehen werden kann (dafür Staub, Handelsgesetzbuch § 142 Anm. 2, dagegen Lehmann-Ring, Handelsgesetzbuch § 142 Nr. 4), so erscheint es doch unzulässig, die Sondervorschrift des § 142, die lediglich im Interesse des an der Auflösung unschuldigen Gesellschafters gegeben ist (Denkschrift in Hahn-Mugdan, Materialien Bd. VI S. 273), ausdehnend auszulegen und auch da anzuwenden, wo die Auflösung auf der freien Vereinbarung der Gesellschafter beruht. Man würde bei der gegentheiligen Annahme zu der gewiß nicht statthaften Uebertragung der Vorschrift des § 738 B.GB.'s auf einen Thatbestand gelangen, für den sie nicht erlassen ist. Es ist deshalb auch für das neue Recht daran festzuhalten, daß der das Geschäft mit Aktiven und Passiven übernehmende Gesellschafter Eigenthümer der Gesellschaftsgrundstücke nur durch Auflassung wird, die ihm von der durch den abgefundenen Gesellschafter vertretenen, zu diesem Zwecke als fortbestehend gedachten Gesellschaft als Bucheigenthümerin zu ertheilen ist. In gleichem Sinne hat bereits das Oberlandesgericht zu Hamburg unter dem 19. Juni 1901 entschieden (Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. XXII S. D 24).

---

25. Ausschließung sämmtlicher Gesellschafter von der Vertretungsmacht.

Beschluß des Oberlandesgerichts Dresden VI. Civ.Senat vom 16. Oktober 1900. — Annalen des Oberlandesgerichts Dresden Bd. XXII S. 161.

Die Ausschließung der sämmtlichen Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft von der Vertretung der Gesellschaft hat die gleiche Wirkung, wie wenn eine Gesammtvertretung durch alle Gesellschafter festgesetzt ist[1]).

HGB. § 125.

26. Eintragung des Erlöschens der Firma einer offenen Handelsgesellschaft ohne vorgängige Liquidation.

Beschluß des Kammergerichts I. Civ.Sen. vom 25. Februar 1901. — Jahrbuch N. F. Bd. III S. A 107.

*Haben die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft die Auflösung derselben und das Erlöschen der Firma zum Handelsregister angemeldet und demnächst auf Befragen erklärt, daß ungetheiltes Gesellschaftsvermögen nicht vorhanden sei und es einer Liquidation nicht bedürfe, so ist gegen die Eintragung des Erlöschens der Firma kein Bedenken daraus herzuleiten, daß das Nicht-Vorhandensein eines der Auflösungsfälle des § 145 Abs. 2 des HGB.'s, in welchen die Liquidation nicht ohne Weiteres unterbleiben kann, nicht dargelegt und daß die thatsächliche Auseinandersetzung nicht nachgewiesen ist[2]).

HGB. § 145 Abs. 2, § 157 Abs. 1, § 458.

1) Vgl. v. Hahn, Kommentar zum Allg. D. HGB. (3. Aufl.) zu Art. 125 § 7. Keyßner, Kommentar zum Allg. D. HGB. zu Art. 86 Anm. 4.

2) Vgl. Keyßner, Die Liquidation der offenen Handelsgesellschaft S. 80 ff.; in dieser Zeitschrift Bd. X S. 391 ff.

27. Anwendbarkeit des Buches 1 Titel 2 des B.GB.'s auf die im § 22 a. a. O. bezeichneten Vereine; Bestellung von Liquidatoren durch den Richter.

Beschluß des Kammergerichts I. Civ.Senat vom 2. Dezember 1901. — Jahrbuch N. F. Bd. IV S. A 105.

1. Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche für juristische Personen zu erachten sind, gehören zu den im § 22 des B.GB.'s gedachten Vereinen. Es findet auf diese Gesellschaften das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches, insoweit es allgemeine Vorschriften über Vereine enthält, als subsidiäre Rechtsquelle Anwendung.

Das Gleiche findet auf die im § 22 des B.GB.'s gedachten, vom sonstigen Reichsrechte geregelten rechtsfähigen Vereine Anwendung[1]).

B.GB. § 22. Genossenschaftsgesetz vom 20. Mai 1892/20. Mai 1898 § 6. HGB. §§ 210, 320.

2. Das Gleiche gilt auch für die vor dem 1. Januar 1900 errichteten Vereine des § 22 des B.GB.'s.

Einf.Ges. zum B.GB. § 163. B.GB. § 22.

*3. Hat eine aufgelöste Gesellschaft mit beschränkter Haftung keinen Liquidator, so ist, wenn die Voraussetzungen des § 19 (§ 48 Abs. 1) des Bürgerlichen Gesetzbuches gegeben sind, auf Grund dieser Vorschriften ein Liquidator vom Amtsgerichte des Gesellschaftssitzes zu bestellen[2]).

Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892/20. Mai 1898 § 66. B.GB. §§ 49, 48 Abs. 1.

Aus den Gründen:

Wie die Wissenschaft und Rechtsprechung in der Aktiengesellschaft und der eingetragenen Genossenschaft eine juristische Person erblicken (zu vergleichen Entscheidungen des Reichsgerichts in Civils. Bd. XXIII S. 202), so gilt dies auch

---

1) Vgl. Simon in dieser Zeitschrift Bd. XLIX S. 1 ff. Keyßner-Simon, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien S. XLV, 2, 215. Der Art. 4 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch wäre mit der Anwendbarkeit des § 43 B.GB.'s nicht erforderlich gewesen.

2) Vgl. HGB. § 302 Abs. 4.

von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Reichsgericht spricht mit Recht in einem Urtheile vom 16. September 1899 (Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen 1899 S. 264) von einer vollen Uebereinstimmung der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung hinsichtlich der rechtlichen Gestaltung der gesellschaftlichen Vereinigung darin, daß die eine wie die andere Gesellschaft eine von den Gesellschaftern verschiedene Rechtspersönlichkeit ist. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist danach juristische Person, und zwar, da es sich bei ihr um eine Personenvereinigung handelt, nach der Terminologie des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Verein. Sie gehört zu den im § 22 B.GB.'s gedachten Vereinen, deren Rechtsfähigkeit auf besonderen reichsgesetzlichen Vorschriften beruht. Gerade diese Hervorhebung der von den sonstigen Reichsgesetzen betroffenen rechtsfähigen Vereine im § 22 B.GB.'s beweist, daß auch diese für Vereine im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs erachtet sind. Alsdann aber ist das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so weit es allgemeine Vorschriften über Vereine enthält, die subsidiäre Rechtsquelle auch für die gedachten, vom sonstigen Reichsrechte geregelten rechtsfähigen Vereine. Dasselbe ergibt sich aus Art. 163 des Einf.Ges. zum B.GB., wo auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden juristischen Personen ohne alle Unterscheidung, also auch auf die nach älteren Reichsgesetzen als juristische Personen anzuerkennenden Vereine, die näher bezeichneten allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Vereine (bezw. über Stiftungen) für anwendbar erklärt sind. Im Sinne dieser Auslegung ist auch das Handelsgesetzbuch selbst zu verwerthen, das im § 6 Abs. 2 die Rechte und Pflichten eines Vereins, dem das Gesetz ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens die Eigenschaft eines Kaufmanns beilegt, als durch die für Handwerker und Kleingewerbetreibende im § 4 Abs. 1 gegebene Ausnahmevorschrift nicht berührt erklärt. In dem Entwurfe (§ 4 Abs. 3) war statt des Ausdrucks „eines Vereins" derjenige „einer Personenvereinigung" gewählt. Die Denkschrift stellt klar, daß die Bestimmung neben den Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung treffen sollte (Hahn-Mugdan, Materialien Bd. VI S. 202). Dadurch, daß die Reichstagskommission die Worte „einer Personenvereinigung" durch die Wendung „eines Vereins" ersetzte, schloß sie sich offenbar

der entsprechenden Terminologie des Bürgerlichen Gesetzbuchs an. Es folgt also wiederum auch aus dem § 6 HGB.'s, daß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, und sie unterliegt deshalb dem Vereinsrechte dieses Gesetzbuchs, so weit das letztere überhaupt nach Art. 2 des Einf.Ges. zum HGB. in Betracht zu ziehen ist. Von einer subsidiären Anwendung des Rechtes des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft kann keine Rede sein. Denn dieses gilt nach § 54 B.GB.'s nur für Vereine, die nicht rechtsfähig sind, während die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Rechtsfähigkeit hat. ... Nach dem in den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Vereine enthaltenen § 29 sind nun, so weit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, diese in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Hebung des Mangels auf Antrag eines Betheiligten von dem Amtsgerichte zu bestellen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat. Da nach § 48 Abs. 1 B.GB.'s für die Bestellung von Liquidatoren eines Vereins die für die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften maßgebend sind, findet auch die gerichtliche Ernennung von Liquidatoren entsprechend dem § 29 statt. Es kann sich nach den vorstehenden Ausführungen über die subsidiäre Anwendbarkeit der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffs der Vereine auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur noch darum handeln, ob eine Sonderbestimmung des Handelsrechts die Anwendung der §§ 29, 48 Abs. 1 B.GB.'s hier ausschließt oder nicht. ... Die nach § 66 Abs. 2 des Gesetzes vom 20 April 1892 ernannten Liquidatoren sind nicht etwa einstweilige, die von den Gesellschaftern durch die Bestellung anderweitiger Vertreter beseitigt werden können. Vielmehr ist ihre Stellung durch § 66 Abs. 3 a. a. O. dahin gewährleistet, daß nur das Gericht die von ihm ernannten Liquidatoren wieder abberufen darf. Auf einem völlig anderen Gebiete bewegt sich die Liquidatorenernennung gemäß § 29, § 48 Abs. 1 B.GB.'s. Es ist mit ihr ausschließlich für den Fall vorgesorgt, in welchem Liquidatoren nicht bezw. nicht in der etwa erforderlichen Anzahl vorhanden sind. Die Bestellung soll nicht einen Konflikt innerhalb des Vereins lösen, sondern nur dem praktischen Bedürfnisse nach dauerndem Vorhandensein von Vertretern des Vereins Rechnung tragen. Deshalb ist auch dem Bestimmungsrechte des Vereins nicht vorgegriffen. Die Bestellung erfolgt nur für die Zeit bis zur Hebung des Mangels,

und der Verein ist deshalb in der Lage, durch eine dem Gesetz und seiner Satzung entsprechende Ernennung die einstweiligen Vertreter in Fortfall zu bringen. Danach handelt es sich bei der Bestellung von Liquidatoren zufolge § 66 des Gesetzes vom 20. April 1892 und zufolge der §§ 29, 48 Abs. 1 B.GB.'s um Vornahmen, die auf völlig verschiedenen Gebieten liegen. Die Ernennung nach dem Gesetze vom 20. April 1892 dient dem Interesse der Gesellschaft, die dadurch geeignete Liquidatoren erlangen soll; die Ernennung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist eine vorläufige Maßregel im allgemeinen Interesse, welches erheischt, daß ein Verein nicht ohne Vertreter bleibt. Bei der Verschiedenheit dieser Vornahmen nach ihren Voraussetzungen und ihrem inneren Grunde kann nicht angenommen werden, daß die Bestimmung im § 66 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April 1892 die Bestellung von Liquidatoren nach den §§ 29, 48 Abs. 1 B.GB.'s ausschließt. Vielmehr findet auch in diesem Punkte das Bürgerliche Gesetzbuch subsidiäre Anwendung. Nur bei solcher Auslegung des Gesetzes wird eine sonst vorhandene empfindliche Lücke ausgefüllt.

---

28. Feststellung der Sacheinlagen im Gesellschaftsvertrage einer Aktiengesellschaft; bleibender Bestandtheil dessen bei Neugestaltung des Gesellschaftsvertrages.

Beschluß des VI. Civ.Senats des Oberlandesgerichts Dresden vom 29. Mai 1900. — Annalen des k. sächs. Oberlandesgerichts Dresden Bd. XXI S. 325.

Der nach § 186 HGB.'s nothwendige Inhalt des Gesellschaftsvertrages einer Aktiengesellschaft, betreffend die von einem Aktionär zu machenden Einlagen, die nicht in baarem Gelde bestehen, muß in der späteren Umgestaltung des Gesellschaftsvertrages beibehalten bleiben[1]).

HGB. § 186.

1) Uebereinstimmend der Beschluß des Ferien-Senats des bayerischen Obersten Landesgerichts vom 5. August 1901 (Sammlung der Entscheidungen dieses Gerichtshofs Bd. II S. 564).

Aus den Gründen:

Der Einlagevertrag ist kein neben dem Gesellschaftsvertrag einhergehendes selbständiges Rechtsgeschäft, dessen im Gesellschaftsvertrage nur Erwähnung zu thun wäre, sondern er bildet einen Bestandtheil des beregten Vertrages selbst. Gelangt die durch den Vertrag errichtete Gesellschaft durch ihre Eintragung zur Entstehung, so werden die einlegenden Personen ohne Weiteres Aktionäre und sind den übrigen Vertragsschließenden gegenüber verpflichtet, die im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Einlagen zu bewirken und so die materielle Grundlage für die Gesellschaft zu schaffen. Der Gesellschaftsvertrag hat die Einlagen, durch welche die Gesellschaft meist ihr charakteristisches Gepräge erhält, in vollem Umfange auszuweisen. Dieser Ausweis hat nicht oder doch nicht bloß den Zweck, die Ansprüche der Gesellschaft an die betreffenden Gründer (HGB. § 202) zu sichern. Dazu bedürfte es nicht gerade der Hervorhebung im Statute, er ist vielmehr vorgeschrieben zum Schutze aller derer, die sich über den Beitritt zur Gesellschaft zu entscheiden haben, nicht bloß derjenigen, die bei der erstmaligen Ausschreibung von Aktien sich betheiligen, sondern auch solcher Personen, die, sei es im Falle einer Einheitsgründung (HGB. § 188) oder sonst, der bereits bestehenden Gesellschaft durch gewöhnlichen Aktienkauf beitreten und in der Lage sein sollen, aus dem bestehenden Gesellschaftsstatute sich über die einschlagenden Verhältnisse zu unterrrichten.

Das Gesetz unterscheidet überhaupt nicht zwischen dem Gründungsvertrage und einem späteren Gesellschaftsvertrage; es kennt nur *einen* Gesellschaftsvertrag, nämlich denjenigen, der der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister zu Grunde liegt, und dieser hat die Festsetzung über die Einlagen zu enthalten.

Nun kann ein Gesellschaftsvertrag allerdings abgeändert werden. Eine Aenderung der auf die Einlagen bezüglichen Festsetzungen ist aber nur unter der Voraussetzung denkbar, daß dieser Theil des Vertrages angefochten oder sonst rückgängig gemacht worden ist und die Einlage in Folge dessen gar nicht in das Gesellschaftsvermögen gelangt oder aus diesem Vermögen wieder ausgeschieden wird. Diesenfalls können die bezüglichen Bestimmungen aus dem Gesellschaftsvertrage beseitigt werden, weil damit nur der Inhalt des Vertrages den eingetretenen Rechtsveränderungen angepaßt wird. Wenn dagegen die Gesellschaft auf Grund der Fest-

setzungen fortbesteht, die in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage über die Einlagen getroffen worden sind, muß der Gesellschaftsvertrag nach der zwingenden Vorschrift des § 186 HGB.'s diese Festsetzung beibehalten.

---

29. Tod eines der Gründer einer Aktiengesellschaft bei der Einheitsgründung nach vollzogener Anmeldung; Ergänzung des Gründerberichts durch die Erben.

Beschluß des Oberlandesgerichts Dresden vom 4. Dezember 1900. — Annalen des Oberlandesgerichts Dresden Bd. XXII S. 163. — Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, herausgegeben von Mugdan und Falkmann, Kammergerichtsräthe, Jahrgang 1902 S. 23.

HGB. § 195.

Die Aktiengesellschaft war durch notarielles Protokoll vom 11. April 1900 errichtet und zugleich von den fünf Gründern, welche sämmtliche Aktien übernommen hatten, die Anmeldung zum Handelsregister vollzogen. Trotzdem der eine Gründer am 11. Juni verstorben war, wurde die Eintragung beantragt. Eine vom Amtsgericht für erforderlich erachtete Vervollständigung des Gründerberichts wurde mit der Anzeige des Todes eines fünften Gründers von den übrigen vier eingereicht. Die Eintragung wurde abgelehnt, weil die Gründung durch den Tod eines der Gründer hinfällig geworden sei.

Der weiteren Beschwerde gab das Oberlandesgericht Dresden Folge mit folgender Begründung:

Die Anmeldung zum Handelsregister bestand in einer Willenserklärung der Gründer, die gegenüber der Registerbehörde abzugeben war und in deren Abwesenheit abgegeben wurde. Sie wurde nach § 130 B.GB.'s zwar erst mit dem Zeitpunkt wirksam, wo sie der Behörde zuging, gelangte sie aber einmal (ohne vorherigen oder gleichzeitigen Widerruf) dahin, so war es auf ihre Wirksamkeit ohne Einfluß, daß der eine Erklärende in der Zeit zwischen der Abgabe der Erklärung und dem Eintreffen bei der Behörde verstorben war. Abgegeben war die Erklärung des X. mit der Vollziehung und Beglaubigung der zur Einreichung bei der Registerbehörde bestimmten Urkunde vom 11. April 1900. Daß die Einreichung der Anmeldung erst nach dem Tode des X.

erfolgte, erscheint daher nicht geeignet, der Anmeldung die Wirksamkeit zu entziehen (vgl. Motive Bd. I S. 159, Protokolle Bd. I S. 70).

Die Anmeldung stellt sich aber als ungenügend dar; es fehlt im Gründerberichte an der Angabe der Anschaffungs-, Herstellungspreise. ... Dieser Mangel wird jedoch in der Weise zu heben sein, daß die Erben des X. sich ihrerseits noch zu der Nachtragserklärung bekennen. In einem Falle, wie dem vorliegenden, wo die Gründer alle Aktien übernehmen, gilt die Gesellschaft mit dieser Uebernahme als errichtet (§ 188 HGB.'s). Dies bedeutet, daß die Gesellschaft für die Organisation als bestehend anzusehen ist, und daß die Gründer einander zur Mitwirkung bei der Anmeldung der Gesellschaft verpflichtet sind (vgl. die Begründung zum Aktiengesetze von 1884 S. 52; Ring, Aktiengesetz S. 278; Wiener, Die Errichtung der Aktiengesellschaft und die Gründerverantwortlichkeit in Goldschmidt's Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht Bd. XXIV S. 34). Mag man daher die errichtete Gesellschaft bis zu ihrer Eintragung als eigenartige Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder als ein Gebilde des Handelsrechtes ansehen, so erscheint doch so viel sicher, daß die Gesellschaft mit Rücksicht auf die ihr nach § 188 HGB.'s zukommende Bedeutung durch den Tod eines Gründers in ihrem Bestande nicht mehr berührt werden kann, und daß die Erben eines verstorbenen Gründers zur Vornahme derjenigen Rechtshandlungen, welche die Eintragung der Gesellschaft noch erfordert, wenn nicht verpflichtet, so doch jedenfalls berechtigt sind. Im Uebrigen ist es Sache der Betheiligten, ob sie die errichtete Gesellschaft fortsetzen wollen oder nicht. Für das Registergericht genügt deshalb unter allen Umständen, wenn die Erben des verstorbenen Gründers in ihrer Eigenschaft als die allgemeinen Rechtsnachfolger desselben die zur Eintragung erforderlichen Rechtshandlungen vornehmen. Denn damit ist das Fortbestehen der Gesellschaft dargethan, und die Erben werden dadurch, daß sie an Stelle des Erblassers eintreten, der Gesellschaft gemäß § 202 HGB.'s verpflichtet.

So erkennt denn auch Staub S. 595 seines Kommentars (6. und 7. Auflage) an, daß die angemeldete Gesellschaft trotz des Todes eines Gründers fortbestehen und diesen Falls in das Handelsregister eingetragen werden kann[1]).

---

1) Daß damit die Ansicht Staub's in seinem Kommentar zum Handelsgesetzbuch (6. Aufl.) zu § 195 Anm. 3 S. 559) richtig

30. Abstimmung in der Generalversammlung einer älteren Aktiengesellschaft nach Aktien.

Beschluß des Oberlandesgerichts Dresden VI. Civ.Senat vom 3. Juli 1900. — Annalen des Oberlandesgerichts Dresden Bd. XXII S. 167.

Ist in dem Gesellschaftsvertrage einer vor dem 18. Juli 1884 gegründeten Aktiengesellschaft bestimmt, daß jede Aktie der verschiedenen Beträge von 500, 300 und 150 Mark eine Stimme besitzt, und sind bei Erhöhung des Grundkapitals Aktien im Nennbetrage von 1000 Mark hinzugetreten, so bleibt es bei dem zuständigen Stimmrecht für jede Aktie und wird nicht das Stimmrecht nach Aktienbeträgen ausgeübt[1]).

HGB. § 232. Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 § 4.

---

aufgefaßt ist, erscheint mir zweifelhaft. Die von dem verstorbenen Gründer beglaubigt vollzogene Anmeldung (HGB. § 195 Abs. 1 und 3) hat durch den Tod eines Gründers seine Kraft nicht verloren; die übrigen Gründer hatten die Urkunde behufs Eintragung an das Amtsgericht eingereicht; der Registerrichter hat weder das Recht noch die Pflicht, sich um die Erbfolge zu kümmern. Sollte der Gründer nach Fertigstellung der erforderlichen Anlagen, jedoch vor Vollziehung der Anmeldung versterben, so würde ich die Vollziehung der Anmeldung durch die Erben für statthaft erachten; es ist das eine von den sonstigen Gründungsbethätigungen abgesonderte Erklärung, namentlich auch anlangend den § 195 Abs. 3. Ob weiter gegangen werden kann, so daß auch der Inhalt der erforderlichen Anlagen zur Anmeldung von den Erben ergänzt werden kann, erscheint mir bedenklich.

Herr Justizrath Dr. Staub, dem ich den Aushängebogen mittheilte, hat mir Nachstehendes geschrieben:

Dr. Keyßner.

„Ich kann auch nur bestätigen, daß meine Ansicht nicht richtig aufgefaßt ist, da ich ausdrücklich erklärt habe, daß nach meiner Auffassung, wenn ein Gründer vor der Anmeldung stirbt — und das war hier der Fall — die Gründung noch einmal erfolgen müsse. Staub."

1) Vgl. Ring, Aktiengesellschaft 2. Aufl. S. 725.

31. Rücklage; Reservefonds zum Zwecke der Tilgung ausgeloosten Aktien. Antheil des Vorstandes und Aufsichtsrathes am Jahresgewinn.

Beschluß des VI. Civ.-Senates des Oberlandesgerichts Dresden vom 9. Juni 1900. — Annalen des Oberlandesgerichts Dresden Bd. XXI S. 328.

a) Unter Rücklage[1]) ist derjenige Theil des Reingewinns zu verstehen, der zu dem Zwecke von der Vertheilung an die Aktionäre ausgeschlossen und im Gesellschaftsvermögen zurückbehalten wird, um die Gesellschaft in ihren wirthschaftlichen Grundlagen zu kräftigen und in schlechten Zeiten zur Ausgleichung einer ungünstigen Bilanz, insbesondere zur Beseitigung einer Unterbilanz zu dienen.

b) Eine solche Beschaffenheit kommt einem Reservefonds zum Zwecke des Rückkaufs auszuloosender Aktien nicht zu und ist der hierfür bestimmte Betrag nicht von der Gewinnantheilsrechnung des Vorstandes und des Aufsichtsrathes ausgeschlossen.

HGB. §§ 237, 345.

Nach dem Gesellschaftsvertrage der Aktiengesellschaft 2c. wird ein Theil des jährlichen Reingewinns zur Bildung eines zur Amortisation von Aktien bestimmten Reservefonds verwendet. Die Amortisation erfolgt durch Ausloosung. Die ausgeloosten Aktien gelangen mit dem Nennbetrage zur Einziehung; an ihre Stelle treten Genußscheine, die gleich den Aktien am jährlichen Reingewinne theilnehmen und bei einer Auflösung der Gesellschaft Anspruch auf das zu vertheilende Gesellschaftsvermögen unter Berücksichtigung der auf die Aktien bereits gezahlten Beträge gewähren.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes der Gesellschaft erhalten einen Antheil vom Jahresgewinne. Nach der Abänderung des Gesellschaftsvertrages, die von der Generalversammlung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 beschlossen worden ist, soll der nach Abzug der Abschreibungen verbleibende jährliche Reingewinn in folgender Weise und Reihenfolge verwendet

---

1) Vgl. Reyßner in dieser Zeitschrift Bd. XLVIII S. 508 ff.

werden. Zunächst sind daraus die Beiträge zur Ansammlung des gesetzlichen Reservefonds, sowie der von der Generalversammlung etwa zu beschließenden Sonderrücklagen zu entnehmen. Darauf erhalten die Mitglieder des Vorstandes den vertragsmäßig vereinbarten Antheil (Tantieme); sodann wird eine ordentliche Dividende von 4 Prozent für die Aktionäre berechnet. Von dem Ueberschusse erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrathes einen Antheil von 20 Prozent. Der hiernach verbleibende Rest endlich wird mit 25 Prozent dem Amortisationsfonds zugeschrieben und mit 75 Prozent an die Aktionäre als weitere Dividende vertheilt.

Das Amtsgericht ist der Meinung, daß mit diesen Bestimmungen gegen die Vorschriften der §§ 237, 245 des HGB.'s verstoßen werde insofern, als es sich bei dem Reservefonds, der zur Amortisation von Aktien gebildet wird, ebenfalls um eine abzugsfreie Rücklage im Sinne dieser Vorschriften handle. Mit Rücksicht hierauf ist die Eintragung der beschlossenen Statutenänderung abgelehnt worden.

Das hiergegen gerichtete Rechtsmittel war für begründet zu erachten.

Wie die Entstehungsgeschichte der §§ 237, 245 HGB.'s ergibt, ist unter Rücklage derjenige Theil des Reingewinns zu verstehen, der zu dem Zwecke von der Vertheilung an die Aktionäre ausgeschlossen und im Gesellschaftsvermögen zurückbehalten wird, um die Gesellschaft in ihren wirthschaftlichen Grundlagen zu kräftigen und in schlechten Zeiten zur Ausgleichung einer ungünstigen Bilanz, insbesondere zur Beseitigung einer Unterbilanz zu dienen. Dieser Theil soll von der Berechnung der Antheile der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes am Reingewinn abgesetzt werden, weil er für den Bedarfsfall als Aktivposten zur Verfügung steht und sodann den Antheilsberechtigten mittelbar ebenfalls zu statten kommt.

Vgl. den Bericht der Kommission S. 331 und Staub's Kommentar zu § 237 des Gesetzes.

Eine solche Beschaffenheit kommt hier dem Amortisationsfonds nicht zu. Zwar soll nach § 25 des Gesellschaftsvertrags der zur Amortisation von Aktien bestimmte Theil des Reingewinns nicht sofort endgiltig aus dem Gesellschaftsvermögen ausgeschieden, sondern vorderhand im Geschäft angelegt werden. Diese Verwendung ist aber eine bloß vorübergehende, sie währt nur so lange, bis auf den Beschluß der Generalversammlung zu einer Amortisation geschritten

wird. Der zu bildende Fonds ist also nicht zu einer bleibenden Verstärkung des Gesellschaftsvermögens bestimmt; seine bestimmungsgemäße Verwendung besteht vielmehr in der Vertheilung an die Aktionäre. Die Vertheilung hat nur die Eigenthümlichkeit, daß sie, anstatt in der Form einer allen Aktionären zukommenden Dividende, durch Rückzahlung des Nennwerthes einzelner, durch das Loos bestimmter Aktien erfolgt und daß sie nicht alljährlich, sondern in längeren Zwischenräumen stattfindet.

---

32. Eintragung der vom Vertreter einer Aktiengesellschaft ertheilten Prokura; Nachweis der Zustimmung des Aufsichtsrathes.

Beschluß des Kammergerichts I. Civ.Senat vom 10. April 1901. — Jahrbuch N. F. Bd. III S. A 111.

*a) Der Registerrichter hat das Recht und die Pflicht, bei Anmeldung einer von dem Vorstand einer Aktiengesellschaft ertheilten Prokura den Nachweis der mangels abweichender Bestimmung des Gesellschaftsvertrags oder der Generalversammlung nach dem Gesetze erforderlichen Zustimmung des Aufsichtsrathes zu der Prokuraertheilung zu fordern [1]).

b) Ist die Bestellung des Prokuristen ohne Zustimmung des Aufsichtsrathes erfolgt, so ist die Prokurabestellung nicht nur gutgläubigen, sondern auch solchen Dritten gegenüber wirksam, denen das Fehlen der Zustimmung bekannt war.

HGB. § 238.

---

1) Diese Entscheidung a erscheint bedenklich; dem Registerrichter liegt nicht die Amtspflicht ob, zu prüfen, ob seitens der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft gegenüber die Verpflichtungen erfüllt sind; seine Thätigkeit tritt erst ein, sofern das öffentliche Interesse berührt wird. Er muß im Ordnungsstrafverfahren die Anmeldung und Eintragung einer Prokura erzwingen, wenn auch zur Bestellung die Genehmigung des Aufsichtsraths nicht ertheilt ist. Vgl. Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch (6. Aufl.) S. 720 Anm. 8; Lehmann-Ring, Kommentar zu § 238 Anm. 3.
Dr. Rehßner.

---

33. Erneuerung und Eintragung in das Handelsregister von Stellvertretern der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft.

Beschluß des Kammergerichts I. Civ.Senat vom 11. Juli 1902. — Jahrbuch N. F. Bd. V S. A 194.

*a. In das Handelsregister können stellvertretende Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft unter Kennzeichnung ihrer Eigenschaft als Stellvertreter eingetragen werden.

*b. Ist im Gesellschaftsvertrag einer Aktiengesellschaft bestimmt, daß der Vorstand nach Beschluß des Aufsichtsraths aus zwei oder mehr vom Aufsichtsrath zu ernennenden Mitgliedern bestehe, so kann auf Grund dieser Bestimmung der Aufsichtsrath auch stellvertretende Vorstandsmitglieder ernennen.

HGB. §§ 242, 248.

Anmerkung. Die Kennzeichnung als Stellvertreter ist für die Vertretungsmacht ohne Bedeutung; eine Zeitbeschränkung ist nicht eintragbar und, falls erfolgt, wirkungslos.

Ob ein Vertretungsfall vorlag ist beziehentlich des Verhältnisses zum Dritten wirkungslos. Vgl. Keyßner-Simon, Aktiengesellschaft 5. Aufl. zu § 242 Anmerkung. Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in C.S. Bd. XXIV S. 84.

Dr. Keyßner.

---

34. Grenzen der Prüfungsbefugniß des Handelsregistergerichts, betreffend die eingereichte Bekanntmachung der Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung einer Aktiengesellschaft.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamburg I. Civ.Senat vom 11. Oktober 1901. — Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts N. F. Bd. IV S. D 19 ff. Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen 1901.

***Das Handelsregistergericht ist nicht befugt, die Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung einer Aktiengesellschaft nach Einreichung der Bekanntmachung dieser Schriftstücke auf die Beobachtung der Bestimmungen des § 261 des Handels-**

gesetzbuchs hin zu prüfen. Es kann die Bekanntmachung zwar unter dem Gesichtspunkte beanstanden, daß eine Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung im gesetzlichen Sinne überhaupt nicht vorliegt. Diese Beanstandung läßt sich aber nicht darauf stützen, daß aus der Bilanz u. s. w. die Höhe der Abschreibungen nicht zu ersehen ist.

HGB. §§ 39, 40, 261, 265.

Das Amtsgericht Hamburg hatte gegen die von der Generalversammlung genehmigte, bekannt gemachte und demnächst eingereichte Bilanz der Aktiengesellschaft „D. A. Dampfschiffahrtsgesellschaft" erinnert, daß den Bestimmungen des § 261 Ziff. 3 HGB.'s (Abschreibung eines der Abnutzung gleichkommenden Betrages bezw. Ansatz eines der Abnutzung entsprechenden Erneuerungsfonds) nicht genügt sei und bei Ordnungsstrafe die Einreichung einer anderen Bilanz verlangt.

Das Landgericht Hamburg wies die Beschwerde zurück. Das Oberlandesgericht hat der Beschwerde Folge gegeben. Zunächst ist auf eine Entscheidung vom 2. Mai 1898 verwiesen. Sodann heißt es:

Diese Entscheidung beruhte allerdings auf dem früheren Handelsgesetzbuch. Das jetzt geltende und auf den vorliegenden Fall anzuwendende Handelsgesetzbuch hat in dieser Beziehung an dem früheren Rechte nichts geändert. Insbesondere ergibt sich daraus, daß der § 261 HGB.'s nicht unter den Paragraphen aufgeführt ist, deren Befolgung das Registergericht nach § 319 HGB.'s durch Ordnungsstrafen zu erzwingen hat, daß das Gericht eine Prüfung der von der Generalversammlung genehmigten Bilanz in der Richtung, ob dieselbe den Vorschriften des § 261 HGB.'s entsprechend aufgemacht sei, nicht vorzunehmen hat. Eine solche Thätigkeit würde auch dem Registerrichter eine Verantwortlichkeit auflegen, welche ihm gar nicht zugemuthet werden kann. Insoweit daher die amtsgerichtliche Verfügung die Androhung einer Ordnungsstrafe damit rechtfertigt, daß in der von der Generalversammlung genehmigten und demnächst veröffentlichten Bilanz gegen § 261 Nr. 3 HGB.'s verstoßen sei, fehlt der Verfügung die gesetzliche Grundlage.

Das Amtsgericht hatte nur zu prüfen, ob den Erfordernissen der §§ 260, 265 des Handelsgesetzbuchs Genüge geschehen war. Diese Prüfung konnte nur dann zu der ange-

fochtenen Verfügung führen, wenn sich ergab, daß der Vorstand eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung der Generalversammlung überhaupt nicht vorgelegt hatte. Denn, daß ein den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnder Bericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsraths der Gesellschaft vorgelegt und daß die von der Generalversammlung genehmigte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vorschriftsmäßig bekannt war, stand außer Frage.

In der That sucht nun das Amtsgericht darzulegen, daß eine Bilanz, bezw. eine Gewinn- und Verlustrechnung, ohne Angabe der Höhe der Abschreibungen überhaupt keine Bilanz, bezw. Gewinn- und Verlustrechnung, sei. Allein dies ist offensichtlich unrichtig. Bilanz ist ein das Verhältniß des Vermögens und der Schulden eines Kaufmanns darstellender Abschluß, bei welchem der Werth der einzelnen Vermögensgegenstände zu dem Zeitpunkt, auf welchen die Bilanz gezogen wird, angegeben wird. Dieser Werth wird bei Schiffen ebenso wie bei Gebäuden und Waaren angegeben, wenn der Werth ersichtlich ist, welchen diese Vermögensgegenstände zur Zeit des Abschlusses hatten. Eine Angabe darüber, wie der Werth berechnet worden ist — ob nach dem Anschaffungswerth unter Berücksichtigung seit der Anschaffung eingetretener Deteriorationen, Abnutzungen, Kursverluste und dergleichen, oder nach dem Werth zur Zeit des letzten Abschlusses unter Berücksichtigung seitdem eingetretener Werthverminderungen, oder nach welchen Grundsätzen sonst — schreibt das Gesetz nicht vor. Eine Bilanz ist deshalb nicht darum weniger eine Bilanz, weil aus ihr die Operation nicht ersichtlich ist, welche zu der in der Bilanz figurirenden Werthschätzung der Aktiva geführt hat. Ebenso wenig läßt sich aus dem Gesetz ableiten, daß eine Gewinn- und Verlustrechnung eine solche nicht sei, weil sie nicht den Betrag der jährlichen Verluste gesondert aufführt, welche das Vermögen durch Abnutzung seiner einzelnen Bestandtheile erlitten hat. Wenn das Amtsgericht auf § 252 des dem Reichstag vorgelegten Entwurfs eines Handelsgesetzbuchs und die Begründung der Denkschrift zu demselben hinweist, so übersieht es nicht nur, daß Abs. 3 des § 252 gestrichen worden ist, sondern auch, daß die Denkschrift selbst (Guttentag'sche Ausgaben S. 161) nur verlangte, daß der Geschäftsbericht ersichtlich mache, nach welchen Grundsätzen die Werthe in der Bilanz angesetzt und die Abschreibungen vorgenommen sind, woraus klar erhellt, daß der

Entwurf diese Angaben weder zu Erfordernissen der Bilanz, noch zu solchen der Gewinn- und Verlustrechnung machen wollte. Im Gegentheil, die Denkschrift spricht aus, daß es Aufgabe des Geschäftsberichts sei, eine nähere Erläuterung einzelner Bilanzposten zu geben, um eine zutreffende Würdigung der Bilanz zu ermöglichen.

Nachdem auf einen Beschluß des Kammergerichts I. Civ.-Senat vom 5. März 1900 (Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts, Johow-Ring Bd. XX S. A 60), welcher die Bilanz einer eingetragenen Genossenschaft betrifft [1]), eingegangen ist, heißt es weiter:

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird vom Amtsgericht deshalb beanstandet, weil sie den vollen Betriebsgewinn nicht erkennen lasse und die aus demselben für Abschreibungen entnommenen Beträge verschweige. Hierbei handelt es sich aber nur darum, ob eine Spezialisirung durch Angabe der Höhe der Abschreibungen zum Begriffe einer Gewinn- und Verlustrechnung erforderlich ist oder nicht. Denn das Gesetz erfordert nur die Vorlegung einer Gewinn- und Verlustrechnung, — über die Spezialisirung der Einzelposten enthält es keine Vorschriften. Jene allein in Betracht kommende Frage aber muß unzweifelhaft verneint werden. Dies erhellt schon daraus, daß es ganz willkürlich ist, wenn nur verlangt wird, daß die Höhe der Abschreibungen auf Schiffe aus der Gewinn- und Verlustrechnung erkennbar sei. Warum nicht auch die Höhe der Abschreibungen auf sonstiges Inventar, auf Reservelager, auf ausstehende Forderungen, auf Immobilien? Warum nicht die Angabe des Verlustes, bezw. Gewinnes, auf jede einzelne Reise?

---

1) Der daselbst der Begründung vorangeschickte Satz mit der Ueberschrift „Bilanz einer eingetragenen Genossenschaft" lautet dahin:
„Die Bilanz einer eingetragenen Genossenschaft, die von dem Vorstand zu veröffentlichen und deren Bekanntmachung dem Registergericht einzureichen ist, darf nicht aus einer bloßen Gegenüberstellung des Werthes des Aktivvermögens und des Betrages der Passiva in je einer einzigen Summe mit Angabe des Gewinnes oder Verlustes bestehen, muß vielmehr die einzelnen Bestandtheile der Aktiva und der Passiva in einer die Uebersicht des Vermögensstandes ermöglichenden Weise ersehen lassen. Eine diesem Erforderniß nicht entsprechende Bekanntmachung der sogenannten Bilanz berechtigt das Registergericht zum Einschreiten mit Ordnungsstrafen."

Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889/20. Mai 1898 §§ 33 Abs. 2, 38 Abs. 1, 48, 160 Abs. 1; HGB. §§ 39, 40 Abs. 2, § 261.

Auch hat es seinen guten Grund, daß das Gesetz bestimmte Vorschriften über die Spezialisirung der Gewinn- und Verlustrechnung nicht enthält.

„Die Angabe der Einzelheit kann wegen der gesetzlich erforderten Offenlegung der Gewinn- und Verlustrechnung mit Rücksicht auf die Konkurrenz zu weittragenden Folgen führen. Mit Recht sagt daher Esser S. 205, daß es unter Umständen zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gehöre, die Gewinn- und Verlustrechnung nicht zu spezialisiren." (Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, 6. Aufl., S. 237.)

Das Gesetz fordert nicht mehr, als daß sich aus der Bilanz der Vermögensstand der Gesellschaft durch Gegenüberstellung der Aktiva und Passiva und aus der Gewinn- und Verlustrechnung der Reingewinn oder der Verlust des Betriebsjahres erkennen lasse. Diesen Erfordernissen genügt die zum Handelsregister eingereichte Bekanntmachung. Dem Bedürfniß der Aktionäre nach weiterer Information trägt das Gesetz durch die Vorschriften über den Geschäftsbericht (HGB. § 260 Abs. 2, § 263 Abs. 2) und über die Vertagung der Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz (HGB. § 264), sowie über die Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Bilanz (HGB. §§ 266, 267) Rechnung. Im allgemeinen öffentlichen Interesse ist für die Sicherung der Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Aufmachung der Bilanz, durch die Bestimmungen des Gesetzes gesorgt, welche dem Vorstande und dem Aufsichtsrath unter Strafandrohung jene Beobachtung zur Pflicht machen.

---

35. Zulässigkeit von Mehrheitsbeschlüssen 1) der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft auf Gewährung von Vorzugsrechten und Schuldverschreibungen für Aktienzuzahlungen.

Beschluß des Kammergerichts I. Civ.Senat vom 21. April 1902. — Jahrbuch N. F. Bd. V S. A 67.

*Durch Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft kann festgesetzt

---

1) Beschluß des Kammergerichts I. Civ.Senat vom 22. September 1896, Jahrbuch Bd. XVI S. 15; Ring, Aktiengesellschaft 2. Aufl.

werden, daß die Aktionäre, die auf die Aktien Zuzahlungen leisten, außer Vorzugsrechten für ihre Aktien noch Schuldverschreibungen in Höhe des gezahlten Betrags erhalten, auf die aus dem Bilanzgewinn alljährlich ein gewisser Zinssatz zu entrichten ist und die aus diesem Gewinn mittelst Ausloosung, eventuell aus dem Liquidationserlöse getilgt werden.

HGB. §§ 185, 262 Nr. 3.

Das Reichsgericht I. Civ.Senat hat im Urtheile vom 15. Oktober 1902 (I. Nr. 131, 1902, Deutsche Jur.Ztg. 1902 Nr. 23 S. 548) die Zulässigkeit der Gestaltung von Vorzugsaktien durch Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung der Aktiengesellschaft anerkannt. Es heißt daselbst: „Aus der Bestimmung, wie sie im § 262 Ziff. 3 HGB.'s vorliegt, ist zu entnehmen, daß das Gesetz die Schaffung von Vorzugsaktien ohne Kapitalserhöhung gegen Zuzahlung gestattet und hierfür keine anderen Erfordernisse aufstellt, als diejenigen, die für Abänderung des Gesellschaftsvertrages im Allgemeinen gelten (vgl. §§ 274, 275 Abs. 1 HGB.'s). Wird das aber für zulässig erachtet, so kann auch nichts dagegen erinnert werden, wenn die Generalversammlung Vorzugsaktien in der Weise schafft, daß sie den Aktionären ein Bezugsrecht gegen eine Baarzahlung und Hingabe von Stammaktien anbietet."

An einer späteren Stelle heißt es: Es sei zwar richtig, daß in einem Beschluß schon ein Zwangsmittel zur Leistung der gewünschten Zuzahlung liege, da schon die Schaffung von Vorzugsaktien diejenigen Aktionäre, die sie nicht erwerben wollen oder können, empfindlich zu schädigen geeignet sei. Allein eine derartige Maßnahme sei vom Gesetze erlaubt und dürfe zu der Folgerung benutzt werden, daß es jeder Aktiengesellschaft, die neuer Betriebsmittel bedürfe, freistehe, solche von ihren Aktionären zur Vermeidung noch weiterer Nachtheile einzufordern.

Zur Widerlegung der Zulässigkeit solcher Mehrheitsbeschlüsse wird auf das Urtheil des Kammergerichts Berlin

---

zu Art. 209 a Anm. 10 und Anführungen daselbst; Keyßner-Simon, Aktiengesellschaft 5. Aufl. zu § 185 Anm. 2. Anders Laband in der Deutschen Juristen-Zeitung 1902 Nr. 10 S. 230; Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch 6. Aufl. zu § 185 Anm. 2.

vom 25. Januar 1902 (Deutsche Juristen-Zeitung 1902 S. 153) verwiesen. Es sei etwas Anderes, ob demjenigen Aktionär, der eine geforderte Zuzahlung nicht leisten will oder kann, nur angedroht wird, daß er mit seiner Aktie zurücktreten müsse, oder ob ihm angedroht werde, daß ihm seine Antheilsrechte außerdem noch in höherem Maße geschmälert werden, als denen, die die Zahlung leisten. Dies sei ein Zwang, der nicht gestattet sei, und eine Maßnahme, die in ihrer Durchführung zu einer nicht erlaubten ungleichen Behandlung führe. —

Am Schluß der Begründung des Beschlusses des Kammergerichts heißt es: Die durch § 262 Nr. 3 HGB.'s als zulässig erkannte Maßregel solle nach Ausweis der Denkschrift zur Begründung des Handelsgesetzbuchs (Ausgabe Guttentag 1897 S. 158) ermöglichen, daß ein an sich lebensfähiges, aber in eine schwierige Lage gerathenes Unternehmen wieder auf eine gesunde Grundlage gestellt werde [1]). Diesem Zwecke des Gesetzes entspreche eine Auslegung desselben, die durch Zulassung einer vom Gesetze nirgends verbotenen Operation für die Aktionäre den Weg eröffne, durch Gewährung verzinslicher und rückzahlbarer Geldbeträge an die Gesellschaft einer dauernden Entwerthung ihres Aktienbesitzes thunlichst vorzubeugen. Dr. Keyßner.

---

36. Anmeldung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft.

Beschluß des Kammergerichts I. Civ.-Senat vom 26. Juli 1902. Entscheidungen in Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit, zusammengestellt im Reichs-Justizamt Bd. III S. 126.

Der Registerrichter hat die Eintragung einer erfolgten Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft ohne vorherige Prüfung, ob die nach dem Inhalte der Anmeldung geleisteten Einzahlungen thatsächlich bewirkt sind, vorzunehmen [2]).

HGB. §§ 280, 196.

---

1) Vgl. hierzu in Uebereinstimmung die Motive zum französischen Gesetze vom 9. Juli 1902 oben S. 160.

2) Beschluß des Kammergerichts vom 27. September 1888. Johow, Jahrbuch Bd. VIII S. 13. Keyßner-Simon, Aktiengesellschaft 5. Aufl. zu § 195 Anm. 11.

Aus den Gründen:

Eine Prüfung, ob in Wirklichkeit die vorgeschriebenen Einzahlungen erfolgt sind, hat der Registerrichter nicht vorzunehmen. Seine Prüfungspflicht erstreckt sich nur darauf, daß die vorgeschriebenen Nachweisungen beigebracht sind. Mag auch im einzelnen Falle, wenn dringende Verdachtsgründe der Nichtleistung der vorgeschriebenen Einzahlungen hervorgetreten sind, der Registerrichter, um die Gläubiger vor großem Schaden zu bewahren, berechtigt sein, die Prüfungspflicht weiter auszudehnen, so hat doch unstreitig bei Erlaß der angefochtenen Eintragungsverfügung ein solcher Fall nicht vorgelegen.

Anmerkung. Damit wird die Sache in die Hand des bedenklichen oder minder bedenklichen beziehentlich mißtrauischen Richters gelegt; etwa einer Glaubhaftmachung sich nähernd. Dies erscheint sehr bedenklich. Der Registerrichter hat ein formelles Prüfungsrecht; das kann er erfüllen; darüber hinaus kann man eine Verpflichtung, die im Gesetz nicht liegt, nicht erfordern. Das Recht auf Eintragung kann nicht von außerhalb der vorgelegten Urkunden zu beurtheilenden Thatsachen abhängig gemacht werden.

Dr. Keyßner.

---

37. Nichtigkeit der Zeichnungsscheine zur Grundkapitalserhöhung einer Aktiengesellschaft.

Beschluß des Kammergerichts I. Civ.Senat vom 26. Juli 1902. Entscheidungen in Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit, zusammengestellt im Reichs-Justizamt Bd. III S. 126.

Die Eintragung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft kann nicht wegen Nichtigkeit der Zeichnungsscheine gelöscht werden.

HGB. §§ 195, 280 ff., 310, 311. Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 § 142.

Aus den Gründen:

Trotz der Nichtigkeit der Eintragung bleiben die Aktionäre, welche den erhöhten Theil des Grundkapitals gezeichnet haben, den Gläubigern der Aktiengesellschaft verhaftet. Die Gläubiger durften darauf vertrauen, daß die durch die Eintragung in das Handelsregister und die sich daran anschließende Bekanntmachung kundgegebene Kreditbasis auch

wirklich vorhanden war, und können deshalb die Einzahlung der gezeichneten Beträge jedenfalls insoweit verlangen, als die Einzahlung zu ihrer Befriedigung erforderlich ist. Besteht doch eine solche Einzahlungspflicht auch in dem Falle, daß eine Aktiengesellschaft wegen bestimmter wesentlicher Mängel des Gesellschaftsvertrages überhaupt nicht zu Stande gekommen ist. Es bleibt also die Eintragung der stattgehabten Kapitalserhöhung, welche Eintragung schon mit Rücksicht auf die Rechte der Gläubiger nicht einfach durch Löschung beseitigt werden kann, bestehen, unbeschadet natürlich des Rechtes der Gesellschafter, die auf die nichtigen Zeichnungsscheine geleisteten Zahlungen erstattet zu verlangen. Die Gesellschaft wird nur die Verpflichtung haben, die zu Unrecht eingetretene Kapitalserhöhung durch entsprechende Herabsetzung des Grundkapitals unter Beobachtung der hierfür geltenden Bestimmungen wieder rückgängig zu machen. Die Beschwerdeführer begründen denn auch ihr Interesse lediglich damit, daß durch die Löschung ihnen die Geltendmachung ihrer Ersatzansprüche gegen die Aktiengesellschaft erleichtert werde. Hierfür ist aber die Löschung weder von Nöthen noch von Vortheil. Die Rechtsstellung der Zeichner ist im Verhältnisse zu der jetzt im Konkurse befindlichen Aktiengesellschaft ganz die gleiche, mag nun die Löschung stattgefunden haben oder nicht. Die aus der Nichtigkeit des Zeichnungsscheins sich ergebenden Rechtsfolgen sind in beiden Fällen dieselben. Es kommt immer nur darauf an, ob die Nichtigkeit durch eine der im § 189 Abs. 4 HGB.'s bezeichneten Handlungen nachträglich gehoben ist. Hierfür ist die Aktiengesellschaft beweispflichtig, auch wenn die Eintragung nicht gelöscht ist. Andererseits kann dieser Nachweis der Aktiengesellschaft nicht durch die Löschung, die keine Recht schaffende Kraft hat, entzogen werden. Der Prozeßrichter ist auch hinsichtlich der Beurtheilung, ob eine Nichtigkeit des Zeichnungsscheins anzunehmen ist, von der Auffassung des Registerrichters vollständig unabhängig, wie auch ihm allein die Entscheidung der Frage zu überlassen ist, ob nicht die Aktionäre durch die schriftliche Anmeldung der Ausübung des Bezugsrechts sich zur Ausstellung der ihnen vorzulegenden formgerechten Zeichnungsscheine verbindlich gemacht haben. Schon dieser Umstand allein, daß die Löschung nicht erforderlich ist, läßt das Verlangen der Beschwerdeführer, auch wenn die Löschung zulässig wäre, nicht als begründet erscheinen.

---

38. Anmeldung der Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrathes.

Beschluß des Kammergerichts I. Civ. Senat vom 14. Juli 1902. — Jahrbuch N. F. Bd. V S. A 199.

Ist in dem Gesellschaftsvertrage einer Aktiengesellschaft die Mindest- und Höchstzahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes bestimmt, und hat gemäß des Generalversammlungsbeschlusses der Aufsichtsrath dauernd aus mehr Mitgliedern bestanden, als nach Gesellschaftsvertrag der Mindestbestand erfordert, so hat die Anmeldung des Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals von der hiernach bestimmten Mitgliederzahl des Aufsichtsrathes zu erfolgen. Die Mitwirkung der vorhandenen Mitglieder des Aufsichtsrathes bei Unvollständigkeit desselben, wenn derselbe auch die im Gesellschaftsvertrage bestimmte Mindestzahl überschreitet, genügt nicht.

HGB. § 280.

Aus den Gründen:

Nach § 280 HGB.'s sei der Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrathes zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Unter den sämmtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrathes müßten diejenigen verstanden werden, welche nach den für die Gesellschaft maßgebenden Bestimmungen den Aufsichtsrath in seiner vollständigen Besetzung bilden. . . . Nun bestimme allerdings der Gesellschaftsvertrag die Anzahl der Aufsichtsrathsmitglieder nur dahin, daß sie mindestens drei und höchstens fünf sein solle. Zugleich sei aber die Festsetzung der Anzahl innerhalb dieser Grenzen der Generalversammlung übertragen. Die Generalversammlung habe sich schlüssig gemacht, daß der Aufsichtsrath aus fünf Mitgliedern zu bestehen habe. Dies sei bis auf Weiteres für die Gesellschaft bindend. Der Aufsichtsrath sei also nur mit fünf Mitgliedern vollständig besetzt und alle diese fünf Mitglieder müßten bei der Anmeldung einer Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 280 Abs. 1 mitwirken. Die Generalversammlung habe es allerdings in der Hand, die Anzahl der Aufsichtsrathsmitglieder bis auf drei herab-

zusetzen; bisher sei das indessen nicht geschehen; vielmehr beweise die Ersatzwahl, daß die Generalversammlung gesonnen sei, an einem fünfgliedrigen Aufsichtsrath festzuhalten. [Daß der Erwählte die Annahme abgelehnt habe, ändere hieran nichts.]

Anmerkung. Das Gleiche muß für die Anmeldung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals gelten. § 284; zu vergleichen auch § 195. Für den Vorstand werden gleiche Anforderungen zu stellen sein. Wo nicht vom Gesetz sämmtliche Mitglieder erfordert sind, genügt der Vorstand in vertretungsberechtigter Zusammensetzung. (Keyßner-Simon, Aktiengesellschaft 5. Aufl. zu § 277 Anm. 4.) Die volle Anzahl wird erfordert, wo besondere Versicherungen abzugeben sind. (Denkschrift S. 266.)

Dr. Keyßner.

---

39. Löschung einer eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien von Amts wegen.

Beschluß des Kammergerichts I. Civ.Sen. vom 11. November 1901. — Jahrbuch N. F. Bd. IV S. A 100.

*1. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann nicht um deswillen im Handelsregister als nichtig gelöscht werden, weil bei dem Abschlusse des Gesellschaftsvertrags für eine nach diesem als Gesellschafter anzusehende Person ein Vertreter ohne Vertretungsmacht mitgewirkt und der Vertretene die Genehmigung des Vertrages verweigert hat.

Reichsgesetz, betreffend die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 17. Mai 1898 §§ 142—144. Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892/20. Mai 1898 §§ 75 und 76.

2. Eine Löschung von Amts wegen im Handelsregister der im § 144 des Reichsgesetzes, betreffend die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, benannten Gesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ist nicht wegen bloßer Ordnungswidrigkeiten, wegen Mängel des

Gründungsverfahrens, namentlich auch in Bezug auf den Abschluß des Gesellschaftsvertrages, statthaft, sondern nur wegen Mängel im urkundlichen Inhalte des Gesellschaftsvertrages.

Reichsgesetz, betreffend die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 17. Mai 1898 §§ 142—144. HGB. §§ 195, 309, 320.

Bei dem — zu notariellen Protokollen vom 10. und 29. Dezember 1900 — erfolgten Abschlusse des Gesellschaftsvertrages der „D. K.-Gesellschaft mit beschränkter Haftung" übernahm L. S. für die Gewerkschaft B. eine Stammeinlage von 4000 Mark. Nachdem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen war, regte die Gewerkschaft die Löschung von Amts wegen an, weil L. S. nicht mit ausreichender Vollmacht versehen gewesen sei. Diese Löschung wurde vom Amtsgericht I und Landgericht I Berlin versagt; die weitere Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen ist hervorzuheben:

Nach § 144 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann eine in das Handelsregister eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß den Vorschriften der §§ 142, 143 ebd. von Amts wegen als nichtig gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 75, 76 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Nichtigkeitsklage erhoben werden kann. Der § 75 Abs. 1 des letztgedachten Gesetzes läßt eine Nichtigkeitsklage nur zu, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht die nach § 3 Abs. 1 wesentlichen Bestimmungen enthält oder eine dieser Bestimmungen nichtig ist. Der § 3 Abs. 1 verordnet, daß der Gesellschaftsvertrag die Firma und den Sitz der Gesellschaft, den Gegenstand des Unternehmens, den Betrag des Stammkapitals und den Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage) enthalten müsse. Daß eine dieser Angaben in dem Gesellschaftsvertrage der „D. K.-Gesellschaft mit beschränkter Haftung" fehlte, ist von der Beschwerdeführerin selbst nicht behauptet .... Schon aus dem Wortlaute dieser, erst durch Art. 11 Nr. XXII des Einf.Ges. zum B.GB. vom 10. Mai 1897 dem Gesetze vom 20. April 1892 hinzugefügten Normen ist zu entnehmen, daß dem Falle des Fehlens der nach § 3 Abs. 1 des letzteren Gesetzes wesentlichen Bestimmungen lediglich der Fall gleichgestellt werden sollte, in dem eine der

gedachten Bestimmungen ihrem Inhalte nach gesetzwidrig und deshalb unwirksam ist. Hätte das Gesetz auch vorschreiben wollen, daß Mängel bei dem Abschlusse des inhaltlich dem Gesetz entsprechenden Gesellschaftsvertrags eine Nichtigkeitsklage nach Maßgabe der §§ 75, 76 a. a. O. rechtfertigten, so würde das sicherlich zum Ausdrucke gebracht sein. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt aber, daß gerade die Absicht obwaltete, den Gesellschaftsbestand wegen Mängel der Gesellschaftserrichtung nicht in Frage zu stellen.

Die §§ 75, 76 des Ges. vom 20. April 1892/20. Mai 1898 sind im engsten Anschluß an die entsprechenden Vorschriften der §§ 309, 310 HGB.'s vom 10. Mai 1897 gegeben (Hahn-Mugdan, Materialien Bd. VI S. 435). In der Begründung zu den §§ 309 ff. HGB.'s (§§ 300 ff. Entwurfs) heißt es: daß eine Aktiengesellschaft trotz der Eintragung in das Handelsregister nicht bestehe, wenn im Gesellschaftsvertrage eine der vom Gesetze für wesentlich erklärten Bestimmungen fehle oder ungiltig sei, gelte schon jetzt als zweifellos; andererseits werde in der Wissenschaft und Rechtsprechung überwiegend angenommen, daß sonstige Mängel des Gründungsherganges im Allgemeinen nicht genügten, um die Giltigkeit der in das Handelsregister eingetragenen Gesellschaft nachträglich in Frage zu stellen, wenngleich sie unter Umständen zur Folge haben könnten, daß eine größere oder geringere Zahl von Uebernehmern oder Zeichnern von Aktien befugt sei, ihre Betheiligung als unverbindlich anzufechten; auf diesen, dem praktischen Bedürfniß und dem Interesse aller Betheiligten am meisten entsprechenden Standpunkt stelle sich der Entwurf; seine Vorschriften über die Nichtigkeit der Aktiengesellschaften bezögen sich nur auf den Fall, daß Mängel in Betreff der wesentlichen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages vorlägen (Hahn-Mugdan a. a. O. S. 332). Die hieraus sich ergebende Auffassung, daß nicht eine aus allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes herzuleitende Unverbindlichkeit des Gesellschaftsvertrages für die Betheiligten, sondern lediglich inhaltliche Mängel in wesentlichen Bestimmungen des Vertrages zu der gesetzlich geregelten Nichtigkeitsklage berechtigen sollten, trat auch bei der Kommissionsberathung hervor, wo auf die zufolge der Erfahrungen in fremden Ländern gegen die Zulassung einer Nichtigkeitsklage erhobenen Bedenken seitens der Regierungsvertreter erwidert wurde: wenn die ausländische Gesetzgebung sich nicht bewährt habe, so könne das höchstens

darin liegen, daß dort in viel zu weitgehendem Maße die Nichtigkeitsklage eingeführt sei, z. B. wegen Ordnungswidrigkeiten beim Gründungshergange; hier, in diesem Gesetze, seien die Voraussetzungen der Nichtigkeitsklage genau normirt etc. (Hahn-Mugdan a. a. O. S. 615). Vor Allem aber ergibt sich der gedachte gesetzgeberische Standpunkt aus den Vorarbeiten zum Reichs-Frw.G.

In der Begründung zu dessen § 144 R.Fr.G., der die Löschung von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung von Amts wegen in übereinstimmender Weise ordnet, ist bemerkt: nur aus den im Gesetz ausdrücklich für wesentlich erklärten Mängeln könne eine Nichtigkeitsklage überhaupt erhoben werden; sonstige Verstöße, die bei der Errichtung der Gesellschaft vorgekommen seien, genügten nicht, um die Giltigkeit der eingetragenen Gesellschaft nachträglich in Frage zu stellen (Hahn-Mugdan, Materialien Bd. VII S. 70). In der Reichstagskommission wurde die Zulassung der Offizial-Löschung bei Aktiengesellschaften 2c. überhaupt bekämpft. Von Seiten der Regierung wurde hiergegen u. A. geltend gemacht: aus der Bezugnahme auf die (den §§ 75, 76 Ges. vom 20. April 1892/20. Mai 1898 entsprechenden) §§ 309, 310 HGB.'s regeln sich, daß die Löschung einer Aktiengesellschaft auf den Fall des Vorhandenseins gewisser wesentlicher Mängel des Gesellschaftsvertrags beschränkt sei, daß also namentlich wegen bloßer Ordnungswidrigkeiten des Gründungsvorgangs, z. B. wegen Mangels einer notariellen oder gerichtlichen Beurkundung des Statuts, wegen unvollständiger Zeichnung des Grundkapitals u. s. w., eine Löschung nicht stattfinden könne. Als Beispiel einer die Löschung rechtfertigenden Nichtigkeit führte der Regierungsvertreter an, daß aus Versehen eine Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen sei, die nach ihrem Statut (entgegen dem § 180 HGB.'s) Aktien von je 100 Mark ausgebe (Hahn-Mugdan, Materialien Bd. VII S. 154 f.).

Aus dem Zusammenhange aller dieser Bemerkungen ergibt sich der offenbare Sinn des Gesetzes, daß nur Mängel im urkundlichen Inhalte des Gesellschaftsvertrages betreffs der besonders hervorgehobenen Punkte die Nichtigkeitsklage und danach die Löschung der Gesellschaft von Amts wegen begründen sollen, nicht dagegen Mängel des Gründungsverfahrens, namentlich auch in Bezug auf den Abschluß des Gesellschaftsvertrages. Daß diese Auslegung des Gesetzes

mit dessen Wortlaut im Einklange steht, ist bereits oben bemerkt.

Gerade der von der Beschwerdeführerin gerügte Mangel, daß die Uebernahme der Stammeinlage für sie in nicht verbindlicher Weise erfolgt sei, deckt sich mit dem in der Begründung zum Handelsgesetzbuch und in dem Kommissionsberichte zum Reichsgesetze über die freiwillige Gerichtsbarkeit gedachten Mangel einer unverbindlichen bezw. unvollständigen Zeichnung von Aktien. Daß ein solcher Mangel die Nichtigkeit der Gesellschaft nicht zur Folge hat, ist sowohl an diesen Stellen betont, als auch in der Literatur des Aktienrechts fast allgemein anerkannt (vgl. die Kommentare zum Handelsgesetzbuch von Lehmann-Ring zu § 309 Nr. 8; Makower 12. Aufl. zu § 309 Anm. III b 2; Staub 7. Aufl. zu § 310 Anm. 2 u. s. w.).

II.

Fälschung des Indossaments in eine Quittung. Befreiende Zahlung auf Grund einer solchen Quittung.

Urtheil des Handelsgerichts Zürich vom 4. April 1902 [1]).

Mitgetheilt von Dr. Keyßner.

Der Kaufmann J. Hg. in Wald schuldete für gelieferte Waaren 1010 Francs 75 Cts. der Handelsgesellschaft B. D. u. Co. in Zürich. Zur Begleichung dessen übersandte er an

1) Das nachstehend mitgetheilte Urtheil schließt sich dem Gegenstande nach an an das in dieser Zeitschrift Bd. XLVIII S. 299 veröffentlichte Urtheil des Handelsgerichts Zürich vom 12. Februar 1898 und des schweizerischen Bundesgerichts vom 22. September 1898, „Der Checkvertrag; der gefälschte Check; Aufbewahrung des Checkbuches; Prüfung der Checkunterschrift; Checkdeckung; Haftung des Checkinhabers bei Einlösung eines gefälschten Checks; gefälschte Wechselunterschrift“. Das in dem gegenwärtigen Urtheile des Handelsgerichts Zürich vom 4. April 1962 angeführte Urtheil des

B. D. u. Co. einen an deren Order lautende Sichtanweisung (§ 839 Schweiz. Obligationenrechts) vom 7. Oktober 1901 auf die Volksbank Wetzikon im Betrage von 1070 Francs 75 Cts. Die Anweisung ging der Handelsgesellschaft B. D. u. Co. am 7. Oktober zu und wurde selbigen Tages durch Vollindossament an die Eidgenössische Bank übertragen. Ein Mitinhaber von B. D. u. Co. übergab die Anweisung mit einem Begleitbrief selbigen Tages an den seit einem Monat bei ihm beschäftigten 23jährigen Commis Pfister mit dem Auftrag, die Anweisung folgenden Tages auf die Eidgenössische Bank zu bringen. Statt dessen machte Pfister das Indossament durch kreuzweise darüber angebrachte Tintenstriche vollständig unleserlich und drückte mittels eines Stempels der Handelsgesellschaft B. D. u. Co. auf dem zwischen dem durchstrichenen Indossament und dem Datum gebliebenen Raum die Worte „Pour acquit". Nachdem das Indossament auf diese Weise in eine Quittung umgefälscht worden war, schickte Pfister seinen 13jährigen Vetter Kuhn auf die Volksbank Zürich, welche mit der Volksbank Wetzikon bankgeschäftlich vereint ist, zur Gelderhebung. Da man dort zuvor bei der Volksbank Wetzikon über die Einlösbarkeit anfragen wollte, wurde

---

Oberlandesgerichts Stuttgart vom 5. Februar 1880 ist abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XXX S. 231 und trägt daselbst die Ueberschrift: „Verpflichtung des Trassaten zur Prüfung des die Wechselzahlung fordernden Inhabers des Wechsels; Klage auf Herausgabe des Wechsels seitens des Trassaten, der an einen Unberechtigten gezahlt hat."

Wie ich mich zu den Ausführungen der Bd. XLVIII S. 299 dieser Zeitschrift abgedruckten Urtheile der schweizerischen Gerichte bekannt habe (vgl. daselbst S. 320 ff., ebenso „Der gefälschte Check" in „Handelsrechtliche Darstellungen" 2. Auflage 1899, Berliner Börsen-Zeitung S. 36—45), so bekenne ich mich auch für das Urtheil des Handelsgerichts Zürich, welches gegenwärtig veröffentlicht wird, und zu der Rechtsgrundlage des Art. 74 der Allgem. Deutschen Wechselordnung für die Zahlung, zustimmend der Ausführung Grünhut's in seinem trefflichen Wechselrecht Bd. II S. 261, weil sie einzig dem Handelsverkehr und den Orderpapieren entspricht. Allerdings muß der Zahlende dem Zahlungsempfänger in gutem Glauben ohne Fahrlässigkeit gegenüberstehen. Ob der gute Glaube nicht mehr beiwohnen konnte und in Fahrlässigkeit übergetreten ist, bleibt der thatsächlichen Beurtheilung überlassen und wird hier der Maßstab ein verschiedener sein (vgl. diese Zeitschrift Bd. IV S. 69), strenger und minder streng. Für die Beantwortung der Rechtsfrage, betreffend den Zusammenhang der Art. 74 und 36 der Allgem. D. Wechselordnung und der §§ 755 und 790 des Schweiz. Obligationenrechts, Erstreckung von Indossirung auf Zahlung, ist dies ohne Bedeutung.

die Einlösung unter dem Vorwande abgelehnt, es solle Auskunft zuvor von B. D. u. Co. gebracht werden, wer die Spesen der 70—80 Cts. tragen solle.

Kuhn, welcher dies dem auf ihn wartenden Pfister berichtete, erhielt von diesem, der sich den Anschein gab, er gehe auf das Bureau, um Instruktion zu holen, nachdem die beiden sich wieder getroffen, den Auftrag, nun nochmals auf die Bank zu gehen und zu sagen, das Geschäft habe nach Wetzikon telephonirt. In That und Wahrheit hatte inzwischen Pfister selbst unter dem Namen Binder die Volksbank Wetzikon von der Telephonstation im Hauptpostgebäude aus angefragt, weshalb die Anweisung nicht eingelöst werde. Als Kuhn nun neuerdings am Schalter der Volksbank Zürich erschien, erhielt er den vollen Betrag ausbezahlt, da von Wetzikon ein diesbezüglicher Auftrag eingegangen war. Pfister nahm das Geld an sich und erschien vom 8. Oktober Nachmittags an nicht mehr im klägerischen Geschäfte. Als er dann am 12. Oktober verhaftet wurde, fand sich von dem Gelde nichts mehr bei ihm vor.

Die Handelsgesellschaft B. D. u. Co. erhob Klage gegen die Schweizerische Volksbank in Zürich mit dem Antrage, dieselbe zur unbeschwerten Herausgabe der Anweisung und den Kaufmann J. Hg. in Wald zur Zahlung von 1010 Francs 75 Cts. zu verurtheilen.

Die Klage wurde gegen beide Beklagte abgewiesen; aus den Gründen ist hervorzuheben:

Mit Unrecht glaubt die Klägerin, die Klage in die Form einer Vindikation kleiden zu sollen. Es handelt sich selbstverständlich nicht um das Papier als solches, sondern lediglich um die in demselben verkörperte Forderung. Trifft der Standpunkt der Klägerin zu, daß die Volksbank durch die an Pfister bezw. Kuhn geleistete Zahlung weder die Forderung aus der Anweisung getilgt noch erworben habe, daß diese Forderung vielmehr nach wie vor der Klägerin selbst zustehe, so unterliegt keinem Zweifel, daß das Begehren um Aushändigung der Urkunde begründet ist.

Die Klage richtet sich in Wirklichkeit also darauf, daß die geleistete Zahlung gerichtlich als der Klägerin gegenüber unwirksam erklärt werde. Klar ist dabei im Weiteren, daß es für den Ausgang des Prozesses nicht darauf ankommt, ob Pfister das Papier widerrechtlich aus dem Gewahrsam seiner Prinzipale weggenommen habe, oder ob ihm dasselbe anvertraut worden sei. Die in Betracht kommende Order-

anweisung war kein Inhaberpapier und es kann daher von vornherein keine Rede davon sein, daß die Beklagte sich für den von ihr eingenommenen Standpunkt auf den Schutz des Art. 205 Obl.Rechts [1]) berufen könne.

Der Klägerin ist darin durchaus Recht zu geben, daß die Beklagte weder an sie, noch an einen Rechtsnachfolger, noch an einen zum Inkasso bevollmächtigten Vertreter gezahlt hat. Allein daraus folgt noch keineswegs, daß die Beklagte die Zahlung — die richtiger Weise als zum Zwecke der Tilgung der Anweisungsschuld des Kaufmanns J. Hg. geschehen zu qualifiziren ist — nicht mit liberirender Wirkung und in der Klägerin gegenüber giltiger Weise vollzogen habe.

Vielmehr ist zu untersuchen, ob, wenn Papiere von der Natur der hier in Betracht kommenden mit einer anscheinend echten Quittung dem Bezogenen zur Zahlung vorgewiesen werden, der Letztere nicht ohne Weiteres den Präsentanten als zur Empfangnahme des Geldes legitimirt ansehen dürfe. Daß der Präsentant einer echten Quittung zur Entgegennahme der betreffenden Leistung legitimirt ist, der Schuldner durch Zahlung an ihn folglich befreit wird, steht außer Zweifel.

Dieser Grundsatz, der sowohl im alten Deutschen HGB. Art. 296, wie nun auch im Deutschen BGB. § 370 seine Sanktion gefunden hat, genießt im Verkehr allgemeine Anerkennung und entspricht auch den Bedürfnissen desselben, natürlich gilt er auch für den quittirten Wechsel. Nicht so klar liegt die Sache jedoch, wenn, wie im vorliegenden Fall, die auf dem Papier befindliche Quittung gefälscht ist. Art. 755 Abs. 5 Obl.Rechts [2]) bestimmt zwar ausdrücklich, daß der Zahlende bei einem Wechsel nicht verpflichtet sei, die Echtheit der Indossamente zu prüfen.

Die Frage dagegen, wie es sich bei Unechtheit einer auf dem Wechsel angebrachten Quittung verhalte, wird wenigstens dem Wortlaute nach dort nicht berührt. Mangelt es sonach im Gesetze an einer ausdrücklichen Regelung der Legitimationsfrage für den vorliegenden Fall, so ist zu untersuchen, wie die Sache sich nach der ratio legis verhalte. Naheliegend ist es dabei, an eine analoge Anwendung der

---

1) Art. 205 Abs. 1 des Schweiz. Obligationenrechts lautet: „Vorbehältlich der Bestimmungen über gestohlene und verlorene Sachen erlangt der gutgläubige Erwerber einer Sache das Eigenthumsrecht, auch wenn der Veräußerer nicht Eigenthümer war.“

2) Uebereinstimmend Allgem. D. WO. Art. 36 Schlußsatz.

in dem bereits erwähnten Art. 755 und in Art. 790[1]) enthaltenen Grundsätze, betreffend den indossirten Wechsel, zu denken.

Nach Art. 755 in Verbindung mit Art. 790 wird nämlich der Gutgläubige Indossatar eines Wechsels selbst dann im Besitze desselben geschützt, wenn eines der Indossamente, eventuell also auch das auf ihn lautende, unecht ist (vgl. Grünhut, Wechselrecht Bd. II S. 114). Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist er nicht verpflichtet.

Es frägt sich nun, ob es sich rechtfertige, diesen Grundsatz auch auf den quittirten Wechsel anzuwenden, d. h. ob es weiter dem Geist des Gesetzes entspreche, die Bestimmung des Art. 790, wonach der nach Art. 755 legitimirte Besitzer eines Wechsels nur dann zu dessen Herausgabe angehalten werden kann, wenn ihm bei der Erwerbung des Wechsels böser Glaube oder eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, allgemein auch auf die Einlösung des Wechsels anzuwenden.

Was zunächst die Entbindung des Bezogenen von der Aufgabe, die Echtheit der Indossamente zu prüfen, betrifft, so entspringt diese Vorschrift des Art. 755 offenbar dem doppelten Zweck, den Verkehr mit Wechseln zu erleichtern und den gutgläubig Zahlenden zu schützen.

Weshalb nun diese Absicht beim Vorliegen einer Quittung cessiren sollte, ist nicht ersichtlich. Wollte man dem Schuldner das, was ihm bei dem Indossament erlassen ist, bei der Quittung zur Pflicht machen, so würde die Erreichung des oben angedeuteten doppelten Zweckes wesentlich erschwert. Aber noch ein anderes Argument spricht für diese erweiterte Anwendung von Art. 755 Abs. 5. Es kommt häufig genug vor, daß ein Wechsel dem Bezogenen nicht gegen Quittung übergeben, sondern mittels Indossament übertragen wird.

In diesem Falle erscheint er als Erwerber des Wechsels im Sinne von Art. 790 Obl.Recht[2]) und genießt daher auch den Schutz dieser Gesetzesstelle. Die Unechtheit des auf seinen Namen lautenden Indossamentes könnte ihm, wenn er nur beim Erwerbe des Wechsels nicht in bösem Glauben oder grob fahrlässig gehandelt hat, so wenig entgegengehalten werden wie diejenige irgend eines früheren. Weshalb es nun im Falle der Einlösung eines Wechsels gegen Quittung anders

---

1) Entsprechend Allgem. D. WO. Art. 74.
2) Allgem. D. WO. Art. 74.

gehalten werden soll, ist nicht ersichtlich. Vom Oberlandesgericht zu Stuttgart ist allerdings in einem dem vorliegenden durchaus ähnlichen Fall (Seuffert's Archiv Bd. XXXVI Nr. 73, diese Zeitschrift Bd. XXX S. 23) erklärt worden, aus der in Art. 36 W.O. (gleichlautend mit Art. 755 Obl.Recht) statuirten Singularität, betreffend Prüfung der Echtheit der Indossamente, folge nicht, daß auch die einem Wechsel beigefügte unechte Quittung die Wirkung einer echten habe und auch von einer analogen Anwendung des Art. 74 W.O. (entsprechend Art. 790 Obl.Recht) auf den Fall der Einlösung eines mit Quittung versehenen Wechsels könne keine Rede sein [1]).

Allein diese Auffassung trägt nach der Ansicht diesseitiger Instanz der ratio des Gesetzes und den Bedürfnissen des Verkehrs nicht genügend Rechnung. Dieselbe wird denn auch keineswegs von allen Autoritäten des Wechselrechtes geteilt (vgl. z. B. Grünhut, Wechselrecht II S. 261 Note 10).

Auf den konkreten Fall angewendet, ist somit zu sagen, daß die bloße Thatsache der Unechtheit der auf der Anweisung befindlichen, scheinbar von der Klägerin stammenden Quittung nicht genügte, um die Legitimation des Präsentanten zu zerstören. Maßgebend ist einzig, ob die beklagte Volksbank, als sie sich mit dieser Quittung begnügte, in bösem Glauben oder grob fahrlässig gehandelt habe. Diesbezüglich ist nun zu sagen, daß Form und Inhalt der Quittung selbst keineswegs, wie die Klägerin behauptet, geeignet waren, der Volksbank den Verdacht der Fälschung nahezulegen. Sieht man von dem gestrichenen Texte des Indossamentes ab, so konnte höchstens der Umstand, daß das „pour acquit" zwischen das Datum und die Unterschrift gedruckt war, etwas auffallen; ein Grund zu erheblichem Verdachte lag hierin aber nicht.

---

1) In dem Urtheil des Oberlandesgerichts Stuttgart (in dieser Zeitschrift Bd. XXX S. 234) heißt es: „Richtig ist zwar, daß dem Bezogenen, welcher den Wechsel, statt ihn zu bezahlen und ihn sich quittirt aushändigen zu lassen, durch Indossament auf sich übertragen läßt, der Art. 74 der Wechselordnung zu statten kommen würde. Allein die Möglichkeit, daß dies geschieht, rechtfertigt es nicht, für den Fall, daß nicht dies, sondern jenes geschieht, die Verpflichtung der Identität einzuschränken. Kuntze im Archiv für Wechselrecht Bd. XII S. 16; Lohr, Central-Organ Bd. II S. 263 ff.; Archiv für Wechselrecht Bd. II S. 170, Bd. XII S. 12, 13; Volkmar & Löwy S. 150 Ziff. 1 und S. 156 Ziff. 4. Thöl, Wechselrecht 4. Aufl. § 180 S. 514." — Dagegen meine Ansicht oben S. 231, 232 Anmerkung.

Die Unterschrift würde, auch wenn die Klägerin mit der Volksbank Zürich im Geschäftsverkehr gestanden hätte, nicht den mindesten Anstoß erregt haben, da sie ja in der That von der Klägerin herrührte.

Zu mehr Bedenken könnte die theilweise Streichung des Indossamentes Anlaß geben und in der That nimmt die Klägerin in Anlehnung an deutsche Urtheile den Standpunkt ein, der übrig gebliebene Theil des Indossamentes habe die Bedeutung einer Willenserklärung nicht mehr gehabt, und ferner habe der Umstand, daß das Giro nicht nur gestrichen, sondern geradezu unleserlich gemacht worden sei, besonders Verdacht erwecken müssen.

Allein dem ersteren Gesichtspunkt ist entgegenzuhalten, daß wie gesagt auch gegen eine gänzlich gefälschte Quittung mit liberirender Wirkung gezahlt werden kann, sobald der Zahlende nur nicht bösgläubig oder grob fahrlässig handelt.

Wenn daher auch richtig ist, daß die Quittung in concreto trotz des Gebrauches der klägerischen Unterschrift als gefälscht erscheint und daher in keiner Weise eine Willenserklärung der Klägerin darstellt, so ist damit noch nicht die Unverbindlichkeit der daraufhin geleisteten Zahlung für die Klägerin erwiesen. Daß aber der stehengebliebene Teil des Giro an sich nichts Verdächtiges gehabt habe, ist bereits ausgeführt worden. Fragen könnte sich dagegen, ob das gleiche auch bezüglich des gestrichenen Theiles gelte. Indessen hat ein sachkundiges Mitglied des Gerichtes erklärt, daß weder die Art der Streichung (gänzliche Verdeckung des gestrichenen Theiles), noch die Umwandlung des stehengelassenen Restes in eine Quittung am hiesigen Platze etwas außergewöhnliches an sich habe. Ersteres geschehe stets dann, wenn der Papierinhaber nicht wolle, daß sein Nachmann wisse, wem er anfänglich das Papier habe übertragen wollen und die letztere Operation werde durchaus nicht selten vorgenommen, um gegebenenfalls rasch Baarmittel beschaffen zu können. Die auf der streitigen Anweisung vorgenommene Veränderung habe daher bei dem einlösenden Beamten keinen Verdacht erregen müssen. Es steht denn auch keineswegs, wie die Klägerin behauptet, fest, daß der Kassier der Volksbank an der Form der Quittung Anstoß genommen habe. In diesem Falle hätte doch die Anfrage bei der Kreisbank Wetzikon gewiß keinen Sinn gehabt, da durch dieselbe offenbar nur eruirt werden sollte, ob Deckung für die Anweisung vorhanden sei. Der Vorwurf bösen Glaubens oder grober Fahrlässigkeit bei

Prüfung der Echtheit der Anweisung trifft sonach die Beklagte nicht.

Nach dem Gesagten hat die Volksbank den Betrag der Anweisung mit liberirender Wirkung bezahlt, weshalb die ihr gegenüber erhobene Klage abzuweisen ist. Daraus ergibt sich aber ohne Weiteres, daß auch der gegen J. Hg. gerichtete Anspruch nicht gutgeheißen werden kann. Jener wurde seitens der Klägerin bei Empfang der Anweisung unter dem stillschweigenden Vorbehalt richtigen Eingangs entlastet. Da nun die Klägerin die Zahlung, obschon sie thatsächlich nicht in ihre Hände gelangt ist, doch als an sie gerichtet gelten lassen muß, so ist die Bedingung erfüllt und die Entlastung J. Hg. zu einer definitiven geworden. —

Das Urtheil hat die Rechtskraft beschritten.

Literatur.

I. **Petschek.** Die Zwangsvollstreckung in Forderungen nach österreichischem Rechte. Erster Theil: Einleitung. Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung und Pfändungsverfahren. 8. (348 S.) Wien 1901, Manz'scher Verlag.

Das vorliegende Werk setzt sich, wie in der Vorrede ausgeführt wird, eine möglichst erschöpfende Darstellung der Lehre von der Zwangsvollstreckung in Forderungen zum Ziele.

Die prozessualen Ausführungen dieses Buches bekennen sich zu der von Wach aufgestellten Theorie vom Rechtsschutzanspruch. Diese Theorie erfreut sich wachsender Anerkennung.

Der Verfasser des vorliegenden Werkes ist ein gründlicher Forscher; er erörtert Detailfragen in eingehender Weise, er hat einen scharfen Blick für die geringfügigsten Einzelheiten und übersieht dabei nicht die leitenden Grundgedanken des österreichischen Prozeßrechtes.

Der vorliegende erste Band enthält die Einleitung und behandelt im ersten Kapitel die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung (S. 4—49), im zweiten Kapitel das Pfändungsverfahren (S. 50 bis 348).

Der Verfasser führt wohl mit Recht aus, daß das die Exekution bewilligende Gericht zunächst sich über die allgemeinen Prozeßvoraussetzungen, d. h. über seine Zuständigkeit, die Partei- und Prozeßfähigkeit der Prozeßsubjekte und die Zulässigkeit des Rechtsweges, also die Vollstreckung durch die Gerichte, schlüssig wird, hierauf die Rechtsfähigkeit und Bedürftigkeit des Anspruchs prüft und dann erst zu den Fragen übergeht, ob das Gesetz überhaupt „den Angriff" auf ein bestimmtes Objekt und insbesondere den Angriff der verlangten Art gestattet.

Bei der Erörterung der zuletzt angeführten Frage kommt der Verfasser zu einer Darstellung der Normen über vollständige und theilweise

Unpfändbarkeit von Forderungen. Der Verfasser bringt auch hier wie im Verlaufe seiner weiteren Darstellung eine Fülle von Detailfragen zur Sprache, die den Werth des Werkes bekräftigen.

Der Verfasser erörtert sodann die Wirkungen der Mängel der Rechtsschutz- oder der Prozeßvoraussetzungen und scheidet hiervon die Fälle der Unmöglichkeit, das angestrebte Ziel auf dem eingeschlagenen Wege zu erreichen, sei es daß der Richter sich in den Exekutionsmitteln vergreift, sei es daß die gepfändete Forderung nicht zu Recht besteht.

Im zweiten Kapitel (Pfändungsverfahren) bespricht der Verfasser zunächst die Bewilligung und den Vollzug der Pfändung (§ 2 A, S. 50—63). Die Bewilligung und der Vollzug der Pfändung ist verschieden bei den einzelnen Kategorien der Forderungen.

Die österreichische Exekutionsordnung unterscheidet gleich der deutschen Civilprozeßordnung drei Kategorien: 1. Papierforderungen; 2. Forderungen, die den Sätzen des Grundbuchsrechtes unterstehen, und 3. alle sonstigen Forderungen.

Ueber den Umfang der ersten Gruppe herrscht im österreichischen Rechte Streit. In Uebereinstimmung mit der herrschenden Lehre hält der Verfasser im Gegensatze zu Pisko und Randa die Aufzählung in § 296 E.O. für eine taxative. Die extensive Auslegung, nach welcher auch Inhaberforderungspapiere zu den in § 296 E.O. genannten Papieren gehören sollen, wird mit treffenden Argumenten wirksam bekämpft.

Bei der zweiten Gruppe scheidet der Verfasser mit Recht jene Forderungen aus, für welche lediglich ein Befriedigungsrecht auf Grund der Anmerkung der Zwangsverwaltung oder der Anmerkung der Einleitung des Versteigerungsverfahrens im Grundbuche erscheint. Der Verfasser setzt aber mit Recht die vorgemerkten Forderungen und die Superpfandforderungen hierher.

Der Verfasser erörtert sodann die Norm des § 54 Ziff. 3 über die im Antrag auf Exekutionsbewilligung nothwendigen Angaben. Auch hier ist die früher angeführte Eintheilung von Bedeutung. „Die Individualisirung des Exekutionsobjektes muß entweder im Pfändungsbeschlusse oder durch den Pfändungsakt geschehen.“ Es wäre, wie der Verfasser mit Recht hervorhebt, widersinnig, wollte man, „um die genaue Spezialisirung des Gegenstandes bereits im Pfändungsbewilligungsbeschlusse zu erreichen, dem Gläubiger weitwendige, vielleicht erst auf Grund eines Offenbarungsverfahrens mögliche Erhebungen zumuthen, wenn der Pfändungsakt ohne eine derartige Bestimmtheit des Bewilligungsbeschlusses vor sich gehen und schon an sich alles zur späteren Erkennbarkeit des Exekutionsgegenstandes Erforderliche beschaffen kann“ (S. 64). Bei der Pfändung der im § 296 genannten Forderungen genügt die auf Pfändung solcher Papiere im Allgemeinen lautende Bewilligung und ein entsprechender Antrag. Anders ist der Sachverhalt bei den anderen Forderungsgruppen.

Hier muß der Beschluß die Angabe des Drittschuldners, die für die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner nöthigen Angaben und bei bücherlich sichergestellten Forderungen auch die Anführung der Grundbuchseinlage enthalten. Mit Recht erklärt Petschek einen Antrag, welcher Pfändung jener Buchforderungen verlangt, die erst bei der Zustellung des Beschlusses an den Verpflichteten aus dessen Aufzeichnungen, insbesondere seinen Geschäftsbüchern, eruirt werden könnten, für unzulässig. Der Pfändungsantrag muß die Forderung des Verpflichteten in der erforderlichen Weise bezeichnen, durch Angabe ihres Rechtsgrundes und ihres Gegenstandes. Dagegen will Petschek nicht unter allen Umständen die Mittheilung der ziffermäßigen Höhe der zu pfändenden Forderung oder genaue Angaben über den Werth des Ausfolgungsanspruches verlangen, und hier bildet § 319 Ziff. 6 E.O., welcher ausdrücklich die Pfändung einer Forderung gestattet, deren Betrag nicht mit Bestimmtheit angegeben werden kann, ein gewichtiges Argument.

Auch im Vollzuge der Pfändung ist die früher angegebene Gruppirung der Forderungen von Bedeutung. Der Beschluß, welcher die Vollstreckung in Papierforderungen einleitet, bewirkt „nur generelle Legitimation des Exekutionsgerichtes zur Erlassung des dessen Organen zu ertheilenden Auftrages, nicht näher bezeichnete Papiere in die Gerichtsgewalt zu übernehmen“. In der Mitte stehen die Beschlüsse auf Pfändungsbewilligung betreffs gewöhnlicher Forderungen.

Gemeinsam sind den Beschlüssen über Pfändung gewöhnlicher und bücherlich sicher gestellter Forderungen die von dem Bewilligungsgerichte erlassenen Verbote, das Zahlungsverbot an den Drittschuldner, das Verfügungsverbot an den Verpflichteten. Die Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner ist für den Pfändungsakt, wie Petschek richtig hervorhebt, „essentiell“, während er die Zustellung des Verfügungsverbotes an den Verpflichteten als „instruktionell“ angeordnet ansieht.

Interessant sind die Ausführungen des Verfassers über die Frage, wie die Zustellung des Zahlungsverbotes an Drittschuldner, die im Auslande ihren Wohnsitz haben, vorzunehmen sei (S. 79 ff.).

Im Abschnitte über den Vollzug der Pfändung gewöhnlicher Forderungen erörtert der Verfasser näher die Pfändung der eigenen Schuld, das heißt der gegen den betreibenden Gläubiger selbst zustehenden Forderung, und die Pfändung von Ausfolgungsansprüchen, insbesondere die Pfändung der sogenannten Kauf- und Ersteherrechte, das heißt der Rechte aus einem über unbewegliche Güter abgeschlossenen Kaufvertrag und aus einem im Verfahren über die Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter ertheilten Zuschlage.

Der Verfasser hält die Exekution auf das Ersteherrecht für zulässig und konstruirt dieses Recht als einen gegen das Exekutionsgericht sich

wendenden Ausfolgungsanspruch. Das dem Exekutionsgerichte zuzustellende Leistungsverbot bewirke, daß das Exekutionsgericht auch nach Erfüllung der Versteigerungsbedingungen die Liegenschaft ohne Zustimmung des betreibenden Gläubigers nicht ausfolgen, noch auch die Bewilligung zur Eintragung seines Eigenthumsrechtes schlechthin ertheilen dürfe. Diese wohl etwas gekünstelte Konstruktion scheint verfehlt zu sein. Der Anspruch auf die Uebergabe der Liegenschaft sowie des veräußerten Zubehörs im Sinne des § 156 Abs. 2 E.O. ist kein privatrechtlicher, was übrigens Petschek keineswegs verkennt. Das Exekutionsgericht ist nicht Drittschuldner; der Hinweis auf die Pfändung von Depositen paßt nicht, weil hier thatsächlich ein privatrechtlicher Anspruch auf Ausfolgung der gerichtlich deponirten Werthpapiere besteht und dieser Anspruch soweit nicht besonders angeordnet ist, nach den Bestimmungen der §§ 325 ff. E.O. in Exekution gezogen werden kann.

In § 3 behandelt der Verfasser zunächst die Begründung des Pfandrechtes. Der Verfasser ergreift hier die Gelegenheit, die Ansichten von Demelius, welcher sich gegen eine Gleichstellung des vertragsmäßigen und des richterlichen Pfandrechtes wendet und nur dem vertragsmäßigen Pfandrechte den Charakter eines wahren Pfandrechtes zugesteht, zu bekämpfen.

Im Anschlusse daran folgen Erörterungen über die Rangordnung des richterlichen Pfandrechtes an Forderungen. Die Rangordnung richtet sich bei gewöhnlichen Forderungen nach der Zeit der Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner, bezw. an die öffentliche anweisende Behörde, bei Papierforderungen nach der Zeit der Abnahme des Papiers durch das Vollstreckungsorgan oder bei der Anschlußpfändung nach dem Zeitpunkte der Anmerkung auf dem bereits vorhandenen Pfändungsprotokolle, bei bücherlich sicher gestellten Forderungen endlich nach dem Zeitpunkte des Einlangens des Pfändungsbeschlusses beim Grundbuchsgerichte oder bei Identität von Bewilligungs- und Grundbuchsgericht nach dem Zeitpunkte der Ueberreichung des Pfändungsgesuches. Der Verfasser erörtert weiters auch die Pfändung von Solidarobligationen und findet, daß das Forderungspfandrecht schon mit der Zustellung des Zahlungsverbotes an irgend einen Solidarschuldner entsteht.

Die Summe der Wirkungen nun, welche „die formgerechte Pfändung unter allen Umständen bis zur Verrichtung des Exekutionsaktes ausübt, jene Wirkungen, die eine Entziehung des Objektes aus der Vollstreckungshaftung verhindern wollen", nennt Petschek, einer Bezeichnung Riehl's folgend, „Verstrickung".

In § 4 erörtert der Verfasser eingehend die Dauer, den Umfang und die civilrechtlichen Wirkungen der „Verstrickung". Es sind namentlich die Ausführungen über die civilrechtlichen Wirkungen von Bedeutung und Interesse.

Das Verfügungsverbot ist, wie Petschek ausführt, keine wahre Untersagung privatrechtlicher Verfügung. Petschek spricht auch dem sich an den Drittschuldner wendenden Zahlungsverbote den Charakter einer Norm ab, welche die Zahlung oder andere im Erfolge gleichstehende Rechtshandlungen ungiltig machen würde. Das interne Verhältniß zwischen Drittschuldnern und Verpflichteten ist anders geartet, als das Verhältniß des Drittschuldners zum betreibenden Gläubiger. Dies wird vom Verfasser im Detail in geistvoller Weise durchgeführt. Der Verpflichtete bleibt trotz der Pfändung alleiniger Gläubiger des Drittschuldners, er ist privatrechtlich zu allen Dispositionen befugt, nur findet ihre Wirkung an dem Rechte des Pfändungsgläubigers ihre Grenze, wenn dieses durch sie gefährdet werden könnte. In prozessualer Beziehung tritt, wie der Verfasser meint, eine „Vergemeinschaftlichung" der Rechtsschutzansprüche ein. Regelmäßig sei ihre Ausübung nur allen Inhabern zusammen gestattet, eine „Separirung des Einzelnen ist bloß dort möglich, wo einerseits das Gebot der Nothverbindung aller ihnen zufolge der zum Handeln drängenden Situation Gefahr brächte, andererseits den Nachtheilen, die das gesonderte Auftreten der Einzelnen hervorrufen könnte, durch gesetzliche Maßnahmen entgegengearbeitet wird".

In den folgenden Paragraphen erörtert der Verfasser das Detail der gemeinschaftlichen Rechtsschutzansprüche.

In § 8 seines Werkes bespricht der Verfasser „die Ausübung des Vollstreckungs- und des Vollstreckungstheilnahmeanspruchs" und erörtert hier die rechtliche Stellung des Verpflichteten gegenüber dem Drittschuldner in dem gegen Letzteren seitens des Verpflichteten eingeleiteten Exekutionsverfahren.

Im Anschlusse daran erörtert der Verfasser die Frage, was Rechtens sei, wenn nach Pfändung einer Simultanhypothekarforderung eine oder alle der simultan haftenden Liegenschaften zur Versteigerung gelangen, sowie die Frage, ob nach Pfandbelastung einer Hypothekarforderung der Verpflichtete einer anderen Forderung den Vorrang vor seinem Anspruche abtreten könne.

Nach einer Darlegung über den Konkursantrag gegen den Drittschuldner, über die rechtliche Situation, falls über das Vermögen des Drittschuldners bereits der Konkurs verhängt wurde, erörtert der Verfasser eingehend die Auskunftspflicht des Drittschuldners (§ 10, S. 310—347).

Im Interesse der rascheren Erschließung des reichen Inhalts des vorliegenden Werkes für die Praxis wäre eine übersichtliche Eintheilung in kleinere Abschnitte oder die Herstellung eines ausführlichen Registers erwünscht.

Das vorliegende Werk muß als ein werthvoller Beitrag zur Literatur des österreichischen Exekutionsrechtes bezeichnet werden. Der Verfasser hat außerordentlich schwierige Rechtsfragen, die hier nur zum Theile an-

gedeutet werden konnten, mit Gründlichkeit behandelt. Sein Werk kann aufs Beste empfohlen werden.

Wien. Dr. Gustav Walker.

II. Alfredo Rocco, avvocato, professore di diritto commerciale nella università di Urbino. Il concordato nel fallimento e prima del fallimento. Trattato teoretico-pratico. 8. (XX e 687 p.) Torino 1902, Fratelli Bocca, editori.

Das eigenartige Institut des Zwangsvergleichs ist wohl dazu angethan, das Interesse der Theoretiker zu reizen. Es schließt so manche verschiedene, scheinbar unvereinbare Elemente in sich, daß man sich nicht wundern kann, wenn es fast so zahlreiche Konstruktionen als Bearbeitungen gefunden hat. Und es ist erklärlich genug, daß von den vielen Schriftstellern, die sich der Lehre gewidmet haben, fast jeder ein verschiedenes Element herausgegriffen und zur Grundlage seiner Theorie gemacht hat. So ist der Stand der Lehre, je mehr diese behandelt wurde, um so unübersichtlicher und verwickelter geworden.

Das vorliegende Werk ist das umfangreichste, das wohl je über den Zwangsvergleich veröffentlicht worden ist. Es darf den Ruhm für sich in Anspruch nehmen, daß die Lehre noch niemals auf so breiter Grundlage und unter Heranziehung eines so stattlichen Materials behandelt worden ist, als es hier der Fall ist. Die Literatur des italienischen Rechtes ist natürlich vollständig, die französische zum guten Theil, die deutsche fast erschöpfend berücksichtigt (— stellenweise freilich nicht ohne schmerzliche Mißhandlungen unserer Sprache, so z. B. S. 169 Anm. 48, wo man in sieben Zeilen nicht weniger als sechs Fehler findet —). Auch die Rechtsprechung Italiens hat gründliche Beachtung gefunden. Und der Verfasser hat sich für seine späteren Ausführungen weiter dadurch eine tüchtige Grundlage geschaffen, daß er die Geschichte des Instituts vom römischen Recht ab durch das Mittelalter hindurch bis in die neueste Zeit verfolgt, und damit eine rechtsvergleichende Darstellung seiner verschiedenen Gestaltungen in den wichtigsten europäischen Staaten verbunden hat. Nimmt man hinzu, daß die selbständigen Theorien sämmtlich mitgeteilt und kritisch gewürdigt werden, daß ferner nicht nur der Zwangsvergleich in seinen theoretischen Grundlagen und in seiner Einzelentwickelung, seinem Abschluß, seiner gerichtlichen Bestätigung, seinen Wirkungen und seiner Aufhebung, sondern auch der außergerichtliche Vergleich, speziell der Ver-

gleich im Moratorium, und endlich der Präventivvergleich, wie er in einzelnen Rechten anerkannt und in einem italienischen Entwurf vorgeschlagen ist, der Reihe nach zur Behandlung kommen, so begreift man, daß die Arbeit über das an sich beschränkte Thema den stattlichen Umfang von nahezu 700 Seiten erreicht. — Diese Ausdehnung erklärt sich aber nicht ausschließlich durch die Fülle des Stoffes, sondern zum Theil durch mannigfache Wiederholungen und durch eine behagliche Breite der Darstellung, welche die Lektüre zwar erleichtert, aber nicht anregender macht.

Es kann nicht im Entferntesten daran gedacht werden, auf die zahlreichen behandelten Einzelfragen hier einzugehen. Vielmehr soll nur im Allgemeinen die Stellung bezeichnet werden, die der Verfasser zu den wichtigeren Theorien einnimmt. Diese lassen sich im Großen und Ganzen auf zwei Hauptgruppen zurückführen. Von der einen Seite wird der Zwangsvergleich als ein Vertrag angesehen, wobei allerdings über die Natur desselben, seine Kontrahenten und seine rechtliche Bedeutung im Allgemeinen wiederum die erheblichsten Meinungsverschiedenheiten bestehen. Dem gegenüber steht die von A. S. Schultze begründete Konstruktion des Zwangsvergleichs als einer richterlichen Entscheidung, bei deren Erlaß der Wille der interessirten Privaten, ohne das begriffsbestimmende Merkmal zu sein, doch ein beachtenswerthes Moment für die Beurtheilung durch den Richter bildet.

Der Verfasser schließt sich mit großer Entschiedenheit der Vertragstheorie an. Ihm ist der Zwangsvergleich ein Vertrag, der unter den allgemeinen Begriff des Vergleiches überhaupt fällt, der sich aber von diesem durch eine Reihe speziell konkursrechtlicher Merkmale unterscheidet. Von dem angegebenen Standpunkt aus muß sich natürlich sogleich die Frage ergeben, wie es denn möglich sei, daß die abwesenden und sogar die widersprechenden Gläubiger als Vertragspartei zu betrachten, d. h. an die Entschließung der Majorität gebunden sein können. Diese Schwierigkeit sucht unser Autor dadurch zu beseitigen, daß er zwischen den Konkursgläubigern eine Gemeinschaft annimmt, und zwar im Gegensatze zur gewöhnlichen eine von ihm sogenannte qualifizirte Gemeinschaft, d. h. eine solche, bei welcher die Betheiligten in der Verfügung über ihre Rechte beschränkt seien. Da nämlich nur eine gleiche Behandlung sämmtlicher Konkursgläubiger denkbar sei und auch bei mangelnder Einstimmigkeit derselben eine Entscheidung nothwendig erzielt werden müsse, so müsse auch ein einheitlicher, „kollektiver“ Wille maßgebend sein, der eben in dem Votum der Majorität zum Ausdruck komme.

Diese Auffassung ist nicht neu. Sie schließt sich an die Gedankengänge von L. Seuffert und, was speziell den Zwangsvergleich betrifft, von Fritz Wach im Wesentlichen an. Sie ist aber meines Erachtens auch nicht zutreffend. Daraus nämlich, daß die Gläubiger in der Ausübung ihrer Rechte Beschränkungen unterworfen sind, darf keineswegs die

Existenz einer besonderen Gemeinschaft unter ihnen geschlossen werden. Und zwar aus dem wohl durchschlagenden Grunde, daß es dieser Gemeinschaft am Objekte fehlt. Jede Form der Gemeinschaft, möge sie an einen Vertrag, namentlich an einen Gesellschaftsvertrag, oder aber an einen anderen Thatbestand geknüpft sein, setzt irgend ein — absolutes oder relatives — Recht als ihren Gegenstand voraus. Ein solches ist aber im Konkurse nicht ersichtlich.

Zunächst kann natürlich keine Rede davon sein, daß die bereits bestehenden Forderungsrechte der Gläubiger gemeinschaftlich würden, wie der Verfasser S. 155 behauptet. Jeder von ihnen verfolgt vielmehr seinen Anspruch als einen eigenen und selbständigen, der zwar in Folge der konkursmäßigen Mitbetheiligung der übrigen vielfache Beschränkungen erleidet, der aber darum noch nicht diesen anderen Gläubigern, sondern nach wie vor dem bisherigen Subjekte zusteht. Vollends verfehlt wäre es, die Masse als Gegenstand der Gemeinschaft zu betrachten. Diesen Gedanken scheint allerdings der Verfasser anzudeuten, wenn er S. 175 den Ausdruck communione durch das in Klammern beigefügte Wort massa erläutert, und wenn er sich S. 155 geradezu auf die Vorschriften der Art. 1947, 1948 Cod. civile beruft, wonach das Vermögen des Schuldners die gemeinschaftliche garanzia (— entsprechend dem gage commun des code civil —) seiner Gläubiger bildet. Daß aber diese Bestimmungen den Gläubigern kein subjektives Recht an dem Vermögen als einem Ganzen verleiht, sondern lediglich die selbstverständliche Haftung des Schuldners für seine Verbindlichkeiten ausspricht, wird allgemein anerkannt. Jedenfalls ist er, da er schlechthin und auch außerhalb des Konkurses gilt, vollständig ungeeignet, gerade für diesen irgend eine Besonderheit nachzuweisen. Ebenso wenig aber, wie im Allgemeinen unter den Gläubigern einer und derselben Person eine Gemeinschaft entsteht, wird durch die Thatsache der Konkurseröffnung eine solche begründet.

Aehnlich verhält es sich mit den angeblichen Sicherungsmitteln, die den Gläubigern gemeinschaftlich verliehen sein sollen. Ein Generalpfandrecht an dem Vermögen des Gemeinschuldners entsteht zu Gunsten der Gläubiger nicht. Die Befugniß ferner, gewisse aus dem Vermögen des Kridars getretene Werthe unter Umständen in die Masse zurückzuverlangen, steht nicht den Gläubigern insgemein, sondern jedem von ihnen als Einzelnem zu. Daß sie vom Verwalter ausgeübt wird, erklärt sich aus praktischen Rücksichten, und daß sie nicht verwirklicht werden kann, ohne auch den übrigen Betheiligten im Ergebniß zu Gute zu kommen, ist eine Folge ihrer konkursmäßigen gleichen Behandlung, nicht ein Beweis der behaupteten Gemeinschaftlichkeit des Anfechtungsrechts.

Endlich gibt es auch für die Gläubiger kein Recht, den Gemeinschuldner in allen, sein Vermögen betreffenden Aktiv- und Passivprozessen zu vertreten. Denn der Verwalter handelt, wenn er die zur Masse ge-

hörigen Rechte geltend macht, zwar im Interesse der Gläubiger, aber nicht als ihr Repräsentant, sondern als Vertreter des Gemeinschuldners, der ja nach wie vor Subjekt seines Vermögens geblieben ist. Dem Verfasser ist es also nicht gelungen, für die von ihm behauptete Gemeinschaft der Gläubiger ein Objekt nachzuweisen und dadurch eine brauchbare Grundlage seiner Theorie zu schaffen.

Die Folgerungen für die Lehre vom Zwangsvergleich ergeben sich von selbst. Mit der Gemeinschaft entfällt auch der angebliche „Kollektivwille" der Gläubigerschaft — ein Begriff, der auch nicht genügend aufgeklärt erscheint. Zunächst ist der Gegensatz desselben zu dem „Willen" der einheitlichen juristischen Person einerseits, und zu dem durch Summirung entstehenden Willen der Theilnehmer an einer gewöhnlichen Gesellschaft andererseits, nicht klar herausgearbeitet. Sodann aber ist es bedenklich, in der den Zwangsvergleich betreffenden internen Beschlußfassung, bei der allenfalls eine Bindung der Minorität an die Entschließung der Mehrheit denkbar wäre, auch schon die nach außen gerichtete Annahme des Vergleichsangebots zu erblicken. Im Verhältniß zum Gemeinschuldner könnten also nur die einzelnen Gläubiger als Vertragsparteien aufgefaßt werden. Dann aber erhebt sich eben wieder die alte Schwierigkeit, daß der Zwangsvergleichsvertrag nicht nur mit den zustimmenden Gläubigern, sondern auch mit denjenigen zu Stande kommt, die bei der Beschlußfassung abwesend waren oder ganz widersprochen hatten. Und es läuft auf eine einfache Fiktion hinaus, wenn man in dem Beschluß der Majorität den gemeinsamen Willen, also auch denjenigen der Widersprechenden, ausgedrückt finden will.

Es ist hier nicht der Ort, zu der schwierigen Frage nach dem Wesen des Zwangsvergleichs eigene Stellung zu nehmen. Doch möchte ich zum Schluß noch kurz die Haupteinwände berühren, die der Verfasser gegen die von Schultze vertretene Entscheidungstheorie geltend macht — die er übrigens nicht ganz konsequenter Weise S. 102 als „wirklich einfach und genial", S. 174 aber als die „fälscheste und künstlichste von allen" bezeichnet. Sie soll deshalb unrichtig sein, weil eine richterliche Entscheidung heutzutage weder in der streitigen noch in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (dies namentlich gegen Pollak's Konstruktion) im Stande sei, Rechtsverhältnisse und subjektive Ansprüche zu begründen, zu verändern und aufzuheben [1]).

1) Dabei widerfährt dem Verfasser der bedauerliche Irrthum, daß er Schultze die Ansicht zuschiebt, als schaffe das Urtheil nicht bloß subjektive Ansprüche, sondern sogar objektives Recht. In Wirklichkeit hat der genannte Gelehrte dies nicht für die heutige Zeit, sondern nur für eine bestimmte geschichtliche Entwicklungsstufe behauptet, während er es gerade ist, der für das moderne Recht die feststellende Natur des Urtheils zuerst mit besonderem Nachdruck

Diese Behauptung trifft aber schon für das prozessuale Gebiet nicht zu. Zwar kann man von dem unrichtigen Urtheil absehen, einmal weil sich immerhin die Ansicht vertreten ließe, daß das durch eine falsche Entscheidung aberkannte Recht, wenn auch unerzwingbar, weiter bestehen bleibt; sodann namentlich aus dem Grunde, weil aus dem anormalen Falle des unbegründeten Urtheils kein allgemeiner Schluß auf die Begriffsbestimmung gezogen werden darf.

Es gibt aber auch richtige Entscheidungen, die sich nicht damit begnügen, einen schon bestehenden Rechtszustand zu bestätigen, vielmehr in den Rechtsverhältnissen der Parteien eine Aenderung herbeiführen. Diese Kategorie der sogenannten Konstitutivurtheile ist wichtig genug, um nicht übersehen zu werden. Man denke, um die wichtigsten Beispiele zu nennen, an die Urtheile auf Ehescheidung, Gütertrennung, Auflösung von Personengemeinschaften, Ausschluß von Mitgliedern einer solchen, Aufhebung eines Versammlungsbeschlusses, Nichtigkeit eines Aktienvereins an die Auflösungsklage des Code civil Art. 1384 u. s. w.

Vor Allem aber bietet die Disziplin der freiwilligen Gerichtsbarkeit überaus zahlreiche Fälle, in denen das Gericht durch seine Entscheidungen bei der Begründung, Ausübung, Veränderung und Beendigung von Privatrechten und Privatrechtsverhältnissen auf das Wesentlichste mitwirkt. Dies trifft insbesondere überall dort zu, wo das Gericht die Interessen willensunfähiger oder willensbeschränkter Personen wahrnimmt, oder wo es durch seine Genehmigung das fehlende Verfügungsrecht des Privaten ergänzt. In anderen Fällen muß allerdings dem behördlichen Akte der Wille des Privaten hinzutreten. Aber auch hier bildet immerhin die richterliche Entscheidung ein nothwendiges Thatbestandsmerkmal für die beabsichtigte Aenderung in den Rechtsverhältnissen. Sie ermöglicht einen Zustand, der ohne sie nicht hätte eintreten können.

Besonders deutlich tritt die rechtsbegründende Eigenschaft gewisser gerichtlicher Akte in der Zwangsvollstreckung hervor. Auch das bestreitet der Verfasser, wenn er Folgendes ausführt: Mit dem Moment, in welchem

---

vertreten und dargelegt hat. Dadurch erledigt sich auch die ziemlich scharfe Polemik des Verfassers gegen Schultze. — Ein weiterer Punkt: Schultze erklärt, es sei mit der Vertragsnatur des Zwangsvergleichs unvereinbar, daß in gewissen Fällen (des betrügerischen Bankerotts u. s. w.) der Vergleichsvorschlag nicht berücksichtigt werden dürfe. Dagegen macht der Verfasser geltend, es liege eben hier eine Willensunfähigkeit des Gemeinschuldners für diesen Vertrag vor. Allein, abgesehen davon, daß für eine solche sonst nicht vorhandene Willensunfähigkeit keine Anhaltspunkte zu finden sind, wäre das eine ganz eigenthümliche und sonst nicht wiederkehrende Erscheinung, daß eine sonst durchaus willensbegabte Person für ein ganz bestimmtes Rechtsgeschäft willensunfähig sein sollte.

das zu befriedigende Recht begründet werde, entstehe, wenn es dinglich sei, die Beziehung zur Sache, wenn es obligatorisch sei, die Bindung des schuldnerischen Vermögens. Bei der Vollstreckung verwirkliche der Richter lediglich das schon durch den Willen des Privaten geschaffene Recht, und seine diesbezügliche Thätigkeit sei eine rein formale. Die dabei denkbare Veränderung in den subjektiven Rechten sei schon bei Begründung des vollstreckbaren Anspruchs gewollt gewesen.

Diese Erwägung trifft indessen schon für die Fälle nicht zu, die der Verfasser wohl allein im Auge hat, die Fälle nämlich, in denen direkt gerade die geschuldete Leistung zwangsweise verwirklicht wird. Denn es kann doch nur eine Fiktion sein, wenn man die zwar geschuldete, aber nicht freiwillig bewirkte Leistung einer Sache als auf dem Willen des Schuldners beruhend auch dann annimmt, wenn sie gerade in Folge seiner Renitenz mit den staatlichen Machtmitteln erzwungen werden muß. Vollends versagt der Standpunkt des Verfassers, wenn zur Befriedigung einer Geldschuld auf andere Vermögensobjekte des Schuldners Beschlag gelegt wird. Wird z. B. eine bewegliche Sache gepfändet, oder durch Beschluß des Gerichtes eine Forderung des Schuldners zu Gunsten des betreibenden Gläubigers gepfändet und überwiesen, so wird man doch nicht leugnen können, daß hier ein noch nicht bestehendes Recht durch behördlichen Akt begründet wird. Und dieser Akt schafft die Rechtsänderung ganz unabhängig davon, ob er von den Betheiligten schon vorgesehen war und gewollt war, oder nicht.

Nun ist es allerdings richtig, daß der Richter bei Erlaß seiner konstitutiven Entscheidungen nicht immer nach freiem Ermessen handelt. Namentlich sind ihm auf dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit in dieser Beziehung enge Grenzen gesetzt. So kann er z. B. eine Ehe nicht nach seinem Ermessen scheiden, sondern nur dann, wenn hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. In diesem Sinne sind alle, auch die konstitutiven, Urtheile feststellend. Wenn jedoch der Verfasser aus diesem Grunde die rechtsverändernde Wirkung gewisser Erkenntnisse verneint, so verwechselt er zwei Dinge miteinander, einerseits den behördlichen Akt selbst, der in den Rechtsbeziehungen der Betheiligten die Aenderung herbeiführt, und andererseits die vom Gesetzgeber aufgestellten Voraussetzungen für den Erlaß jenes Aktes. Thatsächlich ist aber die Frage nach der Wirkung einer bestimmten Entscheidung durchaus unabhängig von dem Umstande, ob sie von der Behörde nach freiem Ermessen oder auf Grund gesetzlicher Bindung erlassen worden ist.

Straßburg i. Els. Professor Dr. Kisch.

III. Dr. Karl Neumeyer. Die gemeinrechtliche Entwickelung des internationalen Privat- und Strafrechtes bis Bartolus. Erstes Stück: Die Geltung der Stammesrechte in Italien. 8. (XII und 313 S.) München 1902, J. Schweitzer's Verlag (Arthur Sellier).

Der Verfasser hat sich eine weitgehende und schwierige, aber auch interessante und lohnende Aufgabe gestellt. Was er unternimmt, ist nicht weniger als eine Universalgeschichte des internationalen Privat- und Strafrechtes, allerdings beschränkt auf den verhältnißmäßig kurzen, dafür aber um so wichtigeren Zeitraum von dem Höhepunkt der fränkischen Zeit bis auf Bartolus. Daß er dabei zum Gegenstand seiner Untersuchung gerade die Verhältnisse in Italien genommen hat, ist um so natürlicher, als ja hier das Zusammen- und Nebeneinanderbestehen zahlreicher Rechte die Ausbildung von Kollisionsnormen besonders fördern mußte. Als grundlegend ergab sich die Frage: Wie verhalten sich die Statutenkollisionen auf territorialer Grundlage, die sich namentlich für den Verkehr der italienischen Städte im zwölften Jahrhundert entwickelt haben, zu dem System der persönlichen Rechte, das schon seit früherer Zeit die Angehörigen der verschiedenen neben- und miteinander lebenden Stämme beherrschte? Um für die Beantwortung dieser Frage festen Boden zu gewinnen, muß der Verfasser zunächst den begrifflichen Gegensatz beider Systeme durch eine Untersuchung der Grundbegriffe ermitteln. Die Ergebnisse dieser sehr interessanten, einleitenden Ausführungen formulirt er dahin, daß es beim System der persönlichen Rechte nur persönliche Unterwerfungsgründe unter das Recht gebe, während bei der territorialen Statutenkollision auch räumliche Momente, wenn auch nicht ausschließlich, maßgebend seien.

Die historische Untersuchung zerfällt naturgemäß in zwei Haupttheile. Sie muß einmal Geltungsgebiete und Geltungsperioden der verschiedenen Systeme bestimmen, zwischen denen Kollisionen eintreten können (vom Verfasser sogenannte „Kollisionssysteme"). Sie muß sodann die Grundsätze erforschen und vergleichen, nach welchen eintretende Kollisionen behandelt werden („Kollisionslösungen" im Sinne des Verfassers). Der vorliegende Band ist der ersten dieser Aufgaben gewidmet. Dabei ergibt sich die naturgemäße Scheidung zwischen Nord- und Mittelitalien einerseits, wo neben dem longobardischen das fränkische Recht verhältnißmäßig früh zu wesentlichem Einfluß gelangt, und Süditalien andererseits, wo die longobardischen Rechtsinstitute sich länger halten und erst durch das Eingreifen der Normannen wesentliche Veränderungen erleiden.

So zerfällt das Buch wiederum in zwei Hälften, deren erste (Ka-

pitel 1 und 2) die Geltung der Stammesrechte in Ober- und Mittelitalien behandelt, während die zweite (Kapitel 3) die Zustände in Süditalien zum Gegenstande hat.

Beide Theile beginnen mit recht sorgfältigen Erörterungen darüber, inwieweit das longobardische Recht als Landes- und als Stammesrecht gegolten habe, und mit der anschaulichen Schilderung, wie es allmählich durch andere Rechtssysteme verdrängt und dem Untergang entgegengeführt wird. Daran reiht sich dann für beide Rechtsgebiete, als eigentlicher Kernpunkt des Buches, die Darstellung der verschiedenen persönlichen Rechte an.

Eine Wiedergabe und Nachprüfung der Ergebnisse des Werkes im Einzelnen kann an dieser Stelle nicht erfolgen. Betrachtet man das Buch in seinem Gesammteindruck, so wird man dem Verfasser das Zeugniß nicht vorenthalten können, daß er tüchtige und gründliche Arbeit geliefert hat. Er hat die zum Theil abseits gelegenen Quellen mit Fleiß durchforscht und verräth durchweg eine nicht gewöhnliche Beherrschung des weitschichtigen und verwickelten Materials. Dabei behandelt er den Stoff mit kritischer Vorsicht und ist eifrig bestrebt, alle unwesentlichen und beweisschwachen Zeugnisse fernzuhalten. Die Darstellung ist meist gedrängt, aber klar, stellenweise (so z. B. in dem Paragraphen über römisches Weltrecht) von wirklichem Schwunge getragen. Recht geschickt ist die Verwebung der herangezogenen Quellenzeugnisse in den Zusammenhang der zu beweisenden Behauptungen. Alles in Allem ein Buch, das für Jeden, der sich mit der Geschichte des internationalen Privatrechtes näher beschäftigen will, unentbehrlich sein wird, und als eine wesentliche Bereicherung der rechtshistorischen Literatur begrüßt werden kann.

Straßburg i. Els. Professor Dr. Kisch.

IV. Dr. jur. Ernst Rabel, Privatdozent an der Universität Leipzig. Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte. Erster Theil: Geschichtliche Studien über den Haftungserfolg. 8. (356 S.) Leipzig 1902, Verlag von Veit & Comp.

Vergebens hat das neunzehnte Jahrhundert Aufklärung über die Herkunft und Entfaltung des Rechtes von der volklichen Rechtsgeschichte verlangt; das zwanzigste wendet sich erwartungsvoll der allgemeinen Rechtsgeschichte zu. Sie allein kann uns das Verständniß der volklichen

— insbesondere auch der römischen und der deutschen — Rechtsgeschichte erschließen.

Das vorliegende Buch — der erste (historische) Theil einer Arbeit über die Haftung für Rechtsmängel — bedient sich der universalgeschichtlichen Methode. Die beiden Kapitel (I. Römisches Recht, II. Zum Rechte der Neuzeit, insbesondere der Kodifikationen von Preußen und Oesterreich) gehören durchaus zusammen. Den Parallelismus zu zeigen, insbesondere zu erweisen, daß überall das Defensionssystem die ursprüngliche Gestalt der Haftung darstellt, ist die Hauptabsicht des Verfassers.

Der Werth der beiden Kapitel ist gleichwohl sehr verschieden. Während das zweite (überwiegend deutschrechtliche) quellenmäßige Geschichte bietet, bringt das erste (romanistische) nur die übliche unsichere Geschichtskonstruktion auf Grund von Rückschlüssen und Analogien. Vermuthung wird hier auf Vermuthung gehäuft, um über die Anfänge ein zitterndes Dämmerlicht zu verbreiten, das den Blick verwirrt. Denn der Verfasser führt den Faden seiner scharfsinnig erdachten Vorgeschichte bis in eine Zeit hinauf, in der nicht einmal bewegliche Sachen mit dinglicher Wirkung veräußert werden konnten (S. 56). Ob ein solches Recht jemals in Rom gegolten hat oder doch in Alba Longa oder in den altlatinischen Pfahlbaudörfern bleibt dahingestellt, genug, daß von diesem hypothetischen Jus Faunorum et Aboriginum noch einige mikroskopische Fingerspuren übrig sind und daß es mit „allen übrigen Abkömmlingen des altarischen Rechtes übereinstimmt" (S. 6). Denn allgemein arische Vorstellungen sind „aus den bekannten Gründen" den römischen Anfängen zuzumuthen (S. 12). Die von nicht berufener Seite mit lebhafter Zustimmung begrüßte Entdeckung arischer Vorstellungen hat also auch den Beifall unseres Autors gefunden. Und doch verzichtet er nicht auf das Zeugniß des assyrischen Rechtes, um die allgemeine Verbreitung des „alt-arischen" Defensionssystems darzuthun. Dem heutigen Stande der Forschung entsprechen die Bemerkungen über das assyrische Recht freilich nicht. Der Verfasser theilt S. 39 Note 1 ein assyrisches Formular in einer älteren lateinischen Uebersetzung Oppert's mit, deren Unrichtigkeit Oppert selbst, angesichts der Einwendungen Viktor Révillout's, ausdrücklich anerkannt hat (Zeitschrift für Assyriologie XIII S. 264). Die Vermuthung, die der Verfasser (S. 52) auf die verfehlte Uebersetzung (non vendiderit) stützt, erscheint daher hinfällig. Das Gesetzbuch Hammurabi's (§§ 9 bis 13 und § 279) konnte der Verfasser noch nicht berücksichtigen.

Als das letzte Produkt des Defensionsrechtes erscheint dem Verfasser (S. 101) das Evictionssystem; die stipulatio habere licere (auf S. 30—72 besonders eingehend erörtert) vermittelt den Uebergang. Wirklich beachtenswerth und sehr ansprechend erscheinen (S. 34 ff.) die Vermuthungen über die Stipulation per te non fieri quominus habere liceat (z. B. l. 75 § 7 De de V. O.). Daß diese Stipulation gegenüber

dinglichen Veräußerungshindernissen eine erhebliche Rolle gespielt haben mag, ist leicht zu begreifen. Der Verfasser schafft für sie durch Heranziehung der im Orient und Occident jahrhundertelang üblich gewesenen Formularien einen weiten und bedeutenden Hintergrund, um mit dem historischen Interesse schließlich auch ein dogmatisches zu verknüpfen: die Bemerkungen (S. 54) über den Wert einer fortdauernden persönlichen Verpflichtung des Verkäufers, den Käufer nicht zu stören, sind geeignet, auf die versprochene Ausführung im dogmatischen Theile begierig zu machen.

Die sorgfältige Untersuchung über die Höhe der Haftung (S. 131 ff.) bietet auch gegenüber dem in jüngster Zeit verwertheten Urkundenmaterial (Ruggiero im Bulletino XIV S. 93 ff.) ausreichende Aufklärung (vgl. besonders Rabel S. 146 ff.).

Das zweite Kapitel ist als werthvoller Beitrag zur Kenntniß der Grundlagen des geltenden deutschen und österreichischen Rechtes zu begrüßen. Der Leser wird sich gewiß nicht abschrecken lassen durch des Verfassers unvorsichtige Behauptung (S. 287), daß die dogmatische Darstellung „sich von der Vergangenheit vollständig frei zu machen hat und daß ihre Operationsbasis lediglich die Rechtsgebiete sein dürfen, welche sich zu dem modernen System unumwunden bekehrt haben". Hat doch der Verfasser selbst gezeigt, daß auch das Verschaffungsprinzip seine alte, weit zurückreichende Geschichte hat (Kauf von Forderungen und Erbschaften, Dare-Obligation der klassischen Juristen S. 125 ff.) — warum soll sich die dogmatische Darstellung davon vollständig frei machen?

Für das österreichische Recht haben die Ausführungen des Verfassers nach beiden Richtungen hin — historisch und dogmatisch — hervorragende Bedeutung. Besonders werthvoll ist der Exkurs über die altösterreichische (deutsch-rechtliche) Schirmpflicht (S. 202 ff.). Ein letzter hohler Nachklang dieses Systems findet sich noch im alten Bürgerlichen Gesetzbuch (S. 254), und der Verfasser hätte wohl noch einen allerletzten in einem jüngeren Gesetze (CPO. § 21) finden können. So schwer ist es für die Gesetzgebung, sich von einer Vorstellung völlig frei zu machen, die Jahrhunderte lang maßgebende Bedeutung hatte!

Neben den deutschen Rechtsquellen berücksichtigt der Verfasser auch das kanonische Recht und das Naturrecht. Er zeigt den durch die Kanonisten vermittelten Zusammenhang des Verschaffungsprinzipes mit der Moraltheologie, die Förderung durch das Naturrecht (insbesondere Wolf), schließlich die Festlegung im preußischen und österreichischen Rechte. Der Grundsatz, daß der Verkäufer Eigenthümer der verkauften Waare sein müsse, begegnet bei den Kanonisten (S. 270), dann bei Wolf (S. 272), endlich im Allg. LR. I 11 § 19 (S. 275).

Der Einfluß, den die Naturrechtslehrer (insbesondere Wolf, aber auch Pufendorf, Thomasius, Darjes, Cocceji u. A.) auf die

modernen Gesetzgebungen ausgeübt haben, ist noch lange nicht genügend gewürdigt; um so anerkennenswerther ist es, daß der Verfasser seine Studien auch auf dieses Gebiet ausgedehnt hat. Nur eine — recht nebensächliche — Bemerkung möchte ich hier nicht unterdrücken, weil sie den Verfasser des österr. Bürgerlichen Gesetzbuchs betrifft. Martini hat nicht die abgeschmackte Bemerkung gemacht, es sei „dem Kaufe nach ganz natürlich, daß der Verkäufer Gewähr (evictio) leisten müsse" (S. 266). So läßt ihn die verbreitete elende Uebersetzung sprechen. Martini sagt nur, die Gewährleistung sei ein naturale des Kaufes (naturale est emtioni); der folgende Satz zählt die accidentalia emtionis auf.

Auf S. 286 faßt Rabel die Ergebnisse seiner Untersuchung folgendermaßen zusammen: „Das Bisherige hat es bestätigt, daß das klassische, auf der Grundlage der duplae stipulatio aufgebaute System im großen Ganzen erst mit der deutschen eleganten Jurisprudenz das gemeine Recht eroberte und die Defensionshaftung verdrängte, und daß die Idee der Vollrechtsverschaffung nicht früher als in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts die Geister zu fesseln begann. Als aber der Defensionsgedanke erloschen war, wurde das Evictionserforderniß nur noch als Hinausschiebung der Geltendmachung des Rechtsmangels gefühlt. Dem eigentlichen Evictionssystem, in der Mitte zwischen Defensions- und Vollgarantie gelegen, in Rom selbst das versteinerte Ergebniß einer im raschen Flusse begriffenen, jäh abgebrochenen Entwicklung, ist eine selbständige Lebenskraft in der Neuzeit niemals zugekommen."

Der folgende Abschnitt (S. 288 ff.) handelt von der „Höhe der Haftung". Die verschiedenen Systeme (Buße, Zuschlag, besonderes Interesse, einfache Interessehaftung — S. 295 ff.) werden eingehend erörtert. Es ergibt sich, daß die romanistische Doktrin den Verkäufer schlechthin auf das Interesse (also möglicher Weise auf weniger als den Kaufpreis) haften läßt, während die Gesetzgebungen im Anschlusse an ältere Schriftsteller dem Käufer für alle Fälle den Anspruch auf Rückgabe des Kaufpreises zugestehen und damit zur Einräumung des Rücktrittsrechtes gelangen (S. 312 ff.).

Auch dieser Abschnitt enthält wichtige Beiträge zur österreichischen Rechtsgeschichte. Das S. 298 über das mährische Recht Gesagte halte ich jedoch — angesichts der mährischen Rechtsquellen — für unrichtig.

Der größte Werth ist dem letzten Abschnitte, betreffend „die preußisch-österreichische Haftungskonstruktion", beizumessen.

Im preußischen Landrechte findet der Verfasser Reste des Defensionssystemes, daneben die naturrechtliche Lehre von der Ungiltigkeit des Verkaufs fremder Sachen. „Das Landrecht zeigt aber sogar eine die beiden anderen kreuzende dritte Gedankenrichtung. Im österreichischen Gesetze ist diese die herrschende geworden. Sie läuft darauf hinaus, die Rechts-

mängelhaftung mit der Sachmängelhaftung in Verbindung und Einklang zu bringen" (S. 315).

Woher stammt diese Richtung? Verfasser weist S. 320 f. auf einige ältere „Spuren von konstruktiver Gleichsetzung von Rechtsmängeln und Sachmängeln" hin, und zwar findet er solche in einzelnen Stadtrechten (Gestohlensein eines Pferdes als Hauptmangel), im Codex Theresianus und bei Wolf. Wichtiger scheint mir eine Bemerkung, die der Verfasser in anderem Zusammenhange achtlos hinwirft: „Das Alleräußerste an verderbtem Sprachgebrauche leistete man aber mit der Anwendung von ‚Eviktion' = Gewährleistung auf körperliche Mängel ....." (S. 253 Note 1). Als Belege werden eine Aeußerung des Salicetus und (mit Erstaunen und Ausrufungszeichen) neuere gerichtliche Entscheidungen angeführt. Und doch prägt sich in diesem Sprachgebrauche nur die Vorstellung aus, daß das Hervortreten von Sachmängeln etwas der Eviktion Analoges sei, das gleiche Wirkung nach sich ziehen müsse — also eben der Gedanke, aus welchem die „preußisch-österreichische Haftungskonstruktion" hervorgegangen ist. Der Zusammenhang wird offenbar, wenn man in der einflußreichen Berger'schen Oekonomie (vgl. Pfaff und Hofmann, Exkurse I S. 67) unter den communia contractuum die praestatio evictionis in genere (cuius causa est α stipulatio β natura negotiorum) und in specie (videlicet in aedilitio edicto) behandelt findet (Oecon. jur. III, 8).

Der Verfasser wendet sich (S. 329 ff.) dem österreichischen Rechte zu, bespricht zunächst die Redaktionsgeschichte (dabei unterläuft S. 333 ein sonderbares Mißverständniß bezüglich des — unpassend — sogenannten Urentwurfes) und bietet schließlich eine in jeder Hinsicht ausgezeichnete Erörterung des geltenden Rechtes, deren Werth durch die Selbstlosigkeit nicht geschmälert wird, mit welcher der Verfasser (S. 329 Note 2) erklärt, daß die Universitätslehre die meisten von ihm entwickelten Sätze bereits vortrage. Zu beanständen ist nur, was (S. 345) über das Ermessen des Käufers behauptet wird.

Das Rabel'sche Buch bedarf keiner Empfehlung; es gehört zu denjenigen, die man durcharbeiten muß, wenn man veranlaßt ist, sich mit seinem Thema zu beschäftigen. Wer in Hinkunft noch Lust hat, neue Vermuthungen über die actio auctoritatis, über die stipulatio habere licere und dergleichen aufzustellen, wird sich mit Rabel auseinander zu setzen haben. Der zweite Theil des Buches aber bietet nicht bloße Vermuthungen, sondern wirkliche Rechtsgeschichte. Er läßt uns die Grundlagen erkennen, auf welchen das geltende deutsche Recht ruht, und hat für das österreichische Recht unmittelbare Bedeutung.

Wien. Professor Armin Ehrenzweig.

V. **Karl Koehne**, Dr. jur. et phil. **Die Arbeitsordnungen im Deutschen Gewerberecht.** 8. (372 S.) Berlin 1901, Siemenroth & Troschel.

Die Literatur zum Gewerberecht ist — von den Kommentaren zur Reichs-Gewerbeordnung abgesehen, die grundsätzliche Erörterungen selten bringen — besonders auf demjenigen Gebiete recht dürftig, das man als das „Recht des Arbeiterschutzes" bezeichnen kann. Vom juristisch-dogmatischen Standpunkte aus bietet das in national-ökonomischer Beziehung recht gute Buch von Kuno Frankenstein, „Der Arbeiterschutz" (1896) fast gar nichts. Auch das „Handbuch des gewerblichen Arbeiterschutzes" von Evert (2. Ausgabe 1900) sucht nur den Arbeiterschutz als selbständiges Ganzes in der für die tägliche Praxis erwünschten Verbindung von Ausführlichkeit und Beschränkung zu behandeln. Auch die neuesten Arbeiten von Beyendorff, „Die Geschichte der Reichs-Gewerbeordnung" (1901) und „Das System der Reichs-Gewerbeordnung" (1902) befriedigen in dieser Richtung nicht. Aber nur die Voreingenommenheit gegen die verhältnißmäßig neuen öffentlich-rechtlichen Disziplinen und die überwiegende Beschäftigung der Juristen mit dem Civilrechte lassen es begreiflich erscheinen, daß überhaupt die Nothwendigkeit einer juristischen Forschung auf diesem Gebiete bei Manchen als überflüssig gilt, die vorhandenen Begriffe als leicht faßbar und gegeben angesehen und die Tragweite der dogmatischen Durch- und Weiterbildung verkannt werden. Daß auch auf diesem Gebiete viel zu leisten ist, hat erst jüngst Nelken in dem Buche: „Die deutschen Handwerker- und Arbeiterschutzgesetze" (1901), durch seinen vortrefflichen Kommentar der Titel VI und VII der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 dargethan. Besonders vom Standpunkte der vergleichenden Rechtswissenschaft bietet das Recht des Arbeiterschutzes einfach Brachland.

Deshalb war es freudig zu begrüßen, als Koehne sich auf dieses Gebiet gewagt und eine vergleichende Beschreibung der miteinander übereinstimmenden und der abweichenden Vorschriften in den Gesetzen der der verschiedenen Länder, welche die Arbeitsordnung regeln, in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. XV (1901) S. 84 ff. (auch besonders erschienen) unternommen hat.

Jetzt hat er sich in dem anzuzeigenden Werke das Hauptziel gesetzt, das Institut der Arbeitsordnungen im deutschen Gewerberechte aufzuhellen, für das es an jeder systematischen Bearbeitung hinsichtlich Geschichte und Dogmatik fehlt. Außer gelegentlichen Bemerkungen in Werken über umfassendere Gegenstände kommt nur je ein Aufsatz von Rehm, Blankenstein und Apt in Betracht. Gar nicht berücksichtigen konnte Verfasser das neuerdings (1902) erschienene Werk von Lotmar, „Der Arbeits-

vertrag nach deutschem Reichsrecht" und den Aufsatz von Behrend, „Die Arbeitsordnung nach den Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung" in dem „Deutschen Verwaltungsblatt" Nr. 2 vom 13. Januar 1903. Koehne beschränkt sich aber nicht auf die Erklärung des Gesetzes aus dessen Wortlaut und Vorgeschichte, sucht vielmehr „das Rechtsinstitut in seinem Entstehen und in allen Phasen seiner Entwicklung zu erfassen".

Einen weiten Spielraum nimmt nach einer kurzen Einleitung, die insbesondere die Dürftigkeit der Literatur erkennen läßt, die erste Abtheilung ein: „Die Geschichte der Arbeitsordnung" (Kapitel I—V, S. 7—78), auf die näher einzugehen der knapp bemessene Raum verbietet, die in sorgfältiger Weise die Vorgeschichte und das Werden der ersten Arbeitsordnung verfolgt bis zu späteren Regelungen und endlich bis zur Novelle zur Reichs-Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900, welche die Arbeitsordnung auf die Arbeitsverträge der Handlungsgehilfen in offenen Verkaufsstellen ausgedehnt hat. Freilich wäre zu wünschen gewesen, daß neben der und in Verbindung mit der gebräuchlichen — aber meines Erachtens in ihrer Ausschließlichkeit nicht sehr förderlichen — rein chronologischen Berichterstattung eine solche einhergegangen wäre, die gleichsam die Entwicklungslinien der Ideen, die schließlich zu der heutigen rechtlichen Ausgestaltung der Arbeitsordnungen geführt haben, aufzeigte. Auch vermißt man die tieferen, nicht nur äußeren Zusammenhänge, die von einem Gesetzgebungsakte zu dem späteren geführt haben.

Den Haupttheil des Werkes bildet die zweite Abtheilung: „Dogmatik der Arbeitsordnung nach deutschem Reichsrecht". Zuerst wird der Begriff der Arbeitsordnung festgestellt (Kapitel VI). Der Verfasser definirt diese als „eine für die Arbeiter eines einzelnen gewerblichen Unternehmens bestimmte Sammlung von Vorschriften, durch deren Feststellung der Unternehmer sowohl Ordnung im Betriebe, wie Ersatz spezieller Verabredungen beim Abschlusse der einzelnen Dienstverträge zu erreichen sucht". Zunächst fällt hier der Einklang mit der unglücklichen Terminologie der Reichs-Gewerbeordnung hinsichtlich des Begriffes „Arbeiter" auf. Weil im § 139k Gew.Ordn. auch die Handlungsgehilfen und Lehrlinge mit einer Arbeitsordnung bedacht sind, subsumirt sie Koehne ebenfalls unter die „Arbeiter". Bei der Flickarbeit, die mit der Reichs-Gewerbeordnung von Zeit zu Zeit vorgenommen wird, kann aber auf die Stellung der Bestimmungen über „Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen" im „Gewerbliche Arbeiter" überschriebenen Titel VII Abschnitt VI um so weniger Gewicht gelegt werden, als die Arbeiter hier neben Gehilfen und Lehrlingen aufgeführt werden, also doch wohl eine andere Kategorie darstellen müssen. Irrthümlich bezieht auch Verfasser die Ueberschrift des VII. Titels, der in Klammern die

Worte „Gehilfen und Lehrlinge" enthält, auch auf die kaufmännischen. Der § 154 Abs. 1 Gew.Ordn. spricht endlich keineswegs für die Annahme des Verfassers. Hier wie anderwärts wäre eine selbständige und dem Gesetze gegenüber freiere Terminologie berechtigt und erwünscht gewesen, da das ursprünglich nur für gewerbliche Arbeiter bestimmte, später aber mit allem möglichen nicht hinein gehörigen Ballast (wie Innungs- und Handwerkerrecht) beschwerte Gesetz in dieser Beziehung recht kläglich ist. Ebenso wäre vor seiner Verwendung der doch recht laxe Begriff des „gewerblichen Unternehmens" fester zu fundiren gewesen.

Von der einfachen Arbeitsordnung unterscheidet sodann der Verfasser die qualifizirte, und versteht darunter eine Arbeitsordnung, die für ein großindustrielles Etablissement oder eine offene Verkaufsstelle gesetzlich vorgeschriebener Art oder eine Abtheilung bezw. eine Arbeitergruppe eines solchen Betriebes in gesetzlich vorgeschriebener Form erlassen ist und auch in Form und Inhalt gewissen gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen entspricht (S. 90). Es wird dann (Kapitel VII) der juristische Charakter der Arbeitsordnung untersucht, und zwar die Dogmengeschichte vorangestellt und darauf das Systematische behandelt. Privatrechtlich ist dem Verfasser die Arbeitsordnung eine Verfügung eines Privatmannes, die für die von ihm als Arbeitgeber abgeschlossenen Arbeitsverträge in Folge gesetzlicher Vorschrift generellen Vertragsinhalt enthält. Ich kann hier nur andeuten, daß ich die Ansicht des Verfassers nicht für richtig halte, vielmehr die Auffassung seiner Gegner theile, daß die Arbeitsordnung objektives Recht ist. Daß sie übrigens auch als Institut des Verwaltungsrechts gilt, führt Verfasser selbst an; sie freilich von diesem Gesichtswinkel aus als eine prinzipiell öffentlich-rechtliche Institution anzusehen, hat er sich nicht entschließen können.

Es werden dann in den Kapiteln VIII—XII die Entstehung, die Form, der Inhalt, die Wirkungen und das Ende der Arbeitsordnung erörtert, durchweg mit einem minutiösen Fleiße und einer dankenswerthen Sorgfalt.

Zum Schlusse sei noch der Wunsch ausgesprochen, daß die Gewerbeordnung von allen ihr nur durch die Zufälle einer Gelegenheitsgesetzgebung aufgeladenen Materien befreit und daß insbesondere das Recht des Arbeiterschutzes zu einer selbständigen legislatorischen Rechtsmaterie werde. Daß damit mannigfache Vortheile verbunden wären, ist offenbar. Es würde dann auch verhütet werden, daß die gleichlautenden, aber zum Theil sehr verschiedenen Begriffe, die heute noch in dem gemeinsamen Rahmen der Reichs-Gewerbeordnung sich befinden, trotz des Fortschrittes unserer Arbeiterschutzgesetzgebung in das Prokrustesbett unpassender Analogien gezwängt werden. Freilich empfiehlt sich ein Abwarten bis zu der Zeit, da das Recht des Arbeiterschutzes durch eingehende juristische Behandlung vertieft sein wird. Daß Verfasser in dieser

Richtung Verdienste hat und ihm unser Dank gebührt, erkenne ich gern an.

Bonn. Privatdozent Dr. Stier-Somlo.

VI. Dr. Peters. Die Klagenkonkurrenz im römischen, gemeinen und neuen bürgerlichen Rechte. 8. (74 S.) Berlin 1902, O. Häring.

Der Verfasser beginnt mit einer Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Begriffes der Klagenkonkurrenz, unter welcher man heute das gleichzeitige Bestehen zweier oder mehrerer denselben Zweck verfolgenden Klagen unter denselben Personen versteht.

Der Verfasser erörtert gründlich und sachgemäß die hierher gehörigen Fragen zunächst vom Standpunkte des römischen und des gemeinen Rechts (2. und 3. Abschnitt, S. 6—52). Der Verfasser hat in diesem Theile seines Werkes die Stellen aus dem corpus juris sorgfältig gesammelt und die Literatur gründlich beachtet.

Im vierten Abschnitte seines Werkes zeigt der Verfasser die Behandlung der Klagenkonkurrenz in der neueren Gesetzgebung.

Der Verfasser billigt mit Recht, daß das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich keine Bestimmung über die Klagenkonkurrenz aufgenommen und die Ausbildung dieser Lehre der Wissenschaft überlassen habe. Die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch weisen auf die Versuche einer Regelung im sächsischen Gesetzbuche (§ 149) und im sogenannten Dresdener Entwurf eines allgemeinen deutschen Obligationenrechts (Art. 322) als auf Beispiele hin, die nicht nachgeahmt werden dürften, da die dort aufgestellten Regeln nicht nur selbstverständlich, sondern auch mißverständlich seien (Motive Bd. I S. 278).

Auch im geltenden Rechte hat die Klagenkonkurrenz an Bedeutung nichts verloren. Wie im gemeinen Rechte ist es auch im geltenden bürgerlichen Rechte möglich, daß eine Leistungspflicht unter eine mehrfache rechtliche Normirung fällt, so daß mehrere Ansprüche eines Berechtigten gegen einen Verpflichteten entstehen, die denselben Zweck verfolgen. Der Verfasser weist auf die Konkurrenz der Eigenthumsklage mit der Klage wegen Entziehung des Besitzes, auf die Konkurrenz obligatorischer Klagen, auf die Konkurrenz von Vertragsklagen mit Deliktsklagen hin.

Mit Recht führt der Verfasser aus, daß im geltenden Rechte die Klageanstellung nicht als Grund des Unterganges von Ansprüchen angesehen werden kann.

Der konkurrirende Anspruch geht in jedem Falle der Klagenkonkurrenz erst unter durch die Befriedigung, die auf Grund des anderen Anspruchs erfolgt.

Der Verfasser erörtert zum Schluß noch die Frage, inwiefern das rechtskräftige Urtheil der ersten Klage auf den konkurrirenden Anspruch nach der Reichs-Civilprozeßordnung einwirkt. Der Verfasser stellt den allgemeinen Satz auf, daß Einheit des Grundes der einzelnen Klagen dem Wesen der Klagenkonkurrenz, welche verschiedenartige Klagen und deshalb verschiedenartige Klaggründe verlangt, widerspricht.

Zu den Theorien über den Klagegrund hat der Verfasser nicht Stellung genommen. Nach der herrschenden Lehre, welche auch in den Motiven zur Civilprozeßordnung und in Entscheidungen des Reichsgerichts zum Ausdrucke gekommen ist, bilden den Klagegrund diejenigen Thatsachen, welche nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes an sich geeignet sind, den erhobenen Anspruch als in der Person des Klägers entstanden und zugleich als durch den Beklagten verletzt erscheinen zu lassen.

Dieser Theorie, welche Substantiirungstheorie genannt wird, steht die sogenannte Individualisirungstheorie gegenüber, welche von Wach begründet wurde. Nach dieser Ansicht ist unter Klagegrund das individualisirte, rechtliche Verhältniß, aus welchem der Anspruch abfließt, zu verstehen. Es ist also nach dieser Meinung die juristische Qualifizirung des Thatbestandes entscheidend.

Staub hat (in Gruchot's Beiträgen Bd. XXXII S. 557) die Ansicht vertreten, daß als Klagegrund „der den Anspruch erzeugende Thatbestand, insoferne er nach den für ein bestimmtes Rechtsverhältniß geltenden Regeln hiefür geeignet ist", anzusehen sei. Der Verfasser hält diese Unterschiede in der Auffassung vom Klagegrunde für bedeutungslos in Bezug auf die Annahme, daß Identität des Klagegrundes in Konkurrenzfällen unmöglich sei.

Der Verfasser erörtert sodann den Inhalt des § 260 der deutschen Civilprozeßordnung, nach welchem mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten, auch wenn sie auf verschiedenen Gründen beruhen, in einer Klage verbunden werden können, wenn für sämmtliche Ansprüche das Prozeßgericht zuständig und dieselbe Prozeßart zuläßig ist.

Die Beweisführung des Verfassers ist nun auf dem Grunde aufgebaut, daß mehrere Ansprüche nicht aus demselben Grunde entstehen können, sondern jedem Anspruche ein eigener Klagegrund entspricht. Der Verfasser folgert daraus weiter, daß Einheit des Grundes bei der Klagenkonkurrenz nicht vorkommen könne. In der That widerspricht der im § 260 der deutschen Civilprozeßordnung ausgedrückte Gedanke den Ausführungen des Verfassers nur scheinbar. Denn wenn in der angeführten Gesetzesstelle die Möglichkeit anerkannt wird, daß mehrere Ansprüche aus

einem Klagegrunde verbunden werden können, so ist dabei an das Institut der „eventuellen Klagenhäufung" gedacht.

Mit Recht nimmt der Verfasser an, daß die Wirkungen der Rechtskraft des Urtheils den konkurrirenden Anspruch in keiner Weise berühren. Wenn der obsiegende Kläger ein Interesse an der Anstellung der zweiten Klage hat, kann er einen zweiten Prozeß beginnen.

Der Verfasser zieht zur Erörterung dieser Frage den § 226 des Bürgerlichen Gesetzbuches heran, nach welchem die Ausübung eines Rechtes unzulässig ist, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem Anderen Schaden zuzufügen.

Die Schlußfolgerung des Verfassers, welche er am Ende seiner interessanten, lehrreichen Abhandlung zieht, ist wohl berechtigt: In allen Fällen, in denen auch nur die Möglichkeit vorliegt, daß der Kläger mit der Anstellung der zweiten Klage noch einen anderen Zweck verfolge, als die Schädigung des Gegners, ist die Geltendmachung des zweiten Anspruchs zulässig.

Wien. Privatdozent Dr. Gustav Walker.

VII. Zur aktienrechtlichen Literatur.

1. Gustav Schirrmeister. Die englische Aktiennovelle vom 8. August 1900. Eine Erläuterung und Beurtheilung der Reform des englischen Aktienrechts mit vergleichenden Bemerkungen über das deutsche Aktienrecht. 8. (155 S.) Berlin 1901, Puttkammer & Mühlbrecht.

2. Küntzel. Der Aufsichtsrath der Aktiengesellschaft, seine Rechte und Pflichten. 8. (102 S.) Leipzig, Feodor Reinboth.

3. H. Burckas I. Aktionär und Gläubiger im Konkurse der Aktiengesellschaft. 8. (75 S.) Leipzig, Feodor Reinboth.

4. Simonis. Die Nichtigkeitserklärung einer Aktiengesellschaft nach dem neuen

Handelsgesetzbuch. 8. (52 S.) Rostock 1901, Karl Hinstorff's Buchdruckerei.

5. Otto Warschauer. Die Reorganisation des Aufsichtsrathswesens in Deutschland. 8. (61 S.) Berlin 1901, Freier Verlag.

6. W. Gemünd und F. Knödgen. Wie kann unser Aktienwesen gesunden? 8. (63 S.) Köln, Verlag von P. Neubner.

7. J. Goldstein. Der Konkurs der Aktiengesellschaften. 8. (34 S.) München 1901, J. Schweitzer's Verlag.

Die englische Aktiennovelle vom 8. August 1900 ist in dieser Zeitschrift Bd. L S. 526 ff. von Herrn Dr. Cruesemann übersetzt und erläutert worden, wozu Keyßner Anmerkungen gefügt hat. Die Schirrmeister'sche Abhandlung verfolgt einen ähnlichen, jedoch weiter gehenden Zweck. Sie will „durch Einfügung der nur lose an einander gereihten Einzelbestimmungen der neuen Aktiennovelle in den weiten Rahmen des Rechts über incorporated Companies dem deutschen Leser ein klares Gesammtbild von der eigenartigen und interessanten Regelung gewähren, die das Aktienrecht in der englischen Gesetzgebung gefunden hat" — und „durch eine möglichst scharfe Beleuchtung der Grundgedanken ... auf die Tragweite und Bedeutung dieser tiefeinschneidenden Reform des Aktienrechts hinweisen". Der Verfasser gibt zunächst auf S. 9—15 eine historische Einleitung und hierauf (S. 16—151) den Text des Gesetzes in deutscher Uebersetzung, begleitet von ausführlichen, in der Form kleiner Abhandlungen gehaltenen Anmerkungen unter Bezugnahme auf hervorragende Präjudizien, dagegen ohne Heranziehung der Literatur. Einigen Titeln gehen noch Vorbemerkungen voraus. Die Arbeit, die mit einem Verzeichniß der in dem Buche vorkommenden technischen Ausdrücke der englischen Rechtssprüche (S. 152—155) schließt, ist als eine sorgfältige Erörterung der schwierigen Materie zu bezeichnen, die wohl empfohlen werden kann. Zu wünschen gewesen wäre der Abdruck des Originalwortlautes des Gesetzes, der in dieser Zeitschrift Bd. L übrigens zu finden ist. Nicht richtig erscheint mir die Verdeutschung von „board of directors" als „Aufsichtsrath", über die der Verfasser auf S. 22 Aufschluß gibt. So sehr zuzugeben ist, daß volkswirthschaftlich der „board of directors" unserem Aufsichtsrath entspricht, so ist er doch juristisch etwas ganz Anderes. Eher wäre zu sagen „Verwaltungsrath" in dem Sinne, in welchem das Wort früher vielfach gebraucht wurde

und noch jetzt z. B. in Statuten deutscher Kolonialgesellschaften gebraucht wird. Das englische Recht kennt keinen „Aufsichtsrath", sondern nur einen Vorstand, der in ein Oberkollegium („board of directors") und in wirklich geschäftsführende Mitglieder („managing directors") zerfällt. Letztere haben aber keine absolute Vertretungsbefugniß, sondern der „board of directors" kann sehr wohl nach Außen ein Mitwirkungsrecht haben; die Bezeichnung „Aufsichtsrath" führt irre. —

Die Abhandlung von Küntzel dient wesentlich praktischen Zwecken. Sie enthält eine verständige Darstellung des Institutes des Aufsichtsrathes nach deutschem Recht, ohne auf selbständige Resultate Anspruch erheben zu können. Die in ähnlicher Richtung sich bewegende Darstellung von Bauer hat der Verfasser nicht benutzt; zwei Abhandlungen von Bernau und Zitelmann über die Amtsniederlegungsbefugniß der Aufsichtsrathsmitglieder in Ihering's Jahrbuch Bd. XLIV und in dieser Zeitschrift Bd. LII sind wohl erst nach Abschluß seiner Arbeit erschienen. Den Schluß der Arbeit bildet eine „Kritik des geltenden Rechts und Reformvorschläge". Der Verfasser gelangt zu dem Resultate, daß nach keiner Richtung sich begründete Veranlassung geboten hat, die geltenden Gesetzbestimmungen schon wieder zu reformiren. Legt man auf die Abneigung gegen häufige Aenderungen des bestehenden Rechtszustandes ein Gewicht, so ist dem Verfasser zuzustimmen. Daß aber das Institut des Aufsichtsrathes selbst an manchen Schwächen krankt, dürfte kaum zu leugnen sein [1]).

Bei der historischen Einleitung wäre doch wohl auf meine Untersuchungen Bezug zu nehmen gewesen, desgleichen auf die in dieser Zeitschrift Bd. LI S. 821 angezeigte Abhandlung von Alberto Vighi. —

Gänzlich verfehlt ist die Arbeit von Burckas. Ihr Endziel ist, den Nachweis zu führen, daß die herrschende Ansicht, wonach im Konkurse der Aktiengesellschaft die Aktionäre den Gläubigern nachstehen, unrichtig sei. Die unklare Argumentation beruht auf einer Verwechslung der Begriffe „Vermögen", „Grundkapital", „Reservefonds", auf der unrichtigen Prämisse, daß die Aktionäre den Gläubigern der Aktiengesellschaft haften und zwar nur mit einer „Einlage", daß den Aktionären alles Vermögen außer dem Grundkapital zuzusprechen sei, daß also alles Vermögen außer dem Grundkapital den Aktionären „gehört" (S. 48), daß die Aktiengesellschaft in Wahrheit keine juristische Person sei (S. 59) u. A. m. Der Verfasser hat mit seinen Ansichten, wie er treuherzig am Schlusse versichert, in der Praxis kein Glück gehabt. Es ist zu bezweifeln, daß ihm in der Theorie die versagte Anerkennung zu Theil werden wird. —

Die (Rostocker) Dissertation von Simonis erörtert scharfsinnig

---

1) Vgl. jetzt den obigen Aufsatz von Stier-Somlo (S. 20 ff. dieses Bandes).

den zu vielen Zweifeln Anlaß gebenden Inhalt der §§ 309—311 HGB. Ueber den praktischen Werth jener Paragraphen äußert sich der jugendliche Verfasser skeptisch. Mit dem geradezu unleidlichen Zustande des französischen Rechts verglichen stellen sich jene Bestimmungen zweifellos als Fortschritt dar. In ihrer Auslegung dürfte die Praxis wohl engere Bahnen ziehen, als die vom Verfasser vorgeschlagenen. Insbesondere dürfte B.GB. § 139 nur selten angewandt werden. Uebrigens würde selbst bei weiter Grenzziehung die vom Verfasser verfochtene konstitutive Natur der Nichtigkeitserklärung (S. 26 ff.) üble Folgen vermeiden. —

Mit Reformvorschlägen befassen sich die Arbeiten von O. Warschauer und von Gemünd-Knöbgen[1]). Die Abhandlung von Warschauer beschränkt sich auf das Institut des Aufsichtsrathes. Der Verfasser, Nationalökonom von Beruf, schildert die Mängel, die nach seiner Meinung das Aufsichtsrathswesen hat, und die zum Theil in der Unzulänglichkeit der gesetzlichen Bestimmungen, zum Theil in der laxen Auffassung und Handhabung des Lebens beruhten. Die gesetzlichen Bestimmungen seien zu allgemein gehalten, sie wörtlich zu erfüllen sei dem Einzelnen unmöglich. Die Reformvorschläge des Verfassers gehen dahin, in den Aufsichtsrath nur Fachleute zu wählen, zwangsweise den nachweisbaren Besitz eines festen Betrages in Antheilscheinen für das einzelne Mitglied vorzuschreiben, der womöglich bei der Reichsbank zu deponiren sei, die Uebernahme weiterer Aufsichtsrathsstellen an gleichartigen Unternehmungen von der Genehmigung des gesammten Aufsichtsraths abhängig zu machen, den einzelnen Aufsichtsrathsmitgliedern bestimmte Dezernate zuzuweisen, insbesondere die Kassen- und Buchführungsdezernate zu individualisiren, monatliche Sitzungen des Aufsichtsrathes obligatorisch zu machen, die Haftpflicht dahin zu regeln, daß jedes Mitglied für sein Dezernat solidarisch, für die Dezernate der übrigen nur pro rata haften soll, endlich einen Höchstbetrag des Aequivalentes festzusetzen.

Einzelne dieser Vorschläge sind gewiß erwägungswerth, im Ganzen will es aber scheinen, als ob der Verfasser die Bedeutung gesetzgeberischer Normen gegenüber dem Leben überschätzte. Wie soll es möglich sein, im Wege der Gesetzgebung durchzuführen, daß nur Fachleute gewählt werden oder daß die Dezernate, wie der Verfasser es anstrebt, getheilt werden? Und gar der Gedanke, mechanisch die Haftpflicht zu distribuiren, muthet sonderbar an. Am ehesten läßt sich das Konkurrenzverbot rechtfertigen.

Werthvoller und juristisch brauchbarer sind die Reformvorschläge von Gemünd und Knöbgen. Sie erstrecken sich nicht bloß auf den Aufsichtsrath, sondern umfassen das ganze Aktienwesen. Neben einzelnen Vorschlägen, die schon Warschauer macht (monatliche Sitzungen, Kon-

---

1) Vgl. jetzt den Aufsatz von Stier-Somlo.

kurrenzverbot), plädiren die Verfasser für die Möglichkeit der Einschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes. Ich stimme diesem Vorschlag zu, wie ich hierfür in dem „Bankarchiv" 1902 Nr. 2 bereits eingetreten bin. Nur will mir scheinen, daß es nicht genügt, wenn man dem Dritten gegenüber die Berufung auf solche Beschränkung schon von der Eintragung in das Handelsregister abhängig macht. Man kann nicht gut im Verkehr mit dem Auslande dem Dritten zumuthen, stets bei der Registerbehörde sich zu erkundigen, ob eine Beschränkung eingetragen ist. Ich würde nur dem wissenden Dritten die Beschränkung entgegenhalten lassen. Auch in dieser Begrenzung ist die Vorschrift werthvoll, da der Aufsichtsrath durch Mittheilungen an den Kundenkreis die Beschränkung kenntlich machen kann. Die Verfasser dürfen sich auch nicht verhehlen, daß sie mit ihrem Vorschlag auch eine Umgestaltung der Prokura herbeiführen müssen. Unmöglich kann der Prokurist weitergehende Vertretung haben, als der Vorstand selbst. — Auch darin stimme ich den Verfassern zu, daß man jedem Mitgliede des Aufsichtsrathes das Recht der Ausübung der Aufsicht zugestehen müßte, daß ferner das Recht des Aktionärs auf Theilnahme an und Abstimmung in der Generalversammlung möglichst wenig beengt, daß das Recht der Minderheit auf Einberufung von Generalversammlungen konsequenter durchgeführt wird. Anderen Vorschlägen vermag ich weniger Geschmack abzugewinnen, so denen über die Vergütung (S. 19—28) und den Reservefonds (S. 48 ff.), die mir allzu tüftelich und wenig durchführbar erscheinen, denen über den Geschäftsbericht (S. 43, 44), die die Gesellschaft schädigen könnten, denen über die Bilanz (S. 53 ff.).

Jedenfalls ist die Arbeit zur Lektüre zu empfehlen. —

Die (Würzburger) Dissertation von Goldstein enthält eine gute Darstellung des Konkurses der Aktiengesellschaften nach deutschem Recht unter stellenweiser Heranziehung auch des ausländischen Rechtes. Die Materie bietet materiell-rechtlich nicht geringe Schwierigkeiten, so hinsichtlich der auf S. 19, 20 behandelten Frage, von wann ab bei Herabsetzung des Grundkapitals die Aktionäre Gläubigerrechte erwerben, ferner ob § 17 der Konkursordnung auf das Rechtsverhältniß aus der Zeichnung anzuwenden ist (S. 27), ob die Gesellschaftsgläubiger ihre Ersatzansprüche selbständig geltend machen (S. 29) u. a.

Der Verfasser hat einen recht schätzenswerthen Beitrag auf einem bisher wenig berücksichtigten Gebiete geliefert.

Rostock. Karl Lehmann.

VIII. Die Kommanditgesellschaften auf Aktien und der rechtsfähige Verein. Von Dr. jur. Werner Reichau. 8. (72 S.) Berlin 1903, Strupp & Winckler. [Preis 2 Mark.]

Nach einem Anlauf, welcher einen Blick auf die als Vorläufer der Kommanditgesellschaften auf Aktien betrachteten Gesellschaftsverträge werfen läßt, wird auf die rechtliche Natur der Kommanditgesellschaften auf Aktien eingegangen.

Unter Berücksichtigung des von Laband vertretenen Grundsatzes (in dieser Zeitschrift Bd. XXX S. 502) der Haftungsfreiheit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (S. 33) und die Bedeutung des Mitgliederwechsels (S. 35) wird nach Durchprüfung einzelner Eigenschaften die „selbständige Rechtssubjektivität" durchgekämpft. Wenn ich anderweit für die deutsche Kommanditgesellschaft auf Aktien heutigen Rechts als einer juristischen Person eingetreten bin (vgl. diese Zeitschrift Bd. L S. 532; Reyßner-Simon, Aktiengesellschaften 5. Auflage S. XLIV ff., 216)[1]), so darf ich hervorheben, daß es eine zwingende Festlegung der juristischen Person nicht gibt, und daß bei der Ungeschlossenheit der Gesellschaftsform neue Gebilde sich entwickeln und einschieben können. Für die Kommanditgesellschaft auf Aktien, für deren Gestaltung David Hansemann[2]) als Begründer der Diskontogesellschaft von kraftvoller Bedeutung geblieben ist, kam wesentlich in Betracht, daß durch

---

1) § 210 HGB.'s ist als die Weiheformel bezeichnet, durch welche die Kommanditgesellschaft auf Aktien mittelst § 320 in die bunte Gesellschaft der juristischen Personen eingereiht wurde. Reyßner-Simon, Aktiengesellschaft 5. Aufl. S. XLIV, XLV, 216. Zu vergleichen H. Veit Simon in dieser Zeitschrift Bd. XLIX S. 24 ff.; Joerges ebendas. S. 168.

2) Es sei hierbei aufmerksam gemacht auf die Lebenslaufsgeschichte von „David Hansemann von Alexander Bergengrün" (Berlin 1901, J. Guttentag). Dortselbst ist die Gründung und Entwicklung der Diskontogesellschaft (in Berlin) kurz vorgetragen. Weiteren Stoff bieten die daselbst angeführten Schriften und namentlich die zum fünfzigjährigen Jubiläum der Diskontogesellschaft veröffentlichte Denkschrift. Nicht nur die äußere Ausstattung, welche die Bilder des Hansemann Vater und v. Hansemann Sohn, sowie der Geschäftsinhaber 1851—1901, ferner der Geschäftsgebäude nebst Plänen bringt, bietet besonderes Interesse, sondern es darf die geschichtliche Darstellung des Entwicklungsganges der Gesellschaft als ein Bestandtheil der Geschichte Berlins bezeichnet werden.

Angeschlossen sei die Denkschrift „Die Bank des Berliner Kassenvereins 1850—1900" zum fünfzigjährigen Bestehen 1. Oktober 1900. Die urkundlichen Belege sind von bleibender bankgeschichtlicher Bedeutung.

ihn eine Gesellschaftsform gefunden wurde, welche gegenüber der Aktiengesellschaft des preußischen Gesetzes vom 9. November 1843 § 1 der staatlichen Genehmigung nicht bedurfte. Daraufhin entstand nach gutem Vorbilde eine Mehrheit von gleichartigen Gesellschaften. Bei der Einführung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches wurde damit im Einführungsgesetz vom 24. Juni 1861 Art. 10 die Bestimmung geboten, daß für Errichtung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die staatliche Genehmigung nicht erforderlich sei [1]). Wenn nunmehr in der gewährten Freiheit eine Anzahl von Kommanditgesellschaften auf Aktien mit der Eintragung in das Handelsregister sich bildeten, so wurde bei diesen das Bestreben erkennbar, sich der Aktiengesellschaft insofern zu nähern, daß der vollhaftende Gesellschafter nicht, wie dies bei dem Vorbilde der Diskontogesellschaft David Hansemann der Fall war und hier, wie bei vielen anderen Gesellschaften, noch der Fall ist, der Herr des Unternehmens blieb, sondern daß die Kommanditaktionäre sich einen vollhaftenden Gesellschafter erwählten, in Abhängigkeit von den Kommanditisten, wie das Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft. In meiner Schrift „Die Erhaltung der Handelsgesellschaft gegen die Auflösungsgründe des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs" (Berlin 1870) § 11 sind die Statuten einer Anzahl von Kommanditgesellschaften auf Aktien angesammelt und daraus der Entwickelungsgang dieser Gesellschaftsform erkennbar gemacht. Dem Verfasser ist diese Schrift entgangen [2]), der dort angesammelte Stoff hätte brauchbar verwendet werden können. Damals (1870) konnte ich sagen (S. 95): „Wenn die Kommanditgesellschaft auf Aktien als eine Verbindung eines oder mehrerer vollhaftender Gesellschafter mit einem zu diesem Zwecke gebildeten Aktienverein als Kommanditisten bezeichnet werden möchte [3]), so sollte naturgemäß zuerst der Komplementär feststehen, um ihn sollten sich dann die Kommanditaktionäre schaaren und ihm durch ihr Kapital die Kraft zu denjenigen Unternehmungen leihen, zu denen ihn sein Unternehmungsgeist befähigt. In dieser Weise entstand die von dem verstorbenen Minister und Bankchef a. D. David Hansemann in Berlin gegründete Diskontogesellschaft" [4]). Nach Mittheilung der Statuten heißt es dann weiter (S. 97): „Hiermit ist die Eingangs angegebene Entstehung der Kommanditgesellschaft auf Aktien völlig umgekehrt; dieselbe stellt sich

1) Betreffend die Einführungsgesetze in den anderen deutschen Staaten vergleiche v. Salpius, Die Ergänzungen der Allg. Deutschen Wechselordnung und des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs S. 148 ff. Berlin 1870, Franz Vahlen.

2) Vgl. H. Veit Simon in dieser Zeitschrift Bd. XLIX S. 24.

3) In oben genannter Schrift S. 95. Zu vergleichen Kuntze, Prinzip und System der Handelsgesellschaften, in dieser Zeitschrift Bd. VI S. 240; Dr. Regelsberger ebendas. S. 478.

4) Vgl. Anm. 2.

als eine Aktiengesellschaft dar, welche sich zu ihrer Geschäftsführung eines persönlich haftenden Gesellschafters bedient. Diese persönliche Haftung ist nicht mehr nothwendige Grundlage für die Vereinigung, sondern nothwendiges Uebel, weil eine Aktiengesellschaft, wenn sie sich ohne staatliche Genehmigung bilden will, nun einmal ohne einen persönlich haftenden Gesellschafter sich nicht konstituiren kann."

Wenn sich hiermit in den Gesellschaftsverträgen der Weg öffnete, die Kommanditgesellschaft auf Aktien über das Dasein des persönlich haftenden Gesellschafters hinaus zu erhalten und der Dauerhaftigkeit der Aktiengesellschaft als juristischer Person zu wahren, so standen dem hinderlich entgegen Art. 199 des Allg. D. HGB.[1]), umgestaltet im Reichsgesetz vom 11. Juni 1870[2]), 18. Juli 1884 und jetzt § 330 des Handelsgesetzbuches. Soll die Entwicklung der Kommanditgesellschaft auf Aktien zur juristischen Person verfolgt und nachgewiesen werden, so muß der vorstehend gewiesene Weg verfolgt werden, ohne die Schwierigkeit zu überspringen. —

Eingeschaltet sei hier noch: Lyon-Caen et Renault: Traité de droit commercial, 3e éd., II p. 518 suiv. Paris 1900[3]), Libr. Cotillon & Pichon, succ., abschließend mit einer Anzeige des deutschen Handelsgesetzbuches von 1897; ferner: Delle società e delle associazioni commerciali dell' avvocato Ulrico Manara, vol. I p. 506 sgg. Torino 1900, Unione tipografico editrice.

Zum Abschluß wendet Verfasser sich der Frage zu: Finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über rechtsfähige Vereine auf die Kommanditgesellschaft auf Aktien Anwendung? In prüfender Ueberlegung der einschlägigen Untersuchungen, namentlich von H. V. Simon (in dieser Zeitschrift Bd. XLIX S. 8 ff.), sowie Riesser, Staub, Makower, Meurer, wird zu dem Ergebniß gelangt, daß die Kommanditgesellschaft a. A. eine juristische Person und zwar, weil sie eine Mehrheit von Mitgliedern zu einer Einheit zusammenfaßt, ein Verein ist, der Rechtsfähigkeit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs besitzt, aber sie unterliege den im Bürgerlichen Gesetzbuch aufgestellten Normen für rechtsfähige Vereine nur insoweit, als diese allgemein giltige Grundsätze enthalten, die außerhalb des Gesichtskreises der aktienrechtlichen Regelung des Handelsgesetzbuchs liegen. — Ob von den Einen die Satzungen aus den ihrer Ansicht nach Platz greifenden Worten des Gesetzes entnommen, von Anderen aus dem nothwendigen Wesen der Gesellschaft entwickelt werden,

---

1) Erhaltung der Handelsgesellschaft § 12, „Art. 199 HGB.'s".

2) Keyßner, „Die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien unter dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870." Berlin 1870, Karl Heymann. § 14 „Das Austreten persönlich haftender Gesellschafter aus der Kommanditgesellschaft auf Aktien" S. 277 ff.

3) Inzwischen bis Bd. VII vorgeschritten. Die bes. Besprechung dieses Werkes und des Gesellschaftsrechts von Manara bleibt vorbehalten.

welche für die Vereine im Bürgerlichen Gesetzbuch besondere Regelung gefunden hat, macht im Endergebniß keinen Unterschied. Die Meinungsverschiedenheit, ob Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien zu anderen Zwecken als denen eines wirthschaftlichen Geschäftsbetriebes errichtet werden können, wird zu einer Trennung keine Veranlassung bieten. Verfasser bejaht zutreffend die Frage.

Dr. Keyßner.

IX. Dr. jur. G. Arnold Kiesselbach, Verwaltungsassessor. Die wirthschafts- und rechtsgeschichtliche Entwicklung der Seeversicherung in Hamburg. gr. 8. (VI und 181 S., 4 Tabellen.) Hamburg 1901, Lucas Gräfe und Sillem.

Die fleißige und tüchtige Monographie Kiesselbach's beruht vorzugsweise auf Akten des Hamburger Staatsarchives, den Sammlungen und Handschriften der dortigen Kommerzbibliothek und den Protokollen des Vereins der Hamburger Assekuradeure. Sie ist für die Geschichte des Rechtes der Seeversicherung von hervorragender Bedeutung, da Hamburg dies Institut zuerst unter allen deutschen Städten rezipirte, es lange Zeit allein weiter bildete und auf seine Entwicklung in Deutschland jeder Zeit entscheidenden Einfluß geübt hat.

Während die Seeversicherung in Italien schon im 14. Jahrhundert[1]) bezeugt ist und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch im niederländischen und englischen Handel häufig wird, haben sich die Hanseaten dieses Mittels, die Gefahren der Schiffahrt für den Rheder und Befrachter zu vermindern, damals nur in Ausnahmefällen bedient. Sie nahmen dann aber an den niederländischen Börsenplätzen Versicherung.

Erst in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts wird das Assekuranzgeschäft in einer der hansischen Städte heimisch und erlangt daselbst bald große Bedeutung. Diese Stadt ist Hamburg; dorthin führten es um ihres Glaubens willen aus der Heimat vertriebene protestantische Niederländer und jüdische Portugiesen ein. Das Recht der hamburgischen Seeversicherung zu dieser Zeit ist dasjenige der Niederlande, wie denn

1) Freilich erst in der Mitte, nicht am Anfang dieses Jahrhunderts, wie Kiesselbach S. 1 angibt. Die von ihm angeführten Urkunden, in denen er, wie vor ihm Bensa und Goldschmidt, Zeugnisse echter Versicherung findet, sind anders zu erklären, wie in einer Kiesselbach entgangenen Arbeit schon 1893 Schaube in Jahrbüchern für Nationalökonomie Bd. LX S. 40 ff. und 473 ff. nachwies.

auch die aus ihr überlieferten Policen ausdrücklich die Gewohnheiten der Börse von Antwerpen als maßgebend für den Vertrag bezeichnen. Hinsichtlich der Versicherungsbedingungen stimmen die Vorschriften des damaligen Assekuranzrechtes zum Theil überraschend mit denjenigen des modernen überein; nur bezüglich der vor Abschluß des Vertrages mitzutheilenden Thatsachen standen die Anforderungen jener Zeit weit hinter den heutigen zurück. Nicht einmal der Umstand, daß das Schiff zur Zeit des Versicherungsabschlusses die Reise schon angetreten, die Gefahr also schon begonnen hatte, brauchte dem Assekuradeur angezeigt zu werden. Als Ausnahme von der üblichen Haftung für alle Gefahren, welche die Seefahrt mit sich brachte, kam nur der von dem Versicherten selbst verursachte Schaden, sowie bei der Kargoversicherung der bei leicht verderblichen Waaren durch ihre natürlichen Eigenschaften und bei flüssigen Waaren der durch Leckage hervorgerufene Schaden in Betracht. Auch Abandon und Ristorno, ersterer allerdings nur im Falle der Verschollenheit des Schiffes, bestanden bereits im niederländischen und hamburgischen Rechte jener Zeit.

Von Anfang an erstreckte sich die Versicherung in Hamburg auch auf Leben und Freiheit der Schiffsbesatzung, sowie auf die Schiffsausrüstung, während dies in den Niederlanden verboten war. Dort unterlag nämlich die Seeassekuranz zahlreichen gesetzlichen Beschränkungen, weil sie nach Ansicht der Regierung durch die Verminderung des Interesses des Eigenthümers an der Erhaltung von Schiff und Ladung dazu beitrug, den Widerstand der Kauffahrteischiffe gegen die Piraten zu mindern. Diese Beschränkungen blieben dem Hamburger Rechte unbekannt, welches Jahrhunderte lang bei der Versicherung in erster Linie den durch die barbareskischen Seeräuber befürchteten Schaden im Auge hatte. Auch die Schiedsklausel und das Dispacheamt wurden in Hamburg eigenartig ausgestattet.

Einen großen Aufschwung nahm das Hamburger Assekuranzgeschäft im 18. Jahrhundert besonders dadurch, daß diese Stadt damals der Mittelpunkt des nordischen Postwesens wurde. Das Recht der Versicherung aber blieb im Wesentlichen dasselbe wie in den ersten Jahrzehnten nach seiner Uebertragung in diese Stadt, auch als es zum größten Theil in der Hamburger Assekuranzordnung vom 31. März 1751 kodifizirt wurde. Dies Gesetz ist auch in Lübeck, Riga und Petersburg für die Seeversicherung maßgebend geworden und hat bei der Regelung dieses Rechtsstoffes in Preußen, Dänemark und Schweden als Muster gedient.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts traten zahlreiche Aenderungen in der Technik und dem Rechte der Hamburger Seeversicherung ein. Der Privatassekuradeur wird allmählich durch Aktiengesellschaften verdrängt, an ausländischen Plätzen werden zur Vermeidung der theuren Bodmereidarlehen, welche die Schiffe in Havariefällen aufzunehmen pflegten, stän-

dige Vertreter (Havarieagenturen) geschaffen, und zugleich führt man auch, um nur noch dies zu erwähnen, Klassifikationsregister der Schiffe ein.

Noch viel eingreifender sind die wirthschaftlichen und rechtlichen Veränderungen der Hamburger Seeversicherung, welche sich seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, namentlich in Folge des Aufkommens der Dampfschiffahrt und des Telegraphenverkehrs, entwickeln. Hier sei davon nur des Aufkommens der sogenannten laufenden Police und der Ausdehnung des Risikos des Versicherers auf die Zeit vor der Ein- und Ausladung der Güter gedacht.

Seiner, übrigens auch recht interessant geschriebenen, Darstellung hat Kiesselbach acht Anhänge beigegeben. Ein Theil enthält Publikationen von Antwerpener und Hamburger Urkunden zur Geschichte der Seeversicherung; dann folgen statistische Tabellen über den Stand der Versicherungsprämien von 1737—1873 und eine statistische Uebersicht über die Entwickelung des Hamburger Seeversicherungsgeschäftes im 19. Jahrhundert.

Berlin. Carl Koehne.

X. Dr. Alfons Dierschke. Die Vorlegung von Sachen zur Besichtigung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Heft 3 des 8. Bandes der „Abhandlungen zum Privatrecht und Civilprozeß des Deutschen Reiches“, herausgegeben von Professor Dr. Otto Fischer in Breslau. 8. (91 S.) Jena 1901, Gustav Fischer's Verlag.

Die Arbeit behandelt den Exhibitionsanspruch des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 809, 811) und zwar unter Ausschluß des Anspruchs auf Vorlegung von Urkunden. Die Darstellung berücksichtigt die bisherige Literatur und Rechtsprechung eingehend, ist durchweg klar geschrieben und im Allgemeinen wohl auch zutreffend. Naturgemäß kann eine Meinungsverschiedenheit nur in Einzelheiten in Frage kommen.

Den Ausgangspunkt bildet eine kurze Betrachtung über das Wesen der römischen actio ad exhibendum, ihre Schicksale in der gemeinrechtlichen Entwicklung und ihre Gestaltung in den neueren Kodifikationen. Die Lehre des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird in drei Abschnitten behandelt: 1. Voraussetzungen des Anspruchs auf Vorlegung; 2. Beweis; 3. Besichtigung. Unter den Voraussetzungen werden der dem Besichtigungs-

verlangen zu Grunde liegende Anspruch in Ansehung der Sache, sowie das Besichtigungsinteresse besprochen. Unter „Anspruch in Ansehung der Sache“ versteht der Verfasser jeden Anspruch auf eine Sache und jeden Anspruch, der von der Existenz oder Beschaffenheit der Sache abhängig ist (S. 47). Kürzer und ebenso zutreffend wäre vielleicht zu sagen: auf die Sache oder wegen der Sache. Da der Besichtigungsanspruch einen dinglichen oder obligatorischen Anspruch in Ansehung der Sache voraussetzt, so können selbstverständlich Rechte, die nicht unter den Anspruchsbegriff fallen, wie das Anfechtungsrecht, Widerrufsrecht und Rücktrittsrecht, nicht die Grundlage des Vorlegungsanspruchs bilden (S. 43). Ob das Gleiche für das Kündigungsrecht zu gelten hat, muß jedoch entgegen der Ansicht des Verfassers bezweifelt werden. Dem Kündigungsrechte bei Miethe, Pacht, Leihe und ähnlichen Verhältnissen, die hier allein in Betracht kommen, liegt doch immer ein betagter, unter Umständen auch nicht betagter Anspruch auf Herausgabe der Sache zu Grunde. Daß aber auch betagte Ansprüche das Vorlegungsverlangen begründen können, soll wohl nicht in Abrede gestellt werden. Richtig ist aber, daß ein „bedingter Anspruch“, der eben noch kein Anspruch im Sinne des § 194 des B.GB. ist, nicht genügt und daß darum der Wiederkaufsberechtigte vor Ausübung des Wiederkaufsrechts die Vorlegung der Sache nicht verlangen darf.

Anlangend den Beweis, so ergeben sich keine Schwierigkeiten in dem Falle des § 809 des B.GB., daß der Kläger die Existenz eines Anspruchs behauptet und aus der Existenz dieses Anspruchs sein Besichtigungsinteresse herleitet [1]). Da Beweis sämmtlicher Voraussetzungen des Vorlegungsanspruchs zu erfordern ist, Glaubhaftmachung nicht genügt, so ist eben der Anspruch und, soweit sich das Besichtigungsinteresse nicht ohne Weiteres aus dem Vorhandensein des Anspruchs ergibt, auch das Interesse zu beweisen (S. 66). Für den anderen Fall, daß die Besichtigung für den Kläger von Interesse ist, weil er Gewißheit über die Existenz eines Anspruchs gegen den Besitzer der Sache erlangen will, ist es dem Verfasser bei der Fülle der Möglichkeiten nicht gelungen, einen gemeinsamen Grundsatz aufzustellen. Er beschränkt sich deshalb darauf, an einzelnen Beispielen zu zeigen, wie weit man gehen darf. Er schließt diese Betrachtungen mit der Bemerkung: „Der Beweis der Voraussetzungen des Anspruchs, dessen Existenz durch die Exhibition festgestellt werden soll, muß daher etwa so weit erbracht sein, wie der Beweis des Thatbestandes, wenn ein bedingtes Endurtheil ergehen soll. Der Sachverhalt muß bis auf einen Punkt geklärt sein. Die Klarheit über diesen einen Punkt soll durch den Eid erfolgen“ (S. 75).

1) Ungenau ist die Ausdrucksweise des Verfassers S. 66: „Der Kläger stützt das Besichtigungsinteresse auf einen Anspruch, den er schon hat.“ Richtig müßte es im Gegensatze zu dem zweiten Falle des § 809 des B.GB. heißen: „dessen Existenz ihm schon bekannt ist“.

Aus dem Abschnitt über die Besichtigung ist der Angriff gegen die Ansicht Dernburg's hervorzuheben, daß der Inhaber des Urheberrechts auf Grund des § 809 des B.GB. von dem Eigenthümer des Manuskripts Vorlegung des Manuskripts zur Besichtigung und behufs Nehmens einer Abschrift verlangen könne (S. 78).

Mit Recht wendet sich auch der Verfasser gegen Unger's Meinung, daß entgegen der Vorschrift des § 811 der Schuldner Kosten und Gefahr der Vorlegung dann tragen müsse, wenn die Vorlegung auf sein Verlangen an einem anderen Orte erfolgt (S. 83).

Kiel. Landrichter Dr. Heinrich Göppert.

XI. Dr. Otto Gradenwitz, Professor der Rechte in Königsberg. Anfechtung und Reurecht beim Irrthum. 8. (106 S.) Berlin 1902, Karl Heymann's Verlag.

Die Arbeit bringt eine nähere Ausführung der von dem Verfasser in einem Vortrage vor der „Juristischen Gesellschaft" in Berlin am 19. März 1901 entwickelten Gedanken. (Siehe den Bericht über diesen Vortrag in der Deutschen Juristen-Zeitung 1901 S. 155.)

Das Wesen der Anfechtbarkeit wegen Irrthums bei Verkehrsgeschäften, die Stellung des Irrenden und seines Gegners nach gemeinem, preußischem und heutigem Rechte werden ausführlich erörtert. Dann wendet sich die Untersuchung der Frage zu, welche Kompensationen dem Gegner des Irrenden dafür gewährt werden, daß ihm ein Anfechtungsrecht nicht gegeben ist, sondern der Bestand des Rechtsgeschäfts allein dem Belieben des Irrenden überlassen bleibt, und ferner, wie der von unserem Rechtsgefühl gestellten Forderung, daß Irrthumsbesserung nicht zum Reurecht führen soll, Achtung verschafft werden kann. In den zunächst besprochenen Kompensationen: dem Anspruch auf das negative Vertragsinteresse und dem Erforderniße der unverzüglichen Anfechtung (§§ 8, 9), findet Gradenwitz nur Mittel, dem Irrenden die Anfechtung colore erroris non propter errorem zu verleiden. Der Gesichtspunkt, daß sich nicht unter der Flagge der Anfechtung wegen Irrthums ein Reurecht einschmuggeln darf, kommt dagegen zur Geltung bei der Auslegung der Worte des § 119 des B.GB.: „bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles". Faßt man diese Worte in dem Sinne auf, daß der subjektive Standpunkt des Erklärenden mit der Einschränkung gewahrt

werden soll, was für ihn als verständig Erwägenden entscheidend gewesen wäre (Endemann, Lehrbuch S. 348 Anm. 19), so ist freilich einem Neurechte die Thüre geöffnet, nämlich wenn die verständigen Erwägungen für diesen Erklärenden nicht den Ausschlag gegeben hätten. Deshalb erklärt sich Gradenwitz für die auch von Eck und Kipp vertretene Auffassung, daß der subjektive Standpunkt des Erklärenden neben dem Standpunkt, den ein Verständiger eingenommen hätte, für sich zu prüfen ist (§ 10). Daß aber dann wiederum im § 1333 (Anfechtung der Ehe) die andere Auffassung Platz greifen soll, ist schwer zu verstehen (§ 11).

Das meiste Gewicht legt wohl der Verfasser auf die Erörterung der Frage, ob es sich rechtfertigen läßt, die Anfechtung wegen Irrthums im Gegenstande nur mit der Maßgabe zu gestatten, daß der Irrende auf Verlangen des Gegners das von ihm in Wahrheit Gewollte an Stelle des Erklärten gelten lassen muß (§§ 13 ff.). Ein viel benutztes Beispiel ist, daß Jemand versehentlich an Stelle von Portwein Sherry bestellt, den Vertrag gemäß § 119 des B.GB. anficht, aber nun, etwa weil er mittlerweile den benöthigten Wein geschenkt erhalten hat oder ihm anderweit ein günstigeres Angebot zugegangen ist, auch den Portwein, zu dessen Lieferung sich der Händler erbietet, nicht nehmen will, also insoweit ein Reurecht ausübt. Ohne Zweifel spricht der Wortlaut des Gesetzes für ihn. Er kann sich aber so, da der Händler auf die Geltendmachung des negativen Vertragsinteresses (§ 122 des B.GB.) beschränkt bleibt, günstiger stehen, als wenn er nicht geirrt hätte. Daß es in diesem und in ähnlichen Fällen ein Postulat der Billigkeit ist, die Anfechtung nur mit der oben bezeichneten Maßgabe zu gestatten, wird nicht in Abrede zu stellen sein.

Zur Einführung der Rechtsfigur der „surrogirenden Anfechtung" steht dem Verfasser nur die Verweisung auf Analogien zu Gebote. Früher hatte er vorgeschlagen, mit Hilfe der nach § 157 des B.GB. gebotenen Auslegung von Verträgen, wie Treu und Glauben es mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern, jedem Vertrage die stillschweigende Vereinbarung einzufügen: Ich will mich eines etwaigen Anfechtungsrechts nur nach Treu und Glauben bedienen. Diese Klausel sollte geeigneten Falls eine exceptio doli begründen, zu deren Beseitigung erforderlich wäre, daß der Anfechtende einen neuen Vertrag auf das ursprünglich Gewollte eingeht[1]). Jetzt zieht Gradenwitz die Analogie des § 162 des B.GB. heran. Um diese gewiß nicht in die Augen springende Analogie aufzudecken, bedarf es recht umständlicher Ausführungen, die in Kürze nicht wiederzugeben sind.

---

1) Siehe hiergegen Laubhardt, Deutsche Juristen-Zeitung 1901 S. 349, aber wohl nicht mit ganz zutreffenden Gründen. Richtiger ist zu sagen, daß dies über Auslegung hinausgeht. Den schwachen Punkt in Laubhardt's eigener Konstruktion bezeichnet Gradenwitz S. 78 Anm. 102.

Wenn es sich dabei auch sicher um mehr als ein geistreiches Spiel mit Begriffen handelt, so glaube ich doch kaum, daß eine wirkliche Unterstützung für die Einführung der surrogirenden Anfechtung in unser geltendes Recht gewonnen ist. Jedenfalls bleibt der Arbeit das Verdienst, die Frage aufgeworfen und ihre Lösung de lege ferenda gefördert zu haben.

Zwei Anlagen weisen das Vorkommen der Worte „unverzüglich" und „Interesse" im Bürgerlichen Gesetzbuch nach; eine dritte Anlage betrifft die Anfechtung (Gegenstand, Gründe, Technik).

Kiel. Landrichter Dr. Heinrich Göppert.

XII. Dr. V. Rintelen, Geh. Oberjustizrath. **Das Konkursrecht.** Nebst Anhang, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens. Systematischer Kommentar. Zweite umgearbeitete Auflage. 8. (XV und 356 S.) Halle a. S. 1902, Buchhandlung des Waisenhauses.

Die Literatur zur Konkursordnung ist Bd. L S. 282 ff., Bd. LII S. 316 ff. dieser Zeitschrift angezeigt.

Der vorliegende Kommentar weist gegen andere den Unterschied nach, daß er mit einem Gesetzesabdruck beginnt und die Erläuterungen in selbständigem Zusammenhange nach der Paragraphenfolge der Konkursordnung sich anschließen, wobei es sich empfohlen hätte, wenn am Rande statt der im Text geschaffenen Paragraphen die Paragraphen der Konkursordnung verzeichnet wären. Vorweg S. 55—62 ist eine Ueberſicht über das Konkursrecht im Reich vor dem 1. Oktober 1879 gegeben; es schließt daran S. 62—67 „System und Charakteristik der Konkursordnung" sich mit einem Zusatz „Abänderung der Konkursordnung durch das Gesetz vom 17. Mai 1898".

Verfasser war als langjähriges Mitglied des Reichstages bei allen Berathungen, betreffend die Konkursordnung, betheiligt; er konnte seinen Kommentar gleichzeitig mit der Gesetzgebung entstehen lassen, was auf die Vollständigkeit gewiß von förderlichem Einfluß war, wie z. B. S. 106 die Gesetze, welche mit dem Ausschluß der Pfändung auch den Verfall in die Konkursmasse hindern. Betreffs der Frage, ob die Firma einen Bestandtheil der Konkursmasse bilde, ist bei der vom Reichsgericht im Urtheile vom 4. April 1883 (Entsch. in CS. Bd. IX S. 104) ausgesprochenen

Ansicht verblieben, wogegen u. A. Bd. LI S. 317 zu vergleichen. Die Entscheidungen des Reichsgerichts sind sorgfältig verwerthet und sind ihnen gesondert von dem Erläuterungstext besondere Anmerkungen gewidmet, was der Besonderheit eines Kommentars, der auf den Gebrauch durch die Konkursverwalter zweckmäßig Rücksicht nimmt, durchaus entspricht. Die Anordnung, welche Verfasser seiner zuverlässigen Arbeit gegeben hat, weist den Vorzug nach, daß die Erläuterungen im Zusammenhang ein Bild vom Konkurse geben, was namentlich für das Konkursverfahren gilt. Neben den Kommentaren in Anmerkungen wird sich hiernach der vorliegende systematische Kommentar erfolgreich erweisen und das Verdienst des Verfassers zur Anerkennung bringen.

Wie üblich ist das Reichsgesetz, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen, angeschlossen im Wortlaut S. 51, in Erläuterung S. 323 ff. Beim Quellenregister und bei dem Sachregister wäre die Anfügung der Paragraphen des Kommentars einer Angabe der Seitenzahlen zum raschen Auffinden vorzuziehen gewesen.

Dr. Keyßner.

XIII. Die Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 und ihre Nebengesetze. Bearbeitet von Dr. jur. Perels. 8. (XI und 95 S.) Berlin 1902, Ernst Siegfried Mittler & Sohn.

Zu dem in Bd. LII S. 368 dieser Zeitschrift angezeigten Werke desselben Verfassers, „Das öffentliche Seerecht des Deutschen Reichs", ist ein Nachtragsband erschienen, welcher enthält: Die Seemannsordnung und das Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute; das Gesetz, betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsleute; das Gesetz, betreffend Abänderung der Strandungsordnung; die Bekanntmachung, betreffend die Zulassung zur Führung von Hochseefischereifahrzeugen in der Islandsfahrt; endlich das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung. Erläuternde Anmerkungen sind angeschlossen; ein reiches Wortregister macht den Abschluß.

Dr. Keyßner.

XIV. **Reichsgerichtsentscheidungen** aus den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts. Zusammengestellt von Dr. **Rassow**, Reichsgerichtsrath a. D. Bd. I und II. 8. (IV und 2551 S.) Berlin 1902, Franz Vahlen.

In dem Vorworte zu Bd. XXIII (1879) der unter dem Namen „Gruchot's Beiträge" bekannten Zeitschrift zeigten die damaligen Herausgeber, Reichsgerichtsrath **Rassow** und Landgerichtsrath **Küntzel** (jetzt Unterstaatssekretär am Preuß. Justizministerium), den am 9. Oktober 1879 erfolgten Tod des Begründers der Zeitschrift, Appellationsgerichtsrath a. D., Geh. Justizrath Dr. **Julius Albert Gruchot**, an. Es sei hiermit dem Grabstein des um die Rechtswissenschaft verdienten unermüdlichen Arbeiters ein Gedenkkranz gewidmet.

Nachdem bereits im Vorwort zu Bd. XXIII Mittheilung aus der Praxis des Reichsgerichts in Aussicht gestellt war, wurde damit in Bd. XXIV am Schluß des Bandes begonnen und ein Beilageheft der Rechtsprechung zugetheilt. In dieser Weise ist in der Veröffentlichung der Entscheidungen fortgefahren, nachdem mit Bd. XXVI der Oberlandesgerichtspräsident Dr. **Eccius-Hamm** in die Redaktion (1892) eingetreten war. Dem Gegenstande nach wurden nicht nur Entscheidungen auf der Grundlage des Reichsrechts, sondern auch des gemeinen Rechts, sowie der Landesgesetzgebungen, namentlich des preußischen Rechts, aufgenommen.

Wenn nun auch seit dem 1. Januar 1900 Vieles aus der früheren Rechtsprechung mit der neuen Reichsgesetzgebung veraltete und in die Bedeutung des Rechtsgeschichtlichen zurückgetreten ist, so blieb doch eine große Anzahl der im **Gruchot** veröffentlichten Entscheidungen des Reichsgerichts auch für die Neuzeit von grundlegender Bedeutung. Dr. **Rassow** hat sich der Mühewaltung unterzogen, aus den Bänden XXIV—XLIII, womit das vorige Jahrhundert abschließt, diejenigen Entscheidungen zum erneuten Abdruck zu bringen, welche für die „künftige Rechtsprechung von Bedeutung sein möchten", wobei zweckmäßig auch solche Urtheile nicht ausgeschlossen sind, „welche sich auf Rechtssätze stützen, die aus dem früheren Recht im Wesentlichen in das neue Reichsrecht übernommen sind, oder welche Ausführungen über das alte Recht enthalten, die zur richtigen Auffassung und Auslegung des neuen Rechts beitragen können". Hiernach hat Dr. **Rassow**, gründlichster Kenner der Zeitschrift und zuständiger Prüfer der Entscheidungen, nach dem aus dem vorigen Jahrhundert in die Neuzeit hineinlangenden Recht 1177 Entscheidungen ausgewählt und damit erneut zugänglich gemacht. Da der Neudruck in der Reihenfolge der Beiträge unter Angabe der Bände und Seitenzahlen erfolgt ist, so ist damit das Auffinden aus alten Citaten gesichert.

Von besonderer Bedeutung sind die fünf Quellenregister, welche zu den Gesetzesstellen die bezüglichen Entscheidungen anzeigen. Das alphabetische Register ist bei großer Reichhaltigkeit gutgewählter Kennwörter ein Zeugniß musterhaften und für die Verwerthung an den Gerichten dankenswerthen Fleißes.

Dr. Keyßner.

XV. Dr. Hermann Isay, Rechtsanwalt am Kammergericht. Rechtsgeschäft und wirthschaftliche Machtverschiedenheit. Vortrag, gehalten in der „Juristischen Gesellschaft" zu Berlin am 11. Januar 1902. 8. (34 S.) Berlin 1902, Franz Vahlen's Verlag.

Die Darstellung beschränkt sich im Wesentlichen auf die Gesetzgebung des Deutschen Reichs. Die Versuche, durch privatrechtliche Normen dem wirthschaftlich Schwachen im rechtsgeschäftlichen Verkehre mit dem Stärkeren Schutz zu gewähren, werden in Kürze dargelegt und auf ihre Brauchbarkeit geprüft. Die Wege, welche zu einem wirksameren Schutze führen können, sind im Anschluß an in der bisherigen Literatur enthaltene Vorschläge angedeutet.

Kiel. Landrichter Dr. Heinrich Göppert.

XVI. Dr. Hermann Staub, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar. Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch. Ausgabe für Oesterreich, bearbeitet von Dr. Oskar Pisko, Gerichtsadjunkt. 1.—8. Lieferung. 8. (Bd. I S. 1 bis 320, Bd. II S. 1—320.) Wien 1902, Manz.

Der Staub'sche Kommentar zum Handelsgesetzbuche ist allen Juristen bekannt und sehr beliebt; sein buchhändlerischer Erfolg steht mit seinem Einflusse auf die Praxis namentlich der unteren Gerichte auf gleicher Höhe. Er ist auch sehr wohl erklärlich. Staub hat ein feines Gefühl für die Bedürfnisse des Handels, er ist der Meister einer klaren

durchsichtigen Darlegung und Erläuterung des Rechtsstoffes, ein ungemein sorgfältiger Sammler und Verarbeiter der Rechtsprechung; daraus ergibt sich denn, daß sein Buch zwar sehr umfangreich werden mußte, aber wohl auf jede in der Praxis auftauchende Frage die Antwort bereit stellte. Man brauchte den Kommentar nur aufzuschlagen und fand eine Meinung, klar begründet und durch die Rechtsprechung, auch durch die wichtigere Literatur erläutert, für jede noch so sehr in das Detail eingreifende Frage. Die deutsche Praxis scheint solche Bücher zu lieben; denn sie ist auf den verschiedensten Rechtsgebieten reich an ähnlich umfassenden Kommentaren. Vielleicht drängt sie die Hast der Geschäfte zu diesen Hilfsmitteln. Unbedingt lobenswerth sind sie als Gattung nicht. Zweifellos ist eine systematische Darstellung um so förderlicher, je eingehender sie ist; denn dann gewinnt der Verfasser Raum, seine Behauptungen eingehend zu begründen, und man kann das Buch wegen seiner Anlage als System in der Regel nur benutzen, wenn man die Lektüre nicht auf den einzelnen Punkt beschränkt, welcher den Praktiker gerade interessirt. Anders steht es bei Kommentaren; sind diese sehr eingehend, so verlocken sie geradezu zur leichtfertigen Benutzung, zur Annahme der Meinungen des Autors ohne eine Nachprüfung seiner Gründe: sie machen es dem Leser zu bequem.

Natürlicher Weise gibt es Ausnahmen von dieser Regel, Kommentare, welche trotz ihrer Dickleibigkeit nicht oberflächlich, sondern ernst gelesen und geprüft werden müssen, und welche dann einen berechtigten Einfluß auf die Praxis gewinnen. Hierzu möchte ich manche z. B. Kommentare zur Civilprozeßordnung rechnen. Andere Kommentare stellen wieder den sorgfältig und gewissenhaft ermittelten Niederschlag der herrschenden Meinungen dar, und bei ihrer Benutzung läuft die Praxis dann natürlich viel weniger Gefahr als bei anderen; kann der Autor dazu noch wie Staub sein Buch durch unermüdliche Thätigkeit auf dem jüngsten Stand der herrschenden Lehre stets erhalten, so werden die Nachtheile der Kommentarform und des Umfanges fast noch Vorzüge. Der große Erfolg des Buches, in dem übrigens der Verfasser auch die Ergebnisse selbständiger Forschung niedergelegt hat, ist darnach beinahe so erfreulich als erklärlich.

Er war auch in Oesterreich groß, seitdem Staub die österreichische Rechtsprechung verwerthete. Zu einem österreichischen Kommentar ist sein Buch dadurch natürlicher Weise nicht geworden; dazu fehlte nicht nur die Berücksichtigung der österreichischen Literatur, sondern auch jene des österreichischen Rechtes, insoweit es nicht mit dem Texte des deutschen Handelsgesetzbuches identisch war. Oesterreichisches Handelsrecht ohne Heranziehung des österreichischen bürgerlichen, Konkurs-, Gewerberechtes u. s. f. aber ist nicht darstellbar, und so blieb der Staub'sche Kommentar immer nur ein solcher des deutschen Handelsgesetzbuches. Es war darum ein glücklicher Gedanke des Verfassers, eine österreichische Ausgabe seines Buches zu veranstalten und mit ihrer Bearbeitung einen der eifrig-

sten unserer jüngeren Juristen zu betrauen. Dessen Aufgabe war nicht klein. Pisko mußte nicht nur die österreichische Literatur einarbeiten, die Citate aus der österreichischen Rechtsprechung ergänzen, das Aktien- und das Mäklerrecht neu bearbeiten, sondern er hatte Satz für Satz der Staub'schen Lehren darauf hin zu prüfen, ob sie zu dem Hintergrunde des österreichischen Rechtes passen, und er hatte endlich diesen Hintergrund selbst zu zeichnen. Es ist erfreulich, auf Grund der vorliegenden acht Lieferungen sagen zu können, daß der Bearbeiter seine Aufgabe gelöst und mit außerordentlichem Fleiße und größter Gewissenhaftigkeit aus dem Kommentar zum deutschen Handelsgesetzbuch einen solchen zum österreichischen Handelsgesetze gemacht hat. Staub's Ansichten, ja seine Worte sind überall stehen geblieben, wo ihre Aenderung nicht durch das österreichische Recht geboten war. Weggefallen sind freilich und natürlicher Weise die vielfachen Anführungen Staub's aus den deutschen Landesrechten; diese hat Pisko durch solche aus dem österreichischen Rechte ersetzt. Nur der bei ihm mehrfach stehen gebliebene, auf die österreichischen Verhältnisse nicht passende Ausdruck „Landesrechte", sowie die Bezugnahme auf die in Oesterreich nicht bestehende „Eideszuschiebung" (I S. 16), endlich das Stehenlassen von Auseinandersetzungen Staub's unter Konstatirung ihrer Ueberflüssigkeit für das österreichische Recht (siehe I S. 30, 115—118) erinnern jetzt noch an die Vergangenheit.

Die Heranziehung des österreichischen Rechtes ist mit großer Vorliebe geschehen, begreiflicher Weise, denn sie stellt den Haupttheil der selbständigen Arbeit Pisko's dar. Es ist darum nicht zu verwundern, daß der Bearbeiter sich hier die Grenzen etwas weit gesteckt hat, und daß das Buch auch über Fragen sich verbreitet, deren Beantwortung in einem Kommentar zum Handelsgesetzbuche man nicht oder nicht in ausführlicher Weise erwartet. Beispielsweise sei auf die Ausführungen I S. 21—23 über § 88 Abs. 2 J. N., S. 81 über § 87 J. N., S. 124—142 über die Beweiskraft der Handelsbücher, II S. 49 über §§ 878, 1300 Allg. B. GB. verwiesen; da hätte Pisko sich überall kürzer fassen können und darum bei dem Umfange, den das Buch hat, auch sollen. Aber es ist doch nur ein geringer Fehler, der da ausgesetzt wird, und er ist mehr als reichlich durch die großen Vorzüge aufgehoben, welche die eminente Sorgfalt Pisko's in der Heranziehung und Verwerthung auch ferner liegender Rechtssätze und in der, so viel ich konstatiren konnte, lückenlosen Verwerthung und Citirung der österreichischen Judikatur und Literatur dem Buche verschafft hat. Ob die deutsche Literatur vollständig benutzt ist, wage ich nicht abschließend zu beurtheilen; vermißt habe ich nur auf S. 65 eine Abhandlung Göppert's; Lücken in dieser Hinsicht würden übrigens nicht Pisko zur Last fallen.

Die Meinungen des Bearbeiters Schritt für Schritt kritisch zu begleiten, ist natürlicher Weise unthunlich und unterbleibt darum; daß

Differenzen zwischen den Ansichten Piško's und jenen des Referenten bestehen, ist weiter nicht verwunderlich und dem Buche, dessen einzelne Lieferungen in höchst anerkennenswerther Eile — für die man wohl sowohl dem Bearbeiter als dem Verleger zu danken hat — erscheinen, nicht abträglich. Ich bezeichne es vielmehr gerne und mit gutem Gewissen als eine erhebliche Bereicherung der österreichischen Literatur und prophezeie dem Buche eine große Verbreitung; sein Erfolg wird die außerordentliche Mühe des Bearbeiters lohnen.

Wien, Oktober 1902. Privatdozent Dr. Rudolf Pollak.

XVII. Dr. jur. Paech. Der Leistungsverzug. 8. (189 S.) Berlin 1902, Franz Vahlen.

Es ist ein dankenswerthes Unternehmen, eine monographische Darstellung der Lehre von dem Leistungsverzuge zu geben, da gerade diese Lehre für das Rechtsleben von größter Bedeutung ist. Der Verfasser ist der Aufgabe, die er sich gestellt hat, durchaus gerecht geworden und hat in eingehender Weise alle die Fragen behandelt, die bei dem Schuldnerverzuge in Betracht kommen können. Wenn auch in einzelnen Abschnitten eine größere Berücksichtigung der in der Literatur vertretenen Meinungen, zum Theil auch eine prinzipiellere Erörterung am Platze gewesen wäre, um das Werk zu einem grundlegenden zu gestalten, so ist doch anzuerkennen, daß der Verfasser mit praktischem Blick überall sich bemüht hat, den richtigen Weg zu weisen.

Aus dem reichen Inhalt des Buches kann hier nur Einzelnes hervorgehoben werden.

Die Nothwendigkeit der Mahnung zur Inverzugsetzung des Schuldners ergibt sich im römischen Recht, welches die bei Vereinbarung eines Termins bestehende Ausnahme noch nicht kannte, daraus, daß das Forderndürfen des Gläubigers noch nicht das Zahlenmüssen des Schuldners in sich begreift. Im jetzigen Recht dürfte dagegen der Gesichtspunkt ausschlaggebend sein, daß der Gläubiger, der den Schuldner wegen Verzögerung schadensersatzpflichtig machen will, verpflichtet ist, vorher den Schuldner zur Beseitigung einer jeden Ungewißheit darauf aufmerksam zu machen, daß er Erfüllung zu leisten hat. Von diesem Gesichtspunkte aus, der in der Schrift noch mehr hätte hervortreten können, wird man dem Verfasser nur darin beipflichten können, daß es für die Frage, ob die Leistungszeit als kalendermäßig bestimmt anzusehen ist, wesentlich darauf ankommt, ob der Schuldner in wirklich klarer Weise über die Leistungszeit informirt

sein mußte, daß es deshalb genügt, wenn der Kalendertag nur nach seiner geschichtlichen oder astronomischen Bedeutung angegeben ist. Man wird weitergehend einen Tag als kalendermäßig bestimmt schon dann anzusehen haben, wenn er durch ein Ereigniß bezeichnet ist, das, wie der andere Theil weiß, feststehendermaßen auf einen bestimmten Kalendertag fällt, wie z. B. in dem Falle, daß ich mir eine Lieferung zu meinem Geburtstage versprechen lasse, der dem anderen Theile bekannt ist. Eine derartige Bezeichnung muß der kalendermäßigen Bezeichnung vollständig gleichgestellt werden. Aus dem gleichen Gesichtspunkte rechtfertigt sich der Satz, daß es bei einer Erfüllungsweigerung des Schuldners der Mahnung nicht bedarf. Der Schuldner kann hier nicht die Rücksicht verlangen, daß der Gläubiger ihn erst an Erfüllung erinnert. Der vorbezeichnete Gesichtspunkt ist endlich auch wichtig für die Frage nach der Wirksamkeit einer Mahnung, die eine Mehrforderung enthält. Bezüglich dieser Frage wird in der Schrift der ganz richtige Standpunkt eingenommen, daß die Mehrforderung dem Schuldner regelmäßig keinen Grund gibt, die Leistung des wirklich Geschuldeten zu verweigern, falls er nicht durch die Mehrforderung zu berechtigten Zweifeln über den Umfang seiner Verpflichtung verführt wird oder der Gläubiger erkennbar zur Annahme des in Wirklichkeit verschuldeten geringeren Betrages nicht bereit ist. Das Erforderniß übrigens, daß die Mahnung auf sofortige Erfüllung gehen muß, darf wohl nicht so streng genommen werden, wie Verfasser es will, der eine Mahnung auf Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkte unbedingt für ungiltig hält. Man wird sogar eine Mahnung kurz vor der Fälligkeit, mit welcher Leistung zur Fälligkeit verlangt wird, als wirksam anzuerkennen haben. Eine mildere Auffassung wird übrigens von dem Verfasser selbst bei der Lehre vom Orte der Mahnung vertreten.

Von besonderem Interesse sind die Ausführungen über den Leistungsverzug bei gegenseitigen Verträgen. Es wird hier angenommen, daß der Schuldner, wenn die vom Gläubiger gemäß § 326 B.GB. gesetzte Frist zu knapp bemessen ist, gleichwohl innerhalb angemessener Frist zu erfüllen hat, wobei allerdings die Einschränkung zu machen sein dürfte, daß der Gläubiger die Frist nicht ersichtlich in dem Sinne gesetzt hat, daß nach Ablauf der Frist unbedingt, auch wenn die Frist nicht angemessen sein sollte, die Annahme abgelehnt wird. Zuzustimmen ist auch der Ansicht, daß in dem Schweigen des Schuldners auf die Fristsetzung regelmäßig die Billigung der Fristbestimmung zu finden ist, während Paech wohl darin zu weit geht, daß er in dem Schweigen des Schuldners auf eine ohne vorherige Fristbestimmung erfolgende Ablehnungserklärung des Gläubigers einen Verzicht auf die Nachfrist erblicken will. Die einmal von dem Gläubiger abgegebene Erklärung, daß er Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordere, hält Paech der Regel nach für unwiderruflich, weil, wie er hinzufügt, das Uebergehen von dem Schadensersatzanspruch auf

den Rücktrittsanspruch im Allgemeinen gegen Treu und Glauben verstoße. Mit der hieraus sich ergebenden Einschränkung wird man der Meinung des Verfassers beitreten können.

Die sehr bestrittene Frage, ob der Gläubiger, der den Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend macht, zur Bewirkung der Gegenleistung verpflichtet bleibt, wird in der Schrift bejaht. Das Reichsgericht hat bekanntlich neuerdings sich gegentheilig ausgesprochen (Entsch. des Reichsgerichts Bd. L S. 262 ff.). Widerspruch dürfte auch die Ansicht herausfordern, daß zu den Leistungen, deren Nichterfüllung dem Gläubiger die in § 326 B.GB. bestimmten Rechte gibt, die Abnahmepflicht des Käufers in der Regel nicht gehören soll.

Berlin. Dr. Ebbecke, Kammergerichtsrath.

XVIII. Anton v. Kostanecki. Der Lagerschein als Traditionspapier. Im Hinblick auf das kontinentale Zweischein-System und mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Rechts. 8. (175 S.) Berlin 1902, Karl Heymann.

Der Verfasser geht in dieser sehr eingehenden, die gesammte einschlägige Literatur verwerthenden Arbeit von dem seit den Goldschmidt'schen Forschungen nicht mehr bezweifelten Traditionspapiercharakter des Lagerscheins aus, hebt aber hervor, daß die dem Traditionspapier eigenen Grundsätze zur Beurtheilung des Lagerscheins nicht ausreichen, sondern die Heranziehung gewisser wechselrechtlicher Normen nicht außer Acht gelassen werden dürfe. Diese Verquickung mit wechselrechtlichen Normen finde man weder bei dem Einschein-, noch bei dem englischen Zweischein-System, wohl aber bei dem letzteren, wie es sich auf dem Kontinent ausgebildet habe. Er untersucht das Verhältniß des kontinentalen Zweischein-Systems zu den anderen Systemen, um dann im zweiten Theil das kontinentale Zweischein-System als solches, im dritten Theil das Verhältniß des Lagerbesitzscheins zum Lagerpfandschein zu behandeln. Zu diesem Zwecke gibt er zunächst eine Schilderung des englischen Lagerhaus- und Lagerscheinwesens, wie es sich, im Wesentlichen ohne gesetzliche Regelung, im Laufe der Zeit gestaltet hat. Er bezeichnet, unter Abweisung entgegenstehender Auffassungen, die weight-note, meines Erachtens nicht mit Unrecht, als interimistisches Eigenthumspapier, dessen Inhaber das Eigenthum an der im Lagerhaus eingelagerten Waare unter der auflösenden Bedingung zusteht, daß er den auf Warrant geschuldeten Restkaufpreis innerhalb des

gewährten Ziels entrichtet. Allerdings ist dieser Eigenthümer zu Gunsten des Warrant-Pfandgläubigers in der freien Verfügung insofern beschränkt, als er während des Laufes der Bedingung die Waaren nicht ohne dessen Zustimmung aus dem Lagerhause herausnehmen darf. Indem Verfasser die Entwicklung, die die Einrichtung auf dem Kontinent, insbesondere in Frankreich, Belgien, Oesterreich, genommen hat, in Gegensatz hierzu stellt, gelangt er zu einem begrifflichen Unterschiede beider, dessen Berechtigung mir sehr zweifelhaft erscheinen will. In England verkaufe der Einlagerer gegen Kredit, als dessen Mittel der Warrant in Betracht komme, auf dem Kontinent verpfände dagegen der Einlagerer die Waare. Meines Erachtens kann das Eine wie das Andere hier wie dort vorkommen, und aus dem Umstande, daß das Eine hier, das Andere dort häufiger stattfindet, ein begrifflicher Unterschied nicht entnommen werden. Er sieht daher das Wesen des englischen Zweischein-Systems im Eigenthume mit Resolutivbedingung, während das Charakteristische des kontinentalen Systems das Pfandrecht sei, ersteres aber thatsächlich auf ein verschleiertes, verkapptes Pfandrecht hinauslaufe. Diesen Gegensatz sucht er aus einem entsprechenden, innerhalb des Einschein-Systems bemerkbaren Zwiespalt zu entwickeln. Auch bei diesem System überwiege in England die Uebertragung des Warrant zu Eigenthum, ohne nach Außen erkennen zu lassen, ob etwa nur eine Verpfändung vorliege, auf dem Kontinente dagegen die äußerlich erkennbare Verpfändung.

Der zweite Theil ist in sehr eingehender Weise der Darstellung des kontinentalen Zweischein-Systems und der Untersuchung seines rechtlichen Aufbaus, insbesondere der rechtlichen Natur des ersten Warrantindossaments gewidmet, dem er, meines Erachtens mit Recht, werthpapierbegründende Wirkung beimißt. Die Einwirkung wechselrechtlicher Normen für den Lagerpfandschein feststellend, gelangt er dazu, den Lagerbesitzschein, weil von der Eigenthumspräsumption ergriffen, als sachenrechtlich, den Lagerpfandschein als obligationenrechtlich gefärbt zu bezeichnen, während thatsächlich dieser Gegensatz nicht bestehe, denn in Wirklichkeit liege bei dem Lagerpfandschein ein realschuldartiges Verhältniß in erster Linie vor, zumal der Regreß sich ja nur auf den durch die Pfandsache nicht gedeckten Theil der Schuld beschränke.

Die Arbeit ist sehr fließend geschrieben und liest sich angenehm. Ob aber die angestellten Untersuchungen eine wirkliche Bereicherung der Literatur darstellen, wage ich nicht zu entscheiden. Vielfach gewinnt man den Eindruck, als habe der Verfasser sich unnöthiger Weise recht erhebliche dogmatische Schwierigkeiten aufgebaut, um sie mit gewaltiger Mühe und unter Aufgebot großen Scharfsinnes wieder zu entfernen.

Breslau. Oberlandesgerichtsrath Simonson.

XIX. Dr. Ernst Schindler. Die gewerbsmäßige Heirathsvermittlung. Ihre Geschichte, Dogmatik und Behandlung im deutschen Reichsrecht. 8. (91 S.) Berlin 1901, Verlag von E. Ebering.

Verfasser hält § 656 B.GB. für verfehlt. Er meint, es wäre besser gewesen, „wenn auch im neuen Rechte, wie vordem im Gebiete des gemeinen Rechts und des preußischen Allg. Landrechts, die Frage der Klagbarkeit des Ehemaklerlohnes quaestio facti geblieben wäre" (S. 91).

Im Ergebniß und in dessen Begründung kann ich dem Verfasser nicht zustimmen. Im Einzelnen enthält die Schrift anregende Ausführungen.

Verfasser theilt seinen Stoff in drei Theile, in eine Uebersicht, d. h. Entwicklung, einen „dogmatischen Theil" und die Regelung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Im ersten Theil (S. 9—40) zeigt Verfasser, daß die Auffassungen schwankten. Im 19. Jahrhundert sprachen sich gegen die Klagbarkeit aus: die französische Praxis (S. 22 f.), die deutsche Partikulargesetzgebung (S. 29), die österreichische Gesetzgebung (S. 34), die norditalienische Praxis (S. 36), die englisch-amerikanische Praxis (S. 37); — prinzipiell für die Klagbarkeit: die preußische (S. 24), die gemeinrechtliche (S. 25) und die schweizerische (S. 35) Praxis.

An diese Darstellung reiht sich eine Uebersicht über die jüngste deutsche Literatur und eine kurze „Geschichte des § 656" (S. 39): Die Motive meinen, die Klagbarkeit sei quaestio facti, die Reichstagskommission folgt dagegen Kohler's Ausführungen in seinen „Idealen im Recht" und nimmt den § 656 B.GB. „mit sehr großer Majorität" an (vgl. Reichstagskommissionsbericht S. 53 zu § 643 c; nicht S. 94—95). Im Reichstag — füge ich bei — wurde dieser § 643 c (B.GB. § 656) ohne Debatte angenommen.

Im zweiten, „dogmatischen Theil" untersucht Schindler zunächst die Frage, „ob die gewerbsmäßige Ehevermittlung ... etwas der Rechtssanktion prinzipiell Unzugängliches und Unwürdiges ist" (S. 41).

Er verneint die Frage und macht Opposition gegen Kohler. Dieser Schriftsteller habe zwei Gründe: 1. der Ehemäklervertrag sei ein Suggestivvertrag (S. 42 ff.), 2. die gewerbsmäßige Ehevermittlung widerspreche der sittlichen Natur der Ehe (S. 48 ff.). Ob man so trennen dürfe, ist eine Frage für sich — ich will darauf nicht eingehen. Verfasser hält den ersten Grund für unerheblich, weil die Gefahr der Suggestion eine verschwindend geringe sei und bei jedem vermittelten Vertrag vorkomme (S. 47). Nun — das erstere kann man bezweifeln und das zweite ist sicher kein Grund gegen Kohler. Anders steht Verfasser zu dem zweiten Grund

Kohler's: er hält ihn für „ernst und erheblich“ (S. 48), dennoch nicht für ausschlaggebend. Er meint: die Anschauungen über das „Sittliche“ seien „relativ“ (S. 49). Was soll Maßstab sein? Kohler meint, die geläuterte Moral der Besten des Volks. Verfasser hält diesen Standpunkt für zu hoch: er stehe im Gegensatz zu der Moral der großen Mehrheit des Volkes und zu den brutalen Thatsachen des wirthschaftlichen Lebens. Persönlich freilich sei dem Verfasser der bekämpfte Standpunkt Kohler's sympathischer als der eigene, aber er halte ihn fest, da er sonst zu einem in der Sache unbillig erscheinenden Resultate kommen würde! Uebergehen wir dies Geständniß idealer Neigungen, so bleibt doch die Frage: Wie liegt die Sache speziell beim Ehemäklervertrag? Hier meint Verfasser (S. 55): „In der That verstoßen die Vernunftheirathen im Allgemeinen und ihre besonders typische Art, die durch den Ehemäkler vermittelten Ehen, im Speziellen, gegen ein feineres sittliches Gefühl. Aber damit ist noch gar nichts darüber gesagt, ob auch jede Konvenienzehe das Prädikat ‚unsittlich‘ im Rechtssinne verdient.“ Weiter S. 56: „Das Verhältniß, um das es sich hier handelt, ist durch die ganze soziale Richtung der heutigen Gesellschaft und ihre ökonomischen Lebensbedingungen normirt. Die Konvenienzehen und das Institut der Heirathsvermittlung sind in dem modernen Leben zu einem sozialen Bedürfniß geworden,“ und es wäre unbillig, dem gegenüber „hier von den Betheiligten eine Höhe der sittlichen Denkart zu fordern, die sie durch die allgemeine ökonomische Lage zu erreichen regelmäßig verhindert sind.“

Dem gegenüber ist Folgendes zu bemerken: Die Konvenienzehen scheiden hier aus, um sie handelt es sich nicht. Sie sind überhaupt nicht Gegenstand juristischer Regelung. Und wenn Verfasser Lotmar citirt, der meinte, daß eine Eheschließung um Geldes willen nach B.GB. § 138 nichtig sei (S. 57 Anm. 26), so ist hier eine kleine Berichtigung erforderlich.

Lotmar sagt das nicht so, wie der Verfasser, er fragt nur rhetorisch. Daß die Eheschließung nicht nach § 138 nichtig sein kann, ergibt sich deutlich aus § 1323.

Scheidet die Konventionalehe aus, so ist auch der Satz des Verfassers nicht beweiskräftig: es sei noch fraglich, ob der Ehemäkler „nicht sittlicher [wohl besser: weniger unsittlich] handelt, als der, welcher seine Hilfe in Anspruch nimmt — um so weniger Grund, ihm die Klagbarkeit seiner Ansprüche prinzipiell zu versagen“.

Ist nun wirklich das Institut der Heirathsvermittlung ein „soziales Bedürfniß“? Handelt es sich wirklich nur um die sittliche Auffassung einer „verschwindend kleinen Minderheit“ (S. 55)? Wie erklärt sich letzterem gegenüber die oben angeführte Thatsache, daß in so großen Gebieten, wie vor Allem des französischen und englisch-amerikanischen Rechts, die

bekämpfte Anschauung herrscht, daß in der Kommission § 656 „mit sehr großer Mehrheit", im Reichstage ohne Debatte angenommen wurde?

Wie kann ferner Verfasser von einem „sozialen Bedürfniß" sprechen? Heirathen die meisten Deutschen unter Vermittlung von Heirathsmäklern? Ist Verfasser selbst mit der Reichstagskommission nicht der Ansicht, es sei nicht sonderlich anständig (S. 55, 57, vgl. auch S. 72, 83)? Verfasser läßt jeden Beweisversuch für seine Behauptung vermissen. Daß als Beweis ein nicht genau citirtes Wort Ihering's, das im Allgemeinen „vom richtigen Ideologen auf deutscher Erde" und „der Anwendung praktischer Gesichtspunkte" spricht, nicht gelten kann, liegt auf der Hand.

Das ist der Inhalt des zweiten Theils der Abhandlung; warum er die Ueberschrift „dogmatischer Theil" erhalten hat, weiß ich nicht.

Eine Fortsetzung und zum Theil Wiederholung dieser Ausführungen findet sich dann auf S. 80 ff. S. 81 meint Verfasser, daß erst wenn das deutsche Volk auf der von Kohler verlangten sittlichen Höhe stünde, es vielleicht auch Zeit wäre, eine Bestimmung zu schaffen, wie sie jetzt schon im § 656 vorliegt. „Die Schöpfung des § 656 ist zur Zeit nicht berechtigt gewesen." Gegenwärtig sollen „die breitesten Kreise der Bevölkerung an dem Fortbestehen der Heirathsvermittler ein dringendes Interesse haben" (S. 82). Das wäre traurig; zum Trost gereicht es mir, daß ich die Begründung vermisse. Als solche kann ich nicht den Transport deutscher Mädchen nach Südwestafrika auf Staatskosten erachten (S. 82 Anm. 31). Daß im Uebrigen die Heirathsvermittler in ihrer Existenz bedroht sind, kann man zugeben; ob man es „fürchten" müsse, wie Jemand sagt (S. 81 Anm. 29), ist eine andere Frage. Vielleicht ist es nicht zu frivol, mit der Reichstagskommission dies zu wünschen.

Der dritte Theil (S. 59—90) handelt von der gewerbsmäßigen Heirathsvermittlung im Bürgerlichen Gesetzbuch. Hier untersucht Verfasser zuerst die Frage: Handelt es sich im § 656 um einen nichtigen Vertrag oder eine naturalis obligatio?

Er stimmt der zweiten, herrschenden Ansicht zu. Er meint auch, im Gegensatz zu Planck und mit Hachenburg, daß die Frage praktisch bedeutsam sei. Hachenburg habe zwar keinen Fall genannt, es dürfte dies auch sehr schwer sein, „immerhin aber seien Fälle denkbar". Ich muß gestehen, ich hätte gerne solche kennen gelernt. Die Naturalobligation wird im Uebrigen nicht hier, sondern später, S. 74 ff., behandelt.

Nunmehr folgt eine „materielle Würdigung" des § 656 (S. 67—83), welche zum Theil den juristischen Kernpunkt der Darstellung ausmacht. Hervorzuheben ist: Die Vereinbarung des Ehemaklerlohnes begründet keine Verbindlichkeit, das Geleistete kann aber nicht zurückgefordert werden. Das trifft auch die sogenannten abstrakten Geschäfte. „Der Geber der Schuldurkunde kann dieselbe von dem Heirathsmäkler nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812) zurückver-

langen. Die Ausstellung der Urkunde ist keine Leistung im Sinne des Abs. 1 Satz 2 (S. 70).

Im Ergebniß bin ich mit dem Verfasser einig, nicht aber im Ausdruck. Es handelt sich in erster Linie um die Eingehung der Verbindlichkeit. Dies entspricht dem Begriff des abstrakten Vertrages. Hält man das fest, so wird auch Stammler's Meinung (Schuldverhältnisse S. 29), die man schon vielfach als lapsus calami bezeichnet hat, verständlich. Stammler erklärt die Eingehung einer abstrakten Verbindlichkeit — in Wechsel- oder anderer Form — für klagbar, auch dann, wenn es sich materiell um Mäklergebühr oder Spiel- und Wettschuld handelt. Es ist das nicht richtig, das steht fest. Aber begreiflich, wenn man erwägt, daß „Leistung" im Bürgerlichen Gesetzbuch doppelten Sinn hat, daß „Leistung" auch die Eingehung einer Verbindlichkeit genannt wird (§§ 812, 817). So sagt § 656 (entsprechend § 762): es wird keine Verbindlichkeit begründet, aber das Geleistete kann nicht zurückgefordert werden. Abs. 2 bestimmt dann: „Diese Vorschriften gelten auch ....." Welche Vorschriften: die über die Verbindlichkeit oder über die Leistung?? Das ist eine formell vollkommen berechtigte Frage!

S. 71 meint Verfasser, wenn die Schuldurkunde aus der Hand des Mäklers an einen gutgläubigen Dritten kommt, könne weder Herausgabe der Urkunde verlangt, noch exceptio vorgeschützt werden. Dies folge aus dem allgemeinen Prinzip über Schuldverschreibungen auf den Inhaber. Soll das wirklich allgemein für alle Schuldurkunden gelten? Das wäre unrichtig.

In Anm. 8 S. 71 wird die Frage des Unterschiedes von ipso jure-Unwirksamkeit und ope exceptionis-Entkräftbarkeit gestreift. Ein praktischer Unterschied sei nicht vorhanden, „denn Verfasser sieht keine anderen Mittel, die ipso jure-Unwirksamkeit in die Erscheinung treten zu lassen, als eben condictio und exceptio". Ich will hier nicht näher auf die komplizirte und umfangreiche Frage eingehen, nur bemerken, daß Verfasser Recht haben mag, was ja Viele annehmen und ich hier jedenfalls nicht bestreiten will, daß aber doch andererseits der Grund nicht zutrifft. Beim ipso iure nichtigen Versprechen wird nicht dieses kondizirt, höchstens die Urkunde; beim formal und begrifflich giltigen Versprechen wird dieses kondizirt und erst darauf basirt die Urkunde. Praktische Unterschiede können sich sodann ergeben je nach der Auffassung des § 814. Auch daraus ergibt sich die Berechtigung der oben erfolgten Beanstandung eines Satzes auf S. 70. — Also: handelt es sich um ein ipso jure nichtiges Versprechen, so ist begrifflich eine condictio unmöglich.

Nun meint Verfasser (S. 73): Der Gesetzgeber wollte die widerlichen Prozesse verhindern, die sich oft zwischen Mäkler und Ehemann abspielten — dies aber ist ihm nicht gelungen, eben weil „condictio" (siehe oben) und exceptio zugelassen sind. Das ist in gewissem Sinne richtig, aber

das konnte man nicht ändern, mindestens nicht nach der Exzeptionsseite hin, wollte man nicht einer Umgehung des Gesetzes Thür und Thor öffnen. Und — wäre dies etwa anders, wenn man die Klagbarkeit statuirte, wie Verfasser will?

Nicht nur das Lohnversprechen, auch Auslagen kann der Mäkler nicht einklagen (S. 77). Auf die Insertionskosten von Heirathsannoncen ist das aber nicht auszudehnen.

Der § 656 gilt auch ausländischen Kontrakten gegenüber, Art. 30 (S. 78). (S. 79—83 siehe oben.)

Im folgenden Abschnitt behauptet Verfasser, § 656 B.GB. stehe im Widerspruch sowohl zur Gewerbeordnung § 35 Abs. 3 als auch zu HGB. § 2. Ich kann das nicht finden. Zum Schluß wird für die Uebergangszeit die Rückwirkung versagt.

Wer bis hierher folgte, wird wohl dem Eingangs ausgesprochenen Urtheil zustimmen.

Berlin. Privatdozent Dr. Neubecker.

XX. Dr. E. Budde. Energie und Recht. Eine physikalisch-juristische Studie. 8. (96 S.) Berlin 1902, Karl Heymann's Verlag.

In hervorragend klarer Weise wird in dieser kleinen Schrift das Problem der Stellung der Energie im Rechtssystem behandelt. Auch derjenige, dem naturwissenschaftliche Betrachtungen nicht geläufig sind, wird den physikalischen Theil, in welchem die verschiedenen Formen der Energie und ihre Umsetzungen behandelt werden, mit großem Genusse lesen. Besonders lehrreich ist die bis ins Einzelne durchgeführte Analogie zwischen dem Phänomen eines Wasserfalls und dem elektrischen Strom (S. 44). Nur dadurch, daß die schwer verständlichen elektrischen Vorgänge auf die einfacheren und allbekannten Erscheinungen, mit denen sich das Recht längst abgefunden hat, zurückgeführt werden, läßt sich eine richtige Lösung der Fragen, ja überhaupt erst eine richtige Fragestellung erreichen.

Die elektrische Energie ist keine körperliche Sache. Wie alle Energie ist sie „ihrer Natur nach ein Phänomen, und Phänomene sind zwar an Körper gebunden, aber nicht selbst Körper“ (S. 50). Freilich scheint im zweiten Theile, der „Energie und Werth“ behandelt, Budde dieser Auffassung nicht treu zu bleiben, wenn er z. B. Pflanzentheile als angesammelte Energie des Sonnenlichtes bezeichnet. Hier liegt wohl nur eine Ungenauigkeit des Ausdruckes vor, die übrigens den weiteren Gang der

Betrachtung nicht stört. Ueberhaupt ist dieser Abschnitt mit seiner einseitigen Behandlung des Werthproblems vielleicht der wenigst gelungene, denn Energie und geistige Arbeit sind wohl wichtige, aber doch keineswegs die einzigen Faktoren der Werthbemessung.

Der dritte Abschnitt, dem „Werthschutz der Energie" gewidmet, ist dagegen wieder reich an interessanten Gesichtspunkten. Indem Budde, in Konsequenz seiner Auffassung, der körperlichen Sache nur insoweit sie Trägerin der Energie ist (S. 79), einen Werth zuerkennt, verlangt er für die Energiephänomene den gleichen Rechtsschutz wie für die Sache. Der Greifbarkeit der körperlichen Sache stellt er die „Faßbarkeit der Energie" an die Seite (S. 81). Der richtige Grundgedanke ist hier wohl der, daß mit dem Moment, wo auch die von der Sache losgelöste Energie der menschlichen Herrschaft unterworfen werden kann, sie ein des Schutzes würdiges Rechtsobjekt darstellt. In gut gewählten Beispielen werden mit dem Sachdiebstahl und der Sachbeschädigung die gleichgearteten Delikte an der Energie in Parallele gestellt, und mit überzeugender Schärfe wird dargethan, daß die anderen Energieformen den gleichen Anspruch auf Rechtsschutz haben, wie die im Gesetz vom 9. April 1900 herausgegriffene elektrische Energie. Die Sonderstellung läßt sich logisch nicht begründen.

Sicher hat das schwierige und einstweilen noch nicht genügend geklärte Problem des Rechtsschutzes der Energie durch Budde's Arbeit eine wesentliche Förderung erfahren.

Mannheim. Dr. Friedrich Fick.

XXI. Arnaldo Bruschettini. La natura giuridico del contratto di trasporto e il concetto del vettore. 8. (24 p.) Città di Castello 1900. [Separatabdruck aus der Zeitschrift „Foro Italiano" Jahrgang XXV.]

Die vorliegende Abhandlung knüpft an eine Entscheidung des Kassationshofes in Turin vom 4. Dezember 1899 an, in welcher ausgesprochen wurde, daß derjenige, welcher den Transport von Gütern von einem Punkte zu einem anderen in derselben Stadt ausführt, als ein Frachtführer im Sinne der Bestimmungen des italienischen Handelsgesetzbuches anzusehen sei und daß nicht die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Werkvertrag Anwendung finden. In derselben Entscheidung wurde weiters ausgesprochen, daß der Frachtbrief nicht ein Essentiale des Frachtvertrages ist und daß daher der Frachtvertrag auch giltig ohne Frachtbrief geschlossen werden kann.

Der Verfasser erörtert die wesentlichen Verschiedenheiten zwischen dem Frachtvertrag und dem Werkvertrag; er erörtert auch scharfsinnig die rechtlichen Verschiedenheiten zwischen dem Speditions- und dem Frachtgeschäfte. Der Verfasser führt aus, daß der Vertrag, welchen der Spediteur mit demjenigen schließt, welcher Güter absenden will, noch kein Transportvertrag, sondern ein Kommissionsvertrag für Transportgeschäfte ist. Der Frachtführer verspricht ein Thun, die Ausführung eines Transports; der Spediteur verspricht einen Vertrag. Der Verfasser erörtert auch die Gründe, welche die Verfasser des italienischen Handelsgesetzbuchs bewogen haben, bei der Regelung des Speditionsvertrages Normen aufzustellen, welche von den Bestimmungen des französischen und des deutschen Handelsgesetzbuchs abweichen.

Wien. Privatdozent Dr. Gustav Walter.

XXII. Arnaldo Bruschettini. Le Casse di risparmio e il codice di commercio. (44 p.) Modena 1898. [Separatabdruck aus dem „Archivio Giuridico" — Filippo Serafini. Nuova Serie. vol. II.]

Der Verfasser unternimmt in dieser mit großer Klarheit und Gründlichkeit verfaßten Abhandlung den Versuch, zu beweisen, daß die Sparkassen ihrer Natur nach und nach dem in Italien geltenden Gesetze vom 15. Juli 1888 handelsrechtliche Institute sind und der Herrschaft des Handelsgesetzbuchs unterliegen. Bis zu dem Gesetze vom Jahre 1888 war es in Italien streitig, welche rechtliche Stellung den Sparkassen zukommt. Manche hielten sie für fromme Stiftungen, manche für Handelsgesellschaften. Das Gesetz vom 15. Juli 1888 erklärt die Sparkassen für juristische Personen. Der Verfasser versucht nun, aus der geschichtlichen Entwicklung der Sparkassen, aus der Praxis und aus den derzeit geltenden italienischen Gesetzen über die Sparkassen Gründe zu finden, welche für die handelsrechtliche Natur der Sparkassen sprechen.

Wien. Privatdozent Dr. Gustav Walter.

XXIII. Pasquale Coppa-Zuccari. L'alea nel contratto di assicurazione. (111 p.) Roma 1899.

Diese Abhandlung bildet einen werthvollen Beitrag zum Versicherungsrechte. Der Verfasser erörtert eingehend das Wesen und die Bedeutung des Versicherungsvertrages und das Wesen des aleatorischen Elements im Versicherungsvertrage. Der Verfasser gibt einen ausführlichen Kommentar zu Art. 417 des italienischen Handelsgesetzbuches und bespricht eingehend die Verschiedenheiten zwischen dem Versicherungsvertrage gegen Schäden und dem Lebensversicherungsvertrage, die Verschiedenheiten zwischen einem aleatorischen und einem bedingten Vertrage, einem betagten Vertrage und zwischen einem aleatorischen bedingten und einem aleatorischen betagten Vertrage.

Wien. Privatdozent Dr. Gustav Walker.

XXIV. Arnaldo Bruschettini. Sul rimborso anticipato di obligazioni. (36 p.) Torino 1899.

Der Verfasser erörtert in dieser Abhandlung die Frage nach der Zulässigkeit vorzeitiger Zurückzahlung der Obligationen. Die italienischen Gerichte haben diese Frage in einem Prozesse gegen die Società italiana per le strade ferrate della Sicilia verschieden entschieden. Die Frage hat nicht nur in Italien, sie hat auch in Frankreich, namentlich aber in Oesterreich Bedeutung gehabt, wo wiederholt und mit thatsächlichem Erfolge von Eisenbahngesellschaften eine vorzeitige Rückzahlung der Obligationen durchgeführt wurde.

Der Verfasser erörtert zunächst die allgemeinen Prinzipien über die Theilschuldverschreibungen, bespricht dann eingehend den Art. 1175 des italienischen bürgerlichen Gesetzbuchs und kommt zu dem Schlusse, daß der Appellgerichtshof in Rom mit Recht entschieden habe, daß die beklagte Eisenbahngesellschaft berechtigt sei, die Zurückzahlung der Obligationen vorzunehmen.

Wien. Privatdozent Dr. Gustav Walker.

XXV. Giu. Angelo Chiriatti. L'azione in rivocazione per frode nel suo concetto razionale e giuridico. (152 p.) Velletri 1901.

Diese Abhandlung erörtert gründlich die Frage, inwieweit nach italienischem Rechte wegen eines Betruges oder wegen Rechtshandlungen, die in der Absicht, die Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen wurden, Anfechtungsklagen und Schadenersatzklagen zulässig sind.

Der Verfasser bespricht eingehend, welcher Thatbestand als fraus im Sinne des italienischen Rechtes anzusehen ist, welche Rechtshandlungen anfechtbar sind, von welchen Gläubigern und gegen welche Gläubiger Anfechtungsklagen zulässig sind. Der Verfasser stellt die Wirkungen der Anfechtungsklage dar und bespricht schließlich die Dauer des Klagerechtes, die Zuständigkeitsfrage und die Rechtsfragen, welche sich an zum Scheine geschlossene Rechtsgeschäfte anknüpfen.

Wien. Privatdozent Dr. Gustav Walker.

XXVI. J. G. L. Nolst Trenité. Nederlandsch Assurantie-Recht. Brandverzekering. 8. (391 S.) Haarlem 1902, De Erven F. Bohn.

Die niederländische Rechtsliteratur besaß bis zum Erscheinen des vorliegenden Werkes kein Spezialwerk über das Versicherungsrecht.

In dem vorliegenden Werke behandelt der Verfasser lediglich die Brandschadenversicherung.

In den beiden ersten Hauptstücken seines Werkes gibt der Verfasser eine allgemeine Darstellung der Versicherung; in den folgenden Abschnitten seines Werkes erörtert der Verfasser in außerordentlich gründlicher Weise das in den Niederlanden geltende Recht über die Feuerversicherung.

Der Verfasser bespricht alle Detailbestimmungen des niederländischen Rechtes über die rechtliche Natur der Polizze, über die Versicherungssumme, die rechtliche Stellung des Versicherers und des Versicherten, über Schaden und Schadensvergütung.

Die ausländische Literatur, namentlich die deutsche Literatur über Versicherungsrecht, hat der Verfasser auch in dem allgemeinen Theile seines Werkes gänzlich unberücksichtigt gelassen. Die nicht umfangreiche holländische Literatur und die Entscheidungen der holländischen Gerichte hat der Verfasser in allen einschlägigen Fragen gewissenhaft herangezogen. Sein

Werk bildet eine vollständige und gründliche Darstellung der niederländischen Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete der Brandschadenversicherung.

Wien. Privatdozent Dr. Gustav Walker.

XXVII. Traité de droit commercial par Ch. Lyon-Caen et L. Renault, membres de l'institut, professeurs à la faculté de droit de Paris et à l'école des sciences politiques. 3e édition. 8. (Tome I: 712 p.; II: 1031 p.; III: 698 p.; IV: 853 p.; V: 618 p.; VI: 750 p.; VII: 626 p.) Paris 1898—1903, Librairie Cotillon, F. Pichon succ.

Die erste Auflage dieses Werkes „Précis de droit commercial“, in einzelnen Abtheilungen 1879—1885 erschienen, war vereint in zwei Bände. Das Handbuch wurde seiner erkannten Bedeutung wegen von der Akademie der Wissenschaften gekrönt mit dem Preise Walowski und ist von mir angezeigt worden in dieser Zeitschrift Bd. XXVI S. 329, Bd. XXIX S. 304, Bd. XXX S. 509, Bd. XXXIII S. 479. Die zweite Auflage nahm bereits die Bezeichnung an, welche die dritte trägt, und gewann damit auch dem Inhalt nach an Ausführlichkeit; sie gelangte 1895 zum Abschluß. Reichsgerichtsrath Dr. Behrend hat das Werk in dieser Zeitschrift Bd. XXXVII S. 581, Bd. XL S. 273 angezeigt. Das Vorwort zu dieser zweiten Auflage kennzeichnet den Aufschwung des Werkes, die Einarbeitung der zahlreichen, das Handelsrecht in seinem weiten Umfange, wie derselbe nachher verzeichnet wird, betreffenden Gesetze und namentlich seine unlösliche, stets zu berücksichtigende Grundlage im code civil. Zutreffend ist dieses Vorwort an die Spitze der dritten Auflage gestellt. Daß die französische Gesetzgebung sich zeither nicht entschlossen hat, den nun bald hundertjährigen code de commerce in ein neues Gesetzeswerk umzuarbeiten, diese Zurückhaltung wird auch in Frankreich bedauernd empfunden, für das Ausland ist eine Darstellung der Rechtsstoffe unentbehrlich, denn es ist, wenn nicht unthunlich, so doch unsicher, die Einzelgesetzgebung in ihrem Eingreifen in das Handelsrecht zu verfolgen und die Rechtsgestaltung in der Rechtsprechung zu erkennen. Von diesem Gesichtspunkt aus ist das hiemit angezeigte Werk im Auslande als ein erfreuliches Ereigniß zu begrüßen. Besonders be-

achtenswerth ist, daß die Verfasser sich des ausländischen Handelsrechts in Gesetzgebung und Rechtsprechung mit großem Fleiß bemächtigt haben. Dies gilt namentlich für das deutsche Recht, welches mit dem 1. Januar 1900 in Kraft getreten ist, so daß das deutsche Handelsgesetzbuch und das Bürgerliche Gesetzbuch in Rechtsvergleichung herangezogen sind. Es darf gehofft werden, daß in deutschen Lehrbüchern und Kommentaren vorliegendes Werk auch rechtsvergleichend verwerthet werde.

Hiernach sei der Inhalt der einzelnen Bände in allgemeiner Uebersicht verzeichnet: 1898: Bd. I (712 S.). Nachdem in einer Einleitung ein Blick in die Geschichte des Handels und des Handelsrechts und über die Handelsrechtsgesetzgebung gerichtet ist, wird (S. 85 ff.) der Plan des Werkes entwickelt und dabei hervorgehoben, daß nach Möglichkeit der Anordnung des code de commerce gefolgt werde. Abth. 1 ist mit den Handelsgeschäften und den Kaufleuten befaßt, wobei die Verhältnisse der Handelsfrau (S. 253) und die ehelichen Güterverhältnisse (S. 326) hervorgehoben werden. Den Handelsbüchern ist eine ausführliche Darstellung gewidmet (S. 287—325). Abth. 2 ist mit der Handelsgerichtsbarkeit befaßt, Besetzung, Zuständigkeit der Gerichte und Verfahren (conseil de prud'hommes) der Handelskammern, der Konsuln.

1900: Bd. II (1031 S.) erledigt das gesammte Gebiet der Handelsgesellschaften, wobei mit großer Aufmerksamkeit das fremdländische Recht, namentlich die deutsche Aktiengesellschaftsgesetzgebung und das Genossenschaftsrecht berücksichtigt sind. Das Gesetz vom 9. Juli 1902 über die Prioritätsaktien (in dieser Zeitschrift Bd. LIII S. 158) wird nachzutragen sein.

Als Inhalt des Bd. III, 1899 (698 S.), ist zu verzeichnen: Rechtsgrundsätze betreffend die Handelsgeschäfte, Beweisregel und Beweismittel, Handelskauf, kaufmännisches Pfandrecht, Lagerhäuser, Kommissionsgeschäft, Frachtgeschäft.

Bd. IV (853 S.). Wechselrecht, Anweisungen an Order, Scheck, die Bankiergeschäfte, Banken, Kontokurrent, Börse und Börsengeschäfte.

1901: Bd. V (626 S.), Bd. VI (749 S.). Seerecht. Diese Bände, welche einen geschlossenen Rechtsstoff darlegen, schließen mit einem Quellenregister ab, in welchem die besonders erörterten Gesetzesstellen und Gesetze verzeichnet sind, es folgt ein Sachregister. Vermittelst dieser beiden Hilfsmittel ist es erleichtert, die verlangte Auskunft rasch zu finden.

1903: Bd. VII, 1. Theil (626 S.), beginnt mit dem Konkursrecht und -verfahren, welches in einem zweiten Theil abgeschlossen werden wird.

Nach dem Plan wird noch das gesammte Versicherungsrecht folgen, soweit es nicht die Seeversicherung betreffend bereits in Bd. V und VI seine Darstellung gefunden hat. Patentrecht, Muster- und Markenschutz, endlich soll auch noch das sogenannte geistige Eigenthum angeschlossen werden.

Ich muß davon absehen auf Einzelnheiten einzugehen; bei einem Werk, welches der Darstellung umfassender Rechtsgebiete gewidmet ist, wird der Leser zu Meinungsverschiedenheiten sich bekennen; allgemein und ohne Widerspruch wird anerkannt werden, daß ein Werk für das französische Vaterland und das Ausland von hervorragendster, anderweit nicht erreichter Bedeutung hergestellt ist.

Möge es den Verfassern, deren umfassende Kenntnisse, Fleiß, Gewandtheit und Sicherheit der Darstellung gleich zu schätzen sind, vergönnt sein, dem Plan gemäß das Werk zu Ende zu führen.

Dr. Keyßner.

XXVIII. Kurze Anzeigen eingegangener Werke, auf welche hiermit aufmerksam gemacht wird.

Dr. jur. R. Stephan, Geh. Regierungsrath, Abtheilungsvorsitzender im kaiserlichen Patentamt, Privatdozent an der technischen Hochschule in Berlin. Handbuch des gesammten Rechts. Eine Rechtsenzyklopädie für Studirende und zum Selbstunterricht. 8. (XXII und 848 S.) Berlin 1903, Franz Vahlen. (Gebunden Mark 16.)

Der Verfasser hält seit etwa einem Jahrzehnt an der kgl. technischen Hochschule zu Berlin Vorlesungen über allgemeine Rechts- und Gesetzeskunde. Das Werk ist die Grundlage, an welche sich die Vorlesungen anschließen und beruht auf der Erfahrung, welche Gegenstände in ein Hand- und Lehrbuch aufgenommen und in welcher Ausführlichkeit sie behandelt werden müssen.

Nach einer Einleitung „Allgemeine Rechtslehren, allgemeine Rechtsbegriffe“ wird das Staatsrecht und die Verwaltung des Reiches, Elsaß-Lothringens und des Preußischen Staates behandelt; es folgt das Strafrecht; Prozeßrecht, Straf- und Civilprozeß; endlich bürgerliches Recht in erschöpfender Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Einordnung des Handelsrechts, Seerechts, Wechselrechts und Gewerberechts. Ein sorgfältiges Sachregister macht den Abschluß. Ein Einblick in dasselbe ergibt die Reichhaltigkeit des gesammten Inhalts.

Das Werk wird nutzbringend sein zunächst in den Kreisen, in denen die Vorlesungen des Verfassers die weiteren Ausführungen und Erklärungen gaben; andererseits darf es als Handbuch empfohlen werden, um sich in dem behandelten weiten Rechtsgebiet Auskunft zu holen, sicher im Inhalt, gut in der Form.

Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reichs. Sechs Vorträge gehalten von Dr. Edgar Loening, ord. Professor der Rechte an der Universität Halle-Wittenberg. 8. (137 S.) Leipzig 1901, B. G. Teubner. (Mark 1.25.)

Die Vorträge sind befaßt mit: Gründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches. — Das Reich und die Bundesstaaten. — Der Kaiser und der Bundesrath. — Der Reichstag. — Das Reichsland Elsaß-Lothringen. — Die Schutzgebiete des Reiches. Möchten auch von dieser Stelle aus diese von politischen Erörterungen freien Vorträge rechtsgeschichtlichen Inhalts dem deutschen Volke, der Jugend und den Erwachsenen, empfohlen sein.

Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 nebst Erläuterungen und Ergänzungen. Von Dr. Brand, Amtsrichter. kl. 8. (XII und 344 S.) Berlin 1902, O. Häring.

Es sind die Rechtsverhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Reichsbeamten, sowie die für die Beamten der Militär- und Marineverwaltung geltenden Bestimmungen behandelt. In einem Anhange haben die neben dem Reichsgesetz ergangenen, die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten regelnden Gesetze und Verordnungen Aufnahme gefunden. Ein gutes Sachregister macht den Abschluß.

Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 und Allgemeine Deutsche Wechselordnung nebst Einführungs- und Ergänzungsgesetzen. Erläutert durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des vormaligen Reichs-Oberhandelsgerichts von Julius Basch, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. 5. verbesserte Aufl. Berlin 1902, H. W. Müller.

Diese Ausgabe umfaßt auch das Seerecht und bringt die Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 und die mit dem 1. April 1903 in Kraft tretende Abänderung des Handelsgesetzbuches Buch 4, sowie sonstige das Seerecht betreffende Gesetze. (Vgl. diese Zeitschrift Bd. LII S. 113 ff.) Beachtenswerth ist die vergleichende Zusammenstellung der Artikel und Paragraphen des alten und gegenwärtigen Handelsgesetzbuches, sowie das sorgfältige und ausgiebige Wortregister.

Dr. Heinrich Frankenburger, Rechtsanwalt in München. Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich (mit Ausnahme des Seerechts) nebst den Einführungsgesetzen. Handausgabe mit Erläuterungen und Sachregister. 2. vollständig umgearbeite Auflage. 8. (X und 724 S.) München 1902, J. Schweitzer (Arthur Sellier).

Zum Handgebrauch sind Erläuterungen, wie dieselben im gerichtlichen Verkehr erwünscht sind, in kurzer Fassung, vielfach mit Hinweis

auf Entscheidungen des Reichsgerichts beigefügt. Die in Betracht kommenden Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Civilprozeßordnung sind abgedruckt. Die Ausstattung ist vortrefflich.

Deutsches Seehandelsrecht. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister von Dr. Martin Leo, Rechtsanwalt in Hamburg. kl. 8. (X und 417 S.) München 1902, J. Schweitzer's Verlag (Arthur Sellier). (Mark 7.60.)

Dem Handelsgesetzbuch, Buch IV „Seehandel", in der Fassung des Gesetzes vom 10. Mai 1897 und des Abänderungsgesetzes vom 2. Juni 1902 sind angeschlossen die Gesetze über das Flaggenrecht, die Seemannsordnung, das Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute, das Gesetz, betreffend die Stellenvermittelung für Seeleute, die Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, die Verordnung, betreffend die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge und der Lootsendampffahrzeuge, die Verordnung über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See, Verordnung zur Ergänzung der vorgenannten Verordnung, Strandungsordnung und Instruktion hinzu. Hervorzuheben ist die vergleichende Zusammenstellung der das Seerecht betreffenden Artikel des Allg. D. Handelsgesetzbuchs und der Paragraphen des heutigen Handelsgesetzbuchs sowie das vortreffliche Sachregister.

Dr. jur. Georg Eger, Regierungsrath. Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr in der Fassung des Zusatzübereinkommens vom 16. Juni 1898 und in Verbindung mit dem neuen Betriebsreglement des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, giltig vom 10. Oktober 1901. Kommentar. 2. Aufl. 8. (XXIV und 672 S.) Berlin 1903, J. Guttentag.

Die kleine Ausgabe des Kommentars ist Bd. LII S. 385 dieser Zeitschrift angezeigt. Gegenüber der ersten Auflage wird die gegenwärtige als eine völlig, in vielen Beziehungen gänzlich umgearbeitete von dem Verfasser bezeichnet. In der Art der Erläuterung hat Verfasser sich in allen Arbeiten bewährt; stets gleichmäßig mit dem Gegenstande befaßt, darf das Material als erschöpft und wohlgeordnet verarbeitet bezeichnet werden, so daß dieser Kommentar im In- und Auslande als unentbehrlich anerkannt ist. (Mark 15.)

Handkommentar zur Eisenbahnverkehrsordnung. Aus der Praxis für die Praxis bearbeitet von Dr. jur. W. Hertzer. 8. (XI und 169 S.) Berlin 1902, Otto Liebmann. (Mark 4.)

In der Einleitung wird ein Einblick in den Zusammenhang mit der Eisenbahnverkehrsordnung vom 15. November 1895 gegeben und für die

Gesetzeskraft der Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899, wie sie seit 1. Januar 1900 geltend ist, eingetreten. Es folgt der Wortlaut der Verordnung mit gut gefaßten, dem Verkehrsbedürfniß entsprechenden Anmerkungen. Ein sorgfältiges Sachregister macht den Abschluß. Das zuverlässige und gut ausgestattete Werk sei empfohlen.

Dr. jur. Georg Eger, Regierungsrath. Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874. Erläutert mit Benützung der Akten des kgl. preuß. Ministeriums der öffentlichen Arbeiten. 2. Aufl. 8. (Bd. I: XXIV und 612 S.; Bd. II: XXIV und 646 S.) Breslau 1902, J. U. Kern's Verlag (Max Müller).

Es ist dem Werk nachzurühmen, daß der Verfasser, dessen Fleiß und Sorgfalt in der Erläuterung größerer Gesetzeswerke anerkannt ist, die Vorarbeiten des Gesetzes, die umfangreiche Rechtsprechung und die reichhaltige Literatur verarbeitet hat, und zwar überall unter genauer Angabe der Literatur. Die Mittheilungen sind so ausführlich und in sich abgeschlossen, daß es eines weiteren Nachforschens nicht bedarf.

Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen, herausgegeben von Reinhold Johow, Geh. Oberjustizrath, und Viktor Ring, Kammergerichtsrath. Bd. XXIII (N. F. Bd. V). 8. (267 S.) Berlin 1902, Franz Vahlen.

Betreffend die früheren Bände, deren Inhalt und Einrichtung wird auf Bd. LII S. 636 dieser Zeitschrift verwiesen.

Der vorliegende Band bringt 90 Entscheidungen des I. Civ.Senats des Kammergerichts, 36 Entscheidungen in Strafsachen und 8 Entscheidungen deutscher Oberlandesgerichte außerhalb Preußens einschließlich des Obersten Landesgerichts zu München.

Lehrbuch des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Deutschen Reiche und in Preußen. Auf Grund der neuesten Rechtsprechung und Rechtslehre bearbeitet von Dr. Eugen Josef, Rechtsanwalt und Notar a. D. in Freiburg i. Br. 8. (XVI und 493 S.) Berlin 1902, Franz Vahlen.

Betreffend die Literatur zum Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898 ist diese Zeitschrift Bd. XLVIII S. 272 ff. und Bd. LI S. 275, betreffend das preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 diese Zeitschrift Bd. LI S. 277 zu vergleichen.

Im vorliegenden Buche ist eine wohlgeordnete Darstellung gegeben, welche auf den Gerichtsgebrauch aus der Erfahrung Rücksicht nimmt und

als Lehrbuch Verwerthung finden wird. Das Register weist durch gut gewählte Kennwörter rasch zurecht.

Das Gewerbegerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901. Erläutert von M. v. Schulz, Vorsitzendem des Gewerbegerichts Berlin. kl. 8. (XIII und 297 S.) Berlin 1902, O. Häring.

Die in Betracht kommenden Abschnitte der Gewerbeordnung sind aufgenommen, ebenso die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Die Vollständigkeit der Verwerthung der Literatur und Rechtsprechung ist mir von zuständiger Seite gerühmt.

Preußische bürgerliche Gesetzsammlung. Sammlung der noch geltenden Landesgesetze privatrechtlichen Inhalts, herausgegeben von D. Fischer, Gerichtsassessor, und Dr. F. Schroeder, Gerichtsassessor. Bd. II. kl. 8. (XX und 1372 S.) Berlin 1902, J. Guttentag.

Bd. I, welcher die noch in Kraft stehenden Bestimmungen des Allg. Preuß. Landrechts enthält, ist in dieser Zeitschrift Bd. LI S. 635 angezeigt. Der Bd. II bringt den Wortlaut der noch geltenden preußischen Landesgesetze privatrechtlichen Inhalts von 1773—1902, chronologisch geordnet, mit sachgemäßen, den Zusammenhang der Gesetze nachweisenden Anmerkungen. Die sorgfältige und zuverlässige Arbeit ist zutreffend als preußische bürgerliche Gesetzsammlung bezeichnet.

Die Gesetzgebung, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Reiche und in Preußen, auf der Grundlage des Kommentars zur preußischen Gesetzgebung, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, von Dr. J. Krech und Dr. O. Fischer bearbeitet von Dr. O. Fischer, ord. ö. Professor der Rechte in Breslau, und Dr. L. Schaefer, Syndikus des Senats in Hamburg. 8. (VIII und 754 S.) Berlin 1902, J. Guttentag.

Handbuch des Testamentsrechts mit zahlreichen Beispielen und Formularen. Dargestellt von Heinrich Peiser, Landgerichtsrath in Danzig. 8. (422 S.) Berlin 1902, J. Guttentag.

Das Wildschadengesetz vom 11. Juni 1891. 4. Aufl. erläutert von Oberlandesgerichtspräsident Dr. Holtgreven und Oberlandesgerichtsrath Dr. Th. Wolff. kl. 8. (VIII und 216 S.) Berlin 1902, J. Guttentag. (Mark 4.50.)

In der von der J. Guttentag'schen Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin, veröffentlichten Gesetz-Sammlung (Text mit Anmerkungen) sind neu erschienen:

a) Reichsgesetze:

Nr. 19. Die Seegesetzgebung des Deutschen Reiches. Unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts, des hanseatischen Oberlandesgerichts und der Seeämter. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. 3. vermehrte und verbesserte Aufl. bearbeitet von Otto Rudorff, Oberlandesgerichtsrath in Hamburg. 1901. (Mark 4.50.)

Nr. 6. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nebst allen Ausführungsbestimmungen. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Ursprünglich herausgegeben von C. Ph. Berger, Regierungsrath, und Dr. L. Wilhelmi, Geh. Oberregierungsrath. 16. vermehrte und verbesserte Aufl. bearbeitet von H. Spangenberg, Oberverwaltungsgerichtsrath. 1902. (Mark 3.)

Vgl. die Fassung der Gewerbeordnung nach ihren zahlreichen Abänderungen und die früheren Ausgaben diese Zeitschrift Bd. L S. 220, 261.

Nr. 66. Die Eisenbahn-Gesetzgebung des Deutschen Reichs. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von K. Pietsch, Geh. exped. Sekretär im Reichs-Eisenbahnamt. 1902. (Mark 5.)

b) Preußische Gesetze:

Nr. 33. Rentenguts- und Anerbenrechts-Gesetzgebung. Von M. Peltasohn, Landgerichtsrath, und Bruno Peltasohn, Rechtsanwalt. 1903. (Mark 3.)

Dr. Keyßner.

XXIX. Literaturübersicht.

1901 [1]).

Von Herrn Professor Dr. K. Schulz, Ober-Bibliothekar bei dem Reichsgericht.

I. Handel und Gewerbe. — Geld-, Bank- und Börsenwesen.

1. Speck, E. Handelsgeschichte des Alterthums. 1.—2. Bd. 8. (VIII, 590 u. VIII, 582 S.) Leipzig 1900—1901, Brandstetter.
2. Davidsohn, R. Forschungen zur Geschichte von Florenz. 3. Th.: 13. u. 14. Jahrhundert. 1. Regesten unedirter Urkunden

1) Betreffend die früheren Literaturübersichten vgl. Generalregister zu Bd. I—XXV S. 32 ff. dieser Zeitschrift; ferner für 1882: Bd. XXVIII S. 616 ff.; 1883: Bd. XXIX S. 627 ff.; 1884: Bd. XXXII S. 373 ff.; 1885: Bd. XXXIII S. 627 ff.; 1886: Bd. XXXIV S. 679 ff.; 1887, 1888: Bd. XXXV S. 631 ff.; 1889, 1890: Bd. XXXVIII S. 601 ff.; 1891: Bd. XLI S. 268 ff.; 1892, 1893: Bd. XLII S. 543 ff.; 1894, 1895: Bd. XLIII S. 578 ff.; 1896, 1897: Bd. XLVI S. 540 ff.; 1898, 1899: Bd. L S. 305 ff.; 1900: Bd. LII S. 390 ff. K.

zur Geschichte von Handel, Gewerbe und Zunftwesen. 2. Die Schwarzen und die Weißen. 8. (XVIII, 339 S.) Berlin 1901, Mittler u. Sohn.

3. Doren, A. Studien aus der Florentiner Wirthschaftsgeschichte. 1. Bd.: Die Florentiner Wollentuchindustrie vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. 8. (XXII, 583 S.) Stuttgart 1901, Cottasche Buchhandlung.

4. Arias, G. I trattati commerciali della repubblica Fiorentina. Vol. 1. (Secolo 13.) 8. (XXII, 523 p.) Firenze 1901, Successori Le Monnier.

5. Eschebach, E. Die Beziehungen der niedersächsischen Städte zur deutschen Hanse bis 1477 und 1478. Inaug.-Dissert. 8. (131 S.) Halle a. S. 1901, Kaemmerer & Co.

6. Mollwo, C. Das Handlungsbuch von Hermann und Johann Wittenborg herausgegeben. 8. (LXXIX, 103 S.) Leipzig 1901, Dyk'sche Buchhandl.

7. Sieveking, H. Aus venetianischen Handlungsbüchern. (Schmollers Jahrb. 25. Jahrg. S. 1489 ff., 26. Jahrg. S. 189 ff.)

8. Marez, G. des. La lettre de foire à Ypres au 13e siècle. (Mémoires publiés par l'Academie de Belgique.) Bruxelles 1901.

9. Sayous, A. E. Le fonctionnement du capital social de la Compagnie néerlandaise des Indes Orientales aux 17e et 18e siècles. (Nouv. Revue historique 25e année p. 621 suiv.)

10. Häbler, K. Das Zollbuch der Deutschen in Barcelona (1425 bis 1440) und der deutsche Handel mit Katalonien bis zum Ausgang des 16. Jahrh. (Württemb. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. 10. Jahrg. 3. u. 4. Heft.)

11. Kowalewsky, M. Die ökonomische Entwicklung Europas bis zum Beginn der kapitalistischen Wirthschaftsform. 1.—2. Bd. 8. (539, 466 S.) Berlin 1901—02, R. L. Prager.

12. Inama-Sternegg, K. T. von. Deutsche Wirthschaftsgeschichte. 3. Bd. 2. Th. 8. (XVIII, 559 S.) Leipzig 1901, Duncker & Humblot.

13. Reinhold, K. T. Der Weg des Geistes in den Gewerben. 1. Bd. Arbeit und Werkzeug. 8. (VIII, 392 S.) Leipzig 1901, C. L. Hirschfeld.

14. Worms, St. Das Gesetz der Güterconcentration in der individualistischen Rechts- und Wirthschaftsordnung. 1. Halbbd. 8. (XIV, 238 S.) Jena 1901, G. Fischer.

15. Guyot, Y. et Raffalovich, A. Dictionnaire du commerce, de l'industrie et de la banque publié sous la direc-

tion de ... 2 t. 8. (1286, 1702 p.) Paris 1899—1901, Guillaumin et Cie.

16. Maier-Rothschild. Handbuch der gesammten Handelswissenschaften. Unter Berücksichtig. des neuen HGB. u. B.GB. bearb. von M. Haushofer, F. Schär u. A. 2 Bde. 8. (VIII, 415, 603 S.) Berlin 1901, S. Simon.

17. Erdmann, O. L. u. König, C. R. Grundriß der allgemeinen Waarenkunde. 13. Aufl. von E. Hanausek. Mit 270 Abbld. 8. (XVI, 752 S.) Leipzig 1901, J. A. Barth.

18. Handbuch der Wirthschaftskunde Deutschlands. Bearbeitet von Baetz, Bettgenhaeuser, Biermer ... Herausgeg. i. A. des deutschen Verbds. für das kaufm. Unterrichtsw. 1. Bd. 8. Leipzig 1901, Teubner.

19. May, R. E. Die Wirthschaft in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, mit 130 Tabellen und vergleichenden Uebersichten. 8. (XVI, 727 S.) Berlin-Bern 1901, J. Edelheim.

20. Oesterreichisches Wirthschaftspolitisches Archiv (vormals „Austria"). Redg. und herausgeg. vom k. k. Handelsministerium. 1. Jahrg. 1901. 8. Wien, Manz.

21. Der Weltverkehr und seine Mittel. Mit einer Uebersicht über Welthandel und Weltwirthschaft. In 9. Aufl. neu bearb. von C. Merckel, Münch, Nestle u. s. w. Mit 846 Abbldg. 8. (X, 981 S.) Leipzig 1901, O. Spamer.

22. Zablet, M. Le mouvement financier et commercial. (Journal des économistes, 5e sér. t. 47 p. 33 suiv.)

23. Leo, V. Entwickelungstendenzen im Welthandel. 8. (40 S.) Berlin 1901, Guttentag.

24. Gentsch, W. Die Weltausstellung in Paris 1900 und ihre Ergebnisse in technisch-wirthschaftlicher Beziehung. 8. (IV, 104 S.) Berlin 1901, Heymann.

25. Tugan-Baranowsky, M. von. Studien zur Theorie und Geschichte der Handelskrisen in England. 8. (VIII, 425 S.) Jena 1901, G. Fischer.

26. Zahn, F. Deutschlands Volkswirthschaft beim Eintritt ins 20. Jahrhundert. (Jahrbücher für Nationalökonomie, 3. Folge, 21. Bd. S. 1 ff.)

27. Heyn, O. Die Werthschätzung bei der Preisbildung. (Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft. 57. Jahrg. S. 536 ff.)

28. Calwer, R. Handel und Wandel. Jahresberichte über den Wirthschafts- und Arbeitsmarkt. Jahrg. 1900. 8. (290 S.) Berlin 1901, J. Edelheim.

29. Rauchberg, H. Gewerbe und Handel im Deutschen Reich. Auf Grund der Gewerbezählung vom 14. Juni 1895. (Archiv für sociale Gesetzgebung 16. Bd. S. 142 ff.)
30. —— Die Berufs- und Gewerbezählung im Deutschen Reich vom 14. Juni 1895. 8. (XVI, 422 S.) Berlin 1901, Heymann.
31. Nelken, F. Die deutschen Handwerker- und Arbeiterschutzgesetze nebst den reichsrechtlichen Ausführungsbestimmungen. Mit Erläut. herausgeg. 8. (XX, 1176 S.) Berlin 1901, J. Springer.
32. Rohrscheidt, K. von. Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Redaction vom 26. Juli 1900 mit sämmtlichen Ausführungsbestimmungen für das Reich und für Preußen erläutert. 8. (XIV, 1410 S.) Leipzig 1901, Hirschfeld.
33. Bernewitz, A. von. Die Reichs-Gewerbeordnung in ihrer dermaligen Fassung nebst den damit in Verbindung stehenden Reichs- und sächsischen Landesgesetzen. 7. Aufl. 2 Bde. 8. (VIII, 750; XII, 606 S.) Leipzig 1901, Roßberg & Berger.
34. Moltke, S. Die Leipziger Kramer-Innung im 15. u. 16. Jahrhundert. Zugleich ein Beitrag zur Leipziger Handelsgeschichte. 8. (186 S.) Leipzig 1901, Verlag der Handelskammer.
35. Koehne, C. Die Arbeitsordnungen im deutschen Gewerberecht. 8. (VIII, 271 S.) Berlin 1901, Siemenroth & Troschel.
36. Flesch, K. Zur Kritik des Arbeitsvertrags. Seine volkswirthschaftlichen Functionen und sein positives Recht. 8. (36 S.) Jena 1901, G. Fischer.
37. Beyendorff, R. Die Geschichte der Reichsgewerbeordnung. Eine Einführung in das deutsche Gewerberecht. 8. (89 S.) Leipzig 1901, C. L. Hirschfeld.
38. Bowstead, W. The Law relat. to factories and workshops as amended and consolidated by the Factory and Workshop Act, 1901. 8. (XXVI, 343 p.) London 1901, Sweet & Maxwell.
39. Steinbach, E. Genossenschaftliche und herrschaftliche Verbände in der Organisation der Volkswirthschaft. (Zeitschrift für Socialwissenschaft 4. Jahrg. S. 217 ff.)
40. Schomerus, F. Die freien Interessenverbände für Handel und Industrie und ihr Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung. (Schmoller's Jahrb. 25. Jahrg. 2. Heft S. 57 ff.)
41. Waentig, H. Industriecartelle und Trusts und das Problem ihrer rechtlichen Regelung. (Schmoller's Jahrb. 25. Jahrg. S. 1191 ff.)
42. Plotke, J. Rechtliche Beurtheilung und gesetzliche Regelung gewerblicher Cartelle. (Monatsschrift für Handelsrecht 10. Jahrg. S. 2 ff.)

43. Landgraf. Industrielle Fachverbände, ihre Entstehung, ihre Aufgaben, ihre Erfolge. (Jahrbücher für Nationalökonomie 3. Folge 22. Bd. S. 343 ff.)

44. Rousiers, P. de. Les syndicats industriels de producteurs en France et à l'Étranger. 8. (VIII, 290 p.) Paris 1901. Colin.

45. Cossa, E. I sindacati industriali (Trusts). 8. (VI, 179 p.) Milano 1901, U. Hoepli.

46. Crüger, H. Die internationalen Genossenschafts-Congresse in Paris im Jahre 1900. (Genossenschaftliche Zeit- und Streitfragen Heft 5.) 8. (113 S.) Berlin 1901, Guttentag.

47. Barczynski. Handbuch des deutschen Maaß- und Gewichtswesens. 3. Aufl. 8. (464 S.) Magdeburg 1901, E. Baensch jun.

48. Weißenborn, B. Die Elbzölle und Elbstapelplätze im Mittelalter. 8. (VII, 246 S.) Halle a. S. 1901, Kaemmerer & Co.

49. Brodhurst, S. The Merchants of the staple. (The Law Quarterly Review vol. 17 p. 56 sqq.)

50. Levasseur, E. Les traités de commerce entre la France et l'Angleterre sous l'ancien régime. (Revue d'économie politique 15e année p. 955 suiv.)

51. Haacke, H. Handel und Industrie der Provinz Sachsen 1889 bis 1899 unter dem Einfluß der deutschen Handelspolitik. (Münchener volkswirthschaftl. Studien 45. Stück.) 8. (X, 152 S.) Stuttgart 1901, Cotta.

52. Senckel, W. Wollproduction und Wollhandel im 19. Jahrhundert. (Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft. Ergänz.-Heft 2.) 8. (VII, 143 S., 4 Taf.) Tübingen 1901, Laupp.

53. Krauß, J. Deutsch-türkische Handelsbeziehungen. Seit dem Berliner Vertrag unter besonderer Berücksichtigung der Handelswege. 8. (VI, 114 S.) Jena 1901, G. Fischer.

54. Huber, F. C. Deutschland als Industriestaat. 8. (XVIII, 512 S.) Stuttgart 1901, Cotta.

55. Wagner, A. Agrar- und Industriestaat. Eine Auseinandersetzung mit den Nationalsocialen und mit L. Brentano über die Kehrseite des Industriestaates und zur Rechtfertigung agrarischen Zollschutzes. 8. (92 S.) Jena 1901, G. Fischer.

56. Wolf, J. Das Deutsche Reich und der Weltmarkt. 8. (VI, 78 S.) Jena 1901, G. Fischer.

57. Beta, O. Deutschlands Verjüngung. Zur Theorie und Geschichte der Reform des Boden- und Creditrechts. 8. (XX, 512 S.) Berlin 1901, Harrwitz Nachf.

58. Dix, A. Deutschland auf den Hochstraßen des Weltwirthschaftsverkehrs. 8. (X, 218 S.) Jena 1901, G. Fischer.

59. Gothein, G. Der deutsche Außenhandel. Materialien und Betrachtungen. 8. (XXIII, 827 S.) Berlin 1901, Siemenroth & Troschel.

60. Hamburgs Handel und Verkehr. Illustrirtes Export-Handbuch der Börsen-Halle 1901/3. (2 Bde.) 8. Hamburg 1901, „Neue Börsenhalle".

61. Beiträge zur neuesten Handelspolitik Oesterreichs. Herausgegeben vom Verein für Socialpolitik. (Schriften des Vereins für Socialpolitik 93. Bd.) 8. (VIII, 314 S.) Leipzig 1901, Duncker & Humblot.

62. W. K. Rußlands Industrie und Handel. Aus dem Russischen von E. Davidson. 8. (IV, 183 S.) Leipzig 1901, O. Wiegand.

63. Sartorius von Waltershausen, A. Die Handelsbilanz der Vereinigten Staaten von Amerika. (Schriften der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen. Heft 17.) 8. (VI, 71 S.) Berlin 1901, Guttentag.

64. Etienne, A. Zur Frage des handelspolitischen Systems. 8. (63 S.) Berlin 1901. Guttentag.

65. Grunzel, J. System der Handelspolitik. 8. (II, 614 S., 3 Tab.) Leipzig 1901, Duncker & Humblot. M. 13.

66. Helfferich, K. Handelspolitik. Vorträge. 8. (206 S.) Leipzig 1901, Duncker & Humblot.

67. Die Neugestaltung der deutschen Handelspolitik. Denkschrift der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. S.-A. Berlin 1901, L. Simion.

68. Dönges, R. Die handelspolitische Bedeutung der Ausfuhrprämien. 8. (VIII, 138 S.) Frankfurt a. M., Gebr. Knauer.

69. Tischert, G. Unterwegs zu den neuen Handelsverträgen. Eine kritische Darstellung der Vorbereitung der neuen Handelsverträge 1897—1900. 8. (XVI, 101 S.) Berlin 1901, Siemenroth & Troschel.

70. Wiesinger, C. Handelsverträge und Handelspolitik. (Annalen des Deutschen Reichs 1901 S. 772 ff.)

71. Arndt, P. Die Zweckmäßigkeit des Systems der Meistbegünstigung. [Aus „Mittheilungen des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit. 1901. Nr. 3".] 8. (62 S.) Berlin 1901, L. Simion.

72. Systematische Zusammenstellung der Zolltarife des In- und Auslandes. A. Textilindustrie. Herausgeg. im Reichsamt des Innern. 2. Aufl. Lex. 8. (XXVIII, 359 S.) Berlin 1901, Mittler & Sohn. —— —— E. Landwirthschaft. Nahrungs- und Genußmittel. 2. Aufl. (XLVII, 392 S.)

73. Entwurf eines Zolltarif-Gesetzes mit Zolltarif. Lex. 8. (167 S.) Berlin 1901, C. Heymann.
74. Mayr, G. von. Zolltarif-Entwurf und Wissenschaft. 8. (IV, 98 S.) München u. Berlin 1901, Oldenbourg.
75. Schäffle, A. Ein Votum gegen den neuesten Zolltarif-Entwurf. 8. (VIII, 232 S.) Tübingen 1901, Laupp.
76. Zusammenstellung der Zollsätze des Zolltarif-Entwurfs mit den geltenden Zollsätzen des allgemeinen Tarifs und des Vertragstarifs. Herausgeg. vom Deutschen Handelstage. Lex. 8. (55 S.) Berlin 1901, Heymann.
77. Der deutsche Allgemeine und Vertrags-Zolltarif. Herausgeg. im Reichsamt des Innern. 4. (45 S.) Berlin 1901, E. S. Mittler & Sohn.
78. Die allgemeinen und vertragsmäßigen Zölle des österreichisch-ungarischen Zolltarifes (1854—1900). [Aus der 2. Ausgabe der statistischen Materialien über den österreichisch-ungarischen Außenhandel.] Lex. 8. (XIII, 196 S.) Wien 1901, k. k. Hof- und Staatsdruckerei.
79. Lippert, G. Ein Rückblick auf die Entwicklung der Triester Lagerhäuser. (Zeitschrift für Volkswirthschaft 10. Bd. S. 98 ff.)
80. Waage, T. Handelsgebräuche im Getreide-, Saaten-, Dünge- und Futtermittelhandel an den Hauptplätzen des Deutschen Reiches. 8. (168 S.) Berlin 1901, Th. Waage.
81. Leitner, K. F. Die private Versicherung im Dienste des Kaufmanns. 8. (IX, 126 S.) Leipzig 1901, L. Huberti.
82. Rohé, H. Das kaufmännische Auskunftswesen. (Annalen des Deutschen Reichs 1901. S. 617 ff.)
83. Das kommerzielle Auskunftswesen im modernen Verkehre. Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in Wien. 8. (88 S.) Wien 1901, Verlag der Handels- und Gewerbekammer.
84. Lehrbuch der Navigation. Herausgeg. vom Reichs-Marine-Amt. 3 Bde. 8. (XII, 341; XII, 428; IV, 108 S.) Berlin 1901, Mittler & Sohn.
85. Handbuch für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1901. Herausgeg. im Reichsamte des Innern. 8. (IV, 146, 174, 228 S.) Berlin 1901, G. Reimer.
86. Lippert, G. Die Entwicklung der österreichischen Handelsmarine. (Zeitschrift für Volkswirthschaft 10. Bd. S. 347 ff.)
87. Colin, A. La navigation commerciale au 19e siécle. 8. (VIII et 459 p.) Paris 1901, Rousseau.
88. Müller, P. G. Die Entwicklung der subventionirten Reichs-Postdampferlinien. 8. (42 S.) Berlin und Leipzig 1901, Luckhardt.

89. Kurs, V. Zur Auslegung des Art. 54 der Verfassung des Deutschen Reiches. (Jahrbücher für Nationalökonomie 3. F. 22. Bd. S. 627 ff.)

90. Oelwein, A. Der wirthschaftliche Werth der Wasserstraßen. (Zeitschrift für Volkswirthschaft 10. Bd. S. 233 ff.)

91. Schumacher, H. Zur Frage der Binnenschiffahrtsabgaben. 8. (IX, 389 S.) Berlin 1901, J. Springer.

92. Reinhardt, R. Die wichtigsten deutschen Seehandelsstädte. (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, herausgeg. von A. Kirchhoff, 13. Bd. 6. Heft.) 8. (S. 431—507, 8 Beil.) Stuttgart 1901, Engelhorn.

93. Aftalion, A. Le développement des principaux ports maritimes de l'Allemagne. (Revue d'économie politique 15e année p. 163 suiv.)

94. The »Shipping World« Year Book: a desk Manual in trade, commerce and navigation. Edited by E. R. Jones. 1901. 8. (1192 p.) London 1901, »Shipping World« Office.

95. Charles-Roux, J. L'Isthme et le Canal de Suez. Avec 5 planches, 12 cartes ou plans hors texte et 268 gravures. 2 t. 8. (IV, 516; 550 p.) Paris 1901, Hachette & Cie.

96. Schneider, S. Die deutsche Baghdadbahn und die projektirte Ueberbrückung des Bosporus in ihrer Bedeutung für Weltwirthschaft und Weltverkehr. 8. (146 S.) Wien und Leipzig 1901, L. Weiß.

97. Weber, F. Post und Telegraphie im Kgr. Württemberg. Denkschrift. Lex. 8. (VIII. 342 S. 3 Kart.) Stuttgart 1901, Kohlhammer.

98. Sautter. Wann wurde die erste Telegraphenlinie in Deutschland erbaut? (Archiv für Post und Telegraphie 1901 S. 731 ff.)

99. Buzek, J. Das Auswanderungsproblem und die Regelung des Auswanderungswesens in Oesterreich. (Zeitschrift für Volkswirthschaft 10. Bd. S. 441 ff.)

100. Fitzner, R. Deutsches Kolonial-Handbuch. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. 2. erweit. Aufl. 2 Bde. 8. (VIII, 412; IV, 271 S.) Berlin 1901, H. Paetel.

101. Zorn, P. Deutsche Kolonialgesetzgebung. Textausgabe mit Anmerkungen. 8. (XXVI, 770 S.) Berlin 1901, Guttentag.

102. Stengel, K. von. Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. 8. (IX, 239 S.) Tübingen 1901, Mohr.

103. Zorn, P. Die Konsulargerichtsbarkeit des Deutschen Reichs. Textausg. mit Anmerkungen. 2. Aufl. 8. (VIII, 356 S.) Berlin 1901, Guttentag.

104. Zimmermann, A. Die europäischen Kolonien. 4. Bd.: Die Kolonialpolitik Frankreichs. 8. (XIV, 438 S.) Berlin 1901, E. S. Mittler & Sohn.
105. — Weltpolitisches. Beiträge und Studien zur modernen Kolonialbewegung. 2. Aufl. 8. (224 S.) Berlin 1901, Allgemeiner Verein für deutsche Literatur.
106. Stubmann, P. Holland und sein deutsches Hinterland in ihrem gegenseitigen Waarenverkehr, mit Berücksichtigung der holländischen Haupthäfen, seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. (Abhandlungen des staatswissenschaftl. Seminars zu Jena. 1. Bd. 1. Heft.) 8. (X, 103 S.) Jena 1901, G. Fischer.

---

107. Kautsch, J. Handbuch des Bank- und Börsenwesens. 2. neu bearb. Aufl. von R. Carnap. 8. (IV, 212 S.) Berlin 1901, Verlag f. Sprach- und Handelswissenschaft, S. Simon.
108. Dietz, A. Die Ausbildung und Geschäftsführung des Bankiers in früheren Jahrhunderten. (Bank-Archiv 1. Jahrg. S. 101 ff.)
109. Bank-Archiv. Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. Organ des Centralverbands des deutschen Bank- und Bankiergewerbes. Redakteur Hatschek. 1. Jahrg. Frankfurt a. M. 1901, R. Mahlau.
110. Die Reichsbank 1876—1900. 4. (XI, 485 S.) Berlin 1901, gedruckt in der Reichsdruckerei.
111. Fleischhammer, H. Zentralisation im Bankwesen in Deutschland. (Schmoller's Jahrb. 25. Jahrg. 2. Heft S. 241 ff.)
112. Eberstadt, R. Der deutsche Kapitalmarkt. 8. (VI, 280 S.) Leipzig 1901, Duncker & Humblot.
113. Hucke, J. Die Handels-Bilanz. Die Obliegenheiten des Wechsels. Die Valuta. Der Zettelbank-Apparat. Vier nationalökonomische Abhandlungen. 8. (XIV, 318 S.) Berlin 1901, Mitscher & Röstell.
114. Calligaris, L. Die neuen Valuta- und Bankgesetze nebst den damit zusammenhängenden Gesetzen und Verordnungen. Textausgabe mit Anmerkungen. 8. (XVIII, 544 S.) Wien 1901, Manz.
115. Leth, K. Der Checkverkehr der österreichischen Postsparkasse. (Zeitschrift für Volkswirthschaft 10. Bd. S. 21 ff.)
116. Umesaburo Sugi. Die Reform des japanischen Geldwesens im Jahre 1897. Inaug.-Dissert. 8. (56 S.) Göttingen 1901, Dieterich'sche Univ.-Buchdruckerei.
117. Richter, F. Studien über die Diskontpolitik der Zentralnotenbanken unter näherer Berücksichtigung der Bank von England,

Bank von Frankreich und Reichsbank. (Annalen des Deutschen Reichs 1901 S. 417 ff.)

118. Sayous, A. E. Les banques de dépot, les banques de crédit et les sociétés financières. 8. (344 p.) Paris 1901, L. Larose.

119. Stern, R. Die Arbitrage im Bank- und Börsenverkehre. Schmal 8. (117 S.) Leipzig 1901, G. J. Göschen'sche Verlagshandlung.

120. Steller, P. Führer durch die Börse. Ein Leitfaden. 2. Aufl. 8. (148 S.) Köln 1901, Gehly'sche Buchdruckerei.

121. Saling's Börsen-Papiere. 2. (finanzieller) Theil. 25. Aufl. Saling's Börsen-Jahrbuch für 1901/1902. Bearbeitet von E. Heinemann, B. Langheld, T. Stegemann. 8. (XXVIII, 2011 S.) Leipzig 1901, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G.

122. Handbuch der deutschen Aktien-Gesellschaften. Jahrbuch der deutschen Börsen. Ausgabe 1901/1902. 2 Bde. Nebst einem Anhang: Die deutschen und ausländischen Staatspapiere sowie die übrigen an deutschen Börsenplätzen notirten Fonds 2c. 6. Aufl. 8. (CXXI, 1870, 432; CXX, 1482, 69 S.) Leipzig 1901, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G.

123. Jahrbuch der Berliner Börse 1901/1902. Begründet von J. Neumann. 23. Aufl. 8. (XXXI, 1390 S.) Leipzig 1901, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G.

124. Stopier, E. Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Ein Nachschlagewerk für Bankiers ... herausgegeben. Ausgabe 1901. 8. (LXXXVIII S., 217 Bl.) Berlin 1901, R. Gahl.

125. Loeck, P. Reichsstempelgesetz (Börsensteuergesetz) vom 14. Juni 1900 mit den Ausführungsbestimmungen u. s. w. Textausgabe mit Anmerkungen. 8. Aufl. 12. (XI, 470 S.) Berlin 1901, Guttentag.

126. Zimmermann, E. Das Reichsstempelgesetz in der Fassung vom 14. Juni 1900 nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesraths und den badischen Vollzugsvorschriften. Mit Erläuterungen. 8. (VI, 272 S.) Karlsruhe 1901, Braun'sche Hofbuchdruckerei.

127. Apt, M. Das Börsengesetz und seine Reform. (Archiv für bürgerliches Recht 19. Bd. S. 211 ff.)

Auch als Separatabdruck erschienen.

128. Heinemann, E. Das Problem der deutschen Börsenreform in rechtlicher und wirthschaftlicher Beziehung. 8. (V, 136 S.) Berlin 1901, Heymann.

129. Riesser. Die Nothwendigkeit einer Revision des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 bezw. 1. Januar 1897. 8. (64 S.) Berlin 1901, L. Simion.

130. Wermert, G. Ueber die Wirkungen des Börsengesetzes und die Nothwendigkeit seiner Veränderung. (Jahrbücher für Nationalökonomie 3. F. 22. Bd. S. 792 ff.)

131. Verhandlungen über die Börsenreform. (Zeitschrift für das gesammte Aktienwesen 11. Jahrg. S. 179 ff.)

132. Systematischer Auszug aus den Aeußerungen der Kommissionsmitglieder und Experten. A. Zu den Fragebogen, betreffend die Reform des börsenmäßigen Terminhandels mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen, gestellten Fragen. B. Zu einzelnen speziellen Fragen. Herausgegeben von dem k. k. Ackerbauministerium. 8. (III, 271 S.) Wien 1901, W. Frick.

133. Stenographisches Protokoll über die Enquête, betreffend die Reform des börsenmäßigen Terminhandels mit landwirthschaftlichen Produkten. 3 Bde., Sach- und Personen-Register. Lex. 8. (XXX, 648; 675; 784; 56 S.) Wien 1901, Kommiss.-Verlag von W. Frick.

134. Schullern-Schrattenhofen, H. von. Ergebnisse der über den börsenmäßigen Terminhandel in landwirthschaftlichen Produkten in Oesterreich abgehaltenen Enquête (1900). (Jahrbücher für Nationalökonomie 3. Folge 21. Bd. S. 289 ff.)

135. Geller, L. Die Börsenkommission. (Oesterr. Zentralblatt für die juristische Praxis 19. Bd. S. 1 ff.)

136. Heller, W. Der Getreidehandel und seine Technik in Wien. (Wiener staatswissenschaftl. Studien 3. Bd. 2. Heft.) 8. (VIII, 163 S.) Tübingen u. Leipzig 1901, Mohr.

137. Paisant, R. L'admission temporaire des blés et les bons d'importation en France et en Allemagne. 8. (290 p.) Paris 1901, Rousseau.

138. Lévy, R. G. Les marchés à terme. (Annales des sciences politiques 16e année p. 1 suiv.)

139. Sayous, A. E. La liquidation des marchés à terme sur marchandises en Hollande entre 1675 et 1725. (Nouvelle Revue historique 25e année p. 767 suiv.)

140. Duguid, C. The story of the Stock Exchange. 8. (X, 463 p.) London 1901, G. Richards.

141. Stutfield, G. H. The rules and usages of the Stock Exchange. 3d edit. by the author and H. S. Cautley. 8. (XIX, 194 p.) London 1901, Effingham Wilson and Co.

142. Aupetit, A. Essai sur la théorie générale de la monnaie. 8. (295 p.) Paris 1901, Guillaumin et Cie.
143. Carlile, W. W. The Evolution of modern money. 8. (XXIII, 373 p.) London 1901, Macmillan and Co.

II. Internationales Recht.

144. Gareis, K. Institutionen des Völkerrechts. 2. Aufl. 8. (XI, 319 S.) Gießen 1901, Roth.
145. Challandes, L. Das völkerrechtliche Rechtsverhältniß. (Archiv für öffentliches Recht 16. Bd. S. 575 ff.)
146. Bonfils, H. Manuel de droit international public (droit des gens). 3e édit. par P. Fauchille. 8. (VIII, 914 p.) Paris 1901, A. Rousseau.
147. Baldwin, S. E. The part taken by Courts of Justice in the development of International Law. (American Law Review vol 35 p. 214 sqq.)
148. Catellani, E. Le droit international au commercement du 20e siècle. (Revue générale de droit international public 8e année p. 567 suiv.)
149. The International Law Association. Report of the 19th Conference held at Rouen, August 21—24th, 8. (373 p.) London 1901, W. Clowes and Sons.
150. Henderson, J. B. American diplomatic questions. 8. (IX, 529 p.) New York 1901, The Macmillan Company.
151. Michon, L. Les traités internationaux devant les chambres. 8. (520 p.) Paris 1901, Chevalier-Marescq & Cie.
152. Lagemans, E. G. Recueil des traités et conventions conclus par le royaume des Pays-Bas avec les puissances étrangères, depuis 1813, jusqu'à nos jours. Aperçu général. 2e édit. par J. B. Breukelman. 8. (181 p.) La Haye 1901, Belinfante frères.
153. Hertslet, E. A complete Collection of the treaties and conventions, and reciprocal regulations at present subsisting between Great Britain and foreign powers. Compiled by A. H. Oakes and R. W. Brant. Vol. 21. 8. (XXVI, 1298 p.) London 1901, Eyre & Spottiswoode.
154. Olivart, de. Colección de los tratados, convenios y documentos internacionales celebrados por nuestros gobiernos con los estados extranjeros des de el reinado de Isabel II hasta nuestros dias ... A. c. tit.: Recueil des traités etc.

Vol. 9—10. Regencia de María Cristina. T. 1—2 1885—1893. 8. (VI, 552 et IX, 739 p.) Madrid 1899—1901, F. Fé.

155. Whiteley, J. G. Les traités Clayton-Bulwer et Hay-Pauncefote. (Revue de droit internationale 2e sér. t. 3, p. 5 suiv.)

156. Stead, W. T. La chronique de la conférence de la Haye 1899. Avec 86 portraits. 8. (XI, 320, 66 p.) La Haye, 1901, Hoekstra & Co.

157. Asser, T. M. C. La convention de la Haye du 14 novembre 1896 relative à la procédure civile. 8. (X, 160 p.) La Haye 1901, Belinfante frères.

158. Bajer, F. L'article 27 de la convention de la Haye. (Revue du droit public 8e année p. 108 suiv.)

159. Leske, F. u. Löwenfeld, W. Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr. 3. Bd. 1. Th. 8. (XXXI, 424 S.) Berlin 1901, Heymann.

160. Darras, A. De la connaissance de l'application et de la preuve de la loi étrangère. (Journal du droit international privé 28e année p. 209 suiv.)

161. Neumeyer, K. Die gemeinrechtliche Entwicklung des internationalen Privat- und Strafrechts bis Bartolus. 1. Stück. Die Geltung der Stammesrechte in Italien. 8. (XI, 313 S.) München 1901, Schweitzer.

162. Niemeyer, T. Das internationale Privatrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. (Das Recht des B.GB. in Einzeldarstellungen. Nr. 11.) 8. (VI, 222 S.) Berlin 1901, Guttentag.

163. Keidel, J. De la théorie du renvoi en droit international privé, selon le nouveau Code civil allemand. (Journal du droit internationale privé 28e année p. 82 suiv.)

164. Fiore, P. Du conflit entre les dispositions législatives de droit international privé. (Journal du droit international privé 28e année p. 424 suiv.)

165. Minor, R. C. Conflict of laws; or private international law. 8. (LII, 575 p.) Boston 1901, Little, Brown and Co.

166. Beale, J. H. A Selection of cases on the conflict of laws. Vol. 1—2. 8. (XVIII, 489; XV, 548 p.) Cambridge 1900—1901, Harvard Law Review Publishing Association.

167. Conde y Luque, R. Oficios del derecho internacional privado. 8. (VII, 577 p.) Madrid 1901, Alvarez.

168. Yamada, S. Le droit international privé au Japon. (Journal du droit international privé 28e année p. 632 suiv.)

169. Affolter, F. Das intertemporale Privatrecht. Das Recht der zeitlich verschiedenen bürgerlichen Rechtsordnungen desselben Gebiets. 1. Bd. 8. (XIV, 652 S.) Leipzig 1901, Veit & Co.
170. Kahn, F. Abhandlungen aus dem internationalen Privatrecht. IV. Das zeitliche Anwendungsgebiet der örtlichen Kollisionsnormen. (Jahrbücher für Dogmatik 43. Bd. S. 299 ff.)
171. Zitelmann, E. Verhältniß der örtlichen und der zeitlichen Anwendungsnormen zu einander. (Jahrbücher für Dogmatik 42. Bd. S. 189 ff.)
172. Castro y Casaleiz, A. de. Conflictos de nacionalidad. 8. (303 p.) Madrid 1901, F. Fé.
173. Cauwès, A. Des rapports du mariage avec la nationalité. 8. (XVII, 294 p.) Paris 1901, L. Larose.
174. Peritsch, Z. Ueber die Aenderung der Nationalität im Falle der Annexion. (Zeitschrift f. internat. Privat- u. Strafrecht 11. Bd. S. 205 ff.)
175. Arminjon, P. De la nationalité dans l'Empire Ottoman, spécialement en Égypte. (Revue générale de droit internat. public 8e année p. 520 suiv.)
176. Surveyer, E. F. Foreign partnerships and corporations in the province of Quebec. (American Law Review vol. 35 p. 402 sqq.)
177. Pélissié du Rausas, G. Le régime des capitulations dans l'Empire Ottoman. T. 1er. 8. (499 p.) Paris 1901, A. Rousseau.
178. Arminjon. La protection en Turquie et en Egypte. (Revue du droit public t. 16 p. 5 suiv.)
179. Kebedgy. Die diplomatischen Privilegien. (Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins 37. Bd. S. 193 ff.)
180. Delpech, J. Les commissions étrangères aux expositions universelles. (Revue générale de droit international public 8e année p. 152 suiv.)
181. Randolph, C. F. The law and policy of annexation. 8. (XI, 226 p.) London 1901, Longmans, Green and Co.
182. Busdugan, E. N. Der Erbfall Collaro und die internationalen Rechtsfragen, welche er veranlaßt hat. (Zeitschrift f. internat. Privat- u. Strafrecht 11. Bd. S. 229 ff.)
183. Politis, N. La condition internationale des Nouvelles-Hébrides. (Revue générale de droit international public 8e année p. 121 suiv.)
184. Rouard de Card, E. Les territoires africains et les conventions franco-anglaises. 8. (242 p.) Paris 1901, A. Pedone.

185. Heyden, A. von. Die Neutralitätserklärungen und ihre quellengeschichtliche Entwicklung. Inaug.-Differt. 8. (35 S.) Greifswald 1901, Druck von J. Abel.
186. Rey, F. Le réseau télégraphique sous-marin en temps de guerre. (Revue générale de droit international public 8e année p. 681 suiv.)
187. Mérignhac, A. Les pratiques anglaises dans la guerre terrestre. (Revue générale de droit international public 8e année p. 93 suiv.)
188. Longuet, F. Le droit actuel de la guerre terrestre. Son application dans les conflits les plus récents. 8. (279 p.) Paris 1901, L. Larose.
189. Martens, F. de. La paix et la guerre. Traduit du russe par N. de Sancé. 8. (XI, 552 p.) Paris 1901, A. Rousseau.
190. Hart, E. L. de. Contraband goods and neutral ports. (The Law Quarterly Review vol. 17 p. 193 sqq.)
191. White, J. D. The seizure of the Bundesrath. (The Law Quarterly Review vol. 17 p. 12 sqq.)
192. Fromageot, H. La jurisprudence de la cour suprème des État-Unis en matière de prises pendant la guerre hispano-américaine. (50 p.) Paris 1901, Chapelot et Cie.

III. Kompendien rc. und Geschichte des Handelsrechts.

193. Carter, A. T. The early history of the law merchant in England. (The Law Quarterly Review vol. 17 p. 232 sqq.)
194. Düringer, A. u. Hachenburg, M. Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (mit Ausnahme des Seerechts) auf der Grundlage des B.GB. erläutert. 2. Bd. 8. (XX, 590 S.) Mannheim 1901, Bensheimer.
195. Goldmann, E. Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (mit Ausschluß des Seerechts), erläutert. 1. Bd. 8. Berlin 1901, Vahlen.
196. Lehmann, K. u. Ring, V. Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. 2 Bde. (Kommentar zum B.GB. und seinen Nebengesetzen. II. Nr. 1.) 8. (XXII, 716; VIII, 444 S.) Berlin 1901—1902, Heymann.
197. Korn, A. Das neue HGB. mit gemeinverständl. Erläuterungen. 8. (XIX, 319 S.) Berlin u. Leipzig 1901, W. Herlet.
198. Friedberg, E. Die Handelsgesetzgebung des Deutschen Reiches. 6. Aufl. 8. (XLVIII, 924 S.) Leipzig 1901, Veit & Comp.

199. Litthauer, F. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 unter Ausschluß des Seerechts. Mit den ergänzenden Vorschriften des B.GB. und Erläuterungen herausgeg. 3. Aufl. 12. (XI, 656 S.) Berlin 1901, Guttentag.

200. Viatte, P. Code de commerce allemand promulgué le 10 mai 1897 traduit et annoté. (Collection de codes étrangers 21.) 8. (VII, 334 p.) Paris 1901, A. Pedone.

201. Carpentier, P. Législation commerciale de l'Allemagne Code de commerce mis en vigueur en 1900. Loi sur le change. Loi sur la faillite. 8. (XXIII, 579 p.) Paris 1900, Chevalier-Marescq & Co.

202. Friedberg, E. Formelbuch für Handels-, Wechsel- und Seerecht. 2. umgearb. Aufl. unter Mitwirkung von L. Beer. 8. (XV, 603 S.) Leipzig 1901, Tauchnitz.

203. Abraham, P. Die hanseatische Rechtsprechung auf dem Gebiete des Handels-, Versicherungs-, Wechsel- und Seerechts. 1. Bd.: Binnenhandels-, Versicherungs- und Wechselrecht. 2. Bd.: Seerecht. 4. (XVIII, 414; XI, 308 S.) Hamburg 1900—1901, Meißner.

204. Eckert, C. Die volkswirthschaftliche Bedeutung des deutschen Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897. (Schmoller's Jahrbuch 25. Jahrg. S. 19 ff.)

205. Josef, E. Rechtsfälle zum HGB. unter Berücksichtigung von Vorschriften des sonstigen bürgerlichen Reichsr. 8. (IV, 163 S.) Berlin 1901, Vahlen.

206. Zander u. Fehrmann. Danziger Handelsgebräuche. Gutachten des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Danzig über Gebräuche im Handelsverkehr. 8. (VIII, 158 S.) Danzig 1901, Kafemann.

207. Codes annotés. Code de commerce annoté par E. Cohendy et A. Darras. T. 1er. Facs. 1. Lex. 8. (p. 1—752) Paris 1901, Larose.

208. Lyon-Caen, C. et Renault, L. Traité de droit commercial. 3e édit. T. 4 et 5. 8. (853; 628 p.) Paris 1901, F. Pichon.

209. Código de comercio español. Precedido de una introducción por. V. Romero y Girón. 2a ed. revis. 8. (853, 143, XVI p.) Madrid 1901, Góngora.

210. Rehme, P. Das japanische Handelsrecht. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 51. Bd. S. 1 ff.)

IV. Personenrecht. Handelsregister.

211. Kaiser, E. Beiträge zur Lehre von der Handlungsagentur. Inaug.-Dissert. 8. (II, 74 S.) Breslau 1901, Druck von A. Stenzel.
212. Bürner, R. Der Handlungsreisende im Auslande. 8. (74 S.) Dresden 1901, Steinkopff & Springer.
213. Gerth, B. Das Konkurrenzverbot im deutschen Handelsgesetzbuch mit Ausschluß der sogen. Konkurrenzklausel. Inaug.-Dissert. (Leipzig.) 8. (44 S.) Dresden 1901, Druck von J. Päßler.
214. Sievert, H. Das Konkurrenzverbot des Handlungsgehilfen. Inaug.-Dissert. (Rostock.) 8. (45 S.) Leck 1901, Druck von J. C. Herrmann.
215. Hoffmann, S. Ueber die Rechtsstellung einer Ehefrau, welche selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt. Inaug.-Dissert. 8. (70 S.) Greifswald 1901, Druck von J. Abel.
216. Keidel, F. Ordnungsstrafen in Handelssachen. (Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung 66. Jahrg. S. 481 ff.)
217. Unlauterer Wettbewerb. Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz. Herausgeg. von Lubszynski. 1. Jahrg. 4. Berlin 1901, H. Walther.
218. Kohler, M. M. Das Verbrechen des unlauteren Wettbewerbs. (Strafrechtliche Abhandlungen hg. von E. Beling. 32./34. Heft.) 8. (275 S.) Breslau 1901, Schletter'sche Buchhandlung.
219. Cohn, T. Das Handels- und Genossenschafts-Register sowie das Verfahren in Vereins-, Muster- und Güterrechts-Registersachen. Mit Mustern. Systematisch dargestellt. 2. völlig umgearb. u. verm. Aufl. 8. (XX, 528 S.) Berlin 1901, Heymann.
220. Kurtz, C. Das gerichtliche Registerwesen. Eine Sammlung der auf das Handels-, Genossenschafts-, Muster-, Börsen-, Vereins-, Güterrechts- und Schiffsregister bezügl. Vorschriften. 8. (X, 360 S.) Berlin 1901, Hayn's Erben.
221. Kirberger. Openlegging van boeken volgens het wetboek van koophandel. (Rechtsgeleerd Magazijn 20. jaarg, bl, 499 volg.)

V. Gesellschaftsrecht.

222. Gierke, O. Handelsgesellschaftsrecht und bürgerliches Recht. (Archiv für bürgerliches Recht 19. Bd. S. 114 ff.)
223. Knoke, P. Das Recht der Gesellschaft nach dem B.GB. (Abhandlungen zum Privatrecht u. Civilprozeß herausgeg. v. O. Fischer. 7. Bd. 3. Heft.) 8. (VIII, 141 S.) Jena 1901, Fischer.

224. Hetzel, M. Die Haftung der Gesellschafter nach dem B.GB. verglichen mit der Haftung der socii nach römischem Recht. Inaug.-Dissert. (Leipzig.) 8. (IX, 58 S.) Borna-Leipzig 1901, Druck von R. Noske.

225. Stapenhorst, U. Geschäftsführung und Vertretungsmacht bei der Gesellschaft des B.GB. Inaug.-Dissert. 8. (55 S.) Greifswald 1901, Druck von J. Abel.

226. Schoenberner, K. Der Eintritt eines neuen Gesellschafters in eine bestehende Gesellschaft. Inaug.-Dissert. (Rostock.) 8. (55 S.) Berlin 1901, Druck von B. Paul.

227. Kühne, W. Das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft und die sich daran knüpfenden Rechtsfolgen nach B.GB. Inaug.-Dissert. 8. (45 S.) Jena 1901, Univ.-Buchdruckerei G. Neuenhahn.

228. Borch, H. von. Das Recht der stillen Gesellschaft des Handelsgesetzbuchs in seinem Verhältniß zum Gesellschaftsrecht des B.GB. Inaug.-Dissert. 8. (73 S.) Rostock 1901, Hinstorff's Buchdruckerei.

229. Markull, W. Die Rechtsverhältnisse zwischen der offenen Handelsgesellschaft und dem einzelnen Gesellschafter. Inaug.-Dissert. (Rostock.) 8. (92 S.) Danzig 1901, Druck von A. Kafemann.

230. Merzbacher, S. Aktiengesetz. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. II. Buch, 3. u. 4. Abschnitt: Aktienges. und Kommanditges. a. A. erl. 8. (XII, 381 S.) München 1901, Beck.

231. Lehmann, K. Beiträge zur Lehre von den Erwerbsgründen des Aktienrechts. (Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht 51. Bd. S. 373 ff.)

232. Lent, K. Die Nichtigkeit einer Aktiengesellschaft nach dem neuen HGB. Inaug.-Dissert. (Leipzig.) 8. (53 S.) Borna-Leipzig 1901, Druck von R. Noske.

233. Simonis, H. Die Nichtigkeits-Erklärung einer Aktiengesellschaft nach dem neuen HGB. Inaug.-Dissert. 8. (52 S.) Rostock 1901, Hinstorff's Buchdruckerei.

234. Franz-Jentsch, W. Das Stimmrecht des Aktionärs. Inaug.-Dissert. 8. (62 S.) Greifswald 1901, Druck von J. Abel.

235. Glücksmann, A. Die Verlegung des Sitzes einer Aktiengesellschaft. (Monatsschrift für Handelsrecht 10. Jahrg. S. 157 ff.)

236. Goldstein, J. Der Konkurs der Aktiengesellschaft. (Annalen des Deutschen Reichs 1901, S. 721 ff.)

237. Reisch, R. Ueber Aktienkapitals-Herabsetzungen im Allgemeinen und Aktienkapitals-Amortisationen bei heimfälligen Unternehmungen im Besonderen. (Grünhut's Zeitschrift 28. Bd. S. 717 ff.)

238. Dickertmann, E. Die juristische Natur der Dividende auf der Grundlage des B.GB. Inaug.-Dissert. 8. (66 S.) Greifswald 1901, Druck von F. W. Kunike.

239. Steinkopf, W. Ueber die Tantième. Ein Beitrag zur Lehre von den partiarischen Rechtsgeschäften. Inaug.-Dissert. (Leipzig.) 8. (VI, 47 S.) Borna-Leipzig 1901, Druck von R. Noske.
240. Thaller, E. Les sociétés par actions dans l'ancienne France. (Annales de droit commercial 15e année p. 185 suiv.)
241. Arnoul, A. Des intérêts ou dividendes dus aux associés en nom collectif. (Annales de droit commercial 15e année p. 237 suiv.)
242. Sautter, R. Du groupement des petits actionnaires dans les sociétés anonymes. (Revue critique de législation 50e année p. 49 suiv.)
243. Mahieu, L. Des droits des obligataires en cas de suspension, par une société anonyme, du service d'amortissement de ses obligations. (Revue pratique des sociétés 13e année p. 291 suiv.)
244. Vidari, E. La difesa degli obbligazionisti. (Il diritto commerciale vol. 19 p. 337 sgg.)
245. Brown, R. The genesis of Company Law in England and Scotland. (The Juridical Review vol. 13 p. 185 sqq.)
246. Ruegg, A. H. and Mossop, L. The Companies Act, 1900. 8. (LXIX, 196, 23 p.) London 1901, Butterworth & Co. Geb. Mark 7.50.
247. Tyssen, A. T. The Companies Act 1900. (The Law Magazine and Review vol. 26 p. 219 sqq.)
248. Schirrmeister, G. Die englische Aktiennovelle vom 8. August 1900. (The Companies Act, 1900). 8. (155 S.) Berlin 1901, Puttkammer & Mühlbrecht.
249. Leval, G. de. La nouvelle loi anglaise sur les sociétés. Loi du 8 août 1900. Traduite avec commentaires. 8. (46 p.) Bruxelles 1901, Bruylant-Christophe & Cie.
250. Palmer, F. B. Company Law: A practical handbook. 3d edit. 8. (XL, 561 p.) London 1901, Stevens and Sons.
251. Emery, G. F. Treatise on Company Law under the acts, 1862—1900. 8. (XV, 399 p.) London 1901, E. Wilson.
252. Hamilton, W. F. Manual of Company Law. 2d edit. assisted by P. T. Robertson. 8. (CXXIV, 867 p.) London 1901, Stevens and Sons.
253. Rawlins, W. D. and Macnaghten, M. M. Law and practice relating to Companies under the Companies Clauses Acts, 1845 to 1889, and under the Companies Acts, 1862 to 1900. 8. (LXXXIX, 798, 130 p.) London 1901, Butterworth & Co.

254. M'Neil, A. Manual of the law of Joint Stock Companies in Scotland. 8. (XXII, 302 p.) Edinburgh 1901, W. Green & Sons.
255. Pulbrook, A. Responsibilities of directors and working of companies under the Companies Acts, 1862—1900. 8. (XII, 267 p.) London 1901, E. Wilson.
256. Clark, F. H. Legality of purchase by a corporation of its own stock. (The American Law Register N. S. vol. 40 p. 398 sqq.)
257. Jones, L. A. Unrecorded transfers of corporate shares. (American Law Review vol. 35 p. 238 sqq.)
258. Udkast til Lov om Aktieselskaber m. m. med tilhørende Motiver. 8. (68 S.) Kjøbenhavn 1901, Gad.
259. Parisius, L. u. Crüger, H. Das Reichsgesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892. System. Darstellung und Kommentar. 3. Aufl. bearb. von H. Crüger. 8. (XII. 390 S.) Berlin 1901, Guttentag.
260. Parisius, L. u. Crüger, H. Das Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Textausgabe mit Anmerkungen. 9. Aufl. bearb. von H. Crüger. 8. (195 S.) Berlin 1901, Guttentag.
261. Wiest, W. Das Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften in der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Fassung. 8. (VII, 156 S.) Stuttgart 1901, Kohlhammer.
262. Mayen, C. Les sociétés de secours mutuels de prévoyance et de retraite. 8. (539 p) Paris 1901, A. Rousseau.

VI. Sachenrecht.

263. Gaertner, M. Der gerichtliche Schutz gegen Besitzverlust nach römischem und neuerem deutschen Recht. (Studien zur Erläuterung des bürgerl. Rechts herausgeg. von R. Leonhard. 4. Heft.) 8. (X, 198 S.) Breslau 1901, M. & H. Marcus.
264. Rock, H. Die Erleichterung für Eigenthumserwerb an Geld nach g. R. und nach B.GB. Inaug.-Dissert. (Rostock.) 8. (39 S.) Düsseldorf 1901, Druck von F. Dietz.
265. Schröder, R. Der Eigenthumsübergang bei versendeten Sachen. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 51. Bd. S. 39 ff.)
266. Bradt, M. Entstehung und Untergang des vertragsmäßigen Pfandrechts an beweglichen Sachen nach g. R. und B.GB. Inaug.-Dissert. (Rostock.) 8. (72 S.) Berlin 1901, Druck von E. Ebering.

267. Lazarek, H. Die Hypothek der Hypothekenbank nach dem Reichsgesetz vom 13. Juli 1899. Inaug.-Dissert. 8. (51 S.) Greifswald 1901, Druck von J. Abel.
268. Goldschmidt, J. Zur Kritik der deutschen Hypothekenbanken. (Schmoller's Jahrb. 25. Jahrg. S. 221 ff.)
269. Dresdner, E. Der Kredit und die Liegenschaftsexekution. (Grünhut's Zeitschrift 28. Bd. S. 687 ff.)
270. Richterlein, O. Die Baarkaution nach gemeinem Rechte und dem Rechte des B.GB. Inaug.-Dissert. 8. (64 S.) Greifswald 1901, Druck von J. Abel.
271. Thaller, E. Des avances sur titres en banque. (Annales de droit commercial 15e année p. 65 suiv.)
272. Doucet, F. La dation en nautissement des fonds de commerce. (Revue critique de législation 50e année p. 558 suiv.)

VII. Obligationenrecht.

273. Saleilles, R. Étude sur la théorie générale de l'obligation d'après le 1er projet de code civil pour l'empire allemand. 2e éd. 8. (XIII, 477 p.) Paris 1901, Pichon.
274. Dereux, G. Étude des diverses conceptions actuelles du contrat. (Revue critique de législation 50e année p. 513 suiv., 51e année p. 105 suiv.)
275. Meyer, E. Die Naturalobligationen im B.GB. Inaug.Dissert. (Rostock). 8. (57 S.) Berlin 1901, gedruckt bei J. Sittenfeld.
276. Huysinga, J. W. Schuld und Schuldursache (Causa). 8. (X, 130 S.) Amsterdam 1901, Gebr. Schröder.
277. Pollock, F. Afterthoughts on consideration. (The Law Quarterly Review vol. 17 p. 415 sqq.)
278. Beith, P. Die Beschränkung der Gattungsschuld auf eine bestimmte Sache. Inaug.-Dissert. 8. (59 S.) Breslau 1901, Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei.
279. Titze, H. Die Unmöglichkeit der Leistung nach deutschem bürgerl. Recht. 8. (XI, 337 S.) Leipzig 1900, A. Titze.
280. Biermann, W. Zur Lehre von der Unmöglichkeit der Leistung im bürgerl. Recht. (Archiv für die civilistische Praxis 91. Bd. S. 73 ff.)
281. Knauer, A. Die höhere Gewalt im Reichsrecht. 8. (IV, 166 S.) Berlin 1901, Struppe & Winckler.
282. Krug, A. Das unverschuldete Unvermögen zu einer versprochenen Leistung. Inaug.-Dissert. 8. (64 S.) Breslau 1901, R. Galle's Buchdruckerei.

283. Schöller. Nochmals der Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei gegenseitigen Verträgen nach B.GB. (Gruchot's Beiträge 45. Jahrg. S. 511 ff.)
284. Hagen, W. von. Die sogenannte Culpa in concreto nach B.GB. Inaug.-Differt. (Jena). 8. (62 S.) Berlin 1901, Buchdruckerei von G. Schade.
285. Schütz, B. Die Haftung für das Verschulden von Gehülfen nach dem B.GB. für das Deutsche Reich. Inaug.-Differt. (Jena). 8. (VI. 79 S.) Minden i. W. 1901, gedruckt bei J. C. C. Bruns.
286. Reblich, C. Die Haftung des Schuldners für dte Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient. Inaug.-Differt. 8. (63 S.) Greifswald 1901, Druck von J. Abel.
287. Rummel, F. Die Bemessung der Verzugszinsen für die Uebergangszeit aus dem gemeinen in das seit dem 1. Januar 1900 geltende deutsche bürgerliche Recht. Inaug.-Differt. (Rostock). 8. (47 S.) Düsseldorf 1901, gedruckt bei A. Bagel.
288. Oertmann, P. Die Vortheilsausgleichung beim Schadensersatzanspruch im römischen und deutschen bürgerlichen Recht. 8. (VII, 320 S.) Berlin 1901, J. Guttentag.
289. Rosanes, O. Die Voraussehbarkeit des Erfolges bei der Schadensersatzpflicht Unzurechnungsfähiger. Inaug.-Differt. 8. (55 S.) Breslau 1901, Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei.
290. Berghoff, W. Wer ist Gläubiger bei Schadensersatzforderungen wegen Entziehung oder Beschädigung einer Sache? Inaug.-Differt. (Rostock). 8. (45 S.) Wyk a. F. 1901, Buchdruckerei C. A. Krüger.
291. Hindenburg. La théorie des dommages-intérêts. (Revue critique de législation 50e année p. 26 suiv.)
292. Becker, E. Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht des neuen HGB. Inaug.-Differt. 8. (51 S.) Göttingen 1901, Dieterich'sche Univ.-Buchdruckerei.
293. Müller, R. Das Zurückbehaltungsrecht nach dem HGB. (§§ 369—372). Inaug.-Differt. 8. (60 S.) Rostock 1901, Druck von J. Abel, Greifswald.
294. Felbier, J. Der Leistungsort nach gemeinem Rechte und dem Rechte des B.GB. Inaug.-Differt. 8. (57 S.) Greifswald 1901, Druck von J. Abel.
295. Koeppen, A. Vertragsschluß durch Unterschrift und durch Urkundenbegebung. Inaug.-Differt. 8. (91 S.) Greifswald 1901, Druck von J. Abel.
296. Rosenberg, L. Der Verzug des Gläubigers. (Jahrbücher für Dogmatik 43. Bd. S. 141 ff.)

297. Renner, P. Die Schuldhinterlegung nach gemeinem Recht und B.GB. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (VIII, 58 S.) Dessau 1901, Anhaltische Buchdruckerei Gutenberg.

298. Schlichting, F. Die Aufrechnung nach dem B.GB. Inaug.-Dissert. (Rostock). 8. (82 S.) Güstrow 1901, Michaal'sche Rathsbuchdruckerei.

299. Schrutka-Rechtenstamm, E. von. Die Richtigkeit der Forderungen als Voraussetzung der Kompensation. (Allgemeine österr. Gerichtszeitung 51. Jahrg. S. 119 ff.)

300. Lippmann. Rückwirkung und Rechtsgeschäft der Aufrechnungserklärung. (Jahrbücher für Dogmatik 43. Bd. S. 435 ff.)

301. Theusner, F. Die rechtliche Natur des Kontokorrentvertrages. 8. (58 S.) Halle a. S. 1901, Kaemmerer & Co.

302. Hasenpatt, C. Die rechtliche Natur des Postschecks nach dem Entwurf einer Postscheckordnung. Inaug.-Dissert. (Rostock). 8. (63 S.) Berlin 1901, Stuhr'sche Buchhandl.

303. Tarnowski, G. Die fiduciarische Abtretung von Forderungen. Inaug.-Dissert. 8. (62 S.) Breslau 1901, Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei.

304. Prahst, A. Das Wesen der Forderungsabtretung. Inaug.-Dissert. 8. (47 S.) Rostock 1901, Hinstorff's Buchdruckerei.

305. Schurter, E. Die Theorie der Schuldübernahme und das künftige schweizerische Civilgesetzbuch. (Zeitschrift für Schweiz. Recht 42. Bd. S. 303 ff.)

306. Herz, C. Beitrag zur Lehre von der Schuldübernahme. Inaug.-Dissert. (Göttingen). 8. (79 S.) Cöthen 1901, Druck von P. Schettlers Erben.

307. Michelsen, E. Der Forderungsübergang kraft Gesetzes (cessio legis) in historischer und dogmatischer Darstellung. Inaug.-Dissert. (Rostock). 8. (63 S.) Danzig 1901, Druck von J. Sauer.

308. Zersch, W. Wie unterscheiden sich im Namen eines Dritten geschlossene Verträge von solchen zu Gunsten eines Dritten? Inaug.-Dissert. (Jena). 8. (IV, 59 S.) Weimar 1901, Druck von F. Roltsch.

309. Milster, E. Die Rechte und Pflichten des Empfängers unbestellter Waare. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (46 S.) Berlin 1901, Druck von W. Pilz.

310. Aßmann, A. Die unbestellten Zusendungen. 8. (161 S.) Berlin 1901, F. Vahlen.

311. Stratmann. Von der Vollziehung der Wandelung und Minderung nach dem Rechte des B.GB. Inaug.-Dissert. (Rostock). 8. (38 S.) Lübz 1901, Druck von Fr. Krohn.

312. Kaufmann, E. Welchen Einfluß hat eine vom Käufer angenommene Verfügung über die Kaufsache auf die ädilizischen Rechtsmittel? Inaug.-Dissert. (Rostock). 8. (64 S.) Kirchhain N.-L. 1901, Druck von M. Schmersow.

313. Dilthey, O. Vergleich der Wirkungen der gemeinrechtlichen exceptio rei venditae et traditae mit B.GB. § 185 Abs. 2. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (61 S.) Düsseldorf 1901, Druck von L. Schwann.

314. Thinius, F. Der Vorbehalt der Rechtsverwirkung (lex commissoria) nach römischem Recht und B.GB. Inaug.-Dissert. (Rostock). 8. (VIII, 50 S.) Berlin 1901, Druck von R. Kühn.

315. Sonnenbrodt, E. Paragraph 381 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (VI, 57 S.) Berlin 1901, Druck von R. Sieble.

316. Busemann, A. Die juristische Natur des sog. Prolongations- (Report- oder Kost-) Geschäfts. Inaug.-Dissert. (Göttingen). 8. (40 S.) Berlin 1901, Mayer & Müller.

317. Boden. Die Klausel tel quel. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 51. Bd. S. 339 ff.)

318. Goedecke, A. Der Gefahrübergang beim Genuskaufe. Inaug.-Dissert. (Greifswald). 8. (86 S.) Berlin 1901, Druck von E. Ebering.

319. Cuno, W. Uebergang der Gefahr bei Gattungsschulden nach dem B.GB. Inaug.-Dissert. 8. (VIII, 77 S.) Breslau 1901, Druck von W. Pilz, Berlin.

320. Maase, F. Gefahrtragung beim Kauf für die Zeit des Schwebens einer Bedingung. Inaug.-Dissert. 8. (56 S.) Rostock 1901, Winterbergs Buchdruckerei.

321. Wevers, A. Beitrag zur Lehre vom Sicherungskauf. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (51 S.) Düsseldorf 1901, Druck von F. Richter.

322. Tauber, E. Steht der Kauf in Bausch und Bogen durchweg unter den allgemeinen für den Kauf geltenden Sätzen? Inaug.-Dissert. (Rostock). 8. (83 S.) Dessau 1901, H. Franke.

323. Raynaud, B. Le contrat collectif de travail. 8. (XIII 365 p.) Paris 1901, Rousseau.

324. Rospatt. Zwei Streitfragen des Mäklervertrags. (Gruchot's Beiträge 45. Jahrg. S. 546 ff.)

325. Orthal, H. Die Schadenersatzpflicht des Auftraggebers nach dem B.GB. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (46 S.) München 1901, Buchdruckerei von N. Isaak.

326. Samson, M. Das sog. Selbstkontrahiren nach gemeinem Recht und B.GB. Inaug.-Differt. (Erlangen). 8. (92 S.) Neumünster 1901, J. Gottesleben.
327. Lasker, F. Die Geschäftsführung ohne Auftrag nach B.GB. Inaug.-Differt. 8. (92 S.) Erlangen 1901, Hof- und Univ.-Buchdruckerei von F. Junge.
328. Schulz, G. Die Rechte des Geschäftsführers ohne Auftrag gegen den Geschäftsherrn. Inaug.-Differt. (Rostock). 8. (48 S.) Friedenau 1901, Druck von L. Schultz.
329. Richter, A. Die Rechte des Geschäftsführers ohne Auftrag gegen den Geschäftsherrn (actio negotiorum gestorum contraria) nach bürgerlichem Recht. Inaug.-Differt. (Rostock). 8. (VII, 49 S.) Berlin 1901, Druck von R. Kühn.
330. Zabig, G. Der Terminhandel und seine Behandlung durch Rechtsprechung und Gesetzgebung. 8. (64 S.) Breslau 1901, W. Koebner.
331. Steiner, J. Das Börsedifferenzgeschäft. (Zeitschrift für Notariat und freiwill. Gerichtsbarkeit in Oesterreich 1901 S. 397 ff.)
332. Hammerschlag, P. Zur Frage der Rückforderbarkeit der Deckung bei Differenzgeschäften. (Juristische Blätter 30. Jahrg. S. 553 ff.)

Auch als Separatabdruck erschienen.]

333. Rosenberg, W. Der Spieleinwand bei Börsen-Spekulationsgeschäften. (Zeitschrift für Volkswirthschaft 10. Bd. S. 163 ff.)
334. Rosenstern. Das Börsengesetz und seine Umgehung. Ein Beitrag zur Lehre von den Börsentermingeschäften. 8. (54 S.) Berlin 1901, Struppe & Winckler.
335. Cohn, G. Das Differenzgeschäft im schweizerischen Recht. (Bank-Archiv 1. Jahrg. S. 55 ff.)
336. Marechal, C. Les marchés à terme. Conditions, validité, exception de jeu. 8. (33 p.) Paris 1901, Chevalier-Marescq & Cie.
337. Siemsen. Differenzgeschäfte nach englischem Recht. (Bank-Archiv 1. Jahrg. S. 97 ff.)
338. Wittmaack, H. Das Differenzgeschäft im englischen Recht. (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht 51. Bd. S. 83 ff.)
339. Jacobi, E. Die Werthpapiere im bürgerlichen Recht des Deutschen Reiches. Gekrönte Preisschrift. (Abhandlungen zum Privatrecht, herausgeg. von O. Fischer. 8. Bd., 1. Heft.) 8. (XI, 384 S.) Jena 1901, G. Fischer.
340. Mueller, F. Vergleichende Darstellung der Lehre von den Schuldverschreibungen auf den Inhaber mit besonderer Berück-

fichtigung der §§ 793—806 B.GB. Inaug.-Differt. 8. (87 S.) Rostock 1901, Winterbergs Buchdruckerei.

341. Bahlbruch, P. Einwendungen, welche die Giltigkeit der Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffen. Inaug.-Differt. 8. (38 S.) Göttingen 1901, Univ.-Buchdr. von E. A. Huth.

342. Zimmermann, F. von. Die Theilschuldverschreibungen und das Reichsgesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899. 8. (124 S.) Berlin 1901, Heymann.

343. Deneke. Der Erneuerungsschein (Talon). Jahrbücher für Dogmatik 42. Bd. S. 353 ff.)

344. Marckwald, H. G. Die condictio indebiti bei Zahlung in Unkenntniß der Aufrechnungsbefugniß nach gemeinem Recht und B.GB. Inaug.-Differt. 8. (VIII, 70 S.) Rostock 1901, Adler's Erben.

345. Neumann-Ettenreich, R. Die Bemessung des Schmerzensgeldes. (Allgemeine österr. Gerichtszeitung 52. Jahrg. S. 417 ff.)

346. Bosc, J. Essai sur les éléments constitutifs du délit civil. 8. (XI, 273 p.) Paris 1901, A. Rousseau.

347. Darboven, N. Die actio doli im römischen und gemeinen Recht und ihr Verhältniß zu den Vorschriften des B.GB. Inaug.-Differt. (Göttingen). 8. (69 S.) Hamburg 1901, Druck von Lütcke & Wulff.

348. Reindl, M. Das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 in der Fassung des Einführungsgesetzes zum B.GB. Erläutert. 8. (VIII, 253 S.) München 1901, Beck.

349. Laß, L., und Maier, R. Haftpflichtrecht und Reichs-Versicherungsgesetzgebung. 2. Aufl. 8. (XX, 303 S.) München 1902, Schweitzer.

VIII. Transportrecht.

350. Eger, G. Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr nebst Ausführungsbestimmungen u. s. w. in der Fassung des Zusatz-Uebereinkommens vom 16. Juni 1898 erläutert. 2. Aufl. 8. (X, 269 S.) Berlin 1901, Guttentag. (Mark 6.)

351. Gerstner, Th. Der neueste Stand des Berner Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. Oktober 1890. [Zugleich Supplement zu Gerstner, Internationales Eisenbahn-Frachtrecht.] 8. (XII, 191 S.) Berlin 1901, Vahlen.

352. Coermann, W. Die deutsche und internationale Frachtgesetzgebung. Ein Handkommentar. 8. (VI, 228 S.) Berlin 1901, O. Häring.

353. Peege, B. Die deutschen Eisenbahn-Gesetze sowie die Einrichtungen der Eisenbahnen Deutschlands und des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. 3. Aufl. 8. (166 S.) Dresden 1901, C. Heinrich.

354. Eger, G. Die Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 nebst den allgemeinen Zusatzbestimmungen u. s. w. erläutert. 2. Aufl. 8. (XLVIII, 713 S.) Berlin 1901, Guttentag.

355. Göz. Die Rechtsgiltigkeit der Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899. (Jahrbücher der Württemberg. Rechtspflege 13. Bd. S. 122 ff.)

356. Arndt. Das Recht der Eisenbahn-Betriebs- und Verkehrs-Ordnungen. (Preußische Jahrbücher 104. Bd. S. 323 ff.)

357. Gorden, F. Der Gepäckbeförderungsvertrag. (Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen 17. Bd. S. 373 ff.)

358. Eger, G. Die Haftpflicht der Eisenbahn für Versäumung der Lieferfrist. (Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht 11. Bd. S. 206 ff.)

359. Mayer, O. Eisenbahn und Wegerecht. (Archiv für öffentliches Recht 16. Bd. S. 203 ff.)

360. Vollenweider, W. Die Zwangsliquidation der Eisenbahnen. 8. (IV, 141 S.) Zürich 1901, Schultheß & Co.

361. Wieland, A. Das Rückkaufsrecht des Bundes und die Rechtsstellung der Obligationäre bei der Verstaatlichung schweizerischer Eisenbahnen. (Zeitschrift für schweizer. Recht 42. Bd. S. 1 ff.)

362. Boyle, E., and Waghorn, T. Law relating to traffic on railways and canals. 3 vol. 8. (XXXV, 449; VI, 463; XVIII, 524 p.) London 1901, W. Clowes and Sons.

363. Drouot, M. Les fins de non-recevoir des art. 105 et 435 du code de commerce au profit des transporteurs. 8. (128 p.) Paris 1901, A. Rousseau.

364. Navarrini, U. I magazzini generali nella loro costituzione e nelle loro funzioni. 8. (VIII, 295 p.) Torino 1901, frat. Bocca.

365. Das Kaiserliche Postamt zu Mailand in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts unter Simon von Taxis. (Archiv für Post und Telegraphie 1901 S. 443 ff.)

366. Derblich, L. Oesterreichisches Postrecht. Eine Sammlung der auf das Postwesen Bezug habenden Gesetze, Verordnungen u. s. w. 8. (VII, 191 S.) Prag 1901, Haerpfer'sche Buchhandl.

367. Pfleghart, A. Die Elektrizität als Rechtsobjekt. 2 Thle. 8. (V, 436 S.) Straßburg 1901—1902, Heitz.

368. Hamilton, G. C. The Franchises of telephone and telegraph companies, legislative, municipal and congressional. (The American Law Register vol. 49 p. 336 sqq.)

IX. Seerecht.

369. Congrès international de droit maritime tenu à Paris du 1er au 3 octobre 1900. Compte rendu sommaire par G. Marais. 8. (21 p.) Paris 1901, Impr. nationale.
370. Boyens, E. Das deutsche Seerecht. Auf Grund des Kommentars von W. Lewis unter Berücksichtigung ausländischer Seerechte neu bearbeitet. 2. Bd. 8. (XXI, 579 S.) Leipzig 1901, Duncker & Humblot.
371. Scherer, M. Das deutsche Seerecht. Textausgabe des neuen HGB. (4. Buch §§ 474—905) vom 10. Mai 1897 nebst Anmerkungen, den seerechtlichen Nebengesetzen u. s. w. 8. (VIII, 139 S.) Leipzig 1901, O. Wigand.
372. Perels, F. Das allgemeine öffentliche Seerecht im Deutschen Reiche. 8. (XIX, 288 S.) Berlin 1901, Mittler & Sohn. — Ergänzungsband: Die Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 und ihre Nebengesetze. (96 S.) Das. 1902.
373. Pappenheim, M. Die Revisionsbedürftigkeit des deutschen Seehandelsrechts. Rede. 8. (18 S.) Kiel und Leipzig 1901, Lipsius & Tischer.
374. Pipia, U. Trattato di diritto marittimo. Vol. 1—2. 8. (LXIV, 947; XXV, 451 p.) Milano 1901, Società editr. libraria.
375. Abbott, C. A Treatise of the law relative to merchant ships and steamers. 14th edit. By J. P. Aspinall, B. Aspinall and H. S. Moore. 8. (CII, 1356 and 88 p.) London 1901, Shaw & Sons.
376. Saunders, A. Maritime law. 8. (XXIV, 322 p.) London 1901, E. Wilson.
377. Hughes, R. M. Handbook of Admiralty law. 8. (XVII, 504 p.) St. Paul, Minn. 1901, West Publishing Co.
378. Entwurf eines Gesetzes, womit eine Seemannsordnung für die österreichische Handelsmarine erlassen wird. (Zeitschrift für Volkswirthschaft 10. Bd. S. 527 ff.)
379. Greve, W. Die Anwendung von See- und Binnenschiffahrtsrecht auf die reichsfiskalische Schleppschiffahrt im Kaiser-Wilhelm-Kanal und die Haftung des Reichsfiskus. Inaug.-Dissert. (Erlangen). 8. (57 S.) Altona 1901, Druck von H. W. Köbner & Co.
380. Stockmann, F. Die rechtliche Stellung der Schiffsgläubiger nach See- und Binnenschiffahrtsrecht. Inaug.-Dissert. (Greifswald). 8. (IX, 76 S.) Zeitz 1901, A. Huch.
381. Knitschky, W. Das vertragsmäßige Schiffspfandrecht. (Gruchot's Beiträge 45. Jahrg. S. 782 ff.)

382. Paepe, P. de. De la compétence à l'égard des étrangers dans les affaires maritimes et de la loi applicable à l'abordage. (Revue de droit internationale 2e sér. t. 3 p. 300 suiv., 362 suiv., 507 suiv.)

383. De Ryckere, R. Le régime légal de la pêche maritime dans la mer du nord. 8. (334 p.) Bruxelles 1901, Larcier.

X. Versicherungsrecht.

384. Altmann, W. Zur Geschichte der Preuß. Neuen Assekuranzkompagnie von 1792. (Zeitschrift für die ges. Versicherungs-Wissenschaft 2. Bd. S. 214 ff.)

385. Bonolis, G. Svolgimento storico dell' assicurazione in Italia. 8. (130 p.) Firenze 1901, Seeber.

386. Astresse, P. Traité général théorique et pratique des assurances mutuelles. T. 1er. 8. (XIII, 335 p.) Paris 1901, Fontemoing.

387. Rehfous, L. Les assurances. Cours ... suivi d'un résumé de la jurisprudence du tribunal fédéral. 8. (117, XXXIV p.) Genève 1901, R. Burkhardt.

388. Zeitschrift für die gesammte Versicherungs-Wissenschaft. Herausgeg. vom Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft. Schriftleitung A. Rüdiger. 1. Bd. 8. Berlin 1901, Mittler & Sohn.

389. Wiedemann, A. Die Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichtes in Versicherungssachen. (Assekuranz-Jahrbuch 22. Jahrg. S. 33 ff.)

390. Roztocil, G. Die Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes in Versicherungsrechtssachen. (Assekuranz-Jahrbuch 22. Jahrg. S. 100 ff.)

391. Das zweite Reichsversicherungsgesetz. (Wallmann's Versicherungs-Zeitschrift 35. Jahrg. S. 2321 ff., 36. Jahrg. S. 1 ff.)

392. Wiedemann, A. Das öffentliche Versicherungsrecht in Deutschland und der modifizirte Entwurf eines deutschen Reichsversicherungsgesetzes. (Assekuranz-Jahrbuch 22. Jahrg. S. 12 ff.)

393. Alexander-Katz, P. Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 erläutert. 8. (X, 280 S.) Berlin 1901, Vahlen.

394. Rehm, H. Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 erläutert. 8. (XIV, 228 S.) München 1901, Beck.

395. Manes, A. Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 erläutert. 8. (IV, 272 S.) Leipzig 1901, Hirschfeld.

396. Könige, H. Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. Textausgabe mit Anmerkungen. 8. (XVI, 319 S.) Berlin 1901, Guttentag.
397. Sievers. Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. (Zeitschrift f. d. ges. Handelsrecht 51. Bd. S. 329 ff.)
398. Die privaten Versicherungsunternehmungen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1898. 4. (295 S.) Wien 1901, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.
399. Neumann, A. Der ungarische Entwurf eines Gesetzes, die Privatversicherungs-Unternehmungen betr. (Assekuranz-Jahrbuch 22. Jahrg. S. 118 ff.)
400. Die Versicherungsgesetzgebung in Rußland. (Assekuranz-Jahrbuch 22. Jahrg. S. 168 ff.)
401. Herrmann, P. Ueber die guten Sitten im Versicherungsrecht. (Assekuranz-Jahrbuch 22. Jahrg. S. 58 ff.)
402. Otavsky, E. H. von. Der Begriff und die rechtliche Bedeutung der Gefahrsänderung beim Versicherungsvertrage. (Grünhut's Zeitschrift 28. Bd. S. 569 ff.)
403. Perreau, E. H. Clauses de non-garantie, assurance des fautes et clauses pénales. (Revue critique de législation 50e année p. 485 suiv.)
404. Arcangeli, A. Natura giuridica del contratto di partecipazione ad una società di mutua assicurazione. (Il diritto commerciale vol. 19 p. 5 sgg.)
405. Rau, H. Die Rückversicherung der Gegenwart. (Zeitschrift für die ges. Versicherungs-Wissenschaft 1. Bd. S. 298 ff. 2. Bd. S. 42 ff.)
406. Reuling, W. Die Grundlagen der Lebensversicherung. 8. (XII, 67 S.) Berlin 1901, Mittler & Sohn.
407. Hauenschild, R. Die Lebensversicherung nach österreichischem Privatrecht. (Zeitschrift für die ges. Versicherungs-Wissenschaft 1. Bd. S. 239 ff.)
408. Zalud, J. Der Lebensversicherungsvertrag nach österreichischem Rechte. (Assekuranz-Jahrbuch 22. Jahrg. S. 90 ff.)
409. Swinarski, W. von. Die Beleihung und Verpfändung einer Lebensversicherungspolice. 8. (IX, 69 S.) Breslau 1901, W. Koebner.
410. Bargmann, A. Steht der Lebensversicherungs-Gesellschaft ein selbständiger Schadensersatz-Anspruch gegen denjenigen zu, welcher den Tod des Versicherten schuldhaft verursacht hat? Inaug.-Dissert. (Rostock.) 8. (37 S.) Geestemünde 1901, Druck von G. Niebling & Co.
411. Krüger, E. Die Gewinnquellen der Lebensversicherung dargestellt. 8. (XII, 119 S.) Frankfurt a. M., E. Schnapper.

412. Lefort, J. Des assurances sur la vie contractées en France avec des compagnies étrangères. (Revue générale du droit 25e année p. 481 suiv.)
413. Zéglicki, L. De l'assurance sur la vie et des divers contrats qui en découlent. (Revue critique de législation 50e année p. 109 suiv.)
414. Pinchon. Assurances sur la vie au profit d'autrui. (Revue critique de législation 50e année p. 470 suiv.)
415. Valery, J. Influence de la guerre sur les assurances sur la vie dans les rapports internationaux. (Revue générale du droit 25e année p. 289 suiv.)
416. Alglave, P. Les assurances contre l'incendie par l'État, les provinces ou les villes en Allemagne. 8. (LXIV, 896 p.) Paris 1901, Chevalier-Marescq et Cie.
417. Karnstädt, E. Die stillschweigenden Willenserklärungen im Feuerversicherungsgeschäft. Inaug.-Dissert. (Erlangen.) 8. (78 S.) Köln 1901, Druck von H. Theissing.
418. Ehrlich, K. Die Viehversicherung im Deutschen Reiche und ihre geschichtliche Entwicklung. Mit einem Vorwort von K. von Langsdorff. 8. (XX, 560 S.) Leipzig 1901, Kommissionsverlag von Schäfer & Schönfelder.
419. Emminghaus, B. Der Begriff des Unfalls in der privaten Versicherung. (Masius' Rundschau N. F. 13. Jahrg. S. 379 ff.)
420. Kießelbach, G. A. Die wirthschafts- und rechtsgeschichtliche Entwicklung der Seeversicherung in Hamburg. 8. (VI, 181 S) Hamburg 1901, Gräfe & Sillem.
421. Arnould. Law of Marine Insurance. 7th edit. by E. L. de Hart and R. J. Simey. 2 vol. 8. (LXX, p. 1—718; VI, p. 719—1616.) London 1901, Stevens and Sons.
422. Chalmers, M. D. and Owen, D. Digest of the law relating to Marine Insurance. 8. (XXVII, 180 p.) London 1901, W. Clowes and Sons.
423. Duckworth, L. Epitome of the law affecting Marine Insurance. 8. (XI, 173 p.) London 1901, E. Wilson.
424. Ulrich, R. Die Bestrebungen der International Law Association, betr. Ausgleich der wesentlichsten Verschiedenheiten im Seeversicherungsrecht der einzelnen Länder. (Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen 29. Jahrg. S. 177 ff.)
425. Ehrenberg, V. Das Interesse bei der Seeversicherung. (Assekuranz-Jahrbuch 22. Jahrg. S. 3 ff.)
426. Ulrich, R. Verschulden in der Seeversicherung. (Zeitschrift für die ges. Versicherungs-Wissenschaft 1. Bd. S. 287 ff.)

XI. Wechselrecht.

427. Huvelin, P. Les travaux récents sur l'histoire de la lettre de change. (Annales de droit commercial 15e année p. 1 suiv.)

428. Staub, H. Kommentar zur Allgemeinen Deutschen Wechselordnung. 4. umgearbeitete Auflage. 8. (293 S.) Berlin 1901, Heine.

429. Gareis, K. Allgemeine Deutsche Wechselordnung nebst den Nürnberger Novellen und dem Wechselstempelsteuergesetz. Textausgabe mit erläuternden Noten. 3. Aufl. 8. (X, 181 S.) München 1901, Beck.

430. Brentano, H. Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung nebst den mit dem Wechselverkehr zusammenhängenden Vorschriften. 14. Aufl. Neu bearb. von S. Merzbacher. 8. (IX, 162 S.) Nürnberg 1901, F. Korn'sche Buchhandl.

431. Rey, C. Das deutsche Wechselrecht mit erläuternden Formularen für den akademischen Gebrauch bearbeitet. 3. Aufl. 8. (XVI, 339 S.) Berlin 1901, H. Bahr.

432. Wieland, C. Der Wechsel und seine civilrechtlichen Grundlagen. 8. (XX, 310 S.) Basel 1901, B. Schwabe.

433. Goltz, F. Das fiduziarische Rechtsgeschäft mit besonderer Berücksichtigung des Wechsel- und Konkursrechtes. Inaug.-Differt. (Rostock). 8. (VI, 94 S.) Marburg 1901, Univ.-Buchdruckerei (R. Friedrich).

434. Lorenzen, C. G. Die wesentlichen Bestandtheile des gezogenen Wechsels. Inaug.-Differt. (Göttingen). 8. (XIV, 108 S.) Kiel 1901, Druck von H. Fiencke.

435. Meili, F. Die Erfordernisse des Wechselprotestes. (Monatsschrift für Handelsrecht 10. Jahrg. S. 181 ff.)

436. Steengrafe, O. Die civilrechtlichen Folgen des formwidrigen Wechsels. Inaug.-Differt. (Göttingen). 8. (38 S.) Bremen 1901, A. Guthe, Buchdruckerei.

437. Baudry-Lacantinerie, G., et Seignat, L. Traité théorique et pratique de droit civil. T. 17: De la vente et de l'échange. 2e édit. 8. (915 p.) Paris 1900, Larose.

438. Errera, G. Un quesito relativo alle cambiale in bianco. (Il diritto commerciale vol. 19 p. 177 sgg.)

XII. Urheberrecht. Markenschutz. Firmenrecht.

439. Kohler, J. Autor- und industrierechtliche Abhandlungen und Gutachten. 2. Heft. [Aus dem „Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht."] 8. (221 S.) Berlin 1901, Heymann.

440. Röthlisberger, E. Der 23. Kongreß der Association littéraire et artistique internationale. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 6. Jahrg. S. 289 ff.)

441. —— Der interne und der internationale Schutz des Urheberrechts in den verschiedenen Ländern mit besonderer Berücksichtigung der Schutzfristen, Bedingungen und Förmlichkeiten übersichtlich dargestellt. 4. (43 S.) Leipzig 1901, Geschäftsstelle des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

442. Voigtländer, R. Die Gesetze betreffend das Urheberrecht und das Verlagsrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 sachlich erörtert. 8. (357 S.) Leipzig 1901, Roßberg & Berger.

443. Esche, A. Urheberrecht und Verlagsrecht. (Gesetz vom 19. Juni 1901.) Dargestellt nach den Verhandlungen des Reichstags. 8. (48 S.) Berlin 1901, W. Baensch.

444. Kuhlenbeck, L. Das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Tonkunst und das Verlagsrecht gemeinverständlich dargestellt. 8. (VI, 354 S.) Leipzig 1901, Hirschfeld.

445. Müller, E. Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht. 1. Bd. 8. (VIII, 425 S.) München 1901, Schweitzer.

446. Birkmeyer, K. Die Kodifikation des Verlagsrechtes. Kritische Bemerkungen zu dem im Reichsjustizamt ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht. 8. (50 S.) München 1901, Ackermann.

447. Mittelstaedt, J. u. Hillig E. Das Verlagsrecht. Reichsgesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 mit Erläuterungen und einem Anhange. 8. (XVIII, 189 S.) Leipzig 1901, Hirzel.

448. Hirschberg, H. Das Miturheberrecht. Inaug.-Dissert. (Jena.) 8. (VII, 62 S.) Berlin 1901, Druck von E. Ebering.

449. Reuling, W. Das Wesen des Patentschutzes und sein Verhältniß zum Urheberrecht. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 6. Jahrg. S. 11 ff.)

450. Österrieth, A. Die Patent-, Muster- und Markenschutzgesetze des Erdballs. Neue Folge der Patentgesetzgebung. Bd. 4. 8. (XVIII, 507 S.) Berlin 1901, Heymann.

451. Recueil général de la législation et des traités concernant la propriété industrielle. Publié par le Bureau international de l'Union pour la protection de la propriété industrielle. T. 3.—4. 8. (XXIV, 642, XXIV, 961 p.) Berne 1899—1901, Bureau international de la propriété industrielle.

452. Konferenz des deutschen Vereins zum Schutze des gewerblichen Eigenthums am 19. Dezember 1900. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 6. Jahrg. S. 29 ff.)

453. Der Kölner Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 6. Jahrg. S. 141 ff.)

454. Union internationale pour la protection de la propriété industrielle. Actes de la conférence réunie à Bruxelles du 1—14 décembre 1897 et du 11—14 décembre 1900. Fol. (428 p.) Berne 1901, Bureau internat. de l'Union.

455. Kohler, J. Handbuch des deutschen Patentrechts in rechtsvergleichender Darstellung. 8. (XVIII, 971 S.) Mannheim 1901, Bensheimer.

456. Seligsohn, A. Patentgesetz und Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern erläutert. 2. Aufl. 8. (VI, 557 S.) Berlin 1901, Guttentag.

457. Silver Hall, W. Manual of the Japanese Laws and rules relating to patents, trade marks and designs. 8. (22 [12] p.) London 1901, Sampson Low, Marston & Co.

458. Kohler, J. Gutachten über den österreichischen Musterrechtsentwurf. (Oesterr. Patentblatt 3. Jahrg. S. 168 ff.)

459. Brunstein, J. L. Der österreichische Musterschutz und seine Reform. Vortrag. 8. (43 S.) Wien 1901, Verlag des Niederösterreichischen Gewerbevereines.

460. Kerly, D. M. Law of trade-marks, trade-name and merchandise-marks. 2d ed. by D. M. Kerly and F. G. Underhay. 8. (LX, 933 p.) London 1901, Sweet and Maxwell.

461. Alexander-Katz, R. Die rechtliche Natur des Markenrechts sowie des Rechts an Waarenausstattungen. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 6. Jahrg. S. 102 ff.)

462. Roge. Die Entwicklung des Zeichenwesens in Hagen und der Grafschaft Mark bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874. (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 7. Jahrg. S. 16 ff.)

463. Vaunois, A. L'industrie française et les dessins de fabrique. (Revue politique et parlamentaire t. 30 p. 277 suiv.)

464. Wassermann, M. „Firmenzeichen." (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 6. Jahrg. S. 351 ff.)

V.

Die Seetüchtigkeit des Schiffes beim Frachtvertrag.

Von

H. Wittmaack, Reichsgerichtsrat a. D.

I.

Die Seetüchtigkeit des Schiffes ist im Seerecht in verschiedenen Beziehungen von Bedeutung.

Nach § 559 des Handelsgesetzbuchs hat der Verfrachter bei jeder Art von Frachtvertrag das Schiff in seetüchtigem Stande zu liefern. Nach § 821 HGB. fällt bei einer Versicherung von Schiff und Fracht dem Versicherer der Schaden nicht zur Last, welcher daraus entsteht, daß das Schiff in einem nicht seetüchtigen Zustande oder nicht gehörig ausgerüstet oder bemannt oder ohne die erforderlichen Papiere in See gesandt ist. § 513 HGB. legt dem Schiffer die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, daß das Schiff in seetüchtigem Stande, gehörig eingerichtet und ausgerüstet, gehörig bemannt und verproviantiert ist, und daß die zum Ausweise für Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Papiere an Bord sind. Jedes Auswandererschiff unterliegt nach § 34 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 vor dem Antritt der Reise einer Untersuchung über seine Seetüchtigkeit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantierung. § 58 der Seemannsordnung vom 2. Juni

1902 schreibt vor, daß, wenn ein Schiffsoffizier oder mindestens drei Schiffsleute Beschwerde darüber erheben, daß ihr Schiff nicht seetüchtig ist, oder daß die Vorräte ungenügend oder verdorben sind, das Seemannsamt eine Untersuchung vorzunehmen, und wenn die Beschwerde für begründet befunden wird, für Abhilfe zu sorgen hat. Ebenso schreiben die auf Grund des Seeunfallversicherungsgesetzes von der Seeberufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften [1]) vor, daß das Schiff in seetüchtigem Stande sein muß. Ähnliche Bestimmungen, wie in den §§ 559 und 513 HGB. und § 58 Seemannsordnung, finden sich in dem skandinavischen Seerecht [2]).

Das englische und nordamerikanische Recht nehmen an, daß in jedem Frachtvertrage eine stillschweigende Zusicherung des Verfrachters enthalten sei, daß das Schiff bei Beginn der Reise sich in seetüchtigem Zustand befinde. Der Verfrachter garantiert hiefür. Ferner leistet bei dem Versicherungsvertrage der Versicherte dafür Gewähr, daß das Schiff in seetüchtigem Zustand sei. Es gilt dieses nicht bloß, wie nach der oben erwähnten Vorschrift des HGB., bei der Versicherung von Schiff und Fracht, sondern auch bei derjenigen der Ladung. Nach englischem Recht bezieht sich diese Gewährleistung nur auf den Zeitpunkt, wo das Risiko zu laufen beginnt; das nordamerikanische Recht nimmt dagegen an, daß der Versicherte in gewissem Maße eine derartige Gewähr für die ganze Dauer der Reise zu leisten habe [3]).

Der § 458 der englischen Merchant Shipping-Akte bestimmt, daß in jedem Heuervertrage, etwaiger entgegenstehender Abreden ungeachtet, von dem Reeder die Verpflichtung übernommen wird, daß er selbst, seine Vertreter und der Schiffer alle vernünftigerweise erforderliche Sorgfalt an-

---

1) Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1899 S. 169.

2) Vgl. Dänisches Seegesetz §§ 26, 32, 87, 142, 249.

3) Arnould, On Marine Insurance (7. Auflage) Bd. II S. 691 und 695.

wenden werden, das Schiff vor der Abreise in einen seetüchtigen Zustand zu setzen und es während der Reise darin zu erhalten. Weiter kann nach § 463 der Akte, wenn ein Schiffsmann wegen Desertion in Anspruch genommen und sein Einwand, daß das Schiff nicht seetüchtig gewesen sei, von einem Viertel der Mannschaft, bei größeren Schiffen von mindestens fünf Personen der Schiffsbesatzung, bestätigt wird, der Gerichtshof eine Untersuchung anordnen.

Nach § 2 der nordamerikanischen Harterakte ist es dem Reeder oder Schiffer nicht gestattet, die Verpflichtung, die gehörige Sorgfalt anzuwenden, um das Schiff angemessen auszurüsten, zu bemannen, zu verproviantieren und auszustatten, sowie es in einen seetüchtigen, zur Ausführung der beabsichtigten Reise fähigen Stand zu setzen, durch Vertrag abzulehnen oder abzuschwächen. Dieselbe Akte enthält im § 3 für Schiffe, die Güter von oder nach einem Hafen der Vereinigten Staaten befördern, die Vorschrift, daß, wenn der Reeder die erforderliche Sorgfalt aufgewandt hat, um das Schiff in jeder Beziehung seetüchtig zu machen, er für den Schaden nicht haften soll, welcher durch Fehler oder Irrtümer in der Navigation oder Leitung des Schiffes verursacht wird, oder welcher bei den Versuchen, ein fremdes Schiff, dessen Mannschaft oder Ladung aus Seenot zu retten, und bei einer zu diesem Zwecke vorgenommenen Deviation entsteht.

Der französische Code de commerce Art. 297 bestimmt folgendes: „Der Kapitän verliert seine Fracht und ist für den dem Befrachter entstandenen Schaden verantwortlich, wenn dieser beweist, daß das Schiff bei der Abreise seeuntüchtig (hors d'état de naviguer) war.“ Ähnliche Vorschriften finden sich in anderen, dem französischen Code de commerce nachgebildeten Seerechten[4]).

---

4) z. B. Handelsgesetzbuch der Niederlande Art. 479, Italienisches Handelsgesetzbuch Art. 571, Spanisches Handelsgesetzbuch von 1886 Art. 676, Portugiesisches Handelsgesetzbuch Art. 557.

II.

Der Frachtvertrag begründet seiner Natur nach für den Verfrachter die Verpflichtung, zur Ausführung desselben ein Fahrzeug zu stellen, welches zur Beförderung der bestimmten Ware auf der ausbedungenen Reise geeignet ist. Der Befrachter kann verlangen, daß die Ware in einem Fahrzeuge verladen wird, dessen Beschaffenheit die übliche Gewähr dafür bietet, daß sie unversehrt an den Bestimmungsort gelangen werde. Stellt der Verfrachter ein solches Fahrzeug nicht zur Verfügung, so darf der Befrachter die Abladung verweigern. Man kann ihm nicht zumuten, obwohl das Fahrzeug unsicher ist, die Ware verladen zu lassen, und ihn damit vertrösten, daß der Verfrachter ihm für den etwa entstehenden Schaden aufzukommen habe. Es handelt sich bei dem Frachtvertrag um die Beförderung der Ware, nicht um Schadensersatz; letzterer ist nur ein Notbehelf für den Fall, daß erstere nicht oder nicht in gehöriger Weise erfolgt. Ist die Ware indessen in ein nicht taugliches Fahrzeug verladen, und ist sie infolge hievon verloren gegangen oder beschädigt worden, so ist der Verfrachter dem Befrachter für den entstandenen Schaden verantwortlich.

Diese Grundsätze ergeben sich aus den Bedürfnissen und den Anschauungen des Verkehrs, sie finden sich daher in allen Rechten.

Von untergeordneter Bedeutung ist die Frage, unter welchen näheren Voraussetzungen der Verfrachter dem Befrachter Schadenersatz zu leisten habe, wenn infolge der Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs ein Verlust oder Schaden entstanden ist. Man kann eine unbedingte Verantwortlichkeit des Verfrachters für einen solchen Schaden vorschreiben, wie dies im englischen und nordamerikanischen Recht der Fall ist. Nach diesen Rechten kann der Reeder sich nicht damit entschuldigen, daß die Mängel des Schiffes, ohne daß irgend einer Person ein Verschulden zur Last fiele, un-

entdeckt geblieben seien[5]). Man kann auch die Ersatzpflicht von einem Verschulden und zwar in verschiedener Weise abhängig machen (vgl. § 559 HGB. Art. 560 des früheren HGB.)

Wendet man diese Grundsätze auf den Seeverkehr an, so ergibt sich daraus als allgemeines Erfordernis für das Transportmittel, das Schiff, daß es im stande sein muß, die Seegefahr der Reise, welche es ausführen soll, zu bestehen. Es muß seetüchtig (seaworthy) sein. Es muß auch im übrigen für den übernommenen Transport geeignet sein. Die besonderen Erfordernisse ergeben sich aus den Umständen des einzelnen Falles; die Seetüchtigkeit ist ein allgemeines, von den Umständen des besonderen Falles unabhängiges Erfordernis. In den Frachtverträgen pflegt die Seetüchtigkeit des Schiffes noch besonders ausbedungen zu werden[6]).

---

5) Für das englische Recht siehe namentlich das Urteil des House of Lords aus dem Jahre 1877 in der Sache Steel v. the Stale Line Steamship Company (Law Reports, Appeal Cases Bd. III S. 72 ff.) und das Urteil der Queen's Bench Division of the High Court of Justice aus dem Jahre 1876 in der Sache Kopitoff v. Wilson (Law Reports, Queen's Bench Division Bd. I S. 377). In dem letzteren Falle hatte der Vertreter der Reederei ausgeführt, daß für die Haft des Schiffers die gleichen Grundsätze gälten, wie für die Haft eines common carrier zu Lande, und daß vor kurzem anerkannt sei, daß der letztere für verborgene Mängel des Transportmittels nicht verantwortlich sei. Der Gerichtshof ließ die Entscheidung über die Berechtigung dieser Ausführung dahingestellt, indem er aussprach, es komme hierauf nicht an, da es sich nicht um einen verborgenen Mangel handle. Ein solcher Zweifel, wie er hierin ausgedrückt ist, ist sonst nirgends ausgesprochen, namentlich enthält auch das Urteil des House of Lords keine Andeutung hievon, man kann denselben daher unbedenklich als unbegründet bezeichnen. — Für das Recht der Vereinigten Staaten von Nordamerika siehe das Urteil in der Sache betreffend das Schiff „Edwin J. Morrison" (United States Reports Bd. CLIII S. 199 ff.).

6) Französische Klausel: que le capitaine „aura son navire bien et dûmente étouché, gréé et muni de tout le nécessaire pour entreprendre le voyage". — Englische Klausel: that the Steamer

Die Verpflichtung des Reeders, für den Transport der Ladung ein seetüchtiges Schiff zu stellen, ergibt sich aus der Natur des Frachtvertrags; sie steht daher grundsätzlich mit seiner Verpflichtung, auch ein in anderen Beziehungen für den übernommenen Transport taugliches Schiff zu stellen, auf einer Linie. So ist von einem englischen Gerichtshof angenommen, daß, wenn ein Schiff sich mit dem Viehtransport beschäftigt, es in dem Frachtvertrage die stillschweigende Verpflichtung übernehme, vor Einnahme der neuen Ladung die erforderliche Desinfektion vorzunehmen, weil das Schiff sonst für den übernommenen Transport nicht tauglich (fit) sei [7]. Ebenfalls ist entschieden, daß bei einem Frachtvertrag über gefrorenes Fleisch das Schiff die stillschweigende Verpflichtung übernehme, die erforderlichen Refrigeratoren einzurichten und zu unterhalten [8]. Ein Schiff hatte den Transport von zehn Kästen mit geprägtem Gold übernommen. Es besaß, wie dem Versender bekannt war, einen besonderen, für die Beförderung von Edelmetallen bestimmten Raum. Von den zehn Kästen wurde einer gestohlen. Obgleich nach dem Konnossement die Reederei nicht für Diebstahl haften sollte, wurde angenommen, daß sie hiefür verantwortlich sei, weil in dem Frachtvertrag die stillschweigende Verpflichtung übernommen sei, den zum Transport von Edelmetallen bestimmten Raum diebessicher zu machen [9].

Die Unterscheidung der Voraussetzung der Seetüchtigkeit des Schiffes von den anderen stillschweigenden Bedingungen

---

being tight, staunch, and strong and in every way fitted for the voyage.

7) Tattersall v. National S. S. Co. (Law Reports, Queen's Bench Division Bd. XII S. 297).

8) Maori King v. Hughes. Urteil des Court of Appeal (Law Reports, Queen's Bench Division Bd. II S. 550).

9) Urteil des Court of Appeal 1898 in Sachen Queensland National Bank v. Peninsular and Oriental Steam Navigation Company (Law Reports, Queen's Bench Division 1898 Bd. I S. 567).

des Frachtvertrages hat deshalb eine besondere praktische Bedeutung, weil es vorkommt, daß die Reederei die Haft für Versehen und Verfehlungen des Schiffers und der Mannschaft nicht übernimmt, während die Verantwortlichkeit für den seetüchtigen Zustand des Schiffes bestehen bleibt. In dieser Beziehung ist es von Wichtigkeit, die Voraussetzungen der Seetüchtigkeit festzustellen.

III.

Das Schiff muß bei Antritt der Reise in einer solchen Beschaffenheit sein, daß man zu der Annahme berechtigt ist, es werde für jeden Teil der Ladung genügende Sicherheit gegen Seegefahr gewähren. Dieses setzt voraus, daß die Erwartung begründet ist, das Schiff selbst mit der Mannschaft werde ungeachtet der Seegefahr im großen und ganzen wohlbehalten an dem Bestimmungsort anlangen. Ist solches nicht anzunehmen, so kann man auch nicht erwarten, daß jeder Teil der Ladung die Seegefahr gut bestehen werde. Insoweit handelt es sich um eine allgemeine Voraussetzung der Seetüchtigkeit des Schiffes. Daraus, daß diese allgemeine Voraussetzung vorhanden ist, folgt aber noch nicht, daß das Schiff auch in Beziehung auf jeden Teil der Ladung seetüchtig ist. Eine kleine Undichtigkeit, welche das Schiff selbst nicht gefährdet, kann Wasser durchsickern lassen, wodurch ein in dem benachbarten Raume vorhandener Teil der Ladung beschädigt wird.

In dem von den nordamerikanischen Gerichten entschiedenen Falle betreffend das Schiff Aggi waren einige Bolzen, die zur Befestigung der Gallion dienten, locker geworden, und infolgedessen konnte Wasser in das Vorderpink (forepink) eindringen und die dort befindliche Ladung beschädigen. Der andere Teil der Ladung war dadurch nicht beschädigt. Der District Court von New York nahm an, daß das Schiff nicht seetüchtig gewesen sei[10]).

10) Federal Reporter Bd. XCIII S. 484.

Vor den englischen Gerichten ist im Jahre 1874 folgender hier einschlagender Fall zur Entscheidung gekommen. Ein Schiff, welches von Spanien nach England bestimmt war, hatte auf Deck Behälter mit Wein geladen. Unter Deck befand sich eine andere Ladung. Der Wein war für die Reise mit einer Extraprämie für die Deckladung versichert. Bei einem Unwetter mußte der Wein durch Einschlagen der Gefäße ausgelassen werden. Der Ladungseigentümer verlangte Ersatz von der Versicherungsgesellschaft. Diese machte den Einwand geltend, daß die in jedem Versicherungsvertrag von dem Versicherten stillschweigend garantierte Seetüchtigkeit nicht vorhanden gewesen sei. Bei der Verhandlung vor den Geschworenen führte der Richter aus, die Seetüchtigkeit setze voraus, daß das Schiff so, wie es beladen sei, die gewöhnlichen Gefahren der Reise bestehen könne; mit Rücksicht auf die Jahreszeit, während welcher die Reise gemacht sei, habe man auf stürmisches Wetter rechnen müssen, das Schiff hätte also auch im stande sein müssen, ein solches Unwetter bestehen zu können; diese Voraussetzung des Versicherungsvertrags wäre nun bei dem schweren Gewicht der Deckladung nicht vorhanden gewesen, wenn es unmöglich gewesen wäre, bei eintretendem Sturme sich der Ladung rasch zu entledigen; sei aber diese Möglichkeit vorhanden gewesen, habe man durch Einschlagen der Gefäße das Schiff schnell von der schweren Deckladung frei machen können, so müsse dasselbe als seetüchtig angesehen werden. Die Geschworenen sprachen hierauf aus, daß das Schiff seetüchtig gewesen sei, und der Versicherer wurde zum Ersatz verurteilt. Der Court of Common Pleas nahm aber an, daß die den Geschworenen erteilte Rechtsbelehrung unrichtig gewesen sei. Er erkannte an, daß, wenn man sich bei eintretendem Sturme der Deckladung so rasch entledigen könne, daß die in derselben liegende Gefahr für das Schiff und die übrige Ladung sofort beseitigt werde, das Schiff an sich und in Beziehung auf die übrige Ladung als seetüchtig angesehen werden müsse. Dagegen war er der Ansicht, daß die Gewährleistung der Seetüchtigkeit in

Bezug auf die Decklabung nicht vorhanden gewesen sei, da dieselbe bei einem im gewöhnlichen Verlauf der Reise eintretenden Sturme hätte geopfert werden müssen[11]). Das Schiff kann also in Beziehung auf einen Teil der Ladung seetüchtig sein, in Beziehung auf einen anderen nicht.

Ob der Begriff der Seetüchtigkeit im Frachtvertrag und im Versicherungsvertrag, soweit bei dem letzteren der Versicherte hiefür einzustehen hat, der gleiche ist, erscheint nicht unzweifelhaft. Es versteht sich von selbst, daß es, wenn es sich um die Versicherung des Schiffes handelt, nur auf die allgemeinen Voraussetzungen der Seetüchtigkeit ankommen kann, und daß es gleichgültig ist, ob die Seetüchtigkeit auch für jeden einzelnen Teil der Ladung vorhanden ist, sofern dadurch das Schiff nicht gefährdet wird. Soweit es sich um die Versicherung der Ladung handelt, geht die eben erwähnte Entscheidung davon aus, daß auch die Ladung gegen Seegefahr genügend gesichert sein muß. Dasselbe wird auch in Bezug auf die Versicherung der Fracht gelten müssen. Der Reeder wird einen Ersatz für die infolge eines Seeunfalls verloren gegangene Fracht nicht verlangen können, wenn das Schiff in Bezug auf die Ladung oder den Teil der Ladung, für welchen die Fracht gezahlt werden sollte, nicht seetüchtig gewesen ist.

In dem Urteile des Court of Appeal aus dem Jahre 1899 betreffend das Schiff Vortigern[12]) ist ausgesprochen, daß die Erfordernisse der Seetüchtigkeit für den Versicherungsvertrag auch für den Frachtvertrag gelten. Es handelte sich damals allerdings darum, ob das Schiff genügend mit Kohlen versehen gewesen sei, also um ein Erfordernis der allgemeinen Seetüchtigkeit. Man darf wohl annehmen, daß der Begriff der Seetüchtigkeit für den Versicherungsvertrag,

---

11) Aspinall, Maritime Law Cases Bd. II (N. S.) S. 413. — Urteil des Court of Common Pleas in Sachen Daniels v Harris.

12) Law Times Reports Bd. LXXX S. 382.

abgesehen von der Versicherung des Schiffes selbst, der gleiche ist, wie für den Frachtvertrag.

Soweit es auf die Seetüchtigkeit des Schiffes für die Frage ankommt, ob genügend für die Sicherheit der Mannschaft gesorgt worden ist, kann es nicht entscheidend sein, ob jeder einzelne Teil der Ladung hinreichend gegen Seegefahr gesichert gewesen ist. Ein Urteil des Court of Appeal aus dem Jahre 1891[13]) scheint allerdings auf einem anderen Standpunkt zu stehen. Eine Reederei war auf Entschädigung wegen des Todes eines Matrosen auf Grund der früheren, dem § 458 der Merchant Shipping-Akte entsprechenden Bestimmung belangt. Es fragte sich, ob das Schiff im Sinne dieser Bestimmung seetüchtig gewesen sei. Die Frage wurde bejaht, und es wurde darauf hingewiesen, daß der Ausdruck Seetüchtigkeit hier ebenso zu verstehen sei, wie im Versicherungs- und im Frachtrecht. Der Matrose war durch eine Öffnung, die geschlossen werden konnte, gefallen. Das Urteil nahm auf eine frühere Entscheidung Bezug, bei welcher es sich um die Beschädigung der Ladung durch eine nicht geschlossene Öffnung handelte. Es ist indessen hiebei zu berücksichtigen, daß das Gericht annahm, das Schiff sei auch nach den strengen Anforderungen, die im Frachtvertrag gestellt werden, seetüchtig gewesen. Es folgt also aus dem Urteil nicht mit Sicherheit, daß das Schiff schon dann als nicht seetüchtig angesehen worden wäre, wenn es weiter keinen Mangel gehabt hätte, als daß einzelne Teile der Ladung nicht in allen Beziehungen vor Seegefahr genügend gesichert gewesen wären.

IV.

Der internationale Charakter des Seefrachtverkehrs bringt es mit sich, daß die zur Bestimmung der Haft des Verfrachters in den Gesetzen und Verträgen üblichen Ausdrücke allgemein

---

13) Urteil vom 17. November 1891 (Law Reports, Queen's Bench Division 1892 Bd. I S. 58).

in gleichem Sinne verstanden werden müssen. Die Verpflichtung des Verfrachters, ein seetüchtiges Schiff zu stellen, muß daher, soweit es sich dabei um die sich aus dem Frachtvertrage selbst ergebenden Folgen handelt, nach allen Rechten in gleicher Weise ausgelegt werden. Wir sind berechtigt, den Begriff der Seetüchtigkeit in unserem Recht in gleicher Weise wie nach englischem Rechte aufzufassen. Wenn die Verpflichtung des Reeders in Bezug auf die Seetüchtigkeit des Schiffes von der allgemeinen Verpflichtung, ein für den bestimmten Transport taugliches Schiff zu stellen, abgesondert behandelt wird, so liegt der Grund, wie bereits erwähnt, insbesondere darin, daß die Haft für den seetüchtigen Zustand des Schiffes vertragsmäßig häufig anders gestaltet wird, als für die Erfüllung der übrigen Verpflichtungen. Wenn dagegen an das Vorhandensein oder den Mangel der Seetüchtigkeit des Schiffes durch das Recht bestimmte positive, sich nicht aus dem Frachtvertrage selbst ergebende Folgen geknüpft werden, so folgt nicht ohne weiteres, daß auch hier der Begriff der Seetüchtigkeit in demselben Sinne zu verstehen ist, wie dort, wo es sich nur um Forderungen aus dem Frachtvertrage handelt.

Die nordamerikanische Harterakte entbindet den Reeder von der Haft für Fehler und Irrtümer in der Navigation und Leitung des Schiffes, wenn er die gehörige Sorgfalt angewandt hat, um das Schiff in seetüchtigen Stand zu setzen. Die Rechtsprechung hat angenommen, daß der Reeder sich gegenüber einem Ladungsinteressenten, dessen Waren nicht den genügenden Schutz vor Seegefahr gehabt und infolgedessen Schaden erlitten haben, nicht darauf berufen kann, das Schiff sei im allgemeinen seetüchtig gewesen. Es gilt einem solchen Ladungsinteressenten gegenüber als seeuntüchtig, wenn es auch in allen übrigen Beziehungen seetüchtig gewesen ist. Die Frage, ob ein Ladungsinteressent, dessen Ware sonst gegen Seegefahr genügend geschützt gewesen, aber durch Schuld des Kapitäns in der Leitung des Schiffes beschädigt worden ist, einen Ersatzanspruch gegen den Reeder in der Weise

begründen kann, das Schiff sei in Bezug auf einen anderen Teil der Ladung nicht seetüchtig gewesen, ist noch nicht entschieden, sie ist aber wohl zu verneinen. Man hat den Begriff der Seetüchtigkeit in der Harterakte, wie überhaupt im Frachtvertrag, in relativem Sinne aufgefaßt.

Im englischen Recht haben wir folgende Definition der Seetüchtigkeit, daß das Schiff „shall be in a fit state as to repairs, equipment, crew and in all other respects to encounter the ordinary perils of the voyage“ [14]).

Ebenso hat ein amerikanischer District Court in einem Urteil aus dem Jahre 1899 betreffend das Schiff Aggi [15]) den Begriff der Seetüchtigkeit bestimmt.

Ich möchte den Begriff der Seetüchtigkeit so bestimmen: Seetüchtig ist ein Schiff, wenn es in seiner Totalität mit Mannschaft, Ausrüstung und Ladung nach vernünftigem Ermessen im stande ist, die beabsichtigte Reise ohne einen durch unmittelbare Einwirkung der See oder des Seewassers auf Schiff oder Ladung entstehenden ungewöhnlichen Schaden an Schiff oder Ladung auszuführen.

Die Seetüchtigkeit bezieht sich nicht nur auf den Zustand des Schiffes selbst, sondern setzt auch das Vorhandensein einer ordnungsmäßigen Ausrüstung und einer genügenden Bemannung voraus. Wenn im § 513 HGB. davon die Rede ist, daß das Schiff in seetüchtigem Stande, gehörig eingerichtet und ausgerüstet, bemannt und verproviantiert sein solle, so ist dieser Ausdruck streng genommen pleonastisch, Seetüchtigkeit befaßt die anderen erwähnten Voraussetzungen in sich.

In ähnlicher Weise heißt es in den §§ 2 und 3 der Harterakte, daß das Schiff „in all respects seaworthy

---

14) Urteil des Court of Appeal in Sachen Hedley v. Pikney and Sons Steamship Co. (Law Reports 1892, Queen's Bench Division Bd. I S. 58). Urteil des Court of Appeal in Sachen Thin v. Richards (Law Reports 1892, Queen's Bench Division Bd. II S. 141).

15) Federal Reporter Bd. XCIII S. 490.

and properly manned, equipped and supplied" sein soll, der Ausdruck seaworthy hätte genügt.

Das Schiff muß als Ganzes mit seiner Mannschaft, mit seinen Gerätschaften, seinen Vorräten und seiner Ladung im stande sein, die Gefahren der Reise, welche es übernommen hat, zu bestehen. Dieses setzt voraus nicht allein, daß die erforderlichen Gerätschaften und Vorräte an Lebensmitteln und Brennmaterialien und sonstige Ausrüstungsgegenstände vorhanden sind, sondern auch, daß auf dem Schiffe ein solches Arrangement stattfindet, daß sie vorkommenden Falles leicht zugänglich sind. Die Gegenstände auf dem Schiffe, insbesondere die Ladung, dürfen vor allem nicht so verstaut oder untergebracht sein, daß die Tauglichkeit des Schiffes für die Reise dadurch beeinträchtigt wird.

In einer Entscheidung des Reichsgerichts aus dem Jahre 1889 [16]) heißt es in dieser Beziehung: „Durch die Stauung der Güter soll nicht allein eine verderbliche Einwirkung der verschiedenen Güter aufeinander und das Hin- und Herwerfen der Güter durch die Bewegungen des Schiffes, sowie die den Gütern hiedurch drohende Beschädigung verhindert, sondern auch die im Interesse der sicheren Fahrt erforderliche zweckmäßige und gleichmäßige Beladung des Schiffes herbeigeführt und das, auch dem Schiffe gefahrdrohende seitliche Überschießen der Ladung verhindert werden, woraus sich ergibt, daß durch ungenügende oder fehlerhafte Stauung auch die Seetüchtigkeit des Schiffes unter Umständen beeinträchtigt sein kann."

In einem englischen Falle [17]) hatte das Schiff unter anderem eine Anzahl schwere Panzerplatten geladen. Infolge einer fehlerhaften Verstauung riß sich eine derselben bei einem Sturme von ihrer Befestigung los und durchschlug die Seite des Schiffes, so daß dasselbe zu Grunde ging.

---

16) Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. XXV S. 106.

17) Law Reports 1876, Queen's Bench Division Bd. I S. 377 (in Sachen Kopitoff v. Wilson).

Es wurde entschieden, daß das Schiff infolge der nicht gehörigen Verstauung der Panzerplatten nicht seetüchtig gewesen sei, und die Reederei zum Schadenersatz verurteilt.

Eine fehlerhafte Stauung kann aber nur dann als ein Mangel der Seetüchtigkeit des Schiffes angesehen werden, wenn sie die Gefahr eines Schadens durch unmittelbare Einwirkung der See auf Schiff oder Ladung herbeiführt.

In einem nordamerikanischen Falle[18]) hatte das Schiff Wolle und feuchten Zucker geladen. In einem Zwischenhafen wurde das Vorderteil des Schiffes stärker belastet, indessen nicht in einer ungewöhnlichen Weise oder in einem Grade, daß dadurch die Fähigkeit, die Gefahren der Reise zu bestehen, beeinträchtigt wurde. Der Zucker war hinter der Wolle verstaut. Infolge davon, daß das Schiff etwas nach vorne neigte, sickerte die Feuchtigkeit aus dem Zucker auf die Wolle und beschädigte die letztere. Der Schaden wäre bei richtiger Verstauung, nämlich wenn das Schiff sich nicht nach vorne geneigt hätte, nicht eingetreten. Es wurde angenommen, daß der Fehler in der Stauung die Seeuntüchtigkeit des Schiffes nicht herbeigeführt habe. Der Schaden stand allerdings in einem gewissen Zusammenhang mit der See, indem er nicht eingetreten wäre, wenn das Schiff nicht infolge der Eigenschaften des Wassers vorne etwas zu tief gesunken wäre, er konnte aber nicht auf die unmittelbare Einwirkung der See auf Schiff oder Ladung zurückgeführt werden.

In einem anderen nordamerikanischen Falle[19]) hatte das Schiff für den Transport von Dünkirchen nach New York Behälter mit Glyzerin geladen. Diese waren im Zwischendeck untergebracht. Auf der Reise gerieten die Glyzerin-

---

18) Urteil des höchsten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten aus dem Jahre 1900 in Sachen Knott v. Botany Mills (United States Reports Bd. CLXXIX S. 69).

19) Federal Reporter Bd. XCII S. 667 (Urteil aus dem Jahre 1899, betreffend das Schiff „Frey“).

behälter infolge des starken Rollens des Schiffes in Bewegung. Sie wurden entzweigestoßen und der Inhalt lief aus. Der District Court nahm an, daß die Glyzerinbehälter entweder nicht im Zwischendeck hätten verladen werden dürfen, oder daß sie dort hätten genügend festgelegt werden müssen, so daß sie durch das Rollen des Schiffes nicht hätten in Bewegung kommen können. Er fand in diesem Mangel der Stauung eine Seeuntüchtigkeit. Mit Unrecht, denn die Gefahr, die durch die fehlerhafte Stauung für das verladene Glyzerin entstand, hing nicht mit der unmittelbaren Einwirkung der See auf Schiff und Ladung zusammen.

In dem durch das bereits erwähnte Urteil des Reichsgerichts aus dem Jahre 1889 entschiedenen Falle[20]) handelte es sich um einen Schaden an der Ladung, der durch das Fehlen eines gehörigen Garniers verursacht war. Es wurde angenommen, daß das Schiff infolge dieses Mangels nicht seeuntüchtig gewesen sei. „Die Garnierung hat nicht den Zweck, das Schiff zu schützen und in den Stand zu setzen, auch bei schwerem Wetter den Wellen und den Stürmen zu widerstehen, sondern sie besteht in Vorrichtungen, durch welche nur die Ladungsgegenstände vor dem erfahrungsmäßig auch ohne den Eintritt von besonderen Unfällen in den Schiffsraum eindringenden Seewasser und vor der Berührung mit dem etwa am Schiffsboden haftenden Schmutze gesichert werden sollen, so daß auch beim Fehlen einer gehörigen Garnierung die Seetüchtigkeit des Schiffes sehr wohl vorhanden sein kann.“ Das Fehlen eines gehörigen Garniers hatte hier eine Beschädigung der Ladung durch Seewasser zur Folge gehabt, aber diese war keine ungewöhnliche, sondern im gewöhnlichen Verlauf der Dinge eingetreten.

Der Reeder ist verpflichtet, das Schiff in einem Zustande zu stellen, daß es im stande ist, den gewöhnlichen Gefahren der beabsichtigten Reise zu trotzen, d. h. nicht, daß das Schiff, wenn es den Hafen verläßt, sich bereits in einem Zustande

20) Entscheidungen des Reichsgerichts in Civils. Bd. XXV S. 104 ff.

befinden muß, in welchem es den Gefahren, die bei Unwetter auf hoher See drohen, Widerstand leisten kann. Es muß in seiner Totalität, mit seiner Bemannung und seinen sonstigen Hilfsmitteln befähigt sein, die Reise unter gewöhnlichen Verhältnissen auszuführen. Die Seetüchtigkeit wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß beim Verlassen des Hafens gewisse Vorkehrungen nicht getroffen sind, welche durch die Verhältnisse der hohen See geboten sind, falls selbige eintretenden Falles von der Besatzung des Schiffes mit den ihr zu Gebote stehenden Hilfsmitteln ohne Verzug vorgenommen werden können.

In einem von dem House of Lords entschiedenen Rechtsfall[21]) hatte ein Schiff Weizen von Nordamerika nach England befördert. Ein Teil der Ladung war dadurch beschädigt, daß Wasser durch eine nicht gehörig verschlossene Seitenöffnung (port-hole) eingedrungen war. In dem Konnossement befand sich die negligence-Klausel. Es handelte sich danach für den Entschädigungsanspruch des Befrachters darum, ob das Schiff seetüchtig gewesen war. Das Urteil des House of Lords sprach sich hierüber (durch den Lordkanzler) folgendermaßen aus: Es komme darauf an, ob, wenn die Öffnung (port-hole), als das Schiff New York verlassen habe, nicht fest geschlossen gewesen sei, selbige sich in einer solchen Lage befunden habe und so leicht zugänglich gewesen sei, daß sie in jedem Augenblick, sobald eine Änderung des Wetters zu erwarten gewesen sei, habe dichtgemacht werden können, und ob das Schiff bei der Abfahrt frei von jedem Vorwurf gewesen, daß es der übernommenen Reise nicht gewachsen sei, oder ob andererseits die Beschaffenheit der Öffnung bei der Abfahrt eine solche gewesen sei, daß hiedurch ein gewisser Grad von Seeuntüchtigkeit herbeigeführt wurde, welchem nicht in jedem Augenblick abgeholfen werden konnte.

In einem anderen, oben bereits erwähnten Falle[22])

21) Urteil aus dem Jahre 1877 in Sachen Steel v. the State Steamship Co. (Law Reports, Appeal Cases Bd. III S. 72).

22) Urteil des Court of Appeal aus dem Jahre 1892 (Law Reports,

handelte es sich um einen Entschädigungsanspruch der Hinterbliebenen wegen Tötung. Ein Matrose war auf der Reise während eines Sturmes durch eine Öffnung in der Brüstung in die See geschleudert und ertrunken. Die Öffnung hatte während der Reise durch eine dazu vorhandene Einrichtung geschlossen werden sollen. Nach der Auffassung des Gerichts handelte es sich für den Entschädigungsanspruch der Hinterbliebenen gegen die Reederei darum, ob das Schiff seetüchtig, und zwar im gewöhnlichen Sinne dieses Wortes, gewesen sei. Die Frage wurde bejaht und die Klage für unbegründet erklärt, weil es in jedem Augenblick möglich gewesen sei, die Öffnung in der Brüstung zu schließen.

In einem anderen, im Jahre 1895 entschiedenen, englischen Falle [23]) war ebenfalls Wasser durch eine nicht gehörig verschlossene Öffnung an der Seite (port-hole) eingedrungen und hatte die Ladung beschädigt. Der Schiffszimmermann hatte vor der Abfahrt von Baltimore die Öffnung dicht machen sollen, hatte aber solches versäumt. Es wurde angenommen, daß das Schiff wegen des erwähnten Umstandes nicht seetüchtig gewesen sei, da es auf der Reise nicht möglich gewesen sei, die Öffnung zu verschließen; man habe einen großen Teil der Ladung wegräumen müssen, um zu der Öffnung gelangen zu können.

Ein ähnlicher Fall [24]) wurde im Jahre 1898 von dem höchsten Gerichtshof der Vereinigten Staaten entschieden. An der Seite des Schiffes befanden sich verschiedene Öffnungen, die mit großen Glasscheiben geschlossen waren. Es war außerdem ein eiserner Verschluß vorhanden, welcher jeden Augenblick ohne Mühe angebracht werden konnte. Als das Schiff abfuhr, hatte man unterlassen, den letzteren Ver-

---

Queen's Bench Division Bd. I S. 58) in Sachen Hedley v. the Pinkney and Sons Steamship Company Limited.

23) Urteil des Court of Appeal in Sachen Dobell v. Rossmore (Law Reports 1895, Queen's Bench Division Bd. II S. 408).

24) Urteil, betreffend den Fall „Silvia“ (United States Reports Bd. CLXXI S. 462).

schluß vorzulegen, um die Beleuchtung des Raumes durch das Tageslicht nicht zu hindern. Auf der See wurde bei stürmischem Wetter eine Glasscheibe von den Wellen eingeschlagen, und da man versäumt hatte, den eisernen Verschluß rechtzeitig anzubringen, die Ladung beschädigt. Der höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten nahm an, daß ein Mangel der Seetüchtigkeit nicht vorhanden gewesen sei.

Seetüchtig ist das Schiff, wenn es für die übernommene Frachtreise tüchtig ist. Der Begriff der Seetüchtigkeit ist auch in diesem Sinne ein relativer. Er richtet sich nach der voraussichtlichen Dauer der Reise und nach der Gefährlichkeit derselben, die von der Beschaffenheit des Fahrwassers, von der Jahreszeit, in welcher die Reise vorgenommen wird, ob im Sommer oder im Winter, und von der Art und Größe der Ladung abhängt. Die Seetüchtigkeit setzt voraus, daß ein genügender Vorrat von Lebensmitteln und Kohlen an Bord ist. Es ist selbstverständlich, daß es von der voraussichtlichen Dauer der Reise abhängt, wie groß ein solcher Vorrat sein muß. Der Vorrat muß unter gewöhnlichen Verhältnissen für die Reise genügen; man wird aber hier auch eine gewisse Reserve verlangen müssen, da es von großer Wichtigkeit ist, daß das Schiff, auch wenn es ungewöhnlich rauhem Wetter oder anderen Unfällen begegnet, mit Lebensmitteln und Kohlen ausreichend versehen ist.

Die Erfordernisse der Seetüchtigkeit können für verschiedene Abschnitte einer Reise verschieden sein. Es ist nicht erforderlich, daß das Schiff schon im Hafen, wenn es die Ladung einnimmt, vollständig für die beabsichtigte Reise ausgerüstet ist. Es braucht nicht schon dann die erforderliche Mannschaft[25]) vorhanden zu sein, auch können vor der Abreise noch kleine Ausbesserungen und Vervollständigungen

---

25) Vgl. hierüber den englischen Fall Annen v. Woodman aus dem Jahre 1810, in welchem es sich bei einem Streite aus einer Versicherung um die Seetüchtigkeit des Schiffes handelte (Taunton's Reports Bd. III S. 299).

der Ausrüstung vorgenommen werden sollen. Phillips[26]) bemerkt hierüber:

„Die Garantie der Seetüchtigkeit ist an verschiedenen Orten verschieden, ein Schiff, welches für einen Ort als seetüchtig angesehen werden muß, kann für einen anderen nicht so angesehen werden; die Anforderungen an die Seetüchtigkeit ändern sich auch von Zeit zu Zeit an demselben Orte. Diese Garantie verlangt Seetüchtigkeit nach den Anforderungen zur Zeit des in Aussicht genommenen Dienstes in dem Hafen, zu welchem das Schiff gehört, wenn nicht auf andere Anforderungen ausdrücklich Bezug genommen ist. Betreffs einer in Boston unterschriebenen Versicherungspolice auf Güter an Bord eines nach Halifax in Neuschottland gehörigen Schiffes für die Reise von Bahia nach jenem Hafen erklärte der Richter Story, daß die Anforderungen an die Seetüchtigkeit in den letzten dreißig Jahren sich an verschiedenen Plätzen allmählich gesteigert hätten. Er sprach aus, daß man annehmen müsse, der Versicherer übernehme die Versicherung in der Voraussetzung, daß das Schiff in seiner Ausrüstung nach dem Gebrauche seines Hafens oder wenigstens seines Landes seetüchtig sein solle.

Die Erfordernisse der Seetüchtigkeit sind von dem beabsichtigten Dienst und Gebrauch des Schiffes abhängig. Die Erfordernisse, um dieser Garantie zu genügen, sind für den Aufenthalt des Schiffes im Hafen, für vorübergehende Zwecke, kurze Küstenfahrten, Fahrten auf Seen, Flüssen oder Kanälen verschieden von denjenigen für Fahrten auf der offenen See und für lange Reisen. Wenn das Risiko die Zeit umfaßt, während welcher das Schiff im Hafen liegt, so wird der Garantie Genüge geleistet, auch wenn Ausbesserungen des Schiffes erforderlich sind. Eine Versicherung wurde auf ein Schiff genommen, welches in Pillau lag, wo sein Aufenthalt infolge von Ausbesserungen länger als einen Monat dauerte. Die Versicherer erhoben gegen den Anspruch

---

26) Phillips, On Insurance §§ 719, 720 und 723.

auf Erstattung eines Verlustes den Einwand, daß das Schiff nicht seetüchtig gewesen sei. Lord Kenyon belehrte die Geschworenen dahin, es sei nicht notwendig, daß das Schiff sogleich seetüchtig für die Reise sei. Die Versicherer hätten die Gefahr hiefür übernommen. — Das Schiff Eyles, welches versichert war in und von Fort St. George nach London, wurde, da es nicht im stande war, die Reise zu unternehmen, in Fort St. George entlöscht und fuhr nach Bengal, um dort ausgebessert zu werden. Nach seiner Ausbesserung kehrte es zurück und nahm die Ladung für die Heimreise ein. Lord Hardwicke war der Ansicht, daß das Risiko von der Zeit an, als das Schiff zuerst in Fort St. George ankam, zu laufen begonnen habe, und daß das Schiff seetüchtig gewesen sei. Er sprach aus, daß, wenn das Schiff nach dem nächsten Orte gefahren sei, er dieses ebenso ansehe, als wenn es an dem Orte selbst, wo die Reise beginnen sollte, repariert wäre. Der Einwand der Versicherer beruhte darauf, daß das Schiff eine Deviation gemacht habe, die Entscheidung enthält aber einen Ausspruch über die Seetüchtigkeit des Schiffes. Lord Ellenborough: ‚Während das Schiff in einem Hafen liegt, kann ein solcher Zustand in Bezug auf die Notwendigkeit von Ausbesserungen und Ausrüstung genügen, welcher nach Beginn der Reise die Seeuntüchtigkeit begründen würde. Aber es muß sich in solchem Zustande befinden, daß es nach vernünftigem Ermessen sicher ist. Wenn es ein bloßes Wrack ist, so ist die Police niemals wirksam.‘ ‚Der Umstand, welcher für den Bruch der Garantie, so daß die Police ungültig wird, entscheidend ist,‘ sagt der Richter Sewall, ‚ist das Abfahren des Schiffes in einem seeuntüchtigen Zustande. Bis dahin ist es möglich, die verborgenen Mängel zu beseitigen, wenn sie entdeckt werden, ihr bloßes Vorhandensein hat, wenn sie für die versicherte Gefahr nicht präjudizierlich oder wesentlich sind, eine Verwirkung des Vertrags nicht zur Folge.‘ Es wird allgemein angenommen, daß eine gewisse Zusicherung auch in Bezug auf die Beschaffenheit des Schiffes im Hafen vorliegt; so

von Sewall, Lord Kenyon, Lord Ellenborough, Gibbs, den Richtern Washington und Shaw.

Was den Charakter und den Grad der Seetüchtigkeit anlangt, der erforderlich ist, um dieser Garantie zu genügen, während das Schiff sich im Hafen befindet, so wurde in einem Falle aus Massachusetts im Jahre 1867 ausgesprochen, daß dieser Garantie genügt sei bei einer Police auf Schiff, Ladung und Fracht in und von Kalkutta, während das Schiff in diesem Hafen lag, obgleich sein Kiel so sehr von Würmern zerfressen war, daß es heftig leckte, als es in See ging, und daß der Kapitän, nachdem er einen Monat unterwegs gewesen war, genötigt war, nach Kalkutta zurückzukehren, seine Ladung zu löschen und das Schiff reparieren zu lassen. Es wurde angenommen, daß das Absegeln in solchem Zustand der übernommenen Garantie nicht entspreche. Diese Entscheidung wurde in einem späteren Falle, 24 Jahre nachher, bei einem Anspruch aus einer Police auf Ladung und Fracht in und von Veracruz von demselben Gerichtshof bestätigt. Der Grad der Seetüchtigkeit, welcher im Hafen bei einer Versicherung erforderlich ist, kann nicht bestimmter bezeichnet werden, als es von dem Oberrichter Shaw geschehen ist. Dieser sprach aus: ‚Die Seetüchtigkeit hängt von dem Gebrauche und dem Zwecke ab, zu welchem das Schiff verwendet werden soll. Wenn das Schiff für den Aufenthalt im Hafen versichert ist, so muß es in solchem Zustand sein, daß es nach vernünftigem Ermessen sicher ist.‘

Es gibt zwei Unterschiede zwischen der Versicherung von Schiff und derjenigen von Ladung und Fracht, erstens in Bezug auf die Frage, was Seetüchtigkeit im Hafen bedeutet, und zweitens in der Frage, wann die von dem Versicherer übernommene Gefahr zu laufen beginnt, und diese zwei Unterschiede finden statt, auch wenn alle Interessen in derselben Police zu der Zeit ehe die Ladung sich an Bord befindet oder mit Rücksicht hierauf versichert werden. ‚Die Seetüchtigkeit hängt von dem Gebrauche und dem Zwecke ab, zu welchem das Schiff verwendet werden soll.‘ Besteht

der beabsichtigte Gebrauch des Schiffes darin, die Ladung für die Reise einzunehmen und zu verstauen, und das Schiff ist in solchem Zustand, daß es notwendig wird, die Ladung wieder zu löschen, um an demselben Reparaturen vorzunehmen, so ist das Schiff für den Gebrauch, zu welchem es bestimmt ist, nicht geeignet. Dieser Garantie ist daher in dem Augenblicke der Einnahme der Ladung nicht genügt. In einem der beiden oben erwähnten Fälle aus Massachusetts hatte das Risiko auf das Schiff vor dem Zeitpunkt, in welchem die Nichterfüllung der Garantie eintrat, zu laufen begonnen, wogegen bei der Versicherung der Ladung und vielleicht der Fracht der Garantie nicht genügt war, als das Risiko zu laufen beginnen sollte, und daher diese Police auf Fracht und Ladung ungültig wurde. Die Nichterfüllung der Garantie trat demgemäß in einem Zwischenstadium des Risikos ein, was, wie wir sehen werden, einen wesentlichen Unterschied in Bezug auf die Wirksamkeit macht. Es lag kein Grund vor, welcher der Wirksamkeit der Versicherung von Ladung und Fracht entgegenstand, als das Schiff zurückgekehrt, repariert und seetüchtig gemacht war, und die Ladung zum zweiten Male an Bord gebracht wurde. Der Gerichtshof nahm in dem letzterwähnten Falle an, daß die Versicherer für einen Verlust, der aus der Mangelhaftigkeit des Schiffes folgte, nicht hafteten, was tatsächlich bedeutete, daß der Garantie nicht genügt worden sei.

Dieser Unterschied wird in Bezug auf den Beginn des Risikos, vor oder nach Eintritt der Seeuntüchtigkeit des Schiffes in einem Falle von dem Circuit Court der Vereinigten Staaten gemacht. In Bezug auf eine Versicherung auf Güter in und von St. Lucia auf einem Schiffe, von dessen Mannschaft der Steuermann und ein Seemann in diesem Hafen verloren gegangen waren, sprach der Richter Washington aus, daß, wenn diese Personen verloren gegangen wären, bevor die Güter an Bord gewesen seien, die Versicherung überhaupt keine Wirkung habe; wenn der Verlust der Leute aber später eingetreten sei, so sei die Versicherung wirksam

geworden und nicht dadurch verwirkt, daß das Schiff nach St. Barts gegangen sei, um die Mannschaft zu ergänzen. Ich schließe hieraus, daß bei einer Versicherung von Ladung und Fracht der Garantie nicht genügt ist, wenn die Ladung an Bord gebracht wird, während das Schiff in einem so mangelhaften Zustande ist, daß die Ladung wieder ausgeschifft werden muß, um die notwendigen Reparaturen vorzunehmen, und daß die Versicherung der Ladung dann nicht gültig ist, wenn das Risiko von der Zeit der Ladung an laufen soll."

Diese Grundsätze sind in dem bereits erwähnten Urteile des Court of Common Pleas aus dem Jahre 1874 in dem Falle Daniels v. Harris anerkannt[27]).

Das Schiff muß nach vernünftigem Ermessen geeignet sein (reasonably fit), die gewöhnlichen Gefahren der Reise zu bestehen. Auf außerordentliche Ereignisse kommt es nicht an[28]).

Zur Seetüchtigkeit ist auch erforderlich, daß das Schiff gehörig bemannt ist, namentlich auch, daß die Befähigung des Kapitäns, des Lotsen und Ingenieurs den gesetzlichen Anforderungen entspricht[29]). Es muß daher auch, wenn es

---

27) Aspinall, Reports of Maritime Cases (N. S.) Bd. II S. 413.

28) Vgl. die Entscheidung im Falle Daniels v. Harris (Anm. 11). — Urteil des höchsten Gerichtshofs in Pennsylvanien aus dem Jahre 1836 in Sachen Prescott v. the Union Insurance Company (Hare and Wallace, American Leading Cases Bd. II S. 756).

29) Die Frage, ob auch ein Arzt erforderlich ist, ist meines Wissens noch nicht entschieden. Die Entscheidung muß von den Umständen abhängen, so daß man nicht allgemein sagen kann, die Anstellung eines Schiffsarztes gehöre nicht zu den Erfordernissen der Seetüchtigkeit. Vgl. Park, Marine Insurance S. 473 ff.

Durch Verordnung der deutschen Seeuferstaaten ist folgendes (Anleitung zur Gesundheitspflege § 4) vorgeschrieben: „Schiffe, welche auf der Reise die räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt überschreiten sollen und mehr als fünfzig Reisende oder insgesamt mehr als hundert Personen an Bord haben oder voraussichtlich

gesetzlich vorgeschrieben oder üblich ist, einen Lotsen an Bord haben. Hier entsteht nun nach dem englischen und nordamerikanischen Recht, nach welchem der Reeder unbedingt für die Seetüchtigkeit haftet, die Schwierigkeit, ob das Schiff als seetüchtig angesehen werden kann, wenn der Kapitän es unterlassen hat, einen Lotsen an Bord zu nehmen. Nach dem deutschen Recht kommt es nur darauf an, daß der Reeder die Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters angewandt hat, um das Schiff seetüchtig zu machen. Er hat also, soweit die Annahme eines Lotsen erforderlich ist, seine Pflicht erfüllt, wenn er einen qualifizierten Kapitän angestellt hat; es ist dessen Sache, den Lotsen dort, wo es notwendig ist, anzunehmen. Der Reeder kann, insoweit solches nicht geschehen ist, nur für das Verschulden des Kapitäns als solchen, nicht für eigenes in Anspruch genommen werden.

In einem englischen Falle[30]), in welchem es sich um Ansprüche aus einer Versicherung handelte, hatte der Kapitän vor der Mündung der Sierra Leona der Lotsenstation das Signal gegeben, daß ein Lotse an Bord kommen möge. Es war üblich, dort einen Lotsen zu nehmen. Der Lotse

---

erhalten werden, müssen einen zur unentgeltlichen Behandlung der eingeschifften Personen verpflichteten, in Deutschland approbierten Arzt an Bord nehmen. Die gleiche Pflicht besteht für Reisen im Verkehr mit Häfen des afrikanischen Festlandes zwischen den Wendekreisen bereits dann, wenn mehr als fünfundzwanzig Reisende oder mehr als vierzig Personen an Bord sind oder voraussichtlich an Bord gelangen werden.

Auf Schiffe, welche sich innerhalb der ostasiatischen Gewässer mit der Beförderung von Eingeborenen beschäftigen, findet die vorstehende Vorschrift nur dann Anwendung, wenn auf ihnen die Zahl der übrigen Reisenden mehr als fünfzig oder die Zahl dieser Reisenden mit derjenigen der Mannschaften europäischer Herkunft zusammen mehr als hundert beträgt."

Die Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe, vom 14. März 1898 schreibt vor, daß jedes Auswandererschiff einen approbierten Arzt an Bord haben muß (§ 30).

30) Philipps v. Hedlam (Park a. a. O. S. 477).

blieb aus, und nachdem das Schiff eine geraume Zeit gewartet hatte, machte der Kapitän den Versuch, ohne Lotsen in die Mündung des Flusses einzufahren. Dabei scheiterte das Schiff. Es wurde entschieden, daß in dem Umstande, daß ein Lotse nicht an Bord gekommen sei, unter den obwaltenden Umständen ein Mangel der Seetüchtigkeit nicht erblickt werden könne, daß mithin die Versicherer haftpflichtig seien. Dieses Urteil rechtfertigt sich dadurch, daß man vernünftigerweise unter den damaligen Verhältnissen die Anwesenheit eines Lotsen an Bord nicht verlangen konnte.

In einem anderen Falle [31]) hatte der Kapitän den Lotsen, dessen Anwesenheit an Bord durch eine gesetzliche Anordnung vorgeschrieben war, zu früh entlassen. Es wurde angenommen, daß das Schiff für die Strecke, in welcher der Lotse hätte an Bord bleiben sollen, nicht seetüchtig gewesen sei, und daß die Versicherer für den auf derselben entstandenen Schaden nicht haftbar seien. Diese Entscheidung stimmt mit den englischen Anschauungen, wonach der Versicherte in dem Versicherungsvertrage eine stillschweigende Gewähr für die Seetüchtigkeit des Schiffes übernimmt, überein.

Bezüglich der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage scheint man aber in England weiterzugehen und anzunehmen, daß, wenn das Schiff beim Beginn der Versicherung gehörig mit Mannschaft versehen gewesen ist, der Anspruch nicht dadurch ausgeschlossen werde, daß der Kapitän es unterlassen hat, unterwegs den erforderlichen Lotsen anzunehmen [32]).

Wenn die Verpflichtung des Reeders, ein seetüchtiges Schiff für die von ihm übernommene Beförderung von Gütern zu stellen, aus dem Frachtvertrag folgt, so muß diese Verpflichtung während der ganzen Dauer des Transports bestehen. Die Natur der Sache führt aber insoweit zu einer Beschränkung, als es unmöglich ist, wenn das

31) Law v. Hollingworth (Park a. a. O. S. 474).

32) Arnould, Marine Insurance (7. Aufl.) Bd. II S. 802.

Schiff auf hoher See sich befindet, fortwährend für einen seetüchtigen Zustand desselben zu sorgen. Soweit eine Sorge möglich ist, kann sie dem Reeder als solchem nicht zur Last fallen, da er auf dem Schiffe nicht anwesend ist. Es ist auf der Reise Sache des Kapitäns, das Schiff tunlichst in seetüchtigem Stande zu erhalten. § 513 HGB. legt dem Kapitän allerdings ausdrücklich nur die Verpflichtung auf, vor dem Antritt der Reise für die Seetüchtigkeit des Schiffes zu sorgen. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß er auch während der Reise zu einer solchen Fürsorge verpflichtet ist. Dieses folgt aus seinem Verhältnis zum Reeder und zu dem Befrachter.

Das skandinavische Seerecht [33]) schreibt ausdrücklich vor, daß der Schiffer während der Reise — soweit es ihm möglich ist — das Schiff in seetüchtigem Stande zu erhalten hat.

In einem Urteile der Probate, Divorce and Admiralty Division aus dem Jahre 1884, betreffend das Schiff Rona [34]), ist solches anerkannt. Nicht als ob irgendwelche Zweifel über die Verpflichtung selbst erhoben wären, der Streit drehte sich vielmehr nur darum, ob der Kapitän sich in dem besonderen Falle eine Nachlässigkeit hatte zu Schulden kommen lassen. In dieser Beziehung wurde entschieden, daß der Kapitän, wenn das Schiff während des Transports seeuntüchtig werde, nach den Umständen unter Berücksichtigung der Interessen aller Befrachter zu handeln habe. In dem damaligen Falle war das nach England bestimmte Schiff bald nach der Abfahrt von New York auf Grund geraten, wodurch es eine Beschädigung erlitt. Der Kapitän war nicht nach New York zurückgekehrt, um das Schiff reparieren zu lassen, sondern hatte die Reise nach England fortgesetzt. Ihm wurde von dem Gericht ein Verschulden deshalb zur Last gelegt, weil er ohne weitere Prüfung die Reise fort-

33) Dänisches Seegesetz § 32.
34) Aspinall, Maritime Law Cases (N. S.) Bd. V S. 259.

gesetzt habe, er hätte jedenfalls eine Kalfaterung des Decks vornehmen lassen müssen.

Der Kapitän haftet auch nach englischem Recht nur für Verschulden. Außerdem ist wohl nach allen Rechten der Umfang, in welchem der Reeder für eigene Handlungen und für derartige Versäumnisse des Kapitäns haftet, die als Fehler in „the management of the vessel" angesehen werden [35]), verschieden, indem für solche Versehen des Kapitäns nicht das ganze Vermögen des Reeders in Anspruch genommen werden kann.

Aus diesen Gründen ist es, abgesehen von der Auslegung von Konnossementsklauseln, von Wichtigkeit, zu unterscheiden, ob die Seeuntüchtigkeit des Schiffes, auf Grund deren ein Schadenersatzanspruch gegen den Reeder erhoben wird, dem eigenen Versäumnis des Reeders oder einem Verschulden des Kapitäns zuzuschreiben ist.

Der § 559 HGB. bestimmt, daß der Verfrachter dem Befrachter das Schiff in seetüchtigem Stande zu liefern hat, d. h. daß das Schiff zur Zeit des Beginns der Reise seetüchtig sein muß. Ebenso gilt im englischen und nordamerikanischen Recht die Regel, daß der Reeder das Schiff bei Beginn der Reise in seetüchtigem Zustand zu liefern hat.

Es ist nicht nötig, daß das Schiff bereits zur Zeit der Abladung in jeder Beziehung seetüchtig ist. Der Befrachter kann die Abladung nicht wegen Seeuntüchtigkeit des Schiffes verweigern, wenn die vorhandenen Mängel vor der Abfahrt gehoben werden können und der Schiffer zur Abhülfe bereit ist. Ein Urteil des früheren Oberappellationsgerichts in Lübeck aus dem Jahre 1867 [36]) führt hierüber folgendes aus: „Es

---

35) Vgl. Urteil des höchsten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten, betreffend den Fall „Silvia" (United States Reports Bd. CLXXI S. 462) und das Urteil des District Court von New York aus dem Jahre 1899, betreffend das Schiff „Guadeloup" (Federal Reporter Bd. XCII S. 670).

36) Kierulff, Entscheidungen des Oberappellationsgerichts der Hansestädte Bd. III S. 460.



ist früh genug, wenn die volle Seetüchtigkeit zu der Zeit gewährt wird, zu welcher die Ladung beginnen soll, also gegen die Zeit der Abreise. Eine Reparaturbedürftigkeit, welcher unbeschadet der Beladung bis zur Abgangszeit abgeholfen werden kann, und welcher der Schiffer abzuhelfen bereit ist, bildet ebensowenig einen Umstand, welcher den Befrachter berechtigte, sich über eine kontraktswidrige Leistung des Schiffers zu beschweren, als die zur Zeit des Anfangs der Ladung etwa noch nicht geschehene Komplettierung der Mannschaft, die noch unvollendete Verproviantierung des Schiffs, das Nichtanbordsein der Segel oder der Schiffsinstrumente. Das Schiff ist ungeachtet des ihm zeitweilig noch Fehlenden dann seetüchtig, wenn dieses bis zum Schiffsabgang ergänzt werden kann und der Schiffer zur Ausführung des Nötigen bereit ist. Das was bei Befrachtungen in solchen Fällen, in welchen der Befrachter und das Schiff sich an demselben Platze befinden, täglich Anwendung findet, ist auch dann Rechtens, wenn das Schiff an einem fremden Orte zur Disposition des Befrachters zu stellen ist. Die Worte in der Charterpartie, ‚to place the vessel well and properly conditioned' und ‚in every way properly fitted for the voyage at the disposal of the charterer' ändern daran nichts. Zumal nicht, wenn es bei längeren, dem Schiffe vorgängig gestatteten Reisen selbstverständlich war, daß die Möglichkeit nötiger Reparaturen zu der Zeit, wo jene Reisen zurückgelegt sein würden, eintreten könne."

Über die Frage, was unter dem Beginn der Reise zu verstehen ist, wenn das Schiff unterwegs Häfen anläuft, oder wenn es eine Zureise machen muß, um an den Ort zu gelangen, wo es die Ladung in Empfang nehmen soll, ist in einem englischen Urteile des Court of Exchequer aus dem Jahre 1855 in Sachen Worms v. Story [37]) bemerkt, daß es nicht genüge, wenn das Schiff beim Beginn der Reise seetüchtig sei, sondern daß der Reeder verpflichtet erscheine,

37) Law Journal (N. S.) Bd. XXV, Court of Exchequer S. 1.

bei eintretender Beschädigung eine Reparatur vorzunehmen, wenn dazu die Gelegenheit vorhanden sei. In dem damaligen Fall sollte das Schiff in Cardiff Kohlen einnehmen. Als die Charterpartie geschlossen wurde, befand es sich an einem anderen Orte. Als es von Cardiff mit der Ladung abfuhr, war es nicht seetüchtig. Der Reeder wurde deshalb zum Schadenersatz verurteilt, ohne daß Rücksicht darauf genommen wurde, ob es beim Beginn der Reise nach Cardiff sich in seetüchtigem Zustande befunden hatte.

Danach muß man annehmen, daß der Reeder in jedem Hafen, wo Ladung eingenommen wird, den seetüchtigen Zustand des Schiffes dem Befrachter zu gewährleisten hat, und daß er in dieser Beziehung nicht bloß für Verschulden, sei es eigenes oder das des Kapitäns, haftet.

Es genügt auch nicht, wenn das Schiff bei Beginn der Ladung seetüchtig war; die Seetüchtigkeit muß bei der Abreise vorhanden sein. In einem im Jahre 1877 von der Queen's Bench Division entschiedenen englischen Falle [38]) war das Schiff seetüchtig nicht bloß bei Beginn der Zureise, sondern auch als es anfing, die Ladung einzunehmen. Es zeigte sich aber bald nach der Abfahrt ein Leck, und es wurde angenommen, daß es aus einem unerklärlichen Grunde während des Ladens seeuntüchtig geworden sei. Der Schiffer setzte die Reise fort und das Schiff sank. Die Geschworenen verneinten, daß ein Verschulden des Reeders oder des Schiffers vorliege, der Reeder wurde aber zum Schadenersatz für verpflichtet erklärt, weil er die gesetzliche Garantie der Seetüchtigkeit des Schiffes nicht erfüllt habe.

In dem im Jahre 1895 von dem Court of Appeal entschiedenen Fall Dobell v. the Steamship Rossmore Co.[39]) hatte das einer englischen Aktiengesellschaft gehörige Schiff eine Ladung von einem amerikanischen Hafen nach England

---

38) Law Reports 1876—1877, Queen's Bench Division Bd. II S. 455.

39) Law Reports 1895, Queen's Bench Division Bd. II S. 408.

transportiert. Die Ladung war beschädigt, weil es bei der Abfahrt unterlassen war, eine Luke gehörig dicht zu machen, welches sich unterwegs nicht nachholen ließ. Die Schuld hieran fiel dem Schiffszimmermann zur Last. Nach dem Konnossement haftete die Reederei nicht unbedingt für Seetüchtigkeit, sondern nur für die Anwendung der erforderlichen Diligenz, um das Schiff in seetüchtigem Zustand zu liefern. Es wurde entschieden, daß die Reederei für den Schaden, welcher infolge des mangelhaften Verschlusses der Luke durch Seewasser an der Ladung entstanden war, haftbar sei; sie hätte einen Vertreter für die Herstellung der Seetüchtigkeit des Schiffes in dem amerikanischen Hafen annehmen müssen, oder wenn der Schiffszimmermann als ein solcher Vertreter anzusehen sei, so hafte sie nach den allgemeinen Grundsätzen für dessen Verschulden, wie für dasjenige jedes anderen Vertreters. Danach muß also die Reederei selbst für die Seetüchtigkeit des Schiffes in dem Abladungshafen sorgen, sie ist nicht befugt, diese Fürsorge den Personen der Schiffsbesatzung zu überlassen.

In einem in dem Jahre 1892 von dem Court of Appeal entschiedenen Falle[40]) war das Schiff gechartert, um eine Ladung Spartgras in Oran einzunehmen. Es ist gebräuchlich in solchen Fällen, die Ladung in einem spanischen Hafen durch Einnahme von Eisenerz zu vervollständigen. Das Schiff hatte sich deshalb vorbehalten, andere Häfen anzulaufen. Es nahm auch in einem spanischen Hafen Eisenerz ein. Dann scheiterte es infolge Kohlenmangels. Die Schuld hieran trug der Maschineningenieur, der in dem spanischen Hafen eine unrichtige Angabe über den vorhandenen Kohlenvorrat gemacht hatte. Die erste Instanz nahm an, daß die Fahrt von Oran nach England als eine einzige Reise anzusehen, und daß es daher zur Seetüchtigkeit des Schiffes erforderlich gewesen sei, daß selbiges bereits in

40) Thin v. Richards (Law Reports 1892, Queen's Bench Division Bd. II S. 141).

Oran mit einem für die ganze Fahrt genügenden Kohlenvorrat versehen worden sei. Der Court of Appeal ließ es dahingestellt, ob es sich um eine einzige Reise oder um eine Reise in verschiedenen Stationen gehandelt habe, indem er annahm, daß, wenn letzteres der Fall gewesen, das Schiff bei der Abfahrt von dem spanischen Hafen hätte seetüchtig sein müssen, was nicht der Fall gewesen sei, da ein genügender Kohlenvorrat gefehlt habe. Er verurteilte also ebenfalls die Reederei, dem Befrachter Schadenersatz zu leisten. Nach dem Frachtvertrag haftete die Reederei nicht für Versehen in the management des Schiffes; das Verschulden des Maschineningenieurs wurde also als ein derartiges Versehen nicht angesehen. Es kann übrigens nicht richtig sein, daß, wenn ein Schiff unterwegs einen Hafen anzulaufen beabsichtigt, es bei der Abfahrt aus dem Abladungshafen mit einem weiteren Vorrat an Lebensmitteln und Brennmaterial als für die Fahrt nach dem anzulaufenden Hafen versehen sein müsse, vorausgesetzt selbstverständlich, daß es in diesem Hafen sich die erforderlichen Lebensmittel und Kohlen verschaffen kann. Bei größeren Reisen ist es für Dampfschiffe unmöglich, sich gleich bei der Abfahrt mit einem für die ganze Reise genügenden Kohlenvorrat zu versehen.

Ein neuerer Fall, betreffend das Schiff Vortigern[41], erörtert die Frage, in welchem Umfang das Schiff bei Antritt der Reise mit Kohlen versehen sein müsse, um es als seetüchtig erscheinen zu lassen, wenn es eine größere Reise unternimmt, für deren ganze Dauer es sich nicht sofort mit Kohlen genügend versehen kann, und die daher in verschiedene Abschnitte geteilt werden muß, um die Kohlen zu ergänzen. Das Schiff hatte eine Ladung von den Philippinen nach Liverpool zu befördern. Eine solche Reise muß zum Zweck des Kohlens in drei Abschnitte geteilt werden, da das Schiff nicht sofort die für die ganze Reise erforderlichen Kohlen einnehmen kann. Auf dem zweiten Abschnitt, von Colombo

41) Law Times Reports Bd. LXXX S. 388.

nach Suez, gingen dem Schiff die Kohlen aus, so daß ein Teil der Ladung mit zur Heizung verwandt werden mußte. Die erste Instanz nahm an, daß die Reederei ihrer Verpflichtung, das Schiff in seetüchtigen Zustand zu stellen, nicht genügt habe; es hätte beim Antritt eines jeden Abschnitts der Reise mit so viel Kohlen versehen sein müssen, daß die nächste Station erreicht werden konnte; dieses sei im vorliegenden Fall für die Reise von Colombo nach Suez nicht der Fall gewesen. Von seiten des Schiffes wurde eingewandt, daß die Garantie der Seetüchtigkeit sich nur auf den Zeitpunkt des Antritts der ganzen Reise beziehe, daß es sich daher, wenn unterwegs die Kohlen ausgegangen seien, weil es versäumt worden sei, in dem Zwischenhafen einen genügenden Vorrat Kohlen einzunehmen, nur um ein Versehen des Kapitäns oder des Maschineningenieurs handele, wofür die Reederei nach dem Frachtvertrag nicht hafte; es sei übrigens auch möglich gewesen, zwischen Colombo und Suez einen Hafen anzulaufen und dort Kohlen einzunehmen. Diese Einwendungen wurden verworfen, der Court of Appeal bestätigte das Urteil. Ein Mitglied desselben führte aus, daß, wenn ein Schiff bei Antritt einer größeren Reise nicht einen für die ganze Dauer derselben genügenden Kohlenvorrat an Bord habe, es nachweisen müsse, daß es notwendig gewesen sei, die Reise in Abschnitte zu teilen, und es müsse dann beim Antritt eines jeden Abschnitts der Reise einen für die Dauer desselben genügenden Kohlenvorrat an Bord haben, um es seetüchtig erscheinen zu lassen. Ein anderes Mitglied scheint einen derartigen Beweis von dem Schiffe nicht zu verlangen, sondern es als genügend anzusehen, wenn im Interesse beider Parteien, des Schiffes und der Befrachter, die Reise regelmäßig in Abschnitte geteilt wird.

Andererseits ist in einem Urteile des District Court von New York aus dem Jahre 1899[42]) betreffend das Schiff

---

42) Federal Reporter Bd. XCII S. 670.

Guadeloupe in einem Falle, in welchem das Schiff bei der Abfahrt seetüchtig gewesen war, und es sich darum handelte, ob es nach einer in einem Nothafen vorgenommenen Reparatur sich wieder in seetüchtigem Zustande befunden habe, ausgesprochen, daß, wenn das Schiff in dem Nothafen nicht wieder in seetüchtigen Zustand versetzt sein sollte, die Schuld an diesem Mangel nur den Kapitän treffen könne, und daß eine solche Schuld als ein Versehen in the management of the vessel anzusehen sei, für welches der Reeder nach § 3 der Harter Akte nicht hafte.

Man muß wohl annehmen, daß der Reeder persönlich dafür verantwortlich ist, daß, wenn das Schiff nach dem Reiseplan einen Zwischenhafen anläuft und sich dort längere Zeit aufhält, dasselbe seine Reise in seetüchtigem Zustand fortsetzt. In solchen Fällen ist der Reeder in der Lage, selbst für die Seetüchtigkeit des Schiffes sorgen zu können. Nach § 486 HGB. haftet der Reeder für den Anspruch eines Dritten nur mit Schiff und Fracht, wenn der Anspruch auf ein Rechtsgeschäft gegründet wird, welches der Schiffer als solcher, kraft seiner gesetzlichen Befugnisse und nicht mit Bezug auf eine besondere Vollmacht abgeschlossen hat. Nach § 527 HGB. ist der Schiffer, wenn das Schiff sich außerhalb des Heimathafens befindet kraft seiner Anstellung befugt, Frachtverträge für das Schiff abzuschließen. Aus solchen Verträgen haftet der Reeder nach § 486 HGB. also nur mit Schiff und Fracht, nicht persönlich. § 486 HGB. gilt neben dem § 559 HGB. Wenn also zur Erfüllung eines von dem Kapitän außerhalb des Heimathafens abgeschlossenen Frachtvertrages das Schiff nicht in einem seetüchtigen Zustand geliefert wird, so haftet der Reeder dafür nur mit Schiff und Fracht, es wäre denn, daß er persönlich eingegriffen und den Schiffer an der ordnungsmäßigen Erfüllung des Vertrags gehindert oder die Erfüllung selbst übernommen hätte. Wenn der Reeder selbst die Erfüllung des für ihn geschlossenen Vertrags übernommen hat, so muß er auch persönlich mit seinem ganzen Vermögen hiefür

verantwortlich sein. Nach § 486 Nr. 2 HGB. haftet der Reeder ebenfalls nur mit Schiff und Fracht gegenüber einem Anspruch, der auf die Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung eines von dem Reeder selbst geschlossenen Rechtsgeschäfts begründet wird, sofern die Ausführung des Vertrags zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat. Diese Vorschrift kann gegenüber der Bestimmung des § 559 HGB. nicht zur Anwendung kommen, denn nach diesem Paragraph ist es Pflicht des Reeders, selbst dafür zu sorgen, daß zur Erfüllung des von ihm geschlossenen Frachtvertrags ein seetüchtiges Schiff gestellt wird; diese Fürsorge gehört nicht bloß zu den Obliegenheiten des Schiffers. Der Reeder haftet aber nach unserem Recht in Bezug auf die Seetüchtigkeit des Schiffes nur für die Anwendung der gehörigen Sorgfalt, es ist danach nicht ausgeschlossen, daß er die Herstellung der Seetüchtigkeit des Schiffes in einzelnen Beziehungen dem Kapitän als solchem überlassen kann. Es wird von ihm nicht verlangt, daß er sich um alle Einzelheiten persönlich kümmere, sondern er hat nur das zu tun, was ein sorgfältiger Mann zu tun pflegt.

Nach § 514 HGB. ist es Sache des Schiffers, für die gehörige Stauung der Güter zu sorgen. Es kann einem Reeder nicht wohl zum Vorwurf gemacht werden, wenn er sich in dieser Hinsicht auf den Schiffer verläßt und sich persönlich um die Stauung nicht kümmert, von der er auch meistens nichts versteht. Ist also das Schiff durch eine fehlerhafte Stauung seeuntüchtig geworden, so kann der Reeder, vorausgesetzt daß er dem Schiffer die Stauung überlassen hat, hiefür nach § 486 Nr. 2 HGB. nur mit Schiff und Fracht haften; er durfte insoweit die Ausführung des Frachtvertrags dem Schiffer, zu dessen Obliegenheiten die Sorge für die ordnungsmäßige Stauung gehört, überlassen.

Dagegen muß der Reeder persönlich dafür verantwortlich sein, daß das Schiff gehörig bemannt, ausgerüstet und verproviantiert den Hafen verläßt. In gleicher Weise muß er auch dafür sorgen, daß das Schiff in einem Zwischen-

hafen, dessen Anlaufen vorgesehen war, die etwa erforderliche Ergänzung an Mannschaft, Proviant, Kohlen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen erhält. Nach § 559 HGB. darf er diese Fürsorge dem Schiffer nicht als solchem überlassen. Wenn dagegen unterwegs z. B. ein Lotse anzunehmen oder sonst eine Vervollständigung der Mannschaft oder Ergänzung der Ausrüstung stattfinden muß, so kann der Reeder naturgemäß nicht persönlich eingreifen, auch nicht wohl einen besonderen Bevollmächtigten hiefür bestellen, sondern er darf ohne Verschulden derartige Maßnahmen dem Ermessen des Kapitäns überlassen. Dasselbe muß auch von Reparaturen in einem Nothafen oder in einem Hafen, in welchem das Schiff sich planmäßig nur eine kurze Zeit aufhalten soll, gelten. Die Fassung des § 559 HGB. entspricht nicht ganz dem früheren Art. 560. Nach dem letzteren haftet der Verfrachter dem Befrachter für den Schaden, welcher aus dem mangelhaften Zustand des Schiffes entsteht, es sei denn, daß die Mängel aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken waren. Nach § 559 HGB. fällt die Haft des Reeders für einen solchen Schaden weg, wenn der Mangel bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters nicht zu entdecken war. Diese Änderung hängt damit zusammen, daß der Verfrachter nicht mehr, wie nach früherem Recht, unbedingt mit Ausnahme der Fälle der höheren Gewalt für den Verlust und die Beschädigung des Frachtguts haftet, sondern hiefür jetzt nur dann verantwortlich ist, wenn er es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen[43]).

Die in der Bestimmung des § 559 HGB. vorgenommene Änderung bezieht sich nicht auf die Frage, ob der Reeder für das Versehen eines Bevollmächtigten oder Vertreters haftet. In dieser Beziehung gilt auch hier die Vorschrift des § 278 B.GB.: „Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich

43) Art. 607 des früheren Handelsgesetzbuchs, § 606 HGB. Vgl. Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuchs S. 301.

zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden." Wenn der Reeder also die Fürsorge für die Seetüchtigkeit des Schiffes einem Agenten überträgt oder überläßt, so ist er für dessen Verschulden in gleichem Maße, wie für sein eigenes, verantwortlich. Der Reeder haftet andererseits aber nur für die Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters, d. h. er braucht nicht mehr zu tun, als ein sorgfältiger, vernünftiger Mann unter derartigen Verhältnissen zu tun pflegt. Soweit er die zur Herstellung der Seetüchtigkeit des Schiffes erforderlichen Arbeiten nicht selbst vorzunehmen im stande ist, bleibt ihm nichts anderes übrig, als daß er geeignete sachverständige Personen mit der Ausführung der erforderlichen Arbeiten beauftragt. Ob er, wenn er solches getan hat, schon die Pflichten eines sorgfältigen Verfrachters erfüllt hat, oder ob dazu auch gehört, daß er die ordnungsmäßige Ausführung der Arbeiten noch besonders kontrolliert oder kontrollieren läßt, hängt von den Umständen ab, insbesondere von der Erheblichkeit der Arbeiten und der Persönlichkeit des beauftragten Technikers oder Handwerkers, sowie von der Usance. Wenn der Reeder z. B. eine umfangreiche Reparatur des Schiffes unter Leitung des Bureau Veritas vornehmen läßt[44]), so darf der Reeder unbedenklich sich dabei beruhigen und von einer weiteren Kontrolle der guten Ausführung der Arbeiten absehen. Man darf auch dem Reeder nicht zumuten, bei allen unbedeutenden Arbeiten die Ausführung derselben noch besonders überwachen zu lassen, wenn er damit einen zuverlässigen Sachverständigen beauftragt oder einen solchen hiefür angestellt hat.

In dem englischen Falle Dobell v. the Steamship Rossmore Company[45]) bestand der Mangel des Schiffes darin, daß die Luken nicht vor der Abfahrt dicht gemacht

---

44) Solches war in dem nordamerikanischen Falle des Schiffes „Guadeloupe" (siehe oben S. 369) geschehen.

45) Siehe oben Anm. 23.

waren. Es war Sache des Schiffszimmermanns, dieses vor Einnahme der Ladung zu tun, da die Luken nachher nicht zugänglich waren. Nach dem Frachtvertrage haftete der Reeder für die Seetüchtigkeit des Schiffes nicht unbedingt, sondern nur, soweit er es an der erforderlichen Sorgfalt hatte fehlen lassen. Der Court of Appeal nahm an, daß der Reeder einen besonderen Bevollmächtigten für die Herstellung der Seetüchtigkeit des Schiffes in dem fremden Hafen hätte bestellen müssen; sei der Schiffszimmermann als ein solcher Bevollmächtigter anzusehen, so hafte der Reeder nach den allgemeinen Grundsätzen für dessen Verschulden. Dieses geht zu weit. Der Reeder muß die Ausführung derartiger kleiner Arbeiten oder leicht zu treffender Vorkehrungen, die durch die Reise erforderlich werden, der Schiffsbesatzung überlassen können, wenn sich unter derselben eine zuverlässige sachverständige Person befindet, die die Arbeit verrichten kann. Es würde zu unverhältnismäßigen Kosten und Schwierigkeiten führen, wenn man von dem Reeder hiefür jedesmal noch eine besondere Kontrolle verlangen wollte. Soweit die Ausführung der Schiffsbesatzung überlassen wird, haftet der Reeder nach § 486 Nr. 2 HGB. nur mit Schiff und Fracht. Das Verschulden anderer für die Ausführung der Arbeiten angenommener selbständiger sachverständiger Personen hat er, wenn er selbst sich keines Versehens, namentlich auch nicht bei der Auswahl derselben, schuldig gemacht hat, nicht zu vertreten; er ist nur verpflichtet, die ihm zustehende Klage gegen diese Sachverständigen abzutreten.

In dem Frachtvertrage übernimmt der Reeder die Verpflichtung, ein seetüchtiges Schiff zu liefern. Das englische und nordamerikanische Recht bestimmen, daß der Reeder für den Verlust oder die Beschädigung der von ihm zur Beförderung übernommenen Güter haftet, wenn selbige (abgesehen von den inneren Mängeln der Güter) nicht durch ein unwiderstehliches Naturereignis (act of God) oder durch Feinde des Staates herbeigeführt sind. Ob der Reeder, wenn er

einen Frachtvertrag geschlossen hat und denselben zu erfüllen nicht im stande ist, auch vor der Einnahme der Güter in gleichem Maße haftet, ob z. B., wenn das Schiff auf einer Zureise eine Havarie erlitten hat, die nicht auf einen act of God zurückgeführt werden kann, der Reeder für die Unmöglichkeit, den Frachtvertrag zu erfüllen, verantwortlich ist, darüber fehlt eine Entscheidung. Man wird wohl annehmen müssen, daß der Reeder von dem Frachtvertrage frei ist, wenn die Erfüllung desselben durch einen nicht von ihm zu vertretenden Zufall unmöglich geworden ist. Der § 606 HGB. bezieht sich nicht auf den Fall, wenn die Erfüllung eines Frachtvertrags vor Einnahme der Ladung unmöglich geworden ist, der Reeder haftet aber in einem solchen Falle nach allgemeinen Grundsätzen nur für das von ihm zu vertretende Verschulden.

Der Reeder wird nicht von seiner Verpflichtung frei, wenn sich erst während der Reise herausstellt, daß das Schiff zur Ausführung derselben von Anfang an nicht im stande war, oder wenn es während der Reise eine Havarie erleidet, deren Reparatur der Reeder als guter Geschäftsmann vorzunehmen hat. In einem englischen, in letzter Instanz von dem House of Lords entschiedenen Falle[46]) war der Verfrachter nach dem Frachtvertrage berechtigt, verschiedene Arten von Waren, darunter auch feuchten Zucker, zu laden. Als ein Teil des zu verladenden feuchten Zuckers verstaut war, stellte es sich heraus, daß die Pumpen des Schiffes, die zwar für gewöhnliche Verhältnisse genügten, mit Rücksicht auf die aus dem Zucker hinabträufelnde Feuchtigkeit nicht ausreichend waren. Der Zucker mußte wieder ausgeladen und anderweitig befördert werden, da sich an dem Ladeort andere Pumpen nicht beschaffen ließen. Es wurde entschieden, daß der Reeder seine Verpflichtung, ein für den übernommenen Transport geeignetes und seetüchtiges Schiff

---

46) Urteil aus dem Jahre 1875 in Sachen Stanton v. Richardson (Aspinall, Maritime Law Cases [N. S.] Bd. III S. 23).

zu liefern, nicht erfüllt habe und Schadenersatz leisten müsse.

In einem anderen Falle[47]) hatte das Schiff auf der Reise eine Havarie erlitten. Es lief in einen Nothafen ein und wurde dort repariert. Der Kapitän sagte sich von dem Frachtvertrage los. Dieses wurde für ungerechtfertigt erklärt. Der Frachtvertrag sei in einem solchen Falle zu erfüllen, wenn die Reparatur vernünftigerweise geboten sei, nämlich wenn die Kosten derselben nicht außer Verhältnis zu dem Werte des Schiffes ständen; solches sei hier der Fall gewesen; außerdem sei auch tatsächlich das Schiff repariert, also im stande gewesen, den übernommenen Transport auszuführen.

Der Befrachter hat in solchen Fällen eine angemessene Zeit auf die Herstellung des seetüchtigen Zustandes des Schiffes zu warten, wenn nicht etwa in einer time charter die Zeit zu einem wesentlichen Teile des Vertrags gemacht worden ist[48]).

Wenn infolge der Seeuntüchtigkeit des Schiffes, soweit solche von dem Reeder zu vertreten ist, ein Schaden an der Ladung entsteht, so haftet er selbstverständlich auf Ersatz.

V.

Der Art. 297 Code de commerce bestimmt, daß der Kapitän seine Fracht verliert und für den dem Befrachter entstandenen Schaden verantwortlich ist, wenn letzterer beweist, daß das Schiff, als es unter Segel ging, seeuntüchtig war. Die Bestimmung enthält auch in dem Falle, in welchem

---

47) Urteil aus dem Jahre 1892 in Sachen The Assicurazioni Generali v. the Bessie Morris Co. (Law Reports 1892, Queen's Bench Division Bd. II S. 652.

48) Urteil des Supreme Court of Judicature aus dem Jahre 1877 in Sachen Tulli v. Howling (Aspinall, Maritime Law Cases [N. S.] Bd. III S. 368).

die Ladung verloren gegangen, also Fracht nicht verdient ist, eine große Härte gegen den Kapitän und den Reeder, welcher für dessen Handlungen mit Schiff und Fracht haftet, indem sie ihnen ohne Rücksicht darauf, ob auf ihrer Seite ein Verschulden vorliegt, oder ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Seeuntüchtigkeit des Schiffes und dem entstandenen Verlust vorhanden ist, die Verpflichtung zum Schadenersatz auflegt. Die Rechtsprechung ist aber weiter gegangen. Sie bringt in Übereinstimmung mit der Theorie die Vorschrift des Artikels auch dann zur Anwendung, wenn die Ladung an ihrem Bestimmungsort angelangt, die Fracht also verdient ist[49]). Auch in einem solchen Falle tritt der Verlust der Fracht ein, obgleich dem Befrachter vielleicht gar kein oder nur ein unerheblicher Schaden erwachsen ist.

Durch ein Urteil des Kassationshofes aus dem Jahre

49) Anderer Ansicht insbesondere De Courcy, Questions de droit maritime, 1e série p. 122 suiv.; Dalloz, Suppléments Bd. VI S. 212, Droit maritime Nr. 1996; Lyon-Caën et Renault, Droit commercial maritime Bd. I S. 450. — Man scheint in Frankreich nicht geneigt zu sein, den Art. 297 abzuändern. Derselbe findet sich seinem Inhalt nach in dem nicht Gesetz gewordenen Entwurf eines Handelsgesetzbuchs von 1865. Art. 676 des spanischen Handelsgesetzbuchs entspricht dem Art. 297 des französischen Code. Das spanische Handelsgesetzbuch hat im Art. 690 die Vorschrift, daß der Frachtvertrag aufgehoben wird, wenn die Seeuntüchtigkeit des Schiffes zur Fahrt ohne Verschulden des Kapitäns oder Reeders eintritt. Gleiche Vorschrift wie der Art. 297 des Code enthalten der Art. 479 des Handelsgesetzbuchs der Niederlande und Art. 571 des italienischen Handelsgesetzbuchs. Das portugiesische Handelsgesetzbuch (Art. 557) schreibt vor, daß keine Fracht geschuldet wird, wenn der Befrachter dartut, daß das Schiff bei Antritt der Reise, zu der es gefrachtet war, seeuntüchtig war. Die Bestimmung des Art. 297 über die Verpflichtung zum Schadensersatz ist nicht aufgenommen. Das belgische Handelsgesetzbuch von 1879, Art. 95, hat die Vorschrift des Art. 297 in dem Abschnitt: Von dem Fall, daß das Schiff nicht an seinem Bestimmungsort ankommt. Es bezieht also die Vorschrift nicht auf den Fall, in welchem das Schiff die Ladung an den Bestimmungsort gebracht hat.

1833[50]) ist dieses anerkannt. Ein Schiff war vor der Abfahrt vorschriftsmäßig untersucht und seetüchtig befunden. Es mußte nach Antritt der Reise einen Nothafen anlaufen. Dort stellte sich heraus, daß es bereits bei der Abfahrt einen verborgenen Fehler gehabt habe und nicht seetüchtig gewesen sei. Der Schaden des Befrachters bestand in einer nicht erheblichen Havarie an der Ladung und der Verspätung des Transports.

In gleichem Sinne hat der Appellhof von Rouen in einem Urteil vom 10. Februar 1876[51]) entschieden. Das englische Schiff Agamemnon war gechartert, eine Ladung Guano von den peruanischen Inseln nach Havre zu bringen, und kam nach verschiedenen Unfällen in Havre an. Der Appellhof von Rouen sah als erwiesen an, daß das Schiff zur Zeit der Abreise nicht seetüchtig gewesen sei, wies daher die Ansprüche des Kapitäns auf die Fracht ab und verurteilte ihn dagegen zum Schadenersatz. Der Kassationsrekurs gegen dieses Urteil wurde zurückgewiesen[52]).

In dieser Auffassung enthält der Art. 297 eine überaus strenge Pönalvorschrift für den Kapitän und den Reeder. Dem Reeder kann auf Grund des Artikels eine Fracht von vielen Tausenden verloren gehen, während dem Befrachter gar kein Schaden oder nur ein sehr geringer, vielleicht nur durch Verspätung der Ankunft, entstanden ist. Der pönale Charakter des Art. 297 muß eine Einschränkung des Begriffes der Seetüchtigkeit, wie er in den obigen Ausführungen entwickelt ist, zur Folge haben. Man kann den Verlust der ganzen Fracht nicht wohl an ein unbedeutendes Versehen, z. B. an die Unterlassung, eine Luke vor der Abreise gehörig zu verschließen, an einen Mangel, der nur einen geringen Teil der gesamten, vielleicht einer großen Anzahl

---

50) Dalloz, Jurisprudence générale, Répertoire Bd. XVIII S. 501 (Droit maritime Nr. 988).

51) Journal de jurisprudence commerciale et maritime 1876 Bd. II S. 204 ff.

52) Siehe unten.

von Personen gehörenden Ladung gefährdet, knüpfen; die strenge Pönalvorschrift muß andere Voraussetzungen haben.

Nach dem Urteil des Appellhofs von Rouen findet der Artikel auch dann Anwendung, wenn es dem Kapitän gelungen ist, durch Einlaufen in Nothäfen und durch Reparatur das bei der Abreise nicht seetüchtige Schiff in Stand zu setzen, die Ladung glücklich nach dem Bestimmungshafen zu bringen. Es heißt: „Que la perte du fret est alors la juste punition de la témérité du capitaine et de l'armateur, qui n'ont pas craint, d'exposer, en même temps que la cargaison la vie des hommes de l'équipage." Sieht man den hier angegebenen Grund für die Strafbestimmung des Art. 297 als richtig an, wie dieses wohl nicht bedenklich ist, so setzt die Seeuntüchtigkeit im Sinne des französischen Rechts voraus, daß das Schiff selbst nicht im stande ist, die mit der beabsichtigten Reise unter gewöhnlichen Verhältnissen verbundenen Gefahren zu bestehen; das Schiff muß im absoluten Sinne seeuntüchtig sein. Ist dieses der Fall, so ist es auch in Beziehung auf jeden Teil der Ladung seeuntüchtig. Dagegen folgt aus dem Umstande, daß es im absoluten Sinne seetüchtig ist, noch nicht, daß es in Beziehung auf jeden Teil der Ladung in dem oben erörterten Sinne seetüchtig ist. In dem letzteren Sinne kann die Seetüchtigkeit durch einen unbedeutenden Mangel, der das Schiff in seiner Totalität nicht gefährdet, ausgeschlossen sein. Die Vorschrift des Art. 297 hat augenscheinlich eine polizeiliche Bedeutung. Sie ist, wie die Vorschrift des Art. 225 des Code de commerce, wonach der Kapitän vor Einnahme der Ladung eine amtliche Untersuchung des Schiffes vornehmen lassen soll, wenigstens vorzugsweise aus Rücksichten auf das Leben und auf die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen getroffen.

Die absolute Seeuntüchtigkeit kann natürlich nicht bloß auf der mangelhaften und schadhaften Beschaffenheit des Schiffskörpers selbst und der Gerätschaften, sondern auch auf einer ungenügenden Bemannung, einer unzureichenden Aus-

rüstung mit Proviant, Heizungsmaterial und anderen notwendigen Gegenständen beruhen.

Insbesondere kann auch ein Mangel an der Maschine das Schiff für die übernommene Reise „impropre" machen. Der Begriff der Seeuntüchtigkeit ist auch hier relativ, es kommt auf die Gefahren der speziellen Reise an. In dem Urteil des Appellhofs zu Rouen heißt es, daß zur Anwendung des Art. 297 „il n'est pas nécessaire, que le navire soit atteint d'une innavigabilité absolue. Un navire est légalement hors d'état de naviguer, lorsqu'il ne peut, sans danger, résister aux coups de vents et aux accidents inévitables de toute navigation. L'état du navire doit d'ailleurs être apprécié ayant égard tant au voyage, pour lequel il est affrété, à la durée probable et aux difficultés normales du voyage, qu'à la nature du chargement qu'il doit reçevoir". Ein Schiff kann z. B. für Reisen im Mittelländischen Meere seetüchtig sein, dagegen nicht für Reisen in den tropischen Gewässern, für welche es gechartert worden ist. (Vgl. Urteil des Appellhofs von la Réunion vom 2. Februar 1881 und des Kassationshofes vom 6. Juni 1882 betreffend das Schiff „Président Troplong.") [53])

Das Schiff muß bei Beginn der Reise seetüchtig sein. Die Frage, ob es, wenn es für Hin- und Rückreise gechartert ist, genügt, um die nachteiligen Folgen des Art. 297 abzuwenden, daß es bei Antritt der Hinreise seetüchtig gewesen ist, oder ob es auch bei Antritt der Rückreise seetüchtig sein

53) Dalloz, Récueils périodiques 1883 S. 51 ff.

Es handelte sich um einen Frachtvertrag auf Zeit für die Schiffahrt im Indischen Meere. Der Frachtvertrag war aufgehoben auf Antrag des Befrachters, weil die Seeuntüchtigkeit des Schiffes von der Verwaltungsbehörde ausgesprochen war und das Schiff die bedungenen Fahrten nicht ausführen durfte.

Vor der Abfahrt in Marseille war von seiten der Befrachter eine Besichtigung des Schiffes vorgenommen worden. Dies wurde für unerheblich erklärt, da nicht feststehe, daß sie den fehlerhaften Zustand des Schiffes erkannt hätten.

muß, ist meines Wissens nicht entschieden [54]). Auch wenn das Schiff bei Beginn der Reise seetüchtig gewesen ist, kann der Befrachter, falls sich unterwegs die Notwendigkeit einer Reparatur herausstellt, sofort Aufhebung des Frachtvertrags verlangen [55]).

Der Art. 297 ist aus der Ordonnance sur la marine von 1681 übernommen. Die Anwendung desselben setzt kein Verschulden voraus. Ein solches ist vielmehr regelmäßig nicht vorhanden, wenn die in Art. 225 vorgeschriebene Untersuchung stattgefunden hat und bei derselben das Schiff seetüchtig befunden ist. Wenn aber der Befrachter die mangelhafte Beschaffenheit des Schiffes gekannt hat, also mit dem Transport seiner Güter durch ein nicht seetüchtiges Schiff einverstanden gewesen ist, so kann er weder die Zahlung der Fracht verweigern, noch Ersatz des ihm infolge der mangelhaften Beschaffenheit des Schiffes entstandenen Schadens verlangen. Das größere Risiko, welches ihn wegen der schlechten Beschaffenheit des Schiffes trifft, wird regelmäßig dadurch gedeckt, daß er einen niedrigeren Frachtsatz, als für den Transport durch ein gutes Schiff, zu zahlen hat. So ist entschieden durch ein Urteil des Handelsgerichts in Havre aus dem Jahre 1877 [56]). In diesem Falle war der Befrachter nicht versichert. Dasselbe Gericht hatte in dem bereits erwähnten Urteile betreffend das Schiff Agamemnon aus dem Jahre 1875 in gleichem Sinne entschieden. Damals war in der Charterpartie bestimmt, daß das Schiff

---

54) In dem Falle des Schiffes „Elise“ (Dalloz Bd. XVIII S. 500 und 501, Droit maritime Nr. 985 et 986) war das Schiff für Hinreise und Rückreise verfrachtet. Die Hinreise ging glücklich von statten. Auf der Rückreise stellte sich die Seeuntüchtigkeit heraus. Es wurde festgestellt, daß das Schiff vor Antritt der Hinreise bereits seeuntüchtig gewesen sei. Die Frage, ob der Antritt der Hin- oder der Rückreise entscheidend sei, ist nicht erörtert.

55) Dalloz, Jurisprudence générale, Supplément au Répertoire Bd. VI S. 211 (Droit maritime Nr. 1993).

56) Récueil du Hâvre 1878 S. 53.

vor Einnahme der Ladung in dem betreffenden ausländischen Hafen von den dortigen Behörden auf seine Seetüchtigkeit zu untersuchen sei. Das war geschehen. Das Tribunal nahm an, daß der Kapitän danach für nicht entdeckte Fehler des Schiffes nicht hafte[57]). Die zweite Instanz, der Appellhof von Rouen, entschied aber anders. „Il est évident, que les affréteurs n'ont loué le navire, que parce qu'ils l'ont cru propre à faire la navigation convenue. Ils ne sont pas en faute de s'être trompés“ [58]). Der Kassationshof verwarf am 15. November 1876 den Kassationsrekurs.

VI.

Über die Frage, welche Partei im Prozesse beweispflichtig ist, wenn die streitenden Teile entgegengesetzte Behauptungen darüber aufstellen, ob das Schiff seetüchtig gewesen sei, ist in einem Urteil des früheren Oberappellationsgerichts in Lübeck aus dem Jahre 1854[59]) folgendes ausgeführt: „Nach den Grundsätzen des Assekuranzrechts muß in Gemäßheit der allgemeinen Prinzipien der Versicherer, welcher die positive Behauptung der Seeuntüchtigkeit aufstellt und darauf eine Einrede gründet, den Beweis dieser seiner Behauptung führen. Diese Regel erleidet nur dann eine Ausnahme, wenn während der Reise das Schiff sich als untüchtig erweist, ohne daß äußere Zufälle nachgewiesen werden können, welche diese Untüchtigkeit möglicherweise herbeigeführt haben.“

Dieses steht mit dem englischen Recht in Übereinstimmung. Es ist anerkannt, daß, soweit es sich um An-

---

57) Journal de jurisprudence commerciale et maritime 1876 Bd. II S. 163.

58) Journal de jurisprudence etc. 1877 S. 205.

59) Seuffert's Archiv Bd. XIX Nr. 266 und Wunderlich, Jurisprudenz des Oberappellationsgerichts in Lübeckischen Rechtssachen Bd. I S. 338.

sprüche aus einem Versicherungsvertrage handelt, die von dem Versicherten zu gewährleistende Seetüchtigkeit des Schiffes bei Beginn des Risikos präsumiert wird [60]). Man hat indessen dem Versicherer den Gegenbeweis zur Widerlegung dieser Präsumtion dadurch leicht gemacht, daß man annimmt, wenn das Schiff sich bald nach der Abfahrt als seeuntüchtig erweist und keine Gründe vorliegen, welche annehmen lassen, daß die Seeuntüchtigkeit erst später entstanden ist, präsumiert wird, daß das Schiff bereits bei der Abfahrt nicht seetüchtig gewesen sei [61]).

In der Rechtsprechung der Vereinigten Staaten von Nordamerika scheint der Satz, daß die Seetüchtigkeit des Schiffes beim Versicherungsvertrage präsumiert wird, zwar in dieser Form nicht so allgemein anerkannt zu sein, allein auch dort, wo man davon ausgeht, daß der Versicherte die Seetüchtigkeit des Schiffes beweisen müsse, wird ihm der Beweis so leicht gemacht, daß dem Resultate nach die nordamerikanische Rechtsprechung mit der englischen in Übereinstimmung zu stehen scheint. Man begnügt sich mit einem allgemeinen (general) Beweise, d. h. wohl damit, daß dem äußeren Anschein nach ein die Seetüchtigkeit des Schiffes ausschließender Mangel nicht vorhanden gewesen ist. Wenn ein solcher Beweis vorliegt, ist es Sache des Versicherers, die Seeuntüchtigkeit nachzuweisen [62]).

---

60) Urteil des House of Lords aus dem Jahre 1813 in Sachen Watson v. Clark (Dow, Reports Bd. I S. 336 ff.). Urteil des House of Lords aus dem Jahre 1815 in Sachen Parker v. Potts (Dow, Reports Bd. III S. 23 ff.). Urteil des Court of Appeal in Sachen Fickup v. the Thamse and Mersey Marine Insurance Company aus dem Jahre 1878 (Law Reports, Queen's Bench Division Bd. III S. 594).

61) Siehe die oben angeführten Urteile.

62) Vgl. Urteil des Circuit Court von New York aus dem Jahre 1881 in Sachen Lunt v. Boston Marine Insurance Company (Federal Reporter Bd. VI S. 562).

Phillips (On Insurance Bd. I § 724) bemerkt hierüber folgendes:

Die von dem Oberappellationsgericht zu Lübeck in dem angeführten Urteil ausgesprochene Ansicht, es ergebe sich aus dem Versicherungsverhältnisse, daß der Versicherer, wenn er gegen einen Ersatzanspruch des Versicherten den Einwand erhebe, das Schiff sei nicht seetüchtig gewesen, für diese Behauptung beweispflichtig sei, ist richtig. Der Versicherungsvertrag deckt im Zweifel allen Schaden, welcher unter denselben fällt, ohne Rücksicht auf die Art und Weise, wie derselbe entstanden ist. Kann es also nicht erwiesen werden, daß die Gefahr durch einen Umstand herbeigeführt ist, für welchen der Versicherer nicht haftet, so hat er Ersatz zu leisten.

Anders liegt die Sache beim Frachtvertrage. Ist das dem Verfrachter zur Beförderung übergebene Gut zu Grunde gegangen oder beschädigt, so hat er sich zu exkulpieren; im Zweifel haftet er in einem solchen Falle. Aus dem Frachtvertrage läßt sich also nicht herleiten, daß der Befrachter die von ihm behauptete Seeuntüchtigkeit des Schiffes zu beweisen habe, wenn er einen Anspruch auf Entschädigung erhebt.

Das französische Recht[63]) legt im Art. 297, Code de commerce, dem Befrachter den Beweis der Seeuntüchtigkeit des Schiffes auf, wenn er aus diesem Grunde Ansprüche auf Schadenersatz erhebt oder die Zahlung der Fracht verweigert. Ist das Schiff bei der nach Art. 225 vor Einnahme der Ladung vorzunehmenden Untersuchung seetüchtig befunden, so wird die Seetüchtigkeit präsumiert. Es ist

---

„Die Seetüchtigkeit eines Schiffes bei der Abfahrt muß in erster Linie von dem Versicherten bewiesen werden. Es ist in verschiedenen Fällen ausgesprochen, daß die Seetüchtigkeit vermutet wird. Ob sie jedoch in erster Linie von dem Versicherten bewiesen werden muß oder vermutet wird, ist von sehr geringer praktischer Bedeutung, da in solchem Falle naturgemäß nur ein allgemeiner Beweis verlangt werden kann und ein solcher gewöhnlich leicht zu erbringen ist."

63) Ebenso die ihm nachgebildeten Rechte.

aber auch in diesem Falle dem Befrachter der Gegenbeweis freigelassen [64]).

In einem von dem früheren Reichsoberhandelsgericht in dem Jahre 1877 entschiedenen Falle [65]) hatte der Kapitän des Schiffes Distanzfracht und Ersatz von Auslagen in großer und kleiner Havarie verlangt. Das Schiff war in einen Nothafen eingelaufen und ein Teil der Ladung dort verkauft. Es war Sache des Kapitäns, dieses zu justifizieren. Der beklagte Befrachter wandte ein, daß das Schiff seeuntüchtig gewesen sei. In Übereinstimmung mit dem Bremer Obergericht erklärte das Reichsoberhandelsgericht denselben in Bezug auf diese Behauptung für beweispflichtig. Die Begründung ist folgende: „Zwar enthält jeder Frachtvertrag das stillschweigende Versprechen des Verfrachters, das verfrachtete Schiff dem Befrachter in einem für die den Gegenstand des Frachtvertrages bildende Reise geeigneten Zustande zur Verfügung zu stellen, und das HGB. hat dies ausdrücklich dadurch anerkannt, daß es nicht nur in Art. 480 dem Schiffer die Pflicht auferlegt, dafür zu sorgen, daß das Schiff in seetüchtigem Zustande, gehörig eingerichtet und ausgerüstet u. s. w. sei, sondern daß es in Art. 560 auch den Verfrachter selbst bei jeder Art von Frachtvertrag für verpflichtet erklärt, das Schiff in seetüchtigem Zustande zu liefern, und seine Haftbarkeit für jeden dem Befrachter aus dem mangelhaften Zustande des Schiffes entstehenden Schaden statuiert, es sei denn, daß die Mängel aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken waren. Eine ausdrückliche Bestimmung über die Beweislast, wie sie z. B. in Art. 297 des Code de commerce enthalten ist, welcher dem Befrachter den Beweis der Seeuntüchtigkeit auferlegt, hat das deutsche HGB. freilich nicht. Diese Frage ist daher nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden, und nach diesen würde die

64) Dalloz, Suppléments etc. Bd. VI S. 211 (Droit maritime Nr. 1993).

65) Seuffert's Archiv Bd. XXXIV S. 105.

Beweislast an sich denjenigen Kontrahenten treffen, welcher Ansprüche aus dem Frachtvertrage erhebt, hier also die Kläger, welche als Verfrachter nicht allein eine Distanzfracht, sondern auch Ersatz von Auslagen in großer und kleiner Havarie fordern, und welche außerdem das Einlaufen in den Nothafen, sowie den dadurch veranlaßten vorgenommenen Verkauf eines Teiles der Ladung zu justifizieren haben. Allein der seetüchtige oder seeuntüchtige Zustand eines Schiffes vor dem Antritt einer Reise, sowie insbesondere die Entdeckbarkeit eines Mangels des Schiffes wird sich in der Regel mit Sicherheit nicht mehr feststellen lassen, nachdem das Schiff beladen und mit dem Antritt der Reise den Gefahren der See ausgesetzt worden ist, und dies rechtfertigt die Annahme, daß der Befrachter oder derjenige, an welchen er den Verfrachter zur Entgegennahme der Ladung verweist und welchen er insoweit als seinen Vertreter gelten lassen muß — der Ablader —, die Seetüchtigkeit des ihm vom Verfrachter zur Verfügung gestellten Schiffes stillschweigend anerkennt, indem er dasselbe ohne Vorbehalt beladet und die Reise antreten läßt. Hierin liegt freilich kein Verzicht auf die Geltendmachung der Seeuntüchtigkeit des Schiffes für den Fall einer irrtümlichen Annahme der vertragsmäßigen Beschaffenheit desselben, wohl aber wird der Befrachter dadurch in die Lage gebracht, zur Beseitigung seiner Erklärung, das Schiff als seetüchtig gelten lassen zu wollen, nunmehr seinerseits beweisen zu müssen, daß die tatsächliche Voraussetzung, welche seiner Erklärung zu Grunde lag, nicht vorhanden gewesen sei." Es ist augenscheinlich unrichtig, wenn die Beweislast des Beklagten darauf gestützt wird, daß bei der Abladung die Seetüchtigkeit des Schiffes anerkannt sei; ein derartiges Anerkenntnis liegt in der Ablieferung der zum Transport bestimmten Güter nicht. Dagegen ist es zutreffend, wenn bemerkt wird, es sei dem Verfrachter unmöglich, nachdem das Schiff Seegefahren bestanden habe, zu beweisen, daß dasselbe bei Antritt der Reise seetüchtig gewesen sei.

Im englischen Rechte ist die Frage, welche Partei die

Beweislast treffe, wenn es sich bei Ansprüchen aus dem Frachtvertrage darum handelt, ob das Schiff seetüchtig gewesen sei, soweit mir bekannt, nicht entschieden.

In dem nordamerikanischen Recht finden sich verschiedene hierauf bezügliche Entscheidungen. In einem Urteile des höchsten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten aus dem Jahre 1894 betreffend das Schiff Edwin Morrison[66]) waren Entschädigungsansprüche aus dem Frachtvertrage erhoben. Das Schiff hatte auf der Reise schweres Unwetter zu bestehen gehabt, und es war eine Kupferplatte weggerissen. Der höchste Gerichtshof nahm an, daß die Reederei die Seetüchtigkeit des Schiffes zu beweisen habe. Er sah den Beweis, daß die Kupferplatte gehörig befestigt gewesen, nicht als erbracht an, indem er annahm, daß der Beweis der Seetüchtigkeit nicht nur auf bloße Vermutung gegründet werden könne.

In einem Urteile des Circuit Court of Appeal aus dem Jahre 1896 betreffend das Schiff the Warren Adams[67]) wurde ebenfalls angenommen, daß grundsätzlich das Schiff den Beweis der Seetüchtigkeit zu führen habe. Das Schiff war unterwegs beschädigt. Es wurde nun nicht als erforderlich angesehen, daß nachgewiesen wurde, daß gerade der beschädigte Teil des Schiffes bei der Abfahrt sich in gutem Zustande befunden habe, vielmehr war der Gerichtshof der Ansicht, daß ein allgemeiner Beweis der Seetüchtigkeit genüge. Es wurde weiter ausgeführt, daß keine anderen Anforderungen an einen solchen Beweis beim Frachtvertrage als beim Versicherungsvertrage zu stellen seien. In Nordamerika ist der bereits erwähnte englische Grundsatz, daß, wenn es sich um Ansprüche aus einem Versicherungsvertrage handelt, die Seetüchtigkeit des Schiffes präsumiert wird, nicht so bestimmt und klar anerkannt, wie in England. Der Gerichtshof nahm an, daß es sich in dieser Beziehung in

66) United States Reports Bd. CLIII S. 199.
67) Federal Reporter Bd. LXXIV S. 413.

dem damaligen Falle nur um eine akademische Frage handeln könne; wenn das Schiff kurz nach der Abfahrt einen die Seetüchtigkeit ausschließenden Fehler zeige, ohne daß die Entstehung desselben auf außergewöhnliche Zufälle zurückgeführt werden könne, so werde die Seeuntüchtigkeit präsumiert; in dem vorliegenden Falle habe das Schiff längere Zeit hindurch schweres Unwetter zu bestehen gehabt, dadurch habe es bewiesen, daß es seetüchtig gewesen sei.

Ebenfalls ist in einem Urteil des District Court von New York aus dem Jahre 1897, betreffend das Schiff Colima [68]), die Beweislast des Schiffes in Bezug auf die Seetüchtigkeit anerkannt. Es stand damals namentlich in Frage, ob nicht eine unrichtige Verstauung der Ladung die Seeuntüchtigkeit des Schiffes herbeigeführt habe.

In einem Urteil des District Court aus dem Jahre 1898 [69]) ist folgendes ausgeführt: Ordnungsmäßige Stauung anzunehmen auf bloße Schlußfolgerung hin und die Beweislast für das Gegenteil, ohne daß seitens des Schiffes irgendwelcher Beweis erbracht wäre, dem Befrachter oder bei Passagiergepäck dem Passagier zuzuweisen, scheint unvernünftig und ungerecht, wenn man erwägt, daß es besonders dem Schiffe möglich und leicht ist, hierüber einen Beweis beizubringen, aber schwierig, wenn nicht unmöglich, für den Passagier oder Befrachter. Ordnungsmäßige Stauung der Ladung und des Gepäcks ist überdies wesentlich für die Seetüchtigkeit und muß daher von dem Schiffe bewiesen werden.

In dem Falle Aggi [70]) wurde geltend gemacht, daß eine Überholung des Schiffes im Jahre 1896 stattgefunden habe, und daß nach der bestehenden Übung eine solche vor 1900 nicht wiederholt zu werden brauche. Das Gericht nahm an, daß für die gefährliche Reise von Java nach Nordamerika trotzdem schon im Jahre 1898 eine genaue

---

68) Federal Reporter Bd. LXXXII S. 665.

69) Federal Reporter Bd. LXXXVIII S. 331.

70) Siehe oben S. 343.

Untersuchung des Schiffes hätte stattfinden sollen. Dabei wurde bemerkt, daß die Beweislast bezüglich der Seetüchtigkeit des Schiffes die Reederei treffe, und daß ein derartiger Beweis nicht bloß den Nachweis einer gehörigen Untersuchung, sondern auch der Vornahme der Reparaturen, wenn solche notwendig gefunden würden, verlange.

Andererseits ist in dem Urteil des höchsten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten in dem Falle betreffend das Schiff Chattahoochee aus dem Jahre 1898 [71]) ausgesprochen, daß in Ermanglung des Beweises für das Gegenteil die Seetüchtigkeit des Schiffes präsumiert werde. Das Schiff war bei einer Kollision gesunken, es war also unmöglich, darüber etwas zu ermitteln, ob dasselbe bei Antritt der Reise seetüchtig gewesen sei.

Der Verfrachter hat, wenn er das Frachtgut an dem Bestimmungsort gar nicht oder in beschädigtem Zustand abliefert, sich zu rechtfertigen und nachzuweisen, daß der Verlust oder die Beschädigung auf eine Ursache zurückzuführen ist, für welche er nicht aufzukommen hat. Man darf aber an einen solchen Beweis nicht Anforderungen stellen, die denselben oft unmöglich machen oder unverhältnismäßige Kosten und Mühe veranlassen würden. Wollte man von dem Verfrachter einen strengeren Beweis verlangen, als wie solcher nach den Verhältnissen des Verkehrs regelmäßig erbracht werden kann, so würde dieses eine ungerechtfertigte Steigerung der ihm nach dem materiellen Rechte oder dem Frachtvertrage obliegenden Verantwortlichkeit zur Folge haben. Wenn das Schiff auf der Reise von einem schweren Unwetter betroffen worden und infolge dessen zu Grunde gegangen ist oder Havarie erlitten hat, so ist es dem Verfrachter regelmäßig unmöglich, nachzuweisen, daß das Schiff bei der Abreise sich in seetüchtigem Zustande befunden habe, daß der Unfall nicht auf die Seeuntüchtigkeit des Schiffes als Ursache zurückgeführt werden könne. In einem solchen Falle

71) United States Reports Bd. CLXXIII S. 550.

darf man danach von dem Verfrachter nicht den Beweis der Seetüchtigkeit verlangen. Ist bei Antritt der Reise nicht ein besonderer Mangel des Schiffes hervorgetreten, so muß angenommen werden, daß es seetüchtig gewesen ist. Die Seetüchtigkeit wird präsumiert, und es ist Sache des Befrachters, wenn er selbige bestreitet, hiefür den Beweis zu erbringen. Anders liegt die Sache, wenn der Unfall sich nicht aus dem Wetter erklären läßt, wenn das Schiff kurz nach der Abreise bei guten oder gewöhnlichen Witterungsverhältnissen Havarie erlitten hat oder zu Grunde gegangen ist. Dann entsteht die Vermutung, daß der Unfall durch die mangelhafte Beschaffenheit des Schiffes verursacht worden ist. Zur Exkulpation des Reeders ist in einem solchen Falle der Nachweis erforderlich, daß das Schiff bei Antritt der Reise sich in seetüchtigem Zustande befunden hat. Die Seeuntüchtigkeit wird hier präsumiert. Diese Erörterung bezieht sich auf einen Fall, in welchem es sich darum handelt, ob der Schiffskörper selbst die genügende Widerstandskraft gegen die Gefahren der See gehabt hat. Der Mangel der Seetüchtigkeit kann aber auch auf anderen Umständen beruhen, insbesondere darauf, daß die Stauung eine gefährliche gewesen ist, daß es an den erforderlichen Gerätschaften und der Bemannung gefehlt hat. Sind derartige Punkte streitig, so ist es dem Vertreter des Schiffes nicht besonders schwierig, den Beweis zu führen, daß der behauptete Mangel nicht vorhanden gewesen ist. Andererseits ist der Befrachter nicht in der Lage, den Mangel nachweisen zu können. Daher muß man in Bezug auf derartige Punkte von dem Verfrachter zu seiner Exkulpation den Nachweis verlangen, daß diese Voraussetzungen der Seetüchtigkeit des Schiffes vorhanden gewesen sind. Die Verhältnisse des Verkehrs enthalten nicht allein keinen Grund, weshalb man ihn von einem solchen Beweise befreien könnte, sondern sie weisen umgekehrt auf ihn als beweispflichtig hin [72]).

---

72) Vgl. das nordamerikanische Urteil, betreffend das Schiff „Kensington" (Federal Reporter Bd. LXXXVIII S. 331).

Die obigen Ausführungen stehen mit der Rechtsprechung im allgemeinen in Übereinstimmung. Sie beziehen sich auf den Fall, wenn nach Abladung der Ware ein Verlust oder Schaden eingetreten ist. Auf einen solchen Fall beschränkt sich auch die Vorschrift des Art. 297 Code de commerce.

Die Seetüchtigkeit des Schiffes kann auch dann Gegenstand einer prozessualischen Erörterung werden, wenn der Befrachter sich weigert, den Frachtvertrag zu erfüllen und dem Schiffe die Ladung anzuvertrauen, weil dasselbe nicht seetüchtig sei. Bezüglich eines solchen Falles steht auch das angeführte Urteil des Reichsoberhandelsgerichts auf dem Standpunkt, daß die Beweislast den Verfrachter treffe. Es geht davon aus, daß im allgemeinen die Partei beweispflichtig sei, welche Ansprüche aus einem Vertrage erhebe, und erklärt den Befrachter, welcher gegenüber dem Anspruche des Verfrachters auf Zahlung von Fracht und dergl. einwendet, das Schiff sei nicht seetüchtig gewesen, nur deshalb für beweispflichtig, weil in der Verladung der Ware eine Anerkennung der Seetüchtigkeit liege. Auch in einem solchen Falle hieße es dem Verfrachter zu viel zumuten, wenn man von ihm den Beweis verlangen wollte, daß das Schiff in allen Einzelheiten seetüchtig sei. Stellt sich das Schiff dem äußeren Anschein nach als seetüchtig dar, so muß es auch hier dem Befrachter überlassen bleiben, den Mangel anzugeben und darzutun. Dieses kann unschwer durch eine sachverständige Untersuchung erfolgen. Läßt solche es zweifelhaft, ob das Schiff seetüchtig ist, so wird man allerdings zu Gunsten des Befrachters entscheiden müssen, da demselben nach dem Frachtvertrage ein seetüchtiges Schiff zu stellen ist und ein solches Schiff nicht genügt, bezüglich dessen es zweifelhaft ist, ob es seetüchtig ist oder nicht.

Handelt es sich darum, ob das Schiff genügend ausgerüstet und die Ladung in gehöriger Weise verstaut ist, so muß man auch hier den Verfrachter für beweispflichtig halten, da ein solcher Beweis ihm, namentlich im Vergleich mit dem Befrachter, wenig Schwierigkeiten bieten kann.

VII.

Nach englischem Recht ist es gestattet, die Haft für die Seetüchtigkeit des Schiffes abzulehnen. Es geschieht dieses in der Weise, daß der gesetzlichen unbedingten Garantie der Seetüchtigkeit die Haftung für einen Mangel an der erforderlichen Sorgfalt, das Schiff in seetüchtigem Zustande herzustellen, substituiert wird [73]). Die Frage, ob der Reeder überhaupt die Haft für die Seetüchtigkeit des Schiffes in dem Frachtvertrag ablehnen darf, ist meines Wissens noch nicht zur Erörterung gekommen. Man wird solches wohl nicht als zulässig ansehen, denn sonst würde es wohl einmal zur Sprache gekommen sein.

Im französischen Recht ist es bestritten, ob die Haftung für die Seetüchtigkeit des Schiffes von dem Verfrachter durch Vertrag ausgeschlossen werden kann. Der Reeder und der Kapitän können sich nicht von der Haft für Mängel des Schiffes befreien, die ihnen bekannt waren. Ein solcher Vertrag würde gegen die öffentliche Ordnung und gegen die guten Sitten verstoßen [74]). Dagegen steht wohl nichts im Wege, daß der Reeder oder der Kapitän sich ausbedingen, daß für Mängel, die ihnen unbekannt und die bei der amtlichen Untersuchung des Schiffes nicht entdeckt worden sind,

---

73) Als derartige Klauseln kommen vor: „All the above exceptions are conditional on the ship being seaworthy when she sails on the voyage, but any latent defects in the machinery shall not be considered unseaworthiness, provided the same do not result from want of due diligence of the owners or any of them, or the ship's husband or manager.“ — „It is expressly declaraded that the company are not liable for loss or damage occasioned by any defects whatsoever in the hull, machinery or equipment of this vessel ...... wether such defects existed before the commencement of or arose or developped during the voyage, provided all reasonable means have been taken to make the vessel seaworthy.“

74) Art. 6 Code civil. Lyon-Caën et Renault, Droit maritime 2d édit. Bd. I S. 451 Nr. 671.

nicht gehaftet werde. Eine weitere Ausschließung der Haft ist, da die Vorschrift des Art. 297 Code de commerce wesentlich für den Schutz des Lebens der auf dem Schiffe befindlichen Menschen bestimmt ist, wohl nicht zulässig[75]).

Das Recht der Vereinigten Staaten von Nordamerika steht auf dem Standpunkt, daß die gesetzlichen Verpflichtungen des common carrier durch Vertrag nicht abgeschwächt werden dürfen. Eine solche Vertragsbestimmung wird als nichtig angesehen, weil sie „against public policy“ ist. Die Harter Akte (§ 2) untersagt es, in den Frachtvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, wodurch der Reeder sich von der Verpflichtung lossagt, die gebührende Sorgfalt auf die seetüchtige Herstellung und Ausrüstung des verfrachteten Schiffes zu verwenden. Argumento a contrario ergibt sich hieraus, daß der Reeder die unbedingte Gewährleistung für die Seetüchtigkeit des, Schiffes ablehnen darf.

Die Vorschrift der Harter Akte bezieht sich aber nur auf Schiffe, welche Güter von oder nach einem Hafen der Vereinigten Staaten transportieren, es kann also in Frage kommen, ob bei anderen Frachtverträgen der allgemeine Grundsatz, daß ein common carrier sich seiner gesetzlichen Verpflichtungen nicht entledigen könne, zur Anwendung kommt.

Diese Frage ist bisher von den Gerichtshöfen der Vereinigten Staaten nicht entschieden. Man wird wohl annehmen müssen, daß auch bei Frachtverträgen über einen die Vereinigten Staaten nicht berührenden Transport jetzt gestattet ist, die unbedingte Gewährleistung des Reeders für die See-

75) Vgl. Dalloz, Supplément etc. Bd. VI S. 211 (Droit maritime Nr. 1995). Desjardins, Droit commercial maritime Bd. III S. 518 Nr. 793.

In einem Urteile des Appellhofs von Rouen aus dem Jahre 1841 ist ausgesprochen, daß die vertragsmäßige Befreiung des Reeders von der Haft für Zufälle aller Art sich nicht auf die Haft für die Seetüchtigkeit beziehe. Hier, sowie in dem Urteile des Kassationshofes, welches den Kassationsrekurs gegen dieses Urteil verwarf, ist also die vertragsmäßige Ausschließung der Haft für Seetüchtigkeit grundsätzlich für unstatthaft erklärt.

tüchtigkeit des Schiffes auszuschließen. Es kann nicht wohl die Absicht des Gesetzes sein, daß in solchen Fällen die Haft des Reeders eine strengere sein solle, als dort, wo der Transport von oder nach einem Hafen der Vereinigten Staaten erfolgt. Der Ausschluß der unbedingten Haft des Reeders für die Seetüchtigkeit des Schiffes kann in derartigen Fällen nicht gegen die public policy der Vereinigten Staaten sein.

Für unser Recht bestimmt der § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, daß die Haftung für Vorsatz dem Schuldner im Vertrage nicht erlassen werden kann. Es ist danach gestattet, die gesetzlich vorgeschriebene Haft für Fahrlässigkeit durch Vertrag auszuschließen. Die Vorschrift des § 276 ist eine allgemeine, sie muß daher auch auf die Haft des Verfrachters für die Seetüchtigkeit des Schiffes Anwendung finden. Man könnte einwenden, daß der Reeder nicht bloß im Interesse des Befrachters, sondern vor allem auch zum Schutze des Lebens der Besatzung für die Seetüchtigkeit des Schiffes zu sorgen habe, und daß daher eine Vereinbarung, wodurch diese Haft ausgeschlossen oder abgeschwächt würde, gegen die guten Sitten verstoße und nichtig sei. Bei dem § 559 HGB. handelt es sich aber nur um die Verpflichtung des Reeders aus dem Frachtvertrage, nicht um die Fürsorge für das Leben und das Wohl der Mannschaft. Ebensowenig können die Unfallverhütungsvorschriften der Seeberufsgenossenschaft einer Vereinbarung entgegenstehen, wodurch der Reeder sich in dem Frachtvertrage von der Haft für die Seetüchtigkeit des Schiffes, soweit die Seeuntüchtigkeit nicht seinem bösen Willen zugeschrieben werden muß, freispricht. Bei den Unfallverhütungsvorschriften handelt es sich nur um Pflichten gegenüber der Seeberufsgenossenschaft. Es ist daher eine Vereinbarung in dem Frachtvertrage nicht ausgeschlossen, wodurch der Reeder die Haft für einen infolge der Seeuntüchtigkeit des Schiffes entstandenen Schaden ablehnt, sofern das Schiff nicht mit seinem Wissen und Willen die Reise in einem nicht seetüchtigen Zustande antrat. Nach

§ 513 HGB. hat der Schiffer vor Antritt der Reise dafür zu sorgen, daß das Schiff sich in einem seetüchtigen Zustande befinde. Diese Verpflichtung ist ihm im allgemeinen, nicht bloß im Interesse der Befrachter, und namentlich auch zum Schutze des Lebens der Besatzung auferlegt. Eine Vereinbarung in einem Frachtvertrage, wodurch diese Verpflichtung aufgehoben oder beseitigt wird, muß, weil sie gegen die guten Sitten verstößt, als nichtig angesehen werden. Der Schiffer darf in keiner Beziehung zu dem Verdachte Anlaß geben, als ob er die im § 513 HGB. ihm auferlegte Verpflichtung nicht aus allen Kräften zu erfüllen bereit wäre. Als zulässig wäre es allerdings anzusehen, wenn bedungen würde, daß der Schiffer für einen nicht entdeckten kleinen Defekt, welcher die allgemeine Seetüchtigkeit nicht beeinträchtigen und namentlich die Sicherheit des Schiffes im ganzen und der Mannschaft nicht gefährden kann, nicht haften solle. Würde aber in einem Frachtvertrage die Haft des Schiffers für die Seetüchtigkeit ausgeschlossen oder gemildert, so müßte diese Klausel überhaupt als nichtig angesehen werden, und es würde auch nicht gestattet sein, sie insoweit, als ein Defekt der oben erwähnten Art in Frage käme, aufrecht zu erhalten, da sie gegen die guten Sitten verstößt.

Der Reeder haftet für das Verschulden des Schiffers mit Schiff und Fracht. Es fragt sich, ob er die Verantwortlichkeit für ein, dem Schiffer in Bezug auf die Seetüchtigkeit des Schiffes zur Last fallendes Verschulden im Frachtvertrage ablehnen kann. Diese Frage ist wohl zu verneinen. Diejenigen Garantien, welche das Gesetz zum Schutze des Lebens der Mannschaft eines Schiffes getroffen hat, dürfen in keiner Beziehung abgeschwächt werden, eine dahin gehende Vereinbarung würde gegen die guten Sitten verstoßen. Eine Abschwächung müßte in einer derartigen Bestimmung im Frachtvertrage gefunden werden, da dadurch das Interesse, welches der Reeder daran hat, den Schiffer zur sorgfältigen Erfüllung der demselben in dem § 513 HGB. auferlegten Verpflichtung anzuhalten, gemindert werden würde.

VI.

Der Abandon.

Von

Herrn Dr. jur. J. Linsmayer in Landshut.

Wer wider die Gefahren der Seeschiffahrt versichert ist, kann nach den §§ 861 und 862 HGB. die Zahlung der Versicherungssumme zum vollen Betrage fordern, wenn das Schiff verschollen oder sechs bis zwölf Monate durch Verfügung „von hoher Hand" oder durch Seeräuber angehalten ist, sofern er alle seine Rechte an dem versicherten Gegenstande dem Versicherer abtritt.

Das Gesetz nennt diese Befugnis „Abandon".

In der Gesetzessprache wird man anderswo den Ausdruck „Abandon" vergeblich suchen, soweit man das Ausland außer Betracht läßt. Infolgedessen beschäftigt sich auch die Literatur vom Abandon ausschließlich mit dem Abandon des Versicherten[1]). Insbesondere beschränkt sich die einzige rechtsgeschichtliche Untersuchung über den Abandon von Bewer in dieser Zeitschrift Bd. XXXVIII S. 372 auf die Wiedergabe der Bestimmungen über den seeversicherungsrechtlichen Abandon, die sich in den Seerechten der Länder Südwesteuropas im Mittelalter fanden.

---

1) Aschenheim, Der Abandon des Versicherten 1893.



Wer die Wörterbücher des mittelalterlichen Lateins nachschlägt und das Glossarium mediae et infimae aetatis von Ducange, tom. I S. 7 liest, wird mit Verwunderung bemerken, daß im Frühmittelalter der Abandon mit dem Seerecht und mit der Seeversicherung nichts zu tun hatte.

Wir erfahren aus diesem Wörterbuche, daß das Stadtrecht von St. Quentin vom Jahre 1195 und von Crépy, im Departement Aisne, aus dem Jahre 1205 bestimmte, was folgt. „Wo immer ein Bürger für sein Kapital ein Abandon nimmt, darf er es ohne Ungerichte. Bestreitet jemand sein Recht dazu, so muß der Bürger es vor dem Schöffengerichte verfolgen. Und wenn ein Bürger das Abandon wegnimmt, so muß er ihm (dem Geber des Kapitals, dem Gläubiger) das Kapital zurückzahlen."

Eine von Ducange wiedergegebene Stelle aus dem Stadtrecht von Incre vom Jahre 1158 lautet:

„Wenn jemand ein Abandum genommen hat und nicht beweisen kann, daß er es mit Recht nahm, so hat er es zurückzugeben."

Ausführlich bestimmte das Stadtrecht von Ham an der Somme: „Wenn von der Stadtgemeinde einer sein Habandum nehmen will, so soll er dies nur tun unter Zuziehung zweier Zeugen. Denn dann wird er im Falle der Verteidigung und der Anrufung des Stadtherrn und der Geschworenen mit der unter Berufung auf ihr Zeugnis erhobenen Klage völlig durchdringen. Wenn aber der Schuldner sein Gut als Habandum ohne Einwendung überließ und hinterher seine Schuld und das Habandum bestreitet, so wird die Sache bei Stellung entsprechender Bürgen im Prozeßwege durchgeführt. Wer im Prozeß ausbleibt, verliert. Der Gläubigerteil, der vor Beginn des Prozesses das Abandon nahm, ist Besitzer desselben."

Nach Art. 15 des Stadtrechts von Arras vom Jahre 1211 durfte der Bürger von Arras ohne Ungerichte einem Ritter innerhalb des Stadtgebietes ein Pfand und Abandon wegnehmen, wenn dieser Geld schuldig war, sich vor dem Schöffen-

gerichte dessen Recht unterwarf und erfolglos den Schutz der Justiz angegangen hatte. In dem von Philipp August im Jahre 1194 gegebenen Stadtrecht und dem Stadtrecht des Grafen Robert von Arras aus dem Jahre 1268 findet sich die Lesart, „es darf der Bürger innerhalb des Stadtfriedens ohne Ungerichte ein Pfand als Abandon wegnehmen".

Man braucht indessen auf die ausschließlich von Ducange überlieferten Zeugnisse durchaus nicht einseitig allen Wert zu legen. Man kann sich von der damaligen Bedeutung des Abandon aus leicht zugänglichen Quellen überzeugen.

Die Coutume de Nivernais Art. 6 Kapitel 15 regelt die Schadensersatzpflicht und die Bußen des Tierhalters, „wenn Schweine bei der Beschädigung fremder Grundstücke getroffen und als Abandon genommen wurden" — et sont pris à bandon[2]) —, Art. 2, 6 und 7 Kapitel 17 ebenda, „wenn Tiere in Gehege, Waldschläge und Forste eingebrochen sind und als Abandon genommen wurde" — si lesdites bêtes sont prises à abandon —.

Auch Beaumanoir berichtet im 43. Kapitel der Coustumes de Beauvoisis[3]), einer Bearbeitung des Gewohnheitsrechts der Landschaft um Beauvais im Departement Oise von gesetzesgleicher Geltung: „In der Grafschaft Clermont darf niemand ohne gerichtliche Klage von seinem Schuldner ‚par abandon' nehmen, wenn der Schuldner ihm nicht freiwillig etwas vom Seinigen überläßt."

Beaumanoir erwähnt auch Orte, wo dies ausnahmsweise ohne Inanspruchnahme des Gerichts gestattet ist.

Schließlich enthält das Rechtsbuch von Jerusalem[3]) folgenden Art. 119:

„Wenn ein Ritter dem anderen etwas schuldig ist . . . und der Senior ihn binnen sieben Tagen zahlen heißt, er es

---

2) La Coutume de Nivernais. Nouvelle édition par Dupin. Paris 1864.

3) Coustumes de Beauvoisis par Beaumanoir. Assises du royaume de Jérusalem par Jean d'Ibelin. Bourges 1690.

jedoch gleichwohl nicht zahlt, obschon er Mittel hat, um es zu bezahlen, und wenn der Senior sie auffinden oder die Auffindung bewirken kann, so muß er (der Senior) sie den Gläubiger nehmen und als Pfand öffentlich verkaufen lassen — ‚faire vendre gage à bandon‘ —, solange bis der Gläubiger bezahlt ist.“

Demnach war der Abandon ein im Frühmittelalter in Frankreich verbreitetes „genommenes Pfand“ und zwar ein außergerichtlich genommenes, wie namentlich auch eine Ordonnanz Ludwig des Heiligen vom Jahre 1260 beweist, durch welche der Abandon — wahrscheinlich nicht zum ersten Male — abgeschafft wurde. Diese Ordonnanz ist uns von de Laurière, dem zweiten Herausgeber der Etablissements de Saint Louis in seinen Ordonnances royaux Bd. I S. 293 überliefert.

Danach wurde einstimmig vom ganzen Rate beschlossen und angeordnet, „daß die als Abandon bezeichnete Pfandnahme gänzlich in Wegfall zu kommen habe und ganz und gar abzuschaffen sei“.

Die Frage nach dem Ursprung dieses außergerichtlich genommenen Pfandes scheint sich aus seinem Namen zu beantworten. Abandon ist eine andere Form für Abandum. Abandum ist wohl aus ad bandum und bandum wiederum aus bannum entstanden. Deshalb bemerkt Ducange im Glossarium mediae et infimae actatis tom. I S. 7 mit Recht, daß Abandon zunächst eine res proscripta sive in bannum missa bedeute. Unter in bannum missio aber hat man jene aus den Cap. leg. add. 818—819 c 11 Monum. Germ. Cap. I, 283 wohlbekannte staatliche Beschlagnahme von Gütern zum Zwecke der Zwangsvollstreckung zu verstehen, vermöge deren mangels binnen Jahr und Tag erfolgter Lösung der Fiskus den Gläubiger zunächst aus der Fahrnis und dann aus dem Eigen befriedigte. In den Wirren des Mittelalters mußten sich die Könige dazu verstehen, der wohlhabenden handeltreibenden Bürgerschaft so mancher Stadt das Recht der Privatpfändung als Privi-

legium einzuräumen[4]). Vielfach mochten diese Privilegien nur die Anerkennung einer schon vorhandenen, wie Ducange sagt, mala quaedam consuetudo, enthalten, vermöge deren sich die Gläubiger anmaßten, ohne Inanspruchnahme der Gerichte mit der Wirkung der in bannum missio zu pfänden. Die außergerichtliche Pfandnahme hatte ebensowenig, wie die in bannum missio Eigentumsübergang zur Folge, sondern begründete nur ein Recht des Verkaufes und der Befriedigung aus dem Erlöse[5]). Eine den Schuldner befreiende Wirkung hatte die Pfandnahme ebenfalls nicht. Denn, wie insbesondere der Art. 119 des Rechtsbuches von Jerusalem entnehmen läßt, konnte gepfändet werden, solange bis der Gläubiger bezahlt war.

Als die Privatpfändung schließlich unterdrückt worden war, war der Abandon gleichwohl nicht verschwunden. Wie schon Beaumanoir von der Grafschaft Clermont berichtet, war das Abandonnehmen nur unerlaubt, wenn nicht der Schuldner freiwillig etwas von dem Seinigen überließ. Infolgedessen konnte der Abandon aus einem außergerichtlich genommenen Pfand ein freiwillig bestelltes werden. In den Urkundenbüchern (cartulaires oder Tabularien), welche von Kirchen und Klöstern aus den über die Rechtsverhältnisse ihres Besitztums vorhandenen Urkunden angefertigt wurden, finden sich untrügliche Beweise hiefür.

In einer Urkunde aus dem Jahre 1245 aus den Tabularien des Klosters St. Richard (?) verspricht der Schuldner nach Treu und Glauben zu haften (garandire) durch Abandon seines ganzen Vermögens. Eine andere Urkunde aus dem Jahre 1225 in den Tabularien des heiligen Abtes Johann von Amiens lautet: „Ich bat meinen Herrn Wilhelm von Kaieu, daß er sich und seine Erben dem genannten Herrn Regi-

---

4) Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France Bd. VI S. 600 (Paris 1895).

5) Glasson a. a. O. S. 601 Note 5. Speziell über den Abandon konnte ich bei Glasson zweckdienliche Aufschlüsse übrigens nicht finden.

nald und dessen Rechtsnachfolgern für Einhaltung der Verpflichtungen aus dem besagten Verkaufe verbindlich mache, indem er als Abandon setzt, was ich von ihm zu Lehen trage &c." In einer charta der Gräfin Beatrice von Guisne in Französisch-Flandern heißt es: „Ich und mein Sohn Balduin setzten dem Herrn Ludwig in Abandon alles, was wir von ihm zu Lehen tragen." In einer Urkunde von 1210 räumte Graf Wilhelm von Arras den Schöffen und Bürgern seiner Schutzherrschaft Bethunien das Privilegium ein, daß er sie nie für eigene oder fremde Schuld abandonieren werde. Aus noch späterer Zeit scheinen solcher Urkunden eine ganze Reihe vorhanden zu sein.

Das „Abandon" genannte fränkische Pfandrecht fand allem Anschein nach in deutschen Gebieten unter dem Namen pant oder pan, d. i. Pfand, Fortbildung. Schon der germanische Ausdruck für bannum oder bandum lautete band. Durch Verhärtung des Anfangs- und Endkonsonnanten entstand daraus pant. Es ist unsinnig, das deutsche Pfand vom lateinischen pondus herzuleiten, da nie ein deutsches Pfandrecht unter Zuhilfenahme von Gewichten und eines libripens begründet wurde.

Ein Beweis, daß Abandon und Pfand synonyme Begriffe waren, ist in Art. 166 der Coutumes de Lorris — Redaktion von 1531 — erhalten. Dort ist zu lesen, daß unbeaufsichtigte Tiere, die auf fremdem Grund und Boden Schaden stifteten, von dessen Eigentümer oder seinen Leuten als ‚gaige ou pan' genommen werden durften. Diese Coutumes waren im Jahre 1494 unter dem Namen Coutumes du Bailliage et Prévosté d'Orléans publiziert[6]) und Ducange führt sie in dieser Redaktion — consuetudo Aurelianensis — neben der Coutume de Nivernais[7]) als Beweis für das Vorkommen des Abandon beim Übertritt von Tieren an. Wie nun die Coutume de Nivernais die Ausdrücke à bandon

6) Tardif, Recueil de textes Bd. III S. VII.

7) Vgl. oben Text zu Anm. 2.

und à abandon noch jetzt enthält, dürfte auch in jener von Ducange benützten älteren Redaktion der Coutumes de Lorris und zwar an eben der Stelle des Wortes ‚pan‘, ban oder à ban, vielleicht auch à bandon gestanden haben.

Es mag wohl die freiwillige Überlassung von Gütern zu Abandon dem gerichtlichen Exekutionsprozeß von den Gläubigern vorgezogen und dafür den Schuldnern manche Erleichterung zugestanden worden sein.

Solche Erleichterungen erlangten gewohnheitsrechtliche Geltung.

Im IV. Titel der Coutumier d'Artois[8]) heißt es:

„Ich sage dir, es besteht die Übung, falls jemand nach Verschuldung seiner Schlösser und seiner ganzen Habe durch Hypotheken und andere Schulden sich zur Abtretung (ciession) erbietet, d. h. wenn er alle seine Güter, Schlösser und sein Erbe, wenn er es hat, zum Verkauf und zur Schuldenzahlung überläßt — ‚c'est à dire s'il abandonne tous ses biens chateus et hiretage, s'il l'a, por vendre et por despendre pour le dete paiier‘ — daß er dann nicht in Schuldhaft genommen werden kann —, ‚on ne puet tenir son cors‘.“

Auch nach den „Etablissements de Saint Louis“ [9]) 2. Buch Kap. 27 konnte der Schuldner durch Abandonnieren seines ganzen Vermögens der Schuldhaft (contrainte par corps) entgehen.

Schuldnern privilegierter Stände, den Rittern und Geistlichen, wurde außer dem Wegfall der Schuldhaft die Erleichterung gewährt, jene ciession auf ihr Pekulium zu beschränken[10]).

In ähnlicher Weise dürfte auch den Reedern gestattet worden sein, durch Abandon ihres Schiffspekuliums — fortune

---

8) Recueil de textes pour servir á l'enseignement de l'histoire du droit par Ad. Tardif. Paris 1883.

9) Viollet, Etablissements de Saint Louis. Paris 1881—1886. (4 Bände in 8°.)

10) Bouteiller, Sommé rural Buch II Titel 20 S. 800.



de mer — allen weiteren Exekutionsmaßnahmen sich zu entziehen. Wenigstens wird im 16. Jahrhundert in den Niederlanden, wo auch der erwähnte Somme rural in Geltung war, in Sprüchen des obersten Gerichtshofes dieses Recht des Reeders seltsamerweise zuerst erwähnt. Unter dem Hinweis auf die Analogie der noxae datio und der cessio bonorum fand der Abandon Festigung und weitere Ausgestaltung, sowie abermals Eingang in Deutschland, aber auch in England und Amerika. Je mehr man seines fränkischen Ursprungs vergaß, desto mehr wurde verkannt, daß auch in jenen Fällen, in welchen der Schuldner sich durch den Abandon allen weiteren Exekutionsmaßnahmen gegen seine Person oder in sein sonstiges Vermögen entziehen konnte, im Zweifel kein Eigentumsübergang und keine Rechtsabtretung, sondern nur ein Recht des Verkaufes und der Befriedigung aus dem Erlöse seine Wirkung sein mußte. Dazu kam, daß der Abandon in jenen Fällen den Romanisten als Pfandrecht schon deswegen unverständlich war, weil die persönliche Haftung des Schuldners mit ihm unterging und die reine Sachhaftung dem römischen Rechte nicht bekannt war.

Dieser Irrtum darf heute nicht mehr hindern, den Abandon in seiner geschichtlich begründeten Eigenart zu erfassen. Außer dem Abandon des Versicherten, den das Gesetz selbst so nennt, werden in Entscheidungen, Kommentaren und Lehrbüchern immerhin noch verschiedene Abandonfälle genannt. Freilich wäre es unrichtig, sie dermalen noch alle unter einen Hut bringen zu wollen.

Wo die irrige Anschauung in das Gesetz übergegangen ist, wie in den Fällen des § 616 Abs. 2 und des § 861 HGB., kann an ihr nicht gerüttelt werden. Daß der Abandon des Versicherten einstmals eine Verpfändung der Rechte an dem versicherten Gegenstande war, für den Fall, daß sich der vermutete Totalverlust als hinfällig und die Versicherungssumme als rückzahlbar erweisen sollte, darauf deutet wenigstens das in der Pisaner Police von 1357 dem Versicherten eingeräumte Recht, gegen Zahlung der Versicherungssumme

binnen sechs Monaten das wiederaufgetauchte Schiff vom Versicherer zurückzuverlangen. Sollte man aber dem nicht beipflichten, so würde das gegen die pfandrechtliche Natur des Abandon im allgemeinen nichts beweisen, weil der Abandon des Versicherten nachweisbar zuerst in Italien ausgebildet und von dort aus mit dem Rechte der Seeversicherung nach Deutschland verbracht wurde[11]), während im übrigen der Abandon aus fränkischem und französischem Rechte heraus sich entwickelt hat. Auch der Abandon des Mitreeders (§ 501 HGB.) kann, da die aufgegebene Schiffspart sofort den übrigen Mitreedern nach Verhältnis der Größe ihrer Parte zufällt, heutzutage pfandrechtsähnliche Wirkungen nicht mehr haben. Anders jedoch verhält es sich mit Abandon des Gewerken und dem Abandon des Gesellschafters bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Der Gewerke kann seine Verurteilung und die Zwangsvollstreckung wegen der auf seinen Anteil ausgeschlagenen Zubußen dadurch abwenden, daß er den Verkauf seines Anteils behufs Befriedigung der Gewerkschaft anheimstellt.

Bei der neueren Gewerkschaft muß diese Anheimstellung von der Überreichung des Kuxscheines begleitet sein[12]).

In gleicher Weise hat bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Gesellschafter das Recht, nach vollständiger Einzahlung der Stammeinlage sich von der Zahlung der auf den Geschäftsanteil eingeforderten Nachschüsse zu befreien, indem er der Gesellschaft den Geschäftsanteil behufs Befriedigung zur Verfügung stellt. Vorausgesetzt wird dabei, daß die Nachschußpflicht unbeschränkt oder zwar beschränkt, jedoch dieses Recht im Gesellschaftsvertrage bedungen ist[13]).

---

11) Bewer in dieser Zeitschrift Bd. XXXVIII S. 384.

12) §§ 130 und 234 des allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865; Art. 151 und 267 des Berggesetzes für das Königreich Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1900.

13) § 27 des Reichsgesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898.

Ein Verfall des Kuxes oder des Geschäftsanteils an die Gewerkschaft oder Gesellschaft tritt in diesen Fällen erst ein, wenn der Kux unverkäuflich oder wenn durch Verkauf des Geschäftsanteils die Befriedigung der Gesellschaft nicht zu erlangen ist.

Es handelt sich hier, wie das RG. jüngst wenigstens für den Abandon des Gewerken in Bd. LI S. 73 der Entscheidungen in Zivilsachen ausgesprochen hat, nicht um eine Alternativobligation im Sinne des § 262 des B.GB., weil der Abandon dem Gläubiger nicht geschuldet wird. Es ist aber auch nicht richtig, wenn dort ausgeführt wird, es liege eine wahlweise Befugnis des Schuldners vor eine andere Leistung als die geschuldete im Sinne des § 364 B.GB. an Erfüllungsstatt zu geben. Eine Leistung des Kuxes oder des Geschäftsanteils erfolgt jedenfalls durch den Abandon nicht. Der Umstand, daß im Falle der Unverkäuflichkeit ihr Verfall eintreten kann, reicht zur Begründung einer derartigen Annahme nicht hin. Wollte man aber die Anschauung vertreten, es geschehe durch den Abandon doch insofern eine Leistung, als ein Verkaufsrecht behufs Befriedigung gewährt werde, so müßte doch verneint werden, daß dieses an Erfüllungsstatt ist. Es könnte nur Mittel zum Zwecke der Erfüllung sein. Die Folgerungen aus der Annahme einer Leistung an Erfüllungsstatt stehen zudem mit der herrschenden Ansicht in Widerspruch, daß durch nachträgliche Zahlung vor erfolgtem Verkauf die Gewerkschaft oder Gesellschaft genötigt wird, von ihrem Verkaufsrecht zu lassen. Hätte die Nachschuß- oder Zubußenschuld infolge des Abandon bereits als erfüllt zu gelten, so wäre für eine nachträgliche Zahlung kein Raum mehr.

Übrigens beweist die Geschichte des Abandon, daß er im Zweifel kein Recht ist, durch Anheimstellung eines Gegenstands zum Verkauf behufs Befriedigung eine Schuld zu erfüllen. Denn eine Pfandhingabe hat nicht die Wirkung der Erfüllung. Vielmehr ist der Abandon — wo nicht das Gesetz ausdrücklich anderes bestimmt — heute ein Recht,

durch Anheimstellung eines Gegenstandes zum Verkauf behufs Befriedigung die Haftung für eine Verbindlichkeit auf diesen Gegenstand ausschließlich zu beschränken.

Das Reichsgericht hat sich freilich um einer sachlich zu billigenden Entscheidung willen in Widerspruch mit der Geschichte des Abandon gesetzt. Zur Bejahung der Frage, ob der für Zubußen oder Nachschüsse unter Umständen als Gesamtschuldner verhaftete Veräußerer [14]) des Kuxes oder Geschäftsanteils sich auf den Abandon des Erwerbers berufen darf, war dies nicht notwendig. Zwar ist in § 422 des B.GB. nicht erwähnt, daß der Abandon durch einen Gesamtschuldner auch für die übrigen wirkt. Es ist dies aber doch für die Hinterlegung bestimmt und zwar auch für den Fall, daß das Recht der Rücknahme der hinterlegten Sache nicht ausgeschlossen ist. Alsdann hat auch die Hinterlegung nicht die Befreiung von der Verbindlichkeit zur Folge, sondern nur ein Recht des Schuldners, den Gläubiger auf die hinterlegte Sache, gegebenenfalls auf den Erlös aus ihrem Verkaufe, zu verweisen [15]). Wenn auch dieses Verweisungsrecht den übrigen Gesamtschuldnern zu statten kommt, so wird für ähnliche Verweisungsrechte das Gleiche gelten müssen.

---

14) § 16 des Reichsgesetzes vom 20. April 1892.

15) §§ 376, 378 und 379 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Einf.-Gesetz zum B.GB. Art. 145.

VII.

Die Veröffentlichung der Mitgliederbewegung in der Jahresbilanz der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Von

Herrn Dr. Rönnberg, Landgerichtsrat in Rostock.

Nach § 33 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 ist in der Jahresbilanz die Zahl der am Jahresschluß der Genossenschaft angehörigen Genossen zu veröffentlichen. Streitig geworden ist nun die Frage, ob bei dieser Bekanntmachung die mit dem Jahresschluß ausscheidenden Genossen noch in der Zahl der am Jahresschluß der Genossenschaft angehörigen Mitglieder aufzuführen sind oder nicht, — eine Frage, die für die Genossenschaften von größerer praktischer Bedeutung ist, als man im ersten Augenblick glauben möchte, und die wichtig genug erschien, daß der XVII. deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftstag zu München sich mit ihr befaßte und veranlaßte, daß gelegentlich einer Meinungsverschiedenheit zwischen der Spar- und Darlehenskasse Lüthorst e. G. m. b. H. und dem Registergericht, dem Kgl. Amtsgericht Einbeck, eine Entscheidung des Landgerichts Göttingen und sodann des Kammergerichts herbeigeführt wurde. Es interessiert für die folgende Darstellung, die wesentlichsten Teile der Gründe

auch des landgerichtlichen Beschlusses[1]) hier mitzuteilen. In denselben heißt es u. a.:

Die Bekanntmachung der Mitgliederbewegung lautet:

„Im Rechnungsjahre (1. Januar bis 31. Dezember 1901) sind 5 Mitglieder eingetreten; ausgeschieden durch den Tod 4 Mitglieder. Bestand am Ende 1901: 140 Mitglieder."

Das Amtsgericht hat diese zum Genossenschaftsregister eingereichte Bekanntmachung beanstandet, weil die Zahl der im Laufe des Jahres ausgeschiedenen und der am Jahresschluß der Genossenschaft angehörigen Genossen unrichtig angegeben sei; die 4 im Jahre 1901 gestorbenen und mit dem 31. Dezember 1901 ausscheidenden Genossen seien als am Schluß des Jahres noch vorhanden zu zählen und schieden erst im Laufe des Geschäftsjahres 1902 aus.

In der Sache selbst ist die Beschwerde unbegründet, wenn auch der Entscheidung des ersten Richters nicht in vollem Umfang beigetreten werden kann.

Zweifelhaft kann nur sein, wann die Veröffentlichung eines auf diese Weise sich vollziehenden Austritts gegenüber der Bestimmung des § 33 zu geschehen hat, ob der Genosse, wenn er z. B. mit dem 31. Dezember 1901 ausscheidet, als im Laufe des Jahres 1901 oder erst als im Laufe des Jahres 1902 ausgeschieden zu gelten hat und ob er demgemäß mit der Bilanz des Jahres 1901 oder mit der des Jahres 1902 als ausgeschieden zu veröffentlichen ist. Die Fassung des Gesetzes ist in der Beziehung nicht klar, es mag sein, daß der Gesetzgeber, wie der erste Richter annimmt, einen Gegensatz zwischen dem Ausscheiden „im Laufe des Geschäftsjahres", von dem der § 33 spricht, und dem Ausscheiden „zum Schlusse des Geschäftsjahres",

1) Die beiden Entscheidungen sind abgedruckt in der „Genossenschaftspresse" vom 30. September 1902 Nr. 18 S. 257 ff.

wovon z. B. in § 65 die Rede ist, statuieren wollte, immerhin hat aber ein derartiger Gegensatz für die gewöhnliche Auffassung etwas Befremdliches und Gekünsteltes, so daß zweckmäßiger davon abgesehen und entscheidendes Gewicht in erster Linie auf den praktischen Zweck des § 33 gelegt wird.

Offenbar bezweckt die Veröffentlichung der Mitgliederbewegung, den Gläubigern der Genossenschaft, und zwar sowohl denen, die es schon sind, als auch denen, die erst in Zukunft mit der Genossenschaft in Geschäftsverbindung treten wollen, ein Bild von der Kreditwürdigkeit der Genossenschaft zu geben. — — —

Namentlich in Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Fortdauer der Haftung ausscheidender Genossen haben die Gläubiger ein dringendes Interesse daran, möglichst bald zu erfahren, ob etwa eine größere Anzahl Genossen gekündigt hat oder sonst ausgeschieden ist. Die ausgetretenen Genossen haften nämlich, wenn die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach ihrem Ausscheiden aufgelöst wird, in gleicher Weise wie die übrigen Mitglieder weiter, ihr Ausscheiden gilt in diesem Falle nach § 75 als nicht erfolgt. Wird die Genossenschaft dagegen nicht aufgelöst, bleiben sie zwar noch zwei Jahre haftbar, falls in dieser Zeit Konkurs über die Genossenschaft eröffnet wird, sie können aber nach § 122 nur einzeln und erst nach Beendigung des Nachschußverfahrens belangt werden. Die Gläubiger müssen daher bald schlüssig darüber werden, ob sie etwa durch den Antrag auf Konkurseröffnung die Auflösung der Genossenschaft herbeiführen oder ob sie es bei der beschränkten Fortdauer der Haftung bewenden lassen wollen. — — —

Diese Erwägung führt zu der von der Beschwerdeführerin vertretenen Ansicht, daß unter den im Laufe des Jahres ausgeschiedenen Genossen im Sinne des § 33 auch diejenigen Genossen

zu verstehen sind, die erst mit Schluß des Jahres ausscheiden. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich auch aus dem durch die Novelle zum Genossenschaftsgesetze vom 12. August 1896 beseitigten § 114 des Gesetzes vom 1. Mai 1889. Hier war nämlich für Genossenschaften, welche durch Statut eine Gewinnverteilung ausgeschlossen hatten, zugelassen, daß der Austritt statt zum Schluß des Geschäftsjahres auch zum Schluß jedes anderen Quartals stattfand. Für diesen Fall war in Absatz 2 des § 114 vorgeschrieben, „die Zahl der mit dem Quartalsschluß ausgeschiedenen Genossen ist zu veröffentlichen". Es mußte also nach jedem Quartal die Zahl der mit Schluß desselben ausgeschiedenen Genossen, und somit auch nach Ablauf des letzten Quartals die Zahl der mit Schluß dieses, also mit Schluß des Jahres, ausgeschiedenen Genossen veröffentlicht werden.

Der Beschwerdeführerin war daher insoweit beizutreten, daß unter der nach § 33 zu veröffentlichenden Zahl der im Laufe des Jahres 1901 ausgeschiedenen Genossen diejenigen vier mitzuzählen waren, welche im Jahre 1901 verstorben waren. Dagegen durften diese Genossen, wie der erste Richter zutreffend annimmt, in dem gleichfalls nach § 33 zu veröffentlichenden Schlußbestande noch nicht abgezogen werden, denn am Jahresschluß, d. h. am letzten Tage des Geschäftsjahres, gehörten sie der Genossenschaft noch als Mitglieder an, ihre Geschäftsguthaben gehörten noch zum Vereinsvermögen, wurden also in der auf den 31. Dezember 1901 gezogenen Bilanz unter den Passiven mit aufgeführt, daher waren sie auch bei Veröffentlichung des Schlußbestandes noch als vorhanden mitzuzählen (vgl. Parisius=Crüger, Kommentar zum Gen.=Gesetz 3. Aufl. S. 201). Nach

der Wortfassung des § 33 kann hier kein Zweifel darüber aufkommen, daß nicht die Zahl, mit der die Genossenschaft in das neue Geschäftsjahr tritt, sondern die Zahl der der Genossenschaft am letzten Tage des verflossenen Geschäftsjahres angehörigen Genossen veröffentlicht werden soll. Die Gläubiger der Genossenschaft sollen daraus ersehen, wie viele Genossen ihnen für ihre zur Zeit bereits bestehenden Forderungen verhaftet sind; sie ersehen dann weiter aus der Zahl der im Laufe des Jahres ausgeschiedenen Genossen, wie viele von dieser Haftung demnächst frei werden, und indem sie diese Zahl von der ersteren abziehen, können sie gleichzeitig ausrechnen, wie viele Genossen für diejenigen Forderungen haften werden, die sie erst in Zukunft gegen die Genossenschaft erwerben. — — —

Der Beschwerde mußte daher, wenn sie auch zum Teil begründet war, im Endergebnis der Erfolg versagt bleiben.

Gegen diesen Beschluß des Landgerichts Göttingen erhob die Genossenschaft weitere Beschwerde, die vom Kammergericht, Feriensenat, durch Beschluß vom 26. Juli 1902 als unbegründet verworfen wurde. In den Gründen heißt es u. a.:

Das Landgericht ist in dem angefochtenen Beschlusse der Beschwerdeführerin darin beigetreten, daß unter der nach § 33 a. a. O. zu veröffentlichenden Zahl der im Laufe des Geschäftsjahres 1901 ausgeschiedenen Genossen diejenigen vier Mitglieder mitzuzählen waren, die im Jahre 1901 verstorben sind. Dagegen nimmt das Landgericht an, daß diese Genossen in dem gleichfalls nach § 33 zu veröffentlichenden Schlußbestande der Mitglieder noch mit aufzuführen seien, da diese am Jahresschlusse, d. h. am letzten Tage des Geschäfts-

jahres 1901, der Genossenschaft als Mitglieder noch angehört hätten.

Diese Annahme des Landgerichts, gegen die sich die weitere Beschwerde richtet, ist für zutreffend zu erachten. Wenn das Gesetz im § 33 Abs. 2 die Veröffentlichung der Zahl der am Jahresschlusse der Genossenschaft angehörigen Genossen vorschreibt, so kann kein Zweifel daran sein, daß unter dem Bestande der Mitglieder alle diejenigen Genossen mit aufzuführen sind, die am letzten Tage des Geschäftsjahres der Genossenschaft noch angehören, mögen sie auch mit dem Jahresschlusse aus dieser ausscheiden. Denn die Gläubiger der Genossenschaft sollen, wie das Landgericht richtig hervorhebt, aus der Bekanntmachung ersehen, wie viel Genossen ihnen für ihre bereits entstandenen Forderungen verhaftet sind. Allerdings haften diese[2]) Mitglieder nicht mehr für die in dem neuen Geschäftsjahr eingegangenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Um aber festzustellen, wie viel Genossen für die neu entstehenden Forderungen verhaftet sind, haben die Gläubiger nur die gleichfalls veröffentlichte Zahl der im Laufe des Jahres ausgeschiedenen Genossen von der Zahl der am Jahresschluß der Genossenschaft noch angehörigen Mitglieder abzuziehen.

Für die preußischen Genossenschaften ist durch diese Entscheidung des Kammergerichts die oben beregte Frage abgetan. Ob auch die übrigen Genossenschaften, insbesondere die in Mecklenburg, wo die Registergerichte — soviel ich weiß, ausnahmslos — auf dem der Auffassung des Kammergerichts entgegengesetzten Standpunkt stehen, jener Entscheidung folgen, ist mir zur Zeit nicht bekannt.

---

2) „Diese" soll natürlich — etwas weit — zurückverweisen auf die Mitglieder, welche mit dem Jahresschluß ausscheiden.

Für die Wissenschaft ist aber jene Streitfrage noch nicht erledigt; dazu ist die Entscheidung des Landgerichts Göttingen und erst recht die des **Kammergerichts** zu wenig eingehend begründet. Einer scharfen Kritik halten denn auch die Gründe beider Entscheidungen nicht stand.

Feststeht, daß nach § 33 Abs. 2 des Gen.-Gesetzes dreierlei — mehr ist jedenfalls nicht erforderlich — veröffentlicht werden soll:

1. Die Zahl der im Laufe des Geschäftsjahres [3]) eingetretenen Genossen,
2. die Zahl der im Laufe des Jahres ausgeschiedenen Genossen,
3. die Zahl der am Jahresschluß der Genossenschaft angehörigen Genossen.

Zwei Fragen gehen nun Hand in Hand: Wer gilt als im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschieden? und: Wer gehört der Genossenschaft noch am Jahresschlusse an? Die beiden Leitsätze der landgerichtlichen Entscheidung sind:

1. Unter den im Laufe des Jahres ausgeschiedenen Genossen im Sinne des § 33 sind auch diejenigen Genossen zu verstehen, die erst mit Schluß des Jahres ausscheiden.
2. Nach der Wortfassung des § 33 kann hier kein Zweifel darüber aufkommen, daß nicht die Zahl, mit welcher die Genossenschaft in das neue Geschäftsjahr eintritt, sondern die Zahl der der Genossenschaft am letzten Tage des verflossenen Geschäftsjahres angehörigen Genossen veröffentlicht werden soll.

Das Kammergericht hat sich über die erste Frage nicht ausgesprochen, hatte auch nach Lage der Sache keine Veranlassung dazu. Das Amtsgericht Einbeck hatte die Frage im entgegengesetzten Sinne entschieden und die Auffassung

3) Dasselbe soll hier durchweg den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember umfassen.

vertreten, die im Jahre 1901 gestorbenen und mit dem 31. Dezember 1901 ausscheidenden Genossen schieden erst im Laufe des Geschäftsjahres 1902 aus. Das ist meines Erachtens völlig verfehlt und geradezu eine contradictio in adjecto, und man kann dem Beschwerdegericht nur beipflichten, wenn es jene Genossen als im Laufe des Jahres 1901 ausgeschieden betrachtet. Bei dieser Auffassung entspricht aber die Entscheidung der zweiten Frage meines Erachtens nicht der Logik, während sie bei Zugrundelegung des amtsgerichtlichen Standpunktes als durchaus konsequent hätte bezeichnet werden müssen. Man beachte wohl, das Landgericht argumentiert nicht: Die im Jahre 1901 gestorbenen Genossen scheiden am Schlusse des Jahres 1901 aus und sind deshalb noch als am Schluß des Jahres vorhanden anzusehen. Es erkennt vielmehr ausdrücklich an, daß jene Genossen im Laufe des Jahres 1901 ausgeschieden sind. Wie sie dennoch am Schlusse der Genossenschaft angehören können, begreife ich nicht. Wer im Laufe des Jahres oder Tages, also bevor das Jahr oder der Tag abgelaufen ist, aus dem Leben scheidet, gehört am Schlusse dieser Zeiträume, beim Ablauf des Jahres oder Tages, nicht mehr zu den Lebenden. Das unterliegt wohl eigentlich keinem Bedenken. Weit zweifelhafter wäre die Frage, wie zu entscheiden ist, wenn jemand genau um Mitternacht zwischen dem 31. Dezember und 1. Januar stirbt, oder, auf unseren Fall übertragen, wenn jemand am Schlusse des Jahres ausscheidet; lebt er dann noch am Schlusse des 31. Dezember, gehört er dann noch am Schlusse des Jahres der Genossenschaft an? Um diese Frage handelt es sich hier aber zunächst gar nicht; denn die landgerichtliche Entscheidung geht ja davon aus, daß der gestorbene Genosse im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschieden, und das Gesetz selbst läßt den anders als durch Übertragung des Geschäftsguthabens ausscheidenden Genossen nicht am Schluß, sondern in allen Fällen zum Schluß des Jahres ausscheiden. Hier steht nur ohne die eben gesetzte Bedingung zur Frage: Wer gehört im

Sinne des § 33 des Gen.-Gesetzes „am Jahresschluß" der Genossenschaft an bezw. nicht mehr an?

Für diese Frage ist mir nun allerdings von maßgeblicher Bedeutung, ob das Gesetz im § 33 unter den „im Laufe des Jahres ausgeschiedenen Genossen" auch die „zum Schluß" des Jahres ausscheidenden Genossen mitversteht. Denn wenn dies der Fall ist, so ist es meines Erachtens undenkbar, daß das Gesetz sie trotzdem als am Jahresschluß der Genossenschaft noch angehörig betrachtet wissen will, daß sie gleichsam in einem Atem als ausgeschieden und als noch nicht ausgeschieden aufgeführt werden sollen. Die Gründe nun, die das Landgericht Göttingen für den Leitsatz 1, also für die Bejahung der Frage, anführt, sind meiner Ansicht nach unabweisbar.

Ich muß ihnen aber noch ein weiteres nicht unwesentliches Moment hinzufügen.

Der Ausscheidungsgrund „der Übertragung des Geschäftsguthabens" — der einzige, der nicht erst zum Schluß des Jahres wirkt — ist bekanntlich gegenüber den fünf anderen Beendigungsgründen der Mitgliedschaft von verhältnismäßig geringer praktischer Bedeutung. Daß ein aus diesem Grunde erfolgtes Ausscheiden allein dem Gesetz als veröffentlichungswert erschiene, ist wohl ausgeschlossen. Ginge nun aber das Gesetz davon aus, daß die durch Tod, Kündigung u. s. w. Ausscheidenden nicht als „im Laufe des Jahres" ausgeschieden anzusehen seien, so würde sich in der Tat die Veröffentlichung der Ausgeschiedenen stets auf die nach § 76 des Gen.-Gesetzes Ausscheidenden beschränken. Denn die durch Tod, Kündigung u. s. w. z. B. zum Schlusse des Jahres 1901 Ausscheidenden, die nach jener Auffassung in der 1902 veröffentlichten Bilanz nicht als ausgeschieden zu figurieren hätten, könnten selbstverständlich auch nicht in der 1903 zu publizierenden Bilanz als ausgeschieden aufgeführt werden, da sie ja nicht „im Laufe" des Geschäftsjahres 1902 ausgeschieden sind, was wohl gegenüber der Auffassung des Amtsgerichts Einbeck keiner weiteren Begründung bedarf.

Für die Veröffentlichung ihres Ausscheidens wäre also überhaupt kein Raum.

Daß sich aber so der Veröffentlichungszwang auf die durch Übertragung des Geschäftsguthabens Ausscheidenden beschränken sollte, ist umsoweniger anzunehmen, als dieser Grund der Mitgliedschaftsbeendigung bekanntlich erst durch das Gesetz vom 1. Mai 1889 (§ 74) eingeführt ist, während die Verpflichtung zur alljährlichen Veröffentlichung der Ausgeschiedenen bereits in § 26 des Gen.-Gesetzes vom 4. Juli 1868 statuiert war. Hienach kann es meines Erachtens nicht dem leisesten Zweifel unterliegen, daß die Publikationspflicht wie nach jenem § 26, so auch nach dem § 33 des jetzigen Gesetzes sich auch auf die durch Tod, Kündigung, Ausschluß und Wohnsitzwechsel Ausgeschiedenen bezieht, daß mithin auch diese als „im Laufe" des Geschäftsjahres ausgeschieden aufzuführen sind.

Die Konsequenz daraus habe ich bereits oben gezogen. Das Landgericht Göttingen argumentiert indes anders:

> „Am Jahresschluß, d. h. am letzten Tage des Geschäftsjahres, gehörten sie der Genossenschaft noch als Mitglieder an, ihre Geschäftsguthaben gehörten noch zum Vereinsvermögen, wurden also in der auf den 31. Dezember 1901 gezogenen Bilanz unter den Passiven mit aufgeführt, daher waren sie auch bei Veröffentlichung des Schlußbestandes noch als vorhanden mitzuzählen."

Was diesen letzteren Grund anbetrifft, daß die Geschäftsguthaben der zum Jahresschluß Ausgeschiedenen noch unter den Passiven figurieren, so weiß ich nicht, wie daraus das Landgericht mit Parisius-Crüger, Komm. 3. Aufl. S. 201 die Zugehörigkeit der Ausgeschiedenen zur Genossenschaft noch am Jahresschluß folgern kann. Oder sind etwa die übrigen Gläubiger der Genossenschaft deshalb, weil ihre Forderungen in den Passivis der Jahresbilanz aufgeführt werden, ebenfalls Genossen?

Von Bedeutung ist aber die Hervorhebung, daß die zum Jahresschluß Ausscheidenden, was ja nicht zu bezweifeln ist, noch am letzten Tage des Geschäftsjahres der Genossenschaft angehören. Darauf hat ja auch das Kammergericht im wesentlichen seine Entscheidung abgestellt:

> . . . so kann kein Zweifel daran sein, daß unter dem Bestande der Mitglieder alle diejenigen Genossen mit aufzuführen sind, die am letzten Tage des Geschäftsjahres der Genossenschaft noch angehören, mögen sie auch mit dem Jahresschluß aus dieser ausscheiden.

Hier liegt der Fehler, der beide Gerichte zu der unrichtigen Entscheidung geführt hat: weil die zum Jahresschluß ausscheidenden Genossen am letzten Tage des Jahres noch der Genossenschaft angehören, so gehören sie ihr noch am Jahresschluß an. Wie steht es denn, wenn ein Genosse in den letzten Tagen des Geschäftsjahres sein Geschäftsguthaben auf einen anderen übertragen hat, und die Übertragung am 31. Dezember in die Liste eingetragen wird? Nach § 76 gilt der Tag der Eintragung als Zeitpunkt des Ausscheidens, und doch wird man nicht in Abrede nehmen können, daß der ausscheidende Genosse noch am letzten Tage der Genossenschaft angehört hat. Trotzdem wird man korrekterweise diesen Genossen in der Bilanz nicht als am Schlusse des Geschäftsjahres der Genossenschaft angehörend bezeichnen dürfen. Das müssen auch die Gegner der hier vertretenen Ansicht anerkennen, die es sich ja teilweise so leicht denken, durch einfache Subtraktion der Zahl der Ausgeschiedenen von der Zahl des — von ihnen angenommenen — Schlußbestandes den Mitgliederbestand zu Beginn des neuen Geschäftsjahres festzustellen, oder die, wie — mit der Formularkommission des allgemeinen Genossenschaftsverbandes — Bangratz in der „Genossenschaftspresse" Jahrgang 1903 Nr. 1 S. 4 ff., bei der Publikation der Zahl der Ausgeschiedenen die durch Übertragung des Geschäftsguthabens Ausgeschiedenen von den aus den anderen Gründen

— also zum Jahresschluß — Ausgeschiedenen separieren wollen. Denn soll die Subtraktion nicht zu einem ganz verkehrten Resultat führen, so müßte man von den durch Übertragung Ausgeschiedenen noch wieder diejenigen ausnehmen, bezüglich deren die Übertragung des Guthabens am 31. Dezember eingetragen ist; man käme dann schließlich wohl noch dahin, Ausscheidungsgrund und -zeitpunkt jedes einzelnen Genossen zu veröffentlichen.

Ich will aber auf das Gegenargument, das ich aus dem Fall der Eintragung der Guthabensübertragung entnommen, nicht weiter eingehen, da eine Eintragung in die Liste am letzten Tage des Geschäftsjahres in der Praxis kaum vorkommen wird, und kehre zur Hauptsache zurück.

Woraus ergibt sich, frage ich nun, daß „am Jahresschluß" bedeutet: „am letzten Tage des Jahres"? Das ist völlig willkürlich. Mit gleichem Rechte könnte man sagen, „am Jahresschluß" heiße: „in der letzten Woche" oder „in der letzten Stunde" des Jahres. Für das eine liegt so wenig vor wie für das andere. Als selbstverständlich nehme ich an, daß man sich nicht auf den § 192 des B.GB. berufen will, wonach „unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden" wird. Denn einmal sind „Ende" und „Schluß" nicht identisch; weiter kann, was vom Ende des Monats gesagt ist, nicht ohne weiteres etwa deswegen für den Schluß des Jahres gelten, weil man das Jahr in zwölf Monate einteilen kann; und endlich will § 192 B.GB. eine Auslegungsregel für ganz andere Vorschriften geben als die, um welche es sich in § 33 unseres Gesetzes handelt.

Der „Schluß" eines Zeitraums ist der Moment, in welchem der Zeitraum sein Ende erreicht hat. Dieser Moment hat aber kein reales Dasein, er ist nicht selbst wieder ein Zeit**raum**, nicht ein Tag, nicht eine Minute, nicht 1/1000 Sekunde, sondern eben nur ein begrifflich vorstellbarer Zeit**punkt**. Dieser Zeitpunkt gehört naturgemäß nicht zu dem abgelaufenen Zeitraum allein, auch nicht zu dem neu beginnenden allein, sondern zu beiden. In demselben Moment,

wo der eine Tag aufhört, beginnt der neue Tag, eventuell das neue Jahr. Es wäre völlig verkehrt, wollte man meinen, mit einem, wenn auch noch so kleinen Zeitraum — der Zeitpunkt kann nicht groß oder klein sein — schließe der eine Tag, mit dem folgenden ebenso kleinen Zeitraum beginne der neue Tag. Eine Cäsur im Zeitlauf gibt es nicht. Schluß des alten und Beginn des neuen Zeitraums fallen also zusammen, sind — zeitlich — identisch.

Unter diesen Umständen, sollte man denken, müßte die Feststellung eines Zustandes, z. B. eines Mitgliederbestandes „am Jahresschluß" im Gegensatz zum Anfangsbestand des folgenden Jahres Schwierigkeiten machen. Keineswegs. Der Ausgangspunkt der Identität von Schluß des alten und Beginn des neuen Zeitraums führt im Gegenteil zur richtigen Lösung. Aus der Identität von Schluß und Beginn der beiden Zeiträume ergibt sich mit Notwendigkeit die Identität von Schluß- und neuem Anfangsbestand. Auf diese Identität hat man bei Feststellung des einen oder des anderen Bestandes die Probe zu machen. Man nehme z. B. an, im Jahre 1901 habe eine Genossenschaft 50 Mitglieder gehabt, von denen 7 zum Jahresschluß ausscheiden. Sind am Jahresschluß 50 oder 43 Mitglieder vorhanden? In dem ihm identischen Zeitpunkt des Beginns des neuen Jahres waren ganz gewiß nur 43 Mitglieder vorhanden, folglich können auch am Jahresschluß nur 43 dagewesen sein. Der Parität halber nehme man nun weiter an, es wäre möglich, eine Eintrittserklärung mit der Wirkung abzugeben, daß der Eintritt als an einem bestimmten späteren Zeitpunkt erfolgt gelte, und es hätten noch im Laufe des Jahres 1901 5 Leute erklärt, von Beginn des Jahres 1902 an der Genossenschaft angehören zu wollen. Zählt nun die Genossenschaft am Schluß des Jahres 1901 50 oder 43 oder gar 55 oder 48 Genossen? Sie kann nur 43 zählen, denn 1902, also bei Beginn des Jahres 1902, dem mit dem Schluß von 1901 identischen Zeitpunkt, waren von den 50 alten Genossen 7 ganz gewiß nicht mehr vorhanden, und die 5 neu

eingetretenen waren 1901, also auch am Schlusse von 1901, unbestritten noch nicht Mitglieder. Genau so würde der Anfangsbestand von 1902 zu ermitteln und natürlich demnach auf 43 Mitglieder festzustellen sein: die 7 ausgeschiedenen gehörten ja zweifellos 1902 der Genossenschaft nicht mehr an; die 5 neu eingetretenen können aber nicht mitzählen, weil sie in dem mit dem Beginn von 1902 identischen Zeitpunkt des Schlusses von 1901 noch nicht zu den Mitgliedern gehörten, und ich bin fest überzeugt, daß keine Genossenschaft auf die Idee käme, bei Angabe des Bestandes, mit dem sie in das neue Geschäftsjahr getreten, diese 5 Mitglieder mitzuzählen.

Was bedeutet hienach praktisch der „Schluß des Jahres"? Ich antworte: Die Zeit **nach** Ablauf des Jahres, aber **ohne Berücksichtigung** der Ereignisse des neuen Jahres, und dementsprechend bedeutet praktisch „Beginn des Jahres" die Zeit **vor** Ablauf des alten Jahres, aber **unter Berücksichtigung** der Ereignisse des alten Jahres. Das entspricht durchaus — nur in eine bestimmte Formel gebracht — der Lebensauffassung. Daß aber das Gesetz — was im einzelnen Falle wohl denkbar ist — von der gewöhnlichen Lebensauffassung abweichen will, kann man ohne besondere Gründe nicht und hier umsoweniger annehmen, als die Vorschrift des § 33 des Gen.-Gesetzes gerade wesentlich im Interesse derer gegeben ist und meistens nur von solchen gehandhabt wird, die nur mit der gewöhnlichen Lebensauffassung zu rechnen gewohnt und im stande sind.

Eine andere Bedeutung als wie sie hier eben entwickelt ist, hat „Schluß" des Jahres auch in anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht. Nach dem jetzt durch § 740 Abs. 2 des B.GB. ersetzten Art. 130 Abs. 3 des alten HGB. kann der ausgeschiedene Gesellschafter „am Schlusse" jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die inzwischen beendigten Geschäfte, Auszahlung des ihm gebührenden Betrags und Auskunft über den Stand der noch schwebenden Geschäfte verlangen.

Niemand wird behaupten wollen, daß der Gesellschafter Befriedigung dieser Ansprüche, z. B. Auszahlung des Gewinnanteils, schon am letzten Tage des Geschäftsjahres verlangen kann. Erst nach Ablauf des Jahres ist es überhaupt möglich, Auskunft zu geben, Gewinn und Verlust zu berechnen und also Gewinnanteile auszukehren, wobei unberücksichtigt bleiben müssen die Veränderungen, welche der inzwischen abgelaufene Teil des neuen Geschäftsjahres mit sich gebracht hat.

Nach § 201 B.GB. beginnt ja die Verjährung gewisser Ansprüche „mit dem Schlusse“ eines näher bezeichneten Jahres. Wann läuft die Verjährungsfrist ab? am 30. oder am 31. Dezember des Endjahres der Frist? Das hängt davon ab, ob für die Berechnung der Frist der Abs. 1 oder der Abs. 2 des § 187 B.GB. maßgebend ist. Sämtliche mir bekannten Kommentare lassen § 187 Abs. 2 normieren — sehr richtig, denn der für den Anfang der Frist maßgebende Schluß des Jahres ist weder ein Ereignis noch ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt. Kommt nun der Abs. 2 des § 187 B.GB. in Anwendung, so führt die Ansicht des Kammergerichts und des Landgerichts Göttingen nach § 188 B.GB. notwendig dahin, daß die Verjährungsfrist als am 30. Dezember des Endjahres abgelaufen anzusehen ist. Denn „Jahresschluß“ ist ja „der letzte Tag des Jahres“, also der 31. Dezember, und folglich muß die Frist am 30. Dezember ablaufen. Diese Ansicht wäre völlig neu und widerspricht offenbar dem Sinne des Gesetzes, das, wie meines Wissens durchaus unbestritten ist, die Verjährungsfrist am 31. Dezember — sc. mit dem Ablauf dieses Tages — beendigt wissen will. Das kann aber nur sein, wenn „mit dem Schlusse des Jahres“ bedeutet: „nach Ablauf des Jahres“, so daß der 1. Januar — und also sein Beginn — als der für den Anfang der Frist maßgebende Zeitpunkt anzusehen ist.

Liegt dieselbe Auffassung des Begriffes „Jahresschluß“ dem § 33 des Genossenschaftsgesetzes zu Grunde — und

nichts deutet eine Abweichung an —, so ergibt sich schon hieraus mit Notwendigkeit, daß, wie die im Laufe des Jahres durch Übertragung des Geschäftsguthabens ausscheidenden, so auch die zum Jahresschluß durch Kündigung, Tod, Ausschluß und Wohnsitzwechsel ausscheidenden Genossen bei der Veröffentlichung des Schlußbestandes nicht mitzuzählen sind.

Dafür spricht weiter auch die Entstehungsgeschichte des § 33 des Gen.-Gesetzes, der aus dem Gesetz von 1868 mit einigen redaktionellen Änderungen in das Gesetz von 1889 (als § 31) übernommen ist. Der § 26 des älteren Gesetzes lautete:

> Er (der Vorstand) muß spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres, die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Genossenschafter veröffentlichen.

Wie war hienach zu publizieren? Angenommen, bei der am 1. Mai 1880 erfolgten Publikation nach § 26 hatte die Genossenschaft 50 Mitglieder, im weiteren Laufe des Geschäftsjahres 1880 wurden 2 Genossen ausgeschlossen, 3 gingen mit Tode ab, 5 traten neu ein, und im Februar 1881 kündigten 4 Genossen. Zu berücksichtigen ist, daß nach dem Gesetz von 1868 Tod und Ausschließung sofortiges Ausscheiden zur Folge hatten, und daß die Kündigung mangels entgegenstehender statutarischer Bestimmung Austritt mit dem Jahresschluß bewirkte (§ 38). Enthielt das Statut solche Bestimmung nicht, so war, wenn die Publikation wieder am 1. Mai 1881 erfolgte, zu veröffentlichen:

1. seit 1. Mai 1880 sind ausgeschieden: 5 Genossen,
2. seit 1. Mai 1880 sind eingetreten: 5 Genossen,
3. Bestand am 1. Mai 1881: 50 Genossen.

Bestimmte der Gesellschaftsvertrag aber, daß die Kündigung Austritt zum Quartalsschluß bewirke, so war zu publizieren:

1. seit 1. Mai 1880 sind ausgeschieden: 9 Genossen,
2. seit 1. Mai 1880 sind eingetreten: 5 Genossen,
3. Bestand am 1. Mai 1881: 46 Genossen.

In beiden Fällen wäre ebenso zu veröffentlichen gewesen, wenn die Publikation nicht erst am 1. Mai, sondern am 1. April erfolgte.

Die Veröffentlichung gab also stets ein klares Bild von der Mitgliederbewegung innerhalb des in ihr angegebenen Zeitabschnittes, ohne daß man auch den Anfangsbestand anzugeben brauchte, und die Zahl der „zur Zeit" der Genossenschaft angehörigen Mitglieder war — das ist unzweifelhaft — die Zahl der von der Publikation ab, der nach Ablauf des von der Veröffentlichung umfaßten Zeitraums der Genossenschaft zugehörigen Genossen. Daß hieran das Gesetz von 1889 — zum Schaden der Gläubiger und zum Nachteil der Genossenschaften — etwas ändern wollte, ist aus den Materialien nicht ersichtlich. Die einzige sachliche Änderung bestand darin, daß an Stelle des bald größeren, bald kleineren Zeitraums „seit der vorjährigen Bekanntmachung" auch für die Mitgliederbilanz das verflossene Geschäftsjahr trat, so daß man seitdem mit Leichtigkeit die Fort- und Rückschrittsbewegung der Genossenschaft im Laufe mehrerer Jahre übersehen kann. Abgesehen hievon hatte sich ein Bedürfnis nach einer materiellen Abänderung der Publikationsgrundsätze wahrhaftig nicht herausgestellt, und es ist mir nicht erfindlich, wie der Zweck der Bekanntmachung eine von den klaren Bestimmungen des § 26 des Gesetzes von 1868 abweichende Auslegung des § 31 (jetzt 33) des Gesetzes von 1889 erfordern sollte. Allerdings gründet ja das Kammergericht in wesentlicher Übereinstimmung mit dem Landgericht seine Ansicht auf Erwägungen der Zweckmäßigkeit:

> Denn die Gläubiger der Genossenschaft sollen, wie das Landgericht richtig hervorhebt, aus der Bekanntmachung ersehen, wie viele Genossen ihnen für ihre bereits entstandenen Forderungen verhaftet sind.

Allerdings haften diese Mitglieder nicht mehr für die in dem neuen Geschäftsjahr eingegangenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Um aber festzustellen, wie viel Genossen für die neu entstehenden Forderungen verhaftet sind, haben die Gläubiger nur die gleichfalls veröffentlichte Zahl der im Laufe des Jahres ausgeschiedenen Genossen von der Zahl der am Jahresschluß der Genossenschaft noch angehörigen Mitglieder abzuziehen.

Ein gewisses Interesse an der Veröffentlichung der Mitgliederbewegung weist diese Begründung ja auch den zukünftigen Gläubigern zu, und dies Interesse soll bei der vom Kammer- und Landgericht für richtig befundenen Publikationsart vollauf befriedigt sein, da ja die zukünftigen Gläubiger durch ein einfaches Rechenexempel, durch bloße Subtraktion der Zahl der Ausgeschiedenen von der Zahl des Schlußbestandes, die Zahl der zukünftig Haftenden erhalten. Das Kammergericht, ebenso wie das Landgericht, übersieht dabei, daß dies gerade dann, wenn die hier behandelte Frage besonders praktisch wird, nämlich wenn die Zahl der Ausgeschiedenen sich zusammensetzt aus solchen, die durch Übertragung des Geschäftsguthabens die Mitgliedschaft verloren haben, und solchen, die aus anderem Grunde ausgeschieden sind, nicht möglich ist. Denn wollte man die Zahl der Ausgeschiedenen einfach vom Schlußbestande abziehen, so würden diejenigen, welche durch Übertragung des Guthabens ausgeschieden sind und welche mithin auch nach der Ansicht des Kammer- und Landgerichtes bereits bei Feststellung des Schlußbestandes zu berücksichtigen waren, zweimal abgezogen werden. Angenommen, bei Beginn des Geschäftsjahres 1900 war der Mitgliederbestand 50, es traten ein 4 und schieden aus 2 durch Übertragung des Guthabens und 5 durch Kündigung.

Die Bekanntmachung hätte hier nach der Ansicht des Land- und bezw. des Kammergerichts folgendermaßen zu erfolgen:

1. eingetreten: 4,
2. ausgeschieden: 7,
3. Bestand am Jahresschluß 1900: 52.

Um die Zahl der vom 1. Januar 1901 ab für die neuen Verpflichtungen haftenden Genossen festzustellen, dürften also von der Schlußzahl 52 nur noch die 5 abgezogen werden, die aus anderem Grunde als durch Übertragung des Guthabens, hier also durch Kündigung, ausgeschieden sind. Deren Zahl ist aber nicht bekannt und läßt sich nur dann, wenn der Anfangsbestand von 1900 bekannt ist, ermitteln, indem die Zahl des Schlußbestandes 1900 (52) von der des Anfangsbestandes 1900 unter Hinzurechnung der Zahl der neu Eingetretenen zu der letzteren (also [50 + 4] — 52) abgezogen und die so gewonnene Zahl (2) wieder von der Zahl der Ausgeschiedenen (7) subtrahiert wird. Der Anfangsbestand wird aber nicht bekannt gemacht und braucht jedenfalls nicht veröffentlicht zu werden; und da der aus der letzten Publikation bekannte Schlußbestand des Vorjahres (1899) nach jener Ansicht ja nicht identisch ist mit dem Anfangsbestand des folgenden Jahres, so ist es dem Außenstehenden völlig unmöglich zu berechnen, wie viele Genossen für die Verpflichtungen des neuen Jahres haften. Hat die Veröffentlichungsvorschrift nun überhaupt — gleichgültig ob wesentlich oder ob in erster oder in zweiter Linie — auch das Interesse der künftigen Gläubiger im Auge, so kann man bei Unterstellung der Ansicht des Kammergerichts dem Gesetz den Vorwurf, daß es diesem Interesse nicht im mindesten gerecht werde, nicht ersparen. Dieser Vorwurf entfällt völlig, wenn bei Feststellung des Schlußbestandes die zum Jahresschluß Ausgeschiedenen **nicht mitgezählt** werden. Dann sieht, wer mit der Genossenschaft in geschäftliche Verbindung treten will, sofort, wie viele Genossen — im letzten Beispiel also 47 — ihm für seine eventuelle Forderung haften werden; und auch der gegenwärtige Gläubiger weiß, wie viele Genossen ihm für seine bereits entstandene Forderung verhaftet sind. Er braucht

hier nur die Zahl der Ausgeschiedenen (7) der Zahl des Schlußbestandes (47) hinzuzurechnen und ersieht, daß 54 Genossen seine Schuldner sind. Und wie viel einfacher ist hier die Rechenoperation für den gegenwärtigen Gläubiger als bei Unterstellung der kammergerichtlichen Ansicht für den zukünftigen Gläubiger, wenn er überhaupt durch Kenntnis des Anfangsbestandes zu rechnen Gelegenheit hat. Hier ist x, die Zahl der dem gegenwärtigen Gläubiger haftenden Genossen, $= 47 + 7$, dort y, die Zahl der dem künftigen Gläubiger haftenden Mitglieder, $= 52 - [7 - (50 + 4 - 5)]$ in unserem Beispiel.

Ich muß hier zunächst einem möglichen Einwurf begegnen. Man könnte mir vielleicht entgegenhalten, das Resultat, daß $47 + 7$ Genossen dem gegenwärtigen Gläubiger haften sollten, stimme unter Umständen nicht, da von den 7 ausgeschiedenen ja nur 5 erst zum Jahresschluß, 2 aber schon im Laufe des Jahres die Mitgliedschaft verloren hätten, diese letzteren also für die etwa nach ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten der Genossenschaft nicht mehr hafteten. Demgegenüber kann ich nur hervorheben, daß ja die von der Gegenseite vertretene Publikationsart mit der Schlußbestandszahl 52 an demselben Mangel leidet. Denn auch die beiden durch Übertragung des Geschäftsguthabens ausgeschiedenen, in der Schlußbestandszahl nicht mehr mitberücksichtigten Genossen haften ebenso wie die 5 in der Schlußbestandszahl enthaltenen dem Gläubiger, wenn auch, wie sie, mit der Beschränkung des § 125 des Gen.-Gesetzes, weiter in Ansehung aller bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten. Dieser Mangel hält aber nicht nur dem obigen mit der hier vertretenen Auffassung verbundenen Mangel die Wage, sondern er gibt der gegnerischen Ansicht meines Erachtens geradezu den letzten Stoß. Denn der für das Kammergericht ausschlaggebende Zweck der Vorschrift des § 33, „daß die Gläubiger der Genossenschaft aus der Bekanntmachung ersehen sollen, wie viele Genossen ihnen für ihre bereits entstandenen For-

derungen verhaftet sind," wird gerade bei Unterstellung der kammergerichtlichen Auslegung des § 33 völlig illusorisch. Der gegenwärtige Gläubiger weiß zwar — nehmen wir wenigstens einmal an, er sei im Genossenschaftsrecht so beschlagen —, daß im Schlußbestand die durch Übertragung des Geschäftsguthabens Ausgeschiedenen, und nur diese, nicht mitgezählt sind, ob aber Genossen und wie viele auf diese Weise ausgeschieden sind, ist ihm ja verschlossen. Er kann und muß mit der Möglichkeit rechnen, daß alle 7 als ausgeschieden Aufgeführten nach § 76 des Gesetzes ausgeschieden sind, und daß mithin für seine Forderung 52 Genossen, die im Schlußbestand enthaltenen, unbeschränkt und daneben noch 7 — und zwar nach § 125 des Gesetzes — weiter haften, während ihm tatsächlich im ganzen nur 54 haften, und zwar nur 47 unbeschränkt nach § 122 des Gesetzes, die übrigen 7 mehr oder minder beschränkt nach §§ 75, 76, 125 des Gesetzes. Der gegenwärtige Gläubiger muß aber auch mit der Möglichkeit rechnen, daß unter den 7 als ausgeschieden Aufgeführten niemand durch Übertragung des Geschäftsguthabens die Mitgliedschaft verloren hat, daß also unbeschränkt nur 45 Genossen haften, während die anderen in der Schlußbestandszahl enthaltenen 7 Genossen nach § 75 bezw. § 125 des Gen.-Gesetzes weiterhaften.

Während also bei Unterstellung der hier durchgeführten Ansicht der gegenwärtige Gläubiger genau weiß, daß ihm 47 Genossen zeitlich unbeschränkt nach § 122 des Gen.-Gesetzes verpflichtet sind, und er nur von 7 Personen nicht weiß, ob sie ihm nach § 75 oder nur nach § 76 bezw. 125 weiter oder eventuell gar nicht haften, kann der dem Kammergericht folgende Gläubiger aus der Veröffentlichung nicht einmal ersehen, wie viele Genossen ihm zeitlich unbeschränkt haften. Er tappt völlig im Dunkeln.

Aber selbst wenn der gegenwärtige Gläubiger erkennen kann, daß und wie viele Genossen durch Übertragung des Geschäftsguthabens ausgeschieden, also in dem Schlußbestand von 52 Genossen nicht mehr enthalten sind, weiß er doch nicht,

ob und wie viele von ihnen nach § 125 des Gen.-Gesetzes ihm noch weiter verhaftet sind, da er ja nicht ahnt, ob dieselben vor oder nach Entstehung seiner Forderung ausgeschieden sind [4]).

Läßt hienach der vom Kammergericht gebilligte Publikationsmodus auch den gegenwärtigen Gläubiger völlig im unklaren darüber, wie viele jetzige und gewesene Genossen ihm verhaftet sind, so kann unmöglich die Wahrung des Interesses der gegenwärtigen Gläubiger der Zweck der Vorschrift des § 33 gewesen sein, und durfte die Erwägung solchen Zweckes nicht zu der von den beiden Gerichten beliebten Auslegung führen.

Ich gehe aber weiter und muß behaupten, der gegenwärtige Gläubiger der Genossenschaft hat überhaupt kein rechtliches und beachtliches Interesse, den Schlußbestand der Genossen aus der Publikation zu erfahren. Er muß wohl wissen, wie viele Genossen im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschieden sind, um eventuell mit Rücksicht auf die zeitlich beschränkte Haftung der ausgeschiedenen nach § 125 des Gen.-Gesetzes seine Maßnahmen zu treffen. Was frommt es ihm aber, zu wissen, wie viele Genossen zur Zeit oder am Jahresschluß der Genossenschaft angehören? Die Zahl der ihm persönlich haftenden Schuldner steht fest, er kann seine Position nunmehr, auch nach Kenntnis des Schlußbestandes, weder verbessern noch verschlechtern. Und was in aller Welt nützte ihm gar die Kenntnis des Schlußbestandes im Sinne der Auffassung des Land- und Kammergerichts! Selbst wenn die Bekanntmachung schon in den ersten Tagen des Januar erfolgte — oft, ja gewöhnlich erfolgt sie erst gegen Ende der gesetzlichen Frist —, so wäre doch zur Zeit der Bekanntmachung der veröffentlichte Schlußbestand niemals mehr der Bestand der dem gegenwärtigen Gläubiger als derzeitige Mitglieder haftenden Genossen.

4) Aus diesem Grunde hat auch der oben S. 416 erwähnte, von Bangratz befürwortete Vorschlag der Formularkommission wenig praktischen Wert.



Nur wer Gläubiger der Genossenschaft werden will, hat ein Interesse an der Veröffentlichung des Schlußbestandes, um zu ermessen, ob ihm eine hinreichende Anzahl persönlich haftender Genossen Sicherheit bietet. Nur das Interesse des zukünftigen Gläubigers hat das Gebot der Veröffentlichung des Schlußbestandes im Auge, des Schlußbestandes im Sinne der hier vertretenen Ansicht, des Schlußbestandes als des Mitgliederbestandes bei Beginn des neuen Geschäftsjahres. Eine Veröffentlichung im Sinne der Auffassung des Kammergerichts wäre nur im stande, den Gläubiger, den gegenwärtigen wie den zukünftigen, irre zu führen. Denn jeder Laie und — das glaube ich getrost behaupten zu können — 95 Prozent der Rechtskundigen, die unbefangen die Bekanntmachung, z. B. die oben S. 407 wiedergegebene Bekanntmachung der Spar- und Darlehenskasse zu Lüthorst, lesen, erkennen in dem Schlußbestand die Zahl derjenigen, mit denen die Genossenschaft in das neue Geschäftsjahr (1902) trat. Was soll aber der Laie bei folgender vom Landgericht Göttingen vorgeschriebenen Publikation denken und sich vorstellen:

„Bestand zu Ende 1900:	141	Mitglieder.
Eingetreten im Jahre 1901:	5	Mitglieder.
Ausgeschieden im Jahre 1901:	4	Mitglieder.
Bestand zu Ende 1901:	144	Mitglieder."

In dem Bestand zu Ende 1900, der jetzt überhaupt nicht wieder zu publizieren war, befanden sich zwei Mitglieder, die im Laufe des Jahres 1900 gestorben waren. Wem kann solche Bilanz verständlich sein? Folgt die Praxis der Auffassung des Landgerichts Göttingen und des Kammergerichts, so ist es um den praktischen Wert der Vorschrift des § 33 des Gen.-Gesetzes geschehen. Quod di bene vertant!

VIII.

Der Kreditauftrag.

Von

Herrn Rechtsanwalt Dr. Weidemann, Bankdirektor in Schwerin.

---

§ 1.

Die Ausgangspunkte.

„Kreditauftrag" ist kein Ausdruck des Bürgerlichen Gesetzbuchs; doch versteht Wissenschaft und Rechtsprechung darunter heute einmütig das Geschäft des § 778 B.GB., dessen Tatbestand und Norm also lautet:

> „Wer einen anderen beauftragt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem dritten Kredit zu geben, haftet dem Beauftragten für die aus der Kreditgewährung entstehende Verbindlichkeit des dritten als Bürge."

Auch ist wohl nie behauptet worden, daß der Gesetzgeber selbst, wenn er im § 349 HGB. ohne weitere Erklärung von „Kreditauftrag" spricht, etwas anderes gemeint haben könne als eben jenes Geschäft des § 778 B.GB.

In das geltende Recht ist damit ein Institut aufgenommen, das schon den römischen Juristen wohlbekannt war, und das im Corpus juris durch die Worte:

> „Qui mandavit tibi, ut Titio pecuniam fenerares (§ 6 J. 3, 26)"

in einer Weise umschrieben ist, die sich fast völlig mit der Fassung des § 778 B.GB. deckt.

Aber mit dem alten Institut, das schon von der gemeinrechtlichen Jurisprudenz als Kreditauftrag oder auch wohl als Mandatum qualificatum, Mandatum ad credendum bezeichnet wurde, sind auch fast alle die Zweifelsfragen übernommen, die von je über den Begriff und über die Normierung des Kreditauftrags erhoben sind.

Zwei Gründe erklären diese Tatsache.

Corpus juris und Bürgerliches Gesetzbuch bezeichnen das Geschäft mit Ausdrücken, die auf die typischen Vertragsformen „Mandatum", „Auftrag", hinweisen, und legen dadurch die Annahme nahe, es handle sich beim Kreditmandat wohl um inhaltlich ausgezeichnete Aufträge, aber jedenfalls doch eben um „Aufträge". Aber bei näherer Betrachtung will es dann scheinen, als sei das Geschäft des § 6 J. 3, 26, des § 778 B.GB. nicht vereinbar mit dem gesetzes-technischen Auftragsbegriff; als dürfe man darum den Kreditauftrag nicht unter die Kategorie des Auftrags stellen, sondern entweder unter „seine eigene" oder unter eine andere typische.

Und dann lassen beide Gesetzbücher, indem sie über den Kreditauftrag Normen aufstellen, die auch für die Bürgschaft gelten, berechtigtem Zweifel darüber Raum: was denn die Tragweite dieser positiven Bestimmungen sei? Wie weit denn der Gesetzgeber das Kreditmandat der Bürgschaft habe nähern wollen? Welche Normen denn ergänzend zur Anwendung zu bringen seien?

Daß aber die Fragen nach der Konstruktion und nach der Normierung des Verhältnisses in engstem Zusammenhang stehen, liegt auf der Hand; denn je nach der Auffassung des Begriffs wird man geneigt sein, die positiven Bestimmungen eng oder weit auszulegen; diese oder jene Normen ergänzend heranzuziehen.

So bietet sich denn der Lehre vom Kreditauftrag des alten wie des neuen Rechts die gleiche Aufgabe: den Be-

griff des Instituts festzustellen und von dem erkannten Begriff aus zur richtigen Auffassung der positiven und zur Auffindung der ergänzenden Rechtssätze zu gelangen.

Erster Hauptteil.

Der Begriff des Kreditauftrags.

I. Abschnitt.

Allgemeines.

§ 2.

Der Stand der Frage.

In der gemeinrechtlichen Literatur hat die Auftragstheorie die Herrschaft: jene Lehre, welche das Kreditmandat als einen qualifizierten Auftragsvertrag behandelt.

Aber von jeher haben sich wider dieselbe Gegner gefunden; und ihren Angriffen liegt übereinstimmend etwa folgender Gedankengang zu Grunde:

Eine Kreditgewährung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung — so etwa sagt man — sei die eigenste Angelegenheit des Kapitalisten, liege schlechthin in seiner Machtsphäre und könne wegen des Mangels eines eigenen Interesses des Auftraggebers niemals als dessen Angelegenheit besorgt werden. Einem „Auftrag" zu solcher Kreditgewährung fehle es also an dem negotium alienum, ohne das ein echtes Mandat nicht zu denken sei. Zudem erzeuge das Kreditmandat nur oder doch in erster Linie Verbindlichkeiten des Auftraggebers, nicht des Beauftragten, was auch nicht recht zum Auftragsbegriff passe. Wenn nun dennoch in den römischen Quellen von einem Mandatum gesprochen werde, so sei das aus dem Formalismus des römischen Rechts zu erklären, der dazu gezwungen habe, den eigenartigen Geschäftsinhalt des Kreditauftrags einer der typischen Geschäftsformen anzuschließen.

In Wahrheit liege der Kreditauftrag jam extra mandati formam; das in den Quellen gebrauchte „mandare“ sei, wenigstens in der späteren Zeit, durchaus unverbindlicher (untechnischer) Ausdruck, genau so unverbindlich, wie das Wort „Beauftragen“ des § 778 B.GB.[1] [2])

---

1) Vgl. Sokolowski, Mandatsbürgschaft (1891) S. 3; Österley, Über das mandatum qualificatum, Dissert. (Göttingen 1891) S. 27; Jaeckel, Kreditauftrag, Dissert. (Kiel 1900) S. 10, 12; auch Windscheid, Pandekten (7. Aufl.) § 412 zu A 18; Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch § 680, u. s. w.

2) Zur Orientierung über die in der letzten gemeinrechtlichen Zeit vertretenen Auffassungen mag folgende Übersicht dienen:

I. Allgemeine Literatur:

Nach Arndts (Pandekten §§ 352 f.) und Wendt (Pandekten § 256) bestehen wohl für das römische, nicht aber mehr für das gemeine Recht materielle Verschiedenheiten zwischen der durch Mandat und der durch Bürgschaft übernommenen Garantenhaftung. — Brinz (Pandekten I S. 626) findet auch heute noch die Besonderheit, daß die fidejussio ein sofort bindendes Versprechen sei, während das Mandat re integra beliebigen Rücktritt zulasse. — Windscheid (Pandekten 7. Aufl. §§ 476, 412) und ihm folgend die spärlichen Entscheidungen (Seufferts Archiv Bd. XXXVII Nr. 25, Bd. XLVIII Nr. 261) betrachten den Kreditauftrag als eine Bürgschaftsart des Inhalts, daß der Mandant einzustehen habe für den Ersatz des Schadens, welcher dem Gläubiger durch Nichterfüllung der Verbindlichkeit des Hauptschuldners erwachsen werde. — Nach Dernburg (Pandekten 4. Aufl. II § 77) untersteht das Verhältnis den Grundsätzen des Mandats und wird erst nach Ausführung desselben einer Bürgschaft ähnlich.

II. Monographische Bearbeitungen:

Österley (Über das mandatum qualificatum, Dissert. Göttingen 1891) ist nicht konsequent; er nennt am Eingang (S. 2) das Kreditmandat eine Verbürgung und im weiteren Verlauf der Untersuchung (z. B. § 9) eine Unterart des Mandats; auch umgeht er die eigentliche Kardinalfrage: Negotium alienum oder nicht? — um „nicht römischer zu sein als die Römer“! (§ 9). — Rothenberg (Der Kreditauftrag, im Archiv für zivil. Praxis Jahrg. 1877, XII) nennt das Institut etwas dunkel „ein einheitliches Rechtsgebilde mit der doppelten, nebeneinander wirkenden Qualifikation des Auftrags und der Bürgschaft. — Sokolowski

In der allgemeinen Literatur zum B.GB. wird der Kreditauftrag durchgehend, jedoch ohne eine Spur von Begründung als Auftragsvertrag aufgefaßt[3]).

Aber in den bisher einzigen Monographien über den Gegenstand von Bendix (Kreditauftrag im Archiv für bürgerl. Recht Bd. XX Heft 2 Nr. 7) und von Eccius (Bürgschaft und Kreditmandat, in den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts 1902 Heft 1)[4]) prallen die Gegensätze scharf aufeinander.

Bendix (S. 161) tritt mit Entschiedenheit für die Auffassung des Kreditauftrags als eines reinen (unentgeltlichen) Auftrags im Sinne des § 662 B.GB. ein.

Eccius (S. 59 ff.) verwirft eine solche Konstruktion als durchaus verfehlt und betrachtet vielmehr das Geschäft des § 778 als eine qualifizierte Ermächtigung; als einseitige Willenserklärung, nicht als Vertrag.

Beider Beweisführung ist nicht einwandsfrei. Was Bendix als Begründung anführt, hat wenig Beweiskraft, wie ohne weiteres ersichtlich ist, und auch durch Gegenüberstellung mit der Ecciusschen Darlegung sich ergibt. Und Eccius wieder trifft der Vorwurf einer petitio principii in

---

(Mandatsbürgschaft, 1891) leugnet die Mandatsnatur des Kreditmandats und sieht das Obligation erzeugende Moment des Geschäfts in einem besonderen, neben dem nur sogenannten „Mandat" herlaufenden, einseitigen und formlosen Garantieversprechen (S. 3, 52, 63 u. s. w. — Und Geib (Zur Dogmatik des Bürgschaftsrechts, 1894) wiederum hält das Institut für ein reines Mandat mit positiv-rechtlich qualifizierter Haftung des Mandanten (§ 10).

3) So die Kommentare von Planck, Örtmann, Neumann zu § 778; die Lehrbücher von Matthiaß (§ 131), Cosack (§ 159), Endemann (§ 190), Enneccerus-Lehmann (§ 323), Dernburg (§ 291); die Abhandlung von Herms (Das Bürgschaftsrecht nach Bürgerlichem Gesetzbuch, Dissert. Rostock 1900); sodann die Kommentatoren des Handelsgesetzbuches: Staub zu § 349 Anm. 41, Lehmann-Ring zu § 349 und andere.

4) Die Dissertation von Jaeckel, Kreditauftrag, Kiel 1900, ist lediglich referierend gehalten.

doppelter Hinsicht; er beweist nicht, sondern er setzt voraus, daß die Kreditgewährung nur als eigene Angelegenheit des Kapitalisten vorgenommen werden könne; und weiter, daß die in die Wortform des Auftrags gekleidete „Bitte“ des Auftraggebers auf keine Verpflichtung des Gebetenen hinziele.

Das Reichsgericht hat in der Entscheidung des 3. Senats vom 31. Januar 1902 — Entsch. Bd. L S. 160; Deutsche Jur.Ztg. Nr. 7 S. 168 [34] — in folgender Weise Stellung genommen: es sei nicht die Annahme des Auftrags, sondern die Kreditgewährung maßgebend für die Haftung des Bürgen; der Kreditauftrag stehe also an sich der Bürgschaft keineswegs gleich, sondern diese Gleichstellung erfolge erst durch ein weiteres Moment (die Kreditgewährung); vorher sei der Kreditauftrag nach den Vorschriften über den Auftrag zu beurteilen. Der materielle Unterschied zwischen Bürgschaft und Kreditauftrag bestehe besonders in der Unwiderruflichkeit des ersteren, in der Möglichkeit des Widerrufes und der Kündigung bis zur Kreditgewährung bei dem letzteren.

Es wird sich zeigen, ob diese in der Entscheidung niedergelegten Sätze zu Recht aufgestellt sind.

Nach meiner Meinung hat man bisher zu wenig versucht, die Lösung der Frage nach dem Charakter des Kreditauftrages aus seiner wirtschaftlichen Erscheinungsform zu finden. Bei einem Institut, über das sich die positive Gesetzgebung nur so karg äußert, wie über das Geschäft des § 778 B.GB., ist man gezwungen, die ergänzenden Normen aus der „Natur der Sache“ abzuleiten. Das aber heißt doch nichts anderes, als von einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise ausgehen. Wenn nun eine solche Darstellung hier in einiger Breite gegeben wird, so mag zur Erklärung dafür der Umstand dienen, daß gerade in der wirtschaftlichen Auffassung des Instituts die Meinungen völlig auseinandergehen [5]).

5) Vgl. z. B. Motive zum ersten Entwurf § 680 einerseits, Rothenberg a. a. O. andererseits.



II. Abschnitt.

Die Natur des Verhältnisses.

§ 3.

Der wirtschaftliche Zweck des Kreditauftrags.

Zweck des Kreditauftrags ist: daß ein vorhandenes Kreditbedürfnis befriedigt werde durch das Eingreifen des Auftraggebers, der als Kreditvermittler zwischen einen Kapitalisten und den Kreditsucher tritt [6]).

Inwiefern es dazu der Tätigkeit des Auftraggebers bedürfe (a)? Wie er überhaupt dem dritten nützen könne (b)? Warum er denn nicht unmittelbar dem Kreditbedürftigen helfe (c)? — So wird man fragen.

Die Erklärung folgt aus der Eigenart des Kreditverkehrs.

a) Voraussetzung eines jeden Kreditgeschäfts ist es, daß dem Kreditgeber (dem „Kapitalisten" im weiteren Sinne) für die Überlassung seiner Kreditmittel an einen anderen ein „wirtschaftswertiges" Äquivalent geboten wird, durch das

---

6) Zur Unterstützung und Illustration der folgenden Ausführungen mögen ein paar Beispiele hier Platz finden:

1. Der Kaufmann X., der kürzlich das Geschäft seiner Mutter übernommen hat und noch mit deren Gelde arbeitet, bestellt Waren bei einem Großhändler; doch lehnt dieser die Lieferung ab, weil ihm die Verhältnisse des Bestellers nicht sicher genug scheinen. Darauf schreibt die Mutter an den Großhändler: „sie sei noch am Geschäft betheiligt; er solle nur die Waren liefern; sie komme für alles auf." — In der Folge ist der Kauf denn auch zu stande gekommen. (Ähnlich Entsch. des RG. III vom 31. Januar 1902 in der Deutschen Jur.Ztg. Nr. 7 S. 168 [34].) — Vgl. auch Seuffert, Archiv Bd. XXIX Nr. 135.
2. Die Brauerei A., der daran gelegen ist, ihren guten Kunden Gastwirt X. leistungsfähig zu halten, schreibt der Bank B.: „Wir bitten Sie, unserem Geschäftsfreund X. ein Vorschußkonto bis zu 10,000 Mark zu eröffnen."

die infolge der Kreditgewährung erwachsende Forderung des Kapitalisten auf künftige Rückleistung möglichst gesichert, das Risiko also, das in der Weggabe von Vermögenswerten ohne sofortige reale Gegenleistung liegt, möglichst gemindert erscheint.

Nicht immer steht dem Kreditsucher ein eigener, ausreichender persönlicher Kredit oder eigene reale Deckungsmittel, kurz, ein wirtschaftlicher Gegenwert zur Seite, den er einsetzen kann. Aber findet sich nur ein dritter, der über persönliche oder reale einsetzbare Werte verfügt und bereit ist, dieselben für den Kreditbedürftigen einzuwerfen, so steht der Kreditgewährung nichts mehr im Wege; denn dem Kapitalisten liegt nur daran, daß er gesichert wird, nicht aber daran, von welcher Seite die Sicherung kommt.

b) Das wirtschaftliche Leben hat eine Reihe von Geschäftsformen hervorgebracht, die der Kreditverschaffung dienen. Daß auch der Kreditauftrag zu diesen Geschäften gehört, hat seinen Grund in der Tatsache, daß die Rechtsordnung den Auftraggeber für sein Eingreifen haften läßt.

Was nun den Kreditauftrag äußerlich von den meisten verwandten, der Kreditvermittlung dienenden Geschäften, insbesondere dem Verpfändungsvertrage und der Verbürgung abhebt, das ist die Weise der Kreditvermittlung.

Im Gegensatz zum Verpfändungsgeschäft ist der Kredit vermittelnde Faktor nicht ein realer Wert, sondern der persönliche Kredit des Auftraggebers selbst. Im Gegensatz zum Bürgen tritt der Kreditmandant nicht neben oder nach dem dritten, sondern vor diesem in Beziehung zum Gläubiger, sein Auftrag ist die Ursache der Kreditgewährung.

c) Die dritte Frage, warum denn der Auftraggeber nicht selbst dem dritten kreditiere? — kann erschöpfend wohl nicht beantwortet werden. — Aber regelmäßig wird es so liegen, daß er selbst über disponible Kapitalien nicht verfügen kann oder nicht verfügen will. Er ist zwar selbst kreditwürdig, d. h. hier dem Kapitalisten als Garant tauglich, aber er ist mit seinen Mitteln vielleicht anderweitig gebunden oder er

muß sie für seinen eigenen Betrieb zurückhalten, will er sich nicht selbst wirtschaftlich schwächen[6a]).

§ 4.

Die Arten des Kreditauftrags. Das Motiv der Auftragserteilung.

I. Vielfach betrachtet man als zwei unterschiedliche Klassen des Kreditauftrags: den Auftrag zur Begründung eines neuen und den Auftrag zur Verlängerung eines bestehenden Kreditverhältnisses. (So z. B. Dernburg, Pandekten II § 77.)

Eine innere Bedeutung hat eine solche Scheidung nicht. In jedem Fall handelt es sich gleichmäßig darum, daß dem dritten durch die Ausführung des Auftrags die Nutzung der Kreditmittel des Kapitalisten ermöglicht wird; und dem Kreditbedürftigen wird durch die Nichteinforderung eines früher gegebenen Darlehens wirtschaftlich genau so geholfen wie durch die Gewährung eines neuen.

Eher könnte man durch einen Blick auf die Beispielsfälle versucht werden, eine andere Gruppierung vorzunehmen.

In Fall 1 handelt es sich darum, daß ein akutes Kreditbedürfnis sofort befriedigt wird; in Fall 2 dagegen soll dem Bedürfnis des dritten nach einer finanziellen Stütze abgeholfen werden. Jenen Erfolg sucht der Mandant dadurch zu erreichen, daß er dem Kapitalisten aufträgt, bestimmte Kreditmittel an den dritten hinzugeben. Diesen Erfolg will er dadurch herbeiführen, daß der Kapitalist während eines gewissen Zeitraums seine Kreditmittel zur Verfügung des dritten hält, damit dieser sie nutze, wenn er sie brauche. Dort ist Gegenstand der Kreditgewährung eine res, hier ist Gegenstand des Kreditgeschäfts der Kredit selber — vgl. Grünhut, Das Recht des Kontokorrent-Verkehrs, in dessen Zeitschrift Bd. III S. 497. — Hier liegt also eine wesent-

6a) In der Auffassung des Zwecks übereinstimmend: Rothenberg S. 327 ff.; Österley § 6.

liche Verschiedenheit in der wirtschaftlichen Bedeutung vor, und sie läßt schon vermuten, daß ihr auch eine verschiedene juristische Struktur entspricht. Darum mag es erlaubt sein, jene Geschäfte als „Realkreditaufträge" zu diesen als „Krediteröffnungsaufträgen" in Gegensatz zu bringen.

II. In den Beispielsfällen ist das Motiv, aus dem heraus der Auftraggeber tätig wird, erkennbar ein starkes eigenes Interesse.

An der Hand dieser Tatsache sei nun festgestellt:

Möglich ist also jedenfalls beim Kreditmandanten das Vorliegen eines eigenen Interesses — das allerdings nicht mit „eigenem Vorteil" verwechselt werden darf, vgl. Geib a. a. O. S. 170.

Und darum kann nicht richtig sein die Annahme, daß der Kreditauftrag immer nur tua gratia oder aliena gratia erteilt werde; darum kann nicht richtig sein jede Lehre, die ihre Ergebnisse aus diesem unrichtigen Ausgangspunkt ableitet.

Es muß aber auch weiter behauptet werden, daß jeder Kreditauftrag, vorausgesetzt, daß ein solches Geschäft wirklich vorliegt, daß der Auftraggeber wirklich Kredit vermitteln will — nicht nur möglicher-, sondern nothwendigerweise ein eigenes Interesse des Mandanten zur Voraussetzung hat. Durch die Auftragserteilung, die implicite eine Deckungspflicht in sich schließt, belastet der Mandant wirtschaftlich sein Vermögen nicht minder, wie der Verpfänder einer Sache, wie der Bürge. Es ist nicht glaubhaft, daß er sich zu einem solchen Opfer entschließt lediglich tua gratia oder aliena gratia; vielmehr wird sein eigenes Interesse immer mit in Frage stehen, sei es nun, daß er animo recipiendi, animo donandi oder in der Absicht der Erreichung irgend eines anderweitigen eigenen Geschäftszweckes (Geib a. a. O. S. 170) tätig geworden ist.

III. Abschnitt.

Die juristische Konstruktion des Kreditauftrags.

§ 5.

Die Kreditgewährung als Gegenstand eines Auftragsvertrags.

An das bisherige Ergebnis soll nun die Frage nach der juristischen Konstruktion des Kreditauftrags anknüpfen.

Es sei noch einmal kurz wiederholt, was man gegen die Unterstellung des Kreditauftrags unter die Kategorie des Mandats vorzubringen hat. Anders als beim echten Auftrag erzeuge das Kreditmandat nur oder doch hauptsächlich Rechte, keine Pflichten des Beauftragten gegen den Auftraggeber; anders als beim echten Auftrag handele es sich hier nicht um ein Geschäft, das dem Auftraggeber zugehöre, sondern um eine eigene Angelegenheit des Kreditgebers (§ 2).

Ich vermute aber, daß man bei dieser Argumentation von einer falschen Auffassung ausgeht über das, was eigentlich der Inhalt der Kreditauftragserteilung ist.

Der Auftraggeber will — beim Kreditmandat so wenig wie bei irgend einem anderen Mandat — vom Beauftragten keinen Erfolg, sondern nur eine Tätigkeit in der Richtung auf einen vorschwebenden Erfolg. Der Kreditmandant verlangt nicht den Abschluß eines Kreditgeschäftes — denn dabei hat noch ein dritter, nämlich der Kreditbedürftige, mitzureden —, sondern eine Willenserklärung, die zu einem solchen Geschäftsschluß tauglich ist. Der Beauftragte soll nicht versprechen, daß er das Kreditgeschäft abschließen *werde*, sondern daß er es abschließen *wolle*. Der Abschluß des Kreditgeschäfts ist also nicht *Inhalt* der Auftragserteilung, sondern *Konsequenz* seiner Ausführung. In dem Moment, wo die Kreditgewährung vollzogen ist, also eine Verbindlichkeit des dritten und damit eine Garantenhaftung des Auf-

traggebers in die Erscheinung tritt, hört das Mandat auf, zu existieren, obligatio soluta est.

Diese Konstruktion trifft in gleicher Weise bei den beiden Gruppen, die oben aufgestellt sind: dem Kreditauftrag und dem Krediteröffnungsauftrag, zu, führt aber bei beiden zu einem durchaus entgegengesetzten Resultat. Dort soll der Beauftragte bereit sein zur Begründung einer Obligation, in der er Gläubiger wird; denn aus der kreditweisen Hingabe einer res erwachsen für den Gläubiger nur Forderungsrechte. Hier aber soll er ein Schuldverhältnis mit ins Leben rufen, bei dem er zunächst nur Schuldner wird; denn aus dem Abschluß eines Krediteröffnungsvertrages entspringt zunächst für den Kapitalisten nur eine Pflicht zur späteren Hingabe von Kreditmitteln. Dort wird von ihm eine Willenserklärung verlangt, die — wenigstens in dem Normalfall der Darlehensgewährung — auf Abschluß eines Realvertrages abzielt; hier aber steht stets ein Konsensualvertrag in Frage.

Ist diese Konstruktion richtig, so läßt sich auf die Fragen, zu welchem Vermögenskreis der Gegenstand des Kreditauftrags gehört, auf welcher Seite die Hauptverbindlichkeit aus dem Auftrag liege? — vielleicht eine Antwort finden.

Die wirtschaftliche Betrachtung hat gezeigt, daß der Auftraggeber als Kreditvermittler auftritt, weil ihm die Kreditverschaffung aus pekuniären, aus verwandtschaftlichen oder sonst irgend welchen Gründen am Herzen liegt, kurz und gut, weil er irgendwie dabei „interessiert" ist.

Nun hat aber besonders Isay in seinen Untersuchungen über „Die Geschäftsführung nach Bürgerlichem Gesetzbuch" (S. 64 ff.) nachgewiesen, daß über die Vermögenszugehörigkeit eines Geschäfts lediglich entscheidet das sie nach der Verkehrsauffassung beherrschende wirtschaftliche Interesse, das Interesse, dem sie dient; nicht aber der Umstand, auf wessen Vermögen sie zunächst und zumeist juristisch einwirkt. Die Kreditverschaffung aber dient im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Beauftragten dem Interesse des Mandanten;

er ist es, der dem dritten den Kredit verschaffen will. Darum wird, wenn der Kredit nun auftragsgemäß gewährt wird, damit ein Geschäft des Auftraggebers besorgt; der Inhalt der Auftragserteilung ist für den Beauftragten negotium alienum, der Gegenstand des Kreditauftrags als Objekt eines wahren Auftrags durchaus möglich.

Aber weiter folgt aus jener Konstruktion auch, daß der Kreditauftrag, wie jeder Auftrag, zunächst auf eine Verpflichtung des Mandatars abzielt. Erst mit der Ausführung des Auftrags tritt hier — wie überall — eine Verbindlichkeit des Mandanten (zur Schadloshaltung) in den Vordergrund. Diese Verbindlichkeit ist also nicht Folge der Erteilung des Auftrags, sondern Folge der Beendigung desselben, und hat dort nur insofern seine Wurzel, als sie in der Erteilung bereits als eventuelle Deckungspflicht gleichsam in nuce vorhanden ist.

Dies geht nun aus dem ersten besten Beispiel hervor.

Gesetzt, ein Kaufmann schriebe an eine Bank: „Ich ersuche Sie, wenn nächstens Herr X. Sie wegen eines Darlehens von 1000 Mark anspricht, seine Wünsche zu honorieren" — und die Bank antwortete: „Jawohl, wir sind einverstanden", so wäre der Kreditauftrag angenommen. Auf wessen Seite aber liegt nun, solange X. nicht mit seinem Anliegen gekommen ist, die Hauptverpflichtung aus der Auftragserteilung? Und ist es anders, wenn die Ausführung des Auftrags unmittelbar der Annahme folgt oder die Annahme gar erst durch die konkludente Handlung der Ausführung erklärt wird? Logisch ist stets die Verbindlichkeit des Beauftragten zu der des Auftraggebers das prius; denn diese letztere tritt überhaupt erst in die Erscheinung, wenn jene bereits erfüllt ist; die Deckungspflicht des Mandanten ist suspensiv bedingt durch die Erfüllung der Pflicht des Beauftragten zur Auftragsausführung.

Aber noch einen Einwand gibt es zu beseitigen.

Von der Gegenseite (Eccius S. 60) ist ausgeführt worden: Unbedenklich könne man die Mandatskategorie an-

wenden, wenn der Beauftragte den Kredit auf Rechnung des Auftraggebers gewähren solle; denn hier „handelt es sich in der Tat um ein ihm übertragenes Geschäft. Dagegen ist die Bitte an einen anderen, in seiner eigenen Angelegenheit ein Geschäft abzuschließen, kein auf Verpflichtung des Gebetenen hinzielender Auftrag" ... (und so liege es bei dem Geschäft des § 778). „Dadurch wird eben kein Geschäft übertragen."

Aber nach meiner Meinung liegt der Unterschied dieser beiden von Eccius hervorgehobenen Geschäftsformen gar nicht darin, daß es sich im einen Fall um ein „übertragenes", im anderen Falle um ein „eigenes" Geschäft handelt. Vielmehr kann hier wie dort die Kreditgewährung „für" den Auftraggeber, als Besorgung eines diesem gehörenden Geschäftes, erfolgen, wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht.

Was die Fälle trennt, ist meines Erachtens die Art, wie der Auftraggeber den anderen Teil schadlos halten will.

Im Regelfalle ist der Ersatzanspruch des Mandatars gegeben, sobald der Auftrag ausgeführt ist, denn es ist schon genug, daß der Beauftragte für den anderen tätig wird; Vermögensopfer aber soll er nicht bringen. So liegt die Sache im ersten Beispiel von Eccius. Hier soll der Mandatar alles Risiko aus der Kreditgewährung von vornherein auf den Mandanten überwälzen, indem er sich für seine Aufwendung sofort an ihm „erholt".

Aber beim eigentlichen Kreditmandat ist die Parteiabsicht eine andere. Der Auftraggeber ist zwar kreditwürdig, hat aber kein disponibles Kapital. Daher soll sich der Mandatar auch nicht sofort an ihm erholen können, sondern einstweilen das Geschäft auf eigene Rechnung ausführen. Es entspricht hier der wirtschaftlichen Bedeutung, die dem Kreditauftrag zukommt, der Natur der Sache und also dem vermutlichen Parteiwillen, daß der Kreditmandant subsidiär, als Nachfolger des Hauptschuldners, haften soll. Kurz und gut, es ist gerade dem Kreditmandat charakteristisch, daß die Schad-

loshaltungspflicht des Mandanten hinausgeschoben ist bis zur Abwicklung des Kreditgeschäfts zwischen dem Beauftragten und dem dritten. Und im Hinblick auf die oben unternommene Konstruktion des Kreditauftrags läßt sich vielleicht sagen: daß begrifflich die Qualifikation dieser Auftragsart nicht in dem Inhalt der Verbindlichkeit des Beauftragten, sondern in dem Inhalt der Deckungspflicht des Auftraggebers liegt.

Soll nun versucht werden, aus dem Gang der Begriffsentwicklung das Resultat kurz zusammenzufassen, so kann es vielleicht durch die Formel geschehen:

> Begrifflich ist der Kreditauftrag ein Mandatsvertrag, inhalts dessen der Beauftragte verpflichtet ist, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung diejenige Willenserklärung abzugeben, welche erforderlich ist zum Abschluß eines ihm vom Auftraggeber bestimmt bezeichneten und dessen Interessen dienenden Kreditgeschäftes zwischen ihm und einem dritten; und inhalts dessen der Auftraggeber die ihn wegen der Ausführung des Auftrags ex mandato treffende Schadloshaltungspflicht besondererweise erst und nur als Nachschuldner hinter dem Hauptschuldner zu erfüllen braucht.

Zweiter Hauptteil.

Die Rechtssätze über den Kreditauftrag.

I. Abschnitt.

Altes Recht.

§ 6.

Das Recht des Corpus juris.

Das römische Rechtsleben bewegt sich in typischen Geschäftsformen und eine dieser typischen Formen ist das man-

datum. Unter dem mandatum der Quellen etwas anderes zu verstehen, als einen zweiseitigen Geschäftsbesorgungsvertrag technischer Art kann nur erlaubt sein, wo unzweifelhaft der Begriff des Mandats für einen vorliegenden Geschäftsinhalt nicht paßt. Weil nun der Kreditauftrag Mandat heißt und begrifflich Mandat ist, so fehlt jede Berechtigung, in den quellenmäßigen Stellen das dort gebrauchte „mandatum“ als leere Wortform aufzufassen, der eine Bedeutung für die Auslegung nicht zukomme. Vielmehr ist darunter die typische Geschäftsform zu verstehen und dementsprechend die Auslegung zu gestalten. —

Das Corpus juris lehrt:

Wenn jemand ohne irgend ein ersichtliches eigenes Interesse

— l. 6 § 5 D. 17, 1 —

einen Anderen „beauftragt“, er solle doch seine Kapitalien durch Gewährung zinsbarer Darlehen nutzbar machen,

— § 6 J. 3, 26 —

so ist das ein unverbindlicher Rat, ein juristisches Nichts, non est obligatorium; denn in jenem „Auftrage“ liegt gar keine Willensäußerung, sondern eine bloße Meinungsäußerung,

— Seufferts Archiv XXXI Nr. 328 —

durch die der andere Teil in seinen Entschlüssen durchaus nicht gebunden wird und gebunden werden soll

— § 6 J. 3, 26 —.

Wenn aber der „Auftrag“ mit dem Charakter eines imperativen Geheißes

— Buchka und Budde, Entscheid. des OLG. Rostock VIII S. 186 —

an den anderen herantritt, etwa: er solle dem kreditbedürftigen X. ein Darlehen geben oder weiter stunden,

— l. 12 § 14 D. 17, 1 —

und der andere aus den Umständen

— l. 12 § 13; l. 6 § 4 eod.; Geib, Zur Dogmatik des Bürgschaftsrechts S. 168 —

oder aus der Ausdrucksweise

— periculo meo crede, bene credis: l. 12 § 13 eod.; peto et mando tibi: l. 6 § 1 eod.; peto des ei nummos: l. 24 D. 46, 1 —

erkennen konnte, daß jener dem X. Kredit verschaffen wollte, den „Auftrag also als Willensäußerung erteilte", so liegt darin eine Mandatsvertragsofferte. Und wenn der andere nun durch jenes Geheiß sich bestimmen läßt, in der angegebenen Richtung tätig zu werden, und dies ausdrücklich oder durch die konkludente Handlung der Kreditgewährung zu erkennen gibt, si non esses facturus nisi ego mandassem,

— l. 6 § 5 D. 17, 1; § 6 J. 3, 26 etc. —

so ist nun ein Vertrag zu stande gekommen, der nach allen Richtungen der Kategorie des Mandats unterliegt, obligatorium esse in hoc casu mandatum

— ibid. —.

Insbesondere ist die Kreditgewährung nun nicht mehr Resultat des freien Willensentschlusses des Beauftragten, sondern seine Rechtspflicht, erit mihi tecum actio,

— l. 6 § 4 D. 17, 1 —

und andererseits ist es Pflicht des Auftraggebers, jenen nach Mandatsrecht für etwaige Verluste schadlos zu halten, indemnem rationem tuam me esse ex causa mandati praestaturum

— l. 59 § 5; l. 12 § 14 eod. —

An sich ist diese Schadloshaltungspflicht sofort nach Ausführung des Auftrags fällig, so daß der Gläubiger sich in elektiver Konkurrenz an seinen Auftraggeber oder den Darlehensschuldner halten kann

— l. 19 C. 8, 41; l. 56 D. 17, 1 —,

es sei denn Vorausklage ausbedungen

— l. 19 C. 8, 41 —;

an sich steht auch dem Mandanten nach ganz gewöhnlichen Mandatssätzen

— anders Stammler, Garantievertrag, im Archiv für zivilist. Praxis Bd. 69, I S. 71 Anm. 155 —

ein Leistungsverweigerungsrecht zu, bis der Beauftragte ihm pflichtgemäß

— l. 28 D. 17, 1 —

seine Darlehensforderung abgetreten hat

— l. 27 § 5 eod.; l. 13 D. 46, 1 —.

Weil aber durch die Ausführung des Auftrags insofern ein bürgschaftsähnliches Verhältnis geschaffen wird, als der Gläubiger nun doppelt gesichert ist (durch seinen Mandanten und durch den Hauptschuldner), neque enim multo referre, praesens quis interrogatus fidejubeat an absens vel praesens mandet

— l. 32 D. 17, 1 —,

so sollen nun positiv-rechtlich Kreditmandant und Bürge der Art ihrer Haftung nach gleichgestellt sein und beide in gleicher Weise das beneficium divisionis

— l. 7 D. 27, 7; Epistola Hadriani: l. 3 C. 4, 18 —

und das beneficium excussionis

— Nov. 4 C. 1 —

genießen.

Doch bleiben im übrigen beide Institute inhaltlich nach wie vor streng geschieden

— l. 62 D. 17, 1 i. f. verb.: et alias egisset —

und bleibt insbesondere dem Kreditmandat charakteristisch, daß Mandatsgeschäft und mandiertes Geschäft sich verhält wie Ursache und Wirkung

— l. 12 § 14 eod. —,

daß die Haftung des Mandanten selbständig, nicht akzessorisch ist, also das Zustandekommen einer verbindlichen Hauptschuld nicht voraussetzt

— l. 12 § 13 eod. —

und daß der Beauftragte für auftragswidrige Ausführung

— l. 62 eod. i. f. verb.: teneri (sc. creditorem) —,

sowie für Negligenz bei auftragsmäßiger Ausführung
— l. 95 § 10 D. 46, 3 —
durchaus aufzukommen hat [7]).

---

7) Dieser Auslegung steht am nächsten die Darstellung bei Geib § 10 (Zur Dogmatik des Bürgschaftsrechts). Auf ganz anderen Wegen wandeln natürlich die, welche dem römischen Kreditauftrag den Mandatscharakter absprechen. Aber ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß sie erst von außen Geheimnisse in die Quellen hineintragen; zudem scheint mir ihre Beweisführung auch wenig befriedigend.

Man nehme z. B. Sokolowski, den gründlichsten und ausführlichsten der Gegner (Mandatsbürgschaft).

Er sieht, wie gesagt, die verbindende Kraft des Kreditauftrags in einer nebenher laufenden formlosen Garantiezusage, die er dort ergänzt, wo er sie nicht findet, und betrachtet dieses Garantieversprechen als die Fortentwicklung der strengen promissio indemnitatis (S. 8) und des jussus (S. 9—39).

Aber ist überhaupt ein Beweis die Art, wie er den Sprung vom jussus zum Mandat ausführt (S. 38 f.); in der er in die l. 6 § 5 D. 17, 1 ein besonderes Garantieversprechen hineininterpretiert (S. 50 f.), aus l. 6 § 4 eod. (S. 71 ff.) eine actio directa auf Ausführung des Mandatsweginterpretiert; die Art, in der er (S. 80) den Schlußsatz der l. 32 eod. für interpoliert erklärt; in der er, um seinen Ausgangspunkt des mangelnden eigenen Interesses zu retten, dort, wo ein eigenes Interesse bezeugt wird (z. B. l. 27 D. 3, 5), von einer „zufälligen Konsequenz, die keine Rückschlüsse gestattet", spricht (S. 96 ff.); die Art endlich, in der er den Gegensatz zwischen Garantieversprechen (Abschnitt I) und Mandatsbürgschaft (Abschnitt II) konstruiert und dabei dort der „Wortform" des Mandats alle Wirkungen abspricht, hier aber gerade aus der Mandatsform alle Wirkungen ableitet?

Ist nicht die Auslegung die natürlichere, welche davon ausgeht, daß dort, wo die Quellen ein eigenes Interesse des Mandanten nicht erwähnen, diese Erwähnung als selbstverständlich unterblieben sei, — da doch gezeigt ist, daß man überhaupt einen Kreditauftrag nicht erteilt, wo man nicht selbst so oder so an der Kreditverschaffung interessiert ist?

§ 7.

Vom Corpus juris zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Daß die römische Lehre vom Kreditauftrag bis zum Ende der gemeinrechtlichen Zeit durch besondere Rechtsquellen irgendwelche Veränderungen erfahren habe, ist nirgends bezeugt.

Aber es könnte doch sein, daß wenigstens eine gewohnheitsrechtliche Fortbildung erfolgt wäre, daß, seitdem nicht mehr die verba oder die Kontraktsform, sondern die Parteiintentionen den Geschäftsinhalt bestimmen, dem Rechtsbewußtsein das Verständnis für die Eigenart des mandatum qualificatum verloren gegangen wäre.

Indessen beweisen mehrere Umstände das Gegenteil.

Zunächst die Tatsache, daß die Mandatstheorie zu allen Zeiten vertreten gewesen ist. Also muß doch bei deren Anhängern — und sie sind in der Überzahl, vgl. Österley, Über das mandatum qualificatum, Dissert. Göttingen 1891, S. 20 — ein Gefühl für die Verschiedenheiten des Kreditauftrags und der Bürgschaft bestanden haben.

Dazu kommt, daß sich ein Gerichtsgebrauch in jenem Sinne nicht gebildet hat. Die Gerichte haben überhaupt, wie es scheint, nur selten Gelegenheit gehabt, sich mit der Frage zu beschäftigen. Wenigstens ist mir aus den gebräuchlichsten Sammlungen kein Fall bekannt geworden, der unter dem Gesichtspunkt des Kreditauftrags entschieden wäre. Nur gelegentlich findet sich ein Ausspruch, daß ein zur Beurteilung stehender Fall nicht als Kreditauftrag aufzufassen sei (Entsch. des ROHG. Bd. III S. 13 f.; Seuffert, Archiv Bd. XII Nr. 269; Bd. XXXVII Nr. 25; Bd. XLVIII Nr. 261). — Wohl aber gibt es Entscheidungen, wo man vergebens nach einem Eingehen auf diese Frage sucht, wie in dem Falle in Buchka und Budde Bd. VIII Nr. 55 und dem Falle in Seufferts Archiv Bd. XXIX Nr. 135.

Schließlich beweist ja die neue Regelung, die der alte Kreditauftrag im Bürgerlichen Gesetzbuch gefunden hat, am besten, daß wohl auch heute noch dieses Institut seine besondere Existenzberechtigung hat.

II. Abschnitt.

Das geltende Recht.

I. Das Geltungsgebiet der Vorschrift in § 778 B.GB.

§ 8.

Der Tatbestand des § 778 B.GB.

Der moderne Verkehr hat eine Reihe unter sich verwandter Kreditveranlassungsgeschäfte ausgebildet, die juristisch unter die allgemeinere Kategorie des „Garantievertrages" fallen und im Leben wohl samt und sonders unter dem Namen „Kreditaufträge" zusammengefaßt werden.

Es wäre möglich, daß auch der Gesetzgeber unter die Norm des § 778 nicht bloß den eigentlichen Kreditauftrag, d. h. das Kreditvermittlungsgeschäft, welches wirklich Auftrag ist, hat stellen wollen; daß er die Ausdrücke „beauftragen", „Beauftragter" in § 778 nicht technisch verwertet hat; ja, daß er sie gar nicht einmal in Beziehung auf einen zweiseitigen Vertrag verwendet — wie z. B. Eccius bei Gruchot (1902) Heft 1 S. 60 ff. meint.

Indessen sei zunächst behauptet, daß auch im § 778 jene Ausdrücke technisch zur Bezeichnung eines zweiseitigen Geschäftsbesorgungsvertrages gebraucht sind.

Zwar definiert das Gesetz nirgends die Worte „Beauftragten, Beauftragter", aber diese Ausdrücke gehören zu dem gesetzes-technischen Wort „Auftrag" genau so untrennbar, wie „Verkaufen" und „Käufer" zu „Kauf", wie „Anweisung" und „Anweisungsempfänger" zu „Anweisung". Aus der gesetzlich festgelegten Bedeutung der Abstrakta folgt ohne

weiteres auch für die abgeleiteten Wörter eine technische Bedeutung.

Das beweist, wenn man zunächst von dem § 778 absieht, jede einzelne Gesetzesvorschrift, in der jene Ausdrücke gebraucht sind [8]), und ist bei allen diesen Gesetzesstellen wohl noch nie bezweifelt worden.

Wenn nun, wie oben dargelegt ist, auch begrifflich der Kreditauftrag sehr wohl unter die Kategorie eines Geschäftsbesorgungsvertrags paßt, so darf man doch wohl sagen, daß es an jeder Berechtigung fehlt, in den Ausdrücken des § 778 eine von dem gewöhnlichen Sinn abweichende Bedeutung zu vermuten [9]).

Aber wenn es auch sicher ist, daß das Geschäft des § 778 als Geschäftsbesorgungsvertrag aufzufassen ist, so kann doch zweifelhaft sein, ob Kreditauftrag als Auftragsvertrag im Sinne des § 662 B.GB. zu verstehen ist.

Denn es darf nicht vergessen werden, daß die im § 662 zum Begriffsmerkmal erhobene Unentgeltlichkeit der Geschäftsbesorgung dem Auftragsbegriff des ersten Entwurfs (§ 585) durchaus fremd war und ein Produkt des zweiten Entwurfs (§ 593) ist, der gleichzeitig die durch die Ausmerzung der

8) Das Bürgerliche Gesetzbuch gebraucht außerhalb des § 778, sowie der sedes materiae (II. Buch 7. Abschnitt 10. Titel) und abgesehen von der technischen Wortverbindung „Geschäftsführung ohne Auftrag" den Ausdruck:

Auftrag: §§ 457, 775, 1911, 1978. (§§ 27, 712, 713, 1835, 2218).

Beauftragen: §§ 450, 677.

Auftraggeber: § 457.

Beauftragter: §§ 456, 683, 1978. (§§ 169, 681, 775).

In den eingeklammerten Paragraphen wird auf Vorschriften jenes 10. Titels verwiesen.

9) z. B. das „Beauftragen" als „Ermächtigen" zu fassen, wie dies Eccius a. a. O. will, obgleich es dann schon auffallend wäre, daß das Gesetz einige Paragraphen später, bei der Regelung der Anweisung (§ 783), nicht das vulgäre „Beauftragen", sondern das vorsichtige „Ermächtigen" gewählt hat.

Fälle entgeltlicher Geschäftsbesorgung aus der Mandatskategorie entstandene Lücke durch die Einfügung des § 606 Entw. 2 = § 675 B.GB. auszufüllen versucht hat (Protokolle S. 2336).

Während also der erste Entwurf alle Geschäftsbesorgungsverträge unter einen einheitlichen Auftragsbegriff stellte, sind jetzt zu scheiden: der unentgeltliche echte Auftragsvertrag des § 662 B.GB. und der entgeltliche Geschäftsbesorgungsvertrag des § 675 B.GB.

Man hätte nun wohl erwarten dürfen, daß Hand in Hand mit dieser Umformung des Auftragsbegriffs der Gesetzgeber alle diejenigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der übrigen Reichsgesetze, in denen von „Auftrag" die Rede ist, in Einklang mit dem veränderten Grundbegriff zu bringen sich veranlaßt gesehen hätte.

Indessen hat er diese Konsequenz zweifellos nicht gezogen, so daß noch heute, wo immer man außerhalb der sedes materiae, der §§ 662—674 B.GB., auf den Ausdruck „Auftrag" oder die dazu gehörigen abgeleiteten Worte stößt, die Frage sich erhebt, ob der Begriff im Sinne des ersten oder des zweiten Entwurfs zu verstehen sei [10]).

Das läßt sich an einer Reihe von Beispielen bündig nachweisen.

Schon in der Kommission zum zweiten Entwurf wurde darauf hingewiesen, daß nach der Aufstellung des neuen Mandatsbegriffs die §§ 32, 49 der Rechtsanwaltsordnung, wo von Auftrag im Sinne von honoriertem Mandat die Rede ist, einer Abänderung bedürften. Indessen ist diese Anregung wohl als berechtigt anerkannt, aber ohne Resultat geblieben. Nach wie vor fällt also der „Auftrag" der Rechtsanwaltsordnung unter den Begriff des ersten Entwurfs und ist das Geschäft des § 675 B.GB.

Ein anderes Beispiel bietet die neue Zivilprozeßordnung, wenn sie in § 754 von einem „Auftrag" zur Zwangsvoll-

10) § 362 HGB. trägt der veränderten Sachlage Rechnung.

streckung spricht. Nach der bekannten Entscheidung des Reichsgerichts Bd. XVI S. 396 ist der Gerichtsvollzieher Mandatar der Partei, das zwischen beiden bestehende Rechtsverhältnis Mandat (arg.: §§ 754 f., 815 Abs. 3, 819 ZPO. u. f.). Aber da der Gerichtsvollzieher nur gegen Entgelt tätig wird, ist es klar, daß es sich bei dem Auftrag des § 754 ZPO. nicht um das Geschäft des § 662, sondern nur des § 675 B.GB. handeln kann.

Genau dieselben Erwägungen zwingen zu der Annahme, daß auch in B.GB. §§ 456, 457 der dort verwendete Auftragsbegriff sich nicht im Einklang mit § 662 befindet, sondern im allgemeineren Sinne des ersten Entwurfs zu verstehen ist.

Zu demselben Resultat führt auch die Betrachtung des § 775 B.GB. Das Gesetz regelt hier die Verbürgung im „Auftrag" des Hauptschuldners. Aber „was hier vom Auftrag gesagt ist, muß auch auf die übrigen Geschäftsbesorgungsverträge ausgedehnt werden. Denn nicht die Unentgeltlichkeit ist der Grund der Bestimmung, sondern die Übernahme der Besorgung eines fremden Geschäfts" (Staub zu HGB. § 349 Anm. 35).

Wenn mit diesen Ausführungen wohl zur Genüge bewiesen ist, daß „Auftrag" in den Reichsgesetzen häufig im alten Mandatssinn, im Sinne des ersten Entwurfs zu verstehen ist, so sei jetzt behauptet, daß auch der Vorschrift des § 778 diese Bedeutung zu Grunde liegt.

Diese Auffassung wird zunächst gestützt durch die Geschichte des § 778 B.GB.

Denn obwohl die Kommission zum zweiten Entwurf den Kreditauftrag prinzipiell als Auftragsverhältnis aufgefaßt hat, so ist doch nach Ausweis der Protokolle Bd. II S. 486 bei der Beratung zum jetzigen § 778 wohl erwogen, welche Gründe für und wider die Fassung des korrespondierenden § 680 (ersten Entwurfs) sprächen; aber mit keiner Silbe ist des Umstandes gedacht, daß sich inzwischen eine einschneidende Wandlung in der begrifflichen Bestimmung des Auftragsvertrags vollzogen hatte.

Sodann führt zu diesem Resultat dieselbe Erwägung, die Staub zu § 775 B.GB. angestellt hat. Unmöglich kann es Wille des Gesetzgebers sein, daß ein Geschäft, das, wenn es unentgeltlich ausgeführt wird, der Norm des § 778 unterworfen ist, — dieser einschneidenden Regelung völlig entzogen sein und seine eigenen Wege gehen soll, sobald das äußerliche Moment eines Entgelts hinzukommt.

Wenn A. den Bankier B. beauftragt, an C. 1000 Mark zu leihen, so unterliegt dies Geschäft dem § 778 B.GB.

Gesetzt nun, B. machte von dem Recht des § 354 HGB. Gebrauch und forderte für seine Geschäftsbesorgung Provision von A.

Hätte es irgend einen Sinn, das Verhältnis jetzt anders zu beurteilen? Und doch ist von einem eigentlichen Auftrag nach § 662 B.GB. nicht mehr die Rede [11]).

---

11) Vielleicht ließe sich auch die Ansicht halten, daß jeder Auftrag zu entgeltlicher Kreditgewährung, vor allem also der Normalfall aller Kreditaufträge, der Auftrag zur Hingabe eines verzinslichen Darlehens, im Grunde ein entgeltliches Mandat sei. Denn entgeltlich ist doch jede Geschäftsbesorgung, die nach der Absicht beider Parteien dem gestor eine Vergütung für seine Bemühung bringen soll. Aber es ist nicht nötig, daß gerade der dominus negotii diese Vergütung auszahlt. Die Zinsen, die der Kapitalist einzieht und die er, wenn reines Mandatsrecht zur Anwendung käme, sicher an den Mandanten herausgeben müßte (vgl. unten S. 466), die er hier beim Kreditauftrag im allgemeinen Sinne aber doch nach zweifelloser Parteiabsicht für sich behalten soll, — können mit gutem Grunde als ein „Entgelt" für die Auftragsausführung aufgefaßt werden.

Jedenfalls wäre wohl nichts willkürlicher, als hierin etwa eine Verzinsung seiner Aufwendungen (§ 256 B.GB.) zu sehen. — Bendix, Kreditauftrag, im Archiv für bürgerl. Recht Bd. XX Heft 2 Nr. 7 (S. 163) freilich ist anderer Meinung und sagt: „Hierdurch wird die Mandatsnatur des Kreditauftrags nicht berührt." Indessen: da er den Kreditauftrag als unentgeltlichen Auftrag im Sinne des § 662 konstruirt (S. 161), so scheint mir auch hier eine Inkonsequenz in seiner Darstellung vorzuliegen, — ein Vorwurf, den man ihm an vielen anderen Stellen seiner Abhandlung sicher nicht ersparen kann. —

So komme ich also zu dem Schluß:

Der Tatbestand des § 778 B.GB. deckt sowohl den Fall des unentgeltlichen, als den Fall des entgeltlichen Kreditauftrags.

§ 9.

Die verwandten Geschäfte.

In Rom wurde der Inhalt einer Garantieübernahme nach der Geschäftsform beurteilt, in die sie sich kleidete[12]). Heute aber gilt sie so, wie sie erkennbar gemeint ist: es entscheidet der Wille, nicht die Form oder das Wort.

Aber gerade bei Garantiegeschäften ist das, was die Parteien gewollt haben, häufig schwer zu ermitteln; einmal, weil die Grenzlinien zwischen den einzelnen Geschäftsarten nicht immer sehr scharf hervortreten, sodann, weil gerade hier die Ausdrucksweise des Verkehrs sehr ungenau ist.

Wenn A. dem B. schreibt: „Ich ersuche Sie, dem C. 100 Mark auszuhändigen," und B. darauf dem C. 100 Mark gibt, so kann in der Beziehung, in die A. zu B. getreten ist, möglicherweise liegen: ein Rat, eine Ermächtigung, ein Garantievertrag, eine Bürgschaft, ein Akkreditiv, ein Kreditauftrag.

Was wirklich gemeint ist, kann man aus jenen Worten nicht erkennen; erst die begleitenden Umstände können Aufschluß geben.

Und doch muß jene Beziehung in concreto richtig charakterisiert werden, da sich nach der gewollten Rechtsform die Rechtswirkungen gestalten und insbesondere § 778 B.GB. nur dann unmittelbare Anwendung finden kann, wenn wirklich ein Kreditauftrag gewollt ist.

Es soll aber diese Frage, weil für den Gang der Darstellung unerheblich, hier nicht entschieden werden.

12) Promissio indemnitatis — jussus — fidejussio — mandatum.

Darum soll versucht werden, hier kurz zu skizzieren, was diese Geschäftsart von ihren Verwandten scheidet.

Beim Rat fehlt jeder animus obligandi des Ratenden. Er will sein vermeintliches Wissen für den anderen nutzbar machen; er gibt dem anderen einen Fingerzeig, wie er sein Geld anlegen soll; er „meint" bloß, aber er „will" nicht. Vgl. Buchka und Budde, Entsch. des Oberappellationsgerichts Rostock Bd. VIII S. 186.

Die Ermächtigung ist eine rechtlich erhebliche Willensäußerung. Wer einen anderen ermächtigt, gibt ihm die Befugnis, zu eigenem Recht über Vermögenswerte des ersten zu disponieren. ROHG. Bd. XIII S. 298. Natürlich hat die Ermächtigung nur einen Sinn, wo ihre Befolgung eine Wirkung auf das Vermögen des anderen hervorbringen kann. Darum kann in jenem Schreiben nur dann eine Ermächtigung gefunden werden, wenn festzustellen ist, daß die Erklärung abgegeben ist etwa in dem Sinn: „auf meine Gefahr" oder dergleichen. Sie stellt in dieser Bedeutung also die einfachste Art der Garantieübernahme dar und unterscheidet sich von den ähnlichen Rechtsgeschäften dadurch, daß sie jederzeit bis zur Befolgung der Ermächtigung widerrufen werden kann und vor allem eine Bindung des anderen nicht hervorbringen soll. Vgl. Eccius S. 61 ff.

Will aber der Schreiber an sein Garantieversprechen unwiderruflich gebunden sein, dagegen dem anderen in seinen Entschlüssen die Freiheit lassen, so kann ein Garantievertrag im engeren Sinne gemeint sein. Diesen trennt der selbständige Charakter der dadurch begründeten Garantenhaftung von der Bürgschaft, die einseitige Natur des Geschäfts von dem Kreditauftrag (vgl. Stammler, Der Garantievertrag, im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. LXIX, I).

Der Bürgschaft ist im Gegensatz zum Kreditauftrag strengste Einseitigkeit des Verhältnisses, strengste Akzessorietät und das Fehlen einer kausalen Beziehung zum vollzogenen Kreditgeschäft wesentlich. Diese Merkmale bleiben auch der

Kreditbürgschaft und der Schadloshaltungsbürgschaft charakteristisch, obgleich äußerlich diese Geschäfte dem Kreditmandat sehr nahe kommen.

Aber wer durch die Haftungsübernahme im anderen nicht erst den Entschluß zur Kreditirung an einen dritten hervorrufen, wer gegenüber dem anderen für sich nur Verbindlichkeiten, keine Rechte begründen, wer nur haften will, wenn und so weit der dritte hafte: ist Bürge, nicht Kreditmandant. Vgl. hierzu: Geib a. a. O. § 10, bes. S. 150; Stammler a. a. O. S. 37; Herms, Bürgschaftsrecht nach Bürgerlichem Gesetzbuch, Dissert. Rostock 1900, S. 18; Entsch. des ROHG. Bd. XIII S. 176.

Das Akkreditiv endlich kann zwar mit dem Kreditauftrag die Mandatsnatur teilen. Aber bei diesem Geschäft soll der Beauftragte auf eigene Rechnung dem dritten kreditieren, bei jenem Geschäft aber auf Rechnung des Auftraggebers zahlen. Beim Akkreditiv bestehen bezw. entstehen Rechtsbeziehungen nur zwischen dem Adressanten und dem Adressaten, sowie dem Adressanten und dem Akkreditierten. Aber der Akkreditierte tritt in keinen Obligationennexus zum Adressaten. Der Adressat erhält also, wenn er zahlt, nicht zwei Schuldner, wie der durch Bürgschaft, durch Kreditmandat gesicherte Gläubiger, sondern nur einen. Vgl. Entsch. des ROHG. Bd. III S. 13 ff.

II. § 10.

Die Vorschrift des § 778 B.GB.

Für den Kreditauftrag im eben entwickelten Sinn gibt der § 778 B.GB. die Vorschrift:

> „(Der Auftraggeber) haftet dem Beauftragten für die aus der Kreditgewährung entstehende Verbindlichkeit des dritten als Bürge."

Diese Norm — die einzige des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Institut — hat ihre Interpreten wegen der Mehrdeutigkeit der Fassung weit auseinandergeführt.

Vereinzelt ist die Ansicht aufgestellt, der Kreditauftrag erzeuge überhaupt keine andere Rechtswirkung, als eine Bürgenhaftung für die in Aussicht stehende obligatio futura des dritten [13]. Nur eine Konsequenz dieser Ansicht ist es, wenn dann einer Unterscheidung zwischen Kreditauftrag und Kreditbürgschaft die innere Berechtigung abgesprochen wird [14].

Für die übrigen liegt das Problem jener Norm in der Frage, inwieweit der Kreditauftrag den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgschaftsrechts unterworfen sei.

Abgesehen von Abweichungen in der Behandlung einzelner, nicht prinzipieller Fragen ist man übereinstimmend der Ansicht, daß jedenfalls bis zur auftragsgemäß erfolgten Kreditgewährung Mandatsrecht gelte; — und nahezu auch darin einig, daß es nicht anders liege, wenn aus objektiven oder subjektiven Gründen (vgl. z.B. § 138; — § 107 B.GB.) der Auftrag nicht zu einem Kreditgeschäft zwischen dem Beauftragten und dem dritten führe [15].

Was aber gelte, wenn der Kredit gewährt sei? — Das ist streitige Frage.

Die einen sagen: Im Augenblick vollzogener Kreditgewährung sei das Mandatsrecht nach allen Richtungen suspendiert und das Verhältnis zur Bürgschaft geworden [16].

Die anderen meinen: Es unterstehe nur die eine Seite des zweiseitigen Geschäfts, nämlich nur das Verhältnis des Auftraggebers, nunmehr dem Bürgenrecht [17]. Doch unter diesen verstehen wieder einzelne den § 778 dahin, daß die

---

13) So Eccius bei Gruchot (1902) Heft 1 S. 61, der ja allerdings in dem Geschäft des § 778 nur eine qualifizierte Ermächtigung sieht; auch Geib, Zur Dogmatik des Bürgschaftsrechts § 10 Ziff. VI am Schluß.

14) Eccius S. 62.

15) Planck dagegen zu § 778 B.GB.: Quaestio facti.

16) So Neumann zu § 778 und im Grunde auch Rothenberg, Kreditauftrag, im Archiv für zivilist. Praxis Jahrg. 1877, XII; ferner Entsch. des RG. III vom 31. Januar 1902, Deutsche Jur.-Ztg. 1902 S. 168 [34].

17) So die gemeine Meinung.

in ihrem Umfang nach Mandatsrecht zu bemessende, also selbständige Garantenpflicht des Auftraggebers inhaltlich wie die Haftung des Bürgen, d. h. mit den Rechten desselben, ausgestattet sei[18]). Die meisten aber wollen, daß auch der Umfang der Haftung gemäß dem Bürgenrecht sich akzessorisch nach der Hauptschuld richte. Aber hier wieder fragt man: Ob der Kreditmandant auch gegenüber dem Beauftragten die Rechte eines Bürgen habe[19])? Und ob ihm gar die Bürgenrechte auch im Regreßverhältnisse zum dritten zuzubilligen seien[20])?

Daß der Kreditauftrag wenigstens von seiner Ausführung an als reine Bürgschaft zu behandeln sei, scheint die Systematik des Gesetzbuchs, in dessen „Bürgschaft" überschriebenen Abschnitt das Institut Aufnahme gefunden hat, vor allem aber die Geschichte des § 778 zu ergeben.

Der erste Entwurf hatte in seinem dem § 778 B.GB. korrespondierenden § 680 bestimmt, daß

> „das aus dem (Kreditauftrags-)Vertrag entstehende Rechtsverhältnis ... (im Zweifel) ... nicht nach den Vorschriften über den Auftrag, sondern nach den Vorschriften über die Bürgschaft zu beurteilen sei."

An Stelle dieses Paragraphen nahm die Kommission zum zweiten Entwurf auf Antrag die jetzige Vorschrift an, indem sie erwog (Protokolle Bd. II S. 456):

> „Der Antrag weiche vom Entwurf darin ab, daß er nicht auf das durch Annahme des Kreditauftrags entstehende Rechtsverhältnis die Bestimmungen über die Bürgschaft für anwendbar erkläre, sondern ausspreche, daß der Auftraggeber nach auftraggemäßer

---

18) So Staub zu § 349 HGB. Anm. 41; Endemann, Lehrbuch § 190, 1 a; — wenn ich sie recht verstehe.

19) Ja: die gemeine Meinung; Nein: anscheinend Endemann, Lehrbuch § 190 Anm. 7.

20) So die gemeine Meinung; dagegen: Cosack, Lehrbuch § 159 Ziff. 1; Herms a. a. O. am Schluß.

Kreditgewährung dem Kreditgeber für die aus der Kreditgewährung entstandene Verbindlichkeit als Bürge hafte. Vor erfolgter Kreditgewährung sollten somit (!) die Bestimmungen über den Auftrag (in Bezug auf Kündigung, Widerruf u. s. w.) Anwendung finden . . ."

Indessen ist jener vorangestellte Schluß aus der Stellung und der Geschichte des § 778 verfehlt.

1. Der Kreditauftrag ist seiner Natur nach Auftrag, nicht Bürgschaft. Aus der Struktur des Verhältnisses, nicht aus der Systematik des Gesetzes heraus hat die Auslegung des § 778 zu erfolgen. Denn die Systematik eines Gesetzes als solche ist keine Norm und verdient keine Beachtung, wo sie innerlich nicht gerechtfertigt ist.

2. Zudem sind jene Erwägungen der Kommission unvollständig, wenn man sie nicht geradezu als widerspruchsvoll und unrichtig bezeichnen will.

Ihre Schlußfolgerung legt das argumentum e contrario nahe: „Dagegen sollten nach erfolgter Kreditgewährung die Bestimmungen über den Auftrag nicht Anwendung finden"; — und zwingt zu der Annahme: der erste Entwurf habe das Institut prinzipiell als Auftrag aufgefaßt.

Aber die Motive sagen umgekehrt, „von selbst verbiete sich die Behandlung des Kreditauftrags als eines reinen Mandats"; und ferner liegt die Abweichung der jetzigen Fassung vom ersten Entwurf, wie gerade aus der von der Kommission getroffenen Gegenüberstellung sich ergibt, nicht bloß in der Verschiebung des Zeitpunktes, in dem das Bürgschaftsrecht Anwendung finden soll.

Die Kommission hätte unter Berücksichtigung dieser Umstände ihre Schlußfolgerung so fassen müssen:

Aus der neuen Fassung folgt „somit":

Nicht etwa die Anwendbarkeit der Mandatssätze bis zur Kreditgewährung, sondern nur die Nichtanwendbarkeit der Bürgschaftssätze bis zu diesem Zeitpunkt; und ferner: Nicht etwa die Unanwendbarkeit des Mandatsrechts (für das beiderseitige Verhältnis) nach erfolgter Kreditgewährung, sondern

nur die Unterstellung der Haftung des Auftraggebers unter das Bürgenrecht.

3. Im Hinblick auf die oben wiedergegebenen Meinungsverschiedenheiten sei nun festgestellt:

Der Gesetzgeber sagt in § 778 weder: „der Kreditauftrag soll als Bürgschaft behandelt werden", noch: „von erfolgter Kreditgewährung an wird das Verhältnis zur Bürgschaft". Er sagt auch nicht, daß der Auftraggeber für seine Mandatshaftung „wie ein Bürge" die Benefizien des Bürgen habe, — oder etwa, daß sich seine Haftung bezüglich Umfang und Inhalt in einzelnen Beziehungen nach Bürgschaftsrecht richte.

Vielmehr sagt er in § 778:

> „Wenn und so weit aus der auftragsgemäßen Kreditgewährung eine Verbindlichkeit des dritten gegen den Beauftragten erwächst, so ist bezüglich dieser Verbindlichkeit des dritten der Auftraggeber Bürge des Beauftragten."

Die Regelung aller übrigen Fragen folgt aber aus der Struktur des Verhältnisses als eines Geschäftsbesorgungsvertrags, da nach allgemeinen Grundsätzen das Besondere nur so weit das Normale suspendiert, als sich beides nicht miteinander vereinigen läßt [21]).

Von dieser Auffassung aus soll nun im folgenden eine Darstellung der einzelnen Normen des Kreditauftrags in der Weise versucht werden, daß das Verhältnis von der Auftragserteilung an durch alle seine Phasen hindurch bis zu seiner völligen Beendigung verfolgt wird [22]).

---

21) Will der Gesetzgeber die Vorschriften, die über ein Rechtsinstitut getroffen sind, in ihrer Gesamtheit auf ein analoges Verhältnis übertragen, so benutzt er die technische Redewendung: „Die (für das und das Institut) geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung." — Als Beispiele dafür seien genannt: § 27 (Auftrag), § 700 (Darlehen) und die Regelung des Kreditauftrags selbst im ersten Entwurf § 680.

22) Dabei wird — soll anders der innere Zusammenhang nicht zer-

III. Die einzelnen Normen.

Ergänzendes Recht.

§ 11.

Der Vertragsschluß.

Die Kreditauftragserteilung ist Vertragsofferte, deren bindende Kraft und Annahmefähigkeit sich nach allgemeinen Grundsätzen richtet; und der Kreditauftrag als Vertrag erfordert zu seiner Entstehung gerade so das Zusammentreffen und Ineinandergreifen der erklärten Willen der Beteiligten wie jeder Vertrag (vgl. Seuffert, Archiv XLVIII Nr. 261). So finden denn auf das Verhältnis auch die allgemeinen Vorschriften über den Vertragsschluß (§§ 145 ff. B.GB.) Anwendung; doch darf nicht übersehen werden, daß hier, wo es sich um einen Geschäftsbesorgungsvertrag handelt, daneben noch die §§ 663 B.GB. und 362 HGB. von Wichtigkeit werden können.

Hier seien nun einige Punkte aus der Lehre hervorgehoben, die besondere Beachtung verdienen.

1. Die Auftragserteilung ist an keine Form gebunden.

Die Frage ist deshalb nicht ganz zweifellos, weil der legislative Grund, der zur Aufnahme der Formvorschrift des § 766 geführt hat, auch für das Geschäft des § 778 zutrifft, und weil jene Norm auf den ersten Blick für den gesamten 18. Titel bestimmt zu sein scheint. Indessen ist zu bedenken, daß § 766 von der „Gültigkeit des Bürgschaftsvertrages" handelt und daher schon mit seinem Wortlaut überhaupt gar nicht den Fall des Kreditauftrags, dieser

---

rissen werden — es sich vernotwendigen, erst die ergänzenden und dann die positiven Vorschriften zu betrachten, da ja diese letzten nach den früheren Ausführungen erst eingreifen, wenn der Auftrag bereits erledigt ist.

Unterart des Mandats, deckt; — und dazu kommt dann noch, daß die Reichstagskommission, deren Werk der § 766 ist, nach Ausweis des Kommissionsberichtes bei der Beratung dieses Paragraphen gar nicht des Kreditauftrags gedacht hat. Man wird sich daher mit der gemeinen Meinung für die Formlosigkeit dieses Geschäfts aussprechen dürfen, zumal das Reichsgericht in einer neuen Entscheidung (Bd. L S. 160) in gleichem Sinne erkannt hat.

2. Die Kreditauftragserteilung wird besonders oft das Eingreifen der Vorschriften in §§ 663 B.GB., 362 HGB. und 151 B.GB. herbeiführen.

a) Eine Pflicht zur Annahme des Auftrags kann natürlich nur unter ganz außergewöhnlichen Umständen angenommen werden. Wenn ein Bankier einer befreundeten Bank einen Kreditauftrag erteilt und das Risiko, das diese Bank durch die Honorierung des Auftrags treffen würde, durch ein Depot des Kunden gedeckt ist, so könnten Treu und Glauben unter Berücksichtigung der bestehenden Geschäftsverbindung die Annahme des Auftrags — ROHG. Bd. XV S. 282 — erheischen.

b) Häufig aber wird, wenn auch keine Annahmepflicht, so doch eine Ablehnungspflicht bestehen, wenn der Beauftragte den Auftrag nicht ausführen will. Eine Bank zum Beispiel, die sich öffentlich zur Besorgung von Kreditgeschäften erboten hat, muß, wenn ihr ein Auftrag zu einem Geschäfte des § 778 zugeht, den sie nicht ausführen will, unverzüglich die Ablehnung dem Auftraggeber anzeigen, widrigenfalls sie sich schadensersatzpflichtig macht, § 663 B.GB. Und ein Schweigen der Bank würde sogar als Annahme des Auftrags gelten, wenn sie sich gerade dem Antragenden gegenüber zur Besorgung solcher Geschäfte erboten hat oder wenn sie mit ihm in Geschäftsverbindung — hierüber RG.Entsch. Bd. XXVII S. 120 — steht, § 362 HGB.

c) Die Umstände des Falls werden es oft mit sich bringen, daß die Annahme seitens des Beauftragten nicht ausdrücklich dem Antragenden gegenüber, sondern durch die

konkludente Handlung der Kreditgewährung (§ 151 B.GB.) erklärt wird.

Der Annahme in irgend einer Form, und zwar der rechtzeitigen Annahme des Auftrags (vgl. §§ 146, 151 Satz 2 B.GB.), aber bedarf es stets, wenn eine Garantenhaftung des Auftraggebers entstehen soll, und es ist wohl nur ein ungenauer Ausdruck, wenn das ROHG. in Bd. XI S. 5 von einer anderen Meinung auszugehen scheint.

Eccius allerdings kommt (S. 61), von seiner Auffassung des Kreditauftrags folgerichtig, zu dem entgegengesetzten Resultat. Indessen hat er in dieser Frage — ebenso wie bei seiner Konstruktion des Verhältnisses — wohl die Bankpraxis gegen sich.

Der Inhalt des Vertrages.

§ 12.

1. Unanwendbare Mandatsnormen.

Der Inhalt des Auftragsvertrages richtet sich — abgesehen zunächst von der Haftungspflicht des Auftraggebers — im allgemeinen nach Mandatsrecht.

Aber die Mandatsnormen sind mit der einzigen Ausnahme der Widerruflichkeit des Auftrags dispositiven Charakters. Daraus folgt, daß sie insoweit unanwendbar sind, als sie der Natur der Auftragsart oder der offenbaren Parteiabsicht widerstreiten.

Ein Versuch, die einzelnen Regeln des Mandats auf das Kreditauftragsgeschäft zu übertragen, führt nun sogleich auf gewichtige Bedenken hinsichtlich der Anwendbarkeit derjenigen Bestimmungen, welche über die Vorschußpflicht des Auftraggebers (§ 669), über die persönliche Natur des Auftragsverhältnisses (§§ 664, 673), über die Herausgabepflicht des Beauftragten (§ 667) und über die Ersatzpflicht des Mandanten (§ 670) handeln.

I. Endemann verneint in seinem Lehrbuch § 190 Anm. 6 eine Vorschußpflicht des Kreditmandanten, zwar ohne

Begründung, aber mit Recht. Denn eine solche Pflicht würde sich ebensowenig mit der Natur des Verhältnisses als mit der Regelung vertragen, welche dasselbe in § 778 gefunden hat.

a) Wie oben gezeigt, liegt der wirtschaftliche Charakter des Kreditauftrags, sozusagen seine wirtschaftliche Qualifikation, darin, daß durch den Einsatz des persönlichen Kredits des Mandanten dem Kapitalisten das wirtschaftwertige Äquivalent für die Überlassung seiner Kreditmittel an den Bedürftigen geboten wird. Wollte man nun den Mandanten für vorschußpflichtig erklären, so wäre der kreditvermittelnde Faktor nicht mehr die Persönlichkeit des Auftraggebers, sondern die reale Sicherung, die dem Kapitalisten in dem Vorschuß geboten wird. Der Kreditauftrag stände wirtschaftlich nicht, wie stets angenommen wird, mit der Bürgschaft, sondern mit dem Pfandrecht auf einer Stufe.

Zudem wäre es bei einer solchen Regelung wohl um die praktische Verwendbarkeit des Kreditauftrages geschehen. In dieser Geschäftsform vermittelt ja jemand Kreditgeschäfte, der selbst wohl persönlich kreditwürdig ist und darum dem Kapitalisten genügende Sicherheit bietet, der aber regelmäßig nicht selbst über eigene disponible Kapitalien verfügen will und darum auch gar nicht in der Lage wäre, Vorschuß zu leisten. Mit der Statuierung der Vorschußpflicht müßte der subsidiäre Charakter fallen, der doch der Garantenhaftung des Kreditauftraggebers innewohnt (vgl. § 5).

b) Schließlich behält die Normierung in § 778 überhaupt nur dann Sinn, wenn man eine Vorschußpflicht ablehnt.

Der Mandant ist nach § 669 für vorschußpflichtig erklärt, damit der Beauftragte die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Aufwendungen nicht aus eigener Tasche zu bestreiten braucht; denn ein pekuniäres Risiko dem Mandatar aufzuerlegen, geht über den normalen Zweck des Auftrags hinaus.[1]

Gesetzt aber, auch der Kreditmandant müßte Vorschuß

leisten, wo bliebe dann überhaupt Raum für seine Bürgenhaftung, die doch ein vorhandenes Risiko des Kapitalisten voraussetzt? Denn Vorschuß ist seinem Charakter nach nicht Pfandsicherung, sondern Betriebsfonds. Ist Vorschuß geleistet, so fällt für den Kapitalisten jeder Sicherungsgrund weg [23]).

II. Mit Endemann a. a. O. bin ich auch darin einig, daß die dispositiven Vorschriften aus der Auftragslehre, welche sich auf die persönliche Natur des Verhältnisses gründen, nicht ohne weiteres für den Kreditauftrag passen.

Das Vertrauen zu der Persönlichkeit des Beauftragten, das nach den Motiven der Grund für die Vorschriften in § 664 und § 673 ist, steht hier weniger zur Frage, als das Vertrauen zu seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Und gerade dort, wo der Kreditauftrag heimisch ist, im Handelsverkehr, hängt die Leistungsfähigkeit mehr am Geschäft, als an der Person des Inhabers; man traut der Firma mehr als dem Inhaber. Darum wird man auch annehmen dürfen, daß der Kreditauftrag im Zweifel nicht mit dem Tode des Beauftragten erlöschen, mindestens dann bestehen bleiben soll, wenn die Kontinuität der beauftragten Firma fortdauert. Auch die Weitergabe des Auftrags seitens des beauftragten Geschäfts an ein anderes, das etwa mit ihm in Geschäftsverbindung steht, wird man nicht ohne Weiteres für unstatthaft erklären dürfen. Es wird also die Auslegungsregel in § 664 nur mit Vorsicht, die in § 673 aber überhaupt nicht anzuwenden sein. — Anders Eccius a. a. O. S. 62; Enneccerus-Lehmann, Lehrbuch 2. Aufl. § 323 Abs. 1.

III. Auch die Herausgabepflicht des Beauftragten in § 667 ist mit dem Geschäft des § 778 unvereinbar. § 667

23) Auch Bendix lehnt eine Vorschußpflicht ab, weil sie dem bürgschaftsartigen, subsidiären Charakter des Kreditauftrags widerstreite (a. a. O. S. 168 unter b); indessen wird die Frage der Vorschußpflicht brennend bereits im Moment der Auftragserteilung, wo — gerade nach Bendix — von einer Bürgschaft noch gar keine Rede ist.

schreibt vor: Der Beauftragte solle alles, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt habe, herausgeben.

Beauftrage ich den A., dem X. ein Darlehen zu 4 Prozent zu geben, und unterwerfe ich dieses Geschäft dem reinen Mandatsrecht, so muß nach § 667 A. mir die Darlehensforderung, die er infolge der Ausführung des Auftrags erworben hat, herausgeben. Zieht er nun, da er ja bis zur Zession formell als Gläubiger legitimiert ist, die Forderung ein oder nimmt er Zinsen an, so habe ich auch auf Herausgabe dieser Einnahmen Anspruch, aber nicht etwa deshalb, weil er dies Geld aus der Mandatsausführung erlangt hätte (denn das Mandat ist bereits mit der Gewährung des Darlehens erledigt), sondern weil es das stellvertretende commodum für die Darlehensforderung ist (vgl. § 281 B.GB.)[24]).

Ganz anders beim wahren Kreditauftrag.

Wie oben (§ 5) dargelegt, soll der Kreditmandant nicht schlechthin wie jeder gewöhnliche Auftraggeber im Moment der Auftragsausführung ersatzpflichtig werden, sondern besondererweise erst als Nachschuldner des dritten haften. Weil das Kreditgeschäft „auf Rechnung" des Beauftragten geht, entfällt eine Pflicht zur Abtretung der erworbenen Forderung und ebenso auch des eingezogenen Kapitals von selbst.

Ebensowenig hat der Mandant Anspruch auf etwa vereinnahmte Zinsen oder sonstige Nebenleistungen aus der Kreditgewährung.

Das wird in der Praxis wohl nie bestritten. Aber die juristische Motivierung kann zweifelhaft sein.

Tritt man der in der Anmerkung 11 entwickelten Ansicht bei, daß in diesen Nebenleistungen der Entgelt des Beauftragten zu sehen sei, so ist damit die Begründung gegeben.

Sonst ließe sich etwa dartun: Wenn nach reinem Mandatsrecht eine Pflicht zur Herausgabe der vereinnahmten

---

24) Oder vielleicht aus dem Gesichtspunkt der auftraglosen Geschäftsführung (§ 681).

Gelder deswegen besteht, weil diese an die Stelle der durch die Geschäftsbesorgung erlangten Forderung getreten sind; — und wenn wegen des subsidiären Charakters des Kreditmandats hier eine Pflicht zur Zession der Forderung nicht angenommen werden kann: so entfällt mit dem Wegfall des vermittelnden Grundes auch eine Pflicht zur Herausgabe dessen, was durch die Forderung erlangt ist [25]).

IV. Weil hier von den unanwendbaren Mandatsnormen gesprochen wird, so sei auch an dieser Stelle kurz der Ersatzpflicht des Mandanten aus § 670 gedacht.

Daß diese Vorschrift suspendiert ist, soweit eine Verbindlichkeit des dritten aus dem gewährten Kredit entstanden ist, folgt aus der Norm des § 778.

Aber auch da wird sie unanwendbar, wo es gemäß der Auftragserteilung, wenn auch noch nicht zur Hingabe von Kreditmitteln, so doch zum Abschluß eines Krediteröffnungsvertrags gekommen ist. Nach reinem Mandatsrecht (§ 670 mit § 257) hätte der Beauftragte Anspruch auf Befreiung von der eingegangenen Verbindlichkeit. Eine solche Regelung wäre hier nicht angängig. Vielmehr dürfte es der Natur des Verhältnisses und den regelmäßigen Parteiintentionen entsprechen, die Vorschrift des § 775, der ähnliche Verhältnisse zu Grunde liegen (vgl. zu § 677 Entw.), zur analogen Anwendung zu bringen, solange aus dem Krediteröffnungsvertrage Kreditposten für den Beauftragten noch nicht entstanden sind; — nach erfolgter Kreditgewährung aber § 778 unmittelbar eingreifen zu lassen.

§ 13.

2. Die Aufrufsmöglichkeit.

In dem Augenblick des Vertragsabschlusses entsteht für den Beauftragten eine Pflicht zu auftragsgemäßer Kredit-

25) Dagegen scheint mir die Bendix'sche Motivierung S. 163 auch wieder unbefriedigend und inkonsequent.

gewährung an den dritten[26]) und umgekehrt die eventuelle Deckungspflicht des Auftraggebers.

Indessen unterliegt diese Gebundenheit der Parteien der einseitigen Aufrufsmöglichkeit, die eine Eigenart jedes Geschäftsbesorgungsvertrages ist (§§ 671; — 675 mit 627; 643, 649).

Für die unentgeltliche Kreditgeschäftsbesorgung gilt ohne irgendwelche Besonderheiten bezüglich Widerruf und Kündigung die Vorschrift des § 671. Ob ein entgeltliches Geschäft derart anders gestellt sei, gilt nun die Frage.

Das Gesetz zitiert im § 675 bei der Übertragung der reinen Mandatssätze auf solche „Dienst- oder Werkverträge, die eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand haben", den § 671 nicht mit und verweist durch seine Fassung stillschweigend auf die korrespondierenden Bestimmungen in den §§ 626, 627 einerseits und 643, 649 andererseits.

Indessen weiß niemand, welche Art von Geschäften der Gesetzgeber in § 675 meint, wie die Zusammenstellung der Ansichten bei Lenel in Jherings Jahrbuch Bd. XLIV S. 37 ff. zeigt (vgl. auch Isay, Geschäftsführung nach Bürgerlichem Gesetzbuch S. 43 ff.); und Lenel selbst hat a. a. O. schlagend bewiesen, wie wenig die Kategorien des Dienst- und des Werkvertrages auf die entgeltliche Geschäftsbesorgung — „geradezu eine Krux des neuen Rechts" (vgl. Staub zu § 362 HGB.) — paßt.

Gegen die Auffassung des entgeltlichen Kreditmandats als eines Dienstvertrages spricht, daß der Beauftragte doch nicht fortwährend unter der Leitung des Auftraggebers stehen, vielmehr befugt sein soll, das Geschäft selbständig auszuführen, und daß er die Anweisungen des Auftraggebers doch

26) Das petitum des Mandanten geht — entsprechend dem Inhalt der Auftragserteilung — natürlich nicht auf Abschluß des Kreditgeschäftes (Gewährung des Darlehens u. s. w.), sondern auf Abgabe der zum Vertragsschluß erforderlichen Willenserklärung des Beauftragten.

nur insoweit zu befolgen braucht, als sie sich in den Grenzen des von ihm übernommenen Auftrags halten.

Und der Annahme eines Werkvertrags steht die Tatsache entgegen, daß der Kapitalist, wie schon oft hervorgehoben ist, doch keinen Erfolg, sondern nur eine Tätigkeit in der Richtung auf einen vorschwebenden Erfolg verspricht [27]).

Bezüglich des Aufrufsrechtes des Mandanten können Schwierigkeiten nicht entstehen; denn mag man das Verhältnis so oder so konstruieren: die Vorschriften des § 627 einerseits, des § 649 andererseits führen zu demselben jederzeitigen Kündigungsrecht des Mandanten.

Aber wie will man den Beauftragten stellen? Die Normen vom Werkvertrag, dessen Kategorie noch am ehesten paßt, versagen dem Kapitalisten schlechthin ein Kündigungsrecht; denn § 643 kommt hier nicht in Frage.

Aber ein solches Resultat ist im höchsten Grade unbefriedigend.

Gesetzt, A. habe gegen Provision seinen Bankier beauftragt, an C. ein größeres Darlehen nach § 778 zu geben; nach Annahme, aber vor Ausführung des Auftrags seien nun die Verhältnisse des A. oder des C. sehr heruntergegangen.

B. hatte den Auftrag angenommen in der Erwartung, daß er eine doppelte Sicherung seines Risikos haben werde, indem ihm C. aus dem Darlehen, A. aus dem Mandat hafte. Ist nun einer von beiden zahlungsunfähig geworden, so würde das dem B. durch die Kreditgewährung erwachsende Risiko stark erhöht werden. Muß B. nun trotzdem das Darlehen an C. hergeben?

Die Schutzvorschriften der §§ 610, 119 [28]), 321 B.GB. versagen hier:

---

27) Immerhin paßt der Werkvertrag noch am meisten. Vgl. auch Staub, Exkurs zu § 349 Anm. 13, der dort die vertragsmäßige Ratserteilung auch als Werkvertrag faßt.

28) Wenn man überhaupt mit OLG. Breslau — vgl. Rechtsprechung

§ 610, weil das dort statuierte Widerrufsrecht des Darlehensversprechers nur gegen den Darlehenssucher als andere Vertragspartei gegeben ist, und diese Voraussetzungen im angenommenen Fall fehlen;

§ 119, weil der Anfechtungstatbestand schon zur Zeit der Abgabe der Willenserklärung bestanden haben muß;

§ 321, weil der Kreditauftrag wohl ein zweiseitiger, aber kein gegenseitiger Vertrag ist.

Man wird sich darum, will man das angedeutete Ergebnis vermeiden, mit Lenel a. a. O. entschließen müssen, in der Bezeichnung der entgeltlichen Geschäftsbesorgungsverträge als Dienst- oder Werkverträge (§ 675) „eine falsche Konstruktion zu sehen, der keine bindende Bedeutung beizumessen ist", und wird die Kündigungsfrage nach der Natur des Verhältnisses beurteilen müssen.

Was aber die Natur des Verhältnisses erfordert, das dürfte in der Entscheidung des ROHG. Bd. XXIII S. 137 ff., sowie in dem Urteil bei Seuffert Bd. XXIX Nr. 135 zu finden sein:

„Bei einem jeden nicht sofort zur Ausführung gelangenden Kreditgeschäft — und auch im Verhältnis zwischen Mandanten und Mandatar ist der Kreditauftrag Kreditgeschäft — ist es eine selbstverständliche Voraussetzung wirksam bleibender Verbindlichkeit des Promittenten, daß nicht, bevor die Kreditzusage zur Ausführung gelangt, Umstände eintreten, welche die Kreditgewährung als so gefährdet erscheinen lassen, daß mit Bestimmtheit angenommen werden darf, der Promittent würde, wenn ihm diese Umstände schon bei dem Geschäftsschluß bekannt gewesen wären, sich zu der Kreditzusage nicht verstanden haben."

So scheint es angemessen zu sein, bei dem entgeltlichen Kreditauftrag dem Beauftragten ein Widerrufsrecht, zwar nicht nach seinem Belieben, aber doch unter jenen Voraus-

---

der Oberlandesgerichte 1902 Nr. 1 S. 9 — die Zahlungsunfähigkeit als Anfechtungsgrund nach § 119 ansehen will.

setzungen zu geben, jene Voraussetzungen als einen „wichtigen" Kündigungsgrund aufzufassen. Daß dieser Grund aber in den gar nicht seltenen Fällen versagt, wo der Kreditauftrag erteilt wird, um einem beiden Teilen als zahlungsschwach bekannten dritten Geldmittel zu verschaffen — wie in den Beispielsfällen 1 und 2 —, das bedarf nur der Bemerkung.

Die Ausführung des Vertrags.

§ 14.

Insbesondere die Diligenzpflicht.

Als vornehmste Folge ergibt sich aus dem Mandatscharakter des Kreditauftrags die Diligenzpflicht des Beauftragten gegenüber dem Auftraggeber. Diese Pflicht, die das Geschäft des § 778 auf das schärfste vom Bürgschaftsvertrage des B.GB. abhebt, begleitet die Beziehungen der beiden Vertragsparteien von dem Geschäftsschluß an durch alle Phasen des Verhältnisses bis zu ihrer endgültigen Lösung und wird praktisch sowohl in contrahendo als in exigendo der Hauptschuld.

Aber es ist nicht richtig, wie Bendix a. a. O. S. 164 es will, diese Diligenzpflicht in ihrem ganzen Umfang damit zu begründen, daß es dem Beauftragten obliege, bei Erledigung seines Auftrages die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Denn da das Mandat mit seiner Ausführung, d. h. also mit der auftraggemäßen Begründung eines Kreditverhältnisses zwischen dem Beauftragten und dem dritten sein Ende gefunden hat, so kann die Pflicht zur diligentia in exigendo nicht auf die allgemeine Sorgfaltspflicht zurückgeführt werden, welche die Geschäftsbesorgung zu begleiten hat.

Vielmehr liegt der Grund in dem bedingten Charakter der Haftung des Kreditmandanten. Wenn der Gläubiger des gewöhnlichen Bürgen es unterläßt, seine Rechte gegen den Hauptschuldner geltend zu machen, so disponiert er über sein

eigenes freies Recht, und er kann nach wie vor auf den Bürgen zurückgreifen, gegen den er nur unbedingte Rechte hat.

Der Kreditmandatar aber hat — genau wie der Gläubiger des Schadlosbürgen — gegen den Mandanten nur einen Anspruch auf das, quanto nimis a debitore consequi posset; wenn er nun infolge seiner Nachlässigkeit vom dritten nicht das Seinige bekommt, so hat er ja selbst den Eintritt der Bedingung der Haftung des Mandanten schuldhaft herbeigeführt, und er kann sich nun auf diesen Eintritt nicht berufen (vgl. § 162 B.GB.)[29]).

Worin die Diligenzpflicht des Beauftragten besteht, ist Tatfrage. Immerhin lassen sich einzelne häufig wiederkehrende Züge feststellen.

Gesetzt, A. habe den Bankier B. beauftragt, an C. ein Darlehen zu geben und B. habe den Auftrag angenommen. Erfährt B. vor Gewährung des Darlehens an C. zufällig, daß dieser ein Schwindler ist, so hat er nicht nur das Recht (§ 665), sondern er hat die Pflicht, einstweilen von der Kreditgewährung abzusehen und unverzüglich dem A. die erforderlichen Nachrichten zu geben (vgl. § 666). Denn er muß davon ausgehen, daß der Mandant regelmäßig nur Kredit

---

29) Die Pflicht zur diligentia in exigendo läßt sich auch folgendermaßen begründen:

Jede culpa in exigendo schadet dem Beauftragten, cum ipsius vitio accideret, ne mandatori possit actionibus cedere (l. 95 § 5, 11 D. 46, 3; cf. l. 27 § 5; l. 58 D. 17, 1). Wenn nun auch nach B.GB. §§ 778, 774 der Kreditmandant die Forderungen des Beauftragten nicht mehr auf Grund eines Anspruchs auf Abtretung jener Forderung, sondern Kraft Gesetzes erhält, so soll doch dadurch nur eine Verbesserung, keine Erschwerung in seiner Lage herbeigeführt werden: Jene Sorgfaltspflicht ex mandato besteht darum noch nach wie vor. Vgl. Entsch. des RG. Bd. XVIII S. 239.

Auch dürfte bei der Ähnlichkeit, die zwischen der Schadloshaltungspflicht des Mandanten und einer Schadensersatzpflicht besteht, eine Verwertung des in § 254 B.GB. ausgesprochenen Grundsatzes zulässig sein.

vermitteln will an jemand, der ihm als kreditwürdig bekannt ist[30]).

Die Kreditgewährung selbst hat unter all den Kautelen zu erfolgen, die bei ordnungsmäßig geführten Geldgeschäften befolgt werden. Es muß also vor allem der Gläubiger für die Hingabe der Kreditmittel ausreichende Beweismittel beschaffen, und insbesondere Sorge tragen, daß ihm ein genügender Schuldschein ausgehändigt wird.

Besonders bedeutungsvoll wird die Diligenzpflicht des Beauftragten für den Mandanten nach Ausführung des Geschäfts. Denn während er vorher noch durch Widerruf die Kreditgewährung verhindern, also bei einiger Achtsamkeit ein ungewolltes Risiko vermeiden konnte, ist jetzt der Beauftragte formell Herr des Geschäfts; er allein ist zur Anfechtung, zur Kündigung, Einziehung und Rechtsverfolgung legitimiert. Liegen nun Umstände vor, die denjenigen, der seine Angelegenheiten ordentlich besorgt, zu einem dieser Rechtsakte veranlassen würden, so muß der Beauftragte dementsprechend handeln.

Ein Punkt vor allem verdient hier Hervorhebung. Handelt es sich um einen Auftrag zur Krediteröffnung, so kann so lange, als der Beauftragte seine Kreditmittel dem dritten noch nicht bindend zur Verfügung gestellt hat, der Auftraggeber widerrufen. Ist jener aber gebunden, so kann der Mandant weder durch Widerruf noch durch ein Verbot der Begründung des Rechtsverhältnisses, zu dessen Begründung der Gläubiger sich dem Hauptschuldner verpflichtet hat, eingreifen — wie Eccius a. a. O. S. 55 für den analogen Fall der Kreditbürgschaft mit Recht gegenüber dem ROHG. behauptet. Wohl aber ist der Beauftragte verpflichtet, alle Schutzrechte, die ihm von Gesetzes wegen zu-

30) Man wird in diesen Fragen etwa die Gesichtspunkte verwerten dürfen, die das Reichsoberhandelsgericht (Entsch. Bd. XX Nr. 15 u. a.) für das gemeine Recht über die Vertretung von Negligenz des Gläubigers gegenüber dem Bürgen bei der Begründung der Hauptschuld aufgestellt hatte.



stehen, im Interesse des Mandanten geltend zu machen. Dahin aber wird vor allem gehören, daß er gemäß der Vorschrift des § 610 bei Vorliegen von deren Voraussetzungen dem dritten den Kredit sperrt.

In allen diesen Fällen wird man nun allerdings nicht dem Kreditgeber zumuten dürfen, daß er ständig wachen solle über den Schuldner, damit nur ja Schaden vom Auftraggeber abgewendet werde. Eine solche Kontrollpflicht gehört nicht mehr zu der im (Handels-)Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Wenn der Beauftragte aber in der Lage ist, im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb das ihm erkennbare Interesse des Mandanten vertreten zu können, so muß er es tun. Das Interesse des Kreditmandanten wird aber erfordern, daß nicht ein Mißverhältnis entstehe zwischen dem Werte, den die Kreditgewährung an den dritten für den Auftraggeber hat, und dem Opfer, das er durch das Einwerfen seines Kredits für diesen Zweck bringt.

§ 15.

Die Vorschrift des § 778 B.GB.

Die Tragweite dieser Haftungsvorschrift ist eine doppelte: insofern durch sie sowohl Umfang als auch Inhalt der Haftung des Auftraggebers abweichend vom Mandatsrecht nach reinem Bürgschaftsrecht normiert wird.

1. Die unterschiedliche Bemessung des Umfangs der Garantenpflicht nach Auftrags- und nach Bürgschaftsrecht ist in der Literatur nicht recht gewürdigt; das zeigen z. B. die unrichtigen Behauptungen bei Staub §§ 349 Anm. 41 und bei Endemann im § 190.

Und doch tritt sie am ersten besten Fall vor Augen. Gesetzt, der Agent A. hat den Bankier B. beauftragt, dem Bedürftigen C. aus seinen verfügbaren Mitteln ein Darlehen von 1000 Mark zu 3 Prozent auf halbjährliche Kündigung zu geben; dies Darlehen wird auftragsgemäß gewährt.

a) Nach Mandatsrecht erwächst dem B. gegen A. in dem

Augenblick der Kreditgewährung ein fälliger Ersatzanspruch auf 1000 Mark zu 4 Prozent Zinsen von der Hingabe an (§§ 670, 256 B.GB.), der in Konnexität und dadurch bedingter Abhängigkeit (§ 273) mit einem gleichfalls sofort fälligen Anspruch des A. gegen B. auf Abtretung der aus der Geschäftsbesorgung erlangten Darlehensforderung des B. gegen C. (§ 667) steht. In dem angegebenen Umfang ist die Haftung des Auftraggebers nach Mandatsrecht ein für allemal fest abgeschlossen; denn mit der Ausführung des Auftrags ist das Auftragsverhältnis ein für allemal erledigt, est obligatio soluta. Die Wirkung des Mandats hört auf und damit die Möglichkeit, weitere Rechtsfolgen herbeizuführen (quia id ei abesse videtur, in quo obligatus est, l. 28 D. 3, 5). Ereignisse in der Person des A. oder des B. oder objektive Ereignisse (wie Unmöglichkeit 2c.) können wohl die gegenseitigen Ansprüche beeinflussen, aber nie aus dem Gesichtspunkte des Mandatsrechts, sondern nur nach allgemeinen Grundsätzen. Bei einer veränderten Sachlage ist die angemessene Fragestellung nicht: Wie sieht der Anspruch nach Mandatsrecht nun aus? sondern vielmehr: Was ist aus dem nach Mandatsrecht mit der Auftragsausführung fixierten Anspruch aus allgemeinen Rechtsgründen geworden?

Vor allem aber üben Ereignisse in der Person des C. (des Darlehenempfängers) gar keine Wirkungen auf das Verhältniß zwischen A. und B. aus. Denn die Haftung des A. ist durchaus selbständig und durch § 670 unwandelbar fixiert.

b) Nach jeder Richtung verschieden davon ist der Umfang der Haftung, wenn er nach Bürgschaftsrecht festgestellt wird.

Zweck der Bürgschaft ist nicht Schadloshaltung des Gläubigers, sondern Sicherung gegen tatsächliche Leistungsunfähigkeit oder Leistungsunwilligkeit des Schuldners. Darum haftet der Bürge niemals selbständig für Aufwendungen oder für Schaden des Gläubigers, sondern stets nur als Garant des Hauptschuldners für das, was dieser

schuldet, mit anderen Worten: Der Umfang der Haftung des Bürgen richtet sich nach dem jeweiligen Bestande der Hauptverbindlichkeit.

Im Beispielsfall also geht nach Bürgschaftsrecht die akzessorische Haftung des A., und zwar erst im Augenblick der Fälligkeit der Hauptschuld, nicht auf 1000 Mark zu 4 Prozent, sondern auf 1000 Mark zu 3 Prozent (§ 765 B.GB.); sie ist nicht ein für allemal hiemit fixiert, sondern unterliegt all den Wandlungen, welche die Hauptschuld (z. B. infolge Erlasses oder unglücklicher Prozeßführung des B. mit C.) durchmacht (§ 767).

II. Tiefer noch als der Umfang wird der Inhalt der Garantenpflicht des Kreditmandanten durch § 778 B.GB. getroffen.

Während die Ersatzpflicht des gewöhnlichen Auftraggebers irgendwelche aus dem Mandatsrecht entspringende Besonderheiten nicht aufweist, umschließt die Bürgenhaftung als integrierende Bestandteile alle die mannigfachen Rechtswohltaten, mit denen das Gesetz sie besonders ausgestattet hat.

Denn so untrennbar mit dem Wesen der Bürgschaft Akzessorietät, Subsidiarität und ihr Sicherungscharakter verknüpft sind, so unlöslich sind mit der Garantenpflicht desjenigen, der als Bürge haftet, die mannigfachen Rechtsverzweigungen verbunden, die als Ausfluß jener Begriffsmomente die Beziehung des Bürgen zu Gläubiger und Hauptschuldner begleiten.

Der Kreditmandant hat also die Einreden des Hauptschuldners (§ 768) und das Verweigerungsrecht wegen Anfechtbarkeit oder Aufrechenbarkeit der Hauptschuld (§ 770); ihm steht die Einrede der Vorausklage zu (§ 771 f.), soweit sie nicht nach handelsrechtlichen oder zivilrechtlichen Normen (§ 349 HGB., § 773 B.GB.) ausgeschlossen ist; er hat im Rahmen des § 776 f. ein Schutzrecht gegen den Gläubiger und unter den Voraussetzungen des § 775 einen Befreiungsanspruch gegen den dritten. Vor allem aber gilt auch für ihn die Vorschrift des § 774: daß ihm als Regreßanspruch

ipso jure zuwächst, was er dem Gläubiger real geleistet hat (vgl. Endemann Bd. I S. 867).

III. Mit einem besonderen Wort sei noch des Verhältnisses zwischen Kreditauftraggeber und dritten gedacht.

Im Normalfall wird der Kreditvermittler auf Ersuchen des dritten oder doch in seinem Interesse tätig. Daher ist von besonderer Bedeutung, daß durch § 778 mit §§ 775, 774 die Regreßbeziehungen abweichend vom Mandat geregelt sind.

Darin liegt eine Einengung und eine Erweiterung der Stellung des Kreditmandanten.

Eine Einengung: denn das Recht auf Ersatz der Aufwendungen — d. h. hier auf Befreiung von der eingegangenen Haftungsverbindlichkeit — und das Recht auf Vorschuß — d. h. hier zum Zweck der Befriedigung des Gläubigers —: diese Folgesätze des reinen Mandatsrechts (§§ 670, 257; § 671 B.GB.) sind hier suspendiert, und es ist hier nur unter den Voraussetzungen des § 775 ein Befreiungsanspruch gegen den dritten gegeben, dessen Durchführung man sich wohl auf dem Wege des § 887 oder § 893 ZPO. — vgl. RG. Bd. XVIII S. 435 — denken muß.

Und andererseits eine Erweiterung: denn der Mandant ist, wenn er aus seiner Haftung belangt wird, bezüglich des Erwerbs der Hauptforderung nicht auf den Umweg §§ 670 — 273 — 667 oder auf die selbständige Durchsetzung des Anspruchs aus § 667 angewiesen, sondern erlangt nach § 774, soweit er den Gläubiger befriedigt, ohne weiteres dessen Anspruch gegen den dritten [31]).

31) Der Kreditmandant hat also regelmäßig einen zweifachen Anspruch gegen den dritten — in elektiver Konkurrenz —: immer 1. die Forderung des Gläubigers, zu deren Begründung erforderlich und genügend ist, daß er auf Grund seiner Bürgenhaftung an den Gläubiger gezahlt hat; und gewöhnlich 2. einen selbständigen, in dem besonderen Verhältnis zwischen ihm und dem dritten wurzelnden Anspruch, dessen Geltendmachung natürlich besondere Begründung verlangt.

Für den Fall des Konkurses des dritten entspringen für den Auftraggeber infolge der Vorschrift des § 778 keine besonderen Rechtswirkungen: Soweit der Beauftragte (als legitimierter Gläubiger) seine Forderung im Konkurse geltend macht und solange er nicht voll befriedigt ist, kommt der Konkursanspruch des Auftraggebers (als Regreßgläubigers), wenn er auch an sich besteht, nicht neben dem Konkursanspruch des anderen zur Hebung, weil es so angesehen wird, als ob er mit diesem und durch diesen seine Befriedigung erhält (und zwar ohne Unterschied, ob die konkursmäßige Befriedigung durch Zahlung einer Konkursdividende oder einer Akkordrate erfolgt). RG. Bd. XIV S. 172—179.

Rechtsquellen.

V.

Russische Wechselordnung.

Allerhöchst bestätigt

am 27. Mai/9. Juni 1902.

Übersetzt und erläutert

Von

Dr. H. **Reyßner**, Geh. Justiz- und Kammergerichtsrat,

und

Dr. **Neubecker**, Privatdozent an der Universität Berlin.

Inhalt.

Grundzüge.

Die im Sswod sakonoff, Bd. XI Teil 2, Art. 540 ff., enthaltene Wechselordnung vom 25. Juni 1832 galt im ganzen Reich mit Ausnahme des Großfürstentums Finland und des Zartums Polen.

In Erkenntnis der Mängel dieser Wechselordnung erging bereits im Jahre 1847 ein kaiserlicher Befehl an die zweite Abteilung der kaiserlichen Kanzlei, eine neue Wechselordnung zu entwerfen.

Der Entwurf wurde 1860 beendigt und verschiedenen Börsenkomitees, Handelsgerichten u. s. w. zur Begutachtung übersandt. Nach Empfang der Bemerkungen wurde der Entwurf durch eine besondere Kommission, an der Vorstände der Kaufmannschaft und andere Sachverständige teilnahmen, revidiert und im Jahre 1880 den Ministerien der Justiz und der Finanzen übergeben. Auf Grund eines kaiserlichen Befehls vom 25. November 1881 und 17. Februar 1882 wurde bei dem Justizministerium eine besondere Kommission zur Verarbeitung aller bisherigen Redaktionen gebildet. Der Entwurf wurde zur allgemeinen Kenntnisnahme im Regierungsboten (Prawiteljsstwennyj Westnik) veröffentlicht und außerdem in französischer und deutscher Übersetzung [1]) herausgegeben. Es liefen zahlreiche Bemerkungen von russischen Kaufleuten, sowie von russischen und ausländischen Juristen [2]) ein.

So bedurfte der erwähnte Entwurf einer nochmaligen Revision; 1884 wurde er dann an den Staatsrat gebracht. Einwendungen des Finanzministeriums führten zu einer mit Zustimmung der Minister der Finanzen und der Justiz eingesetzten Kommission, die einen neuen Entwurf aufstellte. In umgearbeiteter Gestalt wurde dieser Entwurf 1899 dem Staatsrat vorgelegt. Nach weiterer genauer Durchberatung fand er die Allerhöchste Bestätigung am 27. Mai 1902.

---

1) Baden-Baden 1883, Verlag von A. v. Hagen.

2) Darunter Cohn (Zürich), Der Entwurf einer Wechselordnung für das russische Reich, in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. IV (1883); Gareis (München); Endemann †; Goldschmidt †; Wächter; Aubert † (Christiania); Rhalli (Athen).

So stellt die neue Wechselordnung die Frucht langjähriger Arbeit dar.

Vor und während der Fertigstellung der neuen Wechselordnung wurde die Wechselordnung vom Juni 1832 mehrfach ergänzt, so namentlich durch eine kaiserliche Verordnung vom 3./15. Dezember 1842. Die russische Wechselordnung in dieser Gestalt ist in deutscher Übersetzung veröffentlicht in Dr. S. Borchardts Sammlung geltender Wechselgesetze, Bd. I S. 364 ff. (Berlin 1871). Eine letzte Ausgabe der alten Wechselordnung erschien im Jahre 1893 im 2. Teile des XI. Bandes des Sswod sakonoff.

Die Grundprinzipien der neuen Wechselordnung und zugleich die Unterschiede von der alten Wechselordnung in ihrer vorerwähnten letzten Ausgabe vom Jahre 1893 sind, wie die Motive ausführen, folgende:

I. Die juristische Natur des Wechsels ist geändert. Nach der Wechselordnung von 1893 ist der Wechsel eine Urkunde, die zur Erfüllung eines vorausgehenden Vertrages zwischen Wechselaussteller und erstem Nehmer über die Hingabe des Wechsels zum Austausch für eine bestimmte Summe Geldes oder eine andere Valuta ausgestellt ist, und sich von anderen Schuldverträgen des bürgerlichen Rechts durch eine besondere Eigenschaft unterscheidet, nämlich durch die sogenannte Wechselkraft und Wechselstrenge.

Diese besondere Eigenschaft konnte dem Wechsel unter Beobachtung besonderer Bedingungen genommen werden — ohne daß er damit die Kraft eines gewöhnlichen bürgerlichen Schuldvertrags verlor.

Nach der neuen Wechselordnung dagegen unterliegt der Wechsel der Erfüllung, in völliger Unabhängigkeit von den vorausgehenden Abmachungen. Wird die Klage nicht innerhalb einer bestimmten Frist angestellt, so erlischt die Wechselverbindlichkeit vollkommen. Darum verlangt die neue Wechselordnung keinen Vermerk über den Empfang der Valuta; sie schließt sogar alle Regeln der Wechselordnung von 1893 über die Valutabeziehungen und die der Übergabe des Wechsels vorhergehenden Verabredungen aus.

Dasselbe gilt von den Wechselaufschriften, und zwar vom Indossament, Akzept, Ehrenakzept, Aval u. s. w.

II. Die neue Wechselordnung erleichtert Ausgabe und Umlauf der Wechsel.

1. Die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels sind genauer bestimmt und vereinfacht. So ist die Valuta-

klausel gestrichen; es bedarf beim gezogenen Wechsel nicht der Angabe, ob Solawechsel oder Duplikat vorliegt. Auch die Angabe des Kurses ist nicht erforderlich, wenn der Wechsel nicht direkt auf fremdes Geld ausgestellt ist; es gibt ferner keine Usowechsel.

2. Das Indossament ist vereinfacht; auch hier ist die Valutaklausel gestrichen; es bedarf nicht mehr der Angabe des Ortes und der Zeit der Indossierung.

3. Der Umlauf ist erleichtert durch Schaffung neuer Wechselformen. Dahin gehört der trassiert-eigene Wechsel; auch der Marktwechsel auf Sicht, der jederzeit auf dem Markt präsentiert werden kann, während die alte Wechselordnung nur solche Marktwechsel kannte, die erst am Schlußtage des Marktes fällig wurden. Außerdem gestattet die neue Wechselordnung dem Wechselaussteller und, in bestimmtem Fall, auch dem Annehmer, auf dem Wechsel anzugeben, in welchem Lokal am Zahlungsort Zahlung zu leisten ist, und einen besonderen Zahler zu bezeichnen, der am erwähnten Ort die Zahlung zu leisten hat (vgl. Art. 7, 8, 93).

4. Die neue Wechselordnung ist bestrebt, die Begebung des Wechsels leichter und zweckmäßiger zu gestalten. Deshalb ist der Wechsel, auch ohne die ausdrückliche Orderklausel, indossabel, im Gegensatz zur alten Wechselordnung von 1893. Das Vollindossament ist klar vom Prokuraindossament unterschieden, während nach der alten Wechselordnung besonders das Blankoindossament sich nicht gehörig vom Prokuraindossament abhob. Zur Beseitigung von Zweifeln, die ständig in der Praxis entstanden, ist nunmehr erklärt, daß der Wechsel auch ohne benanntes Indossament an einen Dritten zu Eigentum durch Blankoindossament weitergegeben werden kann.

5. Nunmehr sind auch die Duplikate und Kopien gezogener Wechsel genau geregelt. Das alte Recht war darin sehr unvollständig.

III. Die neue Wechselordnung hat auch in vielen Beziehungen die Verpflichtung aus Wechselunterschriften klargestellt und verschärft.

1. Der Wechselschuldner ist nicht berechtigt, Einreden aus seinen Beziehungen zu irgend einem der früheren Wechselinhaber geltend zu machen, es sei denn, daß das Recht auf solche Einreden ihm nach den Bestimmungen der Wechselordnung zusteht.

Infolgedessen kann er sich dem Wechselgläubiger gegenüber nicht auf solche, der Ausstellung oder Übergabe des

Wechsels vorhergehende Verabredungen und Beziehungen berufen, an welchen dieser nicht teilgenommen hat, auch nicht auf Beziehungen zu einem früheren Wechselinhaber, welche später entstanden. Besonders gilt dies für eine Stundung, welche der Vorgänger gewährt hat, oder für unrechtmäßige Ausfüllung eines Blanketts.

2. Die Selbständigkeit der Wechselverpflichtungen ist in der neuen Wechselordnung vollständiger und konsequenter als in der alten entwickelt. Wenn irgend eine Wechselunterschrift aus irgend einem Grunde unwirksam, oder für denjenigen, durch den oder in dessen Namen sie vollzogen wurde, unverbindlich ist, so berührt das die Verpflichtungen der übrigen nicht.

3. Nach neuem Recht sind mehrere Aussteller oder Indossanten solidarisch verpflichtet, und der Wechselinhaber ist berechtigt, die Wechselforderung gegen alle oder einige oder einen von ihnen geltend zu machen, ohne dadurch seine Rechte gegen den zu verlieren, an den er sich noch nicht gewandt hat.

4. Wer eine Wechselverbindlichkeit eingeht, hat nicht das Recht, auf den Wechsel einen seine Verpflichtung beseitigenden, beschränkenden oder bedingenden Vermerk zu setzen.

Im Unterschied von der Wechselordnung von 1893 verbietet die neue Wechselordnung die Ausstellung oder Indossierung eines Wechsels durch mehrere mit Bezeichnung des Teiles der Wechselsumme, für den jeder haftet.

5. Die Wechselordnung von 1893 kannte Sicherstellung im Falle der Nichtannahme des gezogenen Wechsels. Die neue Wechselordnung dagegen hat das Prinzip der vorzeitigen Befriedigung. Danach muß der Wechselinhaber unverzüglich den nicht angenommenen Wechsel zur Zahlung präsentieren, wie wenn die Zahlungszeit bereits eingetreten wäre, im Falle der Nichtzahlung Protest darüber erheben und Befriedigung von den anderen Wechselverpflichteten fordern.

6. Der Akzeptant ist nach der neuen Wechselordnung auch dem Wechselaussteller wechselmäßig verpflichtet; dabei ist es gleichgültig, ob das Akzept vor oder nach der Fälligkeit gegeben wird.

7. Der Wechselbürge kann sich nach der neuen Wechselordnung nur für die Zahlung gemäß dem Wechsel, nicht aber für irgend einen Wechselschuldner im zivilrechtlichen Sinne verbürgen. Außerdem ist seine Haftung verschärft; er ist nämlich schon in dem Fall verpflichtet, wenn der

Wechselinhaber Zahlung nicht erhält, während er nach der alten Wechselordnung nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit desjenigen Wechselverpflichteten haftete, für den er sich verbürgt hatte.

8. Hat jemand ohne Vollmacht als Vertreter des Wechselausstellers, eines Indossanten oder einer anderen Person eine Wechselunterschrift vollzogen, so haftet er, wie der Vertretene bei Bestand der Vollmacht gehaftet haben würde. Dies gilt auch von Vormündern und anderen gesetzlichen Vertretern.

9. Der Wechselinhaber mußte nach der Wechselordnung von 1893 zur Wahrung seines Rechtes gegen alle Indossanten der Reihe nach Protest erheben. Nach der neuen Wechselordnung genügt dagegen die Erhebung eines Protestes gegen den unmittelbaren Wechselschuldner oder einen Zahler oder besonderen Zahler. Jetzt gilt Sprungregreß, früher Staffelregreß.

10. Die Respekttage sind weggefallen.

IV. Außer den Bestimmungen, welche das Interesse des Wechselgläubigers wahren, trifft die neue Wechselordnung auch Bestimmungen, welche dem Wechselinhaber sowohl die Weitergabe des Wechsels als auch den Empfang der Zahlung erleichtern. Dahin gehören:

1. Die Regeln über die Legitimation des Wechselinhabers, welche die formalen Bedingungen bestimmen, unter deren Beobachtung der Besitzer des Wechsels als Wechselgläubiger anerkannt werden muß.

2. Die Regeln, welche die Vollmacht des Wechselinhabers zur Vornahme derjenigen Handlungen bestimmen, die zur Wahrung oder Verwirklichung der wechselmäßigen Rechte erforderlich sind.

3. Die Regeln, nach welchen solche Handlungen für den Wechselinhaber auch ohne dessen Vollmacht von anderen vorgenommen werden können.

4. Die Regeln, welche das Interesse des Wechselverlierers wahren. Hier war die alte Wechselordnung besonders ungenügend.

V. Zu Gunsten der Wechselverpflichteten hat die neue Wechselordnung im Gegensatz zur Wechselordnung von 1893 folgende Bestimmungen getroffen:

1. Fehlt einer Schrift ein für den Wechsel wesentliches Erfordernis, so liegt kein Wechsel vor. Dies gilt auch für die Wechselaufschriften.

2. Der Wechselaussteller kann die Indossabilität des Wechsels durch Rektaklausel (nicht an Order) ausschließen. Dem alten Recht war dies unbekannt.

3. Im Falle der Versäumung des Protestes ist der Wechselaussteller nach der neuen Wechselordnung für die Summe verpflichtet, welche dem Wechselinhaber zur Zahlungszeit gebührt. Der Wechselaussteller kann sich von dieser Verpflichtung befreien, wenn er nachweist, daß der Zahler zu dieser Zeit Vermögen von ihm in der Höhe der bezeichneten Summe zur Verfügung hatte oder ihm nicht weniger als diese Summe schuldete.

4. Die Haftungszeit ist gekürzt. Andererseits sind die Fristen zur Erhebung der Wechselklage etwas erweitert.

5. Gekürzt ist die Haftungszeit bei Sicht- und Zeitsichtwechseln. Bei diesen tritt nach der neuen Wechselordnung der Verfall spätestens 12 Monate nach der Ausstellung ein, während nach der Wechselordnung von 1893 der Aussteller eine längere Frist bestimmen konnte.

6. Gekürzt ist auch die Haftungszeit für den Ehrenakzeptanten. Er wird frei, wenn der mangels Zahlung protestierte Wechsel ihm nicht spätestens an dem dem Hauptprotesttage folgenden Werktage zur Zahlung präsentiert wird.

7. Der Wechselschuldner hat gewisse Rechte vor Präsentation des Wechsels zur Zahlung. Hierüber schwieg die alte Wechselordnung. Nach der neuen Wechselordnung hat der unmittelbare Wechselschuldner (der Aussteller des eigenen und der Akzeptant des gezogenen Wechsels) das Recht, die Wechselsumme in gerichtliche Verwahrung zu geben, wenn der Wechsel vor Ablauf der Protestfrist mangels Zahlung nicht zur Zahlung präsentiert, oder wenn die angebotene Summe vom Wechselinhaber nicht angenommen wird. Ferner hat jeder Wechselschuldner das Recht, den Wechsel beim Wechselinhaber gegen Zahlung der diesem gebührenden Summe einzulösen. Es soll auf diese Weise dem unmittelbaren Wechselschuldner die Möglichkeit gewährt werden, sich rascher von seiner Verbindlichkeit zu befreien; den anderen Wechselschuldnern dagegen, rascher ihrerseits Regreß zu nehmen.

8. Die neue Wechselordnung stellt im Gegensatz zur alten die Rechte klar, welche dem seine Verpflichtung erfüllenden Wechselschuldner zustehen. Jeder Regreßschuldner kann nach Zahlung des Wechsels seinerseits gegen seinen Vormann oder gegen den unmittelbaren Schuldner Regreß nehmen, während die alte Wechselordnung nur das Regreß-

recht des Wechselinhabers erwähnte, der Protest mangels Zahlung erhoben hatte. Außerdem erwirkt nach neuem Recht der Bürge mit der Zahlung gegen die Vormänner dessen, für den er sich verbürgt hatte, sowie gegen den Ehrenakzeptanten und andere Bürgen alle Rechte, welche nach dem Gesetze dem Wechselinhaber zustehen. Die alte Wechselordnung enthielt keinerlei Bestimmungen über die Rechte des Bürgen. Endlich gewährt auch die neue Wechselordnung dem Indossanten, der den Wechsel bezahlt hat, das Recht, sein eigenes Indossament, sowie die Indossamente aller seiner Nachmänner zu durchstreichen.

VI. Außer in den dargelegten Beziehungen unterscheidet sich das neue Recht von dem alten noch in folgenden Punkten:

1. Der Aussteller eines eigenen (einfachen) Wechsels kann sich nicht selbst als ersten Erwerber bezeichnen. Einfache Wechsel an eigene Order sind also, im Gegensatz zur Wechselordnung von 1893, unzulässig. Es soll damit der Möglichkeit vorgebeugt werden, aus solchen Wechseln mittels Blankoindossaments Inhaberwechsel zu schaffen.

2. Unzulässig sind Indossamente und Bürgschaften auf Teile der Wechselsumme.

3. Beseitigt ist der Rückwechsel, der ausländischen Gesetzgebungen bekannt ist und den auch die Wechselordnung von 1893 kannte. In der Praxis kam er kaum vor.

4. In der neuen Wechselordnung sind die Fragen des internationalen Wechselrechts entschieden, und zwar:

a) Die der Wechselfähigkeit eines Ausländers sowie eines russischen Untertans, der im Ausland eine Wechselverbindlichkeit übernommen hat.

b) Der Form des im Ausland ausgestellten Wechsels bezw. Indossaments, sowie des in Rußland auf ausländischem Wechsel vollzogenen Indossaments.

c) Der im Ausland vollzogenen Handlungen, die zur Verwirklichung oder Wahrung der Rechte aus dem Wechsel erforderlich sind.

Die Wechselordnung von 1893 enthielt entsprechende Bestimmungen nicht.

VII. Im ursprünglichen Entwurf von 1884 wurden wie in der alten Wechselordnung die eigenen und gezogenen Wechsel gemeinsam geregelt. Es wurde jedoch vielfach der Wunsch laut, besonders seitens der Kaufmannschaft, daß die Bestimmungen über die beiden Arten getrennt würden. Und

zwar sollten in erster Linie die einfachen (eigenen) Wechsel behandelt werden, nach diesen erst die gezogenen. Dies erschien begründet. In den ausländischen Gesetzgebungen würden allerdings die gezogenen Wechsel an erster Stelle behandelt, in Rußland sei umgekehrt im inneren Verkehr fast ausschließlich der einfache Wechsel bekannt und gebräuchlich. So wurden die einfachen Wechsel vorangestellt [1]).

Interessant ist, daß auch Änderung der Terminologie angestrebt wurde. Es wurde vorgeschlagen, statt der „einfachen" (prostyje wexelja) und „gezogenen" Wechsel (perewodnyje wexelja) die Bezeichnung zu wählen: „wexelj" und „tratta".

Die gesetzgebenden Faktoren konnten sich jedoch nicht entschließen, solchen Anregungen nachzugeben, weil die Bezeichnung einfacher und gezogener Wechsel durchaus gebräuchlich und ohne weiteres verständlich sei. So zerfällt also die neue Wechselordnung in zwei Bücher. Das erste handelt vom „einfachen" (eigenen), das zweite vom „gezogenen" Wechsel; im Gegensatz zur deutschen Wechselordnung, die sonst vielfach vorbildlich gewesen ist.

Bewußtermaßen strebte man, wie die Motive hervorheben, die Erreichung folgender Ziele an:

1. Die Wahrung der Interessen des Handelsverkehrs und des Kredits.

2. Die Sicherung der freien Verkehrsfähigkeit des Wechsels.

3. Die Aneignung der zweckentsprechenden Grundsätze der fremden Rechte, soweit sie im Einklang stehen mit den Bedürfnissen des innerrussischen Lebens und den Beziehungen zum Ausland.

4. Die Beseitigung aller überflüssigen Reglementierungen, welche nur geeignet sind, den Wechselverkehr und die gerichtliche Praxis einzuschnüren.

Gewiß tüchtige, erstrebenswerte Ziele! Man darf wohl sagen: sie sind erreicht! [2])

---

1) Daß der eigene (einfache) Wechsel rechtsgeschichtlich die ältere Form ist (Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts 3. Aufl. Bd. I S. 409 ff., 418), kann somit nicht für die Anordnung in der russ. Wechselordnung angerufen werden.

2) Eine französische Übersetzung der russischen Wechselordnung mit Anmerkungen von Charles Lyon-Caën ist erschienen Paris 1903, Chambre de commerce Russe.

Aus dem Allerhöchst bestätigten Gutachten des Staatsrats sind folgende Bestimmungen von allgemeinerer Bedeutung:

Die neue Wechselordnung tritt am 1. Januar 1903 (14. Januar 1903) mit Ausschluß des Großfürstentums Finland [1]) und des Gouvernements des Zartums Polen [2]) in Kraft.

Auf Wechsel, welche vor dem 1. Januar 1903 ausgestellt sind, ebenso auf Aufschriften solcher Wechsel, auch wenn sie nach besagtem Termin vollzogen wurden, finden die Vorschriften der früheren Wechselordnung Anwendung.

Wechselordnung.

Einleitung.

1. Wechsel können eigene oder gezogene sein [1]).

Die Bestimmungen über eigene Wechsel kommen auch auf gezogene Wechsel zur Anwendung, unter Beobachtung der besonderen, sie regelnden Bestimmungen, die im zweiten Buche dieser Wechselordnung enthalten sind [2]).

Zur Erleichterung bei der Abfassung von Wechseln nach den Bestimmungen dieser Wechselordnung können die beigefügten Vordrucke von Wechseln und Aufschriften dienen.

Zu Art. 1.

1) Die russischen Ausdrücke sind:
prosstoj wexelj, einfacher Wechsel,
perewodnyj wexelj, gezogener Wechsel (s. oben S. 489).

Der Ausdruck „einfacher Wechsel“, welcher dem Russischen wörtlich entspricht, ist gleichbedeutend mit dem deutschen „eigener“, „trockener“ Wechsel (Art. 96 ff. D. WO.). Dem deutschen Sprachgebrauch gemäß ist in der Übersetzung die Bezeichnung „eigener“ Wechsel gewählt.

---

1) Hier gilt eine der deutschen Wechselordnung durch Vermittlung der schwedischen nachgebildete Wechselordnung vom 29. März 1858, in Kraft vom 1. Januar 1859; in schwedischer Sprache in Dr. S. Borchardts Sammlung der geltenden Wechsel- und Handelsgesetze (Berlin 1871) Bd. II S. 391 ff., in deutscher Übersetzung ebenda Bd. II S. 382 ff.

2) Hier gilt noch die Wechselordnung des Code de commerce. Vgl. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts 2. Aufl. (1874) S. 260. Baraz, Kurss wexeljnawo prawa, Petersburg 1893, S. 683 Anm. 16.

2) Die Bestimmung hat den Zweck:
1. festzustellen, daß die russ. WO. nur Bestimmungen über Wechsel enthält, nicht z. B. über Schecks, Anweisungen u. s. w.;
2. der Kennzeichnung des Systems. Das Gesetz folgt den fremden Rechten — eine Ausnahme bildet das italienische —, indem es die beiden Arten von Wechseln trennt. Die frühere russ. WO. behandelte beide gemeinsam, was die Klarheit trübte und die scharfe Unterscheidung erschwerte;
3. darzutun, daß dem trassiert-eigenen Wechsel (russ. WO. Art. 87 Ziff. 1) keine selbständige Bedeutung zukommt. —

Im ersten Entwurf (§ 2) war der trassiert-eigene Wechsel als eigener Wechsel behandelt. Hiergegen war eine Abhandlung von Keyßner, Deutsches Handelsblatt 1882, Nr. 47, gerichtet, woselbst für die Eigenschaft als gezogener Wechsel eingetreten ist. Diese Stellung ist ihm jetzt in Art. 87 gegeben. Vgl. russ. WO. Art. 87 Anm. 1 und 2.

Der eigene Wechsel ist vorangestellt, weil er als einfacher erachtet ist als der gezogene; vor allem, weil im innerrussischen Verkehr fast nur eigene Wechsel üblich sind. (Vgl. oben S. 489).

Daß die Vordrucke nur Beispiele, nicht bindende Formen sind, ist wegen der Zweifel, die bezüglich analoger Bestimmung der alten russ. WO. entstanden waren, besonders ausgesprochen. Übrigens hatten einige Entscheidungen des Kassationsdepartements des Senates dies auch für das frühere Recht festgestellt. Mit Rücksicht darauf konnte hier von der Beifügung der Vordrucke abgesehen werden.

2. Durch eigene sowie gezogene Wechsel können sich alle Personen verpflichten, denen nach dem Gesetz gestattet ist, Schuldverbindlichkeiten einzugehen. Von dieser allgemeinen Regel sind ausgenommen:
1. die Personen geistlichen Berufs aller Glaubensbekenntnisse und
2. die Bauern, die kein unbewegliches Eigentum besitzen, wenn sie nicht Gewerbescheine gelöst haben.

Verheiratete Frauen und Mädchen, welche, obwohl volljährig, von ihren Eltern nicht abgeschichtet sind, können ohne Zustimmung ihrer Ehemänner, bezw. ihrer Eltern, nicht Wechsel ausstellen, noch sich sonst wechselmäßig verpflichten, es sei denn, daß sie in ihrem eigenen Namen Handel treiben.

Zu Art. 2.

1) Beachtenswert sind die Schwankungen in der russischen Gesetzgebung, betreffend die Wechselfähigkeit. (Vgl. dazu besonders Baraz, Kurss wexeljnawo prawa, S. 670 ff.; Wladimirsskij-Budanoff, Obsor istoriji russkawo prawa, 1888, S. 248, S. 504.) Die erste russische Wechselordnung von 1729 kannte die allgemeine Wechselfähigkeit, Katharina II. nahm sie den Bauern, Paul I. den Adligen, Alexander I. beschränkte die Wechselfähigkeit der Ausländer. Die russ. WO. von 1832 hatte dementsprechend sehr bedeutende Einschränkungen. — In der Ausgabe des sswod sakonoff

von 1857 wurde grundsätzlich die allgemeine Wechselfähigkeit angenommen, freilich mit Ausnahmen: ähnlich wie jetzt. Ein Gutachten des Staatsrats von 1862 enthält dieselben Ausnahmen wie die vorliegende WO., nur waren außerdem noch die niederen militärischen Chargen wechselunfähig. Diese erhielten die Wechselfähigkeit durch ein Gesetz vom 5. Juni 1875.

Die wechselnden Gründe für die Beschränkungen der allgemeinen Wechselfähigkeit bleiben hier unerwogen. Zu vergleichen Thöl, Wechselrecht (4. Aufl. 1878) §§ 21, 26; Hartmann, Das deutsche Wechselrecht (1869) §§ 45—49); v. Wächter, Enzyklopädie des Wechselrechts (1880) S. 443; Goldschmidt, Grundriß des Handelsrechts (4. Aufl. 1892) § 177; Lehmann, Wechselrecht §§ 71—87; Grünhut, Wechselrecht (1897) § 30. Bemerkt sei aus den Motiven [1]) zur russischen Wechselordnung, daß man bei dem fast ausschließlich gebräuchlichen eigenen Wechsel eine wucherische Ausbeutung durch Wechsel befürchtete.

Die Wechselfähigkeit unter der jetzt in Kraft stehenden russischen Wechselordnung gestaltet sich dahin:

Voraussetzung ist die zivilrechtliche Verpflichtungsfähigkeit. Daraus folgt, daß aus allgemeinen Gründen wechselfähig nicht sind:

Minderjährige, Geisteskranke, entmündigte Verschwender.

Die Volljährigkeit tritt ein mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Sswod sakonoff, X, 1, § 221:

„Das Recht auf volle Verfügung über das Vermögen und die Freiheit, Verbindlichkeiten einzugehen, wird nicht vor Erreichung der Großjährigkeit, das ist mit 21 Jahren von der Geburt ab, erworben."

Die Zeit der Minderjährigkeit zerfällt in zwei Abschnitte:

1. bis zu 17,
2. von 17 bis 21 Jahren.

Bis zu 17 Jahren besteht volle Verpflichtungsunfähigkeit; von 17 bis 21 Jahren besteht die Fähigkeit, unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters sich zu verpflichten.

Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muß ausdrücklich und schriftlich erfolgen, so daß nach § 409 und § 410 der Zivilprozeßordnung Zeugenbeweis ausgeschlossen ist. Sie kann auf dem Wechsel selbst oder in einer besonderen Urkunde gegeben werden. In letzterem Falle muß der Wechsel genau bezeichnet werden. Allgemeine Zustimmung ist unzulässig. Mehrere Vormünder müssen gemeinsam zustimmen. Fehlt die Zustimmung eines von ihnen, so ist der Wechsel nichtig.

Abgesehen von diesen Fällen der Wechselunfähigkeit sind nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 2 wechselunfähig:

Geistliche, Bauern, Frauen.

a) Geistliche, „Personen geistlichen Berufs aller Glaubensbekenntnisse". Es muß sich um ein zugelassenes Glaubensbekenntnis handeln. Das Glaubensbekenntnis braucht kein christliches zu sein. So hat freilich im Jahre 1890 das

---

1) Usstaff o wexeljach, ss isloshenijem rasssushdenij, na koich on ossnowan. Isdanije gossudarsstwennoj kanzeljarii. Petersburg 1902.

Kassationsdepartement entschieden, und demgemäß Rabbiner für wechselfähig erklärt. Derselben Ansicht scheint für die neue russ. WO. Abramowitsch S. 4 zu sein, der jenes Urteil anführt[1]).

Mit Recht erklärt dagegen Nolken[2]) S. 24 eine solche Interpretation für gesetzwidrig.

b) Wechselunfähig sind grundsätzlich die Bauern, d. h. Personen, die zum Stande der Dorfbewohner gehören.

Wechselfähig sind Bauern nur, entweder wenn sie unbewegliches Eigentum besitzen oder wenn sie einen Gewerbeschein gelöst haben. Bauern, die nur Anteil am Gemeindeland haben, besitzen kein Immobiliareigentum und sind wechselunfähig.

c) Ehefrauen sind wechselunfähig. Mit Zustimmung ihrer Männer können sie Wechselverpflichtungen dagegen eingehen. Das ist seltsam, da in Rußland Gütertrennung gilt und die Frau sonst vollkommen verfügungs- und verpflichtungsfähig ist. Das betonen auch die Motive S. 37.

Witwen dagegen unterstehen den allgemeinen Grundsätzen.

d) Wechselunfähig — bezw. nur unter Zustimmung ihrer Eltern wechselfähig — sind auch nicht abgeschichtete Töchter, während nicht abgeschichtete Söhne einfach den allgemeinen Grundsätzen unterstehen. „Nicht abgeschichtete Kinder sind solche, denen noch kein Teil vom elterlichen Vermögen gegeben wurde." § 182, Sswod X, 1. §§ 182—189 handeln von nicht abgeschichteten Kindern, §§ 190—195 von abgeschichteten Kindern (neotdjeljennyja djeti; otdjeljennyja djeti). (Vgl. Pobjedonosszeff, Kurss grashdansskawo prawa, 1896, Bd. II S. 180 f.)

Handeltreibende Frauen und Töchter jedoch sind unbeschränkt wechselfähig.

Erstes Buch.

Eigene Wechsel.

Erster Abschnitt.

Ausstellung und Umlauf eigener Wechsel.

Erster Titel.

Ausstellung eigener Wechsel.

3. Der Wechsel wird auf vorgeschriebenem Stempelpapier geschrieben[1]) und muß enthalten[2]):

---

1) Praktitschesskoje Rukowodsstwo k nowomu Usstawu o wexeljach. Petersburg 1903.

2) Usstaff o wexeljach. Petersburg 1902.

1. die Angabe des Ortes und der Zeit (Jahr, Monat und Tag) der Ausstellung des Wechsels;
2. die in die Urkunde selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel[3]) oder, wenn der Wechsel nicht in russischer Sprache geschrieben ist, einen jener Bezeichnung entsprechenden Ausdruck in der fremden Sprache;
3. die Erklärung des Ausstellers[4]) in dem Wechsel[5]), daß er sich zur Zahlung gemäß dem Wechsel verpflichtet;
4. den Familiennamen[6]) oder die Firma dessen, dem der Wechsel gegeben und der als erster Erwerber [Remittent][7]) bezeichnet wird;
5. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme[8]);
6. die Angabe der Zahlungszeit[9]);
7. die Unterschrift des Wechselausstellers[10]).

Zu Art. 3.

1) Es wird verlangt, daß der Wechsel auf vorschriftsmäßiges Stempelpapier [gerbowaja bumaga] geschrieben wird, — sonst ist er nach russ. WO. Art. 14 nichtig. Es war vorgeschlagen worden, daß zwar Stempelpapier verlangt werden, daß im übrigen der Verstoß gegen die Stempelsteuergesetze nur mit Geldstrafen geahndet werden solle. Das Finanzministerium wies jedoch auf das Ungenügende solcher Drohung zur Wahrung der fiskalischen Interessen hin, da nur ein Prozent aller Wechsel zu Gericht und Protest komme. Es macht also auch nach neuem Rechte jeder Verstoß gegen die Bestimmungen über die Verwendung des Stempelpapiers die Urkunde als Wechsel nichtig.

Auch wenn ein zu niedriges Stempelpapier verwandt wird, ist der Wechsel nichtig in Uebereinstimmung mit dem früheren Recht. — Eine für den Verkehr äußerst wichtige Bestimmung! (Vgl. russisches Stempelsteuerreglement vom 10. Juni 1900, in dieser Zeitschrift Bd. LI S. 176 ff.; deutsches Wechselstempelsteuergesetz vom 10. Juni 1869, Ausführungsbestimmung vom 8. März 1901, Zeitschrift Bd. LI S. 170.) Vgl. ital. WO. Sorani, Della cambiale e dell' assegno bancario. Roma, Dante Alighieri, vol. I 1896, vol. II 1902 § 82.

2) Vgl. unten russ. WO. Art. 86 für den eigenen Wechsel.

Das Erfordernis der Valutaklausel ist aus der Wechselordnung von 1893 (Art. 251) nicht übernommen. Auch ist die Benutzung von Wechselblanketts nicht weiter untersagt. Vgl. russ. WO. Art. 14.

3) Übereinstimmend D. WO. Art. 4 Ziff. 1, Art. 96 Ziff. 1. Russisch wexelj.

Wenn zusammengesetzte Wörter nicht als ausgeschlossen zu bezeichnen sind, so ist doch Vorsicht zu üben; es muß das Wort „Wechsel", „wexelj", deutlich zum Ausdruck kommen und darf nicht durch das angefügte Wort abgeschwächt werden; so hat z. B. das Reichsoberhandelsgericht die Bezeichnung „Wechselanweisung" (Entsch. Bd. XVIII S. 207) für unzureichend erklärt.

Die Bezeichnung ist nicht notwendig: England (bill of ex-

change Act, 1882, 45 & 46 Vict. ch. 61 sect. 3), Nordamerika, Frankreich (Lyon-Caën et Renault, Traité de droit commercial 3. ed. IV. S. 62), Belgien (Gesetz vom 20. Juni 1872 Art. 1); Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bd. XXIII, Beil.-Heft S. 46 und 47; Holland Art. 100; Spanien Art. 444; Portugal Art. 278; Chili Art. 633; Argentinien Art. 599; sie ist notwendig: Allg. D. WO. Art. 4 Ziff. 1, Art. 96 Ziff. 1. Österreich, Ungarn Art. 3.; Schweden, Norwegen, Dänemark Art. 51 (Dr. Oskar Borchardt, Sammlung der seit 1871 publizierten Wechselgesetze, Berlin 1883, S. 211, 245, Nachtrag S. IV), Italien Art. 251 Ziff. 2 (Dr. Borchardt, Das italienische Wechselgesetz, Berlin 1883); Sorani a. a. O. §§ 11 ff.; Grünhut, Wechselrecht Bd. I S. 336; Lyon-Caën et Renault, 3. ed. IV S. 46; O. Lehmann, Wechselrecht § 104.

4) Wexeledatelj, Skand. WO. vexelgifvare, „Wechselgeber".

5) Vgl. Staub, WO. Art. 4 § 53.

6) Der russische Name zerfällt in drei Bestandteile:
imja = Vorname, z. B. Peter, Iwan,
ottschesstwo = Vatername, z. B.:
Petrowitsch = Sohn des Peter,
Iwanowitsch = Sohn des Iwan.
Familija = Familienname, z. B. Dolgorukij; Chmelnizkij.

Nach dem Text des Gesetzes ist nur der Familienname erforderlich; — aber sämtliche Vordrucke (Art. 1 Abs. 3) zeigen imja, ottschesstwo, familija.

7) „erster Erwerber", „perwyj priobretatelj" technisch! Vgl. D. WO. Art. 4 Ziff. 3, Art. 96 Ziff. 4. Mehrere Remittenten, Grünhut I S. 349, Bernstein, Allg. Deutsche WO. S. 33.

8) Der russische Wechsel kann wie der deutsche nur auf Geld lauten. D. WO. Art. 4 Ziff. 2, Art. 96 Ziff. 2.

Die italienische Wechselordnung Art. 333—337 (Dr. Oskar Borchardt, Das italienische Wechselgesetz nebst Übersetzung, Berlin 1883, S. 11, 24) kennt als Gegenstand des Wechsels auch Bodenfrüchte, „cambiale in derrate", „ordine in derrate". Vgl. Sorani, Della cambiale Bd. II Nr. 640 ff. S. 591 ff. Ebenso nach Grünhut Bd. I S. 339, die rumänische Wechselordnung §§ 358—363.

Die sogenannte Wertklausel, z. B. 1000 Mark oder Wert, bedeutet, daß die Wechselsumme auch in einer anderen als der im Wechsel genannten am Zahlungsort als Zahlungsmittel üblichen Geldart bezw. Währung soll geleistet werden dürfen. Solche sogen. Wertwechsel sind nach deutscher Rechtsprechung gültig, da sie die Bestimmtheit der Geldsumme nicht in Frage stellen.

Vgl. die Entscheidung des ROHG. vom 7. Februar 1871 (Bd. 1 S. 277 ff.). So auch Grünhut I S. 342, Rehbein zu Art. 4 Anm. 4, Bernstein S. 31, 143, Lehmann S. 345, v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts, S. 165.

9) D. WO. Art. 4 Ziff. 4, Art. 96 Ziff. 4.

10) D. WO. Art. 4 Ziff. 5, Art. 96 Ziff. 5, woselbst die Unterschrift mit der Firma besonders hervorgehoben ist. Schreibtätigkeit wird erfordert und zwar als erkennbare Namensunterschrift. Grünhut Bd. I S. 319. Die italienische Wechselordnung Art. 251 Ziff. 7 erfordert Name und Vorname. Vgl. Sorani Bd. I Nr. 72 ff.

4. Die Wechselsumme muß in Buchstaben[1]), sie kann auch daneben in Ziffern ausgedrückt sein. Ist die Wechselsumme mehrmals, jedoch nicht in demselben Betrage, in Buchstaben ausgedrückt, so gilt der geringste Betrag dieser Summe als verbindlich.

Zu Art. 4.

1) Die Buchstabenschrift ist wesentliches Erfordernis! Ebenso Schweiz. Oblig.R. § 722 Ziff 2, § 825 Ziff. 2. Vgl. dagegen Art. 5, 98 Ziff. 1 D. WO. Im Art. 5 der alten russ. WO. war bestimmt, daß die Wechselsumme in Ziffern und Worten anzugeben sei.

5. Die Zahlungszeit kann für die gesamte Wechselsumme nur ein und dieselbe sein[1]). Sie wird auf eine der folgenden Arten festgesetzt:

1. auf einen bestimmten Tag, mit Bezeichnung des Jahres, Monats und Tages;
2. auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung;
3. auf Sicht[2]);
4. auf eine bestimmte Zeit nach Sicht;
5. auf einen bestimmten Markt [Messe];
6. auf einen bestimmten Markt auf Sicht.

In den Fällen zu 5 und 6 wird der Wechsel Marktwechsel genannt. Als Marktwechsel gilt jedoch der Wechsel nicht, in welchem neben dem Markt ein Zahlungstag genannt ist. In diesem Falle hat die Angabe des Marktes nur die Bedeutung der Bezeichnung eines Zahlungsortes.

Ist die Zahlungszeit des Wechsels auf Anfang, Mitte oder Ende des Monats gestellt, so ist darunter der erste, fünfzehnte oder letzte Tag des Monats zu verstehen[3]).

Zu Art. 5.

1) Russ. WO. Art. 37. D. WO. Art. 4 Ziff. 4, Art. 96 Ziff. 4.
2) Präsentation, predjawlenije.
3) D. WO. Art. 30, österr. Verordnung vom 2. Nov. 1858, Ziff. 4, Zeitschr. Bd. II S. 83. Früher (Art. 61) waren Usowechsel zulässig („po obytschaju"), Thöl § 16 Anm. 11, § 41, Bernstein, Wechselordnung S. 34.

6. Bei Wechseln auf Sicht oder auf bestimmte Zeit nach Sicht ist im Text des Wechsels die Angabe einer besonderen Frist zulässig, vor deren Ablauf der Wechsel präsentiert sein muß: im ersten Falle zur Zahlung, im zweiten

zum Vermerk des Präsentationstags. Diese Frist darf zwölf Monate, vom Ausstellungstag gerechnet, nicht überschreiten[1]). (Art. 38 und 42.)

Zu Art. 6.

1) Vgl. russ. WO. Art. 38, D. WO. Art. 32, 98 Ziff. 5.

7. Als Zahlungsort des Wechsels gilt der Ausstellungsort, wenn nicht der Wechselaussteller vor seiner Unterschrift im Wechsel selbst einen anderen Zahlungsort bestimmt hat[1]). Außer dem Zahlungsort kann im Wechsel auch die Örtlichkeit bezeichnet sein, wo die Zahlung zu leisten ist [Zahlstelle][2]).

Zu Art. 7.

1) D. WO. Art. 97, 99. Grünhut I § 59 S. 430. Hartmann, Wechselrecht § 84. Lehmann § 106 S. 397. Rehbein zu Art. 96 ff. Anm. 9, 15 S. 175 ff. Staub Art. 4 § 55, Art. 24 §§ 1 ff. Lyon-Caën et Renault Bd. IV §§ 97, 351, 513. Sorani Nr. 50, 202, 407, 408. Mit dem Erfordernis „vor seiner Unterschrift" ist kenntlich gemacht, daß nur der Wechselaussteller domizilieren kann. Vgl. unten Art. 87 Nr. 4.
2) Unechter oder uneigentlicher Domizilwechsel („Herrn Krause in Berlin, zahlbar bei der Deutschen Bank in Berlin"). Vgl. Dernburg, Bürgerl. Recht II, 2 S. 264; Lehmann S. 398; Thöl, Wechselrecht 4. Aufl. §§ 162, 168; Staub, Kommentar zu Art. 24 §§ 4, 8; Bernstein, Kommentar S. 151; Rehbein, Kommentar Art. 21 ff. Anm. 12 ff., Art. 91 ff. Anm. 11.

8. Der Wechselaussteller kann einen besonderen Zahler[1]) [Domiziliaten] zum Vollzug der Wechselzahlung benennen.

Zu Art. .

1) „besonderer Zahler" „ossobyj plateljschtschik" technisch! Vgl. russ. WO. Art. 40 ff. D. WO. Art. 99.

9. Wenn der Wechselaussteller, wegen Schreibunkenntnis oder aus anderen Gründen, den Wechsel nicht selbst unterschreiben kann, so kann auf seine Bitte die Unterschrift[1]) von einer anderen Person vollzogen werden, jedoch mit ordnungsmäßiger notarieller Beglaubigung, daß der Wechsel auf Bitte des Wechselausstellers unterschrieben wurde.

Zu Art. 9.

1) nämlich des Wechselausstellers. D. WO. Art. 94. Vgl. auch BGB. § 126. Dernburg, Bürgerl. Recht I S. 412 ff.

10. Der Wechsel kann auch von mehreren Wechselausstellern unterschrieben werden[1]). Gleicherweise können in ihm mehrere Remittenten (Art. 3 Ziff. 4) benannt sein[2]).

Teilung der Wechselsumme unter mehrere Wechselaussteller oder unter mehrere Remittenten ist unzulässig.

Zu Art. 10.

1) Diese Bestimmung ist laut Motiven aus der englischen Wechselordnung 1882 (45—46 Vict., cap. 61), Art. 85 Ziff. 1 entnommen und lautet nach der Übersetzung (Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bd. XXVIII Beil.Heft S. 97): „Der eigene Wechsel kann von zwei oder mehr Personen ausgestellt werden und dieselben können aus demselben, je nach dessen Fassung, samtverbindlich oder samtverbindlich und getrennt haftbar sein." Siehe unten russ. WO. Art. 87. So auch nach deutschem Wechselrecht. Entsch. des RG. in Zivils. vom 7. Januar 1902 Bd. LI S. 23, vom 8. März 1902 Bd. LI S. 69.

2) Rehbein, WO. Art. 4 Anm. 6 ff., Art. 96—100 Anm. 16. Grünhut I § 40 S. 349; Lehmann S. 349 § 92. Dagegen Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. II § 51 Anm. 7 S. 124.

11. Im Wechsel sind keinerlei Bestimmungen, daß das Zahlungsversprechen nur bedingt gegeben sei, zulässig [1]).

Zu Art. 11.

1) Ebenso deutsches Recht, Grünhut I S. 473; Beyer, Absoluter und dispositiver Inhalt der D. WO., Zeitschr. Bd. XXXIV. S. 1 ff. Vgl. engl. WO. Art. 3, 19, 33. Bezüglich des Zahlungsauftrages „Laut Bericht" im gezogenen Wechsel vgl. russ. WO. Art. 87 Ziff. 3.

12. Unwirksam sind in den Wechsel aufgenommene Bestimmungen über Zahlung von Zinsen [1]), über Vertragsstrafe, sowie über Befreiung des Wechselinhabers von der Beobachtung irgend einer der in dieser Wechselordnung bestimmten Vorschriften.

Zu Art. 12.

1) Die Nürnberger Novelle hat dem Art. 7 D. WO. hinzugefügt: „Das im Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben". Ebenso italien. WO. § 254, 2. Die österreichische Verordnung vom 2. November 1858 bestimmt, daß ein im Wechsel enthaltenes Zinsversprechen dem Wechsel die Wechselkraft entzieht. Die engl. WO. § 3 verlangt Angabe einer bestimmten Geldsumme, fügt aber in § 9 hinzu, daß Zinsen- und Ratenbestimmungen im Wechsel zulässig sind. Auch nach französ. Rechtsprechung ist dies betreffs der Zinsen anzunehmen. Vgl. Lyon-Caën et Renault Bd. IV Nr. 80.

13. Über jede Verbesserung im Wechsel, welche eine wesentliche Änderung [1]) in seinem Inhalt darstellt (Art. 3), muß vor der Unterschrift des Wechselausstellers ein besonderer Vermerk in der Urkunde gemacht werden. In der Angabe der Wechselsumme sind Änderungen auch mit Vermerk unzulässig.

Zu Art. 13.

1) Vgl. Staub, WO. Art. 76 §§ 8 ff. S. 179 ff.

14. Eine Urkunde, welcher eines der nach den Artikeln 3 bis 5, 9 bis 11 und 13 wesentlichen Erfordernisse fehlt, gilt nicht als Wechsel und die vollzogenen Unterschriften und Aufschriften in solcher Urkunde haben keine Wechselkraft[1]). Wechselkraft hat auch nicht ein unterschriebenes Wechselblankett, ehe solches Blankett mit dem im Art. 3 angegebenen Inhalt eines Wechsels ausgefüllt ist[2]).

Zu Art. 14.

1) D. WO. Art. 7, Art. 98 Ziff. 1. Ebenso die übrigen Rechte. Spáing S. 33. Italien. WO. § 254. Schweiz. Obl.R. § 725.
2) Vgl. Art. 3 Anm. 2.

Zweiter Titel.

Ausgabe und Weitergabe eigener Wechsel.

15. Der Wechsel muß, damit er in Beziehung zum ersten Erwerber [Remittenten] in Kraft trete, demselben vom Wechselaussteller ausgehändigt sein[1]).

Zu Art. 15.

1) Art. 7 der früheren russ. WO. Die Bestimmung bezieht sich nur auf den ersten Erwerber; für die ferneren Erwerber gilt Art. 23, 24. Vgl. Grünhut I § 28 S. 266 ff.; Goldschmidt in Zeitschr. Bd. XXVIII S. 63 ff., 114.

16. Der Wechsel gilt als dem ersten Erwerber [Remittenten] vom Wechselaussteller ausgehändigt, wenn er sich im Besitze des ersteren befindet, es sei denn, daß bewiesen wird, daß eine Aushändigung in Wirklichkeit nicht stattgefunden hat und der Remittent davon wußte[1]).

Zu Art. 16.

1) Vgl. D. WO. Art. 74.

17. Der erste Erwerber des Wechsels ist berechtigt, denselben einem anderen zu Eigentum zu übertragen. Dasselbe Recht hat auch jeder nachfolgende Erwerber des Wechsels[1]). Der Wechsel kann sowohl einem wie mehreren Erwerbern übertragen werden, aber ohne Teilung der Wechselsumme[2]). Er kann auch einer Person übertragen werden, die bereits im Wechselverbande steht, und durch diese weiter übertragen werden[3]), mit Ausschluß des Wechselausstellers,

welchem der Wechsel nur zur Tilgung zurückgegeben werden kann [4]).

Zu Art. 17.

1) D. WO. Art. 9, 10. Vgl. engl. WO. S. 37; skandinavische WO. vom 7. Mai 1880 § 10. Vgl. unten Art. 34.
2) Übereinstimmend das deutsche Recht. Grünhut II § 9 S. 154.
3) Russ. WO. Art. 3 Anm. 7.
4) Anders D. WO. Art. 98 Ziff. 2, Art. 10 Anm. 2.

18. Die Weitergabe des Wechsels wird bezeichnet durch eine Aufschrift, welche Indossament [1]) heißt.

Das Indossament muß die Unterschrift der Person enthalten, welche den Wechsel überträgt. Das Indossament kann namentlich sein, wenn in ihm der neue Erwerber benannt ist; es kann auch blanko erfolgen [2]), wenn eine solche Benennung nicht stattgefunden hat. Im letzteren Falle ist jeder Erwerber des Wechsels berechtigt, ihn ohne neues Indossament weiterzugeben [3]).

Zu Art. 18.

1) peredatotschnaja nadpissj, „Übergabe-Aufschrift".
2) D. WO. Art. 12.
3) D. WO. Art. 13.

19. Die Blanko- und namentlichen Indossamente werden auf die Rückseite des Wechsels geschrieben; das erste Indossament, wenn es namentlich ist, kann ganz oder mit dem Anfang auch auf die Vorderseite geschrieben sein [1]). Wenn die Rückseite des Wechsels vollgeschrieben ist, so werden fernere Indossamente auf einem angefügten Blatte [Allonge] [2]) derart fortgesetzt, daß das erste dieser neuen Indossamente am Ende der Rückseite des Wechsels beginnt. Die Nichtbeobachtung dieser Regeln hat Unwirksamkeit der Übergabe des Wechsels zur Folge. Änderungen in den Indossamenten sind mit Vermerk und gehöriger Unterschrift zulässig. Ein Indossament, das in seinem ganzen Bestande ausgestrichen ist, gilt als vernichtet [3]).

Zu Art. 19.

1) D. WO. Art. 12. Staub, WO. Art. 12, § 3.
2) D. WO. Art. 11, 12.
3) D. WO. Art. 36.

20. Jeder Erwerber eines Wechsels ist berechtigt, ein darauf befindliches Blankoindossament in ein namentliches

durch Benennung des folgenden Wechselerwerbers umzuwandeln [1]).

Zu Art. 20.

1) D. WO. Art. 13.

21. Der Wechselinhaber [1]) ist berechtigt, bei der Weitergabe des Wechsels im Indossament den Vermerk beizufügen: „ohne Rückgriff auf mich" [2]). (Art. 51.) Wenn ein solcher Vermerk ausgestrichen ist, so gilt er nur in dem Fall als vernichtet, wenn über seine Vernichtung mit der Unterschrift dessen, welcher das Indossament ohne Rückgriffsrecht gegeben hat, ein Vermerk gemacht ist [3]).

Zu Art. 21.

1) wexeledershatelj.
2) „bes oborota na menja". Gesetzlich bestimmter Ausdruck! D. WO. Art. 14.
Eine Fristbestimmung ist unzulässig; sonst könnte ein Indossant die Bedingungen des Wechsels ändern.
3) Vgl. auch russ. WO. Art. 13.

22. Die Weitergabe des Wechsels kann in einem besonderen Vermerk verboten werden sowohl durch den Wechselaussteller als durch einen Indossanten; ein trotz dieses Verbots vollzogenes Indossament hat keine Kraft bezüglich dessen, der die Weitergabe des Wechsels verboten hat [1]).

Zu Art. 22.

1) Rektaindossament. D. WO. Art. 15; Grünhut II § 82 S. 86; Pappenheim in dieser Zeitschrift Bd. XXXVII S. 609.

Dritter Titel.

Inhaber eigener Wechsel und ihre Bevollmächtigten.

23 [1]). Als Wechselinhaber gilt der Besitzer des Wechsels, wenn er im Wechsel als erster Erwerber [Remittent] benannt ist, oder wenn der Wechsel durch Indossament an ihn gelangt ist, jedoch mit der Maßgabe, daß bei Vorhandensein mehrerer Indossamente dieselben eine zusammenhängende Reihe bilden, welche mit dem Indossamente des ersten Erwerbers [Remittenten] beginnt und mit einem namentlichen oder einem Blankoindossament endigt. Diese Reihe wird als zusammenhängend angesehen, wenn das Indossament eines jeden Indossanten unmittelbar auf das namentliche Indossament folgt, in welchem er als Indossatar benannt ist, oder auf ein

Blankoindossament. Ausgestrichene Indossamente werden als nicht geschrieben angesehen. Die Angabe der Zeit der Vollziehung der Indossamente hat keine Bedeutung[2]). Der Wechselinhaber ist nicht verpflichtet[3]), die Echtheit der vorstehenden Indossamente zu prüfen[4]).

Zu Art. 23.

1) D. WO. Art. 36.

2) Ebenso deutsche Rechtsprechung. Vgl. Borchardt, Wechselordnung, 8. Aufl. S. 193; Grünhut II S. 95; Rehbein, Art. 9—17 Nr. 5; Staub, Art. 9 § 2.

3) wexeledershatelj ne objasan.

4) Grünhut II S. 261; diese Zeitschrift Bd. LIII S. 231 ff.

24. Dem Wechselinhaber stehen alle Rechte aus dem Wechsel unabhängig von den Rechten seines Vormannes zu[1]), es müßte denn bewiesen werden, daß der Wechsel aus dem Besitz des letzteren ohne seinen Willen gekommen ist und daß der Wechselinhaber davon wußte[2]).

Zu Art. 24.

1) Grünhut I S. 285 ff.

2) D. WO. Art. 74.

25. Der Wechselinhaber kann einem anderen Wechselvollmacht[1]) geben. Eine solche Vollmacht wird durch eine besondere Aufschrift auf dem Wechsel bestellt, welche bevollmächtigende Aufschrift[2]) [Prokuraindossament][3]) heißt. Dieselbe muß außer der Vollmacht die Benennung des Bevollmächtigten, sowie die Unterschrift des Vollmachtgebers enthalten. Auf die Nachprüfung der Ordnungsmäßigkeit solcher Aufschriften finden die Vorschriften Anwendung, welche im Art. 32 für Indossamente bestimmt sind. Die Wechselvollmacht erlischt weder durch den Tod des Vollmachtgebers[4]) noch durch die Beschränkung seiner Rechtsfähigkeit[5]).

Zu Art. 25.

1) wexeljnoje polnomotschije.

2) preporutschiteljnaja nadpissj.

3) D. WO. Art. 17. Volkmar und Löwy, Wechselordnung S. 89 und 310. Engl. WO. § 25. — Code c. Art. 138. Späing S. 59. Lyon-Caën et Renault Bd. IV Nr. 38. Ital. Cod. di com. Art. 259. Sorani Nr. 113, 144. Gareis, Deutsches Handelsrecht 6. Aufl. § 89 S. 847. Grünhut Bd. II § 89 S. 143. Renaud, Wechselrecht § 62.

4) Übereinstimmend BGB. § 168, § 672, HGB. § 52.

5) Diese Bestimmung ist für das russische Recht von besonderer Bedeutung wegen der Möglichkeit nachträglicher Wechselunfähigkeit:

z. B. es wird ein Wechselverpflichteter Geistlicher, eine Frau oder ein Bauer gibt den Gewerbebetrieb auf.

Zu beachten ist auch, daß das russische Recht den bürgerlichen Tod (lischenije wssech praw) kennt. — Das Gesetz spricht von „Rechtsfähigkeit“ (prawosspossobnosstj). Entsprechendes muß von der „Geschäftsfähigkeit“ (dejesspossobnosstj, Handlungsfähigkeit) gelten.

26. Die durch Prokuraindossament bevollmächtigte Person gilt als befugt sowohl zur Präsentation des Wechsels zur Zahlung oder zur gerichtlichen Geltendmachung, sowie auch zum Empfang der nach dem Wechsel geschuldeten Gelder, überhaupt zu allen Handlungen, welche zur Wahrung der Rechte des Vollmachtgebers notwendig sind [1]).

Ein solcher Bevollmächtigter kann seine Vollmacht einem anderen mittels neuen Prokuraindossaments übertragen, wenn nicht im ursprünglichen Prokuraindossament ein Verbot solch fernerer Übertragung enthalten ist [2]).

Zu Art. 26.

1) D. WO. Art. 17.

2) Jedes Indossament eines Prokuraindossatars ist, auch in der Form des Vollindossamentes, nur Prokuraindossament, ebenso jedes folgende. Vgl. RG. VXVII S. 129; Grünhut Bd. II § 89 S. 143, § 97 S. 193; Lehmann S. 500; Rehbein Art. 9—17 Anm. 27; Staub S. 67 Art. 17 § 3. Fiduciarisches Eigentumsindossament, Vindikation des Indossanten und Einreden bei einem als Prokuraindossament gemeinten Vollindossament, Dr. R. Koch, Gesammelte Aufsätze in Siebenhaars Archiv Bd. XV S. 270; v. Canstein, Wechselrecht S. 410, 451; Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. I S. 330, Bd. II S. 319 Anm. 20, 322; Staub zu Art. 17 § 4 ff.

Zweiter Abschnitt.

Verpflichtung und Befriedigung gemäß eigener Wechsel.

Erster Titel.

Verpflichtung gemäß eigener Wechsel im allgemeinen.

27. Durch die Aushändigung [1]) des Wechsels übernimmt der Wechselaussteller die Verpflichtung zur Zahlung dem Wechsel gemäß.

Zu Art. 27.

1) Vgl. oben Art. 15. Dazu BGB. § 783. „Händigt jemand eine Urkunde, in der er einen andern anweist, . . . aus.“ Goldschmidt in Zeitschr. Bd. XXVIII S. 63 ff., 114.

28. Außer dem Wechselaussteller obliegt die Verpflichtung aus dem Wechsel auch allen denen, welche den Wechsel unterschrieben oder Aufschriften auf denselben gesetzt haben, ebenso als ob jeder von ihnen eine selbständige Verpflichtung übernommen hätte[1]), mit Ausschluß der ausdrücklich in dieser Wechselordnung bestimmten Fälle. Die nach dem Wechsel verpflichtete Person ist nicht berechtigt[2]), die Echtheit der Aufschriften [Indossamente] zu prüfen[3]).

Zu Art. 28.

1) Vgl. D. WO. Art. 81, 98 Ziff. 10.

2) Vgl. russ. WO. Art. 23: der Wechselinhaber ist nicht „verpflichtet“; hier ist der aus dem Wechsel Verpflichtete nicht „berechtigt“ (otwetsstwennoje po wexelju lizo ne w prawje), die Echtheit des Indossanten zu prüfen. Vgl. Anm. 3.

3) D. WO. Art. 36 Schlußsatz, Art. 98 Ziff. 5; Grünhut Bd. II § 85; Staub zu Art. 36 § 20 ff.; schweiz. Obl.R. § 755: Entsch. des Handelsgerichts Zürich vom 4. April 1902 in Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bd. LIII S. 231 ff.; engl. WO. §§ 23, 24; skand. WO. § 87; ital. cod. di com. Art. 287, Sorani a. a. O. Nr. 348 Bd. II S. 131; Frankreich, Lyon-Caën et Renault Bd. IV Nr. 297, code c. Art. 1282. Für den Fall vorzeitiger Zahlung vgl. jedoch Art. 36.

29. Die Verpflichtung eines jeden wechselmäßig Verpflichteten, darunter eines jeden der Teilnehmer an der Unterschrift des Wechsels oder an einer Aufschrift [Indossament] erstreckt sich sowohl auf die Wechselsumme, wie auch auf alles, was der Wechselinhaber kraft dieser Wechselordnung von ihnen fordern kann[1]).

Zu Art. 29.

1) D. WO. Art. 81, Art. 98 Ziff. 10.

30. Im Falle der ordnungsmäßig beglaubigten (Art. 49) Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit ist der Wechselinhaber berechtigt, nach seiner Wahl die Zahlung der ganzen ihm wechselmäßig gebührenden Summe (Art. 29) entweder von allen wechselmäßig Verpflichteten gemeinschaftlich (Art. 28) oder nur von einigen von ihnen auch gemeinschaftlich oder von einem von diesen zu fordern, ohne in den beiden letzten Fällen sein Recht gegen jene zu verlieren, gegen welche die gedachte Forderung noch nicht geltend gemacht wird[1]).

Zu Art. 30.

1) D. WO. Art. 49, 81, 98 Ziff. 6.

31. Wer auf den Wechsel eine Unterschrift oder Aufschrift als Bevollmächtigter des Wechselausstellers oder eines anderen Wechselverpflichteten ohne die dazu erforderliche Vollmacht gesetzt hat, haftet persönlich ebenso, wie bei Bestehen der Vollmacht diejenige Person haften würde, als deren Bevollmächtigter er sich unterschrieb. Derselben Verpflichtung unterliegen Vormünder und andere gesetzliche Vertreter, welche ohne Recht dazu in dieser Eigenschaft auf dem Wechsel sich unterschrieben [1]).

Zu Art. 31.

1) D. WO. Art. 95, Art. 98 Ziff. 10. Schweiz. Obl.R. § 921. Dernburg, Das bürgerl. Recht des Deutschen Reichs Bd. II § 252 Anm. 9. Lehmann § 88 Anm. 14. Grünhut Bd. I S. 324.

32. Wenn eine Unterschrift auf dem Wechsel (Art. 3 Ziff. 7, Art. 18 und 25) sich als falsch erweist oder als unverbindlich für jene Person, durch welche oder in deren Namen sie vollzogen ist, oder als von einer Person vollzogen, die nicht das Recht hat, durch Wechsel sich zu verpflichten [1]), so wird damit die Verpflichtung aus den anderen auf dem Wechsel befindlichen Unterschriften nicht beseitigt (Art. 27 und 28) [2]).

Zu Art. 32.

1) Vgl. oben Art. 2.

2) D. WO. Art. 75, 76, 98 Ziff. 9. Schweiz. Obl.R. § 801. Thöl, Wechselrecht §§ 168 ff. Grünhut §§ 22, 36 S. 224, 329. Lehmann § 108. Dernburg Bd. II § 252 Anm. 13, § 266 Anm. 2.

33. Der Wechselverpflichtete, gegen den die Wechselforderung geltend gemacht wird, kann sich nur mit solchen Einreden verteidigen, welche aus den Bestimmungen dieser Wechselordnung oder aus den unmittelbaren Beziehungen des Wechselverpflichteten zum Wechselinhaber hervorgehen [1]).

Zu Art. 33.

1) D. WO. Art. 82, 98 Ziff. 10; Grünhut Bd. II §§ 86—89 S. 126 ff.

34. Wenn der Wechsel von einer Person erworben wird, welche vor der Übergabe des Wechsels schon im Wechselverband stand (Art. 17), so ist sie nicht berechtigt, Forderungen gegen solche Wechselverpflichtete zu erheben,

denen sie selbst vor dem Erwerbe desselben bereits verpflichtet war.

35. Versäumt der Wechselinhaber eine der Handlungen, durch welche kraft dieser Wechselordnung die Verpflichtung der Wechselverpflichteten bedingt ist, so erlischt diese Verpflichtung, auch wenn solche Versäumung unter dem Einfluß höherer Gewalt oder überhaupt ohne Verschulden des Wechselinhabers stattgefunden hat [1]).

Zu Art. 35.

1) Die Frage ist großenteils in den Gesetzgebungen nicht entschieden. Wissenschaft und Praxis sind in den verschiedenen Ländern zu verschiedenen Ergebnissen gelangt. In Deutschland läßt man Berufung auf höhere Gewalt nicht zu (Goldschmidt, Zeitschrift Bd. XVII S. 307 ff., Bd. XVIII S. 625; Grünhut I S. 19, II S. 397; Lehmann S. 550; Rehbein Art. 41 Nr. 8 S. 85); wohl aber in Frankreich und Belgien.

Durch Gesetzeswort entschieden ist die Frage nur im Schweizerrecht (Art. 813) und in der skandinavischen WO. (§ 92). Die Schweiz folgt Deutschland, Skandinavien — Frankreich. Vgl. auch engl. WO. § 46, 50.

Zweiter Titel.

Zahlung gemäß eigener Wechsel.

I. Zahlung gemäß eigener Wechsel vor dem Verfalltag.

36. Vor dem Eintritte des Verfalltages ist der Wechselinhaber nicht berechtigt, Zahlung gemäß dem Wechsel zu fordern, und nicht verpflichtet, solche Zahlung anzunehmen. Bei der Vereinbarung einer vorzeitigen Wechselzahlung ist Zahlung sowohl im ganzen Betrage wie in Teilen statthaft, in beiden Fällen mit gehörigem Vermerk auf dem Wechsel.

Wer jedoch vor Verfallzeit einem unrechtmäßigen Wechselinhaber gezahlt hat, befreit sich nicht von der Verpflichtung, gemäß dem Wechsel zur Verfallzeit zu zahlen [1]).

Zu Art. 36.

1) Hier bleibt also Art. 28 außer Anwendung. Frühere russ. WO. Art. 68 und 69. Ähnlich Code de commerce Art. 144, 146; skandinavische WO. § 40; italien. WO. Art. 294. Vgl. BGB. § 271 II.

II. Eintritt der Zahlungszeit eigener Wechsel.

37. Die Fälligkeit des Wechsels bestimmt sich gemäß der Verschiedenheit der angegebenen Zahlungszeiten (Art. 5) nach folgenden Regeln:

1. die Zahlungszeit, die im Wechsel auf einen bestimmten Tag festgesetzt ist, tritt an diesem Tage ein [1]);
2. die Zahlungszeit, die von der Ausstellung des Wechsels ab in einer gewissen Zeit bestimmt ist, wird als eingetreten erachtet [2]):
   a) bei Bestimmung der Zeit nach Tagen — am letzten dieser Tage, wobei der Tag der Ausstellung des Wechsels nicht mitgerechnet wird [3]);
   b) bei Bestimmung der Zeit nach Wochen — an dem Tage, welcher nach seiner Benennung dem Tage der Niederschrift des Wechsels entspricht [4]);
   c) bei Bestimmung der Zeit nach Monaten — an dem Tage des Verfallsmonats, der nach der Zahl dem Tage der Ausstellung des Wechsels entspricht, beim Fehlen derselben Zahl im Verfallsmonat am letzten Tage dieses Monats [5]);
   d) bei Bestimmung der Zeit durch einen oder mehrere ganze Monate und einen oder mehrere Tage — am letzten dieser Tage [6]);
3. die Zahlungszeit, die auf Präsentation [auf Sicht] bestimmt ist, tritt am Tage der Präsentation des Wechsels zur Zahlung ein [7]). Wenn der Wechsel im Laufe von zwölf Monaten vom Tage seiner Ausstellung ab nicht zur Zahlung präsentiert wurde, so tritt die Verfallzeit an dem dem Ausstellungstage der Zahl nach entsprechenden Tage des zwölften Monats ein, beim Mangel eines solchen am letzten Tage dieses Monats;
4. die Zahlungszeit, die auf eine gewisse Zeit nach Präsentation [nach Sicht] bestimmt ist, tritt an dem Tage ein, der nach den oben unter Ziff. 2 dargelegten Regeln bestimmt wird, wobei zur Grundlage der Berechnung statt des Ausstellungstages der Tag der Präsentation genommen wird;
5. die Zahlungszeit eines Marktwechsels tritt am Tag vor dem Tage ein, der als Schlußtag des Marktes

bestimmt ist, oder am Tage des Marktes selbst, wenn derselbe nur einen Tag währt[8]);

6. die Zahlungszeit eines Marktsichtwechsels tritt ein an dem Tage der Präsentation des Wechsels zur Zahlung auf dem Markte.

Zu Art. 37.

1) D. WO. Art. 30.
2) D. WO. Art. 4 Ziff. 4 Nr. 4.
3) D. WO. Art. 32 Ziff. 1; BGB. § 187 § 188.
4) D. WO. Art. 32 Ziff. 2; BGB. § 188 Abs. II.
5) D. WO. Art. 32 Ziff. 2; BGB. § 188 Abs. II, III.
6) D. WO. Art. 32, letzter Satz.
7) D. WO. Art. 31.
8) D. WO. Art. 35.

38. Der Verfalltag solcher Wechsel, für welche gemäß Art. 6 eine besondere Frist bezeichnet ist, bestimmt sich nach folgenden Regeln:

1. für Wechsel mit Verfall auf Präsentation [auf Sicht] wird die Zahlungszeit als eingetreten angesehen am Tage der Präsentation des Wechsels zur Zahlung binnen der erwähnten besonderen Frist, beim Mangel einer solchen Präsentation am letzten Tage dieser besonderen Frist[1]);
2. für Wechsel mit Verfall binnen bestimmter Zeit nach Präsentation [nach Sicht] gilt die Zahlungszeit als eingetreten, wenn seit dem Tage der binnen der besonderen Frist erfolgten Präsentation des Wechsels auch die im Wechsel bestimmte Zeit der Zahlung nach Sicht verflossen ist, wobei der Tag der Präsentation des Wechsels durch einen besonderen Vermerk auf dem Wechsel mit der Unterschrift des Wechselausstellers oder eines besonderen Zahlers festgestellt wird[2]).

   Wenn solcher Vermerk nicht zu erlangen ist, so ist vor Ablauf der Frist, in welcher der Wechsel präsentiert werden konnte, Protest zu erheben; in solchem Falle gilt der Tag des Protestes als Tag der Präsentation des Wechsels.

   Zur Präsentation des Wechsels behufs Erlangung des erwähnten Vermerks und zur Erhebung des Protestes mangels dessen Erlangung ist jeder[3]) berechtigt, in dessen Händen der Wechsel sich befindet. Wenn der Wechsel zum Vermerk oder Protest nicht

präsentiert wurde, so wird zur Berechnung der Zahlungszeit der letzte Tag der zur Präsentation des Wechsels bestimmten besonderen Frist angesetzt [4]).

Zu Art. 38.

1) Sichtwechsel.
2) Zeitsichtwechsel, Nachsichtwechsel, befristete Sichtwechsel, Grünhut Bd. I S. 385, 442. D. WO. Art. 31.
3) D. WO. Art. 18.
4) D. WO. Art. 20.

39. Wenn der Wechsel an einem Orte ausgestellt ist, wo eine andere Zeitrechnung [Stil] als am Orte der Zahlung gilt, so wird zur Bestimmung der Zahlungszeit die Zeitrechnung am Ausstellungsort in die Zeitrechnung am Zahlungsort umgerechnet, wenn nicht im Wechsel eine andere Bestimmung darüber getroffen ist [1]).

Zu Art. 39.

1) D. WO. Art. 34.

III. Forderung und Leistung der Zahlung gemäß eigener Wechsel.

40. Mit Eintritt der Zahlungszeit (Art. 37—39) wird der Wechsel zur Zahlung dem Wechselaussteller [1]) oder, wenn von ihm ein besonderer Zahler [Domiziliat] [2]) (Art. 8) benannt ist, diesem unter Beobachtung der nachfolgenden Regeln über die Präsentationsfristen (Art. 41—43) präsentiert.

Zu Art. 40.

1) Vgl. russ. WO. Art. 3 Anm. 4.
2) Vgl. russ. WO. Art. 7 Anm. 2. Beim domizilierten Wechsel wird der Protest gegen den Domiziliaten aufgenommen; bei der Zahlstelle bleibt beim eigenen Wechsel der Aussteller, beim gezogenen Wechsel bleibt der Bezogene diejenige Person, gegen welche der Protest zu erheben ist. D. WO. Art. 43, 99.

41. Der Wechsel mit Zahlungszeit auf einen bestimmten Tag oder binnen bestimmter Zeit nach Ausstellung des Wechsels oder binnen bestimmter Zeit nach Präsentation [nach Sicht] wird zur Zahlung präsentiert am Verfalltage oder spätestens am zweiten Werktage nach dem Verfalltage [1]).

Zu Art. 41.

1) D. WO. Art. 41. Die früher zuständigen 10 Respekttage (grazionnyje dni) sind weggefallen. Vgl. D. WO. Art. 33.

42. Der Wechsel mit Verfall auf Präsentation wird, wenn in ihm eine besondere Frist (Art. 38 Ziff. 1) bestimmt ist, zur Zahlung vor Ablauf dieser Frist präsentiert; ist eine solche Frist nicht bestimmt, vor Ablauf von zwölf Monaten vom Tage der Ausstellung des Wechsels ab [1]).

Zu Art. 42.

1) D. WO. Art. 31.

43. Der Wechsel mit Zahlungszeit auf einen Markt wird am Verfalltage präsentiert (Art. 37 Ziff. 5); der Wechsel mit Zahlungszeit auf einen Markt nach Präsentation spätestens am Tage vor dem Schlußtage des Marktes oder am Tage des Marktes selbst, wenn derselbe nur einen Tag währt.

Wenn die Frist, binnen deren der Wechsel zur Zahlung zu präsentieren ist, mit einem Feiertag endigt, so wird der Wechsel auch an diesem Tage präsentiert [1]).

Zu Art. 43.

1) Die große Anzahl der russischen Fest- und Feiertage dürfte hier Veranlassung gewesen sein. Abweichend D. WO. Art. 92; BGB. § 193. — Zu beachten ist, daß der Art. 43 von Marktwechseln handelt.

44. Die Forderung der Wechselzahlung wird am Zahlungsort (Art. 7) an die zuständige Person in ihrem Kontor oder einem anderen Geschäftslokal und, mangels eines solchen, in ihrer Wohnung gerichtet, sofern nicht im Wechsel eine besondere Örtlichkeit für die Zahlung angegeben ist [1]).

Zu Art. 44.

1) Russ. WO. Art. 57. D. WO. Art. 91.

45. Bei der Präsentation des Wechsels zur Zahlung ist der Wechselinhaber nur berechtigt, die Wechselsumme zu fordern. Wenn jedoch ein Wechsel mit Verfall binnen bestimmter Zeit nach Präsentation bereits wegen Nichterlangung des Vermerks des Präsentationstages (Art. 38 Ziff. 2) protestiert worden ist, so sind bei der Zahlung auch die mit solchem Protest verbundenen Auslagen zu ersetzen.

46. Der Wechselinhaber kann Wechselzahlung nur in Geld verlangen, welches gesetzlich als Zahlung genommen werden muß.

Der Wechsel, der im Auslande in fremder Valuta mit

Zahlung im Reich [Rußland] ausgestellt ist, und ebenso der Wechsel, der im Reiche [Rußland] mit Zahlung im Ausland ausgestellt ist, wird bei Präsentation zur Zahlung im Reiche in russische Münze nach dem im Wechsel bestimmten Kurse umgerechnet; beim Mangel solcher Bestimmung nach dem Kurs des Zahlungsortes. Maßgebend ist im letzteren Falle die Übung, welche zur Ausrechnung des Wechselkurses in diesem Ort oder auf der nächsten Börse angenommen ist.

Der Kurs wird nach dem Kurs des nächst vorhergehenden Werktages berechnet.

Zu Art. 46.

1) Zu vergleichen D. WO. Art. 37. Bezüglich der Berechnung des Wechselkurses wurde von einer allgemeinen Ordnung durch den Finanzminister abgesehen. Dagegen ist in Aussicht genommen, daß die Minister der Finanzen und der Justiz durch den regierenden Senat für die verschiedenen Örtlichkeiten, soweit dies nötig erscheint, besondere Regeln zur Berechnung des Wechselkurses erlassen und veröffentlichen.

47. Der Wechselinhaber ist nicht berechtigt, die Annahme einer Teilzahlung zu verweigern, die ihm bei der Präsentation des Wechsels zur Zahlung angeboten wird [1]); in diesem Falle verbleibt jedoch der Wechsel beim Wechselinhaber mit dem Vermerk seitens des Zahlenden über die durch ihn erfolgte Zahlung. Im Falle voller Zahlung ist der Wechselinhaber verpflichtet, den Wechsel dem Zahlenden auszuhändigen mit gehöriger Quittung auf dem Wechsel über den Empfang der Zahlung [2]).

Zu Art. 47.

1) D. WO. Art. 38.
2) D. WO. Art. 39.

48. Wenn der Wechsel nicht zur Zahlung präsentiert wurde oder, obwohl er präsentiert wurde, die angebotene Summe von dem Wechselinhaber nicht angenommen wurde, so hat der Wechselaussteller oder der ihn vertretende Zahler [1]) das Recht, nach Ablauf der Frist, die zur Erhebung des Protestes mangels Zahlung bestimmt ist, die von ihm gemäß dem Wechsel geschuldete oder von ihm angebotene Summe bei dem für den Zahlungsort zuständigen Gericht auf Gefahr und Kosten des Wechselinhabers zu hinterlegen [2]).

Zu Art. 48.

1) Russ. WO. Art. 7.
2) Vgl. BGB. § 372, D. WO. Art. 40, Ungar. WO. Art. 40. Schweiz § 759, Italien 297.

Dritter Titel.

Folgen der Nichtzahlung eigener Wechsel.

49. Ein Wechsel, der bei seiner Präsentation zur Zahlung (Art. 40) nicht bezahlt wurde, muß zur Wahrung des Rechts der Regreßforderungen mangels Zahlung nach den in den Artikeln 67—72 bestimmten Vorschriften protestiert werden [1]).

Zu Art. 49.

1) D. WO. Art. 41, 98 Ziff. 6.

50. Der Wechselinhaber, der Protest mangels Zahlung erhoben hat, kann sowohl vom Wechselaussteller als auch kraft Regreßrechts von den Indossanten fordern:

1. die nichtbezahlte Wechselsumme mit 6 Prozent Zinsen aufs Jahr, gerechnet vom Verfalltage bis zum Tage der Befriedigung;
2. die mit dem Proteste verbundenen Auslagen [1]) und
3. eine Entschädigung [Provision] von einem Viertelprozent von der ganzen (Ziff. 1 und 2) nicht bezahlten Summe [2]).

Zu Art. 50.

1) Vgl. unten russ. WO. Art. 72.
2) Übereinstimmend D. WO. Art. 50, jedoch Provision von ein Drittel Prozent.

51. Der Inhaber eines nicht bezahlten und mangels Zahlung protestierten Wechsels ist berechtigt, auf Grund des Art. 30, Regreßbefriedigung von jedem Indossanten zu verlangen, unabhängig von der Reihenfolge der Indossamente, bis zur vollen Befriedigung [1]). Eine solche Forderung kann nicht gegen den Indossanten geltend gemacht werden, der seine Regreßhaftung durch die Worte vor seiner Unterschrift ausschloß: „ohne Rückgriff auf mich" [2]).

Zu Art. 51.

1) In Übereinstimmung mit der D. WO. Art. 49 und allen sonstigen WO. (Grünhut § 130, namentlich Anm. 4) ist der Sprungregreß im Gegensatz zum Ordnungsregreß, wo jeder Regreßnehmer zunächst seinen unmittelbaren Vormann angreifen muß, also die Ordnung einhalten muß, gewährt und zwar mit dem sogenannten Wandelungsrecht (vgl. russ. WO. Art. 30), welches in der holländ. WO. ausgeschlossen ist. Grünhut a. a. O. Anm. 5.
2) Vgl. oben russ. WO. Art. 21.

52. Der Indossant, von dem Zahlung gefordert wird, ist nur gegen Aushändigung des Wechsels mit der Protesturkunde verpflichtet, die Zahlung zu leisten [1]), und ist sodann berechtigt, auf dem Wechsel sowohl sein eigenes Indossament wie auch die nachfolgenden Indossamente zu durchstreichen [2]).

Zu Art. 52.

1) D. WO. Art. 54.
2) D. WO. Art. 55.

53. Der Indossant, welcher den Wechsel bezahlt hat, kann nach seiner Wahl von dem Wechselaussteller oder den vorhergehenden Indossanten verlangen:

1. die Regreßsumme, welche er dem Wechselinhaber bezahlen mußte, mit 6 Prozent Zinsen aufs Jahr für diese Summe vom Tage der Bezahlung des Wechsels an, und
2. eine Provision von 1/4 Prozent von der ganzen Summe [1]).

Zu Art. 53.

1) Übereinstimmend D. WO. Art. 51, jedoch beträgt die Provision ein Drittel.

54. Der Wechselverpflichtete ist berechtigt, den protestierten Wechsel beim Wechselgläubiger gegen die dem letzteren gebührende Summe mit Prozenten und Auslagen einzulösen und Quittung über diese Zahlung auf dem Wechsel selbst zu verlangen [1]).

Wenn mehrere die Einlösung anbieten, so wird demjenigen der Vorzug gegeben, dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreien würde [2]).

Zu Art. 54.

1) D. WO. Art. 48.

55. Wenn ein nicht bezahlter Wechsel nicht protestiert wurde, so werden durch diese Unterlassung des Protestes die Indossanten von ihrer wechselmäßigen Verpflichtung frei; der Wechselaussteller jedoch bleibt wechselmäßig verpflichtet und der Wechselinhaber ist berechtigt, von ihm die unbezahlte Summe mit 6 Prozent Zinsen aufs Jahr vom Tage der Erhebung der Klage ab zu fordern [1]).

Zu Art. 55.

1) Die Motive führen aus:

Die Bestimmungen der Art. 94 und 95 der russ. WO. von 1893, nach welchen der nicht fristgemäß protestierte Wechsel die Wechsel-

kraft verlor, erzeugten eine Spaltung in der Praxis der obersten Gerichte. Nach der Auffassung des bürgerlichrechtlichen Kassations-Departements des regierenden Senats bedeutete der Ausdruck „verliert die Kraft des Wechselrechts“ (terjajet ssilu wexeljnawo prawa), daß der nichtprotestierte Wechsel, der die Vorzüge des Wechselrechts verliere, trotzdem in Beziehung auf den Wechselaussteller als Wechsel gelte. Dagegen waren das ehemalige vierte Departement des regierenden Senates sowie die zweite Plenarversammlung des Senates der Ansicht, daß ein nicht protestierter Wechsel kein Wechsel sei und ihm nur die Bedeutung einer allgemein zivilrechtlichen Schuldurkunde zukomme.

Dieser Zwiespalt der Rechtsprechung führte zur Frage nach Kraft und Bedeutung des Protestes. Die Theorie, daß der nicht protestierte Wechsel als eine den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen unterliegende Schuldurkunde anzusehen sei, erzeugte wesentliche Schwierigkeiten in der Praxis.

Was die Folgen der Protestversäumung betrifft, so ist vor allem zu beachten, daß der Wechsel ein Mittel des Kredites ist. Darum muß er selbst durch den Kredit gefestigt sein. Diese Festigung erhält er durch die Indossamente. Dabei verlassen sich aber die Indossanten auf die strengen Bedingungen des Wechselrechts, besonders auf die Raschheit der Liquidierung, sowie die Möglichkeit des Regresses. Zahlt der unmittelbare Schuldner rechtzeitig, so ist das Verhältnis erledigt; zahlt er nicht, so beginnt die Verpflichtung der Indossanten.

Darum bedarf die Tatsache der Nichtzahlung der Feststellung in einem besonderen Akte — dem Protest. Er hat Bedeutung für den Wechselinhaber als Grundlage seiner Ansprüche gegen die Indossanten, für diese letzteren als Beweis, daß ihre Verbindlichkeit eintrat.

Für den unmittelbaren Schuldner (den Aussteller) hat der Protest diese Bedeutung nicht. Seine wechselrechtliche Lage bleibt bis zur Zahlung oder Ablauf der Verjährungsfrist unverändert.

Das Gesetz hat in diesem Sinne entschieden. —

Der Schlußsatz des Art. 99 D. WO., welcher besagt, daß es bei nicht domilizierten eigenen Wechseln der Protesterhebung zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller nicht bedarf, ist von der Nürnberger Novelle hinzugefügt; übereinstimmend mit der österr. Verordnung vom 2. November 1858, Ziff. 5; (österr. Reichsgesetzblatt 1858, Stück XXXXIX; Zeitschr. für das ges. Handelsrecht Bd. II S. 381). Dies entspricht Art. 55 der russ. WO.

Die russ. WO. enthält keine Sonderbestimmung für den domiziliert eigenen Wechsel; es bleibt also der Aussteller auch dann haftbar, wenn der rechtzeitige Protest beim Domiziliaten versäumt ist. Dagegen bestimmt die D. WO. in Art. 99 Satz 2, daß bei Versäumung des Protestes gegen den Domiziliaten der wechselmäßige Anspruch auch gegen den Aussteller verloren geht. Diese Abweichung ist bedeutsam.

56. Ein verfallener, protestierter oder nicht protestierter, Wechsel kann nach den allgemeinen Grundsätzen durch Indossament weiter begeben werden, mit der Maßgabe jedoch, daß die eine derartige Weitergabe vollziehenden Indossanten

nicht der Regreßpflicht unterliegen, mag die Übergabe nach Erhebung des Protestes oder nach Ablauf der für den Protest bestimmten Frist stattgefunden haben [1]).

Zu Art. 56.

1) Die Motive führen aus:

Da der Wechsel keinesfalls eine einfache Schuldurkunde wird, so ist auch das Indossament keine allgemeine zivilrechtliche Zession im Sinne des § 2058 des Grashdansskoje uloshenije (§ 398 BGB.), sondern eben ein Indossament. Demgemäß bleibt auch jeder neue Erwerber eines verfallenen Wechsels Wechselinhaber mit allen wechselmäßigen Rechten gegen den Wechselaussteller, mit der Maßgabe jedoch, daß die nachfristigen Indossanten nicht der Regreßpflicht unterliegen, obwohl sie nach allgemeinen Wechselgrundsätzen die Zahlung garantieren. Sie garantieren eben nicht Zahlung, sondern rechtzeitige Zahlung. Ist der Wechsel jedoch verfallen, so können Indossanten nach Verfall nicht rechtzeitige Zahlung garantieren. Das gilt für protestierte nnd nicht protestierte Wechsel.

Die russ. WO. kennt demgemäß nicht die Arten des Nachindossaments der D. WO. Art. 16. Vgl. Schweiz. OR. Art. 734; Code de com. Art. 136; Belg. Gesetz vom 20. Mai Art. 26; engl. WO. s. 10; ungar. WO. § 14; italien. WO. Art. 260.

Vierter Titel.

Bürgen eigener Wechsel.

57. Die Wechselzahlung kann durch Bürgschaft [1]) sowohl für den Wechselaussteller als auch für jeden verpflichteten Indossanten gesichert werden. Die Bürgschaft wird in einer besonderen Aufschrift, welche „Bürgschaftsaufschrift" [2]) [Aval] heißt, mit der Unterschrift des Bürgen gegeben, und wenn in ihr nicht bestimmt ist, für wen die Bürgschaft geleistet wird, so gilt sie als für den Wechselaussteller geleistet.

Zu Art. 57.

1) porutschiteljsstwo.
2) porutschiteljnaja nadpissj.

58. Die Wechselbürgschaft kann nur für die ganze wechselmäßig geschuldete Summe, nicht für einen Teil derselben geleistet werden. Sie kann auch von mehreren Bürgen geleistet werden, ebenfalls ohne Teilung der Wechselsumme.

59. Der Wechselbürge ist ebenso verpflichtet, wie diejenige Person, für welche er sich verbürgte. Durch Zahlung des Wechsels tritt der Bürge in die Rechte des Wechselinhabers sowohl gegen diejenigen, für welche er sich verbürgt

hat, als auch gegen diejenigen, welche dem Verbürgten verpflichtet gewesen wären, wenn er selbst den Wechsel bezahlt hätte [1]).

Zu Art. 59.

1) Die Motive bemerken: In der WO. von 1893 geschah der Wechselbürgschaft nur im Art. 93 Erwähnung. Praktisch war vieles zweifelhaft, insbesondere weil die Wechselbürgschaft im Gegensatz zu den Grundsätzen des Wechselrechts als allgemein bürgerlichrechtliche konstruiert war, nämlich als subsidiäre, akzessorische und unselbständige Verpflichtung und nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Hauptschuldner. Unbefriedigend ist auch die Regelung im französischen Recht (Code de com. Art. 141, 142). Die deutsche WO. erwähnt die Bürgen auch nur bei der Zahl der wechselmäßig verpflichteten Personen (Art. 81), über die juristische Natur der Wechselbürgschaft wird nichts gesagt. Sie ist keine zivilrechtliche Bürgschaft. Entsch. des Reichsgerichts vom 12. Januar 1903. „Recht" 1903 S. 236.

Der Grundgedanke der neuen russ. WO. ist: die Wechselbürgschaft ist nicht subsidiäre, sondern selbständige Verbindlichkeit (Art. 59). Es finden die allgemeinen Grundsätze über die selbständige Verbindlichkeit Anwendung, wenn es sich auch nach ökonomischen Gesichtspunkten um eine Bürgschaft handelt. Eine wichtige Besonderheit s. Art. 75.

Nach deutschem Recht bestimmt sich das Verhältnis des Wechselbürgen zum Hauptschuldner lediglich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Insbesondere ist eine wechselmäßige Klage, etwa nach Analogie der Ehrenzahlung (Art. 63), unbekannt. Vgl. Rehbein Art. 81 Nr. 7.

Fünfter Titel.

Intervention bei eigenen Wechseln [Ehrenzahlung].

Aus den Motiven sei bemerkt:

Der Hauptzweck der Intervention ist: Vermeidung des Regresses und der damit verbundenen Kosten. Zahlt der Intervenient den Wechsel, so geht derselbe in seine Hand über.

Die Intervention ist zweifacher Art. Nach der Bestimmung des Indossanten, beim gezogenen Wechsel auch des Wechselausstellers „für den Fall der Not" oder auch „zu Ehren". Vor dem Proteste kann der Wechselinhaber jede Intervention zurückweisen. Sonach kann Intervention nur stattfinden, wenn der Wechselverpflichtete die Zahlung verweigert. Deshalb hat praktisch erhebliche Bedeutung nur die Intervention mit Notadresse, da eine dritte unbeteiligte Person von der Protesterhebung selten Kenntnis haben wird. Aus diesem Grunde stellt die jetzige WO. auch die Intervention mit Notadresse voran, im Gegensatz zum Entwurfe.

60. Bei Nichtzahlung zur Verfallzeit kann die Zahlung erfolgen durch einen Intervenienten, der im Wechsel selbst durch einen der Indossanten benannt ist. Der Wechselinhaber

ist verpflichtet, die Zahlung anzunehmen, wenn die ganze Wechselsumme nebst 6 Prozent Zinsen aufs Jahr vom Verfalltage ab nebst den durch den Protest entstandenen Kosten angeboten wird [1]).

Zu Art. 60.

1) D. WO. Art. 98 Ziff. 7, Art. 62.

61. Als Intervenient kann nur eine Person benannt werden, welche am Zahlungsort zur Zahlungszeit gemäß dem Wechsel Zahlung zu leisten hat [1]).

Zu Art. 61.

1) D. WO. Art. 62, 98 Ziff. 7.

62. Der nicht zur Zahlung zugelassene Intervenient ist berechtigt zu fordern, daß sein Angebot in der Protesturkunde oder in einer Ergänzung dazu erwähnt wird. Der Wechselinhaber, der die Annahme der Zahlung ablehnt, verliert das Recht der Regreßforderung gegen diejenigen wechselmäßig Verpflichteten, welche durch solche Zahlung von der wechselmäßigen Verpflichtung befreit worden wären [1]).

Zu Art. 62.

1) D. WO. Art. 62, Schlußsatz.

63. Der Wechselinhaber ist verpflichtet, den Wechsel nebst Protesturkunde spätestens vor Ablauf des auf die Erhebung des Protestes (Art. 69) folgenden Werktags am Orte der Zahlung jedem der benannten Intervenienten zu präsentieren [1]). Die Folgen dieser Präsentation müssen innerhalb derselben Frist in der Protesturkunde oder in einer Ergänzung zu derselben beurkundet werden. Bei Versäumung dieser Handlungen verliert der Wechselinhaber das im vorhergehenden Artikel (62) bestimmte Recht [2]).

Zu Art. 63.

1) Der Interventionsprotest mangels Zahlung muß nach deutschem Recht innerhalb der Hauptprotestfrist erhoben werden. Dies ist als ein erheblicher Mangel erkannt. Vgl. dazu Dernburg, Bürgerl. Recht II § 275 S. 313; Grünhut II S. 473; Neumann in Buschs Archiv XXXII S. 183; ROHG., Entsch. vom 7. April 1876, Bd. XX S. 113 ff.; Rehbein Art. 62 Nr. 7; Staub Art. 62 § 4.

Dieser Mangel ist in der russ. WO. beseitigt, indem der sogenannte Kontraprotest am Tage nach der Hauptprotesterhebung auch dann noch erhoben werden kann, wenn der Hauptprotest am zweiten Werktage der Hauptprotestfrist erhoben worden ist. In den Motiven zu Art. 63 findet sich auffallenderweise darauf kein Hinweis.

2) D. WO. Art. 62. Vorletzter Satz.

64. Der Intervenient, der den Wechsel bezahlt hat, ist berechtigt, die Einhändigung des Wechsels nebst der Protesturkunde, mit dem Vermerk auf der letzteren, daß die Zahlung durch ihn erfolgt sei, zu verlangen. Er tritt in die Rechte des Wechselinhabers gegen den, für dessen Rechnung die Zahlung erfolgte, ebenso gegen die dem letzteren Wechselverpflichteten und gegen den Wechselaussteller ein[1]).

Zu Art. 64.

1) D. WO. Art. 63, Art. 98 Ziff. 7.

65. Wenn die Zahlung von mehreren Intervenienten angeboten wird, so gebührt demjenigen der Vorzug, dessen Zahlung die meisten Verpflichteten von ihrer Verpflichtung befreit. Wenn sich herausstellen sollte, daß der Intervenient, der nicht zur Zahlung zugelassen wurde und darüber beim Proteste (Art. 62) eine Erklärung abgab, den oben erwähnten Vorzug vor einem anderen Intervenienten hatte, der zur Zahlung zugelassen ist, so verliert der letztere, obwohl er die Zahlung geleistet hat, sein Regreßrecht gegen diejenigen Verpflichteten, welche durch die Zahlung des übergangenen Intervenienten von der Verpflichtung befreit worden wären (Art. 64)[1]).

Zu Art. 65.

1) D. WO. Art. 64.

66. Außer den Intervenienten, die im Wechsel selbst benannt sind, können auch solche Personen intervenieren, die dem Wechselinhaber Zahlung zu Ehren irgend eines Indossanten anbieten[1]). Auf sie finden die in den Artikeln 60, 62, 64 und 65 bestimmten Regeln mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. solche Ehrenintervention kann vor und während der Erhebung des Protestes angeboten werden, aber in jedem Falle nur vor der Ausstellung der Protesturkunde (Art. 69);
2. der Intervenient, der die Ehrenzahlung geleistet hat, ist berechtigt, einen Vermerk in der Protesturkunde oder in einem Anhang derselben darüber zu verlangen, zu wessen Ehren die Zahlung erfolgt.

Zu Art. 66.

1) D. WO. Art. 61, Schlußsatz. Vgl. BGB. § 267.

Dritter Abschnitt.

Protestierung eigener Wechsel.

67. Der Wechselprotest wird von einem Notar oder einer ihn nach dem Gesetz ersetzenden Person infolge eines in den gehörigen Fällen gestellten Antrages aufgenommen [1]).

Zu Art. 67.

1) Die hier getroffene Regelung der Protesterhebungsform (Walter, Der Wechselprotest, Berlin 1892) kann dem schwerfälligen deutschen Verfahren gegenüber als Fortschritt bezeichnet werden. Bezüglich der mannigfachen Verbesserungsvorschläge vergleiche Leist, Der Wechselprotest und seine Reform, Berlin 1899; Bernstein, Die Revision der Wechselordnung, Berlin 1900; Makower in der Zeitschrift für HR. Bd. XLI S. 361 ff.; betreffend die belg. Regelung vgl. Goldschmidt, Zeitschr. Bd. XXIII Beil. H. S. 172, Bd. XXXV S. 329; Pappenheim, Zeitschr. Bd. XXXIV S. 431 ff.

68. Für die Aufnahme des Protestes mangels Zahlung sind folgende Regeln zu beobachten:

1. Der Wechselinhaber muß dem Notar den Wechsel zum Protest an dem Tage, der in den Art. 41—43 zur Präsentation des Wechsels zur Zahlung bestimmt ist, übermitteln.
2. An demselben Tage übermittelt der Notar [1]), persönlich oder schriftlich, das Zahlungsverlangen dem Wechselaussteller oder den Wechselausstellern, wenn der Wechsel von mehreren Personen (Art. 10) ausgestellt ist [2]), oder den benannten besonderen Zahlern [Domiziliaten] [3]) (Art. 8).
3. Wenn bis 3 Uhr des darauffolgenden Tages Zahlung gemäß dem Wechsel nicht erfolgt ist [4]), so protestiert der Notar am selben Tage den Wechsel durch einen Eintrag darüber im Register und einen Vermerk auf dem Wechsel. Mit dem Vollzug dieses Vermerkes gilt der Protest als vollzogen; er tritt in Kraft nach Abfassung einer besonderen Urkunde darüber.

Zu Art. 68.

1) D. WO. Art. 87, bezüglich deutscher landesrechtlicher Vorschriften siehe Rehbein S. 155.

2) Keineswegs erscheint hiemit der zur Zahlung auffordernde Notar als zur Zahlungsempfangnahme legitimiert. Die Legitimation des Protestbeamten zur Zahlungsempfangnahme ist für das Gebiet der

deutschen Wechselordnung zu verneinen. Vgl. Rehbein Art. 87 Ziff 8; Staub Art. 87, §§ 11, 14, 15.
3) Die WO. von 1893 forderte einen Protest nicht nur gegen den Wechselaussteller, sondern auch gegen die Indossanten.
4) Mit erfolgloser Präsentation des Wechsels zur Zahlung wird die seitherige Wechselholschuld zur Bringschuld. Rehbein Art. 87 Nr. 8.

69. Die Urkunde über den Protest des Wechsels muß spätestens an dem auf die Vollziehung des Protestes folgenden Tage ausgestellt werden und muß enthalten [1]):
1. Eine Abschrift des Wechsels und aller auf demselben befindlichen Aufschriften und Vermerke;
2. die Bezeichnung der Person, für welche und gegen welche[2]) der Protest erhoben ist (Art. 68, Ziff. 2);
3. die Erklärung, daß an die Person, gegen welche der Protest erhoben wurde (Art. 68, Ziff. 2), durch den Notar ein genau bezeichnetes Forderungsbegehren gestellt worden ist, oder daß dies Begehren an die bezeichnete Person nicht gestellt werden konnte, und aus welchem Grunde;
4. die Angabe der auf das gestellte Begehren gegebenen Antwort oder daß eine Antwort nicht erfolgte;
5. die Angabe, an welchem Orte und zu welcher Zeit (Jahr, Monat, Tag) die Forderung gestellt wurde, oder klar wurde, daß sie nicht übermittelt werden konnte;
6. die Angabe der Zeit (Jahr, Monat und Tag) der Vollziehung des Protestes (Art. 68, Ziff. 3);
7. die Unterschrift des Notars oder der ihn ersetzenden Person unter Beifügung des Siegels.

Zu Art. 69.

1) Vgl. D. WO. Art. 88.
2) Vgl. oben Art. 40, Anm. 2.

70. Die Protesturkunde wird Wort für Wort nach der Zeitfolge der Erhebung der Proteste in ein besonderes Buch [1]) eingetragen und nach einem Vermerk auf der Urkunde über die bezahlten Gebühren nebst dem Wechsel demjenigen ausgehändigt, auf dessen Antrag der Protest erhoben worden ist. Auf dem Wechsel selbst erfolgt durch den Notar ein Vermerk über die Zeit der Ausstellung der Protesturkunde, mit Angabe der Nummer, unter welcher diese Urkunde in das erwähnte Buch eingetragen ist.

Zu Art. 70.

1) D. WO. Art. 90.

71. Wenn das Zahlungsverlangen mehreren Wechselausstellern oder benannten Zahlern übermittelt werden muß, so kann der Protest gegen sie alle in einer Urkunde aufgenommen werden [1]).

Zu Art. 71.

1) D. WO. Art. 89.

72. Gleichzeitig mit der Vollziehung des Protestes mangels Zahlung ist der Notar verpflichtet, eine schriftliche Mitteilung darüber denjenigen Wechselverpflichteten zu übersenden, deren Adresse auf dem Wechsel verzeichnet oder dem Notar bekannt ist oder ihm durch denjenigen angegeben wird, der die Erhebung des Protestes beantragt hat [1]). Die Kosten solcher Mitteilung werden zu den Protestkosten gerechnet.

Zu Art. 72.

1) Derartige amtliche Benachrichtigungspflicht ist der deutschen WO. unbekannt. Vgl. D. WO. §§ 45, 46, 47 betreffend die Benachrichtigungspflicht des Inhabers des mangels Zahlung protestierten Wechsels.

Vierter Abschnitt.

Fristen zur Erhebung der Klagen aus eigenen Wechseln.

73. Die Wechselklage kann vom Wechselinhaber gegen den Wechselaussteller im Laufe von 5 Jahren vom wechselmäßigen Verfalltage ab erhoben werden, gegen die Indossanten und Bürgen im Laufe eines Jahres vom Tage der Erhebung des Protestes mangels Zahlung [1]).

Zu Art. 73.

1) Nach den Motiven:

In den fremden Wechselordnungen sind die Bestimmungen über die Fristen zur Erhebung der Wechselklagen zusammengefaßt unter der Bezeichnung der wechselrechtlichen Verjährung. Indessen gehören die Fristen zur Erhebung der Wechselklage nicht zur Verjährung, sie sind vielmehr solche Fristen, durch deren Ablauf das Recht selbst bedingungslos untergeht.

Die Vermischung der Verjährung und der gesetzlichen Frist in den fremden Gesetzgebungen gibt Anlaß zu mannigfachen Zweifeln, insbesondere bezüglich der Frage, wie weit die zivilrechtlichen Verjährungsbestimmungen auf die sogenannte wechselrechtliche Verjährung Anwendung finden. Alle diese Zweifel werden durch die scharfe Scheidung der genannten beiden Begriffe sowie durch den Ausschluß des Ausdrucks der wechselrechtlichen Verjährung vermieden. Damit entfällt die Möglichkeit der Anwendung der zivilrechtlichen Verjährungsbestimmungen auf die Wechselforderung.

Nach der WO. von 1893 (Art. 94 u. 95) endete die Wechselverpflichtung der unmittelbaren Schuldner, wenn ihnen die Klage

vor Ablauf von zwei Jahren nicht zugestellt war; dagegen waren die unmittelbaren Schuldner gemäß dem Wechsel, wie aus einer einfachen Verbindlichkeit, bis zum Ablauf der zivilrechtlichen Verjährung verpflichtet. Eine solch gespaltene Verpflichtung wechselrechtlicher und zivilrechtlicher Natur stellte einen Rückstand von Anschauungen einer vergangenen Zeit dar und ist nunmehr aufgegeben. Praktisch hat sich die alte Vorschrift nicht bewährt, da sie zu fortwährenden Zweifeln Anlaß gab.

Nunmehr ist eine einheitliche Regelung getroffen: nach Ablauf von 5 Jahren hört jede Wechselverpflichtung auf. So ist die Frist zwar erheblich erweitert, von 2 auf 5 Jahre, andererseits aber auch vereinfacht.

In demselben Sinne ist die Frage bezüglich der Verpflichtung der unmittelbaren Schuldner entschieden: im franz. Code de com. Art. 170; ital. Recht (Art. 919). — Vgl. Grünhut II S. 538 ff.; D. WO. Art. 77 ff., 98 Ziff. 10.

74. Der Indossant, von welchem der Wechsel bezahlt wurde, kann die Klage gegen die vorgehenden Indossanten im Laufe von 6 Monaten, gerechnet vom Tage der geleisteten Wechselzahlung, erheben. Der Indossant, gegen den eine solche Klage erhoben wird, hat das Recht, zur Wahrung seiner eigenen Forderungen seine Vormänner — alle, einige oder einen von ihnen — zum Prozeß in der Eigenschaft einer dritten Person zuzuziehen [Streitverkündung] [1]).

Zu Art. 74.

1) D. WO. Art. 79.

75. Nach Ablauf von 3 Jahren vom Tage des Eintritts der wechselmäßigen Zahlungszeit ist die Erhebung von Klagen unter den Indossanten und gegen die Bürgen ausgeschlossen [1]).

Zu Art. 75.

1) Nach der WO. von 1893 (Art. 94 u. 95) wurden die Indossanten — und beim gezogenen Wechsel auch der Wechselaussteller — von der Wechselverpflichtung frei, wenn die Klage nicht binnen 2 Jahren seit der Erhebung des Protestes mangels Zahlung gegen sie erhoben war. Ein wesentlicher Mangel dieser Regelung bestand darin, daß ein Indossant, der nicht lange vor Ablauf der bestimmten Frist in Anspruch genommen wurde, nicht im stande war, seinerseits die Wechselklage gegen den Wechselaussteller bezw. den Akzeptanten zu erheben, da die Verpflichtung dieser unbedingt in derselben Zeit erlosch. Diesen Mangel beseitigt der vorliegende Artikel.

Die Lage des Bürgen bestimmt sich bezüglich seiner Wechselverpflichtung nach der Lage desjenigen, für welchen er sich verbürgt hat (Art. 59). Sonach könnte die Klage gegen den Bürgen in derselben fünfjährigen Frist, wie gegen den Wechselaussteller (Art. 73) erhoben werden. So wäre es möglich, daß dem Bürgen des Wechselausstellers die Klage erst am letzten Tage der bezeichneten fünfjährigen Frist zugestellt würde und daß solcher Bürge nach Zah-

lung des Wechsels wegen Ablaufs der 5 Jahre sich der Möglichkeit beraubt sähe, seinerseits gegen den Wechselaussteller Regreß zu nehmen. Um dies Ergebnis zu vermeiden, erschien es gerechter, bezüglich der Klagefrist den Bürgen den Indossanten gleichzustellen und die Frist auf 3 Jahre festzusetzen.

76. Der Lauf der in den Art. 73—75 bestimmten Fristen wird in keinem Falle gehemmt: sie wird nur durch die Erhebung der Wechselklage, oder durch die Anmeldung der Wechselforderung im Konkurse unterbrochen und zwar nur in Beziehung auf diejenige Person, gegen welche die Klage erhoben oder die bestimmte Forderung angemeldet ist [1]). Der Erhebung der Klage oder der Anmeldung der Forderung steht die Streitverkündung gleich (Art. 74), wobei für den Beklagten der Lauf der Frist zur Erhebung der Regreßforderung mit der Zeit beginnt, zu welcher die gegen ihn ergangene gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist [2]).

Zu Art. 76.

1) Vgl. BGB. § 425 Abs. 2.
2) Der erste Entwurf enthielt keinerlei Bestimmung über Hemmung und Unterbrechung der Frist. Um Zweifel besonders bezüglich der zivilrechtlichen Verjährung (s. Anm. zu Art. 74) zu beseitigen, lehnte man sich im Art. 76 an den Art. 80 der D. WO. an. Dieser Artikel ist durch Art. 8 Ziff. 2 EG. zum HGB. aufgehoben, da seine Bestimmung allgemein in § 269 BGB. enthalten ist.

77. Die Versäumung der Frist zur Erhebung der Klage gegen die Wechselverpflichteten befreit an und für sich von der wechselmäßigen Verpflichtung diejenigen von ihnen, in Ansehung derer die Frist versäumt worden ist.

Zu Art. 77.

1) Der Artikel ist eine Folge des im Art. 35 ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über eigene Wechsel.

Erster Titel.

Verlorene eigene Wechsel.

Die Bestimmungen über verlorene Wechsel verfolgen ein zweifaches Ziel:
1. zu verhindern, daß an einen bösgläubigen Erwerber bezahlt wird;
2. dem Verlierer die Erlangung der Zahlung trotz des Verlustes des Wechsels zu ermöglichen.

Die WO. von 1893 überließ es dem Verlierer selbst, den Zahler vom Verlust zu benachrichtigen. Derselbe war dadurch verpflichtet, dem Präsentanten des Wechsels die Zahlung zu verweigern. Die neue WO. wollte die private Willkür beseitigen und läßt nach dem Beispiel des Schweizer Obl.R. (Art. 791 und 792) Verbot der Zahlung nur durch das Gericht zu. In vielen fremden Gesetzgebungen ist das System der sogenannten Kraftloserklärung angenommen — so auch D. WO. Art. 73, Zivilprozeßordnung §§ 947, 951, 952 ff., 1003 ff. —, wonach der Wechsel auf Antrag des Verlierers vom Gericht für kraftlos erklärt wird. Der früheren russ. WO. war dies unbekannt, der erste Entwurf wollte es dagegen annehmen, man kam davon aber schließlich wieder zurück, weil die dabei nötigen Publikationen bei der geringen Verbreitung der Presse in der Masse der Bevölkerung zwecklos wären.

Die Frage, ob der anzeigende Wechselverlierer auch einen Anspruch gegen die Regreßpflichtigen hat, ist in der russischen WO. nicht entschieden, ebensowenig im Wortlaut der deutschen WO. Sie wird bejaht von Dernburg, BR. II 2 § 280 S. 335 Anm. 8; Grünhut II § 109 Anm. 20 S. 278; Staub, Art. 73 § 19; Reichsgericht, Entsch. Bd. XXVI S. 10, 1901; D. Juristen-Zeitung 1902 S. 51.

78. Im Fall des Verlustes eines Wechsels kann der Verlierer das für den Zahlungsort zuständige Gericht ersuchen, dem Wechselaussteller oder einem besonderen Zahler die Zahlung eines solchen Wechsels zu untersagen. Das Gericht erläßt, nachdem es den Antragsteller über die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Falle der Lügenhaftigkeit seiner Angaben belehrt und sich über die Wahrscheinlichkeit seiner über den Verlust des Wechsels abgegebenen Erklärungen vergewissert hat, einen Beschluß über die Zurückhaltung der Zahlung des Wechsels auf ein Jahr vom Tage des Eintritts der Zahlungszeit ab.

In Fällen, die keinen Aufschub gestatten, erläßt der Vorsitzende des Gerichts aus eigener Macht unter Beobachtung der in den Art. 598 und 600 [1]) der Zivilprozeßordnung bestimmten Regeln die Verfügung über die Zurückhaltung der Zahlung aus dem verlorenen Wechsel. Der Beschluß des Gerichts oder die Verfügung des Vorsitzenden wird dem Wechselaussteller oder dem besonderen Zahler zugestellt.

Zu Art. 78.

1) Zivilprozeßordnung Art. 599.

Über die Sicherung erhobener Klagen kann durch den Vorsitzenden des Gerichts aus eigener Macht entschieden werden, wenn der dahin gehende Antrag zu einer Zeit gestellt wird, wo Gerichtsitzungen nicht stattfinden, und der Vorsitzende aus den Erklärungen des Klägers ersieht, daß die Vornahme von Sicherungsmaßregeln keinen Aufschub duldet.

Zivilprozeßordnung Art. 600.

Der Vorsitzende berichtet über die getroffene Sicherungsmaßregel in der nächstfolgenden Sitzung an das Gericht, das darüber zu entscheiden hat, ob die Verfügung aufrecht zu halten oder aufzuheben ist.

79. Nach dem gerichtlichen Verbot der Leistung der Zahlung kann der Wechselaussteller oder der besondere Zahler nach dem Eintritt der Zahlungszeit die nach dem Wechsel geschuldete Summe bei diesem Gericht hinterlegen auf Gefahr und Rechnung desjenigen, welcher den Antrag auf das Zahlungsverbot gestellt hat.

80. Wenn nach dem gerichtlichen Verbot der Zahlung des verlorenen Wechsels der Besitzer dieses Wechsels erscheint, so bestimmt auf seinen Antrag das Gericht, durch dessen Beschluß die Zahlung gesperrt wurde, dem Verlierer eine Frist zur Anstellung der Klage auf Herausgabe des Wechsels. Wenn binnen der bestimmten Frist eine solche Klage nicht erhoben wird, so hebt noch vor dem Ablauf der Jahresfrist das Gericht den Beschluß über die Sperrung der Zahlung auf (Art. 78). Der Besitzer des als verloren angezeigten Wechsels ist berechtigt, ohne Einreichung des bezeichneten Antrags, Klage gegen denjenigen zu erheben, der den Verlust des Wechsels angezeigt hat.

81. Unabhängig von dem Antrag auf die Zahlungssperre kann der Verlierer bei dem zuständigen Gericht (Art. 78) auch einen Beschluß beantragen, daß ihm die Entgegennahme der Wechselzahlung gestattet werde. Das Gericht kann diesem Antrage stattgeben, wenn der Verlierer in barem Gelde, Scheinen der Reichskreditinstitute, staatlichen Zinspapieren oder staatlich garantierten Obligationen genügende Sicherheit leistet, und zwar:

1. Falls der Wechselaussteller oder ein besonderer Zahler die wechselmäßig geschuldete Summe hinterlegt (Art. 79) und das Gericht den Antrag des Verlierers für begründet erachtet.
2. Falls die bezeichnete Summe von dem Wechselaussteller oder besonderen Zahler nicht hinterlegt wird, sofern das Gericht nach Vorladung und Vernehmung dieser letzteren sich überzeugt, daß der als verloren bezeichnete Wechsel wirklich ausgestellt war und der Wechselaussteller oder besondere Zahler die wechselmäßig geschuldete Summe hinterlegt.

Die Sicherheitsleistung wird zurückgegeben, wenn binnen 5 Jahren nach Verfall des Wechsels Bezahlung desselben nicht gefordert worden ist.

Zweiter Titel.

Anwendung örtlicher und ausländischer Gesetze.

Die russ. WO. von 1893 enthielt keine Bestimmung. Die jetzigen Bestimmungen entsprechen der D. WO. Art. 84—86; engl. WO. sect. 7. — Vgl. Thöl, Wechselrecht § 16; Goldschmidt, System des Handelsrechts 4. Aufl. 1892 § 173 S. 266; Ders., Handbuch des Handelsrechts 1864 § 38 S. 268 ff.; Lehmann § 39; v. Canstein § 8; Grünhut § 142; Lyon-Caën et Renault Bd. IV Nr. 624 ff.; Sorani Nr. 289 ff., 430. Die Kommentare zur D. WO. von Rehbein, Staub, Bernstein zu § 84.

82. Das Recht eines Ausländers, sich durch Wechsel zu verpflichten, wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dessen Untertan er ist. Ein Ausländer, der dies Recht nach den Gesetzen seines Staates nicht hat, wird jedoch durch die von ihm in den Grenzen des Reichs übernommene Wechselverbindlichkeit verpflichtet, wenn ihm nach den Gesetzen desselben nicht verboten ist, sich durch Wechsel zu verpflichten [1].

Zu Art. 82.

1) D. WO. Art. 84. Einf.Ges. zum BGB. Art. 7. Schweiz. OR. Art. 822.

83. Die Formerfordernisse der Ausstellung des Wechsels und der auf ihm vollzogenen Aufschriften werden nach den Gesetzen des Ortes ihres Vollzugs beurteilt. Wenn jedoch ein Wechsel, der im Ausland von einem russischen Untertanen oder von einem Ausländer ausgestellt wird, oder die auf diesem Wechsel im Ausland vollzogenen Aufschriften den Bestimmungen dieser Wechselordnung entsprechen, so kann der Umstand allein, daß sie den Anforderungen ausländischer Gesetze nicht entsprechen, nicht als Grund dienen, die Kraft des Wechsels oder der auf dem Wechsel vollzogenen Aufschriften in den Grenzen des Reichs zu bestreiten [1].

Zu Art. 83.

1) D. WO. Art. 85. Einf.Ges. zum BGB. Art. 11.

84. Die Art der Vollziehung der im Auslande vorgenommenen Handlungen, welche zur Verwirklichung oder

Wahrung der Rechte gemäß dem Wechsel nötig sind, wird beurteilt nach den Gesetzen des Landes, zu dem der Vollzugsort gehört [1]).

Zu Art. 84.

1) D. WO. Art. 86.

85. Die in den Art. 82—84 bestimmten Regeln haben entsprechende Wirksamkeit in Beziehung auf das Großfürstentum Finland und die Gouvernements des Zartums Polen, wobei in Bezug auf das Großfürstentum Finland auch die im Art. 46 dargelegten Regeln Anwendung finden.

Zweites Buch.

Gezogene Wechsel.

Erster Abschnitt.

Ausstellung und Umlauf gezogener Wechsel.

Erster Titel.

Ausstellung gezogener Wechsel.

86. Ein gezogener Wechsel wird auf vorgeschriebenem Stempelpapier geschrieben [1]) und muß enthalten [2]):

1. Die Bezeichnung des Ortes und der Zeit (Jahr, Monat und Tag) der Ausstellung des Wechsels [3]),
2. die Bezeichnung der Urkunde im Text mit dem Wort „Wechsel" (Tratte), und wenn sie nicht in russischer Sprache geschrieben ist, mit dem entsprechenden Ausdruck der Sprache, in der sie geschrieben ist [4]),
3. die Benennung desjenigen, welcher gemäß dem Wechsel zahlen soll (Trassat) [5]),
4. den Auftrag an den Zahler (Trassaten), die Zahlung gemäß dem Wechsel zu leisten [6]),
5. die Bezeichnung des ersten Erwerbers [Remittenten] des Wechsels (Art. 3, Ziff. 4) [7]),
6. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme [8]),
7. die Angabe der Zahlungszeit [9]),

8. die Angabe des Zahlungsortes oder des Wohnortes des Zahlers [10]), und
9. die Unterschrift des Wechselausstellers (Trassanten) [11]).

Zu Art. 86.

1) Vgl. oben Art. 3 Anm. 1.
2) Vgl. oben Art. 3 Anm. 2.
Bestimmungen über Deckung, provision (vgl. Thöl, Wechselrecht 4. Aufl. §§ 9. 71, 72; v. Wächter, Enzyklopädie des Wechselrechts S. 191 ff.; Grünhut, Wechselrecht §§ 66—68; Lehmann, Wechselrecht § 107; Gareis, Deutsches Handelsrecht 6. Aufl. S. 830; Staub, Wechselord. 4. Aufl. Art. 4 § 58), sind nicht aufgenommen. Anders nach französischem Recht: Code civ. Art. 115—117; Gesetz vom 19. März 1817 (Lyon-Caën et Renault, Traité de droit commercial 3e éd. Bd. IV S. 159 ff.; Späing, Wechselrecht S. 88.
3) D. W.O. Art. 4 Ziff. 6. Russ. WO. Art. 3 Ziff. 1.
4) D. WO. Art. 4. Vgl. oben russ. WO. Art. 3 Anm. 3.
Im Gebiete der D. WO. ist das Wort „Tratte" als Wechselbezeichnung für unzureichend erkannt. Daß das auch für die Bezeichnung „tratta" nach russischem Wechselrecht anzunehmen ist, wird zu verneinen sein, mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes. Vgl. die Grundzüge, oben S. 489.
5) D. WO. Art. 7. Bezüglich des gezogenen Wechsels ist zu vergleichen russ. WO. Art. 87 Ziff. 2.
6) Zahlungsauftrag. Vgl. Grünhut I § 58 S. 421.
7) In Übereinstimmung mit der WO. von 1893 (Art. 3 Ziff. 4) verlangt der Art. 86 die Bezeichnung desjenigen im Wechsel, an den Zahlung geleistet werden soll. Dieser heißt technisch „erster Erwerber", perwyj priobretatelj, Remittent, im Gegensatz zu jedem späteren Erwerber, an den der Wechsel durch Indossament gelangt. So wird verhindert — entsprechend fast allen Gesetzgebungen — Wechsel auf Inhaber (predjawitelj) auszustellen, die nur in England und Nordamerika zugelassen sind, für die aber kein Verkehrs-Bedürfnis besteht. Nach einer Bemerkung in den Motiven sind sie ein geeignetes Mittel zum Betrug und entziehen sich leicht der Stempelsteuer.
Betreffend mehrere Remittenten siehe oben russ. WO. Art. 10. Vgl. Grünhut I S. 349.
8) D. WO. Art. 4 Ziff. 2. Vgl. oben Art. 3 Ziff. 5 in Anm. 7.
9) D. WO. Art. 4 Ziff. 4. Vgl. russ. Art. Ziff. 6 Anm. 8, Art. 87, 5, 6, 37, 38.
10) D. WO. Art. 4 Ziff. 8.
11) Wexeledatelj, trassant D. WO. Art. 4 Ziff. 5. Betreffend mehrere Trassanten siehe oben russ. WO. Art. 10. Vgl. Grünhut I 349, 409; Staub Art. 4 § 31, Art. 8 § 6.

87. Die in den Art. 4—13 dargelegten Regeln über die Ausstellung eigener Wechsel finden auch auf gezogene Wechsel mit folgenden Ergänzungen und Änderungen Anwendung:

1. Der Wechselaussteller kann sich selbst als Remittenten bezeichnen (Wechsel an eigene Order), wenn für die Zahlung ein vom Ausstellungsort verschiedener Ort bestimmt ist [1]); er kann sich selbst auch als Zahler [Trassat] bezeichnen [2]).
2. Im Wechsel können mehrere Zahler bestimmt werden [3]).
3. Der Wechselaussteller ist nicht berechtigt, dem Zahler bedingten Auftrag zu geben [4]). Jedoch ist nicht verboten, in den Wechsel einen Vermerk darüber aufzunehmen, daß die Zahlung nach Benachrichtigung durch den Wechselaussteller zu leisten ist.
4. Der Wohnort des Zahlers, der im Wechsel bezeichnet ist, wird als Zahlungsort angesehen, wenn nicht von dem Wechselaussteller vor seiner Unterschrift im Wechsel selbst ein anderer Zahlungsort angegeben ist [5]).

Zu Art. 87.

1) Das im Code de com. Art. 110 allgemein für den gezogenen Wechsel festgesetzte Erfordernis, daß derselbe von einem Ort auf den anderen gezogen sein muß (distantia loci), ist durch das französische Gesetz vom 7. Juli 1894 (Zeitschr. für das ges. Handelsrecht, Bd. XLIV S 476 f.) aufgehoben. Dieses allgemeine Erfordernis kennt die russische Wechselordnung nicht, sondern nur für den an eigene Order gezogenen Wechsel und für den trassiert-eigenen Wechsel (vgl. Anm. 2). Hat der Trassant den auf einen anderen Ort gezogenen Wechsel im Ausstellungsort domiziliert, so ist dadurch die Trennung zwischen Ausstellungs- und Zahlungsort beseitigt. — Der Trassant eines Wechsels an eigene Order kann den Rückgriff nicht ausschließen, Art. 103 Ziff. 2.

2) Der Entwurf einer russischen WO. vom Jahre 1882 (besprochen von Goldschmidt, Zeitschr. für das ges. Handelsrecht Bd. XXVIII S. 274 ff.) hatte den trassiert-eigenen Wechsel in § 2 Abs. 2 schlechthin als eigenen Wechsel behandelt. Die Bedenklichkeit indessen mit Rücksicht auf das deutsche Wechselstempelgesetz vom 10. Juni 1869, 4. Juni 1879 (Zeitschr. für das ges. Handelsrecht Bd. LI S. 170) hat Reyßner im deutschen Handelsblatt 1892 Nr. 47 S. 550 unter Mitteilung zahlreicher Vordrucke von trassiert-eigenen Wechseln hervorgehoben. Wenn der trassiert-eigene Wechsel, da Wechselaussteller (Trassant) und Wechselzahler (Trassat) dieselbe Person sind, sachlich auch eigener (einfacher) Wechsel ist, so ist die Form jetzt maßgebend; die russ. WO. hat diesen Wechsel in die Reihe der gezogenen Wechsel gestellt und von ihm erfordert, wie von an eigene Order gezogene Wechsel, daß der Ausstellungsort und Zahlungsort verschieden sind. Hiemit ist Übereinstimmung mit der D. WO. Art. 6, dem schweiz. OR. § 724 (vgl. Grünhut § 56 Bd. I S. 411 ff.) hergestellt. Mit der Eigenschaft als gezogene Wechsel ist denselben, wenn sie von Rußland auf das nicht deutsche Ausland gezogen und nur im Auslande zahlbar sind, bei ihrem

Lauf durch das Deutsche Reich nach § 1 Ziff. 1 des deutschen Wechselstempelsteuergesetzes die Stempelfreiheit gesichert.

Der vom Wechselaussteller auf sich gezogene Wechsel kann einen Dritten als Wechselnehmer bezeichnen (vgl. Vordruck XIX deutsches Handelsblatt a. a. O.), er kann aber selbst als solcher eintreten, womit die drei Personen zunächst auf eine zusammenschmelzen. Volkmar und Löwy, D. WO. (Berlin 1862 S. 46) geben folgenden trassiert-eigenen Wechsel:

Berlin, den 1. Febr. 1860.
Gegen diesen meinen Wechsel zahlen Sie an meine Order auf Sicht hundert Taler.
An mich selber in Breslau.
Theodor Moll.

Dagegen Bernstein S. 409. Von Bedeutung kann die Frage werden, wie im trassiert-eigenen Wechsel die Nämlichkeit der Person des Trassanten und des Trassaten erkennbar zu machen ist; daß dieses Erfordernis durch Namensgleichheit bereits dargelegt sei, ist vom ROHG. im Urteil vom 3. Febr. 1873 (Entsch. des ROHG. Bd. XVIII S. 140; deutsches Handelsblatt 1882 Nr. 47 S. 560 ff.) verneint. Die bloße Namensgleichheit könne die Nämlichkeit der Person nicht feststellen; Personen desselben Vor- und Vaternamens könnten in demselben Orte, geschweige an verschiedenen Orten in Mehrzahl existieren. Es sei erforderlich:
an mich selbst den Gasthofbesitzer . . .
oder an den Gasthofbesitzer . . . den Aussteller u. s. w.

Der Vordruck XIX der dem Gesetz beigefügten Formulare scheint auch die Namensgleichheit nicht für ausreichend zu halten, denn es wird Trassant und Trassat noch besonders übereinstimmend gekennzeichnet: „St. Petersburger Kaufmann . . .“

3) Ebenso nach deutschem Recht, vgl. Beschluß der vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts vom 31. Mai 1900; Entsch. Bd. XXXXVI S. 32 ff. Daselbst ist auch die Übereinstimmung mit fremder Rechtsprechung und Literatur nachgewiesen. Art. 111 Ziff. 1.

4) Vgl. russ. WO. Art. 11.

5) Vgl. russ. WO. Art. 7.

88. Eine Urkunde, die auch nur einem der in den Art. 4, 5, 9—11, 13 und 86, sowie in Ziff. 3 des Art. 87 aufgestellten Erfordernisse nicht genügt, wird nicht als Wechsel erachtet und die auf solcher Urkunde vollzogenen Unterschriften und Aufschriften haben keine Wechselkraft [1]). Wechselkraft hat auch nicht das unterschriebene Blankett eines Wechselpapiers, ehe solches Blankett mit dem in Art. 86 bestimmten Inhalt des Wechsels ausgefüllt ist [2]).

Zu Art. 88.

1) Russ. WO. Art. 14, D. WO. Art. 7.
2) Vgl. Grünhut I § 64 S. 443 ff.

Zweiter Titel.

Ausgabe und Weitergabe gezogener Wechsel.

89. Die in den Art. 15—22 dargelegten Regeln über Ausgabe und Weitergabe von Wechseln finden auch auf gezogene Wechsel Anwendung, wobei das im Art. 17 vom Wechselaussteller Gesagte auch auf den Annehmer [Akzeptanten] sich bezieht.

Dritter Titel.

Inhaber gezogener Wechsel und ihre Bevollmächtigten.

90. Die in den Art. 23—26 dargelegten Regeln über Wechselinhaber und deren Bevollmächtigte finden auch auf gezogene Wechsel Anwendung.

Vierter Titel.

Annahme gezogener Wechsel.

91. Jeder, in dessen Händen der Wechsel sich befindet, ist berechtigt, ihn dem Bezogenen zur Annahme [Akzept] zu präsentieren [1]).

Zu Art. 91.

1) Die Motive führen aus:

Nach der WO. von 1893 (Art. 14 u. 31) unterlag jeder gezogene Wechsel vor seiner Präsentation zur Zahlung der Präsentation zur Annahme. Die Erfüllung dieser Pflicht konnte bewiesen werden durch Akzept auf dem Wechsel, oder durch Protest mangels Annahme. Durch letzteren erwarb der Wechselinhaber nach Art. 55 Ziff. 1 das Recht, bei Verfall des protestierten Wechsels volle Befriedigung vom Wechselaussteller und von jedem Indossanten nach seiner Wahl zu fordern.

Diese Bestimmungen entstammten der Anschauung der früheren Zeit, wonach der Wechselinhaber, obwohl er Gläubiger der durch den Wechsel geschaffenen Forderung wurde, dennoch gewissermaßen als Bevollmächtigter oder negotiorum gestor verpflichtet war, im Interesse seiner Vor- und Nachmänner dahin zu streben, daß der Wechsel umlaufsfähig bleibe, sicherer werde, und daß endlich am Orte der Zahlung Befriedigung erfolge. Wichtig ist in dieser Hinsicht die Annahme (Akzept) des Zahlers (plateljschtschik, trassat, Trassat, Bezogener), d. h. die wechselmäßige Erklärung des letzteren auf dem Wechsel, daß er die Verpflichtung übernehme, den Wechsel am Verfalltage zu zahlen. Infolgedessen entstand die Gewohnheit, in den Auftrag an den Zahler (Trassaten), die Zahlung zu vollziehen, auch den Auftrag an den Inhaber, den Wechsel vorher zur Annahme vorzulegen, aufzunehmen. Damit entstand die wechselrechtliche Gewohnheit, daß der Wechselinhaber bei erster Gelegenheit

bemüht war, das Akzept des Trassaten zu erlangen. Die Beobachtung dieser Gewohnheit wurde sodann in vielen Wechselordnungen zu einer Pflicht für den Inhaber, deren Versäumung den Verlust des Wechselrechts zur Folge hatte.

Im Laufe der Zeit erhielt die Rechtslage des Wechselinhabers größere Selbständigkeit und Unabhängigkeit von den Rechtsbeziehungen zu den übrigen Wechselteilnehmern und es bildete sich der Grundsatz, daß der Inhaber, als legitimierter Gläubiger der Wechselforderung, bei deren Geltendmachung nicht die Rechte seiner Vor- und Nachmänner wahrzunehmen hat, sondern lediglich für sein eigenes Interesse sorgt, weshalb ihm auch die wechselmäßige Verpflichtung, das Akzept zu verlangen, nicht auferlegt werden kann. Demgemäß kennt auch das französische Recht, wie auch die deutsche, sowie alle neueren Wechselordnungen keine Verpflichtung des Inhabers zur Präsentation des Wechsels zur Annahme.

Diese Richtung der Wechselgesetzgebung entspricht völlig den Bedürfnissen des Wechselkredits; je mehr das Gesetz den Wechselinhaber belastet, umso mehr leidet der Wechselverkehr; je mehr Rechte das Gesetz dem Wechselinhaber gewährt, umso bedeutender ist der Umlauf der Kapitalien in Wechselform, umso leichter sind die Bedingungen für die Schuldner.

Bei der Beratung wurde aber noch für die Verpflichtung zur Präsentation zum Akzept geltend gemacht, daß ihre Erfüllung eine Benachrichtigung des Bezogenen über die bevorstehende Zahlung darstelle, und daß diese Benachrichtigung notwendig sei, damit der Bezogene Zeit zur Vorbereitung der Zahlung habe. Anderenfalls sei er nicht selten genötigt, dem Wechselinhaber die Zahlung zu verweigern, auch wenn er wünsche oder sich für verpflichtet halte, den präsentierten Wechsel zu bezahlen.

Außerdem erschwere die Zahlungsweigerung des Bezogenen außerordentlich die Befriedigung aus dem Wechsel, da sie den Wechselinhaber zwinge, sich an andere Wechselverpflichtete zu halten, die bei Bezahlung durch den Bezogenen frei würden.

Demgegenüber wurde geltend gemacht:

1. Daß die Sitte bestehe, den Bezogenen von der erfolgten Ziehung des Wechsels auf ihn zu benachrichtigen,
2. daß der Wechselinhaber selbst ein Interesse daran habe, das Akzept zu erlangen,
3. daß eine Verpflichtung zur Präsentation eine unter Umständen zu große Belastung bedeuten könne.

So hat das Gesetz von einer Verpflichtung abgesehen. — D. WO. Art. 18. Vgl. aber auch Art. 19 und 24.

92[1]). Bei Präsentation des Wechsels zur Annahme sind bezüglich des Ortes und der Zeit folgende Regeln zu beobachten:

1. Der Wechsel ist an dem Orte zur Annahme zu präsentieren, der bei der Benennung des Bezogenen auf dem Wechsel angegeben ist, und beim Fehlen einer solchen Bestimmung, an dem auf dem Wechsel

angegebenen Ort der Zahlung [2]). Ein Marktwechsel ist auf dem Markt selbst zu präsentieren [3]).

2. Der Wechsel kann zur Annahme zu jeder Zeit vor dem Verfalltage präsentiert werden, ein Marktwechsel jedoch nicht vor der Eröffnung des Marktes [3]).

Zu Art. 92.

1) Die Motive führen aus:

In der russ. WO. sowie in den fremden Gesetzgebungen ist keine Bestimmung darüber enthalten, wo der Wechsel zur Annahme präsentiert werden kann.

Von selbst versteht sich, daß der Bezogene den Wechsel annehmen kann, wo immer er ihm präsentiert wird. Es fragt sich jedoch, wo der Wechselinhaber vom Bezogenen Annahme fordern darf, bezw. im Falle der Nichterlangung des Akzeptes Protest mangels Annahme zu erheben berechtigt ist. Nach der Natur der Sache kann solches Verlangen an den Bezogenen nur an seinem Wohnort gestellt werden, da er nur hier alles zur Verfügung hat, was für die Frage der Annahme oder Nichtannahme von Bedeutung ist. Infolgedessen bestimmt die neue WO., daß der Wechsel zur Annahme an dem Wohnorte des Bezogenen zu präsentieren ist. Da man nun nicht verlangen kann, daß der Wechselinhaber den Wohnort des Bezogenen erforschen soll, so bestimmt das Gesetz, nach dem Beispiel aller fremden Gesetzgebungen, daß als Wohnort des Bezogenen der Ort gelten soll, der im Wechsel bei dem Familiennamen oder der Firma desselben angegeben ist, mit der notwendigen Ergänzung, daß am Zahlungsort zur Annahme zu präsentieren ist, wenn die Adresse des Bezogenen auf dem Wechsel fehlt. Marktwechsel können natürlich nur auf dem Markte zur Annahme präsentiert oder mangels Annahme protestiert werden.

Der Wechsel kann jederzeit vor Verfall zur Annahme präsentiert werden. Auch nach Verfall. Aber der Wechselinhaber kann nicht mangels Annahme Protest erheben, wenn er nach Verfall das Akzept nicht erhält. Eine Ausnahme bilden nur die Marktwechsel, da die Beteiligten gewöhnlich nicht vor der Eröffnung des Marktes ihre gegenseitigen Beziehungen übersehen. Andrerseits steht nichts im Wege, Marktwechsel auch vor dem Markte zu akzeptieren, wenn der Bezogene einverstanden ist. So erledigten sich die Bemerkungen der Moskauer Kaufmannschaft, die darauf hinwies, daß kein Grund vorliege, die Akzeptierung von Marktwechseln vor Eröffnung des Marktes zu verbieten.

2) Vgl. D. WO. Art. 4 Ziff. 8.

3) Vgl. D. WO. Art. 18.

93[1]). Der Bezogene kann den Wechsel entweder zur vollen Summe oder zu einem Teil derselben annehmen [2]). Er kann auch einen besonderen Zahler bestimmen, auch auf dem Wechsel die Örtlichkeit angeben, wo die Zahlung erfolgen soll, wenn das eine oder andere nicht bereits durch den Wechselaussteller [Trassanten] geschehen ist [3]).

Zu Art. 93.

1) In Übereinstimmung mit Art. 44 der alten WO. von 1893 und den fremden Rechten läßt der Artikel die Annahme des Wechsels zur vollen Summe oder auch zu einem Teile zu. Art. 44 gab auch dem Wechselaussteller das Recht, im Wechsel die Örtlichkeit am Zahlungsorte anzugeben, wo die Zahlung erfolgen sollte, ebenso einen besonderen Zahler (Domiziliaten) zu benennen.

Die neue WO. gibt dieses Recht auch dem Zahler (Bezogenen) für den Fall, daß der Wechselaussteller eine Zahlstelle oder einen besonderen Zahler nicht angegeben hat. Ruff. WO. Art. 7, 8, 55, 93. Nimmt der Bezogene den Wechsel mit anderen Einschränkungen an, so gilt der Wechsel nach der früheren WO. wie nach den meisten fremden Rechten nicht als angenommen. Vgl. D. WO. Art. 22 Abs. 2.

2) D. WO. Art. 22 Abs. 1.

3) Uneigentliche Domizilierung. Vgl. ruff. WO. Art. 7 Anm. 2. Uneigentliche Domizilierung ist keine Beschränkung des Akzeptes, Art. 40 Anm. 2, Art. 95 ruff. WO. Wächter, Enzyklopädie des Wechselrechts, 1880 S. 39.

94. Die Annahme des Wechsels erfolgt in einer besonderen Aufschrift mit der Unterschrift des Bezogenen [Trassaten] oder auch lediglich durch Unterschrift desselben auf der Vorderseite des Wechsels [1]).

Zu Art. 94.

1) Der Art. 94 entspricht dem Art. 38 der früheren WO. mit einzelnen Änderungen.
   a) Das Akzept kann entsprechend den fremden Rechten in beliebiger Weise zum Ausdruck gebracht werden. Die gewöhnlichen Worte „angenommen", „akzeptiert" (prinjat, akzeptowan) sind nicht wesentlich.
   b) Das Akzept kann auch nur aus der Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels bestehen.

95 [1]). Außer der im Art. 93 erwähnten Beschränkung in der Summe sind andere Abweichungen vom Inhalt des Wechsels, die im Akzept enthalten sind, mit Verweigerung der Annahme gleichbedeutend. Gleicherweise gilt auch ein Wechsel, auf dem das Akzept durchstrichen ist, als nicht angenommen [2]). Abänderungen in der Aufschrift über das Akzept bedürfen eines Vermerkes mit der Unterschrift des Akzeptanten.

Zu Art. 95.

1) Der Art. 95 behandelt das sogenannte „beschränkte Akzept" (ogranitschennyj akzept). Art. 93 bestimmt, daß der Bezogene auch nur zum Teil annehmen, und unter Umständen einen Domiziliaten (besonderen Zahler) benennen kann. Andere Abweichungen sind unstatthaft. Welche Folgen haben nun solche unstatthaften Abweichungen? z. B. die Ausdehnung der Frist, die Veränderung des Zahlungsortes u. s. w.?

Sind sie Verweigerung der Annahme?
Gelten sie als nicht geschrieben?
Haben sie keine Wechselkraft?
Nach D. WO. Art. 22 gilt ihre Beifügung als Verweigerung der Annahme, aber der Akzeptant haftet nach Maßgabe seines Akzeptes.
Dieselbe Regel findet sich im ungar. (Art. 22), schweiz. (741), ital. (265) Recht. In der alten russ. WO. galt solch beschränktes Akzept auch nicht als Akzept, aber die Verpflichtung nach seinem Inhalt war auch nicht vorgeschrieben. Auch im franz. Code de com. (Art. 124) ist gesagt, daß die Annahme nicht bedingt sein kann. Nach der engl. WO. (Art. 44) hat das beschränkte Akzept keine Kraft, wenn nicht die Zustimmung nicht nur des Wechselinhabers, sondern auch aller anderen Wechselverpflichteten (der Indossanten und des Ausstellers) erfolgt ist.
Anders entscheidet die skandinavische WO. die Frage; hier ist bestimmt, daß dem Akzept beigefügte Beschränkungen oder Bedingungen (außer der Summenbeschränkung) als unwirksam zu erachten sind, so daß das Akzept wie ein unbeschränktes gültig ist.

2) D. WO. Art. 21 Abs. 4 bestimmt: „Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden." Ebenso schweizerisches Oblig.R. § 740: code c. Art. 121; Lyon-Caën et Renault Bd. IV S. 201—204. Anders ital. cod. di com. Art. 265; Sorani Bd. I § 284. Entscheidend ist hier die Aushändigung wie im B.GB. § 784 bei der Anweisung.

96. Mit der Annahme des Wechsels gilt der Akzeptant als verpflichtet, die Summe, in welcher der Wechsel von ihm angenommen ist (Art. 93), zu zahlen. Er unterliegt gemäß seinem Akzepte der Wechselverpflichtung auch dem Trassanten gegenüber; er selbst hat aber gegen diesen kein Wechselrecht [1]).

Zu Art. 96.

1) Die frühere WO. enthielt keine Bestimmung hierüber. — D. WO. Art. 23. Das Allgem. preuß. LR. II 8, 1104, 1132 gab dem Trassanten (Aussteller) kein Wechselrecht gegen den Akzeptanten.

97. Wenn auf Präsentation des Wechsels die Annahme nicht binnen 24 Stunden erfolgt oder der Wechsel nicht in der vollen Summe angenommen wird, so ist der Wechselinhaber berechtigt, Protest mangels Annahme zu erheben und erwirbt infolgedessen das Recht auf vorzeitige Befriedigung, unter Beobachtung der im Art. 100 enthaltenen Bestimmungen [1]).

Zu Art. 97.

1) Die Motive bemerken:
Der Art. 97 entspricht dem Art. 37 der russ. WO. von 1893 und der Mehrzahl der fremden Rechte.
Die deutsche (Art. 18) und ungarische WO. fordern dagegen, daß der Bezogene sofort bei der Präsentation sich über die Annahme erkläre.

Die Folgen der Nichtannahme sind in den verschiedenen Rechten verschieden. Das engl. (s. 41—43, vgl. Späing, Wechselrecht, S. 99 Anm. 7) und nordamerik. Recht stellen die Nichtannahme der Nichtzahlung völlig gleich: nimmt der Bezogene nicht an, so weigert er die Zahlung. Der Wechselinhaber hat demgemäß dieselben Rechte wie bei Nichtzahlung: er kann vom Wechselgeber sowie von den Indossanten unverzüglich Zahlung verlangen, ohne den Eintritt der Fälligkeit abzuwarten. Es gilt also das System der vorzeitigen Befriedigung.

Andere Gesetzgebungen, an der Spitze die deutsche WO., gehen von dem Grundsatze aus, daß der Wechselaussteller sowie jeder Indossant die Verpflichtung übernommen habe, den Wechselinhaber nur dann zu befriedigen, wenn binnen der bestimmten Frist Zahlung nicht erfolgte. Wechselgeber und Indossanten sind demnach nicht infolge der Nichtannahme zur vorzeitigen Befriedigung verpflichtet. Maßgebend ist dabei auch der Gedanke, daß die Nichtannahme auf Zweifeln oder zufälligen Umständen beruhen, daß trotz der Nichtannahme Zahlung erfolgen kann, so daß also durch die Nichtannahme der Wechselinhaber nicht von der Verpflichtung befreit wird, den Wechsel zur Zahlung am Verfalltage zu präsentieren. Andererseits erscheint aber doch die Zahlung infolge der Nichtannahme als zweifelhaft. Infolgedessen hat der Wechselinhaber das Recht, bei Nichtannahme von dem Wechselaussteller und den Indossanten Sicherheit dafür zu fordern, daß der Wechsel rechtzeitig werde bezahlt werden. Dies System der Sicherstellung beherrschte auch die frühere russische Wechselordnung von 1893 (Art. 55).

Einzelne Gesetzgebungen vereinigen in verschiedenartiger Weise beide Systeme. Nach franz. (Art. 120) und belgischem (Gesetz vom 20. Mai 1872 Art. 10) Recht hat der Wechselinhaber im Falle der Nichtannahme die Wahl, vorzeitige Befriedigung oder Sicherstellung zu fordern. Nach der skandin. WO. (Art. 28), ebenso nach der geltenden finländ. WO. (Art. 30) hat der Wechselinhaber ebenfalls die Wahl, aber der Wechselschuldner ist berechtigt, statt der Sicherheitsleistung vorzeitige Zahlung zu leisten.

Welchem Systeme sollte man den Vorzug geben? Zu beachten waren vor allem die Vorstellungen der russischen Kaufmannschaft: Man betonte, daß der Remittent ein lebhaftes Interesse daran habe, von dem Bezogenen die Zahlung zu erhalten, und daß er darauf müsse rechnen können. Weigere nun der Bezogene die Annahme, so verliere damit schon der Wechsel für den Wechselinhaber im wesentlichen seine Bedeutung, da er eben nicht mehr auf Empfang der Summe am rechten Ort zur rechten Zeit rechnen könne; daß er also Maßnahmen treffen müsse, um solche Summe an dem bestimmten Ort und zur bestimmten Zeit zur Verfügung zu haben. Außerdem könne er den Wechsel als durch die Nichtannahme fehlerhaft nicht weiterbegeben. Dafür biete die Sicherheitsleistung keinen genügenden Ersatz.

So nahm man das System der vorzeitigen Befriedigung an. Es ist einfach und führt zur raschen Abwicklung. Andererseits ist auch das System der Sicherstellung nicht weniger streng, besonders wenn sie in barem Gelde erfolgen muß. Bei kurzfristigen Wechseln jedenfalls ist die vorzeitige Befriedigung kaum schwerer.

98. Wenn der Wechsel nach Eintritt der Verfallzeit angenommen wird, so ist der Annehmer ebenso verpflichtet, als ob er den Wechsel vor Eintritt dieser Zeit angenommen hätte.

Zweiter Abschnitt.

Verpflichtung und Befriedigung gemäß gezogener Wechsel.

Erster Titel.

Verpflichtung gemäß gezogener Wechsel überhaupt.

99.[1]) Die Bestimmungen der Art. 27—35 finden auch auf gezogene Wechsel mit folgenden Änderungen Anwendung:

1. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels haftet nicht nur für die Zahlung (Art. 27), sondern auch für die Annahme des Wechsels.
2. Im Falle der Nichtannahme des Wechsels und Versäumung des Protestes bleibt der Aussteller innerhalb eines Jahres vom Verfalltage ab dem Wechselinhaber für die Wechselsumme verpflichtet, welche diesem zur Verfallzeit geschuldet wurde, es sei denn, daß er nachweist, daß der Bezogene zur Verfallzeit Vermögen des Wechselausstellers in Höhe der Wechselsumme hinter sich hatte oder ihm nicht weniger als diese Summe schuldete.
3. Die Bestimmung des Art. 35 findet in dem vorhergehenden Falle (2) keine Anwendung.

Zu Art. 99.

1) Der Art. entspricht der engl. WO. s. 10 Ziff. 2, s. 18 Ziff. 2. Nach den Motiven:

Man erachtete es als angemessen, zum Unterschied von einfachen (eigenen) Wechseln besonders hervorzuheben, daß der Wechselaussteller beim gezogenen Wechsel nicht nur für die Zahlung, sondern auch für die Annahme hafte. (Vgl. D. WO. Art. 8.)

Wird der nichtbezahlte eigene Wechsel nicht protestiert, so werden durch solche Versäumnis die Indossanten von ihrer Verpflichtung frei, der Wechselgeber jedoch bleibt dem Wechsel gemäß verpflichtet und der Wechselinhaber ist berechtigt von ihm die nichtbezahlte Summe nebst 6% Zinsen aufs Jahr von der Erhebung der Klage ab zu fordern (Art. 55). Diese Bestimmung findet auch auf gezogene Wechsel nach Art. 13 Anwendung, jedoch mit dem Unterschied, daß das von den Indossanten Gesagte sich auch auf den Wechselaussteller, das von dem letzteren Gesagte sich auf den Annehmer (Akzeptanten) bezieht.

Daraus folgt: Wenn der Inhaber des gezogenen Wechsels in

der Person des Annehmers einen unmittelbaren Schuldner hat, der auch nach Versäumung des Protestes mangels Zahlung dem Wechselinhaber innerhalb der Wechselverjährungsfrist verpflichtet bleibt, so fehlt im Falle der Nichtannahme der unmittelbare Schuldner in der Person des Bezogenen, und die Verpflichtung des Wechselgebers, der beim gezogenen Wechsel einem Indossanten gleichsteht, entfällt darum, weil der Wechsel nicht protestiert ist. Dennoch kann der Erwerber des gezogenen Wechsels, obwohl er vom Bezogenen nicht angenommen ist, nicht bedingungslos der Summe verlustig gehen, deren Empfang dem Wechsel gemäß der Wechselaussteller in Aussicht gestellt hat.

So erscheint kraft der besonderen durch den gezogenen Wechsel begründeten Beziehungen der Wechselaussteller, bei Nichtannahme durch den Bezogenen, in Wirklichkeit als auf Kosten des Wechselerwerbers ungerechtfertigt bereichert. Deshalb erschien es bei der endgültigen Beratung der Wechselordnung geboten, eine besondere Bestimmung zu treffen über die Möglichkeit, gemäß dem nicht angenommenen und nichtprotestierten gezogenen Wechsel eine Wechselforderung gegen den Wechselaussteller zu erheben.

Die deutsche Wechselordnung (Art. 83 D. WO.) geht von dem Gesichtspunkte aus, daß der Aussteller des gezogenen Wechsels dem Wechselinhaber in dem Maße verpflichtet bleibt, als er auf dessen Kosten ungerechtfertigt bereichert ist. Demgemäß obliegt dem Wechselinhaber der Beweis, daß und wie hoch der Wechselaussteller auf seine Kosten bereichert sei.

Die WO. von 1893 (Art. 35 und 75) hielt sich in dieser Beziehung an die Regelung des franz. (Code de com. Art. 170) und belg. (Gesetz vom 20. Mai 1872 Art. 61, 62) Rechts. Maßgebend ist hier der Gedanke, daß der Aussteller des gezogenen Wechsels, der die Valuta des Wechsels erhalten hat, von seiner Verpflichtung dem Wechselinhaber gegenüber nur dann befreit sein kann, wenn er beweist, daß der Bezogene zur Zahlungszeit Vermögen des Wechselgebers zu seiner Verfügung hatte, oder ihm nicht weniger als die Wechselsumme schuldete und daß der Bezogene nach Verfall zahlungsunfähig wurde, so daß der Wechselgeber die Möglichkeit verlor, sich am Bezogenen schadlos zu halten. Das deutsche System hat den Nachteil, daß der Wechselinhaber mit einem Beweise belastet ist, den er sehr oft überhaupt nicht führen kann; das französische Recht vermeidet diese Schwierigkeit, indem es die Beweislast dem Wechselgeber auferlegt. Letzterem folgt der Art. 99.

Es wurde ferner als zweckmäßig erachtet, die Abwicklung zu beschleunigen und dementsprechend die Bereicherungsklage des Wechselerwerbers gegen den Wechselaussteller nicht nach den Regeln der zivilrechtlichen Bereicherungsklage zu behandeln, sondern sie der kurzen speziellen Wechselverjährung zu unterstellen. Welche Frist sollte man nun bestimmen? Die fünfjährige wie beim einfachen Wechsel, oder die einjährige wie beim angenommenen gezogenen Wechsel? Da beim gezogenen Wechsel der Aussteller nicht unmittelbarer Schuldner ist, als solcher bei der Ausstellung vielmehr der Bezogene erscheint, so kann demgemäß die Verpflichtung des Wechselausstellers) als Regreßverpflichtung nur der einjährigen Verjährung unterliegen. Soll das nun durch die Nichtannahme sich ändern? Es liegt kein Grund vor, die Frist wegen des Willens

des Bezogenen bezw. der Versäumung des Wechselinhabers zu erweitern. So wurde die einjährige Frist angenommen. — Wegen der deutschen Rechtsprechung vgl. die Kommentare zu Art. 83 von Staub, Rehbein, Bernstein.

Auf die Versäumung des Protestes mangels Annahme findet Art. 35 russ. WO. Anwendung.

Zweiter Titel.

Zahlung gezogener Wechsel.

I. Vorzeitige Zahlung gezogener Wechsel.

100.[1]) Die Bestimmungen des Art. 36 finden auch auf gezogene Wechsel mit folgenden Ergänzungen Anwendung:

1. Kraft des Protestes mangels Annahme (Art. 97) ist der Wechselinhaber berechtigt, ohne die Verfallzeit des Wechsels abzuwarten, von dem Wechselverpflichteten Befriedigung in derselben Weise zu verlangen wie bei Nichtbezahlung zur Verfallzeit, mit Ersatz der Protestkosten.
2. Derjenige, welcher die vorzeitige Zahlung leistet, ist berechtigt, von der Wechselsumme 6 Prozent aufs Jahr für die Zeit von geleisteter Zahlung bis zum Verfalltag abzuziehen.
3. Wenn nach Erhebung des Protestes mangels Annahme des Wechsels der Wechselinhaber den Bezogenen zur Annahme desselben zuläßt, so verliert er das Recht auf vorzeitige Befriedigung.

Zu Art. 100.

1) Vgl. oben Art. 97, Anmerkung, betreffs des Unterschiedes von der D. WO., der darauf beruht, daß nach russ. Recht die Nichtannahme den Wechselinhaber berechtigt, von den Vormännern sofort Zahlung zu verlangen, während die D. WO. nur das Recht auf Sicherstellung gewährt. Bezüglich des Abzugs der Zwischenzinsen vgl. skand. WO. § 29, der nach den Motiven vorbildlich war.

II. Verfall gezogener Wechsel.

101.[1]) Die Bestimmungen der Art. 37—39 finden auch auf gezogene Wechsel Anwendung mit folgenden Änderungen bezüglich gezogener Wechsel mit Verfall auf Sicht oder binnen bestimmter Frist nach Sicht:

1. Der Wechsel wird dem Bezogenen oder Akzeptanten an dem Ort präsentiert, wo er der Präsentation zur Annahme unterliegt.

2. Der Tag der Präsentation kann sowohl durch besonderen Vermerk auf dem Wechsel als auch durch das datierte Akzept nachgewiesen werden.

Zu Art. 101.

1) Die auf bestimmte Zeit nach Präsentation gestellte Tratte muß vor allem zum Vermerk des Präsentationstages präsentiert werden, und zwar binnen der im Art. 37 Ziff. 3 und 4 bestimmten Frist von 12 Monaten. Erfolgt die Präsentation nicht vor Ablauf dieser Frist, so verliert der Wechselinhaber das Recht des Rückgriffs auf die Indossanten und den Aussteller. Der Verfall tritt mit dem letzten Tag der Frist ein. Eine solche vorsorgliche Präsentation hat mit der Präsentation zur Annahme nichts gemein, wenngleich beide Präsentationen (zum Vermerk und zur Annahme) vielfach zusammenfallen werden. Dennoch dürfen sie nicht vermengt werden, wie dies in der deutschen WO. und den verwandten Wechselordnungen geschieht, wo die Präsentation zum Vermerk mit der zur Annahme verbunden ist.

Die belg. WO. hat hier richtigerweise zuerst geschieden. Ihr folgt die neue russ. WO. Der Ort der Präsentation zur Annahme ist auch der Ort der Präsentation zum Präsentationsvermerk. Der Präsentationstag wird beurkundet durch einen besonderen Vermerk auf dem Wechsel durch denjenigen, dem er präsentiert wird. Handelt es sich zugleich um Präsentation zur Annahme, so kann diese Beurkundung durch die Datierung des Akzeptes erfolgen. Ist der Präsentationsvermerk oder ein datiertes Akzept nicht zu erlangen, so ist darüber Protest zu erheben. Dessen Tag gilt dann als Präsentationstag, von dem ab die Zahlungsfrist berechnet wird. Vgl. D. WO. Art. 19; belg. WO. Art. 22; vgl. auch oben Art. 38.

III. Forderung und Leistung der Zahlung gemäß gezogener Wechsel.

102. Die Bestimmungen der Art. 40—48 finden auch auf gezogene Wechsel mit folgenden Änderungen Anwendung:

1. Der Wechsel wird zur Zahlung dem Trassaten präsentirt, wenn aber im Wechsel ein besonderer Zahler [Domiziliat] angegeben ist, diesem letzteren [1]).
2. Das im Art. 48 bestimmte Recht des Ausstellers [des eigenen Wechsels] oder des ihn vertretenden Zahlers, die Wechselsumme bei Gericht zu hinterlegen, gebührt dem Akzeptanten oder dem besonderen Zahler [Domiziliaten].

Zu Art. 102.

1) D. WO. Art. 43.

Dritter Titel.

Folgen der Nichtzahlung gezogener Wechsel.

103. Die Bestimmungen der Art. 49—56 finden auch auf gezogene Wechsel mit folgenden Änderungen Anwendung:

1. Der Wechselinhaber kann nach Erhebung des Protestes mangels Zahlung die im Art. 50 bezeichnete Summe vom Akzeptanten fordern, und nach Regreßrecht [Rückgriffrecht] von den Indossanten und dem Wechselaussteller [1]).
2. Die im Art. 51 erwähnte, den Regreß ausschließende Klausel hat keine Kraft, wenn sie in dem Indossament des Wechselausstellers (Trassanten) auf dem an „eigene Order" (Art. 87, Ziff. 1) ausgestellten Wechsel enthalten ist [2]).
3. Die im Art. 52 dem Indossanten gewährten Rechte gebühren auch dem Wechselaussteller, wenn er den Wechsel bezahlt hat.
4. Der Indossant, der Zahlung gemäß dem Wechsel geleistet hat, kann Zahlung der im Art. 53 bezeichneten Summen vom Akzeptanten fordern, und kraft Regreßrechts von den früheren Indossanten und dem Wechselaussteller. Die Zahlung dieser Summen vom Akzeptanten zu fordern [3]), ist auch der Wechselaussteller, welcher den Wechsel bezahlt hat, berechtigt.
5. Im Falle der Annahme des Wechsels bezieht sich das im Art. 55 von den Indossanten Gesagte auch auf den Wechselaussteller und das von letzterem Gesagte auf den Akzeptanten [4]); im Falle der Nichtannahme des Wechsels und der Versäumung des Protestes bleibt jedoch der Wechselaussteller dem Wechselinhaber nach den Bestimmungen des Art. 99, Ziff. 2 verpflichtet [5]).

Zu Art. 103.

1) D. WO. Art. 81, 50.
2) Nach russ. Recht kann der Aussteller weder beim eigenen noch beim gezogenen Wechsel seine Haftung ausschließen. Vgl. Rehbein, Art. 6 Nr. 1, Art. Ziff. 2; a. E. Art. 14 Nr. 16; Reichsgericht 37 S. 145.
3) D. WO. Art. 51. Russ. WO. Art. 96.
4) Wird der Protest beim Domiziliaten versäumt, so geht das wechselmäßige Recht nicht gegen den Akzeptanten verloren (vgl. russ. WO. Art. 55 Anmerkung), wie dies nach Art. 43 D. WO. der Fall ist. Diese Abweichung ist bedeutsam.
5) Bezüglich der Nachindossamente vgl. Art. 56 Anmerkung.

Vierter Titel.

Bürgschaft bei gezogenen Wechseln.

104. Die Bestimmungen der Art. 57—59 finden auch auf gezogene Wechsel mit der Maßgabe Anwendung, daß die Bürgschaft auch für den Akzeptanten gegeben werden kann; wenn in der Bürgschaftsaufschrift nicht bestimmt ist, für wen sie gegeben wird, so gilt sie als für den Akzeptanten gegeben.

Fünfter Titel.

Intervention bei gezogenen Wechseln.

I. Ehrenannahme eines gezogenen Wechsels.

Die Intervention (possrednitschesstwo) bei der Annahme wird in den Gesetzgebungen verschieden behandelt.

Nach einigen, so nach deutschem und früherem russischem Recht, ist der Wechselinhaber verpflichtet, im Falle der Nichtannahme des Wechsels durch den Bezogenen die Notadressen anzugehen. Nach anderen, so nach englischem Rechte, hängt die Zulassung des Intervenienten von dem Belieben des Wechselinhabers ab.

Das erstere System widerspricht nach dem Gutachten der Petersburger Kaufmannschaft den Bedürfnissen des Handelsverkehrs. Beim Erwerb eines Wechsels sehe man fast ausschließlich auf Person und Vermögen des unmittelbar Bezogenen; der Notadressat könne dem Erwerber des Wechsels völlig unbekannt sein. Auch sei aus dem Wechsel oft nicht recht ersichtlich, wer die Notadresse angegeben habe, der Wechselgeber selbst oder einer der Indossanten, und wer von diesen. Auch könne der Intervenient selbst nur im Augenblick der Annahme erklären, zu wessen Ehren er annehme. Das führte zur Überzeugung, daß das deutsche System nicht angemessen, daß eine Abweichung geboten sei, wie sie schon die holländische Wechselgesetzgebung trotz grundsätzlicher Annahme des deutschen Rechts enthält. So wurde dem System des holländischen und englischen Rechts der Vorzug gegeben.

105. Der vom Bezogenen nicht angenommene oder nur zum Teil angenommene Wechsel kann [1]) zur vollen Summe oder zu dem nicht angenommenen Teile von einem anderen in der Eigenschaft eines Intervenienten zu Ehren irgend eines der Indossanten oder des Wechselausstellers akzeptiert werden, sei es, daß er von irgend einem von diesen im Wechsel selbst bestimmt wurde, sei es, daß er selbst seine Bereitschaft erklärt, den Wechsel anzunehmen.

Zu Art. 105.

1) Siehe Art. 106, betreffend das Ablehnungsrecht des Wechselinhabers.

106. Der Wechselinhaber ist berechtigt, jede Ehrenannahme abzulehnen. Wenn aber der Trassat selbst anbietet, den Wechsel zur vollen Summe zu Ehren anzunehmen, so ist der Wechselinhaber nicht berechtigt, solches Anerbieten abzulehnen, unter Verlust des Rechts auf Präsentation des Wechsels zur vorzeitigen Zahlung (Art. 97). Der Bezogene, der zur Ehrenannahme des Wechsels nicht zugelassen wird, ist berechtigt, zu fordern, daß seines Angebotes in der Urkunde des Protestes mangels Annahme oder in einer Ergänzung zu dieser Urkunde Erwähnung geschieht.

Zu Art. 106.

1) Grundsatz ist, daß die Zulassung der Intervention bei Annahme nur im Belieben des Wechselinhabers steht. Davon gibt es nur die wohl gerechtfertigte Ausnahme, wenn der Bezogene selbst Intervention anbietet. Vgl. alte WO. Art. 40; skand. § 58. Die deutsche WO. Art. 56 bestimmt, daß die Notadressen angegangen werden müssen. Nach Art. 57 kann dagegen der Wechselinhaber die Ehrenannahme von einer nicht als Notadresse benannten Person zurückweisen.

107. Die Ehrenannahme erfolgt in einer besonderen diesbezüglichen Aufschrift auf dem Wechsel mit der Unterschrift des Intervenienten, mit Benennung derjenigen Person, zu deren Ehren der Wechsel angenommen wird. Mangels einer solchen Angabe gilt der Wechsel als zu Ehren des Wechselausstellers angenommen.

Zu Art. 107.

1) Die Form des Ehrenakzeptes bestimmt sich nach den Regeln des gewöhnlichen Akzeptes. Selbstverständlich muß erhellen, daß zu Ehren und zu wessen Ehren akzeptiert ist. Ist der Honorat nicht genannt, so gilt als solcher der Aussteller. D. WO. Art. 59.

108. Wenn der Wechsel ehrenhalber angenommen wird, so verliert der Wechselinhaber, der solcher Annahme zugestimmt hat, das in Art. 97 angegebene Recht auf vorzeitige Befriedigung.

Zu Art. 108.

1) Der Art. 108 bestimmt die Folgen der Zulassung des Ehrenakzepts. Sie besteht darin, daß der Wechselinhaber das Recht auf vorzeitige Befriedigung verliert. Einige fremde Wechselordnungen verlangen, daß die Ehrenannahme in einer Anlage zum Protest erwähnt werde und daß der Honorant den Honoraten benachrichtigen soll. Mit der Änderung des Systems der Sicherstellung durch das System der vorzeitigen Befriedigung entfällt jedoch die Notwendigkeit solcher Maßregeln. Eine entsprechende Folge bestimmt Art. 61 D. WO. bezüglich des Rechts auf Sicherstellung bei der Ehrenannahme.

109. Der Intervenient übernimmt mit der Ehrenannahme des Wechsels die Verpflichtung gegenüber allen Nachmännern desjenigen, zu dessen Ehren er den Wechsel angenommen hat [Honorat]. Er ist verpflichtet, bei Präsentation des Wechsels in der bestimmten Frist (Art. 110, Ziff 3) die Wechselsumme mit 6 Prozent Zinsen aufs Jahr vom Verfalltage ab nebst den Protestkosten zu zahlen; wenn er dies nicht erfüllt, so ist er in demselben Umfange verpflichtet, in welchem der Akzeptant verpflichtet ist, der bei der Präsentation zur Zahlung nicht zahlt (Art. 103, Ziff. 1).

Zu Art. 109.

1) Die Verpflichtung des Ehrenakzeptanten ist genau wie in der früheren WO. Art. 85 bestimmt. Sie ist bedingt durch die Präsentation zur Zahlung, wenn der Bezogene nicht rechtzeitig zahlt, d. h. nicht nach Ablauf des auf die Protesterhebung folgenden Werktags (Art. 110 Ziff. 3). Vgl. oben Anm. zu Art. 63.

II. Ehrenzahlung gezogener Wechsel.

110. Die Bestimmungen der Art. 60—66 finden auf gezogene Wechsel mit folgenden Ergänzungen Anwendung:

1. Ein Zahlungsintervenient [Notadresse] kann nicht nur von einem Indossanten (Art. 60), sondern auch vom Wechselaussteller benannt werden.
2. Der Wechsel kann von dem Intervenienten auch zu Ehren des Wechselausstellers bezahlt werden.
3. Wenn sich auf dem Wechsel das Akzept eines Ehrenintervenienten befindet, so muß der Wechsel vor dem Ablauf des auf die Erhebung des Protestes folgenden Werktages demselben mit der Protesturkunde zur Zahlung präsentiert werden [1]). Im Falle der Weigerung der Zahlung ist dieser Umstand innerhalb derselben Frist in der Protesturkunde oder in einer Ergänzung zu derselben zu beurkunden.

   Bei Versäumung dieser Handlungen erlischt die Verpflichtung des Ehrenakzeptanten (Art. 109) und der Wechselinhaber verliert das Recht des Rückgriffs auf diejenigen Wechselverpflichteten, welche durch die Ehrenzahlung von der Verpflichtung aus dem Wechsel befreit worden wären [2]).
4. Wenn die Ehrenzahlung durch den Ehrenakzeptanten oder andere Intervenienten angeboten wird, so hat der erstere vor letzteren den Vorzug.

5. Der Intervenient, der den Wechsel ehrenhalber bezahlt hat, tritt in die Rechte des Wechselinhabers gegen die Person, zu deren Ehren er gezahlt hat, sowie auch gegen die Vormänner dieser Person und gegen den Akzeptanten [3]).
6. Hat der Intervenient bei Annahme des Wechsels die Person benannt, zu deren Ehren die Annahme erfolgt ist, so ist bei Bezahlung des Wechsels in der Protesturkunde die Angabe, für wen die Zahlung geleistet wird, nicht erforderlich.

Zu Art. 110.

1) Vgl. oben Art. 63.
2) D. WO. Art. 62, vorletzter Satz.
3) D. WO. Art. 63. Vgl. Art. 62 der skand. WO.

Dritter Abschnitt.

Protestierung gezogener Wechsel.

111. Die über die Erhebung des Protestes in den Art. 67—72 enthaltenen Bestimmungen finden auch auf gezogene Wechsel mit folgenden Ergänzungen Anwendung:

1. Die Aufforderung zur Zahlung wird durch einen Notar dem im Wechsel bezeichneten Zahler (Trassaten) oder den Zahlern (Trassaten) [1]), wenn ihrer mehrere sind, oder den durch sie bestimmten besonderen Zahlern [Domiziliaten] übermittelt.
2. Die Protesturkunde muß im Falle der Präsentation einer Wechselkopie eine Abschrift derselben enthalten samt allen gültigen Aufschriften und Vermerken.
3. Der Protest mangels Annahme des Wechsels und der Protest wegen Nichterlangung der vorzeitigen Zahlung, sowie auch der Protest wegen Nichtherausgabe des zur Annahme verschickten Duplikats, sowie auch der Protest wegen Nichtannahme eines anderen Duplikats oder wegen Nichtzahlung können in einer Urkunde erhoben werden, wenn die Proteste an einem und demselben Tage aufgenommen werden.

Zu Art. 111.

1) Vgl. russ. WO. Art. 87 Anm. 3.

Vierter Abschnitt.

Fristen zur Anstellung von Klagen aus gezogenen Wechseln.

112. Die Wechselklage gegen den Akzeptanten kann angestellt werden binnen 5 Jahren vom Verfalltage ab [1]); gegen die Indossanten, die Bürgen und den Wechselaussteller binnen eines Jahres vom Tage des Protestes mangels Zahlung ab [2]).

Zu Art. 112.

1) Betr. diese Fristen als Präklusivfristen vgl. § 73 Anm. 1. — D. WO. Art. 77. 3 Jahre.

2) Die Verjährungsfristen sind in der D. WO. Art. 78 verschiedenartig bemessen, je nach dem Zahlungsort: in Europa mit Ausnahme von Island und den Faröern auf 3 Monate, Küstenland von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder den dazu gehörigen Inseln dieser Meere auf 6 Monate, in anderen außereuropäischen Landen, auf Island und den Faröern auf 18 Monate.

113. Die im Art. 74 bestimmte Frist findet auch auf die Klage des Indossanten gegen den Wechselaussteller Anwendung, wenn der Indossant den Wechsel bezahlt hat [1]).

Zu Art. 113.

1) Diese Verjährungsfristen der Indossanten gegen die Aussteller und die übrigen Vormänner sind im Art. 79 der D. WO. entsprechend den in Art. 112 Anm. 2 angegebenen Fristen bestimmt.

114. Die Bestimmungen der Art. 75—77 finden auch auf gezogene Wechsel mit der Ergänzung Anwendung, daß die Bestimmung des Art. 75 auch auf den Wechselaussteller sich bezieht.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Regeln über gezogene Wechsel.

Erster Titel.

Duplikate und Kopien gezogener Wechsel.

I. Duplikate gezogener Wechsel.

115. Der gezogene Wechsel kann auf Verlangen des ersten Erwerbers [Remittenten] in mehreren Exemplaren desselben Inhalts ausgestellt werden; dieselben werden Duplikate genannt [1]). Im Text eines jeden von ihnen muß bemerkt werden,

welches es der Reihe nach ist (erstes, zweites, drittes u. s. w.); sonst gilt jedes Duplikat als selbständiger Wechsel.

Zu Art. 115.

1) Duplikate kennt die russ. WO. und die D. WO. nur bei gezogenen Wechseln, Grünhut II S. 329. Die Bestimmung, daß die Ausgabe des Wechsels in mehreren Duplikaten (obrasez) auf Verlangen des ersten Erwerbers stattfindet, entspricht Art. 74 der früheren WO.; D. WO. Art. 66, ungar. 70, skand. 67, schweiz. 783, Code de com. Art. 110, 147, ital. Cod. di com. Art. 277 ff., Sorani Bd. II S. 318 ff. Die Verleihung dieses Rechtes auch an spätere Erwerber — in den genannten Rechten — stellt nach den Motiven eine unnütze Verwicklung dar.

116.[1]) Wenn auf ein von mehreren Duplikaten eines Wechsels Zahlung geleistet ist, so verlieren die übrigen ihre Kraft. Der Akzeptant jedoch, der auf mehreren Duplikaten desselben Wechsels das Akzept vollzog, haftet auch gemäß seinen Akzepten auf den Duplikaten, welche bei der Zahlung nicht zurückgegeben wurden, es sei denn, daß er beweist,

daß der Besitzer des einen akzeptierten Duplikates auch das andere akzeptierte Duplikat erhalten hat,

oder

beim Erwerb des akzeptierten Duplikates von der irrtümlichen Akzeptierung mehrerer Duplikate wußte.

Gleicherweise bleiben der Indossant, der mehrere Duplikate desselben Wechsels an verschiedene Personen gab, sowie auch alle späteren Indossanten solcher Duplikate gemäß ihren Indossamenten auf den Duplikaten, die bei der Zahlung nicht zurückgegeben wurden, verpflichtet.

Zu Art. 116.

1) Vgl. frühere russ. WO. Art. 72 u. 84; D. WO. Art. 67; skand. § 68; ungar. Art. 71; schweiz. § 784.

117. Wer ein Duplikat des Wechsels behufs Präsentation zur Annahme versendet, muß auf den übrigen Duplikaten vermerken, in wessen Verwahrung das verschickte Duplikat sich befindet. Die Versäumung solchen Vermerkes nimmt den in der Hand des Versenders befindlichen Duplikaten nicht die Wechselkraft[1]).

Zu Art. 117.

1) Frühere russ. WO. Art. 41; D. WO. Art. 68.

118. Der Inhaber des Duplikates, auf dem der Verwahrer des anderen zur Annahme verschickten Duplikates angegeben ist, ist berechtigt, vom Verwahrer das bei ihm be-

findliche Duplikat heraus zu verlangen und im Falle der Nichterlangung desselben darüber Protest zu erheben [1]).

Zu Art. 118.

1) Frühere russ. WO. Art. 42; D. WO. Art. 68; skand. § 69; ungar. Art. 72; schweiz. § 785.

119. Der Inhaber eines Duplikates, auf welchem bereits Indossamente sich befinden, hat das Recht des Rückgriffs, wenn er durch Protest feststellt,

1. daß das zur Annahme verschickte Duplikat ihm vom Verwahrer nicht herausgegeben wurde, und
2. daß gemäß dem bei ihm befindlichen Duplikat weder Annahme noch Zahlung erfolgte [1]).

Zu Art. 119.

1) D. WO. Art. 69.

II. Kopien gezogener Wechsel.

120. Von einem gezogenen Wechsel kann eine Kopie genommen werden, welche eine Abschrift des Wechsels und aller auf ihm befindlichen Unterschriften, Aufschriften und Vermerke enthalten muß, mit der Beifügung der Worte am Ende der Abschrift „Bis hieher Kopie", oder eines anderen entsprechenden Ausdrucks [1]).

Zu Art. 120.

1) Duplikate gibt der Wechselgeber; Kopien macht der Wechselinhaber. Kopien gibt es nur noch, im Gegensatz zur früheren WO., bei gezogenen Wechseln. Bei einfachen Wechseln liegt kein Bedürfnis vor; auch ist hier Mißbrauch zu leicht möglich. D. WO. Art. 70; ungar. § 74; skand. § 71; schweiz. § 787; engl. s. 32. Vgl. Späing S. 199 ff.

121. Auf der Kopie muß auch vermerkt werden, in wessen Verwahrung das Original des Wechsels sich befindet. Die Versäumung eines solchen Vermerks nimmt der Kopie nicht die Wechselkraft [1]).

Zu Art. 121.

1) D. WO. Art. 70.

122. Auf der Wechselkopie können neue Aufschriften, sowohl Indossamente, wie auch Prokuraindossamente [1]) und Avale [2]) vollzogen werden. Auf der Kopie kann auch ein Vermerk über die Annahme des Wechsels zu Ehren [3]) eines aus der Kopie ersichtlichen Indossanten gemacht werden und wenn im Vermerk nicht gesagt ist, für wen der Wechsel angenommen

wurde, so gilt er als zu Ehren des ersten Indossanten angenommen.

Zu Art. 122.

1) Russ. WO. Art. 25, 26.
2) Russ. WO. Art. 57 ff.
3) Russ. WO. Art. 60 ff.

123. Der Inhaber der Wechselkopie, auf der ein oder mehrere Originalindossamente sich befinden, ist berechtigt, vom Verwahrer die Herausgabe des bei ihm befindlichen Originals des Wechsels zu verlangen und im Falle der Nichterlangung darüber Protest zu erheben[1]).

Zu Art. 123.

1) Vgl. russ. WO. Art. 118, 119; D. WO. Art. 72; ungar. § 76; skand. § 72; schweiz. § 789.

124. Der Inhaber einer Wechselkopie, der durch Protest festgestellt hat, daß das Original des Wechsels ihm vom Verwahrer nicht herausgegeben wurde, hat das Recht des Rückgriffs gegen die Personen, welche ihre Unterschrift auf der Kopie gegeben haben.

Zu Art. 124.

1) D. WO. Art. 72.

Zweiter Titel.

Verlorene Wechsel.

125. Die Bestimmungen der Art. 78—81 finden auch auf gezogene Wechsel mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antrag des Wechselverlierers auch gegen den Bezogenen oder Akzeptanten, und bei einem Wechsel mit besonderem Zahler [Domiziliaten][1]) gegen diesen letzteren gerichtet werden kann.

Zu Art. 125.

1) Vgl. russ. WO. Art. 8, 40 ff.

Dritter Titel.

Anwendung ausländischer und örtlicher Gesetze.

126. Die über die Anwendung ausländischer und örtlicher Gesetze in den Art. 82—85 enthaltenen Bestimmungen finden auch auf gezogene Wechsel Anwendung.

VI.

Rußland.

1. Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ministerkomitees, betreffend Abänderung und Ergänzung der geltenden Gesetzesbestimmungen über die Generalversammlungen und das Revisionswesen bei Aktiengesellschaften, sowie über die Zusammensetzung ihrer Verwaltungskörper, vom 21. Dezember 1901.

Gesetzsammlung 1901 Nr. 124 S. 2319 Art. 2500.

Nach der Übersetzung in der Norddeutschen Zeitung vom 20. April 1902 Nr. 92

mitgeteilt von

Dr. Keyßner.

Die Grundlage für die Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaften bildet ein Gesetz vom Jahre 1836, welches in der Sammlung der Zivilgesetze Bd. X des Sswod Sakonow aufgenommen ist und später einige Abänderungen erfahren hat. Da die Gesetzvorlage nicht den geänderten Verhältnissen entsprach, wurde es üblich für die Statuten der Aktiengesellschaften, die Bestätigung durch kaiserlichen Ukas nachzusuchen; sie waren damit der Bestätigung durch den Finanzminister und den Bestimmungen des Gesetzes von 1836 enthoben und gewannen die Eigenschaft von Sondergesetzen.

Die hieraus entstandene Mannigfaltigkeit der Rechtslagen ließ es notwendig erscheinen, ein neues Aktiengesetz zu bearbeiten, welches noch nicht zum Abschluß gelangt ist. Inzwischen ist die nachstehende mit dem Tage der Verkündigung in Kraft getretene Verfügung erlassen:

Bis zur endgültigen Ausarbeitung und Verkündung der Gesetzesbestimmungen über die Aktiengesellschaften werden zeitweilig folgende Bestimmungen getroffen:

I. Bezüglich der Organisation und Einberufung der Generalversammlungen und Revisionskommissionen der Kreditinstitutionen auf Aktien, der Handels- und Industriegesellschaften, mit Ausnahme der Eisenbahngesellschaften, der Anteilsgesellschaften, mit Ausnahme derjenigen, deren An-

teilsscheine nicht an der Börse zugelassen sind, und der Aktienversicherungsgesellschaften, werden nachstehende Regeln festgesetzt:

1. Die Einberufung von Generalversammlungen muß rechtzeitig, d. h. in keinem Fall später als 21 Tage vor dem Tagungstermin bekannt gegeben werden. Ausnahmen von dieser Regel können nur dann gemacht werden, wenn in den Statuten der betreffenden Gesellschaft kürzere Termine vorgesehen sind [1]).

In Publikationen dieser Art sind genau anzugeben: a) Tag und Stunde, zu welchen die Versammlung einberufen wird; b) das Lokal der Versammlung; c) eine genaue Aufzählung der Fragen, die der Beratung und Entscheidung der Generalversammlung unterliegen. Referate der Verwaltung über die zur Beratung gelangenden Fragen müssen in einer genügenden Anzahl von Exemplaren angefertigt werden und sind dieselben zum mindesten sieben Tage vor der Versammlung den Aktionären zugänglich zu machen [2]).

Anm. Die Inhaber von auf den Namen lautenden Aktien werden zu den Versammlungen unabhängig von den Publikationen auf schriftlichem Wege benachrichtigt. Die Einladungen sind durch die Post, eingeschrieben, innerhalb der zu 1 bezeichneten Frist zuzustellen. Inhaber von auf den Vorweiser lautenden Aktien werden gleichfalls auf diese Weise benachrichtigt, wenn sie die Verwaltung hierüber rechtzeitig verständigen.

2. Das von der Verwaltung angefertigte Verzeichnis der Aktionäre, die den Wunsch verlautbart haben, an der Versammlung teilzunehmen, wird im Laufe von vier Tagen bis zur Versammlung im Lokal der Verwaltung ausgehängt. Im Verzeichnis sind die Nummern der von den einzelnen Inhabern vertretenen Aktien anzugeben. Auf Wunsch ist jedem Aktionär eine Abschrift des Verzeichnisses auszuhändigen [3]).

3. Die Besitzer von auf den Namen lautenden Aktien genießen auf den Generalversammlungen das Stimmrecht nur dann, wenn sie in die Bücher der Verwaltung zum mindesten sieben Tage vor Beginn der Versammlung eingetragen sind, wobei behufs Teilnahme an der General-

1) Deutsches Handelsgesetzbuch §§ 255 Abs. 1, 257.
2) D. HGB. §§ 256, 257, 263.
3) D. HGB. § 258.

versammlung die Vorweisung von auf den Namen lautenden Aktien nicht erforderlich ist[4]).

4. Die auf den Inhaber lautenden Aktien verleihen das Stimmrecht, wenn sie zum mindesten sieben Tage vor der Versammlung der Verwaltung zugestellt worden und nicht vor Beendigung der Versammlung wieder ausgefolgt worden sind. Anstatt der Originalaktien können zugestellt werden Bescheinigungen über die Entgegennahme zur Aufbewahrung oder Verpfändung bei Staatskreditinstituten oder bei privaten Kreditinstituten, die auf Grundlage von staatlich bestätigten Statuten tätig sind, sowie auch bei solchen ausländischen Kreditinstituten und Bankhäusern, die hierzu von der Generalversammlung ausgewählt und vom Finanzministerium begutachtet worden sind. In den Bescheinigungen sind anzugeben die Nummern der Aktien. Die ausländischen Kreditinstitute, deren Bescheinigungen an Stelle der Originalaktien vorgelegt werden können, sind in den Bekanntmachungen über die Einberufung von Generalversammlungen zu nennen[5]).

5. Vor Eröffnung der Generalversammlung prüft die Revisionskommission oder, falls eine solche nicht vorhanden, der Rat das von der Verwaltung zusammengestellte (Art. 2) Verzeichnis der Aktionäre, wobei, falls solches von Aktionären gewünscht wird, die nicht weniger als ein Zwanzigstel des Grundkapitals vertretenen, die Prüfung des Verzeichnisses während der Versammlung durch von der Versammlung gewählte drei Vertrauensmänner zu erfolgen hat. Zum mindesten einer der Vertrauensmänner muß von der Gruppe von Aktionären gewählt werden, die die Prüfung des Verzeichnisses beantragte.

6. Die Versammlung wird eröffnet von dem Vorsitzenden des Rats oder der Verwaltung oder von einer Person, die denselben vertritt. Nach Eröffnung der Versammlung erwählen die das Stimmrecht genießenden Aktionäre aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende der Generalversammlung besitzt nicht das Recht, nach eigenem Ermessen Angelegenheiten zurückzustellen, die bei der Generalversammlung zur Prüfung und Entscheidung eingebracht sind[6]).

---

4) D. HGB. § 223 Abs. 3.
5) D. HGB. § 255 Abs. 2.
6) Aufsichtsrat.

7. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn auf ihr Aktionäre oder deren Bevollmächtigte vertreten sind, die zusammen nicht weniger als 1/5 des Grundkapitals repräsentieren. Um Fragen entscheiden zu können, betreffend die Vergrößerung[7]) oder Verminderung[8]) des Grundkapitals, die Emission von Obligationen, Abänderung der Statuten[9]) und Liquidation des Unternehmens[10]), müssen Aktionäre vertreten sein, die nicht weniger als die Hälfte des Grundkapitals repräsentieren. In den Statuten können auch andere Angelegenheiten namhaft gemacht werden, bei deren Entscheidung die Vertretung von Aktien in obengenannter Anzahl nötig ist.

Anm. Diese Verfügung bezieht sich nicht auf die Handels- und Industrieaktiengesellschaften, deren Statuten die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung auch dann zulassen, wenn eine geringere Anzahl von Aktien vorgestellt wird, als in diesem Artikel vorgesehen wird.

8. Falls die Versammlung in Bezug auf den zu vertretenden Teil des Grundkapitals den obigen Bedingungen nicht entspricht, oder falls die statutenmäßige Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, so wird mit Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der Statuten nicht später als in vier Tagen eine zweite Generalversammlung einberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der Bekanntmachung zusammentritt. Die zweite Versammlung gilt als gesetzlich und beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der vorgestellten Aktien. Die Aktionäre sind in der Einladung zur Versammlung hierauf aufmerksam zu machen. In einer solchen zweiten Versammlung können nur solche Angelegenheiten beraten werden, die der Beratung der ersten Versammlung unterlagen oder auf derselben nicht erledigt werden konnten. Die Entscheidungen werden durch einfache Stimmenmehrheit getroffen. Die Entscheidungen der Generalversammlung sind für alle Aktionäre, sowohl für die auf der Generalversammlung anwesend gewesenen, als auch für die abwesenden verbindlich.

Anm. Ein Aktionär, der mit der Mehrheit nicht einverstanden ist, kann eine Sondermeinung abgeben, worüber

7) D. HGB. §§ 278 ff.
8) D. HGB. §§ 288 ff.
9) D. HGB. § 275.
10) D. HGB. § 292 Ziff. 2.

im Protokoll ein Vermerk gemacht wird. Der betreffende Aktionär kann im Laufe von sieben Tagen nach der Generalversammlung seine Sondermeinung mit Begründung dem Protokoll beifügen lassen.

9. Die Stimmen werden in der Generalversammlung geheim abgegeben, falls solches auch nur ein einziger stimmberechtigter Aktionär verlangt. Geheime Abstimmung ist notwendig bei der Entscheidung über die Wahl oder die Entfernung von Mitgliedern der Verwaltung, sowie der Aufsichtsorgane und der Liquidationskommission, sowie in Fällen, wo diese Personen zur Verantwortung gezogen werden.

10. Über die Angelegenheiten, die der Beratung und Entscheidung der Generalversammlung unterliegen, wird genau im einzelnen Protokoll geführt[11]. Bei der Darstellung der Entscheidungen wird darauf hingewiesen, mit welcher Mehrheit die Entscheidungen getroffen wurden, auch werden nötigenfalls Sondermeinungen vermerkt. Das Protokoll führt eine Person, die hiezu von dem Vorsitzenden der Versammlung aufgefordert wird. Der Vorsitzende verantwortet für die Übereinstimmung des Protokolls mit den gepflogenen Verhandlungen und getroffenen Entscheidungen. Das Protokoll bestätigt der Vorsitzende der Versammlung und nicht weniger als drei Aktionäre. Von der Verwaltung bestätigte Abschriften des Protokolls, der Sondermeinungen und aller Beilagen zum Protokoll müssen auf Wunsch einem jeden Aktionär ausgefolgt werden.

11. Aktionäre, die nicht weniger als ein Zwanzigstel des Grundkapitals repräsentieren, können von der Verwaltung die Einberufung einer Generalversammlung fordern, wobei sie genau die Gegenstände anzugeben haben, die beraten werden sollen. Eine solche Forderung ist im Laufe eines Monats, gerechnet vom Tage ihrer Verlautbarung, in Ausführung zu bringen[12].

Anm. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Aktiengesellschaften, deren Statuten die Einberufung von Generalversammlungen auf Grund der Forderung von Aktionären, die ein Zwanzigstel des Grundkapitals vertreten, vorsehen, wobei in Bezug auf die Versicherungsgesellschaften, an deren

11) D. HGB. § 259.
12) D. HGB. § 254.

Generalversammlung statutenmäßig die Versicherten teilnehmen, die hiefür getroffenen Bestimmungen der Statuten dieser Gesellschaften in Kraft verbleiben.

12. In der Generalversammlung kann an den Beratungen jeder Aktionär entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten teilnehmen; Bevollmächtigter kann nur ein Aktionär sein. Staats-, Kommunal- und private Institutionen genießen auf den Generalversammlungen das Stimmrecht in der Person ihres gesetzlichen Vertreters. Aktionäre, die nicht genügend Aktien besitzen, um das Stimmrecht ausüben zu dürfen, können zu diesem Behufe ihre Aktien einem gemeinsamen Bevollmächtigten übertragen [13]).

Anm. An den Generalversammlungen von Kredit- und Versicherungsgesellschaften können sich die Angestellten dieser Gesellschaften als Bevollmächtigte nicht beteiligen.

13. Aktionäre, die Glieder der Verwaltung oder der Aufsichtsorgane sind, üben das Stimmrecht weder persönlich noch als Bevollmächtigte aus bei Entscheidungen in Fällen, wo es sich darum handelt, sie zur Verantwortung zu ziehen oder sie von der Verwaltung zu befreien, oder sie vom Amt zu entheben, ihnen Belohnungen auszusetzen, oder wo es sich handelt um die Bestätigung von ihnen unterschriebener Jahresberichte. Falls die Gesellschaft mit einem ihrer Aktionäre einen Vertrag abschließt, genießt dieser Aktionär in keiner Form das Stimmrecht [14]).

14. Zur Prüfung des Jahresberichts und der Bilanz wird ein Jahr vorher eine aus fünf Aktionären bestehende Revisionskommission gewählt. Die Glieder dieser Kommission dürfen weder Glieder der Verwaltung sein, noch Posten nach Wahl der Generalversammlung oder auf Grund der Ernennung seitens der Verwaltung einnehmen. Aktionäre, die ein Fünftel aller zur Generalversammlung vorgestellten Aktien repräsentieren, können ein Glied der Revisionskommission wählen, doch dürfen sich diese Personen dann an der Wahl der übrigen Glieder der Revisionskommission nicht beteiligen. Die Glieder der Verwaltung und die anordnenden Direktoren können nach ihrem Ausscheiden vor Ablauf von zwei Jahren nicht zu Gliedern der Revisionskommission gewählt werden.

---

13) D. HGB. § 252.
14) D. HGB. § 252 Abs. 3.

Mit Genehmigung der Generalversammlung kann die Generalversammlung zu ihren Arbeiten Sachverständige hinzuziehen.

Anm. In den Aktienversicherungsgesellschaften, an deren Generalversammlungen statutenmäßig die Versicherten teilnehmen, wird das Recht der Minderheit auf die Wahl eines Gliedes der Revisionskommission nicht durch die Anzahl der vertretenen Aktien bedingt, sondern durch die Zahl der der Minderheit zustehenden Stimmen, d. h. die Minderheit muß zum mindesten ein Fünftel der gemeinsamen Zahl der anwesenden Stimmen der Aktionäre und Versicherten besitzen.

15. Die Revisionskommission ist verpflichtet, nicht später als einen Monat nach der Generalversammlung die Revision der Kasse und der Kapitalien vorzunehmen und desgleichen alle Bücher und Dokumente zu prüfen, die auf den Jahresbericht und auf die Bilanz Bezug haben. Nach Prüfung des Jahresberichts und der Bilanz gibt die Revisionskommission ihr Gutachten über den Befund an die Verwaltung ab, die dasselbe mit den nötigen Erläuterungen zu den Bemerkungen der Revisionskommission vor die Generalversammlung bringt.

16. Die Revisionskommission kann die Besichtigung und Revision des ganzen Besitzes der Gesellschaft an Ort und Stelle vornehmen, ebenso wie Prüfung der im Laufe des Jahres ausgeführten Arbeiten und gemachten Ausgaben. Die Verwaltung hat hiebei der Revisionskommission behilflich zu sein. Der vorläufigen Durchsicht der Revisionskommission unterliegt der Voranschlag und der Geschäftsplan für das nächste Geschäftsjahr; dieselben werden mit dem Gutachten der Revisionskommission von der Verwaltung vor die Generalversammlung gebracht. Unabhängig hievon kann die Revisionskommission, falls sie solches für nötig befindet, die Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen beantragen.

17. Die Revisionskommission führt genaue Protokolle über ihre Sitzungen, wobei in diese Protokolle die Erwägungen und Separatvoten der einzelnen Glieder aufzunehmen sind. Diese Protokolle sowie alle Berichte und Beschlüsse der Revisionskommission müssen mit den nötigen Erläuterungen der Verwaltung vor die nächste Generalversammlung gebracht werden.

II. Diese Bestimmungen erstrecken sich auf alle unter I genannten Aktiengesellschaften in Abänderung und Ergänzung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Statuten.

III. Hinsichtlich der Bestimmungen über die Teilnahme von Versicherten an den Generalversammlungen der Aktienversicherungsgesellschaften sind die Statuten dieser Gesellschaften maßgebend.

IV. Die am 15. Juni 1901 Allerhöchst bestätigte Verfügung des Ministerkomitees über die Regelung der Angelegenheiten der St. Petersburger Versicherungsgesellschaft bleibt zu Kraft bestehen.

V. Die leitenden Direktoren von Kreditinstitutionen oder Personen, die entsprechende Posten einnehmen, können nicht gleichzeitig anordnende Direktoren in Aktiengesellschaften sein. Personen, die zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes anordnende Direktoren von Kreditinstitutionen und gleichzeitig anordnende Direktoren in Aktiengesellschaften sind, können diese Posten für die Zeit, für welche sie gewählt oder ernannt worden sind, beibehalten, doch darf dieser Zeitraum drei Jahre nicht übersteigen.

*

Das Finanzministerium gibt den Börsenkomitees durch Umlauf bekannt, daß die obigen Bestimmungen mit dem Tage der Publikation in Kraft treten.

---

2. Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsrats, betreffend die Sicherstellung der Tätigkeit der Privatbanken. Vom 29. April 1902.

Gesetzsammlung 1902 Abteilung I Nr. 56 S. 813 Art. 594.

Mitgeteilt von

Dr. **Keyßner.**

I. In Abänderung oder Vervollständigung der bestehenden Bestimmungen wird folgendes verordnet:

1. Die Verwaltungsglieder einer Aktienbank, der Verwalter und die Angestellten (mit Ausnahme der Aufsichtsratsmitglieder) dürfen keinen Kredit in der Bank genießen.

2. Die Regierungsrevision einer Aktienbank wird auf Verlangen der Minderheit der Mitglieder der Generalversammlung und in dem Falle vorgenommen, wenn diese Minderheit nicht unter einen Zehntel der Gesamtzahl der Stimmen und Aktien für eine Summe von mindestens ein Zwanzigstel des Grundkapitals der Bank besitzt.

3. Dem Finanzminister ist es überlassen, die im § 2 angegebenen Maßregeln auch in dem Falle anzuwenden, wenn um die Revision auch außerhalb der Generalversammlung ein im einzelnen begründetes Gesuch seitens der Aktionäre, welche Aktien für die oben angegebene Summe besitzen, angeregt wird, die darum nachsuchenden Aktionäre müssen gleichzeitig die ihnen gehörenden Aktien oder Bankquittungen über die in Aufbewahrung oder Versatz gegebenen Aktien den Institutionen der Staatsbank vorlegen.

4. Dem Finanzminister ist es überlassen, im Falle er dieses für notwendig findet, Regierungsrevisionen der Aktienagrarbanken, der auf Gesamtbürgschaft der Schuldner sich gründenden Agrarbanken und der städtischen Kreditgesellschaften anzuordnen, unter Beobachtung des Art. 25 Teil X des Kreditstatuts.

5. Der Finanzminister kann Erklärungen von der Verwaltung von Privat- oder Gemeindeinstitutionen für kurzfristigen Kredit verlangen und die Revision solcher bestimmen, wenn die Besitzer von Aktien, welche im ganzen mindestens ein Zwanzigstel des Grundkapitals besitzen oder die Mitglieder der Gesellschaft des gegenseitigen Kredits oder Teilhaber der Sparkassenkompanie, die mindestens ein Zehntel aller Mitglieder oder Teilhaber ausmachen, ein Gesuch darum infolge der Überschreitung der Regeln in § 77 und 78 des Kreditstatuts einreichen.

6. In den Aktienagrarbanken darf die Darlehenssumme gegen städtische Immobilien ein Drittel der übrigen nichtgedeckten Darlehen nicht überschreiten.

Wenn dieses Verhältnis überschritten ist, so dürfen bis zu dessen Wiederherstellung Darlehen gegen städtische Immobilien nur jährlich in der Höhe von einem Fünftel der im Jahre ausgezahlten Darlehen ausgezahlt werden.

7. Die Kapitalien der Agrarbank, die nicht sofort verwendet werden müssen, können als Einlagen und auf laufende Rechnung in Privat- und Gemeindekreditinstitutionen plaziert werden. Die Höhe der Summe der freien Mittel einer Agrarbank in jeder solchen Institution darf ein Zehntel der der

Bank gehörenden Kapitalien und ein Zehntel der Kapitalien derjenigen Privat- oder Gemeindekreditinſtitution, in welcher dieſe Kapitalien deponiert werden, nicht überſteigen.

8. Die freien Summen der Reſervekapitalien der ſtädtiſchen Kreditgeſellſchaften müſſen in Staats- oder garantierte Prozentpapiere eingetauſcht werden. Dieſe Papiere, ſowie die baren Summen des Reſervekapitals werden in den Inſtituten der Staatsbank aufbewahrt.

9. Die Staats- oder garantierten Prozentpapiere, die von den Aktienagrarbanken, ſowie von der Tifliſer und Michailowſk Adelsagrarbank (in Kutais) auf Konto der ihnen gehörenden Reſervekapitalien erworben ſind, werden in den Inſtituten der Staatsbank aufbewahrt.

II. § 1, Abt. I dieſes Geſetzes betrifft auch die vor dem Geſetze vom 5. April 1883 gegründeten Kommerzbanken.

III. Als Ergänzung zum § 125 der Allerhöchſt am 23. Mai 1896 beſtätigten Statuten der Livländiſchen adeligen Bodenkreditgeſellſchaft und § 106 der Allerhöchſt am 16. Februar 1898 beſtätigten Statuten der Eſtniſchen adeligen Bodenkreditgeſellſchaft wird verfügt: die Staats- und garantierten Prozentpapiere, die für Rechnung des Reſervekapitals erworben ſind, müſſen in den Inſtituten der Staatsbank aufbewahrt werden.

IV. Anſtatt § 109 der Allerhöchſt am 18. (30.) Mai 1874 beſtätigten Statuten der kurländiſchen Kreditgeſellſchaft wird verfügt: die Barſchaft des eigenen Kapitals der Geſellſchaft oder die dafür erworbenen Staats- oder garantierten Prozentpapiere werden in den Inſtituten der Staatsbank deponiert.

V. Zur Liquidation des Kredits der Verwaltungsglieder, Verwalter und Angeſtellten der Bank in der Bank ſelbſt wird eine dreijährige Friſt nach der Veröffentlichung dieſes Geſetzes feſtgeſetzt.

VI. Dem Finanzminiſter iſt es überlaſſen: a) in den Statuten der in § 7—9, Abt. I angegebenen Inſtitutionen für langfriſtigen Kredit, die gegenwärtigen Abänderungen und Ergänzungen einzuführen, und b) die Friſten, im Laufe welcher die in den obigen Paragraphen und Abt. III und IV angegebenen Verordnungen ausgeführt werden ſollen, feſtzuſetzen.



VII.

Gesetze etc. des Deutschen Reichs.

Gesetz zur Abänderung der Seemannsordnung [1]). Vom 23. März 1903.

(Reichs-Gesetzblatt 1903 Nr. 10 S. 57.)

Artikel 1.

Die Vorschrift im § 52 Abs. 2 Nr. 3 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1903 (RGBl. S. 175) erhält folgende Fassung:

2. der Leichtmatrose erhält mit Beginn des dritten Jahres die in der Musterrolle bestimmte Heuer der Vollmatrosen und mit Beginn des vierten Jahres ein Fünftel derselben mehr an Heuer.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 in Kraft [2]).

VIII.

Übersicht der internationalen Verträge, Gesetze und Verordnungen etc. für das Deutsche Reich des Jahres 1902 [3]), bezw. verkündet 1902.

Mitgeteilt von

Herrn Gerichtsassessor L. Keyßner in Berlin.

Gesetz zur Abänderung der Strandungsordnung. Vom 30. Dezember 1901. (RGBl. Nr. 1 S. 1.) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. LII S. 237.

1) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. LII S. 524 ff.
2) Am 1. April 1903. Seemannsordnung § 137 (in dieser Zeitschrift Bd. LII S. 568).
3) Betreffend die Übersichten aus den Vorjahren siehe Bd. XLIX

Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. Vom 22. Januar 1902. (RGBl. Nr. 5 S. 35—36.)

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirtschaften. Vom 23. Januar 1902. (RGBl. Nr. 4 S. 33—34.)

Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit. Vom 25. Januar 1902. (RGBl. Nr. 5 S. 38—40.)

Bekanntmachung, betreffend eine Änderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 30. Januar 1902. (RGBl. Nr. 6 S. 41.)

Bekanntmachung über die Verlegung der deutsch-dänischen Grenze an der Norderau und der Kjärmühlenau. Vom 13. Februar 1902. (RGBl. Nr. 10 S. 49—53.)

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien. Vom 5. März 1902. (RGBl. Nr. 13 S. 65—71.)

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten. Vom 5. März 1902. (RGBl. Nr. 13 S. 72.)

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in den Bergbaubezirken von Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen. Vom 15. März 1902. (RGBl. Nr. 14 S. 73.)

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln. Vom 20. März 1902. (RGBl. Nr. 16 S. 77.)

Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens. Vom 22. März 1902. (RGBl. Nr. 18 S. 125—126.)

S. 272, Bd. L S. 521, Bd. LII S. 239 dieser Zeitschrift. — Auf die von Syndikus Hugo Bruhns herausgegebene „Gesetzestafel des deutschen Reichsrechts. Systematisch geordnete Nachweisung des zur Zeit geltenden Reichsrechts" (Berlin 1902, J. Guttentag. 8. 135 S.) ist bereits Bd. LII S. 239 aufmerksam gemacht. — Das Verzeichnis ist gefertigt nach den Verkündungen im Reichsgesetzblatt und im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1902. — Abgeschlossen mit 31. Dezember 1902.

Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 22. März 1902. (RGBl. Nr. 18 S. 127.)

Bestimmungen betreffend die gegenseitige Anerkennung von Schiffsmeßbriefen in Deutschland und Rußland. Vom 23. März 1902. (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1902 S. 74.)

Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des Börsenpreises für Zucker. Vom 6. Mai 1902. (RGBl. Nr. 24 S. 166.)

Schaumweinsteuergesetz. Vom 9. Mai 1902. (RGBl. Nr. 24 S. 155—163.)

Bekanntmachung über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Vereinigten Staaten von Amerika zu dem auf der Haager Friedenskonferenz [1]) am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs. Vom 9. Mai 1902. (RGBl. Nr. 25 S. 168.)

Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Schaumweinsteuer. Vom 10. Mai 1902. (RGBl. Nr. 31 S. 232—233.)

Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Österreichs und Ungarns anderseits. Vom 15. Mai 1902. (RGBl. Nr. 23 S. 137—152.)

Bekanntmachung, betreffend ein Sonderabkommen zum internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr für die deutsch-österreichischen Verkehre. Vom 15. Mai 1902. (RGBl. Nr. 23 S. 153.)

Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. Vom 26. Mai 1902. (RGBl. Nr. 26 S. 169.)

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 27. Mai 1902. (RGBl. Nr. 26 S. 170—173.)

Seemannsordnung. Vom 2. Juni 1902. (RGBl. Nr. 27 S. 175—211.) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. LII S. 523 und S. 560 dieses Bandes.

---

1) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. LII S. 222.

Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute. Vom 2. Juni 1902. (RGBl. Nr. 27 S. 212—214)[1].) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. LII S. 569.

Gesetz, betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsleute. Vom 2. Juni 1902. (RGBl. Nr. 27 S. 215—217.) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. LII S. 572.

Gesetz, betreffend Abänderung seerechtlicher Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Vom 2. Juni 1902. (RGBl. Nr. 27 S. 218—221.) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. LII S. 576.

Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Bank für Süddeutschland in Darmstadt. Vom 5. Juni 1902. (RGBl. Nr. 29 S. 225.)

Bekanntmachung, betreffend den Anteil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 5. Juni 1902. (RGBl. Nr. 29 S. 226.)

Gesetz, betreffend die Abänderung des § 7 der Strafprozeßordnung. (Beseitigung des sogenannten fliegenden Gerichtsstandes.) Vom 13. Juni 1902. (RGBl. Nr. 30 S. 227.)

Gesetz, betreffend die Aufhebung der außerordentlichen Gewalten des Statthalters in Elsaß-Lothringen. Vom 18. Juni 1902. (RGBl. Nr. 31 S. 231.)

Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 18. Juni 1902. (RGBl. Nr. 32 S. 236.)

Gesetz, betreffend die geschäftliche Behandlung des Entwurfs eines Zolltarifgesetzes. Vom 20. Juni 1902. (RGBl. Nr. 32 S. 235.)

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dergleichen. Vom 24. Juni 1902. (RGBl. Nr. 33 S. 238.)

Gesetz, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom $\frac{\text{24. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$. Vom 7. Juli 1902. (RGBl. Nr. 36 S. 243—252.)

---

1) Otto Rudorff, Oberlandesgerichtsrat in Hamburg, „Die Seegesetzgebung des Deutschen Reichs“ (angezeigt in diesem Bande der Zeitschrift S. 301) und Dr. Martin Leo, „Deutsches Seehandelsrecht“ (ebendas. S. 298) geben den Wortlaut der Gesetze mit Erläuterungen.

Süßstoffgesetz. Vom 7. Juli 1902. (RGBl. Nr. 36 S. 253—256.)

Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 27. Juli 1902. (RGBl. Nr. 38 S. 259.)

Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Nickel. Vom 16. Oktober 1902. (RGBl. Nr. 42 S. 267.)

Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Garn. Vom 17. November 1902. (RGBl. Nr. 45 S. 278.)

Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 23. November 1902. (RGBl. Nr. 46 S. 281—282.)

Bekanntmachung, betreffend einen Anhang zur Anlage B der Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 7. Dezember 1902. (RGBl. Nr. 49 S. 294—295.)

Beschluß des Bundesrats, betreffs von einheitlicher Rechtschreibung in dem Schulunterricht und in dem amtlichen Gebrauch der Behörden einzuführen und von dieser Rechtschreibung nicht ohne wechselseitige Verständigung untereinander und mit Österreich abzuweichen. Beginn spätestens 1. Januar 1903 bezw. Schuljahr 1903/04. (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1902. S. 432.) Vom 18. Dezember 1902.

Zolltarifgesetz. Vom 25. Dezember 1902. (RGBl. Nr. 52 S. 303—441.)

IX.

Übersicht der Deutschen Landes-Gesetze etc. in den Jahren 1901 und 1902 [1]).

Zusammengestellt

von Herrn Gerichtsassessor **L. Keyßner** in Berlin.

Elsaß-Lothringen.

Verordnung, betreffend die Erhöhung der Mitgliederzahl der Handelskammer in Straßburg. Vom 29. Januar 1901. (Gesetzblatt S. 28.)

Gesetz, betreffend die Verwaltung der Landesschulden. Vom 19. Juni 1901. (Ebenda S. 43.)

Gesetz, betreffend die Kapitalsteuer. Vom 13. Juli 1901. (Ebenda S. 58.)

Gesetz, betreffend die Lohn- und Besoldungssteuer. Vom 13. Juli 1901. (Ebenda S. 69.)

Gesetz, betreffend die Verwendung der Erträge aus vorgenannten beiden Steuern sowie Erhebung der Bezirkszuschläge. Vom 13. Juli 1901. (Ebenda S. 80.)

Verordnung, betreffend die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Sachverständigen. Vom 6. Januar 1902. (Ebenda S. 1.)

Preußen.

Verfügung des Ministers des Innern, betreffend die Gleichberechtigung der In- und Ausländer hinsichtlich der Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen. Vom 15. März 1901. (Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung 1901 S. 140.)

Ausführungsverfügung zu dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.

---

1) Vgl. die Übersichten für 1895, 1896 in Bd. XLVII S. 50 ff. dieser Zeitschrift; für 1896, 1897 ebenda Bd. XLVIII S. 183 ff.; für 1897, 1898 ebenda Bd. XLIX S. 556 ff.; für 1899, 1900 ebenda Bd. LI S. 552 ff.

(Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. LI S. 480 ff.) Vom 14. Mai 1901. (Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung 1902 S. 86.)

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. (Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. LI S. 480 ff.) Vom 11. Juli 1901. (Gesetzsammlung 1901 Nr. 23 S. 141.)

Verfügung des Ministers des Innern und für Handel und Gewerbe, betreffend die Außerkurssetzung der Sparkassenbücher. Vom 27. Juli 1901. (Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung 1902 S. 29.)

Verfügung des Ministers des Innern, betreffend die Genehmigung von Kredit seitens der kommunalen Sparkassen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Vom 31. Oktober 1901. (Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung 1901 S. 246.)

Verfügung, betreffend die Staatsaufsicht über Hypothekenbanken. Vom 17. November 1901. (Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung 1902 S. 23.)

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung des Gesellschaftsvertrages der Frankfurter Bank. Vom 23. Dezember 1901. (Gesetzsammlung 1902 Nr. 20 S. 144.)

Gesetz, betreffend die Landeskreditkasse zu Kassel. Vom 16. April 1902. (Gesetzsammlung 1902 Nr. 14 S. 82.)

Gesetz, betreffend Ergänzung des § 75 der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 3. Juli 1891. (Gesetzsammlung S. 233.) Vom 20. Mai 1902. (Ebenda Nr. 20 S. 143.)

Gesetz, betreffend Änderung der Vorschriften über die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden. Vom 22. Mai 1902. (Ebenda Nr. 21 S. 145.)

Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen. Vom 2. Juni 1902. (Ebenda Nr. 23 S. 153.)

Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden. Vom 2. Juni 1902. (Ebenda Nr. 23 S. 159.)

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Handelskammern vom $\frac{\text{14. Februar 1870}}{\text{19. August 1897}}$. Vom 2. Juni

1902. (Abgedruckt in Bd. LII S. 580 dieser Zeitschrift.) (Ebenda Nr. 24 S. 161.)

Urteil des Oberverwaltungsgerichts, wonach im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung ausgesprochen ist, daß der durch Emission von Aktien über Pari erzielte Agioertrag einer Aktiengesellschaft keinen einkommensteuerpflichtigen Gewinn desselben darstellt. Vom 25. Juni 1902. (Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung 1902 S. 188.) Vgl. unten S. 608.

Gesetz, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Vom 7. Juli 1902. (Gesetzsammlung 1902 Nr. 34 S. 255.)

Verfügung der Ministerien der Finanzen und des Innern, betreffend die Erteilung des Privilegs zur Ausgabe von Inhaberpapieren an Stadtgemeinden. Vom 14. August 1902. (Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung S. 174.)

Normalstatut, betreffend die Bildung von öffentlichen Ent- und Bewässerungsgenossenschaften. Vom 15. Oktober 1902. (Ebenda S. 205.)

Bayern.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters betreffend. Vom 27. Dezember 1900. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 6.)

§ 1. Organe des Handelsstandes im Sinne des § 126 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 sind die Handels- und Gewerbekammern. Dieselben haben sich nach Tunlichkeit von den im Bezirk vorkommenden Tatsachen, auf Grund deren eine Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen ist, Kenntnis zu verschaffen und nach § 3 dem Registergericht Mitteilung zu machen. Die Distriktspolizeibehörden haben Listen über die Gewerbetreibenden zu fertigen und den Handels- und Gewerbekammern einzureichen. In diese Anmeldelisten sind diejenigen Personen nicht aufzunehmen, deren Geschäftsbetrieb nach der Ansicht der Distriktspolizeibehörde nicht über den Umfang des Handwerks oder Kleingewerbes hinausgeht, § 6 [1]).

1) Betreffend die Scheidung zwischen Voll- und Kleinkaufmann vgl. diese Zeitschrift Bd. LI S. 259 und diesen Band S. 179 sowie die Anmerkung daselbst.

§ 6. Die Handels- und Gewerbekammern haben die Anmeldelisten den Registergerichten mit kurzem Gutachten zu überreichen, woselbst die angemeldeten Gewerbetreibenden in das Handelsregister einzutragen sind. „Schlägt die Handels- und Gewerbekammer die Eintragung eines Gewerbetreibenden vor, der nicht ein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 HGB.'s betreibt, dessen Eintragung sie vielmehr mit Rücksicht auf den Umfang seines Betriebes für geboten hält (§ 2 HGB.'s), so soll sie kurz die Tatsachen angeben, auf Grund deren sie zu ihrer Ansicht gelangt ist, z. B. ‚50 000 Mark Umschlagung' oder ‚hält 10 Gehilfen'."

§ 7. Das Registergericht hat die Vorschläge der Handels- und Gewerbekammern zu prüfen und in der Anmeldeliste kurz die getroffene Entscheidung zu vermerken. Sofern dem Vorschlage der Handels- und Gerwerbekammer nicht beigetreten wird, ist der Grund kurz anzugeben, z. B. Kleinbetrieb oder verzogen.

Im Ablehnungsfall kann die Handels- und Gewerbekammer beim Registergericht den Antrag auf Eintragung stellen. Des weiteren wird die Prüfung der Handelsregister der zum Registergericht gehörenden Amtsgerichte geregelt. Bei Durchsicht der Handelsregister ist besonders zu prüfen:

1. ob die eingetragenen Firmen und Gesellschaften noch bestehen;
2. ob die bei einer Firma oder einer Gesellschaft eingetragenen Änderungen, welche nach dem Gesetz der Eintragung bedürfen, eingetragen sind;
3. ob Firmen oder Gesellschaften nicht eingetragen sind, die nach dem Gesetze der Eintragung unterliegen;
4. ob Eintragungen vorhanden sind, die wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung nicht hätten vorgenommen werden sollen.

Von der Durchsicht ist der Handels- und Gewerbekammer Nachricht zu geben und steht gegen die Entscheidungen des Registergerichts der Handels- und Gewerbekammer die Beschwerde zu, welche dem Anwaltszwang nicht unterliegt (§§ 9—16) [1]).

Allerhöchste Verordnung, betreffend die Verleihung des Doktortitels durch die Kgl. technische Hochschule in München. Vom 10. Januar 1901. (Ebenda S. 37.)

---

1) Vgl. in diesem Band der Zeitschrift S. 179.

Bekanntmachung, betreffend das Normalstatut der Ortsversicherungsvereine. Vom 17. Februar 1901. (Ebenda S. 85.)

Bekanntmachung, betreffend den Vollzug des Wechselstempelsteuergesetzes. Vom 13. März 1901. (Ebenda S. 143.)

Bekanntmachung, betreffend die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900. Vom 6. Mai 1901. (Ebenda S. 411.)

Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. Vom 20. Dezember 1901[1]). (Ebenda S. 477.)

Bekanntmachung, betreffend die Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters. Vom 25. Januar 1902. (Ebenda S. 25.)

Bekanntmachung, betreffend die vom Bundesrat beschlossenen Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz. Vom 9. März 1902. (Ebenda S. 121.)

Die zahlreichen Bekanntmachungen, betreffend die Auszahlung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber weisen keine Besonderheiten auf.

Sachsen.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen. Vom 29. Juni 1901. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 92.)

Verordnung des Ministeriums des Innern zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 4. August 1900, die Handels- und Gewerbekammer betreffend. Vom 22. Juli 1901. (Ebenda S. 102.)

Verordnung des Ministeriums des Innern zur weiteren Ausführung des Gesetzes, den Verkehr mit Wein u. s. w. vom 24. Mai 1901 betreffend. Vom 15. August 1901. (Ebenda S. 138.)

Verordnung, betreffend die weitere Ausführung des Reichsgesetzes über private Versicherungen vom 12. Mai 1901. (Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. LI S. 480 ff.) Vom 23. November 1901. (Ebenda S. 169.)

Bekanntmachung, betreffend die mit 1. Januar 1902 in Kraft getretenen Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 19. Dezember 1901. (Ebenda S. 452.)

---

1) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. LI S. 480.

Gesetz, die Erhöhung der Gerichtsgebühren betreffend. Vom 1. März 1902. (Ebenda S. 35.)

Enteignungsgesetz. Vom 24. Juni 1902. (Ebenda S. 153 ff.)

Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Beamte. Vom 1. Juli 1902 (Ebenda S. 248.)

Gesetz, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900. Vom 1. Juli 1902. (Ebenda S. 257.)

Ergänzungssteuergesetz. Vom 2. Juli 1902. (Ebenda S. 259.)

Gesetz, die direkten Steuern betreffend. Vom 3. Juli 1902. (Ebenda S. 278.)

Vorschrift des Ministers des Innern für Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte gewerbsmäßig besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten gewerbsmäßig Auskunft erteilen. Vom 15. August 1902. (Ebenda S. 350.)

Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Vom 18. August 1902. (Ebenda S. 357.)

Verordnung, betreffend die Ausführung des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902. Vom 24. November 1902. (Ebenda S. 401.)

Württemberg.

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung. Vom 20. Februar 1902. (Regierungsblatt S. 65.)

Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Beamte. Vom 23. Dezember 1902. (Ebenda S. 589.)

Baden.

Verordnung, betreffend Vollzug des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. Vom 28. Juni 1901. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 449.)

Verordnung, betreffend die Protestaufnahme durch Gerichtsvollzieher. Vom 1. Juli 1901. (Ebenda S. 351.)

Gesetz, betreffend die Abänderung des Fahrnisversicherungsgesetzes. Vom 27. Juli 1902. Bekanntmachung des Wortlautes des jetzt geltenden Gesetzes. (Ebenda S. 247.)

Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 29. März 1852. (Ebenda S. 225.)

Verordnung, betreffend die Besetzung der Kammern für Handelssachen. Vom 29. November 1902. (Ebenda S. 112.)

Hessen.

Bekanntmachung des Gesetzes über die Einrichtung des Staatsschuldbuches vom 27. März 1898. Vom 11. Januar 1901. (Regierungsblatt S. 195.)

Verordnung, das Gewerbe der Gesinde- und Stellenvermieter betreffend. Vom 5. Juli 1901. (Ebenda S. 243.)

Bekanntmachung, betreffend die zur Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmungen bestimmten Kreisämter. Vom 21. Juli 1901. (Ebenda S. 381.)

Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Telegraphenordnung durch Erlaß des Reichskanzlers vom 18. August 1901. Vom 29. August 1901. (Ebenda S. 472.)

Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Postordnung vom 20. März 1900 durch Erlaß des Reichskanzlers vom 12. Dezember 1901. Vom 18. Dezember 1901. (Ebenda S. 751.)

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 25. November 1871, die Versicherung an Mobiliarfeuerversicherungsanstalten. Vom 21. Dezember 1901. (Ebenda S. 749.)

Bekanntmachung, betreffend das Gesetz über die Einrichtung der Staatsschuldbücher vom 27. März 1898. Vom 18. Februar 1902. (Ebenda S. 63.)

Gesetz, den Denkmalschutz betreffend. Vom 16. Juli 1902. (Ebenda S. 252.)

Gesetz, die Bodenkreditkassen betreffend. Vom 6. August 1902. (Ebenda S. 351.)

Gesetz, die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen betreffend. Vom 14. Dezember 1902. (Ebenda S. 375.)

Oldenburg.

Bekanntmachung, betreffend die mißbräuchliche Benutzung von Seeschiffahrtszeichen. Vom 20. Oktober 1901. (Gesetzblatt Nr. 19 S. 133.)

Bekanntmachung, betreffend unbefugte Einrichtung von Seezeichen. Vom 4. November 1901. (Ebenda Nr. 20 S. 137.)

Gesetz, betreffend die öffentlichen Lotterien und Ausspielungen. Vom 4. Januar 1902. (Ebenda Nr. 28 S. 215.)

Gesetz, betreffend die nichtstaatlichen Eisenbahnen. Vom 7. Januar 1902. (Ebenda Nr. 27 S. 171.)

Bekanntmachung, betreffend die ausschließliche Zulassung der Großherzoglich hessischen Landeslotterie. Vom 18. Februar 1902. (Ebenda Nr. 29 S. 231.)

Bekanntmachung, betreffend eine neue Geschäftsordnung der Bodenkreditanstalt. Vom 17. April 1902. (Ebenda Nr. 32 S. 255.)

Bekanntmachung, betreffend die Führung von Flaggen. Vom 8. August 1902. (Ebenda Nr. 39 S. 371.)

Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über die Führung der Schiffsregister. Vom 18. August 1902. (Ebenda Nr. 40 S. 375.)

Ausführungsbestimmungen zur Strandungsordnung vom 17. Mai 1874. Vom 6. Oktober 1902. (Ebenda Nr. 43 S. 383.)

Bekanntmachung über die Einführung der neuen Rechtschreibung in den amtlichen Gebrauch der Behörden. Vom 10. Dezember 1902. (Ebenda Nr. 49 S. 415.)

Mecklenburg-Schwerin.

Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. (Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. LI S. 480 ff.) Vom 17. Juli 1901. (Regierungsblatt Nr. 35 S. 271.)

Bekanntmachung, betreffend die Einführung des hundertteiligen Thermometers. Vom 12. August 1901. (Ebenda Nr. 35 S. 291.)

Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverstän-

digenkammern für Werke der Literatur und Tonkunst. Vom 10. Oktober 1901. (Ebenda Nr. 39 S. 312.)

Verordnung, betreffend mißbräuchlicher Benutzung von Seezeichen. Vom 21. März 1902. (Ebenda Nr. 14 S. 61.)

Bekanntmachung, betreffend die Feuerschiffe zur Bezeichnung gesunkener Wracke. Vom 23. Juli 1902. (Ebenda Nr. 29 S. 266.)

Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer mecklenburgischen Handelskammer. Vom 2. Dezember 1902. (Ebenda Nr. 35 S. 197.)

Mecklenburg-Strelitz.

Bekanntmachung, betreffend einen Zusatz zu § 11 Ziffer 4a des neuen Gesetzes der Brandversicherungsgesellschaft der mecklenburgischen Städte. Vom 20. Juni 1901. (Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung Nr. 29 S. 199.)

Ausführungsverordnung zu dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Juni 1901. (Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. LI S. 480 ff.) Vom 17. Juli 1901. (Ebenda Nr. 25 S. 219.)

Verordnung, betreffend Errichtung einer mecklenburgischen Handelskammer. Vom 2. September 1902. (Ebenda Nr. 29 S. 160.)

Verordnung, betreffend die Versicherung gegen Feuersgefahr. Vom 4. April 1902. (Ebenda Nr. 11 S. 58.)

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Bildung der im Reichsgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901 vorgesehenen Sachverständigenkammer. Vom 4. März 1901. (Ebenda Nr. 8 S. 41.)

Nachtrag zum sechsten Abschnitt des Gesetzes über das Recht von Faustpfändern und Hypotheken vom 6. Mai 1839. Vom 19. März 1901. (Ebenda Nr. 10 S. 59.)

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Einführung einer einheitlichen Rechtschreibung. Vom 23. Dezember 1901. (Ebenda Nr. 35 S. 243.)

Ministerialverordnung, betreffend das Verfahren bei Abschluß von Feuerversicherungsverträgen. Vom 9. November 1902. (Ebenda Nr. 41 S. 251.)

Sachsen-Meiningen.

Gesindeordnung. Sammlung landesherrlicher Verordnungen. Vom 12. März 1901. (Ebenda S. 79.)

Verordnung, betreffend die privaten Versicherungsunternehmungen. (Reichsgesetz vom 12. Mai 1901, in dieser Zeitschrift Bd. LI S. 480 ff. 590.) Vom 16. Juni 1901, (Ebenda S. 97.)

Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung der großherzoglich hessischen Landeslotterie und der thüringisch-anhaltischen Staatslotterie. Vom 8. September 1901. (Ebenda S. 221.)

Gesetz, den gewerbsmäßigen Vertrieb von Staatslotterielosen betreffend. Vom 5. Dezember 1901. (Ebenda S. 135.)

Sachsen-Altenburg.

Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Sachverständigenkammern für Werke der Literatur und Tonkunst. Vom 6. März 1902. (Gesetzsammlung Nr. 5 S. 9.)

Bekanntmachung des Textes des Gesetzes über die Bestimmung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, insbesondere der Wanderlager. Vom 13. März 1902. (Ebenda Nr. 8 S. 11.)

Bekanntmachung, betreffend die Eintragung der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit in das Handelsregister. Vom 12. August 1902. (Ebenda Nr. 30 S. 83.)

Bekanntmachung, die hessisch-thüringische Staatslotterie betreffend. Vom 3. September 1902. (Ebenda Nr. 34 S. 86.)

Sachsen-Koburg.

Gesetz, betreffend die herzoglich sächsische Landrentenbank in Koburg. Vom 21. Dezember 1901. (Gesetzsammlung S. 167.)

Bekanntmachung, betreffend die Bildung einer gemeinschaftlichen Sachverständigenkammer für Werke der Literatur und Tonkunst. Vom 14. April 1902. (Ebenda S. 55.)

Gesetz, betreffend die herzogliche Landeskreditanstalt. Vom 29. März 1901. (Gesetzsammlung S. 93.)

Gesetz, betreffend die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Landeskreditanstalt. Vom 30. März 1901. (Ebenda S. 99.)

Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 betreffend (in dieser Zeitschrift Bd. LI S. 480 ff., 590). Vom 9. September 1901. (Ebenda S. 139.)

Bekanntmachung, betreffend die Bildung einer gemeinschaftlichen Sachverständigenkammer für Werke der Literatur und Tonkunst. Vom 14. August 1902. (Ebenda S. 123.)

Gesetz, betreffend die weitere Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die herzogliche Landeskreditanstalt Vom 15. November 1902. (Ebenda S. 201.)

Anhalt.

Verordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb der Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge (Immobiliarmakler). Vom 2. März 1901. (Gesetzsammlung Nr. 1114 S. 135.)

Verordnung, betreffend Personenbeförderung mit Schiffen auf der anhaltischen Elbe, Saale und Mulde. Vom 25. Juni 1901. (Ebenda Nr. 1132 S. 197.)

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (in dieser Zeitschrift Bd. LI S. 480. 590). Vom 30. Juli 1901. (Ebenda Nr. 1133 S. 201.)

Verordnung, betreffend den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder über persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen. Vom 8. Januar 1902. (Ebenda Nr. 1138 S. 219.)

Bekanntmachung, betreffend den Staatsvertrag über die Vereinigung der hessischen Landeslotterie und der thüringisch-anhaltischen Landeslotterie. Vom 16. September 1902. (Ebenda Nr. 1155 S. 365.)

Schwarzburg-Rudolstadt.

Gesetz, betreffend die Einrichtung einer Handelskammer für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt. Vom 22. März 1901. (Gesetzsammlung Nr. 6 S. 55.)

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes. Vom 14. Juni 1901. (Ebenda Nr. 19 S. 102.)

Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (in dieser Zeitschrift Bd. LI S. 480 ff., 590). Vom 16. August 1901. (Ebenda Nr. 26 S. 115.)

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Errichtung von Sachverständigenkammern für Werke der Literatur und Tonkunst. Vom 20. März 1902. (Ebenda Nr. 6 S. 29.)

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Mitglieder der Sachverständigenkammern für Werke der Literatur und Tonkunst. Vom 20. März 1902. (Ebenda Nr. 7 S. 31.)

Einkommensteuergesetz. Vom 31. Mai 1902. (Ebenda Nr. 11 S. 41.)

Ministerialbekanntmachung, betreffend den Staatsvertrag über die Vereinigung der thüringisch-anhaltischen Staatslotterie und hessischen Landeslotterie. Vom 23. September 1902. (Ebenda Nr. 16 S. 155.)

Ministerialverordnung, betreffend die Einführung einer einheitlichen deutschen Rechtschreibung. Vom 23. September 1902. (Ebenda Nr. 17 S. 173.)

Gesetz, betreffend die öffentlichen Lotterien. Vom 19. Januar 1901. (Ebenda Nr. 1 S. 1.)

Verordnung, die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen betreffend. Vom 20. Juli 1901. (Ebenda Nr. 7 S. 87.)

Schwarzburg-Sondershausen.

Bekanntmachung, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 12. Dezember 1883 über Errichtung einer Landeskreditkasse. Vom 7. Februar 1901. (Gesetzsammlung Nr. 7 S. 23.)

Bekanntmachung, betreffend die Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigenkammern für Werke der Literatur und Tonkunst zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend das Urheberrecht von Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901. (In dieser Zeitschrift Bd. LI S. 535.) Vom 3. April 1902. (Ebenda Nr. 10 S. 29.)

Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der vor-

erwähnten Sachverständigenkammern. Vom 4. April 1902. (Ebenda Nr. 11 S. 31.)

Gesetz, betreffend den gewerbsmäßigen Vertrieb von Staatslotterielosen. Vom 12. Mai 1902. (Ebenda Nr. 14 S. 45.)

Verordnung, betreffend die Einführung einer einheitlichen deutschen Rechtschreibung. Vom 29. Dezember 1902. (Ebenda Nr. 30 S. 126.)

Waldeck.

Bekanntmachung, betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen. Vom 5. Juli 1901. (Regierungsblatt Nr. 13 S. 45.)

Reuß ältere Linie.

Gesetz, betreffend die öffentliche Lotterie. Vom 19. Januar 1901. (Gesetzsammlung Nr. 1. S. 1.)

Bekanntmachung, betreffend die thüringisch-anhaltische Staatslotterie. Vom 21. Januar 1901. (Ebenda Nr. 1 S. 2.)

Reuß jüngere Linie.

Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (in dieser Zeitschrift Bd. LI S. 480, 490). Vom 4. Dezember 1901. (Ebenda Nr. 622 S. 301.)

Schaumburg-Lippe.

Einkommensteuergesetz. Vom 5. Mai 1901. (Landesverordnungen Nr. 10 S. 67.)

Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. (In dieser Zeitschrift Bd. LI S. 459 ff., 590.) Vom 7. Juni 1901. (Ebenda Nr. 12 S. 113.)

Verordnung über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer. Vom 17. Dezember 1902. (Ebenda Nr. 27 S. 253.)

Lippe-Detmold.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. Vom 29. Juni 1901. (Gesetzsammlung Nr. 11 S. 286.)

Gesetz, betreffend eine Änderung des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt für das Fürstentum Lippe vom 26. April 1877. Vom 23. Dezember 1901. (Ebenda Nr. 14 S. 319.)

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 9. Februar 1898 über Verwaltungsgerichte und Verwaltungsstreitverfahren. Vom 5. März 1902. (Ebenda Nr. 5 S. 334.)

Lübeck.

Verordnung, betreffend die mißbräuchliche Benutzung von Seezeichen. Vom 1. Juni 1902. (Sammlung der Gesetze und Verordnungen S. 58.)

Hamburg.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetz. Vom 15. März 1901. (Gesetzsammlung I S. 51.)

Bekanntmachung, betreffend die Abänderung von Abs. 1 des § 8 und Abs. 1 des § 9a. Vom 11. November 1901. (Börsenordnung I S. 128.)

Bekanntmachung, betreffend den Zinssatz von hinterlegten Geldern (2½ % für 1902). Vom 16. Dezember 1901. (Ebenda I S. 138.)

Bekanntmachung, betreffend die literarische und musikalische Sachverständigenkammer. Vom 20. Januar 1902. (Ebenda I S. 1.)

Gesetz, betreffend das hamburgische Staatsschuldbuch. Vom 14. April 1902. (Ebenda I S. 20.)

Gesetz, betreffend die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs. Vom 17. November 1902. (Ebenda I S. 193.)

Bremen.

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes wegen Löschung der Seeschiffe. Vom 12. Juli 1901. (Gesetzblatt Nr. 21 S. 139.)

Gesetz, betreffend die Löschzeiten für Seeschiffe in den bremischen Häfen. Vom 12. Juli 1901. (Ebenda Nr. 21 S. 139.)

Verordnung, betreffend die mißbräuchliche Benutzung von Seeschiffahrtszeichen. Vom 4. September 1901. (Ebenda Nr. 26 S. 193.)

Gesetz, betreffend die Versicherung von Gebäuden gegen Brandschaden. Vom 28. Februar 1902. (Ebenda Nr. 8 S. 39.)

Verordnung, betreffend die Zählung der Fluß- und Küstenschiffe. Vom 20. Dezember 1902. (Ebenda Nr. 40 S. 217.)

X.

Börsenordnung für Berlin. Vom 1. April 1903.

Mitgeteilt von

Dr. Reyßner.

Die Börsenordnung für Berlin vom 20. April 1866, welche die Börsenordnung vom 7. Mai 1825 und zusätzliche Bestimmungen vom 7. Juni 1858 nebst dem Nachtrag vom 4. November 1864 außer Kraft setzte, ist in dieser Zeitschrift Bd. X S. 525 abgedruckt, die Nachträge hierzu vom 17. August 1872, vom 12. August 1874 und vom 29. August 1876 in Bd. XX S. 246 und Bd. XXII S. 245. Die revidierte Börsenordnung vom 20. März 1858 ist abgedruckt Bd. XXXI S. 283, Zusatz hierzu Bd. XXXVII S. 184. Die Börsenordnung vom 22. Juni 1896 ist abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XLVII S. 409; Nachtrag hierzu vom 10. Februar 1900 in Bd. XLIX S. 543. Daselbst ist über die Schließung der Produktenbörse mit Bezug auf Bd. XLVII S. 424 und das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 22. Juni 1896 (Zeitschrift Bd. XLVIII S. 274 ff.) berichtet.

Das preußische Handelskammergesetz vom 24. Februar 1870 ist in dieser Zeitschrift Bd. XV S. 487, der Nachtrag hierzu vom 19. August 1897 in Bd. XLVII S. 392 abgedruckt.

Die für das Nebeneinanderbestehen einer Handelskammer und kaufmännischen Korporation erforderlich erachtete Erweiterung des § 44 des Handelskammergesetzes vom 2. Juni 1902 ist abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. LII S. 580 ff.[1])

Bis es zu der nachstehend mitgeteilten neuen Börsenordnung kam, haben mehrfache Verhandlungen zwischen dem

---

1) Daselbst muß es S. 581 Zeile 10 von oben statt „Handelskammern" heißen: „Kaufmännische Korporationen".

Minister für Handel und Gewerbe, den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin und der Handelskammer von Berlin stattgefunden. Die hierauf bezüglichen Berichte nebst Gutachten der Professoren Anschütz-Heidelberg, Löning-Halle und Rosin-Freiburg sind veröffentlicht in der Korrespondenz der Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin, 26. Jahrgang 1903, Nr. 1 und 3.

Mittelst Erlasses vom 27. März 1903 hat auf Grund des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 § 1 Abs. 2 (in dieser Zeitschrift Bd. XLVI S. 125) der Minister für Handel und Gewerbe der Handelskammer zu Berlin vom 1. Mai 1903 die bisher von den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin (vgl. Verfassung derselben in dieser Zeitschrift Bd. XLVII S. 428) ausgeübte unmittelbare Aufsicht übertragen. Dieser Erlaß nebst einer Verfügung vom gleichen Tage, gerichtet an die Handelskammer Berlin, ist in der Korrespondenz der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, 1903 Nr. 4 S. 107, abgedruckt. Die jetzt in Kraft stehende Börsenordnung, vom Minister für Handel und Gewerbe Möller unter dem 1. April 1903 genehmigt, abgedruckt in der vorerwähnten Korrespondenz 1903 Nr. 5, hat folgenden Wortlaut:

I. Börsenaufsicht und Börsenleitung.

§ 1.

Die unmittelbare Aufsicht über die Börse zu Berlin steht der Handelskammer zu Berlin zu.

Ihrer Aufsicht unterliegen auch die auf den Berliner Börsenverkehr bezüglichen Einrichtungen, insbesondere die Kündigungsbureaus, Liquidationskassen, Liquidationsvereine und ähnliche Anstalten. Diese Anstalten haben ihre Statuten und die Abänderungen derselben, sowie die von ihnen zu erlassenden, auf den Börsenverkehr bezüglichen Reglements der Handelskammer zu Berlin zur Genehmigung einzureichen. Die gegenwärtig geltenden Statuten und Reglements der zur Zeit bestehenden derartigen Anstalten bleiben in Kraft, insoweit sie von den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin genehmigt waren.

§ 2.

Die Börsenleitung liegt dem Börsenvorstande ob. Dieser besteht aus 36 Mitgliedern. Neun Mitglieder werden von der Handelskammer aus ihrer Mitte, 27 von der Gesamtheit der Börsenbesucher aus ihrem Kreise gewählt.

Als Börsenbesucher in diesem Sinne gelten und sind demnach wahlberechtigt:

a) gegenwärtige und frühere Inhaber von Handelsfirmen, ferner, soweit deren Firmen bezw. Gesellschaften am Börsenverkehr beteiligt sind, die Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, persönlich haftende Gesellschafter von Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Geschäftsführer und Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Vorsteher eingetragener Genossenschaften,

b) die Prokuristen der vorbezeichneten Firmen und Gesellschaften, soweit sie zur Börse zugelassen sind.

Die finanzielle Verwaltung der Börse steht nach Maßgabe des Korporationsstatuts den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin zu, welche dem Börsenvorstand und der Zulassungsstelle die für die Erledigung ihrer Geschäfte erforderlichen Beamten mit Ausnahme der von der Handelskammer zu stellenden Syndiken überweisen.

§ 3.

Die Wahl der von den Börsenbesuchern (§ 2 Absatz 2) zu wählenden Mitglieder des Börsenvorstandes erfolgt im Monat Dezember auf drei Jahre in geheimer Wahl durch Stimmzettel mittelst relativer Stimmenmehrheit, und zwar werden

1. 15 Mitglieder von den an dem Verkehr der Fondsbörse und
2. 12 Mitglieder von den an dem Verkehr der Produktenbörse beteiligten vorbezeichneten Personen gewählt.

Mitglieder der Handelskammer sind nicht wählbar. Von den 15 Mitgliedern, welche von den am Verkehr der Fondsbörse beteiligten Börsenbesuchern gewählt werden, müssen vier, von den 12 Mitgliedern, welche von den an dem Verkehr der Produktenbörse beteiligten Börsenbesuchern gewählt werden, müssen zwei Älteste der Kaufmannschaft sein.

Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen und zwar von seiten der am Verkehr der Fondsbörse Beteiligten wiederum in zwei getrennten Wahlgängen, in deren einem vier Älteste der Kaufmannschaft, in deren anderem elf Mitglieder ohne die vorstehende Beschränkung gewählt werden; von seiten der am Verkehr der Produktenbörse Beteiligten in drei

getrennten Wahlgängen, in deren einem zwei Älteste der Kaufmannschaft, in deren zweitem zwei Mitglieder, welche das Müllereigewerbe betreiben, in deren drittem acht Mitglieder ohne die vorstehenden Beschränkungen zu wählen sind. Unter denjenigen Gewählten, auf welche die gleiche Stimmenzahl gefallen ist, entscheidet das Los.

Von den auf diese Weise gewählten Mitgliedern des Börsenvorstandes scheiden für die Fondsbörse jährlich fünf, für die Produktenbörse jährlich vier aus und werden durch neue Wahlen auf je drei Jahre ersetzt.

Die Wählerlisten werden in der Börsenregistratur acht Börsentage hindurch zur Einsicht ausgelegt. Die Zeit, während welcher die Auslegung erfolgt, ist durch Aushang in den Börsensälen bekannt zu machen. Beschwerden über die Wählerliste, welche nach Ablauf der achttägigen Frist eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Die Berufung der Wähler erfolgt durch eine von der Handelskammer zu Berlin zu erlassende, den Wahlmodus angebende öffentliche Bekanntmachung. Dieselbe muß mindestens während acht Börsentagen vor dem Wahltermin in den Sälen der Börse aushängen.

Die von der Handelskammer aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder des Börsenvorstands:

3. in der Zahl von fünf für die Fondsbörse und
4. in der Zahl von vier für die Produktenbörse

werden im Monat Dezember auf ein Jahr gewählt.

Scheiden im Laufe der Wahlperiode gemäß Absatz 1 gewählte Mitglieder aus, so ergänzt sich die betreffende Abteilung des Börsenvorstands bis zum Ablauf des Kalenderjahres durch Zuwahl. Scheiden im Laufe der Wahlperiode gemäß Absatz 6 gewählte Mitglieder aus, so werden die Ausscheidenden für die betreffende Abteilung von der Handelskammer zu Berlin aus ihrer Mitte ersetzt. Die auf diese Weise neu eintretenden Mitglieder werden gleichzeitig Mitglieder des Börsenvorstands.

Die Mandate der beim Inkrafttreten dieser Börsenordnung dem Börsenvorstande angehörenden, von den Interessenten am Börsenverkehr gewählten Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der betreffenden Wahlperiode in Kraft.

§ 4.

Nach vollzogener Wahl konstituiert sich der Börsenvorstand für das folgende Kalenderjahr, indem er aus seiner

Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter wählt. Die Wahlen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter unterliegen der Bestätigung durch die Handelskammer.

§ 5.

Der Börsenvorstand besteht aus zwei Abteilungen:

1. dem Vorstand der Fondsbörse, welchem die in § 3 unter 1. und 3., und
2. dem Vorstand der Produktenbörse, welchem die in § 3 unter 2. und 4. bezeichneten Mitglieder angehören.

Für die den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten betreffenden Angelegenheiten werden zu dem Vorstand der Produktenbörse als weitere Mitglieder fünf Vertreter der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Nebengewerbe hinzugewählt. Zum Zwecke dieser Wahl wird seitens des Landesökonomiekollegiums eine Vorschlagsliste von zehn Personen aufgestellt. Aus dieser Liste sind fünf durch die im § 2 bezeichneten, am Verkehr der Produktenbörse teilnehmenden Börsenbesucher auf drei Jahre zu wählen. Die Wahl erfolgt nach der Vorschrift des § 3 Absatz 1.

Scheiden im Laufe der Wahlperiode ein oder mehrere Vertreter der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Nebengewerbe aus, so ergänzt sich der gemäß § 3 gewählte Börsenvorstand der Produktenbörse bis zum Ablauf der Wahlperiode durch Zuwahl. Zu diesem Zwecke wird seitens des Landesökonomiekollegiums eine Vorschlagsliste in Höhe der doppelten Zahl der zu Wählenden, mindestens aber von fünf Kandidaten aufgestellt.

Jede Abteilung wählt alljährlich einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Diese Wahlen unterliegen der Bestätigung durch die Handelskammer.

Sämtliche Mitglieder des Börsenvorstands üben ihre Funktionen ehrenamtlich aus.

Die Mandate der im Dezember 1902 in den Vorstand der Produktenbörse gewählten Vertreter der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Nebengewerbe bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode in Kraft.

§ 6.

Dem Börsenvorstand liegt die Börsenleitung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ob. Insbesondere hat derselbe folgende Aufgaben:

1. er handhabt die Ordnung in den Börsenräumen und erläßt mit Genehmigung der Handelskammer Bestimmungen über die äußere Regelung des Geschäftsverkehrs an der Börse;
2. er hat die Befolgung der in Bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen zu überwachen;
3. er beschließt über die Zulassung zum Börsenbesuch und über den Ausschluß von demselben;
4. er übt die Disziplinargewalt an der Börse aus;
5. er besorgt die amtliche Notierung der Börsenkurse und deren Veröffentlichung (§§ 10, 32 bis 38);
6. er hat nach Maßgabe der von ihm mit Genehmigung der Handelskammer zu erlassenden Geschäftsordnung Streitigkeiten aus Geschäften an der Fonds- und Produktenbörse zu entscheiden und die Börsengeschäfts- und Börsenverkehrsbedingungen festzustellen;
7. er hat das Vorschlagsrecht für die Wahl der Mitglieder des Börsenausschusses, insoweit dieselbe auf Vorschlag der Börsenorgane zu erfolgen hat.

Gegen die Beschlüsse und Anordnungen des Börsenvorstandes und seiner Abteilungen findet innerhalb acht Tagen Beschwerde an die Handelskammer statt, insofern dies die Börsenordnung nicht ausdrücklich ausschließt.

Diejenigen Mitglieder der Handelskammer, welche dem Börsenvorstand, Abteilung Fondsbörse, angehören, nehmen bei Beschwerden gegen Beschlüsse oder Anordnungen dieser Abteilung, die der Abteilung Produktenbörse angehörenden Mitglieder bei Beschwerden gegen Beschlüsse oder Anordnungen der letzteren Abteilung nur an der Beratung, nicht aber an der Abstimmung teil. Bei Beschwerden, welche sich gegen Beschlüsse oder Anordnungen des Gesamtbörsenvorstandes richten, haben sämtliche dem Börsenvorstand angehörenden Mitglieder der Handelskammer sich der Abstimmung zu enthalten.

§ 7.

Der Börsenvorstand und seine Abteilungen können einzelne Mitglieder oder aus ihrer Mitte gebildete Kommissionen mit der Vorbereitung oder Erledigung der Geschäfte betrauen.

Der Börsenvorstand bestellt aus seiner Mitte alljährlich

eine Kommission zur Vorprüfung und Erledigung der Gesuche um Zulassung zum Börsenbesuch. Falls Einstimmigkeit nicht zu erzielen ist, ist die Entscheidung des Börsenvorstandes herbeizuführen.

Diese Kommission fungiert zugleich als Untersuchungskommission in Disziplinarsachen.

§ 8.

Der Börsenvorstand wählt alljährlich aus seiner Mitte eine Kommission von fünf Mitgliedern und fünf Stellvertretern, welche berufen ist, diejenigen Streitigkeiten in Börsensachen, welche von Börsenbesuchern freiwillig an sie gebracht werden, durch Vergleich oder durch schiedsrichterlichen Ausspruch zu schlichten. Die näheren Bestimmungen über die Kommission werden in der Geschäftsordnung des Börsenvorstandes erlassen.

§ 9.

Die Mitglieder des Börsenvorstandes haben für die Erhaltung und Handhabung der äußeren Ordnung, der Ruhe und des Anstands in den Versammlungsräumen der Börse und den dazu gehörigen Nebenräumen zu sorgen.

Jedes gemäß § 3 gewählte Mitglied des Börsenvorstandes ist befugt, Börsenbesucher, welche die Ordnung, die Ruhe oder den Anstand an der Börse oder in den dazu gehörigen Nebenräumen verletzen oder der in dieser Beziehung ergehenden Anordnung eines Mitgliedes des Börsenvorstandes nicht ungesäumt Folge leisten, sofort und ohne Erörterung der Ursache von der Börse entfernen zu lassen. Das betreffende Mitglied des Börsenvorstandes muß in diesem Falle noch an demselben Tage dem Vorsitzenden des Börsenvorstandes schriftlichen Bericht erstatten.

Der Vorsitzende, oder in dessen Behinderung sein Stellvertreter, ist nach Anhörung des betreffenden Börsenbesuchers berechtigt, diesem den Zutritt zu den Börsenversammlungen bis zur Beendigung des nach §§ 20 und 21 einzuleitenden Verfahrens zu versagen.

Zur Unterstützung des Börsenvorstandes bei der Aufrechterhaltung der Ordnung, der Ruhe und des Anstandes sind Börsenbeamte anzustellen, welche den Anordnungen der Mitglieder des Börsenvorstandes Folge zu leisten haben.

§ 10.

Die amtliche Feststellung der Kurse und Preise erfolgt namens des Börsenvorstandes durch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der betreffenden Abteilung.

Die Namen dieser Mitglieder und ihrer Stellvertreter sind von den Abteilungen des Börsenvorstandes am Anfang des Monats durch einen bis zum Schluß desselben verbleibenden Aushang in den Börsensälen bekannt zu machen. Für den Fall plötzlich erfolgender Verhinderung können auch andere Mitglieder des Börsenvorstandes eintreten.

Bei der Preisfeststellung für landwirtschaftliche Produkte sind mindestens zwei der als Vertreter der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Nebengewerbe oder anderen Berufszweige gewählten Mitglieder des Börsenvorstandes zur Mitwirkung zu berufen.

Die Leitung der Preisfeststellung jedoch ist immer einem der gemäß § 3 gewählten Mitglieder des Börsenvorstandes zu übertragen. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den mitwirkenden Mitgliedern des Börsenvorstandes entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Preisfeststellung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

§ 11.

Zur Beschlußfähigkeit des Börsenvorstandes ist die Anwesenheit von fünfzehn, des Vorstandes der Fondsbörse von neun, des Vorstandes der Produktenbörse von sieben und in Angelegenheiten des Handels mit landwirtschaftlichen Produkten und Nebenprodukten von neun Mitgliedern erforderlich.

II. Geschäftszweige an der Berliner Börse.

§ 12.

Die Börse zu Berlin hat zum Zwecke die Erleichterung des Betriebes von Handelsgeschäften in:

1. Münzen und Edelmetallen, Banknoten, Papiergeld, Staats- oder anderen für den Handelsverkehr geeigneten Wertpapieren, Kupons und Dividendenscheinen, sowie in Wechseln, Schecks, Anweisungen und Auszahlungen (Fondsbörse);
2. Getreide, Mehl, Braumalz, Stärke, Zucker, Saat, Rüböl, Petroleum, Spiritus, Holz und anderen Produkten und Waren (Produktenbörse).

Die Börsenversammlungen finden in dem der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin gehörigen Börsengebäude statt. Bei künftig etwa eintretenden Änderungen wird der Versammlungsort der Börse von der Handelskammer zu Berlin mit Genehmigung der Landesregierung bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

III. Zulassung zum Börsenbesuch und Ausschluß von demselben.

§ 13.

Der Zutritt zu den Börsenversammlungen steht nur denjenigen Personen zu, welche vom Börsenvorstand eine Börsenkarte oder eine Eintrittskarte erhalten haben. Die Karte ist nur für diejenige Person gültig, auf deren Namen sie lautet.

Eine Eintrittskarte wird ohne Antrag und kostenfrei erteilt an die am Börsenverkehr nicht teilnehmenden Mitglieder des Ältestenkollegiums und der Handelskammer, an die Beamten der Handelskammer und, sofern nicht der Versammlungsort aus den jetzt bestehenden Börsensälen fortverlegt wird, an die Beamten der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin, sowie an alle diejenigen Personen, welche, ohne an den Börsen- oder Kursmaklergeschäften teilzunehmen, vermöge ihres Amtes den Börsenversammlungen beizuwohnen berechtigt oder verpflichtet sind.

Finden sich an der Börse Personen zu Zwecken ein, welche mit der Ordnung oder dem Geschäftsverkehr an derselben unvereinbar sind, so sind dieselben auszuweisen.

§ 14.

Zum Börsenbesuche dürfen nicht zugelassen werden:

1. Personen weiblichen Geschlechts und Minderjährige;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
4. Personen, welche wegen betrüglichen Bankrotts rechtskräftig verurteilt sind;
5. Personen, welche wegen einfachen Bankrotts rechtskräftig verurteilt sind;
6. Personen, welche sich im Zustand der Zahlungsunfähigkeit befinden. Der Zustand der Zahlungs-

unfähigkeit gilt bei einem Börsenbesucher bereits dann für eingetreten, wenn er seinen Gläubigern Vergleichsvorschläge macht oder wenn er eine unstreitige und fällige Schuldverbindlichkeit unberichtigt gelassen hat;

7. Personen, gegen welche durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung von dem Besuche einer Börse erkannt ist, für die Dauer der Ausschließung;
8. Personen, welche an einer die übrigen Börsenbesucher oder den Verkehr an der Börse gefährdenden körperlichen oder geistigen Krankheit leiden.

Die Zulassung oder Wiederzulassung zum Börsenbesuche kann in den Fällen unter 2. und 3. nicht vor der Beseitigung des Ausschließungsgrundes, in dem Falle unter 5. nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, erfolgen; sie darf in dem letzteren und ebenso in dem Falle unter 6. nur stattfinden, wenn der Börsenvorstand den Nachweis für geführt erachtet, daß die Schuldverhältnisse sämtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind. Einer Person, welche im Wiederholungsfalle in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs geraten ist, muß die Zulassung oder Wiederzulassung mindestens für die Dauer eines Jahres verweigert werden. In dem Falle unter 4 ist der Ausschluß ein dauernder. In dem Falle unter 6. kann der Börsenvorstand ein Mindestmaß der Ausschlußfrist feststellen.

Tritt einer der zu 2. bis 8. gedachten Fälle erst nach der Zulassung ein, so erfolgt die Ausschließung mittelst eines schriftlich auszufertigenden Beschlusses des Börsenvorstandes.

§ 15.

Die Börsenkarte berechtigt, an der Börse in Gemäßheit des § 12 Geschäfte abzuschließen. Dieselbe darf, insoweit nicht einer der in § 14 aufgeführten Fälle vorliegt, nach Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 18 und 19 nicht versagt werden denjenigen im Bezirk der Handelskammer zu Berlin ansässigen Personen, welche als Inhaber einer Handelsfirma, als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, als persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in das Handelsregister oder als Vorsteher einer eingetragenen Ge-

nossenschaft in das Genossenschaftsregister Berlins oder eines seiner Vororte eingetragen sind.

In geeigneten Fällen können die Prokuristen oder Bevollmächtigten statt der vorstehend aufgeführten Berechtigten die Erteilung einer Börsenkarte beantragen.

Anderen Personen darf nach dem Ermessen des Börsenvorstandes eine Börsenkarte erteilt und wieder entzogen werden.

§ 16.

Insoweit nicht einer der Fälle des § 14 vorliegt, werden ferner Börsenkarten für Prokuristen ausgegeben, wenn dies von einem Prinzipal, der eine Börsenkarte besitzt, beantragt wird. Sobald die Stellung als Prokurist ihre Endschaft erreicht, hat dies der Prinzipal sofort dem Börsenvorstand zu melden und die Börsenkarte des Prokuristen zurückzugeben. Die Börsenkarte berechtigt den Prokuristen, an der Börse Geschäfte lediglich für den Prinzipal und im Namen desselben abzuschließen.

Börsenkarten für Prokuristen können nach dem Ermessen des Börsenvorstandes wieder entzogen werden.

§ 17.

Außerdem werden Eintrittskarten ausgegeben, welche ihre Inhaber nicht berechtigen, am Börsengeschäft teilzunehmen; diese werden nach dem Ermessen des Börsenvorstandes erteilt:

a) an Berichterstatter der Presse;
b) solchen Personen, welche ein dem Börsenhandel dienendes Hilfsgewerbe betreiben;
c) auf ein Kalenderjahr an Handlungsgehilfen, Volontäre und Lehrlinge, welche bei einer der unter § 15 Absatz 1 bezeichneten Personen oder Firmen im Dienste stehen, sofern deren Zulassung durch diese beantragt wird;
d) auf ein Kalenderjahr an Boten auf Antrag des Geschäftsherrn, soweit ein Bedürfnis dafür vom Börsenvorstand anerkannt wird;
e) für die Dauer eines Monats an Kaufleute und Prokuristen, welche nicht in Berlin und seinen Vororten wohnen, und welche durch den Inhaber einer Börsenkarte empfohlen werden (Fremdeneintrittskarte).

Sämtliche Eintrittskarten können aus einem der in § 14

aufgeführten Gründe versagt und auch nach dem Ermessen des Börsenvorstandes wieder entzogen werden.

Den unter a bis e bezeichneten Personen ist die Karte dann zu entziehen, wenn sie am Börsengeschäft teilnehmen. Die unter c Genannten dürfen an der Börse nur Geschäfte für und im Namen ihrer Prinzipale abschließen, die unter d Genannten nur wirkliche Botendienste verrichten. Die unter c und d bezeichneten Personen können auch Eintrittskarten erhalten, wenn sie minderjährig sind.

Ohne Erteilung einer Eintrittskarte, jedoch höchstens sechsmal jährlich, dürfen einwandsfreie volljährige Personen durch Inhaber einer Börsenkarte in die Börse eingeführt werden, nachdem die Namen des Einführenden und des Eingeführten, bei letzterem unter Angabe von Stand und Wohnort, in das am Eingang zu den Börsensälen ausliegende Fremdenbuch eingetragen sind.

§ 18.

Alle Anträge zum Besuch der Börse sind schriftlich zu stellen, und ist dabei in den Fällen der §§ 15 und 16 anzugeben, ob der Börsenbesucher der Fondsbörse oder der Produktenbörse zugerechnet sein will.

Betrifft der Antrag einen Börsenbesucher in den Fällen der §§ 15 und 17 a und b, so muß derselbe von drei Gewährsmännern, welche seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen zum Besuche der Berliner Börse zugelassen sind, unterstützt werden. Kursmakler sind von der Stellung von Gewährsmännern befreit.

Die Inhaber von Eintrittskarten in den Fällen des § 17 a und b dürfen nur für ihre eigenen Berufsgenossen als Gewährsmänner auftreten.

§ 19.

Ist die Stellung von Gewährsmännern nach § 18 erforderlich, so ist der Antrag nach Eingang mit Namhaftmachung der Gewährsmänner durch Aushang in den Börsensälen während einer Woche zur Kenntnis der Börsenbesucher zu bringen. Nach Ablauf dieser Frist und nachdem die Gewährsmänner zu Protokoll erklärt haben, daß sie nach sorgfältiger Prüfung den Aufzunehmenden für einen Mann halten, welcher der Zulassung zum Besuche der Börse und der Achtung seiner Berufsgenossen würdig ist, entscheidet die Aufnahmekommission (§ 7) über den Antrag.

Wird der Antrag auf Zulassung endgültig abgelehnt, so darf derselbe innerhalb sechs Monaten nach der Ablehnung nicht wiederholt werden.

Wird gegen ein Mitglied der Börse auf Ausschließung von derselben auf die Dauer von drei Monaten oder länger erkannt, so ist zugleich seitens des Börsenvorstandes zu prüfen, ob der Gewährsmann bei der Empfehlung Tatsachen gekannt hat oder bei ernster Erfüllung der ihm durch die Empfehlung auferlegten Pflicht hätte kennen müssen, wonach der Ausgeschlossene der Zulassung zum Börsenbesuche und der Achtung seiner Berufsgenossen unwert gewesen. Ist dies der Fall, so kann gegen den Gewährsmann zeitweise oder dauernd auf Absprechung des Rechts, als Gewährsmann zu fungieren, erkannt und dieses Erkenntnis durch Aushang in den Börsensälen veröffentlicht werden. Ein Verfahren gegen den Gewährsmann tritt nicht ein, wenn zwischen der Gewährschaft und der Ausschließung mehr als drei Jahre liegen.

§ 20.

Sämtliche Börsenbesucher unterstehen den Anordnungen des Börsenvorstandes.

Von dem Besuche der Börsenversammlungen sind mittelst schriftlich auszufertigenden Beschlusses des Börsenvorstandes auszuschließen:

Diejenigen, welche in den Börsensälen oder den zugehörigen Nebenräumen von dem Zeitpunkte der Öffnung bis zu dem der Schließung der Eingangstüren sich einer der nachstehend bezeichneten Handlungen schuldig machen:

a) der Beleidigung eines anderen Börsenbesuchers oder einer an der Börse amtlich beschäftigten Person;
b) der Erregung von Lärm, der Verletzung des Anstandes, der Störung der Ordnung oder des Geschäftsverkehrs an der Börse oder der Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung eines Mitgliedes des Börsenvorstandes;
c) diejenigen, welche einer nach Börsenschluß erlassenen Aufforderung des Börsendieners zum Verlassen der Börse nicht Folge geleistet haben;
d) diejenigen, welche eine Eintrittskarte für einen Handlungsgehilfen beantragen oder demselben belassen, obwohl sie wissen oder ohne grobe Fahrlässigkeit wissen mußten, daß der Handlungsgehilfe an

der Börse nicht nur Geschäfte auf den Namen des Prinzipals und für denselben abschließt.

Die Ausschließungsfrist ist auf mindestens drei Tage und höchstens ein Jahr zu bestimmen.

Statt der Ausschließung ist die Erteilung eines Verweises oder die Verhängung einer Geldstrafe von mindestens 50 bis höchstens 1500 Mark zulässig. Die auf Grund dieser Strafen eingehenden Gelder sind im Interesse unterstützungsbedürftiger Börsenbesucher zu verwenden.

§ 21.

Vor Festsetzung eines Strafbeschlusses wird der Beschuldigte vor der vom Börsenvorstande einzusetzenden Untersuchungskommission und einem Syndikus mit seiner Verteidigung gehört.

Erscheint er auf schriftliche Vorladung nicht, so wird gegen ihn nach Lage der Akten verfahren. An denjenigen, dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, gilt die Vorladung und die Mitteilung des Beschlusses für rechtsverbindlich bewirkt, wenn dieselben während acht Börsentagen in den Börsensälen ausgehangen haben.

§ 22.

Die Ausschließung von der Börse, die Verhängung einer Geldstrafe oder die Erteilung eines Verweises kann auf Beschluß des Börsenvorstandes durch achttägigen Aushang in den Börsensälen bekannt gemacht werden.

§ 23.

Gegen die Verhängung der Strafen findet innerhalb acht Tagen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die Handelskammer statt; dieselbe hat aufschiebende Wirkung.

IV. Ehrengericht.

§ 24.

Für die Berliner Börse wird ein Ehrengericht errichtet. Dasselbe besteht:

1. aus fünf ordentlichen und fünf stellvertretenden Mitgliedern, welche aus den Mitgliedern der Handelskammer von letzterer auf drei Jahre gewählt und im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes für diesen Zeitraum ergänzt werden, sowie
2. einem Syndikus mit beratender Stimme.

Hinsichtlich der Zuständigkeit des Ehrengerichts und des bei demselben zu beobachtenden Verfahrens gelten die §§ 10 bis 28 des Börsengesetzes.

Findet der Ausschluß eines Inhabers oder Vertreters einer Firma durch Entscheidung des Ehrengerichts statt, so können durch Beschluß des Börsenvorstands auch die übrigen Inhaber, Vertreter oder Angestellten dieser Firma, welchen eine Eintritts- oder Börsenkarte erteilt ist, ausgeschlossen werden.

Die rechtskräftigen Entscheidungen des Ehrengerichts sind dem Börsenvorstand mitzuteilen.

V. Zulassungsstelle.

§ 25.

Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel erfolgt durch eine von der Handelskammer auf die Dauer von drei Jahren zu erwählende Kommission von zweiundzwanzig Mitgliedern (Zulassungsstelle), von welchen fünf aus der Zahl der Mitglieder der Handelskammer, sechs aus der Zahl der Ältesten der Kaufmannschaft zu wählen sind und mindestens die Hälfte nicht in das Börsenregister für Wertpapiere eingetragen ist.

Für ein Mitglied oder den Stellvertreter eines Mitgliedes, welches während seiner Amtsdauer ausscheidet, wählt die Handelskammer einen Ersatzmann für den Rest der Wahlperiode des Ausgeschiedenen.

Die Zulassungsstelle erläßt ihre Geschäftsordnung selbst. Dieselbe unterliegt der Genehmigung der Handelskammer.

Von der Beratung und Beschlußfassung über die Zulassung eines Wertpapiers zum Börsenhandel sind diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, welche an der Einführung dieses Wertpapiers in den Börsenhandel beteiligt sind. Für diese sowie aus sonstigen Gründen behinderte Mitglieder werden Stellvertreter berufen; zu diesem Zwecke werden acht Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren durch die Handelskammer zu Berlin gewählt, von denen mindestens die Hälfte nicht in das Börsenregister für Wertpapiere eingetragen ist.

Nach vollzogener Wahl konstituiert sich die Zulassungsstelle, indem sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter wählt. Diese Wahlen unterliegen der Bestätigung durch die Handelskammer.

Die Zulassungsstelle ist beschlußfähig, wenn neun Mitglieder einschließlich der einberufenen Stellvertreter anwesend sind, von denen mindestens fünf nicht im Börsenregister für Wertpapiere eingetragen sind.

§ 26.

Die Zulassungsstelle hat nach Maßgabe des Börsengesetzes und der dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen die Aufgabe und die Pflicht:

a) die Vorlegung der Urkunden, welche die Grundlage für die zu emittierenden Wertpapiere bilden, zu verlangen und diese Urkunden zu prüfen;
b) dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beurteilung der zu emittierenden Wertpapiere notwendigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse soweit als möglich informiert wird, und bei Unvollständigkeit der Angaben die Emission nicht zuzulassen;
c) Emissionen nicht zuzulassen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden, oder welche offenbar zu einer Übervorteilung des Publikums führen.

Die Zulassungsstelle darf die Emission ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Zulassungsstelle ist befugt, zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere von demselben auszuschließen.

Die Zulassung deutscher Reichs- und Staatsanleihen darf nicht versagt werden.

§ 27.

Nach Einreichung des Antrags auf Zulassung von Wertpapieren ist derselbe von der Zulassungsstelle unter Bezeichnung der Einführungsfirma, des Betrages sowie der Art der einzuführenden Wertpapiere zu veröffentlichen. Zwischen dieser Veröffentlichung und der Einführung an der Börse muß eine Frist von mindestens sechs Tagen liegen.

Der Antragsteller hat anzugeben, ob das Gesuch um Zulassung bereits bei einer anderen Börse eingereicht ist oder gleichzeitig eingereicht wird. Ist dies der Fall, so sollen die Wertpapiere nur mit Zustimmung der anderen Zulassungsstelle zugelassen werden.

Vor der Zulassung ist, sofern es sich nicht um deutsche Reichs- und Staatsanleihen handelt, ein Prospekt zu veröffentlichen, welcher die für die Beurteilung des Werts der einzuführenden Papiere wesentlichen Angaben enthält. Das

Gleiche gilt für Konvertierungen, Kapitalserhöhungen und Kapitalsherabsetzungen. Der Prospekt muß den Betrag, welcher vorläufig vom Verkehr ausgeschlossen werden soll, und die Zeit, für welche dieser Ausschluß erfolgen soll, ersichtlich machen.

§ 28.

Wird von der Zulassungsstelle der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel abgelehnt, so hat die Zulassungsstelle den Vorständen der übrigen deutschen Börsen für Wertpapiere Mitteilung zu machen. Dabei ist anzugeben, ob die Ablehnung mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse oder aus anderen Gründen erfolgt ist.

Von dem Erfolg einer etwaigen Beschwerde gegen den Beschluß der Zulassungsstelle ist den Vorständen der übrigen deutschen Börsen für Wertpapiere Kenntnis zu geben.

§ 29.

Ein Antrag auf Zulassung solcher Wertpapiere zum Börsenhandel, die gemäß § 38 Abs. 3 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 vom Prospektzwang entbunden sind, darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Antragsteller nicht zu den Besuchern der Börse gehört oder nicht in Berlin wohnt.

§ 30.

Gegen die Entscheidungen und Beschlüsse der Zulassungsstelle ist binnen acht Tagen nach Bekanntgabe derselben die Beschwerde an die Handelskammer zulässig. Die der Zulassungsstelle angehörenden Mitglieder der Handelskammer dürfen bei solchen Beschwerden zwar an der Beratung, nicht aber an der Abstimmung teilnehmen.

§ 31.

Über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenterminhandel entscheidet nach Maßgabe der Bestimmungen des Börsengesetzes der Vorstand der Fondsbörse, über die Zulassung von Waren der Vorstand der Produktenbörse.

Der letztere ist verpflichtet, vor der Zulassung von Waren zum Börsenterminhandel in jedem einzelnen Falle Vertreter der beteiligten Erwerbszweige gutachtlich zu hören und das Ergebnis dem Reichskanzler mitzuteilen. Die Zulassung darf erst erfolgen, nachdem der Reichskanzler erklärt hat, daß er zu weiteren Ermittelungen keine Veranlassung finde.

Anträge auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsen-

terminhandel sind, soweit sie nicht zurückgewiesen werden, mindestens 14 Tage vor der Beschlußfassung durch Aushang an der Börse und Veröffentlichung in der Presse bekannt zu machen.

Die Zulassung setzt voraus, daß bereits während eines längeren Zeitraums ein regelmäßiger Handel in dem Wertpapier stattgefunden hat. Die Prüfung hat sich über diese Voraussetzung hinaus auch darauf zu erstrecken, ob dem Interesse des Börsenhandels an der Zulassung andere erhebliche wirtschaftliche Bedenken entgegenstehen.

Sollen die Wertpapiere eines Unternehmens zum Börsenterminhandel zugelassen werden, so ist vor der Zulassung der Vorstand des Unternehmens, um dessen Wertpapiere es sich handelt, über den Antrag zu hören.

Die erfolgte Zulassung kann wegen Aufhörens eines erheblichen Börsentermingeschäfts, sowie aus wichtigen anderen Gründen jederzeit von dem Börsenvorstand zurückgenommen werden.

Die ergehenden Beschlüsse sind dem Minister für Handel und Gewerbe mitzuteilen.

VI. Feststellung der Börsenpreise.

§ 32.

Die amtliche Feststellung der Börsenpreise geschieht durch die Abteilungen des Börsenvorstandes oder die von denselben bestimmten Mitglieder derselben (§ 10); sie erfolgt:

1. für Münzen, Banknoten und Wertpapiere an einem jeden Börsentage;
2. für Wechsel auf ausländische Plätze mindestens dreimal wöchentlich;
3. für Getreide, Spiritus, Öl, Ölsaaten, Petroleum, Mehl und Kartoffelstärke an einem jeden Börsentage; außerdem werden am letzten Börsentage jeden Monats die Durchschnittspreise der an dem gedachten Tage über Lieferung auf laufenden Monat an der Produktenbörse geschlossenen Geschäfte festgestellt.

Findet an einem für die Kurs- oder Preisfeststellung bestimmten Tage keine Börsenversammlung statt, so erfolgt die Feststellung am vorhergehenden Börsentage.

Änderung dieser Vorschriften werden mit Genehmigung der Handelskammer zu Berlin von dem Börsenvorstand oder seinen Abteilungen angeordnet und bekannt gemacht.

§ 33.

Bei Geschäften in Waren oder Wertpapieren kann ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises nur erhoben werden, wenn sie durch Vermittelung eines Kursmaklers geschlossen sind. Die Berechtigung des Börsenvorstandes, auch andere Geschäfte zu berücksichtigen, bleibt hierdurch unberührt.

§ 34.

Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht.

Die amtliche Feststellung der Kurse und der Preise geschieht unmittelbar nach 2 Uhr, an den Sonnabenden unmittelbar nach 1½ Uhr in den dazu bestimmten Räumen. Dort haben die Kursmakler, die in den betreffenden Wertpapieren oder Waren Geschäfte vermitteln, an denjenigen Tagen, an denen für ihren Geschäftszweig Kurse oder Preise festzustellen sind, pünktlich um 2 Uhr, an den Sonnabenden pünktlich um 1½ Uhr zu erscheinen und anwesend zu bleiben, bis sie von den amtierenden Mitgliedern des Börsenvorstandes entlassen werden.

Diese sind berechtigt, von den Kursmaklern wahrheitsgetreue und nach dem Ermessen der ersteren ausdrücklich auf ihren Amtseid zu nehmende Auskunft zu fordern, zu welchen Kursen und Preisen in Effektiv- und Kassa-, sowie in Zeitgeschäften Waren, Wertpapiere, Geldsorten und Wechsel gefordert oder angeboten und zu welchen Kursen und Preisen und über welche Quantitäten Geschäfte abgeschlossen sind.

Die Kursmakler sind auch verpflichtet, dem die Preise feststellenden Mitgliede des Börsenvorstands nach Maßgabe der Börsenordnung Einsicht in ihre Bücher zu gestatten und ihm auf Erfordern gutachtlich Auskunft über die festzustellenden Kurse und Preise zu geben.

Die Entscheidung über die Höhe des amtlich festzustellenden Kurses oder Preises steht den Mitgliedern des Börsenvorstandes allein zu und es bleibt ihnen überlassen, auf welchem Wege sie sich die zu ihrer Entscheidung erforderliche Information, abgesehen von den Angaben der Kursmakler, sonst noch verschaffen wollen.

§ 35.

In den zur Veröffentlichung gelangenden amtlichen Preisnotierungen sind die bei den verschiedenen Getreide-

gattungen (Weizen, Roggen, Gerste u. a. m.) nach Lage des Geschäftsverkehrs an der Börse hauptsächlich in Betracht kommenden Sorten mit Unterscheidung nach Ursprung (inländisch oder ausländisch), nach Qualitätsgewicht, nach Beschaffenheit in Farbe, Geruch und Trockenheit, nach alter und neuer Ernte zu bezeichnen, soweit diese Unterscheidungsmerkmale festzustellen sind.

§ 36.

Für jede einzelne der gemäß § 35 zur Notierung gelangenden Getreidesorten sind die dafür wirklich gezahlten Preise zu notieren, soweit dies festzustellen ist.

Insoweit sich diese Notierungen auf Abschlüsse über besonders geringe Quantitäten beziehen oder sonst besondere Verhältnisse vorliegen, ist dies bei der Notierung kenntlich zu machen.

§ 37.

Die Protokolle über Feststellung der Kurse und der Preise sind von Börsensekretären zu führen.

Die Mitglieder des Börsenvorstandes haben diejenigen, die sich unbefugterweise bei der Feststellung und Protokollierung der Kurse und Preise einfinden, sofort entfernen zu lassen und die zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 38.

Das amtliche Kursblatt für Wertpapiere, Geldsorten und Wechsel, sowie der amtliche Preiskurant für Waren, welcher mit dem nach § 37 aufzunehmenden Protokoll genau übereinstimmen muß, wird sofort nach geschehener Feststellung der gedachten Börsenkurse und Börsenpreise gedruckt, zur Beglaubigung mit dem Stempel der betreffenden Abteilung des Börsenvorstands, sowie mit der Überschrift „Börse zu Berlin" versehen und noch an demselben Nachmittag ausgegeben.

Ob und in welcher Weise noch außerdem amtliche Bekanntmachungen über festgestellte Kurse und Preise von einer Abteilung des Börsenvorstands zu erlassen sind, bestimmt diese selbst nach den Bedürfnissen des Verkehrs.

VII. Allgemeine Ordnungsvorschriften.

§ 39.

Die Börsenversammlungen finden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von Mittags 12 Uhr bis Nach-

mittags 3 Uhr und an den Sonnabenden von Mittags 12 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr statt.

Für nach 2 Uhr, bezw. am Sonnabend nach 1 ½ Uhr, geschlossene Geschäfte findet eine amtliche Notierung der Kurse nicht statt.

Sollte die Festsetzung einer anderen Börsenzeit im Interesse des Handels nötig werden, für welchen Fall sich die in § 34 Abs. 2 festgesetzten Zeitpunkte ändern, so erfolgt diese durch Beschluß des Börsenvorstandes, welcher der Genehmigung der Handelskammer zu Berlin unterliegt. Dieser Beschluß tritt in Kraft, nachdem er mindestens während acht Börsentagen in den Börsensälen ausgehangen hat und durch dreimalige Insertion in wenigstens vier Berliner Zeitungen bekannt gemacht ist.

Der Börsenvorstand ist befugt, einzelne Börsenversammlungen ausfallen zu lassen oder deren Zeitdauer abzuändern.

§ 40.

Der Anfang und das Ende einer jeden Börsenversammlung wird durch ein Glockenzeichen kundgemacht.

Ist usancemäßig die Zulässigkeit der Kündigungen oder die Abgabe von Erklärungen von der Innehaltung einer gewissen in die Zeit der Börsenversammlung fallenden Frist abhängig, so kann auf Anordnung einer Abteilung des Börsenvorstands der Ablauf dieser Frist durch ein Glockenzeichen verkündet werden.

§ 41.

Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Börsensälen bewirkt.

Außer den Bekanntmachungen der Handelskammer zu Berlin, der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, des Börsenvorstands und seiner Abteilungen und der Zulassungsstelle können auf diese Weise auch andere Bekanntmachungen veröffentlicht werden.

Amtliche Bekanntmachungen werden auf Ersuchen der betreffenden Behörde in der angegebenen Form veröffentlicht. Daß dies geschehen, wird demnächst von einem Börsenbeamten bescheinigt.

Der Aushang von anderen Bekanntmachungen erfolgt nur dann, wenn eine Abteilung des Börsenvorstandes dieselben nach Form und Inhalt zur Publikation geeignet und dem Zwecke des Börsenverkehrs oder dem Interesse des Handelsstandes entsprechend findet.

§ 42.

Von allen Sitzungen des Börsenvorstandes, seiner Abteilungen und der Zulassungsstelle ist dem Staatskommissar Kenntnis zu geben.

§ 43.

Vorstehende Börsenordnung tritt am 1. Mai 1903 in Kraft, mit der Maßgabe, daß die von der Handelskammer vorzunehmenden Wahlen zum Börsenvorstand (§ 3 Abs. 6) für den Rest des Kalenderjahres, zum Ehrengericht und zur Zulassungsstelle (§§ 24, 25 Abs. 1) für den Zeitraum bis Ende 1905 in der zweiten Hälfte d. J. erstmalig vorgenommen werden.

Berlin, den 31. März 1903.

Die Handelskammer zu Berlin.
Franz von Mendelssohn.

Vorstehende Börsenordnung wird genehmigt.

Berlin, den 1. April 1903.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Möller.

XI.

Übersicht über die Literatur im Gebiet des englischen Handels-, Wechsel- und Seerechts in den Jahren 1901 und 1902.

Dargestellt von

Herrn Dr. jur. E. Cruesemann, Solicitor in London.

Die wichtigeren Erscheinungen auf den Gebieten des Handels-, Wechsel- und Seerechts in den Jahren 1901 und 1902 sind folgende:

I. Im Gesellschaftsrecht.

1. A treatise on the law of Companies considered as a branch of the law of partnership by Lord Lind-

ley. Sixth edition by Walter B. Lindley, Barrister-at-law. 2 vols. (CCV and 1906 p.) London 1902, Sweet & Maxwell. (Price £ 3. 10.)

2. A Manual of Company law by William Frederick Hamilton L. L. D. (London) K. C. Second edition by the author assisted by Percy Tindal-Robertson, B. A. Barrister-at-law. 8. (CXXIV and 867 p.) London 1901, Stevens & Sons. (Price £ 1. 1.)
3. A Practical Handbook for Lawyers and Business Men. With an Appendix containing the Companies Acts, 1862 to 1900, and Rules. Fourth edition by F. B. Palmer, Barrister-at-law. 8. (L and 631 p.) London 1902, Stevens & Sons. (Price 12 s. 6 d.)
4. Company Precedents for use in relation to Companies subject to the Companies Acts.

   Part I: General Forms. Arranged as follows: Promoters, Prospectuses, Underwriting, Agreements, Memoranda and Articles of Association, Private Companies, Employe's Benefits, Notices Resolutions, Certificates, Powers of Attorney, Banking and Advance Securities, Petitions, Writs Pleadings, Judgments and Orders, Reconstruction, Amalgamation, Special Acts. With Copious Notes and an Appendix containing Acts and Rules. Eighth edition by Francis Beaufort Palmer, assisted by Charles Macnaghten, K. C. and Frank Evans, Barrister-at-law. 8. (XCIII and 1696 p.) London 1902, Stevens & Sons. (Price £ 1. 16. —.)
5. The law and pratice under the Companies Acts, 1862 to 1900; and the life assurance Companies Acts, 1870 to 1872; including the Companies (Memorandum of Association) Act; the Companies (Winding-up) Act, and the Directors Liability Act by Henry Buxton Buckley. Eighth edition by A. C. Clauson, M. A. (LXIII and 974 p., LXXXIX.) London 1902, Stevens & Haynes. (Price £ 1. 16. —.)
6. Law and Practice in relation to Companies by William Donaldson Rawlins K. C. and Malcolm Martin Macnaghten, Barrister-at-law. 8. (LXXXVIII and 798, 130 p.) London 1902, Butterworth & Co. (Price £ 1. 15. —.)

Lindley, Hamilton und Palmer geben systematische Darstellungen. Buckley und Rawlins sind in Kommentarform geschrieben.

Die letzte Auflage von Lindleys Standard-Werk erschien vor dreizehn Jahren. Seitdem sind tief eingreifende Präzedenzfälle geschaffen, und das Gesetzesrecht ist um wichtige Gesetze bereichert worden. Es kommen vor allen in Betracht:

the Directors Liability Act 1890,
the Companies (Winding-up) Act 1890,
the Companies Acts of 1898 and 1900.

Lindley hat den Stoff in zwei Bänden auf vier Bücher verteilt.

Im ersten Buch ist von der Bildung der Companies und Verteilung der Anteile — formation of Companies and allotment of shares —, im zweiten Buch von den Rechten und Pflichten der Companies nach außen — as regards non-members — (neu ist hier der Abschnitt über das Debenture- (Hypotheken-, Obligationen-) Recht —, im dritten Buch von den Rechten und Pflichten der Gesellschaftsmitglieder untereinander — between themselves —, im vierten Buch von der Auflösung und Liquidation — dissolution and winding-up of Companies — die Rede.

In einem 400 Seiten starken Anhange befindet sich der Text der Gesetze und Ausführungsbestimmungen (Rules). Ferner findet man hier Bemerkungen über ausländische Gesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften — industrial and providents societies — und Unterstützungsbauvereine — benefit building societies.

II. Im Obligationsrecht.

7. Principles on the law of Contracts by the late T. Martin Leake. Fourth edition by A. E. Randall, Barrister-at-Law. 8. (LXXXIII and 916 p.) London 1902, Stevens & Sons. (Price £ 1. 12. —.)
8. A treatise on the general principles concerning the validity of agreements in the law of England. By Sir Frederick Pollock, Bart. M. A. 8. (LI and 768 p.) Seventh edition. London 1902, Stevens & Sons. (Price £. 1. 8. —.)

9. The sale of Goods Acts 1893 including the Factors Acts 1889 & 1890 by his Honour Judge Chalmers. Fifth edition. 8. (XXXII and 224 p.) London 1902, Ferdinand Clowes & Sons. (Price 10 sh. 6 d.)
10. The law relating to cheques by Eric R. Watson L. L. B. 8. (XXIII and 134 p.) London 1902, Sweet & Maxwell. (Price 2 sh. 6 d.)

In der gegenwärtigen Auflage von Pollocks Werk ist die Geschichte der „Consideration“ neugeschrieben. Die Ableitung von dem Begriff der römischen causa ist aufgegeben. Neu bearbeitet ist infolge des Nordenfeldt case 1894 das Kapitel über die Beschränkung der Handelsfreiheit — on restraint of trade.

Chalmers weist in seinem Vorwort auf das Bürgerliche Gesetzbuch hin, sagt aber, er habe einen Vergleich nicht versucht, da dort das Recht der Schuldverhältnisse anders behandelt sei als in der Sale of Goods Act.

Watson bemerkt im Vorwort, daß die Schwierigkeiten, die das Scheckrecht aufweise, dadurch entstanden seien, daß die Bills of Exchange Act von 1882 die Bestimmung enthalte, daß die bezüglich des Wechsels getroffenen Bestimmungen auf den Scheck Anwendung finden sollen, soweit nicht der besondere Abschnitt über den Scheck, §§ 73—82, anderweit bestimme. Watson bespricht das Scheckrecht in elf Kapiteln. Die Überschriften sind folgende:

Definition, Parteien, Ausgabe (issue); Gegenwert (consideration); Gekreuzte Schecks und Schecks mit dem Vermerk „not negotiable“; Blankoschecks und unvollständige Schecks; Gefälschte Unterschriften (forged signatures); Überfällige (overdue) Schecks; Schecks als Beweismittel (evidence); Schecks als Zahlungsmittel (tender); Von der Verjährung von Klagen aus Schecks (limitation of actions on cheques).

III. Im Seerecht.

11. Abbotts Law of Merchant Ships and Seamen. A treatise of the Law relating to Merchant Ships and Seamen. Fourteenth edition by the late J. P. Aspinall Q. C., Butler Aspinall K. C. and H. J. Moore, Barrister-at-law. 8. (LXV and 1345,

88 p.) London 1901, Butterworth & Co. (Price £ 3.)

12. Arnould on the Law of Marine Insurance. Seventh edition by Edward Louis de Hart and Ralph Kiff Simey, Barristers-at-Law. 2 vols. 8. (LV and 1615 p.) London 1901, Stevens & Sons. (Price £ 3. 3. —.)
13. A treatise on the Jurisdiction and practice of the English Courts in Admiralty actions and appeals. Third edition of Williams & Bruce Admiralte practice by Justice Bruce and C. F. Tennet M. A. assisted by M. G. Khillimore M. A. 8. (LI and 732, 57 p.) London 1902, Sweet & Maxwell. (Price 32 sh.)

Seit der 13. Auflage des Abbottschen Werkes hat das Seerecht bedeutsame Veränderungen erfahren. Die wichtigste ist die Zusammenfassung der zahlreichen Acts relating to Merchant Shipping in der Merchant Shipping Act von 1894. Dieser Act umfaßt zusammen mit The Merchant Shipping Act von 1897, the Merchant Shipping (Liability of Shipowners) Act von 1898, the Merchant Shipping (Mercantile Marine Fund) Act von 1898, the Merchant Shipping (Liability of Shipowners and others) Act von 1900, nahezu das gesamte Gesetzesrecht.

Die Abschnitte über die Personenbeförderung (conveyance of passengers), den Zusammenstoß von Schiffen und das Seepfandrecht (maritime liens) sind neu geschrieben. Ein neuer Abschnitt über die Haftung des Reeders (liability of shipowners) ist hinzugefügt.

Das Werk zerfällt in sieben Teile.

Der erste Teil handelt von dem Reeder; Kapitel 3 insbesondere von dem Part-owner.

Der zweite Teil handelt von den Personen, die bei der Führung von Handelsschiffen verwendet werden (of the Persons employed in the Navigation of Merchant Ships); in sechs Kapiteln ist von den Rechten und Pflichten des Masters und der Seamen, im siebenten Kapitel von den Lotsen die Rede.

Der dritte Teil handelt vom Frachtgeschäft auf über 550 Seiten.

Der vierte Teil von der Personenbeförderung; ein besonderer Abschnitt ist den Auswandererschiffen gewidmet.

Der fünfte Teil handelt von den das Schiff betreffenden Sicherungsvorschriften (safety) und von der Bergung (salvage).

Der sechste Teil vom Seepfandrecht.

Der siebente Teil von der Beschränkung in der Haftung des Reeders.

Im Anhange befindet sich der Text der verschiedenen Acts of Parliament. Dem Act von 1894 sind Verweisungen auf den Text des Buches beigefügt.

Arnoulds Werk ist unter Benutzung von Gutachten aus der Praxis neu herausgegeben. Die Herausgeber sind, was die Anordnung des Stoffes und den Text betrifft, auf die zweite Auflage als die letzte von Arnould besorgte zurückgegangen. Auf die Bill von 1899 (a bill intituled an act for codifying the law relating to Marine Insurance) ist in den Fußnoten häufig Bezug genommen. Besondere Aufmerksamkeit ist den Materien Insurance Clubs and Reinsurance geschenkt.

Das Werk zerfällt in vier Teile:

Der erste Teil handelt von dem Wesen, der Bildung und dem Gegenstand des Versicherungsvertrages (of the nature, formation and subject matter of the Contract of Marine Insurance).

Der zweite Teil von den Umständen, die den Vertrag nichtig oder unwirksam machen (of certain matters that render the Contract void or unavalable).

Der dritte von den Schäden und den daraus zwischen dem Versicherten und dem Versicherer entstehenden Beziehungen (of losses and the relations of the assured and underwriter thence arising). Er umfaßt etwa 550 Seiten.

Der vierte Teil behandelt kurz Prozeßverfahren und Beweisaufnahme (procedure and evidence).

Im Anhange sind außer den in Betracht kommenden Gesetzen die Rules of practice of the Association of Average Adjusters abgedruckt.

IV. Im Allgemeinen.

14. The Elements of Mercantile Law by T. M. Stevens, D. C. L. Third edition by Herbert Jacobs, B. A.

8. (XXXVI and 452, 32 p.) London 1900, Butterworth & Co. (Price 10 sh. 6 d.)

Dieses Werk ist eine Einführung in das Handelsrecht. Es besteht aus drei Teilen.

Der erste Teil handelt vom Vertragsrecht im allgemeinen.

Der zweite Teil von besonderen Verträgen. Es werden besprochen:

Der Kauf, der Agenturenvertrag, die negotiabeln Dokumente, Wechsel, Schecks, promissory notes und Banknoten, der Gesellschaftsvertrag, der Versicherungsvertrag (Lebens-, Feuer- und Seeversicherung), der Land- und Seefrachtvertrag, Bürgschaft und Garantie.

Der dritte Teil handelt von dem Pfandrecht, dem Seerecht, soweit es sich auf Reeder, Schiffer und Mannschaft bezieht, und dem Konkurs.

Im Anhang ist von Stempelabgaben die Rede.

V. Im Personenrechte.

15. The law and practice relating to Patents, Trade Marks and Designs by David Fulton, Barrister-at-law. Second edition. 8. (LXXX and 750 p.) London 1902, Jordan & Sons. (Price 15 sh.)

16. The law of Trade-marks, Trade-name and Merchandise Marks with chapters on Trade secret and Trade libel. By D. M. Kerly, M. A. L. L. B. Second edition by the author and F. G. Underhay, M. A. 8. (865 p.) London 1901, Ferdinand Clowes & Sons. (Price £ 1. 15. —.)

Fultons Werk ist darin eigenartig, daß es das einzige Buch ist, das drei getrennte Abhandlungen über die drei Personenrechte enthält, die den Gegenstand der Patent-, Handelsmarken- und Musterschutzgesetze von 1883 bis 1901 bilden. In der neuen Auflage sind Dreiviertel des Stoffes neu geschrieben.

Im ersten Teile wird auf 187 Seiten das Patentrecht, im zweiten auf 80 Seiten das Handelsmarkenrecht und im dritten auf 40 Seiten das Musterschutzrecht besprochen. Im

vierten Teile ist auf 100 Seiten vom ausländischen und Kolonialpatentrecht die Rede.

Im Anhange ist die Internationale Konvention von 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums nebst Änderungen abgedruckt.

Kerlys Buch hat zwei Teile. Im ersten Teile wird auf 553 Seiten das Recht der Handelsmarken erörtert, der zweite Teil handelt vom Strafrecht.

Neu geschrieben ist das Kapitel über die word-marks und der Abschnitt, der vom Rechte eines Handeltreibenden auf einen ehrenhaften Gebrauch seines eigenen Namens handelt.

Rechtssprüche.

III.

Preußischer Oberverwaltungsgerichtshof.

Der bei der Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft durch Ausgabe der Aktien über den Nennbetrag erzielte Mehrbetrag (sogenanntes Agio) ist als Kapitaleinlage der neuen Aktionäre anzusehen und nicht als Einkommen der Gesellschaft aus ihrem Handels- oder Gewerbebetriebe.

HGB. § 262 Ziff. 2.

Erkenntnis des preußischen Oberverwaltungsgerichts V. Senat vom 25. Juni 1902.

Mitgeteilt von

Herrn Gerichtsassessor L. **Keyßner** in Berlin.

Zwischen den Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts (Entscheidungen in Staatssteuersachen Bd. I S. 293 ff., Bd. IV S. 226 ff., Bd. VII S. 287 ff.) und dem Reichsgericht I. Zivilsenat (Entsch. in Zivilsachen Bd. XXXII S. 244 ff.) bestand eine Meinungsverschiedenheit[1]), indem der erstgedachte Gerichtshof den bei der Grundkapitalserhöhung einer Aktiengesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien über den Nennbetrag erzielten Mehrbetrag (sog. Agio) als Einkommen der Gesellschaft aus ihrem Handels- oder Gewerbebetrieb ansah und nach Maßgabe des § 16 des preußischen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 für

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVIII S. 513 Anmerkung.



ein steuerpflichtiges Einkommen erklärte, während das Reichsgericht in dem Mehrbetrag keinen Reingewinn aus der geschäftlichen Tätigkeit der Gesellschaft, sondern einen durch größere Beiträge der Zeichner erlangten Zuwachs zum Geschäftskapital erkannte, der nicht steuerpflichtig sei[1]).

Es gelangte ein neuer Streitfall zur Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts. Der Sachverhalt ist dahin zusammenzufassen:

„Die Aktiengesellschaft ‚Nationalbank für Deutschland', die ihren Sitz in Berlin hat, aber ihr Gewerbe auch im Königreich Sachsen als stehendes betreibt, hatte das für das Steuerjahr 1900 in Preußen steuerpflichtige Einkommen nach den unstreitigen Ergebnissen der mit den Kalenderjahren zusammenfallenden Geschäftsjahre 1896, 1897 und 1898 in der Steuererklärung auf 2504355 Mark berechnet. Sie war indes nach einem in Preußen steuerpflichtigen Einkommen von 3279849 Mark zu dem Steuersatze von 131000 Mark veranlagt und die von ihr hiegegen eingelegte Berufung zurückgewiesen worden. Die Abweichung von der Berechnung der Steuerpflichtigen beruhte lediglich darauf, daß die Berufungskommission den von der Gesellschaft im Jahre 1898 bei der Erhöhung des Grundkapitals um 15000000 Mark durch die Begebung der neuen Aktien über den Nennwert erzielten und dem gesetzlichen Reservefonds überwiesenen sog. Agiogewinn von 2414860 Mark den steuerpflichtigen Gesamtüberschüssen jenes Geschäftsjahres hinzugerechnet hat."

Auf die von der Nationalbank eingelegte Beschwerde hat das Oberverwaltungsgericht 5. Senat in dem Urteil vom 25. Juni 1902 auf Grund der Entscheidung des Plenums vom 21. Juni 1902 für Recht erkannt:

„Das Agio, welches eine Aktiengesellschaft bei der Erhöhung des Grundkapitals durch die Begebung der neuen Aktien über den Nennwert erzielt, ist ebenso wie der dem letzteren entsprechende Teil des von den Übernehmern der neuen Aktien zu zahlenden Gesamtbetrages, ein Teil der gesellschaftlichen Kapitaleinlage der neuen Aktionäre und kann demgemäß steuerrechtlich nicht als Einkommen der Gesell-

1) Übereinstimmend Urteil des hessischen Verwaltungsgerichtshofs in Darmstadt vom 30. April 1898; Urteil des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs in Sachen internationale Elektrizitätsgesellschaft, Juni 1901.

schaft aus ihrem Handels- oder Gewerbebetriebe angesehen werden."

Aus der Begründung darf hier der erste umfangreiche Teil, welcher wesentlich mit den Bestimmungen des preußischen Einkommensteuergesetzes befaßt ist, fortbleiben. Am Schluß heißt es:

Von keiner Seite wird in Abrede gestellt, daß auch bei der Überpariemission neuer Aktien der dem Nennwerte entsprechende Teil der Einzahlungen der Erwerber die rechtliche und wirtschaftliche Natur der gesellschaftlichen Kapitaleinlage hat. Die Ansicht, daß im Gegensatze hierzu sich das bei der Erhöhung des Grundkapitals einer gewerblichen Aktiengesellschaft durch Ausgabe der neuen Aktien für einen höheren als den Nennbetrag erzielte Agio nicht als Kapitaleinlage, sondern als Geschäftsgewinn darstelle, kann demnach nur dann zutreffend sein, wenn anerkannt werden müßte, daß dem den Nennwert übersteigenden Betrage der Einzahlungen der Erwerber der neuen Aktien eine andere rechtliche oder wirtschaftliche Bedeutung beiwohnt als dem übrigen Teile. Das ist aber nicht der Fall.

Bei jedem gesellschaftlichen Unternehmen steht dasjenige, was die Mitglieder der Gesellschaft zur Erreichung der Gesellschaftszwecke in das hierzu geschaffene besondere, den Gesellschaftern gemeinsame Vermögen vertragsmäßig einzulegen haben, also dasjenige, was das Allgemeine Landrecht (§ 189 ff. Titel 17 Teil I) und das Bürgerliche Gesetzbuch (§§ 706 ff.) als „Beiträge" bezeichnen, in einem begrifflichen Gegensatze zu dem Gesellschaftsgewinne. Der Gesamtwert aller Beiträge oder Einlagen der Mitglieder bildet das für die Gesellschaftszwecke bestimmte Stammvermögen der Gesellschaft. Von einem Gewinne in einer Geschäftsperiode kann daher nach der Gesellschaftsrechnung nur dann die Rede sein, wenn nach Abzug nicht bloß der Gesellschaftsschulden und der Unkosten, sondern auch der Summe der im Laufe dieser Periode eingezahlten Mitgliederbeiträge noch Gesellschaftsvermögen übrig bleibt.

Die Aktiengesellschaft ist diejenige Form der handelsrechtlichen Gesellschaften, bei der sämtliche Mitglieder — abgesehen von § 212 HGB. — nur mit Vermögenseinlagen an dem Gesellschaftsunternehmen beteiligt sind, also außer der versprochenen Einlage keinerlei persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft und keine Verpflichtung zu weiteren Beiträgen für die Zwecke der Gesellschaft über-

nehmen (§§ 178, 211, 212 a. a. O., Art. 207, 219 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs). Bei einer Aktiengesellschaft bildet also das aus der Summe der Einlagen sämtlicher Aktionäre bestehende Kapital das zum Betriebe des Gesellschaftsunternehmens bestimmte Stammvermögen der Aktiengesellschaft und die Einlage der einzelnen Aktionäre den für sämtliche Gesellschaftsmitglieder gleich hoch bemessenen einmaligen Beitrag, den jedes Mitglied behufs Beschaffung dieses Kapitals an die Gesellschaft zu leisten verpflichtet wird. Die in Geld oder in anderen Vermögensobjekten bestehende Kapitaleinlage der Aktionäre hat also ganz dieselbe rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung wie die Einlagen der Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft. Der Umstand, daß die Aktiengesellschaft im Gegensatze zu der offenen Handelsgesellschaft eine juristische Person, also ein von der Gesamtheit ihrer Mitglieder verschiedenes, selbständiges Rechts- und Steuersubjekt ist, begründet in dieser Beziehung keinen Unterschied.

Die Kapitaleinlage des Aktionärs stimmt in der Mehrzahl der Fälle, d. h. wenn die Aktien zu pari ausgegeben werden, mit dem Nennbetrage der letzteren überein; sie kann aber den Nennbetrag übersteigen oder hinter diesem zurückbleiben. Ersteres ist der Fall bei der Überpariemission, letzteres bei der infolge der Vorschrift des Art. 209a Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr zulässigen Ausgabe der Aktien unter dem Nennbetrage. Die rechtliche und wirtschaftliche Natur der Einlage des Aktionärs bleibt aber in allen drei Fällen dieselbe; es handelt sich immer um den Beitrag des Aktionärs zu dem Stammvermögen der Gesellschaft. Dieser Beitrag wird nach dem Einverständnisse aller Beteiligten von der Gesellschaft gefordert und von dem Aktionär geleistet als Äquivalent dafür, daß letzterer die Eigenschaft als Mitglied der Gesellschaft und die damit verbundenen Rechte, namentlich das Recht auf einen verhältnismäßigen Teil des jährlichen Reingewinnes während des Bestehens der Gesellschaft und auf einen entsprechenden Teil ihres Reinvermögens im Falle ihrer Auflösung, erlangt. Die Einlage des Aktionärs ist also unter allen Umständen in ihrer ganzen Höhe eine einheitliche Leistung von durchgehends derselben rechtlichen wie wirtschaftlichen Bedeutung. Dies ist auch unzweideutig in Art. 219 Abs. 1 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs ausgesprochen, der dahin lautet:

„Die Verpflichtung des Aktionärs, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten beizutragen, wird durch den Nominalbetrag der Aktie, in den Fällen der Art. 209a Ziffer 2, 215a Abs. 2 — das sind die Fälle der Überpariemission bei der Gründung der Gesellschaft und bei der Erhöhung des Grundkapitals — durch den Betrag, für welchen die Aktie ausgegeben ist, begrenzt."

Ähnlich bestimmt § 211 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897:

„Die Verpflichtung des Aktionärs wird durch den Nennbetrag der Aktie und, falls der Ausgabepreis höher ist, durch diesen begrenzt."

Diese gesetzlichen Vorschriften lassen keinen Zweifel darüber, daß nach der Absicht des Gesetzgebers als Kapitaleinlage der Aktionäre in jedem Falle, gleichviel, ob die Begebung der Aktien bei der Gründung der Gesellschaft oder behufs Erhöhung des Grundkapitals zu Pari oder über Pari erfolgt, derjenige Vermögenswert gelten soll, den der einzelne Aktionär vertragsmäßig an die Gesellschaft zu leisten hat, damit derselbe ein Teil des Gesellschaftsvermögens werde, als solcher den Gesellschaftszwecken diene und für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft hafte (vgl. Staub a. a. O. S. 543). Der rechtliche wie wirtschaftliche Grund, aus dem dieser Vermögenswert von der Gesellschaft beansprucht und von dem Aktionär gegeben wird, ist in allen Fällen derselbe. Ein Verkauf der Aktien seitens der Gesellschaft an die Zeichner derselben findet auch bei der Ausgabe neuer Aktien nicht statt; es ist deshalb auch begrifflich ausgeschlossen, daß sich der Ausgabekurs als Kaufpreis der neuen Aktien und der den Nennwert derselben übersteigende Teil des ersteren als Gewinn der Gesellschaft darstellt.

Es ist demnach bei der Überpariemission im Falle der Erhöhung des Grundkapitals, ganz ebenso wie im Falle einer solchen bei Gründung der Gesellschaft, ausgeschlossen, daß der von den Aktionären in das Gesellschaftsvermögen einzulegende Wert eine Leistung darstellt, deren dem Nennbetrage der Aktien entsprechender Teil die Eigenschaft eines Beitrages des Aktionärs zu dem Stammvermögen der Gesellschaft und deren übriger Teil, also das Agio, die Eigenschaft eines Gewinnes der Gesellschaft habe.

Über alles dies herrscht in der Literatur und in der

Rechtsprechung völlige Übereinstimmung. Vgl. Ring, Das Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften (2. Aufl. Berlin 1893) S. 628; Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien (2. Aufl. Berlin 1898) S. 83; Staub, Kommentar zum HGB., 6. und 7. Aufl. S. 543; Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. XXXII S. 247 ff., Bd. XLVI S. 265.

Gegen die Annahme, daß es sich bei der Einlegung des der Gesellschaft von jedem Aktionär zu übereignenden Vermögenswertes auch im Falle der Überpariemission bei Erhöhung des Grundkapitals um eine Leistung von durchgehends derselben rechtlichen wie wirtschaftlichen Bedeutung handelt, läßt sich auch nicht einwenden, daß dem Agio kein Passivum und selbst keinerlei Verpflichtung auf Anerkennung einer höheren Anteilsberechtigung gegenüberstehe.

Ein Passivum in dem Sinne einer wirklichen Schuld der Gesellschaft als eines besonderen selbständigen Rechtssubjekts gegenüber dem einzelnen Aktionär stellt auch der Nennbetrag der Aktie nicht dar. Denn kein Aktionär hat eine dem Nennbetrage seiner Aktie entsprechende Summe von der Gesellschaft zu fordern. Der Umstand aber, daß das Grundkapital, also die Summe der Nennwerte sämtlicher Aktien, kraft gesetzlicher Vorschrift unter allen Umständen einen Passivposten der Bilanz zu bilden hat, hängt lediglich damit zusammen, daß zur Sicherheit der Gesellschaftsgläubiger eine der Höhe des Grundkapitals entsprechender Teil des Gesellschaftsvermögens der Verteilung als Gewinn unter die Aktionäre nach der Absicht des Gesetzes entzogen sein soll (vgl. Puchelt, Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, 2. Aufl. Bd. I S. 312). Dieser Umstand ist daher für die Bestimmung der rechtlichen und wirtschaftlichen Natur der dem Aktionär der Gesellschaft gegenüber obliegenden Leistungen ohne alle Bedeutung.

Ebenso unerheblich ist es, daß dem Agio keinerlei Verpflichtung der Gesellschaft auf Anerkennung einer höheren Anteilsberechtigung gegenübersteht. Denn die gesamte Einlage des Aktionärs bildet eben nach dem übereinstimmenden Willen aller Beteiligten das einheitliche Äquivalent für die Einräumung der Rechte eines Gesellschaftsmitgliedes an den Aktionär überhaupt, also einschließlich des einem solchen nach dem Gesellschaftsvertrage zustehenden Anspruchs auf einen verhältnismäßigen Teil des jährlichen Gewinnes und

des sich bei der Liquidation ergebenden Reinvermögens der Gesellschaft. Es ist tatsächlich unrichtig und widerspricht der gesetzlichen Regelung der dem Aktionär der Gesellschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen, daß nach der Absicht der Gesellschaft oder des Aktionärs nur der dem Nennwerte der Aktie entsprechende Teil der Kapitaleinlage des Aktionärs das Äquivalent für die Einräumung der Rechte eines Gesellschaftsmitgliedes bilden, das Agio dagegen ein besonderes Entgelt dafür darstellen soll, daß der Zeichner der Aktie überhaupt zur Zahlung des Nominalbetrages und zum Erwerbe des lediglich mit dem letzteren verbundenen Anteilrechtes zugelassen werde. Es ist daher auch unzutreffend, wenn behauptet wird, das Agio sei auf den Erwerb des Anteilrechtes des Aktionärs ohne Einfluß.

Richtig ist nur soviel, daß sich die Höhe der Quote, welche dem einzelnen Aktionär an dem jährlichen Reingewinne der Gesellschaft und nach deren Auflösung an dem Gesellschaftsvermögen zusteht, nach dem Verhältnis des Nennbetrages der Aktie zu dem Grundkapitale, d. i. zu der bei Errichtung der Gesellschaft oder bei dessen Erhöhung im voraus festgestellten Summe der Nennbeträge sämtlicher Aktien, bestimmt. Allein dieser Umstand beruht nicht auf der Natur der Aktie als eines verhältnismäßigen Anteils am Gesellschaftsvermögen, sondern lediglich auf den positiven Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (Art. 207, 207a, 216, 217, 245 Abs. 1 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, §§ 178 bis 180, 185, 213, 214, 300 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897). Der Anteil des Aktionärs am Gewinne und im Falle der Auflösung am Vermögen der Gesellschaft könnte auch unmittelbar durch einen Bruchteil des Ganzen ausgedrückt werden. Denn ob sich, wenn eine Gesellschaft 1000 Stück Aktien zum Nennwerte von 1000 Mark ausgegeben hat, dieser Anteil nach dem Verhältnis von 1 zu 1000 bestimmen oder ob er in 1/1000 des ganzen Vermögens und Gewinnes bestehen soll, ist sachlich ganz dasselbe. Im Auslande findet auch zum Teile die Ausgabe von Quotenaktien statt, und es wurden auch bei der Beratung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 Vorschläge gemacht, welche die Beseitigung der Nennbeträge und ihren Ersatz durch die Bezeichnung der Aktien als bloßer Anteilsquoten an dem Gesellschaftsvermögen für die erste Vorbedingung des Gelingens jeder Reform erklären (vgl. Simon a. a. O. S. 84, Ring a. a. O. S. 161).

Hiernach hat der Nennbetrag der Aktie, soweit er hier in Betracht kommt, lediglich die Eigenschaft eines Rechnungsfaktors für die Feststellung des der verhältnismäßigen Beteiligung des einzelnen Aktionärs an dem gesellschaftlichen Unternehmen entsprechenden Anteiles an dem Gewinne und Vermögen der Gesellschaft; er stellt den Zähler eines diesem Anteile entsprechenden Bruches dar, dessen Nenner durch die Summe der Nennwerte der jeweilig vorhandenen Aktien gebildet wird. Der Umstand, daß die Kapitaleinlage des Aktionärs im Falle der Überpariemission den Nennbetrag der Aktie übersteigt, trifft überdies bei Überpariemission bei Gründung der Gesellschaft ebenso zu wie bei jeder späteren. Dies zeigt ebenfalls, daß dem Nennbetrage für die Bestimmung der rechtlichen wie wirtschaftlichen Natur des Agios eine Bedeutung nicht zukommt.

Hiernach kann bei allen Aktiengesellschaften ohne Unterschied, bei den gewerblichen wie bei den nichtgewerblichen, das sich bei der Erhöhung des Grundkapitals im Falle der Ausgabe der neuen Aktien über den Nennwert ergebende Agio, ebenso wie der übrige Teil der Einzahlungen der Erwerber der neuen Aktien, nur die rechtliche wie wirtschaftliche Natur der gesellschaftlichen Kapitaleinlage haben.

Wenn trotzdem das Agio nicht bloß im Verkehrsleben, sondern auch in Art. 185b Nr. 2 des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884 als Gewinn bezeichnet worden ist, so hat dies offenbar darin seinen Grund, daß das Agio sich nach den vor Erlaß jenes Gesetzes geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Bilanzen der Aktiengesellschaften bilanzmäßig als Gewinn darstellte und deshalb, obwohl es sich dabei nur um einen rein buchmäßigen und nicht um einen wirklichen Gewinn im wirtschaftlichen Sinne handelte, schlechthin als Gewinn bezeichnet wurde.

Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch enthielt in seiner ursprünglichen Fassung hinsichtlich der Anfertigung der Bilanzen der Aktiengesellschaften keine besonderen Vorschriften; es überließ vielmehr die Festsetzung der Grundsätze, nach denen die Bilanz aufgestellt und der Gewinn berechnet und ausgezahlt werden sollte, der Bestimmung des Gesellschaftsvertrages (Art. 209 Nr. 6, 217 Abs. 1, 239 Abs. 1). Da Aktiengesellschaften damals (Art. 208) nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden durften, so konnte deren Erteilung davon abhängig gemacht werden, daß durch den Inhalt des Gesellschaftsvertrages Vorsorge gegen eine

willkürliche Verringerung des Grundkapitals durch die Gesellschaftsorgane getroffen wurde. Als die Aktiennovelle vom 11. Juni 1870 das Erfordernis der staatlichen Genehmigung aufhob, wurde zugleich eine Reihe von Bestimmungen getroffen, welche als Ersatz für die Aufhebung der Staatsgenehmigung dienen sollten. Hierzu gehören die in dem Gesetze aufgestellten Grundsätze über die Anfertigung der Bilanz, mit denen zu verhindern bezweckt wurde, daß ein Teil des Grundkapitals als Gewinn unter die Aktionäre verteilt werde (vgl. Puchelt a. a. O. S. 312). Demgemäß wurde in Art. 239a jenes Gesetzes folgendes bestimmt:

3) Der Betrag des Grundkapitals und des etwa im Gesellschaftsvertrage vorgeschriebenen Reserve- oder Erneuerungsfonds ist unter die Passiva aufzunehmen,
4) Der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Damit wurde also gesetzlich festgelegt, daß als Jahresgewinn einer Aktiengesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs derjenige Betrag gelten soll, um den der Gesamtwert der Aktiva am Schluß des Geschäftsjahres die Passiva der Bilanz — das sind die Gesellschaftsschulden, das Grundkapital und ein etwaiger Reserve- oder Erneuerungsfonds — übersteigt. Dieser rein bilanzmäßige Jahresgewinn ist demnach, wie bereits oben bemerkt, begrifflich ganz etwas anderes als der geschäftliche Jahresgewinn im gewöhnlichen Sinne, wie er namentlich auch den Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs über die Gewinnberechnung der offenen Handelsgesellschaften zu Grunde liegt (vgl. Art. 106, 107).

Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft stimmt mit dem Gesamtbetrage der Kapitaleinlagen sämtlicher Aktionäre, dem Einlagekapital, nur im Falle der Pariemission überein, während im Falle der Überpariemission das Einlagekapital das Grundkapital um den Betrag des Agios übersteigt. Das Gesetz vom 11. Juni 1870 enthielt nun noch nicht die erst durch § 1 der Novelle vom 18. Juli 1884 in das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch eingeführten Vorschriften der Art. 185a Nr. 5, 185b, 239b, wonach jeder Reservefonds unter die Passiva aufzunehmen und jede Aktiengesellschaft wie Kommanditgesellschaft auf Aktien verpflichtet ist, zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes

einen Reservefonds zu bilden und in diesen unter allen Umständen den Gewinn abzuführen, der bei Errichtung der Gesellschaft oder einer Erhöhung des Gesamtkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag erzielt wird. Nach dem Rechtszustande infolge des Gesetzes vom 11. Juni 1870 stellte sich also bei der Überpariemission, falls nicht im Gesellschaftsvertrage die Bildung eines Reservefonds und die Einstellung des Agios in diesen angeordnet war, der Betrag des letzteren, sofern er nicht durch Verluste bis zum Jahresschluß vermindert oder verschwunden war, bilanzmäßig als Gewinn des Geschäftsjahres dar, in dem die Begebung der Aktien erfolgte. Dies galt namentlich auch hinsichtlich des ersten Geschäftsjahres, wenn die Aktien bei der Gründung der Gesellschaft über Pari begeben wurden.

Unter diesen Umständen lag es nahe, daß dieser rein bilanzmäßige Reingewinn infolge der Begebung von Aktien über Pari im Verkehr schlechthin als Gewinn bezeichnet wurde. Daß auch in Art. 185b Nr. 2 der Ausdruck Gewinn nur in diesem Sinne gemeint ist, ergibt sich daraus, daß dort nicht bloß von dem Gewinne aus der Überpariemission im Falle der Erhöhung des Grundkapitals, sondern auch von dem Gewinne aus der Überpariemission bei Gründung der Gesellschaft die Rede ist. Dafür, daß man sich dessen bei der Beratung des Gesetzes vom 18. Juli 1884 bewußt war, spricht auch deutlich der in der Ergänzung der Beschwerdeschrift erwähnte Satz S. 26 des Kommissionsberichtes, das Publikum sehe die volle von ihm eingelegte Summe als das eingeschossene Kapital an. In § 262 Nr. 2 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 ist denn auch an Stelle des Wortes „Gewinn“ das Wort „Betrag“ gesetzt und, wie die Denkschrift S. 148 bemerkt, der Ausdruck „Gewinn“ gerade deshalb vermieden worden, damit nicht fernerhin hieraus der Schluß gezogen werden könne, daß das Handelsgesetzbuch das Agioerträgnis an sich nicht als eine Kapitalsvermehrung auffasse.

Seit dem Inkrafttreten der Vorschriften in Art. 185a Nr. 5, 185b und 239b des Gesetzes vom 18. Juli 1884 kann das Agio auch nicht mehr als bilanzmäßiger Gewinn bezeichnet werden, da es seitdem unmittelbar nach seiner Entstehung in den gesetzlichen Reservefonds eingestellt werden muß und demgemäß bereits in der für den Schluß des betreffenden Geschäftsjahres gezogenen Bilanz, ebenso wie das

ursprüngliche oder das erhöhte Grundkapital, unter den Passiven erscheint (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. XLVI S. 264).

Bildet, wie vorstehend dargelegt ist, das von jeder Aktiengesellschaft durch die Begebung der neuen Aktien über Pari bei der Erhöhung des Grundkapitals erzielte Agio rechtlich wie wirtschaftlich einen Teil der Kapitaleinlage der Erwerber dieser Aktien, so kann nicht zweifelhaft sein, daß dasselbe bei einer Handel und Gewerbe betreibenden Aktiengesellschaft nicht eine im Betriebe erzielte Einnahme darstellt und folgeweise auch nicht zu ihrem steuerpflichtigen Einkommen aus Handel und Gewerbe gehört. Denn als solche Einnahmen können bei der Ermittlung des Einkommens aus Handel und Gewerbe nach § 14 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 ganz ebenso, wie dies schon nach § 30 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Mai 1851/25. Mai 1873 der Fall war und auch bei der Feststellung des gewerblichen Ertrages im Sinne des § 22 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 zutrifft (Entscheidungen in Staatssteuersachen Bd. IV S. 361), nur diejenigen in Betracht kommen, die entweder unmittelbar durch den Betrieb des Unternehmens dem Inhaber zugeflossen oder von ihm geschaffen sind, oder sich mittelbar als Früchte des in dem Unternehmen werbenden Anlage- und Betriebskapitals darstellen. Das Agio als Teil des von den Aktionären zu dem Stammvermögen der Gesellschaft einzulegenden Beitrages kann aber begrifflich nicht zu den Einnahmen gehören, deren Erzielung mit dem Stammvermögen die Gesellschaft bezweckt oder die ihr zufällig oder gelegentlich daraus erwachsen.

IV.

Aktienrechtliche Entscheidungen höchster englischer Gerichte.

Mitgeteilt und erläutert

von

Herrn Dr. jur. **Gustav Schirrmeister** in London.

I.

Wer ist der Gründer einer Aktiengesellschaft? Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Prospektes einer Aktiengesellschaft.

Entscheidung des Court of Appeal zu London vom 11. Juli 1902 in dem Prozesse In re The Leeds and Hanley Theatres of Varieties, Limited.

Während das deutsche Aktienrecht (HGB. § 187) für den Ausdruck „Gründer" eine gesetzliche Begriffsbestimmung aufstellt und dadurch meines Erachtens dem Strohmannsunwesen erheblichen Vorschub leistet, hält das englische Recht an der Auffassung fest, daß der Ausdruck „Gründer" ein rein wirtschaftlicher Begriff sei, der eine auf alle Fälle passende Wortauslegung nicht vertrage; daß vielmehr in jedem Einzelfalle der Richter auf das sorgfältigste zu prüfen habe, wer als der wahre Gründer einer Aktiengesellschaft anzusehen sei. Und nur auf die Schultern des letzteren kann aus der Gründung eine zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit gewälzt werden[1]). Weder diejenigen, die das Statut festgestellt und die Gründungsurkunde (memorandum of association) unterzeichnet haben, noch die Sacheinleger (vendors) sind ohne weiteres als Gründer zu betrachten, sondern es bedarf jedesmal der Untersuchung, ob diese Personen für eigene oder für fremde Rechnung, selbständig oder als Werkzeuge eines im Hintergrunde wirkenden Dritten

1) Über diesen beachtenswerten Unterschied zwischen der deutschen und englischen Rechtsanschauung habe ich mich ausführlich in meinem Buche „Die englische Aktiennovelle vom 8. August 1900" (Berlin 1901, Puttkammer & Mühlbrecht) S. 68 und 69 ausgesprochen.

gehandelt haben. Und wird der Nachweis erbracht, daß die Unterzeichner der Gründungsurkunde oder die Sacheinleger nur nach Anweisung von Personen tätig gewesen sind, die, ohne mit ihrem Namen hervorzutreten, tatsächlich die geistigen Urheber und Leiter der Gründung waren, dann gilt nicht der Strohmann, sondern der Hintermann im Sinne des englischen Aktienrechts als der Gründer. Im Gegensatz zu dieser durchaus gesunden Anschauung ist nach der deutschen Rechtsauffassung nicht der dritte, für dessen Rechnung und nach dessen Anweisung gehandelt wird, sondern der Strohmann der Gründer (vgl. RG. Bd. XLI S. 15).

Die Consolidated Exploration and Finance Company war eine Aktiengesellschaft, deren einzige Tätigkeit darin bestand, industrielle Unternehmungen in Aktiengesellschaften umzuwandeln und Gründergewinne einzustreichen. Im Jahre 1897 gründete diese Company eine Aktiengesellschaft unter dem Namen The Leeds and Hanley Theatres of Varieties, Limited. Zu diesem Zwecke traf sie mit den Besitzern zweier „music-halls“ eine Vereinbarung, nach welcher die beiden Variététheaters, für den Fall des Zustandekommens der geplanten Gründung, gegen Zahlung von 24 000 Pfund in das Eigentum der Consolidated Company übergehen sollten. In dem entgültigen Kaufvertrage wurde jedoch nicht als Käufer die Consolidated Company, sondern ein gewisser Rands, ein gänzlich mittelloser Mensch, angeführt, der als Vertrauensperson, d. h. als Strohmann der Company fungierte. Kurz nach Abschluß dieses Kaufvertrages verkaufte Rands an einen anderen Strohmann der Company, namens Carter, die beiden music-halls für 75 000 Pfund. Carter war der von der Consolidated Company eingesetzte Treuhänder (trustee) der in der Gründung begriffenen Theatergesellschaft und, ebenso wie Rands, gänzlich mittellos. Gemäß dem zwischen diesen beiden Männern geschlossenen Vertrage sollte die Kaufsumme, die tatsächlich in die Kasse der Consolidated Company floß, teils in bar, teils in Aktien und Schuldverschreibungen der neuen Aktiengesellschaft bezahlt werden, wogegen sich Rands verpflichtete, aus dieser Kaufsumme die sämtlichen Gründungskosten und die Verwaltungskosten der neuen Theateraktiengesellschaft bis zu dem Zeitpunkte zu bezahlen, zu dem eine Aktienzuteilung an die Zeichner auf Aktien der Theatres Company stattfinden würde.

Die nach englischem Rechte erforderlichen sieben Unter-

zeichner der Gründungsurkunde, die im vorliegenden Falle gleichzeitig auch den ersten Aufsichtsrat der neuen Aktiengesellschaft bildeten, waren sämtlich willenlose Werkzeuge der Consolidated Company. Sie bewirkten die Inkorporierung der Theatres Company und hielten wenige Tage, nachdem die neue Gesellschaft Rechtsfähigkeit erlangt hatte, eine Aufsichtsratssitzung ab, auf der sie den zwischen Rands und Carter geschlossenen Vertrag im Namen der Company bestätigten. Sie verfaßten und veröffentlichten dann — völlig nach Anweisung der Consolidated Company — einen Prospekt, in welchem sie das Publikum zum Zeichnen von Aktien der neuen Gesellschaft einluden. Der Prospekt nannte als Sacheinleger Rands und ließ in keiner Weise erkennen, daß der wahre Sacheinleger und Gründer die Consolidated Company war, verschwieg auch den beträchtlichen Gewinn, den die letztgenannte Company aus der Gründung gezogen hatte.

Die Theatergesellschaft arbeitete mit Verlust und trat nach kurzer Daseinsfreude in gerichtliche Liquidation. Der amtlich bestellte Masseverwalter (official receiver), der gleichzeitig als Liquidator fungierte, stellte nunmehr an die Chancery Division des High Court den Antrag, festzustellen, daß der wahre Gründer und Sacheinleger die Consolidated Company gewesen sei, und der letzteren anzubefehlen, den aus der Gründung gezogenen heimlichen Gewinn nebst Zinsen herauszugeben. Das Gericht entsprach diesem Antrage und setzte, da inzwischen auch die Consolidated Company in Liquidation getreten war, als Höhe des zu leistenden Schadensersatzes den Betrag des gesamten Aktivvermögens der Consolidated Company fest. — Gegen dieses Urteil legte die Consolidated Company Berufung ein. Der Court of Appeal erkannte am 11. Juli 1902: Der wahre Gründer der Theatres Company war die Consolidated Company und nicht die von der letzteren vorgeschobenen Strohmänner. Demgemäß stand die Consolidated Company gegenüber der Theatres Company, d. h. gegenüber allen denjenigen Personen, die zu einer Zeichnung von Aktien der neuen Aktiengesellschaft eingeladen waren, in einer Vertrauensstellung (fiduciary position), und es war die unumgängliche Pflicht der Consolidated Company, offen die Tatsache bekannt zu geben, daß sie, und nicht Rands, der Sacheinleger war und einen erheblichen Gewinn aus der Gründung gezogen hatte. Da dies nicht geschehen, war der Prospekt in einem wesentlichen Punkte unrichtig und unvollständig und somit die Consolidated Company,

als der wahre Gründer und Sacheinleger, zum Ersatze alles entstandenen Schadens verpflichtet. — Die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes wurde im Einklange mit dem erstinstanzlichen Urteile festgesetzt.

II.

Kann eine Aktiengesellschaft die Kaduzierung von Aktien (the forfeiture of shares) gegen den Willen des bisherigen Besitzers der kaduzierten Aktien rückgängig machen?

Entscheidung der Chancery Division des High Court of Justice zu London vom 10. Februar 1903 in dem Prozesse In re The Exchange Trust, Limited. Larkworthy's Case.

Im Gegensatz zu dem deutschen Aktiengesetze, welches das Verfahren auf Verlustigerklärung von Anteilsrechten und geleisteten Einzahlungen in Aktiengesellschaften einer gesetzlichen Regelung unterzogen hat (HGB. §§ 219 und 220), enthält das englische Aktiengesetz mit seinen zahlreichen ergänzenden und abändernden Novellen (the Companies Acts, 1862—1900) keine einzige gesetzliche Bestimmung, die sich über die Kaduzierung von Aktien ausspricht. Allerdings gibt das in der Table A der Companies Act von 1862 angehängte Musterstatut in den articles 17 bis 22 unter dem Titel „Forfeiture of Shares“ gewisse Regeln über die Durchführung einer Kaduzierung von Aktien; indessen diese Regeln sind durchaus nicht zwingender Natur; die einzelne Aktiengesellschaft mag sie annehmen oder nicht, ganz nach freiem Ermessen. Dagegen hat das sogenannte englische case law, d. h. das durch richterliche Entscheidungen geschaffene englische Juristenrecht (judge-made law), eine Anzahl von Rechtsgrundsätzen zwingender Natur über die Verlustigerklärung von Anteilsrechten und geleisteten Einzahlungen in Aktiengesellschaften aufgestellt. — Zum besseren Verständnis der vorliegenden richterlichen Entscheidung führe ich im Nachstehenden die wichtigsten dieser Grundsätze an: Wenn die Statuten (articles of association) nicht ausdrücklich die Kaduzierung von Aktien gestatten, kann ohne Genehmigung des Gerichts weder von dem board of directors, noch von der Generalversammlung eine rechtswirksame Kaduzierung ausgesprochen werden (vgl. die Entscheidung in Hart

versus Clarke, 6 House of Lords Cases, S. 633 ff.). Geben jedoch die Statuten die ausdrückliche Erlaubnis zur Kaduzierung von Aktien, so kann der board of directors eine solche Verlustigerklärung innerhalb der in den Statuten gezogenen Grenzen selbständig und rechtswirksam aussprechen (vgl. die Entscheidung in Teasdale's Case, 9 Chancery, S. 54 ff.). Die Kaduzierung darf erst erklärt werden, nachdem alle in den Statuten gegebenen Anordnungen über Einleitung und Durchführung des Verfahrens auf das strengste und genaueste erfüllt sind, und nachdem dem auszuschließenden Aktionär eine hinreichende Frist zur Erfüllung seiner Verpflichtungen und zur Abwendung der Verlustigerklärung gewährt ist (vgl. die Entscheidung in Johnson versus Little's Iron Agency, 5 Chancery Division, S. 687). Ein Verstoß gegen die Vorschriften der Statuten macht die Kaduzierung im Verhältnis zwischen der Aktiengesellschaft und dem Aktionär unwirksam (vgl. die Entscheidung in Watson versus Eales, 23 Beavan's Reports, S. 294 ff.). Durch eine rechtswirksame Kaduzierung hingegen gehen die kaduzierten Aktien in das Eigentum der Aktiengesellschaft über. Doch bleibt der ausgeschlossene Aktionär, falls die Statuten eine diesbezügliche Bestimmung enthalten, weiter für alle vor der Kaduzierung eingeforderten und nicht geleisteten Einzahlungen haftpflichtig (vgl. die Entscheidung in Faure Electric Accumulator Co. versus Phillipart, 58 Law Times, S. 525). Dagegen kennt das englische Recht, im Gegensatz zum deutschen Aktienrecht, eine Ausfallshaftung des ausgeschlossenen Aktionärs für unbezahlte Beträge, die nach der Kaduzierung eingefordert sind, nicht, selbst dann nicht, wenn der Name des ausgeschlossenen Aktionärs noch nicht im Aktienbuche (register of members) gestrichen ist (vgl. die Entscheidung in Lyster's Case, Law Reports, 4 Equity, S. 233 ff.). Nur eine einzige Ausnahme besteht von diesem wichtigen Grundsatze: Tritt die Aktiengesellschaft binnen einem Jahre nach der Verlustigerklärung in Liquidation, dann bleibt der ausgeschlossene Aktionär für den gesamten Betrag der auf die kaduzierten Aktien noch nicht geleisteten Einzahlungen haftpflichtig, gleichgültig ob die Zahlungsaufforderungen vor oder nach der Kaduzierung ergangen sind (vgl. die Entscheidung in Creyke's Case, 5 Chancery, S. 63 ff.). Während nach deutschem Aktienrecht eine einmal erfolgte, rechtsgültige Kaduzierung unwiderruflich ist, und weder der ausgeschlossene Aktionär durch nachträgliche Zahlung ein Rückgängigmachen der Ver-

lustigerklärung verlangen, noch die Aktiengesellschaft von ihm Zahlung gegen Zurückgewährung des Anteilsrechtes annehmen kann, ist im englischen Recht ein Widerruf der Kaduzierung (annulment of the forfeiture of shares) nicht ausgeschlossen. Enthalten nämlich die articles of association eine diesbezügliche Klausel, so ist der board of directors berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Verlustigerklärung gegen Zahlung der ausstehenden Einforderungen nebst Zinsen und Kosten aufzuheben. Dagegen hat der ausgeschlossene Aktionär kein erzwingbares Recht, die Rückgabe seines verlorenen Anteilsrechtes gegen Zahlungsangebot zu verlangen (vgl. die Entscheidung in Sparks versus Liverpool Waterworks Company, 13 Vesey's Reports, S. 428 ff.).

Die Statuten der Aktiengesellschaft The Exchange Trust, Limited enthielten im article 23 die Bestimmung, daß kaduzierte Aktien in das Eigentum der Aktiengesellschaft fallen sollten, und erteilten dem board of directors die Befugnis, die kaduzierten Aktien zu verkaufen oder bei Gelegenheit einer Aktienemission an Aktienzeichner von neuem zuzuteilen (to re-allot) oder in sonstiger angemessenen Weise über die Aktien zu verfügen. Der article 24 lautete folgendermaßen: „Der board of directors kann zu jeder Zeit vor Verkauf, Wiederzuteilung (re-allotment) oder sonstiger Verfügung über die kaduzierten Aktien die Kaduzierung nach völlig freiem Ermessen rückgängig machen." — Ein gewisser Larkworthy war Besitzer von 250 Namensaktien, zu je 1 Pfund, der Aktiengesellschaft. Für jede dieser Aktien hatte er 50% des Nennbetrages, d. h. 10 Schillinge, eingezahlt. Der Rest des Kaufgeldes sollte erst auf besondere, von der Aktiengesellschaft ausgehende Aufforderung (call) entrichtet werden. Die Aktiengesellschaft erließ eine solche Aufforderung auf Zahlung von je 5 weiteren Schillingen für jede Aktie. Da Larkworthy dieser Aufforderung keine Folge leistete, so wurden schließlich die 250 Aktien im August 1901 kaduziert und dem Larkworthy in der vorgeschriebenen Form eine Mitteilung hierüber zugestellt. Im September desselben Jahres verlangte der solicitor der Aktiengesellschaft von Larkworthy Zahlung von 62 Pfund und 10 Schillingen, darstellend den Betrag der vor der Kaduzierung eingeforderten 5 Schillinge auf jede der 250 Aktien, und des weiteren 6 Pfund als Verzugszinsen zu dem Zinssatze von 10%, gemäß den Bestimmungen der articles of association. Larkworthy sandte einen Scheck über den vollen Betrag mit

folgendem Vermerk ein: „Ich benütze die Gelegenheit, um jede weitere Haftung aus diesen Aktien zurückzuweisen.“ (I take this opportunity of repudiating further liability on these shares.) — Im Juni 1902 nahm der Aufsichtsrat auf Grund der ihm in den Statuten erteilten Befugnis den Kaduzierungsbeschluß zurück und trug trotz Widerspruch seitens Larkworthy den Namen des letzteren in das Aktienbuch (register of members) als Besitzer der genannten 250 Aktien wieder ein. Zwei Monate später, d. h. gerade nach Ablauf eines Jahres seit der Kaduzierung, trat die Aktiengesellschaft in freiwillige Liquidation (voluntary winding-up), und der Liquidator setzte Larkworthy auf die Liste der Beitragspflichtigen (contributories) für den Betrag der noch ausstehenden je 5 Schillinge auf jede der 250 Aktien. Nunmehr beantragte Larkworthy bei der Chancery Division des High Court of Justice zu London einen richterlichen Befehl, daß sein Name aus der „list of contributories“ gestrichen würde. Das Gericht fällte am 10. Februar 1903 folgende Entscheidung: Die Aktiengesellschaft war trotz der dem board of directors in article 24 der Statuten erteilten Befugnis nicht berechtigt, gegen den Willen des Larkworthy den Namen desselben als Aktionär in das Aktienbuch wieder einzutragen. Die Zurücknahme eines Kaduzierungsbeschlusses ist stets nur mit Einverständnis des ausgeschlossenen Aktionärs möglich. — Demgemäß wurde an den Liquidator der Befehl erlassen, den Namen des Larkworthy aus der Liste der Beitragspflichtigen zu streichen.

Literatur.

XXX. Dr. Herbert Meyer. Neuere Satzung von Fahrnis und Schiffen. 8. (XI und 142 S.) Jena 1903, Gustav Fischer. (Mark 4.50.)

Die Verpfändung von Fahrnis ohne Besitzübertragung kennt das Mittelalter in reichster Anwendung. Im Rahmen der Generalhypothek, unter der Klausel der obligatio omnium bonorum findet sie sich in unseren Quellen in unerschöpflicher Fülle. Aber auch ausschließliche Verpfändung der beweglichen Habe, sei es der gesamten, sei es einzelner Objekte, kommt häufig vor. So haben bekanntlich das lübische und die ihm verwandten Rechte die jüngere Satzung von Fahrnis durch Jahrhunderte gekannt und ebenso hat das Institut in der Schweiz eine reiche Ausbildung erlangt. Aber der Verfasser zeigt in ausführlicher Darstellung, wie auch zahlreiche andere Rechte, zum Teil solche, bei welchen man ihr Vorkommen teils zu Unrecht auf römischrechtlichen Einfluß zurückführte, teils leugnete oder doch bisher nur in geringem Umfange gekannt hat, die jüngere Satzung von Fahrnis anerkennen, so das schwäbische Recht, das böhmisch-mährische, das bayerische, das thüringische Recht, das gothaische Stadtrecht, Stadtrechte magdeburgischen Rechtes, Südtirol, das Landrecht des Herzogtums Preußen von 1620 und endlich, lange Zeit hindurch und in häufigem Gebrauch, Frankfurt a. M. Und dieser Reichtum, obschon gerade die Stadtbücher über Fahrnisgeschäfte im allgemeinen nur spärlich Auskunft geben. Schon aus diesem Umstand geht hervor, was auch dogmatisch zu erhärten ist, daß in keinem mittelalterlichen Recht das Zustandekommen eines Fahrnispfandrechts — wenigstens dem Schuldner gegenüber — an die Bedingung der Übergabe geknüpft ist und daß es Rechtsquellen, die dem Gläubiger verbieten, das Pfand in der Gewere des Schuldners zu lassen, nicht gibt (S. 106). Ganz allgemein ist also grundsätzlich das besitzlose Mobiliarpfand anerkannt. Dies sollte schon dank der bereits bekannten allgemeinen Verbreitung der „Generalhypothek“ nicht

mehr bestritten werden. Aber es ist sehr verdienstlich, daß Verfasser besonders in Rücksicht auf die selbständige Mobiliarverpfändung diesen Grundsatz als überall lebendig wirksam nachweist. Es ist dies umsomehr anzuerkennen, als die Literatur sich bis jetzt fast durchgehend ablehnend verhalten hat. Davon geht die Darstellung aus (vgl. S. 1), danach ist sie auch zu beurteilen. Wohl deshalb nämlich eine mehr in die Breite gehende Darstellung unter Berücksichtigung der verschiedensten Rechte, worunter die Vertiefung notwendigerweise hin und wieder leidet.

Aber es kann nicht ausbleiben, daß an diesem bisher noch in seiner Existenz bestrittenen Institute vieles zweifelhaft und streitig bleibt. So schon die rechtliche Natur des durch die Satzung konstituierten Rechtes. Verfasser steht auf dem einzig richtigen Standpunkt, daß es sich durchaus um eine Haftung sächlichen Charakters, um ein dingliches Recht handelt. Er führt in zutreffender Weise aus (S. 80 fg.), daß es nur die Wirkung des Grundsatzes „Hand wahre Hand" ist, wenn das Pfandrecht nach der Veräußerung durch den Schuldner nicht mehr wirkt. Trotzdem liegen nicht, oder doch nicht in erster Linie in den dort angeführten Erwägungen die die rechtliche Natur bestimmenden Momente. Denn daß der ältere Satzungsgläubiger vorgeht, kann, wie schon v. Meibom gezeigt hat, auch anders als durch die Annahme eines dinglichen Rechts erklärt werden, ganz abgesehen davon, daß auf diesen Umstand nicht abgestellt werden darf, weil nicht in allen Rechten die Kollisionsfrage in dieser Weise geregelt ist. Der sächliche Charakter ist vielmehr darin begründet, daß nach der Anschauung der Zeit eine solche Satzung eben ein Zugriffsrecht auf die Sache gibt und nur auf sie. Die Macht, die in der Realisierung zum Ausdruck kommt, ist keineswegs als ein Teil der in einer „persönlichen Haftung" gegebenen Machtfülle gedacht, sondern die zu Pfand gesetzte Sache erscheint ausschließlich und unmittelbar dem Pfandnexus unterworfen. Dahin geht denn auch in nicht zu verkennender Weise der Wortlaut der Quellen. Die Sache erscheint als gebunden und es sind außerhalb des Haftungsrechtes liegende Umstände, wenn diese Gebundenheit durch Veräußerung von seiten des Schuldners ihr Ende nimmt.

Daß dies aber der Fall, betont Verfasser wiederum (S. 17, S. 84 N.) mit vollem Recht. Damit setzt er sich in Widerspruch zu der Auffassung von Punschart, welcher in „Schuldvertrag und Treugelöbnis" S. 464 N. eine weitergehende Bindung behauptet. Er muß bei seiner Auffassung des Treugelöbnisses und seiner Wirkungen zu einer solchen Annahme gelangen, soll überhaupt die obligatio omnium bonorum neben dem Treugelöbnis noch einen Sinn haben. Stellt sich nun aber heraus, daß die Pfandobjekte gar nicht in dieser wirksamen Weise verstrickt sind und daß der Schuldner sie auch gegen die Interessen des Satzungsgläubigers aus einer Generalverpfändung veräußern kann, so ist das bereits geeignet, Zweifel an der Richtigkeit seiner Lehre über das Treugelöbnis zu wecken. Sicher-

lich ist nicht abzusehen, an welcher Stelle seines Buches Verfasser die von ihm (S. 134) behauptete Bestätigung der Puntschartschen Lehre vom Treugelöbnis erblickt.

Schon aus diesen Erwägungen geht hervor, daß nur eine Betrachtungsweise der entwicklungsgeschichtlichen Bedeutung unseres Instituts gerecht werden kann, welche auf der ganzen Linie die Satzung der Immobilien und die sogenannte Generalhypothek, die Vermögenshaftung berücksichtigt. Dabei wird ferner scharf zwischen der generellen und der speziellen Satzung von Fahrhabe zu unterscheiden sein. Auf dieser Basis wird sich vor allem die Frage erheben, welches denn die Wirkungen einer Gesamtverpfändung der schuldnerischen Mobilien sind. Eine solche Satzung braucht, da nach dem Grundsatz der reinen Sachhaftung, demzufolge keine Vermögenshaftung zur Seite steht, zunächst auch gar keine von dieser letzteren verschiedene, größere, intensivere Sicherheit zu bieten. Vielmehr kann sie wirklich eine schlichte Obligierung sein, die dem Gläubiger die Exekution ermöglicht, ein Mehreres ihm zunächst aber gar nicht geben soll. Wie die Gesamtheit kann nun auch ein einzelnes Fahrhabestück in dieser schlichten Weise zu Pfand gesetzt werden. Aber gerade für diese Spezialsatzung mußte eine Anlehnung an die Immobiliarsatzung überaus naheliegend erscheinen. Auch die Liegenschaften konnten in genereller Weise zu Pfand gesetzt werden. Allerdings wurde damit ein Pfandrecht, eine Sachhaftung begründet, keineswegs aber ein Recht, das den Schuldner an der vollwirksamen Veräußerung verhindert oder — wenigstens nach vielen Quellen — dem Gläubiger auch nur ein Vorzugsrecht vor anderen generellen Obligationen gegeben hätte. Ganz anders die Spezialsatzung, welche dem Schuldner in der bekannten Weise die Dispositionsbefugnis benimmt und bei mehrfacher Verpfändung dem älteren Satzungsgläubiger den Vorzug sichert. Danach bildete sich nun auch für die spezielle Mobiliarsatzung allmählich ein wirksameres Recht aus. Es kann in der Darstellung des Verfassers verfolgt werden, wie die Veräußerungsverbote übernommen werden, freilich nicht überall mit gleichem Erfolg, wie die Klausel pro pignore executo und ähnliche auch hier zur Anwendung kommen, und endlich wie Hand in Hand gehend mit dieser Intensivierung der rechtlichen Wirkung das Bestreben nach Kundbarmachung, nach Publizitätsformen sich geltend macht. Bei der Anlage des Buches (nach den verschiedenen Rechten) treten freilich diese gemeinsamen Grundlinien der Entwicklung nicht scharf hervor, umsoweniger, als es im einzelnen natürlich nicht an Abweichungen fehlt. — Eine Eigentümlichkeit des lübischen Rechts ist es, daß die verpfändete Sache nur haftet, solange sie an dem im Pfandvertrag bezeichneten Ort liegen bleibt und keine Spezifikation erleidet. Die Anlehnung an die Immobiliarsatzung hat hier also besondere Wege eingeschlagen und geradezu zu einer Immobilisierung als der unerläßlichen Voraussetzung für die Fortdauer des Pfandnexus geführt.

In Kürze sei noch darauf hingewiesen, daß im altfranzösischen und niederländischen Recht die Mobiliarsatzung allgemein verbreitet war, und zwar einerseits im Rahmen der Vermögenssatzung, aus welcher die gesetzliche Vermögenshaftung wurde, und andererseits in genauer Analogie zur Spezialsatzung von Immobilien, welche sich durchaus in den von v. Meibom als Anweisung von Exekutionsobjekten dargestellten Formen bewegt. (Näheres in der Schrift des Rezensenten: „Vermögenhaftung und Hypothek", welche demnächst in Gierkes Untersuchungen erscheinen wird.)

Nicht zu rechtfertigen ist es, wenn Verfasser in Bezug auf die Fahrnishypothek im modernen Rechtsleben die Verhandlungen eines schweizerischen Juristentages aus dem Jahre 1865 ausführlich berücksichtigt, dagegen den bedeutsamen Versuch Hubers, das alte Recht auch in der Frage des Fahrnispfandrechtes für das künftige schweizerische Zivilgesetzbuch zu verwerten, unbeachtet läßt. Der schweizerische Vorentwurf widmet der „Fahrnisverschreibung" einen eigenen Abschnitt, auf den ich hier leider nur noch verweisen kann. (Vgl. Art. 884—889 und Hubers Erläuterungen III S. 313 fg.)

Berlin. Dr. Egger.

XXXI. Dr. Georg Wettstein. Das Kassenschrank-Geschäft (coffre-fort). 8. (XI und 123 S.) Bern 1903, A. Francke. (Mark 2.50.)

Mit dem Gegenstand hat sich eine Mehrzahl Abhandlungen befaßt, welche von Rechtsanwalt Bondi, „Zwangsvollstreckung in sogenannte Bankfächer (Stahlkammern)" (sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß Bd. XVIII S. 8 ff.), aufgeführt sind. Ein Aufsatz des Justizrats Pinner in Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts 1895 S. 95 ist nachzutragen. Verfasser stellt das Schrankfachgeschäft in die Bankgeschäfte ein, gibt einen Einblick in die allmähliche Entwicklung aus dem Depositum und in die sachliche Einrichtung der Kammer.

Im Kap. III wird die rechtliche Natur des Schrankfachgeschäfts erörtert, ob es eine Unterart des verschlossenen Aufbewahrungsdepots oder Raumes sei. Nachdem unter guter Kennzeichnung des Doppelverschlusses der Mitbesitz am Fachinhalt seitens der Bank und des Fachinhabers verneint wird, wogegen ich mich auf Grund der vortrefflich entwickelnden Abhandlung des Professors Dr. Martin Wolff (Iherings Jahrbücher Bd. XLIV S. 156 ff.), „Der Mitbesitz nach bürgerlichem Gesetzbuch" entscheide, wird zu dem Ergebnis zunächst gelangt, daß das Schrankfachgeschäft ein Depotgeschäft ist. Daneben wird nicht bestritten, daß in demselben Elemente der Miete vorkommen (S. 46, 122), was zu dem Schluß führt: „Das Schrankgeschäft ist ein Depotvertrag mit dem Nebenverhältnis der

Miete eines Schrankfaches." Wenn andererseits dem Mietsverhältnis das Übergewicht gegeben wird, so wird schwerlich von einer Seite der unbestreitbare Sieg erfochten werden. Die Verkehrsverhältnisse haben dazu gezwungen, die begrenzte Zahl der Verträge durch Vermischung, Verbindung oder Kreuzung, wie Verfasser S. 54 sagt, zu vervielfältigen; der Verkehr läßt sich nicht in die geschlossene Zahl der Verträge einschließen, er zeitigt Sonderverträge, welche von den der Verhältnisse kundigen Parteien sachgemäß gestaltet werden und in den Gerichtshöfen auf Grund der Tatsachen anerkannt werden müssen, wobei der besondere Name, wie z. B. Schrankfachvertrag, von keiner Wesenheit ist.

Der zweite Teil der Schrift ist mit einer Zergliederung des Schrankfachvertrags befaßt, „die Aufbewahrung, die Vergütung, das Hineinlegen von Sachen in das und Entnehmen aus dem Schrankfache, Retentions- und Pfandrecht". Anlangend das Retentionsrecht ist zutreffend darauf aufmerksam gemacht, daß der § 369 HGB. das Eigentum der Schuldner an der zurückbehaltenen Sache verlange, während das schweizerische Obligationrecht § 227 (§ 194) auch hier den Grundsatz Hand muß Hand wahren durchführt, was auch in dem Vorentwurf eines schweizerischen Zivilgesetzbuches § 874 Abs. 3 festgehalten ist. Anlangend das Pfandrecht, welches für die Bank vertraglich zu begründen ist, stützt Verfasser sich auf seine Grundlage, daß die Bank den Vollgewahrsambesitz (S. 122) der im Schrankfach befindlichen Sachen hat, was anderweit eben nicht zugegeben werden kann. Hierbei wird auch die Zwangsvollstreckung in den Fachinhalt erwähnt (S. 112).

In einem Anhange werden die „Bestimmungen über die Verwahrung von Wertsachen in den eisernen Schrankfächern in der Stahlkammer der schweizerischen Bundesbank in Bern" nebst einigen den Geschäftsverkehr betreffenden Vordrucken mitgeteilt.

Äußerlich sei bemerkt: S. 31 soll es wohl für § 668 des D. HGB.s § 688 heißen, auch entspricht das dort Gesagte, wenn es auch richtig ist, nicht dem Wortlaut des Gesetzes. Wenn es § 104 heißt: „ein solches Retentionsrecht meint das Deutsche Handelsgesetzbuch" [gemeint ist § 370 HGB.], so hätte eine Einsicht in das Deutsche Handelsgesetzbuch ergeben, daß besagtes Wort dem Handelsgesetzbuch unbekannt ist; es findet sich durchaus geeignet bei Cosack, Handelsrecht (6. Aufl. S. 130). Widerstrebend ist mir, daß Verfasser im pluralis majestaticus spricht und oftmals das bedeutungslose „ja" einschaltet, S. 14, 34, 36, 37, 53. Diese nebensächlichen Bemerkungen werden ergeben, daß ich die Schrift mit Aufmerksamkeit und Teilnahme gelesen habe. Kann ich auch die Grundlagen der Depots als Hauptverhältnis und die daraus hergeleiteten Folgerungen nicht anerkennen, so erkenne ich doch die Klarheit der Darstellung und die Folgerichtigkeit der Entwicklung an, womit die rechtliche Beurteilung der Verhältnisse gefördert wird.

Dr. Reyßner.

XXXII. Dr. Joseph v. Körösy, Direktor des kommunal-statistischen Bureaus Budapest. Die finanziellen Ergebnisse der Aktiengesellschaften während des letzten Jahrhunderts (1874 bis 1898). Übersetzung aus dem Ungarischen. Lex.-8. (XII, 241 und 114 S.) Berlin 1901, Puttkammer & Mühlbrecht.

Ich kann es nicht unternehmen, über das gesamte Werk, dessen Inhalt, Gang der Untersuchungen und Ergebnisse, einen Bericht zu geben und eine Übersicht zu gewähren. Ich muß mich darauf beschränken, aus der Einleitung zu berichten, daß das Ziel des Verfassers dahin gerichtet ist, zu einem richtigen Urteil darüber zu gelangen, ob die Anlage in Aktien — also ohne Berücksichtigung spekulativer Gewinne — anderen Anlagen (so z. B. in Staatspapieren, Pfandbriefen, Baugründen, Grundstücken, Häusern, Sparkasseeinlagen u. s. w.) vorzuziehen oder hintanzustellen sei. Wenn hierfür zu einer Anschauung bezw. einem Urteil gelangt werden soll, so ist es nur möglich auf Grund vorsichtiger, tatsächlich gesicherter Beobachtung, für welche die Statistik die strenge Form bietet. Verfasser legt dar, wie trotz Fleißes die Statistik in ihren als unmittelbar aufgestellten Zahlen trügerisch sein kann und dann zu falschen, täuschungsvollen Ergebnissen führen muß; es beruht dies auf Fehlgriffen, Lücken, unerschöpfter tatsächlicher Grundlage in der Rechnungsstellung. Demgegenüber weist Verfasser in dem Abschnitt „Kritik und Reform der Statistik der Aktiengesellschaften“ (S. 8—29) Besserungswege nach. Belehrend und anregend war für mich das Lesen. Wenn der Zahlenstoff nur ein beschränktes Gebiet von Aktiengesellschaften umfaßt, so darf man gerade deshalb den Zahlen und namentlich mit Rücksicht auf die amtliche Stellung des Verfassers volles Vertrauen geben. In das Zahlen- und Rechnungsgebiet konnte ich prüfend dem Verfasser nicht folgen, doch habe ich die Überzeugung der peinlichsten Sorgfalt, vorsichtiger Zusammenstellung und Vergleichung gewonnen.

Möge diese etwas verspätete Anzeige aufmerksame Leser des Werkes heranrufen, damit es in seinem schwierigen Gebiet förderlich wirkend werde.

Dr. Reyßner.

XXXIII. 1. Dr. jur. Otto Knappe. Die Bilanzen der Aktiengesellschaften vom Standpunkte der Buchhaltung, Rechtswissenschaft und der Steuer-

gesetze. 8. (VIII und 122 S.) Hannover und Berlin 1903, Karl Meyer.

2. R. Beigel. Das Buchführungsrecht der Aktiengesellschaften, insbesondere die Bilanz der Aktiengesellschaften. 8. (VIII und 125 S.) Leipzig (ohne Jahreszahl), Dr. jur. Ludwig Huberti.

1. Begonnen ist mit A. Grundlagen. I. Teil. Gesetzliche Vorschriften. Zunächst aus dem bürgerlichen Gesetzbuch „aa. für alle (Voll-) Kaufleute", „bb. speziell für Aktiengesellschaften". Angeschlossen sind Paragraphen aus der Konkursordnung, Bemerkungen aus dem Einkommensteuergesetz (preuß.), Gewerbesteuergesetz (preuß.). Es lag ersichtlich im Plan, die gesetzlichen Bestimmungen zur Hand zu stellen, welche für Buchführung und Bilanz beachtenswert erscheinen möchten. Die sehr beschränkten Anmerkungen lassen den die Auswahl leitenden Gedanken nicht erkennen. Zu § 38 HGB. „Kaufmann" ist gesagt: „Kaufmann ist, wer Handelsgewerbe treibt". Es ist dies zwar aus § 1 HGB. entnommen, aber doch mit Rücksicht auf §§ 2, 3, 210, 320, Genossenschaftsgesetz § 17, Gesellschaft mit beschränkter Haftung § 13 zu raschhin gesagt. Zu § 184 findet sich die bedenkliche Anmerkung: „früher war Unterpari-Emission zulässig". Zu § 188 hätte gut deutsch gesagt werden können: „Einheitsgründung im Gegensatz zur Zeichnungsgründung". Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVII S. 548; Rudorff, Kommentar zum Handelsgesetzbuch § 188, 189.

Der II. Teil ist bezeichnet: „Skizze der Buchführung"; es ist eine knappe Übersicht gegeben, welche wegen ihrer Kürze vielfach willkommen sein wird und die zutreffende Bemerkung enthält, daß die Buchführung der Aktiengesellschaften mit Ausnahme etwa eines Aktienbuches gegenüber anderer Buchführung keine Besonderheiten enthält.

Teil III „B. Ausführung" ist als Hauptteil bezeichnet; er ist mit der Bilanz befaßt. Es wird gegenüber Simon, Staub, Neukamp vielfach mit vorsichtiger Begründung eine eigene Ansicht entwickelt; überall ist erkennbar, daß dem Verfasser eine gute Erfahrung zur Seite steht.

Im Anhang werden besonders Bilanzen der Hypothekenbanken und Lebensversicherungsaktiengesellschaften besprochen.

2. Verfasser Beigel nimmt, wie dies Simon, „Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien" (2. Aufl., Berlin 1898, besprochen in dieser Zeitschrift Bd. XLVII S. 515 ff.) S. 73 fest begründet hat, die doppelte Buchführung (S. 15) als Voraussetzung. Der Gegenstand wird in der Anordnung, wie sie im „Inhalt" angegeben ist, abgehandelt, ein Wortregister fehlt, was Ermittelung und Wiederfinden erschwert. Besonders beachtenswert ist die gute Darstellung des Unter-

schiedes der Bilanzen des Einzelkaufmanns und der Aktiengesellschaften (S. 13). Der Abschnitt „Bewertungsvorschriften zur Bilanz und Eintragung der Bilanzposten“ S. 22 ff. ist mit guter Rücksicht auf die praktisch notwendigen Gesichtspunkte im Anschluß an § 261 HGB. erörtert; die Bedeutung tritt bei § 240 (S. 120 ff.) schlagend hervor. Ist eine Bilanz aufgemacht und ergibt dieselbe den Verlust der Hälfte des Grundkapitals, so wird in der zu berufenden Generalversammlung zu erörtern sein, welcher Vermögensstand vorhanden ist. War der Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, daß für die maßgebende Bilanz dem § 261 entsprechend die Reserven unvermindert auf der Passivseite zu halten seien, so werden die Aktionäre ihren Verlust minder beträchtlich finden und unter Berücksichtigungen dieser Sichtungen die weiteren Maßregeln beschließen. Es ist also für die Gesellschaft von keiner sachlich wirkenden Bedeutung, ob die Bilanz nach § 261 oder § 40 aufgemacht wird, in welchem letzten Falle zwar der Erneuerungsfonds auf der Passivseite stehen bleibt, die Reservefonds, selbst die Zwangsreserven (§ 262), aber bereits durch das verlorene Grundkapital verschlungen sind. Anregend ist der S. 121 entwickelte Fall, daß erst ein Teil des Grundkapitals eingezahlt ist. Ist der noch nicht eingerufene Betrag auf der Aktivseite eingestellt, so erscheint mir damit die Frage, ob dieser Aktivposten die etwaige Unterbilanz deckt, nicht ohne weiteres entschieden; denn es kommt darauf an, ob die Beträge von den Aktienzeichnern bezw. deren Rechtsnachfolgern erlangbar sind. Die Frage der Konkurseröffnung wird sich durch die inzwischen gemeinhin eingetretene Tatsache der Zahlungseinstellung erledigen. Hiermit habe ich zugleich meine bestimmte Ansicht dahin kundgegeben, daß das Grundkapital des § 182 Ziff. 3 in die Passivseite einzustellen ist, nicht nur der eingezahlte Betrag. (Vgl. Lehmann-Ring, Kommentar zu § 261 Nr. 17.) S. 36 ff. werden die Reserven der Aktiengesellschaften ausführlich behandelt und gesagt, daß sie (42) sämtlich der Steuerpflicht unterliegen. Dies ist rücksichtlich des sogenannten Agiogewinns § 262 Ziff. 2 nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 25. Juni 1902 nicht mehr richtig. Die Darstellung ist überall klar und sachgemäß entwickelnd, so daß das Buch als belehrend bezeichnet werden kann, namentlich mit Rücksicht auf die gut gewählten Beispiele. Einer späteren Auflage möge das als fehlend bereits bezeichnete Sachregister und auf dem Titelblatt die Jahreszahl nicht wieder vorenthalten werden.

Dr. Keyßner.

XXXIV. Dr. Johann Ulrich Schröder. Zur Gewährleistung für Sachmängel beim Kauf nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche (§§ 459—480).

8. (VI und 98 S.) Berlin 1903, Strupp & Winckler.

Verfasser vertritt in dem Hauptteil I: „Gewährleistung beim Verkauf von Einzelnsachen. Normalfall" mit aller Schärfe und eingehender Berücksichtigung der Vertreter der sich gegenüberstehenden Ansichten die Notwendigkeit des Vertragsschlusses für die Geltendmachung der Ansprüche aus der Gewährleistungspflicht, sei es Preisminderung oder Wandelung; die Verbindung der Einverständniserklärung mit der Geltendmachung des Sachanspruches wird (S. 45) mit Kuhlenbeck auf § 259, 260 ZPO. gestützt. Es möchte die Behauptung nicht unberechtigt sein, daß in den Gerichtshöfen nicht verlangt wird, daß zuvor ein Vertrag geschlossen oder ein bezügliches Urteil ergangen sein muß; welche Gesetzesstellen dabei angeführt werden, vielleicht auch § 254 ZPO. oder welche Rechtslehrer angerufen werden, ist gleichgültig; der Gerichtsgebrauch wird zweckmäßig hinwegkommen über die Unvollständigkeit, Unfertigkeit des Gesetzes, wodurch für Streitschriften die Bahn geöffnet war, ohne daß in einer mühevollen Durchsicht der Motive und Protokolle eine Hilfe erhofft oder gar eine Entscheidung entnommen werden darf (S. 28, 42), denn das Gesetz hat durch seine Verkündung Selbständigkeit und Unabhängigkeit genommen. Von der Übernahme (S. 29) der Ausdrücke: „idealer objektiver Wert", „wirklicher objektiver Wert" (Cosak, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts § 127) hätte Abstand genommen werden sollen, da gemeinverständlich deutsch: Wert der fehlerhaften — fehlerfreien Sache zutreffend gewesen wären. Weshalb die Herabminderung des Kaufpreises von 100 auf 40 mit Rücksicht darauf, daß Käufer auch wegen Beeinträchtigung des Tauschwerts Gewährleistnng verlangen kann bei einem Wertsverhältnis der fehlerfreien Sache von 150 zur fehlerhaften von 100 gegen die Billigkeit verstoßen könnte (S. 89), kann ich nicht erkennen. Es sei dabei in Erinnerung gebracht, daß die Berechnung des Wertsverhältnisses, wie sie in § 472 des BGB. festgesetzt ist, zwar auch vordem bereits anerkannt war, aber gemeinhin die Preisminderung ohne weiteres auf den als Wert der fehlerhaften Sache ermittelten Wert festgesetzt wurde. Es fand dies keinen Anstoß, denn es beruhte das auf der tatsächlichen Annahme, daß der Kaufpreis dem Wert der fehlerfreien Sache entsprach.

Im Hauptteil II: „Gewährleistung in besonderen Fällen", wird in die Erörterung der § 459 Abs. 2, § 463 eingetreten. Wenn der Inhalt des Schadensersatzanspruches (§ 85) dahin bestimmt wird, daß der Käufer eine Nachbesserung, dann aber auch sein gesamtes Erfüllungsinteresse, nicht bloß Schadensersatz wegen mangelhafter Erfüllung, geltend machen könne, so ist die Nachbesserung in Nachfolge von Endemann (Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 8. Aufl. I S. 988) beim Kaufvertrage gegenüber dem Verkäufer (§ 633 HGB., § 381 Abs. 2) immerhin bedenklich, wobei nicht

übersehen wird, daß bei erkanntem Mangel die Erledigung vertraglich zweckmäßig und fast verkehrsüblich, in einzelnen Fällen auch Nachbesserung erledigt wird.

Von großer Bedeutung ist, ob durch „zugesicherte Eigenschaft" „ein besonderes in rechtsverbindlicher Absicht abgegebenes Gewährleistungsversprechen" (S. 19, 80) erfordert werde, wofür sich Verfasser ausspricht. Ein scharfer Vertreter dieser Ansicht ist Cosack (Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, § 127 Bd. I S. 438). Sein Beispiel ist: A. verkauft dem B. Büchsen zum Einmachen von Spargel mit undichtem Verschluß, die er gerade auf Lager hat und dem Käufer vorzeigt, für 40 Mk.; weder A. noch B. haben den Fehler bemerkt; nun nimmt B. die Büchsen in Gebrauch und hat, da seine Spargel sämtlich verdarben, einen Schaden von 200 Mk. Trotzdem bekommt er nicht diese 200 Mk., sondern bloß die für die Büchsen bezahlten 40 Mk. zurück, mag A. als Fachmann bei dem Verkauf noch so fahrlässig gehandelt, mag B. als Nichtkaufmann noch so unschuldig sein."

Verfasser ist auf diesen oder einen ähnlichen Fall nicht eingegangen. Ich habe in „Handelsrechtliche Darstellungen", 2. Aufl., Berlin 1899, Berliner Börsenzeitung, ungenannt erschienen, S. 33 ff., die Entscheidung Cosacks als unrichtig bezeichnet. Zunächst ist in dem Verkauf „zum Einmachen von Spargel" die Zusicherung eines dichten Verschlusses enthalten, ferner bleibt auch für den Kaufvertrag der § 276 BGB. herrschend. Ich darf mich auf die Abhandlungen des Reichsgerichtsrats E. Müller (Recht, 1902 Nr. 22, 23) beziehen: „Begründet ein Verschulden des Verkäufers beim Verkaufe oder bei der Lieferung einer mangelhaften Sache die Verpflichtung zum Schadensersatz nach Vertragsrecht? Kann dieser Schadensersatz neben Wandelung noch gefordert werden?" welche Abhandlung dem Verfasser unbekannt geblieben ist. Mit besonderer Genugtuung entnehme ich aus dem Urteil des Reichsgerichts II. Zivilsenat vom 29. November 1902 (II. 246, 1902, Deutsche Juristenzeitung 1903 S. 176) folgende Zeilen: Dem Käufer stehe zu, auch wenn bestimmte Eigenschaften nicht zugesichert seien, auf Grund des allgemeinen, aus § 276 BGB. sich ergebenden Grundsatzes, ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung von Sorgfalt bei der Lieferung (Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. LII S. 19). Möge dies in Lehrbüchern und Kommentaren Verbreitung finden.

Wenn mir das Lesen der durch seinen Titel anlockenden Schrift Anlaß zu einigen Bemerkungen gab, so möge hiermit Anregung gegeben sein, auf der Grundlage der fleißigen Schrift und seiner Anmerkungen dem Gegenstande weiter nachzugehen. Dr. Reyßner.

XXXV. Dr. F. Meili, Professor an der Universität Zürich, Delegierter der Schweiz an den Staatenkonferenzen im Haag. Das internationale Zivil- und Handelsrecht auf der Grundlage der Theorie, Gesetzgebung und Praxis. Ein Handbuch. (1. Bd., XX und 405 S.; 2. Bd., VIII und 308 S.) 8. Zürich 1902, Orell Füßli.

In zwei stattlichen Bänden gibt der schweizerische Meister des internationalen Rechtes eine umfassende und inhaltvolle Darstellung weiter Gebiete des internationalen Privatrechts. Das Werk ist T. M. C. Asser, dem verdienten Präsidenten der Staatenkonferenzen über internationales Privatrecht, zur Erinnerung an die arbeitsreichen Tage im Haag in den Jahren 1893, 1894 und 1900 gewidmet.

Meili teilt — nach einer Einleitung über das internationale Privatrecht im allgemeinen (S. 1—60) — den gesamten Stoff in zwei Teile. In dem ersten kürzeren Teile (S. 61—128) gibt er einen summarischen Abriß über die geschichtliche Entwicklung des internationalen Privatrechts von den Zeiten des Altertums an bis in die neueste Zeit.

Den Hauptbestand des Werkes bilden die doktrinellen Erörterungen des zweiten Teiles, welche den Rest des ersten Bandes (S. 129 bis 405) und die 391 Seiten des zweiten Bandes einnehmen.

Die doktrinellen Erörterungen behandeln zunächst das internationale Zivilrecht, d. h. außer den allgemeinen Fragen das Personenrecht, das Familienrecht, das Sachenrecht, das Obligationenrecht und das Erbrecht. Diesen Materien schließt sich die Darstellung des internationalen Handelsrechts, nämlich des Handelsrechts im engeren Sinne, des Wechselrechts und des Seerechts an. Als Beilage ist dem Werke anhangweise beigegeben das schweizerische Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter von 1891 (in deutscher und französischer Sprache).

Meili gibt in meisterhafter Beherrschung des Stoffes einen Überblick über den Stand der Gesetzgebung, der Rechtswissenschaft und Rechtsanwendung in den verschiedensten Rechtsgebieten. Mit scharfem Urteile prüfend und wägend stellt er regelmäßig die nach seiner Auffassung maßgebenden Sätze in den Vordergrund, ohne indes damit die übergroße Anzahl von Streitfragen lösen zu können, die wohl jedem einzelnen der zahlreichen Rechtsgebiete innewohnt. Sollte es noch eines Beweises bedurft haben, daß eine einheitliche Feststellung des internationalen Privatrechts durch Staatsvertrag eine „dringende und drängende" Aufgabe der Kulturstaaten ist, durch das Meilische Werk ist er unumstößlich erbracht.

Überall sind selbstverständlich die Arbeiten und Entwürfe der Haager

Konferenzen eingehend berücksichtigt, wenn auch Meili glaubt, sich eine gewisse Zurückhaltung auferlegen zu sollen, weil der schweizerische Bundesrat zu dem Vertragsentwurfe noch nicht Stellung genommen hatte. Inzwischen ist nun ein weiterer Schritt nach vorwärts gemacht worden, unter dem 12. Juni 1902 sind die Staatsverträge über das internationale Eheschließungsrecht, Ehescheidungsrecht und Vormundschaftsrecht für Minderjährige von zwölf europäischen Staaten, denen sich wohl noch einige weitere anschließen dürften, unterzeichnet worden. Sollten Großbritannien und Rußland dem großen Werke internationaler Gerechtigkeit auch fern bleiben, so wird dennoch die Tatsache einer so umfassenden Verständigung als der Beginn „einer neuen Ära auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts“ zu würdigen sein.

Dem Meilischen Handbuche wird gegenüber der Kodifikation des internationalen Privatrechts eine wichtige Doppelstellung zukommen. Es wird sich als wertvolles Hilfsmittel zur Auslegung des gewordenen Rechtes, für die Fortführung des großen Werkes aber als Ansporn und Vorbereitung erweisen.

Berlin, Mai 1903. Dr. Neumann.

XXXVI. Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. Nach dem Tode des ersten Herausgebers Dr. A. Achilles, Reichsgerichtsrat a. D., in Verbindung mit Dr. F. André, o. ö. Professor in Marburg, F. Ritgen, Stadtrichter in Berlin, O. Strecker, Landrichter in Göttingen, Dr. K. Unzner, Regierungsrat im Justizministerium in München, herausgegeben von M. Greiff, Geh. Justizrat im Justizministerium in Berlin. Vierte vermehrte und verb. Auflage. kl. 8. (XVI und 987 S.) Berlin 1903, J. Guttentag, G. m. b. H.

Die 1. Auflage ist in dieser Zeitschrift Bd. XLVII S. 499 angezeigt. Bevor die 3. Auflage zum Abschluß gekommen war, wurde Reichsgerichtsrat Dr. Achilles, der sich durch seine Beurteilung der preußischen Gesetze über Grundeigentum und Hypothekenrecht vom 5. Mai 1872 (Berlin, G. Guttentag, 4. Aufl., 1894, bearbeitet von Gerichtsassessor Strecker) einen Namen gesichert hatte, und der als Mitarbeiter am bürgerlichen Gesetzbuch von seinem ersten Entwurf ab genannt werden

kann (Planck Kommentar Bd. I Einleitung S. 7), am 21. Oktober 1900 aus einem arbeitsreichen Leben abberufen. Der Herausgeber der vorliegenden Auflage, der damals Gerichtsassessor als Schriftführer der Kommission für die Herstellung des bürgerlichen Gesetzbuchs (Planck a. a. O. S. 13) tätig war, erfreut sich der Mitarbeit der an dem großen Planckschen Kommentar beteiligten Rechtsgelehrten. Mit breiter Ausführlichkeit, unbeschränkt im Raum ein Gesetz zu erläutern, darf vielfach als minder schwierig bezeichnet werden, als in kurzer Fassung das für den raschen Handgebrauch Erforderliche zu bieten. Es gehört dazu die Beschränkung durch inhaltsvolle Worte auf anderwärts entwickelte Ansichten mit Quellenangabe hinzuweisen, was eine vollständige Beherrschung der Rechtsprechung und Literatur erheischt, daneben aber Entsagung auf eigene Begründung, auch etwaige Widerlegung.

Wenn ich meine, daß Herausgeber und Mitarbeiter mit solchem Ziel erfolgreich arbeiten, so sei der Wunsch ausgesprochen, daß in späterer Auflage scharf und bestimmt der Ansicht entgegengetreten werde, als sei Wandelung oder Preisänderung, abgesehen von Zusicherung bestimmter Eigenschaft oder Arglist (BGB. § 460, 463) der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches hinderlich. Ich verweise auf den Entscheid des Reichsgerichts II. Zivilsenat vom 13. Juni 1902 Bd. LII S. 18, 29. November 1902, Deutsche Juristenzeitung 1903 Nr. 7 S. 178 und die Besprechung der Schröderschen Schrift S. 633 dieses Bandes der Zeitschrift und die dortigen Anführungen. Die hiermit angezeigte Handausgabe des bürgerlichen Gesetzbuchs wird bei ihrer Verbreitung zum Verständnis des neuen Rechts kräftig mit wirksam sein.

Dr. Keyßner.

XXXVII. Dr. Binder, Professor der Rechte in Rostock. Die Rechtsstellung des Erben nach dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. Erster Teil. 8. (217 S.) Leipzig 1901, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Nachf. (Mark 5.40.)

Auch dieses groß angelegte Werk sei, wennschon es ausschließlich mit dem Erbrecht sich beschäftigt, auch in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht aufmerksam gemacht. Der erste Teil behandelt in drei Kapiteln den Erwerb der Erbschaft, die Annahme und Ausschlagung der Erbschaft und die rechtliche Stellung des Erben vor der Annahme. Das Werk von Binder hat den großen Vorzug, daß es den klar ausgesprochenen Grundgedanken mit größter Sorgfalt in alle Einzelheiten verfolgt. Ein jeder Leser wird an der scharfsinnigen Durchführung der Gedanken seine Freude

haben. Gerade die Einzeluntersuchung muß ja zeigen, ob das aufgestellte Prinzip sich bewährt. Wenn auch über die Richtigkeit mancher Ansichten sich streiten läßt, so kann doch der Wert des Buches für Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnis nicht hoch genug angeschlagen werden.

Für das Handelsrecht interessieren namentlich die Ausführungen über die Zugehörigkeit des Handelsgeschäfts zur Erbschaft. In dem ersten Kapitel wird in eingehender Weise dargelegt, daß als Erbschaft im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuchs das vererbte Aktivvermögen aufzufassen ist. Von diesem Standpunkt aus wird dann geprüft, ob das Handelsgeschäft, d. h. der Geschäftsbetrieb ohne Rücksicht auf die zur Handlung gehörigen Aktiva, als zum Vermögen gehörig und deshalb als ein Gegenstand der Erbschaft angesehen werden kann. Diese Frage wird mit Rücksicht darauf, daß der Geschäftsbetrieb etwas rein Tatsächliches ist und dem Erwerber ein subjektives Recht am Geschäftsbetriebe nicht zur Seite steht, daß zwar das Handelsgeschäft einen Verkehrsgegenstand bildet und deshalb veräußerlich ist, hieraus aber für die Vererblichkeit nichts gefolgert werden könne, von dem Verfasser verneint. Es werden hieraus die praktisch wichtigen Folgerungen hergeleitet, daß die Fortführung des Handelsgeschäfts im freien Belieben des Erben steht, daß das Handelsgeschäft von den Nachlaßgläubigern nicht als Befriedigungsmittel für die Nachlaßschulden verwendet und weder durch den Nachlaßverwalter noch den Konkursverwalter oder Testamentsvollstrecker veräußert oder fortgeführt werden könne (S. 36). Daß die Fortführung des Handelsgeschäfts im Belieben des Erben steht, ist unzweifelhaft richtig. Es ergibt sich dies, worauf auch von Binder zutreffend hingewiesen wird, schon aus § 27 HGB., weil der Erbe die Möglichkeit haben muß, durch Einstellung des Geschäftsbetriebes von der Haftung für die früheren Geschäftsschulden sich zu befreien. Der Erbe kann durch diese Einstellung auch nicht etwa den Nachlaßgläubigern haftbar werden. Zur Gewinnung dieses Resultats bedarf es aber nicht erst der Annahme, daß das Handelsgeschäft keinen Gegenstand der Erbschaft bilde. Die Richtigkeit dieses Satzes kann nicht zugegeben werden. Auch wenn der Betrieb eines Handelsgeschäfts im allgemeinen nicht gegen Konkurrenz geschützt ist, so hat er doch einen Vermögenswert und auch solche Vermögenswerte sind vererblich, wie denn der Verfasser selbst genötigt ist, eine Ausnahme von seinem Prinzip bei der Vererblichkeit des Besitzes zuzulassen. In dieser Vererblichkeit ist übrigens nicht mit Binder eine dem Besitzbegriff widersprechende Regelwidrigkeit zu sehen. Stirbt der besitzende Erbe, so bleibt doch der Besitzstand, rein objektiv betrachtet, bestehen und kann deshalb das Gesetz sehr wohl bestimmen, daß nunmehr der Besitzstand dem Erben gebühren soll. Auch die Vererblichkeit des Handelsgeschäfts wird (unbeschadet des Rechts des Erben, den Weiterbetrieb aufzugeben) nicht geleugnet werden können und wird deshalb auch den Nachlaßgläubigern das Recht eingeräumt werden

müssen, das Handelsgeschäft mit oder ohne Firma als Befriedigungsmittel in Anspruch zu nehmen.

Besonders wertvoll sind in dem Buche die Ausführungen über die Rechtsstellung des Erben vor Annahme der Erbschaft. Der mit dem Erbfall eintretende Übergang der Erbschaft hat im Grunde genommen nur die Bedeutung, daß das Recht des Erben vererblich wird und daß der Erbe die Befugnis erhält, die Erbschaft anzunehmen und schon vor der Annahme Verwaltungshandlungen vorzunehmen. Dem entspricht es durchaus, daß der Erbe, der vor Annahme der Erbschaft wegen Nachlaßschulden belangt wird, für diese Klage, wie Binder im Gegensatz zu Planck lehrt, nicht passiv legitimiert ist, daß er nicht nötig hat, durch Vorschützung einer Einrede sich zu verteidigen. Hieraus ist auch mit Binder zu folgern, daß vor Annahme der Erbschaft eine Vollstreckungsklausel gegen den Erben, auch wenn ein vollstreckbarer Titel gegen den Erblasser vorliegt, nicht erteilt werden kann, welcher Umschreibung der Vollstreckungsklausel es jedoch nicht bedarf, wenn die gegen den Erblasser bereits begonnene Zwangsvollstreckung in die Nachlaßgegenstände (die als zum Nachlaß gehörig äußerlich erkennbar sein müssen) fortgesetzt wird (§§ 778, 779 ZPO).

Die Erörterung der Frage, ob und inwiefern die Erbschaftsannahme ein nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft ist, gibt dem Verfasser Gelegenheit, auf diesen Begriff in grundlegender Weise näher einzugehen. Das bürgerliche Gesetzbuch spricht von Willenserklärungen, die „gegenüber einem anderen" (dem an dem Rechtsverhältnis Beteiligten) abzugeben sind. Dies berechtigt nach der Ansicht von Binder aber nicht, alle anderen Willenserklärungen unterschiedslos als nicht empfangsbedürftige zusammenzufassen. Es ist vielmehr zu scheiden zwischen Willensäußerungen, wie Stiftung, Okkupation, Dereliktion, Ausstellung eines Inhaberpapiers, letztwillige Verfügung, welche Akte nur die Sphäre des Erklärenden berühren und deshalb nur der Willensäußerung ohne Erklärung an eine Person bedürfen, und nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen im engeren Sinne. Für letztere darf nicht angenommen werden, daß die Erklärung, weil sie nicht einem bestimmten andern gegenüber abzugeben ist, nun überhaupt niemanden gegenüber abzugeben zu werden braucht. Die Erklärung muß vielmehr auch hier, um wirksam zu sein, einem Empfänger zugehen. Binder verlangt deshalb, während er die durch Ausübung der Erbschaftsrechte sich vollziehende stillschweigende Erbschaftsannahme (pro herede gestio, Einmischung in den Nachlaß) als Willensäußerung kennzeichnet, für die ausdrückliche Annahmeerklärung, daß eine Person, der gegenüber die Annahmeerklärung von rechtlicher Bedeutung ist, wie Miterbe, Vorerbe, Ersatzerbe, Vermächtnisnehmer, Nachlaßgläubiger, Empfänger der Erklärung sein muß (S. 102). Die Ansicht, daß schon der Monolog des Erben zur Erklärung einer unabänderlichen Erbschafts-

annahme genügen soll, darf durch die Ausführungen Binders wohl für immer als abgetan gelten.

Einen nicht ganz richtigen Standpunkt dürfte Binder einnehmen, wenn er bei Besprechung des § 1949 BGB. — wonach die Erbschaftsannahme als nicht erfolgt gilt, wenn der Erbe über den Berufungsgrund im Irrtum war — erklärt, daß hier ausnahmsweise dem Irrtum im Motiv Bedeutung beigelegt werde. Die Bestimmung des § 1949 BGB. dürfte vielmehr darin ihren Grund haben, daß ähnlich wie bei der Offerte der Akzeptant, dem mehrere Offerten gemacht sind, damit die Akzeptation wirksam ist, wissen muß, um welche Offerte es sich handelt, ebenso der Erbe, der die Erbschaft annimmt, Kenntnis haben muß, aus welchem Grunde er als Erbe berufen wird. Wenn es nun zwar dem Erben gestattet ist, die Annahmeerklärung in dem Sinne abzugeben, daß er die Erbschaft, gleichviel, aus welchem Grunde sie ihm angetragen ist, in jedem Falle annimmt, so behält doch das Erfordernis der Kenntnis insofern Bedeutung, als die Erklärung wirkungslos ist, wenn der Erbe über den Berufungsgrund sich im Irrtum befindet. Er nimmt dann eben die ihm wirklich angetragene Erbschaft überhaupt nicht an, da auf diese Erbschaft seine Annahmeerklärung sich nicht bezieht. Von einem Irrtum im Motiv dürfte hier nicht wohl geredet werden können.

Dr. Ebbecke, Kammergerichtsrat.

XXXVIII. Kurze Anzeigen eingegangener Werke, auf welche hiermit aufmerksam gemacht wird.

Preußisches Archiv. Sammlung der Gesetze und der das Rechtswesen betreffenden Verordnungen und Verfügungen Preußens und des Reichs, herausgegeben von Adolf Weißler, Justizrat in Halle a. S. Leipzig, C. E. M. Pfeffer.

Der neunte Jahrgang bringt die Gesetze u. s. w. des Jahres 1902 nebst Zeittafel, Stoffverzeichnis und ausführlichem ABC-Register.

Handelsrechtliche Rechtsprechung. Nach dem System der Gesetze bearbeitet und zusammengestellt von Emil Kaufmann, Rechtsanwalt in Magdeburg. Kl. 4. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlung.

Es liegen drei Jahrgänge vor: 1899—1900, 153 S., 1900—1901, 242 S., 1902, 399 S. Dieselben ergeben, daß das Gebiet der Gesetze, welchen aus der Rechtsprechung Erläuterung gegeben werden soll, erweitert und die Quellen von Sammlungen von Entscheidungen und Zeitschriften im dritten Band erschöpfend ausgenutzt sind. Der Fleiß des Verfassers, mit welchem die Sammlung durchgeführt ist, die Zuverlässigkeit, mit

welcher die Quellen verzeichnet sind, und die vorsichtige, sachgemäße Fassung der einzelnen Sätze haben der Kaufmannschen Rechtsprechung Anerkennung und Verbreitung verschafft. Die Sachregister zum zweiten und dritten Band sind durch Vollständigkeit und Auswahl guter Kennworte bewährt.

Bibliographie des bürgerlichen Rechts. Verzeichnis von Einzelschriften und Aufsätzen über das im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich vereinigte Recht, sachlich geordnet von Dr. jur. Georg Maas, Bibliothekar im Reichsmilitärgericht. 1902. kl. 8. (84 S.) Berlin 1903, Karl Heymanns Verlag.

Der Titel gibt den Inhalt der sorgsamen, mühevollen Arbeit an; was im Jahre 1902 einschlägig durch Druck veröffentlicht ist, findet sich wohlgeordnet verzeichnet. Es ist damit ein wertvolles Hilfsmittel für wissenschaftliche Forschung wie für den Richter und Anwalt in Amtstätigkeit geboten.

Generalregister zu Band XXI bis XXX der Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß und das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Herausgegeben von Dr. M. Schultzenstein, Kgl. preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat, und Dr. F. Vierhaus, Geh. Justizrat, vortragender Rat im Kgl. preuß. Justizministerium, ordentlicher Honorarprofessor an der Universität Berlin. 8. Berlin 1903, Karl Heymanns Verlag.

Wenn auch den einzelnen Bänden einer Zeitschrift ein Register angefügt ist, so ist das eine Reihe von Bänden umfassende Gesamtregister doch von wesentlicher Bedeutung; es wird der Inhalt aufgedeckt und benutzbar gemacht. Allerdings kommt hierbei die Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit des Registers in Betracht und namentlich die Anordnung. Das vorliegende Register ist in jeder Beziehung erfreulich, an erster Stelle das wohlgeordnete systematische Register, dem in seinen einzelnen Abteilungen ein Literaturbericht der Zeitschrift vorangestellt ist. Von minderer Bedeutung, aber bei gut gewählten Kennworten erwünscht, ist das ABC-Register. Das Quellenregister gibt Auskunft über die im Einzelnen besonders behandelten Gesetzesstellen. Den Abschluß machen Namenverzeichnisse der besprochenen Schriften und der Verfasser bezw. Mitarbeiter. Dem ungenannten Bearbeiter des Registers gebührt Dank.

Die Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 nebst den dazu ergangenen Nebengesetzen erläutert von E. Löwe, Landgerichtsrat. 8. (VIII und 148 S.) Berlin 1903, J. Guttentag. (3 Mark.)

Die Seemannsordnung ist in dieser Zeitschrift Bd. LII S. 322 ff., die drei folgenden Gesetze vom gleichen Tage, betreffend die Verpflichtung

der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute, betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsleute und betreffend die Abänderung der strafrechtlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, ebendaselbst abgedruckt. Das Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, ist nebst einem Erläuterungsberichte des Verfassers der vorliegenden Schrift in Bd. XLIX abgedruckt, das Abänderungsgesetz hierzu in Bd. LII S. 523 Anm. 2. Das Gesetz zur Abänderung der Strandungsordnung vom 30. Dezember 1901 ist abgedruckt Bd. LII S. 237. Der Kommentar des Verfassers zum Buch IV des Handelsgesetzbuchs, ein Bestandteil des bekannten Makowerschen Kommentars, ist in Bd. XLIX S. 351 dieser Zeitschrift angezeigt. Zur Vervollständigung dient der in gleicher Art bearbeitete Kommentar zur Seemannsordnung.

Zur Vervollständigung der Literatur sei auf die Anzeige der „Seegesetzgebung des Deutschen Reiches", bearbeitet von Otto Rudorff, Oberlandesgerichtsrat in Hamburg, hingewiesen; mitgeteilt in diesem Bande der Zeitschrift S. 301.

Chronologisch-alphabetisches Hauptregister zum Bundes- bezw. Reichsgesetzblatt (1867—1870, bezw. 1871—1901). Nach dem Stand der Gegenwart bearbeitet von Hugo Huber, Kgl. Amtsgerichtssekretär. Im Format des Reichsgesetzblattes. (312 S.) Stuttgart und Berlin 1903, W. Kohlhammer, Verlagsbuchhandlung. (5 Mark, geb. 6 Mark.)

Eine sorgfältige, mühsame Arbeit, welche sich nach Prüfung in einzelnen Fällen als zuverlässig ergeben hat. Zweckmäßig ist für Nachträge, welche durch die fortschreitende Gesetzgebung notwendig werden, Raum gewährt und das Papier dafür haltbar.

A. Hampe. Das partikulare braunschweigische Privatrecht. Zweite, auf Grund der neuen Reichsgesetzgebung völlig umgearbeitete Auflage. 8. (587 S.) Braunschweig 1901, Friedrich Vieweg & Sohn. (Geb. 13 Mark.)

Die erste Auflage war 1895 erschienen. Wenn die Reichsgesetzgebung mächtig beseitigend eingriff, so ist mit den Worten „unberührt bleiben" oder „in Kraft bleiben" die Bedeutung des Landesrechts in das Gedächtnis gerufen. Diesem Ruf ist die Umarbeitung zu verdanken, welche überall hervorhebt, wo jetzt Reichsrecht verändert hat und wie jetzt Landesrecht in Geltung steht.

Dr. Keyßner.

Leider mußte eine Anzahl von Besprechungen infolge Raummangels in den nächsten Band verwiesen werden. Die Red.

Register.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahl.)

I. Quellenregister.

A. Deutsches Reichsrecht.

B. Ausländisches Recht.

Schweiz:

Österreich:

Frankreich:

Rußland:

Siam:

England:

Nordamerika:

Siehe ferner Inhaltsübersicht bei Rechtsquellen.

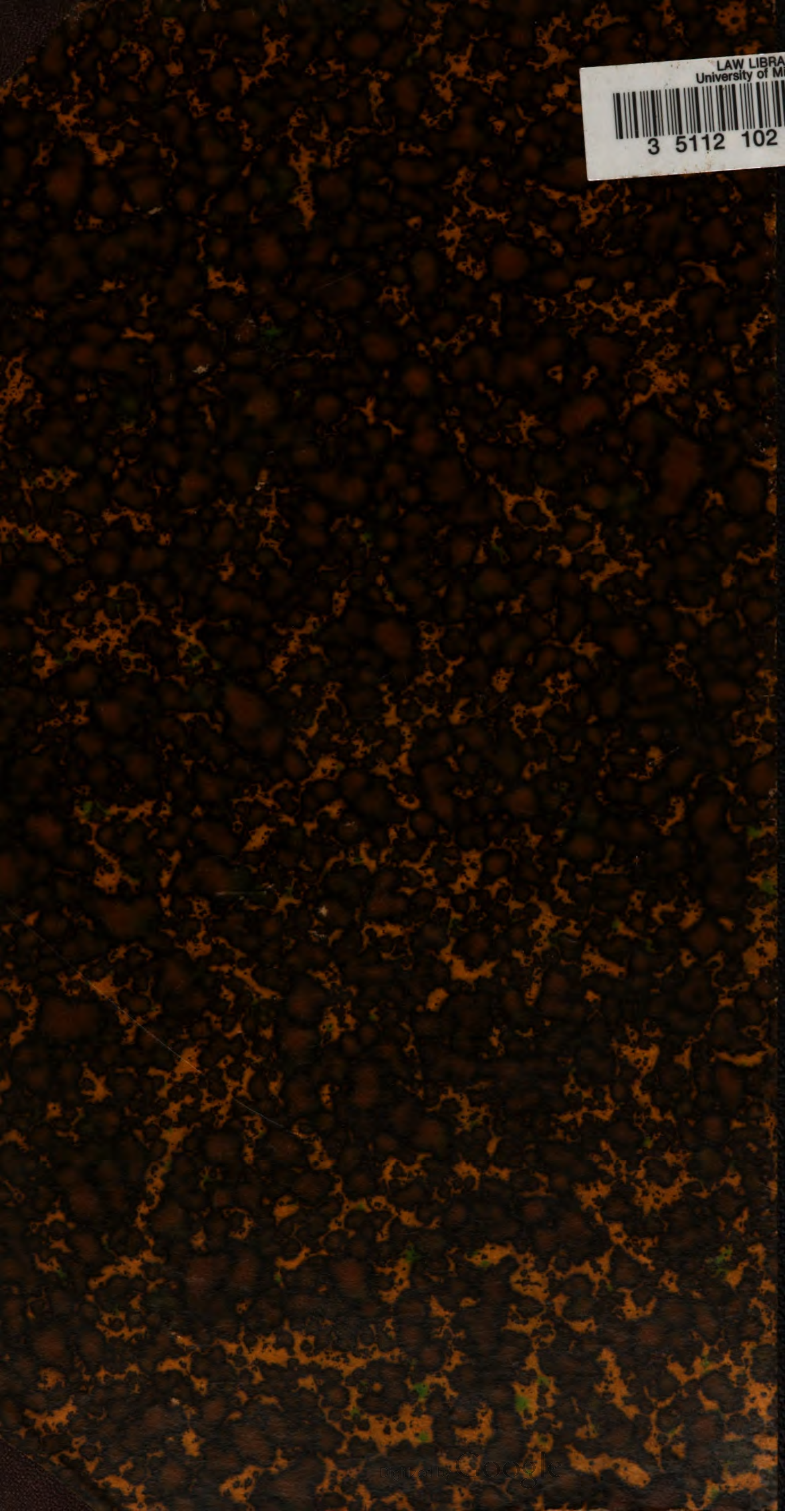
II. Sachregister.

Berichtigungen.

Bd. LI S. 176, 181 statt Akten lies Aktien.

Bd. LIII S. 232 Z. 4 von unten statt 361 lies 261.





LAW LIBRA
University of Mi
3 5112 102